

11. 08. 90

**Unterrichtung  
durch die Bundesregierung**

**Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990**  
— Einigungsvertrag —

Der Bundesminister des Innern  
— G 2 —

Bonn, den 10. September 1990

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

beliebend übersende ich Ihnen als Unterrichtung durch die Bundesregierung  
„Erläuterungen zu den Anlagen des Einigungsvertrages“.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
Neusel

**Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990**  
— Einigungsvertrag —

**C. Zu den Anlagen I und II\*)**

**Zu Kapitel I der Anlage I**

In der Ausnahmelisten wurden aus der Zuständigkeit des  
Auswärtigen Amtes der Deutschlandvertrag, der Vertrag  
zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fra-  
gen und der Aufenthaltvertrag aufgenommen. Die Rege-  
lungsmaterie dieser Verträge betrifft die Beziehungen zu  
den Drei Mächten und beschränkt sich auf das Gebiet der  
Bundesrepublik Deutschland vor der Vereinigung.

Ebenso werden das NATO-Truppenstatut mit seinen Zu-  
satzvereinbarungen und andere Regelungen, den Betrieb  
der NATO-Hauptquartiere betreffend, sowie die ergän-  
zenden deutsch-französischen Stationierungsverein-  
barungen von 1966 nicht auf den beitretenden Teil  
Deutschlands erstreckt. Dies trägt den sicherheitspoli-  
tischen Absprachen für das vereinigte Deutschland Rech-  
nung.

Die Rechtsvorschriften hinsichtlich der zum Stationie-  
rungsübereinkommen zwischen den USA und der  
Sowjetunion mit der Bundesrepublik Deutschland verein-  
barten Regelungen über die Inspektionsrechte werden  
wegen ihrer territorialen Begrenzung nicht übergeleitet.

\*) Die Teile A und B sind in der Drucksache 117760, S. 355 ff.  
abgedruckt.

**Zu Kapitel I der Anlage II**

DDR-Recht betreffend die Vereinbarungen der Deut-  
schen Demokratischen Republik in Bezug auf die Inspek-  
tionsrechte im Zusammenhang mit dem Stationierungs-  
übereinkommen zwischen der Sowjetunion und  
den USA gilt mit der bisherigen territorialen Begrenzung  
fort.

**Zu Kapitel II der Anlage I**

**Zu Sachgebiet A**

**Zu Abschnitt II**

**Zu Nummer 2**

Die von der Deutschen Demokratischen Republik verlie-  
henen (Ehren-)Titel, Orden und Ehrenzeichen sind ord-  
nungsmäßig verliehen und wie Auszeichnungen nicht  
(mehr) bestehender Staaten zu behandeln. Nach den  
dafür geltenden Regeln dürfen sie daher geführt und  
getragen werden. Das gleiche gilt für Auszeichnungen,  
die von Staaten außerhalb der Deutschen Demokrati-  
schen Republik an Deutsche mit Wohnsitz in der Deut-  
schen Demokratischen Republik verliehen worden sind,  
soweit die Annahme durch die zuständigen Stellen der  
Deutschen Demokratischen Republik ordnungsgemäß  
genehmigt worden ist. Ob solche Auszeichnungen tat-  
sächlich geführt oder getragen werden, bleibt dem Ge-  
schmack des Einzelnen überlassen.

Die in das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen aufzunehmende Vorschrift des § 16 stellt klar, daß finanzielle Leistungen, die mit der Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen der Deutschen Demokratischen Republik verbunden waren, nicht mehr gewährt werden. Finanzielle Ansprüche aus solchen Verleihungen können vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts an nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Protokollnotiz zu § 16 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen stellt sicher, daß solche (Ehren-)Titel, Orden und Ehrenzeichen der Deutschen Demokratischen Republik, die nach ihren Stiftungsbestimmungen oder ihren Verleihungsbestimmungen mit dem *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind, nicht mehr geführt oder getragen werden dürfen. Welche Titel, Orden und Ehrenzeichen das im einzelnen sind, wird nach dem Vollzug des Beitritts festzustellen sein.

Der Vertrieb von Orden und Ehrenzeichen der Deutschen Demokratischen Republik ist weiterhin möglich im Rahmen des § 14 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen.

#### *Zu Nummer 3*

Die Aufhebung des Gesetzes ist die Folgeänderung zu Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages (Bestimmung des 3. Oktober zum Tag der Deutschen Einheit).

### **Zu Sachgebiet B**

#### **Zu Abschnitt I**

##### *Zu Nummern 1-12*

Angesichts der Tatsache, daß

- mehr als 45 Jahre seit Beendigung der Statusverhältnisse der früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes vergangen sind und diese also aus einer Zeit vor Entstehung der Deutschen Demokratischen Republik herrühren,
- der berufliche Werdegang dieser Personen sich in der Folgezeit anders entwickelt und in vielen Fällen außerhalb des öffentlichen Dienstes vollzogen hat,
- der ursprüngliche Zweck des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes, eine (rechtsgleiche) Wiederverwendung im öffentlichen Dienst zu ermöglichen, wegen des fortgeschrittenen Lebensalters dieser Personen von vornherein nicht mehr verwirklicht werden kann,
- somit nur noch Versorgungsverhältnisse mit einer großen Kostenlast begründet würden, für deren Abwicklung die haushaltsrechtlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in der Deutschen Demokratischen Republik erst geschaffen werden müßten,
- nach so langer Zeit ein unmittelbarer Bezug zu den früheren Statusverhältnissen nicht mehr — wie bei Beamten, Richtern und Berufssoldaten usw., die bei

Erreichen der Altersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten — besteht und

- die Deutsche Demokratische Republik die Rechtsverhältnisse der früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach ihrem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht bereits abschließend geregelt hat, somit eine Regelungslücke nicht besteht.

erscheint es vertretbar, dieses auslaufende Bundesrecht nicht im Beitrittsgebiet in Kraft zu setzen.

#### **Zu Abschnitt II**

##### *Zu Nummer 2*

- a) Das Archivgut zentraler Stellen der Deutschen Demokratischen Republik ist auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten. Die Regelung in § 2 Abs. 8 Bundesarchivgesetz stellt klar, daß Unterlagen zentraler Stellen der Deutschen Demokratischen Republik ebenfalls unter das Gesetz fallen.
- b) Die vom ehemaligen Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik in der Regel rechts- und verfassungswidrig gewonnenen personenbezogenen Informationen betreffen nach Angaben staatlicher Stellen der Deutschen Demokratischen Republik über 6 Millionen Deutsche aus der Deutschen Demokratischen Republik und über 2 Millionen aus der Bundesrepublik Deutschland. Die Aufbewahrung, Nutzung und Sicherung dieser Unterlagen bedarf wegen der damit verbundenen Eingriffe in Grundrechtspositionen einer Vielzahl von Bürgern im Vorgriff auf eine endgültige gesetzliche Regelung, die dem neuen Bundestag vorbehalten ist, bereits am Tage des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland einer bereichsspezifischen gesetzlichen Sonderregelung, die im gesamten Deutschland gilt.

Die Sonderregelung geht davon aus, daß das Material zwingend einheitlich verwaltet und möglichst an einer Stelle aufbewahrt und gesichert werden muß. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil nur auf diese Weise

- eine verläßliche Zusammenführung des vorhandenen Materials möglich ist,
- eine vollständige Auswertung insbesondere zu Zwecken der Rehabilitierung und Strafverfolgung gewährleistet ist,
- eine einheitliche Anwendung und Durchführung der gesetzlichen Sonderregelungen gesichert ist,
- eine sichere Aufbewahrung möglich ist und
- die (politische) Verantwortung für eine unbefugte Nutzung des Materials eindeutig festgelegt werden kann.

Den besonderen Interessen der Deutschen in der Deutschen Demokratischen Republik wird dadurch Rechnung getragen, daß dem aus fünf Personen bestehenden beratenden Beirat mindestens drei Personen mit Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik angehören müssen.

Die Nutzung des Materials wird auf wenige besonders wichtige Zwecke und auf solche Nutzungen beschränkt, die unerlässlich und unaufschiebbar sind. Entsprechendes gilt für Auskünfte an die Betroffenen.

Die Beschränkungen erscheinen im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Regelung gerechtfertigt. Ihnen liegt die Überlegung zugrunde, daß der abschließenden Regelung durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber möglichst wenig vorgegriffen werden soll. Sie sind auch dadurch bedingt, daß das Material zunächst systematisch erschlossen und aufbereitet werden muß, bevor Auskünfte im erweiterten Umfang erteilt werden können.

Die umfassende Kontrolle des vorgesehenen Sonderbeauftragten obliegt dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der in wichtigen Angelegenheiten vorher zu hören ist, sowie den zuständigen parlamentarischen Gremien. Damit ist gewährleistet, daß die strenge Zweckbindungsregelung für die Nutzung des personenbezogenen Materials eingehalten wird.

Mit der Ratifizierung der genannten Übergangsregelung für die Nutzung und Sicherung der personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit wird dem neu gewählten Bundestag die Möglichkeit gegeben, ohne unangemessenen Zeitdruck die komplexe Materie zu regeln.

#### *Zu Nummer 3*

- a) Die Vorschrift regelt die Errichtung einer zentralen Archivbibliothek und eines nationalbibliographischen Zentrums mit den Standorten Frankfurt am Main und Leipzig. Damit werden die Deutsche Bibliothek und die Deutsche Bücherei in eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts zusammengeführt. Der zuständige Minister wird ermächtigt, den Namen der Anstalt zu bestimmen.
- b) Die Vorschrift bestimmt das Jahr 1913 als den Zeitpunkt, von dem an die Bibliothek die Veröffentlichungen zu sammeln, zu inventarisieren und bibliographisch zu verzeichnen hat. Das Jahr 1913 ist das Gründungsjahr der Deutschen Bücherei in Leipzig.
- c) Die Vorschrift stellt klar, daß das Deutsche Musikarchiv in Berlin und die Musikaliensammlung der Deutschen Bücherei in Leipzig die Sammlung, Inventarisierung und bibliographische Verzeichnung von Musiknoten und Musikonträgern gemeinsam wahrnehmen.
- d) Die Vorschrift ermöglicht die Bestimmung des Sitzes des Generaldirektors entsprechend dem jeweiligen Stand der Errichtung der Bibliothek.
- e) Die Vorschrift schafft die rechtliche Grundlage für die Pflichtablieferung von jeweils einem Exemplar eines auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland verlegten Druckwerks an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt am Main und die Deutsche Bücherei in Leipzig. Der Präsenzcharakter beider Bibliotheken bleibt im Interesse ihrer Archivfunktion erhalten. Schon heute liefern

auf der Grundlage des Kulturabkommens mit der Deutschen Demokratischen Republik westdeutsche Verlage ein Exemplar ihrer Verlagsproduktion auf freiwilliger Basis an die Deutsche Bücherei in Leipzig und umgekehrt ostdeutsche Verlage an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt am Main. Die mit der Vereinigung vorgesehene Pflichtablieferung von zwei Exemplaren entspricht der Praxis in anderen Ländern (zum Beispiel Großbritannien fünf, Norwegen sieben, Italien zwei Exemplare). Damit wird auch eine dauerhafte Sicherung der Bibliotheksbestände und die notwendige Nutzung im Leihverkehr, insbesondere als letztem Zugriff auf wenig benutzte spezialisierte Literatur, ermöglicht.

#### *Zu Nummer 4*

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß nach dem Kulturgutschutzgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Juli 1980 geschütztes registriertes Kulturgut vor der Ausfuhr einer Genehmigung nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung bedarf. Bis zur Eintragung, die auf Antrag des Eigentümers nachgeprüft werden kann, genießt das Kulturgut einen vorläufigen Schutz vor Ausfuhr.

### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 1*

Da in den Ländern des beigetretenen Teils Deutschlands zunächst keine Verwaltungsverfahrensgesetze bestehen, ist vorgesehen, daß das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes dort für eine Übergangszeit auch die Ausführung von Landesrecht regelt. Einer Einbeziehung des Teils Berlins, in dem das Grundgesetz bisher nicht gilt, in diese Regelung bedarf es nicht, weil sich nach Herstellung der Einheit der Geltungsbereich des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung auch auf diesen Teil erstrecken wird.

#### *Zu Nummer 2*

Wegen des engen Sachzusammenhangs wird gleichzeitig mit dem Ehe- und Familienrecht auch das Personenstandsrecht übergeleitet. Die Maßgaben zum Personenstandsgesetz tragen insbesondere den Organisationsstrukturen des Personenstandswesens in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung. Diese müssen in dem vorgesehenen Umfang bis zu einem derzeit noch nicht bestimmbareren späteren Zeitpunkt beibehalten werden, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der standesamtlichen Aufgaben zu ermöglichen.

### **Zu Sachgebiet C**

### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 2*

Mit der Überleitung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und der Weiterführung des bisherigen Zentralen Kriminalamtes der Deutschen Demokratischen Republik als gemeinsames Lan-

deskriminalamt der Länder der Deutschen Demokratischen Republik wird die Kontinuität in der Verbrechensbekämpfung in der schwierigen Phase der Vereinigung beider deutscher Staaten und des Aufbaus einer föderalen Struktur auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sichergestellt. Für die Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamtes als kriminalpolizeiliche Zentralstelle steht mit dem gemeinsamen Landes kriminalamt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von Anfang an ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Gleichwohl sind die künftigen Länder der Deutschen Demokratischen Republik nicht darin beschränkt, in Ausfüllung ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz schrittweise eigene Landeskriminalämter einzurichten, die letztlich das Zentrale Kriminalamt der Deutschen Demokratischen Republik ablösen können.

Berlin (Ost) soll dem Bereich des Landeskriminalamtes Berlin (West) eingegliedert werden.

#### *Zu Nummer 3*

Die Übernahme des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist geboten, um das verfassungsrechtlich garantierte Persönlichkeitsrecht zu schützen. Mit den Maßgaben soll erreicht werden, daß

- bis zur Einrichtung von Kontrollorganen durch die zu schaffenden Länder eine Kontrolle gewährleistet ist;
- den Normadressaten für die Meldung der Dateien eine Übergangsfrist gewährt wird, die auch bei Inkrafttreten des BDSG in der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt wurde;
- von der Möglichkeit der Sperrung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird.

Der Wahrung des Persönlichkeitsrechts dient auch die Regelung, daß sämtliche Dateien in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet, die nach Personenkennzeichen geordnet sind, unverzüglich nach anderen Merkmalen umzuordnen sind. Die Personenkennzeichen sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht werden.

#### *Zu Nummern 4 und 5*

Zur Vereinheitlichung des Melderechts ist eine Überleitung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) sowie der Ersten und Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung erforderlich. Mit den Maßgaben zum MRRG soll erreicht werden, daß

- die in dem in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet entstehenden Länder innerhalb eines Jahres nach den Vorgaben des MRRG eigene Landesmeldegesetze erlassen;
- für eine Übergangszeit die bisher zur Durchführung des Meldewesens verwendeten Ordnungsmittel beibehalten werden können;
- für eine Übergangszeit Aufgaben des Meldewesens weiterhin durch das Zentrale Einwohnerregister wahrgenommen werden können und
- für eine begrenzte Zeit auch die weitere Speicherung von anderen als Meldedaten sowie die Verarbeitung

neu anfallender Daten im Zentralen Einwohnerregister zulässig ist, soweit diese Daten für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Fachbereichsverwaltungen erforderlich sind.

Mit der Maßgaberegulierung zur Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung werden für eine Übergangszeit die Anforderungen an das Verfahren zur Datenübermittlung eingeschränkt.

#### **Zu Sachgebiet D**

Die Kriegsfolgengesetze der Bundesrepublik Deutschland sollen grundsätzlich nicht auf die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder übergeleitet werden, da ihr Zweck im Kern heute weitgehend als erfüllt angesehen werden kann (vgl. Kap. IV A Abschnitt I). Eine Generalbereinigung soll dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

Etwas anderes gilt für Gesetze, die die Aufnahme, Eingliederung und Entschädigung für neu eintreffende Aussiedler regeln.

Es besteht Einvernehmen, daß das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet in die Aufnahmeverpflichtung für Aussiedler einzubeziehen ist. Da das geltende Recht Leistungen an Personen mit Aufenthalt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet nicht vorsieht, ist dies jedoch nur dann erfolgversprechend, wenn neu eintreffende Aussiedler dort Leistungen erhalten. Soweit Kriegsfolgengesetze Leistungen an Aussiedler vorsehen, soll daher für diese Aussiedler die Antrags- und Leistungsberechtigung geschaffen werden. Damit ist zugleich klargestellt, daß Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz bereits vor dem Beitritt dort hatten, davon nicht erfaßt sind.

Zur Erreichung dieses Ziels sind die geltenden Vorschriften teils zu ändern (vergleiche Abschnitt II), teils mit Maßgaben überzuleiten (vergleiche Abschnitt III). Dabei besteht Einigkeit, daß die Regelungen nur befristet bis zum 31. Dezember 1991 gelten sollen, um den gesamtdeutschen Gesetzgeber nicht zu präjudizieren. Eine einheitliche Regelung, die die Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern im gesamten Gebiet Deutschlands sichert, ist bis dahin zu treffen.

#### **Zu Abschnitt I**

##### *Zu Nummer 1*

Das Flüchtlingshilfegesetz sieht Leistungen an Übersiedler vor, die vor dem 1. Juli 1990 aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Berlin (West) im Wege der Notaufnahme zugezogen sind. Das Gesetz ist deshalb insoweit erledigt.

Eine Aufhebung ist wegen der weiter zu gewährenden Beihilfen zum Lebensunterhalt nicht möglich.

#### *Zu Nummer 2*

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz regelt die Feststellung der in der „sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin“ entstandenen Wegnahmeschäden, Kriegssachschäden und Reparationsschäden sowie die Beweissicherung für solche Schäden. Durch die Veränderungen der politischen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik können keine Wegnahmeschäden mehr eintreten. Das Gesetz ist insoweit erledigt.

#### *Zu Nummer 3*

Nach dem Währungsausgleichsgesetz wird Entschädigung für Verluste von Sparguthaben Vertriebener gewährt. Die Voraussetzungen dafür (Stichtage) erfüllen nur noch Aussiedler. Vergleichbare Leistungen werden auch nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt. Ein Überleitungsbedarf, der sich nur auf Aussiedler beziehen könnte, besteht daher nicht.

### **Zu Abschnitt II**

#### *Zu Nummer 1*

- a) In § 90 b Abs. 1 Satz 1 ist die bisherige Nr. 2 gegenstandslos, da dieser Personenkreis durch die bisherige Nr. 1 erfaßt wird.

Durch die Einfügung eines Absatzes 7 a in § 90 b wird sichergestellt, daß ein Aussiedler, der in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Aufnahme gefunden hat, bei Krankheit Leistungen in gleichem Umfang wie dort ein gesetzlich Krankenversicherter erhält. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß nicht durch einen Wechsel aus diesem Gebiet in das Gebiet, in dem das Bundesvertriebenengesetz schon vor dem Beitritt galt, ein höheres Krankengeld oder Mutterchaftsgeld erreicht werden kann.

- b) Infolge der Überleitung von § 19 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist § 90 c gegenstandslos.

#### *Zu Nummer 2*

- a) Nach dem Zweck des Gesetzes ist es nicht gerechtfertigt, daß ein Berechtigter beim Zusammentreffen mehrerer Anspruchstatbestände in seiner Person den jeweiligen Höchstbetrag der Eingliederungshilfe mehrfach erhalten kann. Der in § 9 a oder § 9 b vorgesehene Höchstbetrag für eine Person kann künftig in solchen Fällen nicht mehr überschritten werden.
- b) Die Notwendigkeit der Zahlung einer einmaligen Unterstützung zur Beschaffung von Gegenständen des persönlichen Bedarfs ist entfallen, da niemand mehr unmittelbar nach Entlassung aus einem Gewahrsam im Geltungsbereich des Gesetzes eintrifft.
- c) Durch die von § 1 Abs. 1 und § 9 a Abs. 1 Satz 1 abweichende Regelung erhalten auch Berechtigte, die einen Gewahrsam in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erlitten und ihren ständigen Aufenthalt nach der Entlassung aus dem Gewahrsam dort beibehalten oder genommen haben, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz. Zur raschen Klärung und

Abwicklung diesbezüglicher Ansprüche ist eine Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1992 vorgesehen.

#### *Zu Nummer 3*

- a) Personen, deren Flucht aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin mißlungen ist und die infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, werden ebenso wie ihre Hinterbliebenen dem bisherigen Kreis der Berechtigten gleichgestellt.
- b) Wer aufgrund der erlittenen gesundheitlichen Schädigung in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist, erhält künftig Unterstützungen von der nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes errichteten Stiftung für ehemalige politische Häftlinge.

#### *Zu Nummer 4*

Nach den genannten Vorschriften ruht das Antragsrecht und das Verfahren, solange der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt in den Aussiedlungsgebieten oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat. Durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Entwicklungen in den Aussiedlungsgebieten haben die Ruhensvorschriften ihre Begründung verloren. Sie sind deshalb aufzuheben.

#### *Zu Nummer 5*

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß bei einem Zusammentreffen eigener Entschädigungsansprüche mit ererbten generell nur bis zum Höchstbetrag nach § 3 Abs. 1 (12 000,— Deutsche Mark) geleistet wird.

### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 1*

Das Bundesvertriebenengesetz wird in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit zeitlicher Befristung bis zum 31. Dezember 1991 und mit der Beschränkung auf Aussiedler, die nach Wirksamwerden des Beitritts dort ihren ständigen Aufenthalt begründet haben, in Kraft gesetzt. Die Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterliegt diesen Beschränkungen nicht.

#### *Zu Nummer 2*

Nach § 2 Abs. 4 erfolgt die Verteilung der Aussiedler auf die Länder nach einem vom Bundesrat festgesetzten Schlüssel. Der gegenwärtig für die 11 Länder geltende Verteilungsschlüssel ist vom 21. Dezember 1962. Nach dem Beitritt der in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiete muß der Bundesrat den Verteilungsschlüssel neu festsetzen. Bis zu einer solchen Festsetzung sollen die beitretenden Länder entsprechend dem Anteil ihrer Bevölkerung an der Zahl der Einwohner des vereinigten Deutschlands schrittweise einen Anteil bis zu 20 vom Hundert aufnehmen. Dabei sollen die Leistungskraft und Lebensverhältnisse in den beitretenden Ländern berücksichtigt werden.

#### *Zu Nummer 3*

- a) Für Aussiedler aus der Sowjetunion wird das Gesetz entsprechend den Maßgaben zum Bundesvertriebenengesetz (Befristung der Anwendung bis zum 31. Dezember 1991, Beschränkung auf Aussiedler, die nach Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ständigen Aufenthalt nehmen) in Kraft gesetzt.
- b) Für Berechtigte, die einen Gewahrsam in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erlitten haben, wird das Gesetz unbefristet in Kraft gesetzt. Da im Interesse der Betroffenen möglichst rasch über ihre Berechtigung und über die Gewährung von Eingliederungshilfen entschieden werden soll und andererseits nicht abzusehen ist, wann in den in Artikel 1 Absatz 1 des Vertrages genannten Ländern Verwaltungsbehörden zur Durchführung des Gesetzes errichtet sein werden, übernimmt für diese Länder die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge die Erteilung von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 und die Gewährung von Eingliederungshilfen.
- c) Die für die Überleitung des Bundesversorgungsgesetzes vorgesehenen Maßgaben gelten auch für das Häftlingshilfegesetz, soweit darin auf die entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes verwiesen wird.

#### *Zu Nummer 4*

- a) Durch diese Maßgabe wird sichergestellt, daß Aussiedlern, die ihren Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nehmen, Lastenausgleich gewährt werden kann.
- b) Es handelt sich um Organisationsvorschriften, die die Einrichtung und die Zuständigkeit der Ausgleichsbehörden regeln. Die Durchführung des Lastenausgleichs soll jedoch auch für die von der Maßgabe a) betroffenen Aussiedler bei den bestehenden Ausgleichsbehörden erfolgen. Diese Vorschriften sind deshalb auf die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder nicht anzuwenden, um zu vermeiden, daß dort eine eigene Ausgleichsverwaltung eingerichtet werden muß.
- c) Entsprechend der Maßgabe b) muß der Präsident des Bundesausgleichsamtes ermächtigt werden, für Aussiedler mit Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet das zuständige Ausgleichsamt zu bestimmen.

#### *Zu Nummer 5*

Mit der Maßgabenregelung soll erreicht werden, daß den betroffenen Aussiedlern die Entschädigungsleistungen nach Abschnitt I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt werden können. Eine endgültige Regelung, auch hinsichtlich der Leistungen der Heimkehrerstiftung, muß dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

## **Zu Kapitel II der Anlage II**

### **Zu Sachgebiet B**

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummern 1 bis 3*

Das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Eine Überleitung des zur Zeit noch geltenden Ausländergesetzes aus dem Jahre 1965 ist im Hinblick auf die kurze Interimszeit nicht praktikabel. Daher wurde es als zweckmäßig erachtet, daß bis zum 31. Dezember 1990 auf dem Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik das dortige Ausländerrecht fortgilt, soweit nicht Angleichungen an das bundesdeutsche Recht bereits jetzt unerläßlich waren.

##### *Zu Nummer 5*

Mit der Neuregelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die in Artikel 1 Absatz 1 des Vertrages genannten Länder nicht zum gleichen Zeitpunkt funktionsfähig sein werden. Außerdem stehen weder Personal noch Finanzmittel in einer Größenordnung zur Verfügung, die einen sofortigen vollständigen Aufbau der Vermessungsverwaltung in den Ländern zuließen. Es soll daher — unbeschadet des Aufbaues von Landesvermessungsämtern in den in Artikel 1 Absatz 1 des Vertrages genannten Ländern — befristet ein länderübergreifendes Amt für Karten- und Vermessungswesen für bestimmte Teile der Geodäsie und Kartographie tätig sein, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Der Aufbau der Vermessungsverwaltungen auf der unteren (Kreis-)Ebene in den jeweiligen Ländern entsprechend der föderalen Struktur bleibt hiervon unberührt.

### **Zu Sachgebiet C**

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 1*

Die Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik gilt in modifizierter Form als Landesrecht fort, bis die zuständigen Landesgesetzgeber eigene Meldegesetze geschaffen haben. Dieser Übergangszeitraum wird auf ein Jahr festgelegt. Die Vorschriften der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik, die mit dem Melderechtsrahmengesetz nicht zu vereinbaren sind, werden nicht mehr angewendet.

Im übrigen wird bei Einwohnern mit mehreren Wohnungen im Verhältnis der beiden Vertragspartner zueinander ein einheitlicher Hauptwohnungsbegriff festgelegt. Diese Maßgabe ist zum Beispiel für die richtige Zuordnung in den Wählerverzeichnissen erforderlich.

## **Zu Kapitel III der Anlage I**

### **Zu Sachgebiet A**

Ein einheitliches, den Anforderungen des Grundgesetzes, insbesondere dem Rechtsstaatsprinzip entsprechendes Rechtspflegerecht ist ein wichtiger Faktor der

deutschen Einheit. Denn tragende Teile des Rechts der Gerichtsverfassung, des Berufsrechts der in der Rechtspflege tätigen Berufe, namentlich des Richterrechts, und des Verfahrensrechts sind verfassungsrechtlich fundiert. Das Rechtspflegerecht der Deutschen Demokratischen Republik entspricht diesen Anforderungen in weiten Bereichen nicht. Es kann darüber hinaus auch deshalb nicht aufrechterhalten werden, weil zukünftig ganz überwiegend das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland im einheitlichen Staatsgebiet gelten wird und weil materielles Recht und Rechtspflegerecht, vor allem das Verfahrensrecht, in vielfältiger Weise aufeinander bezogen sind. Im Grundsatz wird deshalb durch die Regelungen in den Anlagen I und II das Rechtspflegerecht der Bundesrepublik auf das einheitliche Staatsgebiet übertragen.

Dies allerdings ist nicht in vollem Umfang und vielfach nicht sofort möglich. Dem steht die Wirklichkeit der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik entgegen. Sie kann kurzfristig nicht so verändert werden, daß eine in der Rechtswirklichkeit funktionierende Rechtspflege aufrechterhalten werden kann, wenn das Rechtspflegerecht der Bundesrepublik uneingeschränkt sofort gelten würde. Gemessen an den Anforderungen, die sich aus dem Recht der Bundesrepublik ergeben würden, sind die vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen der Rechtspflegeinstitutionen der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße defizitär.

Das in verschiedene Gerichtsbarkeiten gegliederte Rechtspflegesystem der Bundesrepublik ist in der Deutschen Demokratischen Republik nicht vorhanden. Bis vor kurzem fehlte eine Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit völlig; eine Verwaltungsgerichtsbarkeit war nur rudimentär vorhanden. Erst aufgrund der Vereinbarungen im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (vgl. dort Artikel 6 und die Erläuterungen in der Denkschrift — BT-Drs. 11/7171, S. 101) werden solche Gerichtsbarkeiten innerhalb der vorhandenen Gerichtsstrukturen aufgebaut. Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik stehen Richter oder Personen, die für eine Tätigkeit als Richter in Betracht kommen, nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung; Rechtspfleger fehlen völlig. Bei sofortiger Vollübernahme des Rechtspflegerechts der Bundesrepublik müßte für eine ausreichende Justizgewährung der Gesamtbestand an Richtern und Personen, die als Rechtspfleger eingesetzt werden können, alsbald vervielfacht werden; das ist nicht erreichbar. Beim sonstigen Justizpersonal sind ähnliche Lücken vorhanden. Richter, Staatsanwälte und Personen, die Rechtspflegeraufgaben übernehmen können, müssen in dem neu geltenden materiellen und Verfahrensrecht ausgebildet werden; sie müssen zugleich die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gewährleisten. Aus den in den Erläuterungen zu den Maßgaben bei der Übertragung des Deutschen Richtergesetzes (Abschnitt III Nr. 8) näher dargelegten Gründen kann auch das Richterrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht mit der Wirkung eingeführt werden, daß die in ihm vorausgesetzte Dominanz der auf Lebenszeit angestellten Richter alsbald erreicht wird. Hier sind übergangsweise einschneidende Sonderregelungen unvermeidlich. Weitere Probleme ergeben sich aus der unzureichenden Ausstattung der Rechtspflege der Deut-

schen Demokratischen Republik mit sächlichen Ressourcen.

Dieser Konflikt zwischen dem Wunsch nach einer möglichst baldigen und vollständigen Übertragung des Rechtspflegerechts der Bundesrepublik und der Notwendigkeit, die Rechtspflege im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik funktionsfähig zu erhalten, kann nur dadurch gelöst werden, daß der Grundsatz der Vollübernahme des Rechtspflegerechts der Bundesrepublik überall dort eingeschränkt wird, wo das Rechtspflegesystem der Deutschen Demokratischen Republik in der Rechtswirklichkeit den sich hieraus ergebenden Anforderungen nicht gerecht werden könnte. Daraus ergibt sich namentlich, daß die vorhandene Gerichtsstruktur (einheitlich für alle Rechtspflegeaufgaben zuständige Kreis- und Bezirksgerichte) für eine Übergangszeit beibehalten werden muß (vgl. näher die Erläuterungen zu Abschnitt III Nr. 1), daß gegenüber dem Rechtszustand in der Bundesrepublik Reduktionen in der Besetzung der Spruchkörper und Vereinfachungen im Verfahrensrecht vorgesehen werden müssen und daß das Berufsrecht der in der Rechtspflege tätigen Berufe der besonderen Situation angepaßt werden muß. Es ist jedoch bei diesen Einschränkungen und Modifikationen sichergestellt, daß keine substantiellen Verkürzungen des Rechtsschutzes für diejenigen Rechtsuchenden eintreten, für die die Gerichte der beigetretenen Länder zuständig sind; zudem ist gewährleistet, daß die fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes für die jeweilige Gerichtsbarkeit in gleichem Umfang angerufen oder im Wege der Vorlage eingeschaltet werden und dadurch ihre rechtsvereinheitlichende und rechtsfortbildende Aufgabe wahrnehmen können.

Im einzelnen werden von den rund 70 das Rechtspflegerecht der Bundesrepublik betreffenden Gesetzen und Verordnungen nur wenige nicht übergeleitet; insoweit ist sichergestellt, daß das statt dessen in Kraft bleibende Recht der Deutschen Demokratischen Republik, das teilweise in diesem Vertrag nochmals geändert wird, rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht (vgl. näher die Erläuterungen zu Abschnitt I dieser Anlage und zu den korrespondierenden Teilen der Anlage II). Ein nicht unbedeutender Teil des Rechtspflegerechts der Bundesrepublik kann unverändert oder mit nur sehr geringfügigen Maßgaben übernommen werden. In einigen, allerdings für das Rechtspflegerecht zentralen Gesetzen sind umfangreiche und tiefgreifende Maßgaben erforderlich, die die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sichern, teilweise aber auch den unterschiedlichen Rechtszuständen im materiellen Recht Rechnung tragen sollen. Damit ist jedoch in keinem Fall beabsichtigt, einen künftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber in Reformfragen in der einen oder anderen Richtung zu präjudizieren; dies gilt auch dort, wo die für das Gebiet der fünf neuen Länder vereinbarten Maßgaben für eine Übergangszeit Regelungen enthalten, die in der Reformdiskussion eine Rolle gespielt haben.

Im beitretenden Teil von Berlin kann das Rechtspflegerecht der Bundesrepublik in größerem Umfang eingeführt werden, weil das Problem der Ressourcenknappheit sich dort nicht in gleicher Schärfe stellt. Da in Westberlin das Rechtspflegerecht der Bundesrepublik gilt, ist es möglich, dieses Recht und die sich daraus ergebende Gerichtsstruktur auf das ganze Land Berlin zu übertragen. Soweit für Berlin Maßgaben erforderlich sind, sind sie in

den Abschnitten IV der Anlagen I und II zusammengefaßt.

## **Zu Abschnitt I**

### *Zu Nummern 1 bis 6 (Insolvenzrecht)*

Im Bereich des Insolvenzrechts soll im Einigungsvertrag die Lösung des Staatsvertrags vom 18. Mai 1990 über die Errichtung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. II S. 518) beibehalten werden. Danach sollen die Konkursordnung, die Vergleichsordnung und die dazugehörigen Nebengesetze in den Ländern der früheren DDR nicht eingeführt werden. Dort soll vielmehr das bisherige Insolvenzrecht der Deutschen Demokratischen Republik fortgelten. Dieses ist in Gestalt der Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285) an die Bedürfnisse einer sozialen Marktwirtschaft angepaßt worden. Mit der Zweiten Verordnung über die Gesamtvollstreckung — Unterbrechung des Verfahrens — vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 45 S. 782) enthält es zudem Regelungen, die auf der Verordnung über die Gesamtvollstreckung aufbauend den besonderen Übergangsschwierigkeiten der Wirtschaftsunternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik gerecht werden. Dieses Insolvenzrecht ist mit seinen knappen Regelungen einfacher zu handhaben als das bundesdeutsche Insolvenzrecht, das zudem in hohem Maße reformbedürftig ist. Durch die Beibehaltung des bisherigen Insolvenzrechts der Deutschen Demokratischen Republik, das marktwirtschaftlichen Anforderungen zunächst genügt, kann daher eine Überforderung der Gerichte vermieden werden. Die Rechtseinheit soll in der kommenden Legislaturperiode durch die vorgesehene Gesamtreform des Insolvenzrechts hergestellt werden.

Bei dieser Lösung sind von der grundsätzlichen Geltung des Bundesrechts die Konkursordnung, die Vergleichsordnung und die entsprechenden Einführungsgesetze auszunehmen (zu Artikel IV des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz betreffend Änderungen der Konkursordnung vgl. unten Abschnitt III). Entsprechendes gilt für das Sozialplangesetz und das Gesetz zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl, da die Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 6. Juni 1990 insoweit bereits entsprechende Regelungen enthält.

### *Zu Nummern 7 bis 8 (Rechtsanwalts- und Notarrecht)*

Die Bundesrechtsanwaltsordnung wird derzeit eingehend wegen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 (BVerfGE 76, 171, 196) überprüft. Die Entscheidungen haben eine sehr grundsätzliche Diskussion über die Fortentwicklung des Berufsrechts der Rechtsanwälte ausgelöst. Diese geht weit über die in den Entscheidungen behandelten Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts hinaus. Sie stellt zahlreiche der überkommenen Strukturen des Berufsrechts, die derzeit die berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts prägen, in Frage. Hinzu kommt die Notwendigkeit, das Berufsrecht der Rechtsanwälte auf die Bedürfnisse auszurichten, die sich aus der rasch zunehmenden wirtschaft-

lichen Verflechtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bei der Verwirklichung des Binnenmarktes ergeben.

Grundlegende Veränderungen der Strukturen im Anwaltsberuf lassen wiederum das Berufsrecht der Notare nicht unberührt, da zu einem erheblichen Teil (§ 3 Abs. 2 der Bundesnotarordnung) das Amt des Notars neben dem Beruf des Rechtsanwalts ausgeübt wird. Das Berufsrecht der Notare muß auf diese Veränderungen unter Berücksichtigung seiner Eigenheit angemessen reagieren; ferner sind die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den standesrechtlichen Feststellungen bei den Rechtsanwälten für vergleichbare Regelungen bei den Notaren von Belang.

Die Diskussion um das neue Berufsrecht ist derzeit noch nicht zu einem gesicherten Abschluß gelangt. Mit diesem kann nicht vor Ende des Jahres 1990 gerechnet werden.

Dies spricht dafür, Bundesrechtsanwaltsordnung und Bundesnotarordnung derzeit nicht in dem Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen, sondern dort das inzwischen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland teilweise angepaßte Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare als partielles Bundesrecht unter Vornahme der unerläßlichen Änderungen vorläufig in Kraft zu lassen (siehe auch Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 1 und 2, Abschnitt III Nr. 1 und 2). Voraussetzung dieser Konzeption ist, daß der Entwurf eines Rechtsanwaltsgesetzes in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft tritt.

Für Berlin sind Sonderregelungen vorgesehen (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 1, Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 1), um in dem Gesamtgebiet von Berlin eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Das als partielles Bundesrecht fortbestehende Berufsrecht der Deutschen Demokratischen Republik wird in zwei oder drei Jahren durch die bis dahin grundlegend überarbeitete Bundesrechtsanwaltsordnung und Bundesnotarordnung abgelöst werden. Die Betätigung der Rechtsanwälte im Gebiet des vereinigten Deutschland und die Möglichkeit des Wechsels der Zulassung zwischen den Gebieten des partiell geltenden Berufsrechts wird durch die Regelung in der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 sichergestellt.

## **Zu Abschnitt II**

### *Zu Nummer 1 (§ 744 a der Zivilprozeßordnung)*

Nach Maßgabe des Artikels 234 § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Anlage I Kapitel III Sachgebiet B, Abschnitt II Nr. 1) sollen Ehegatten die Möglichkeit haben, sich für die Fortsetzung des bisherigen Güterstandes der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft zu entscheiden. Votieren sie für die Fortsetzung dieses Güterstandes, gelten insoweit die einschlägigen Vorschriften des Zivilgesetzbuches weiter. Für die Vollstreckung soll jedoch auch in diesen Fällen die Zivilprozeßordnung maßgebend sein. Damit gilt § 739 und die dort in Bezug genommene Eigentumsvermutung des § 1362 BGB. Im Hinblick auf die dem Güterstand der Gütergemeinschaft vergleichbaren Besonderheiten des

Güterstandes der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft sollen die für die Gütergemeinschaft geltenden Spezialvorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 740 bis 744, 774 und 860) entsprechende Anwendung finden.

#### *Zu Nummer 2 (Stellung und Befugnis der Rechtsanwälte)*

Die Bestimmung regelt Stellung und Befugnisse der Rechtsanwälte in einem vereinigten Deutschland, solange es partiell geltendes Berufsrecht gibt. Ein Rechtsanwalt, der in einem Gebiet des partiell geltenden Berufsrechts zugelassen ist, steht in dem jeweils anderen Gebiet einem dort zugelassenen Rechtsanwalt gleich. Dies ist von Bedeutung für die Vielzahl verfahrensrechtlicher Vorschriften, die Befugnisse der Rechtsanwälte bei der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten vor Gerichten oder Behörden regeln. Diese Gleichstellung berührt freilich nicht Beschränkungen, die im konkreten Fall auch für die Betätigung eines im diesem Gebiet zugelassenen Rechtsanwalts, z. B. nach § 78 der Zivilprozeßordnung, gelten würden.

Die Gleichstellung hat ferner Bedeutung für die Vorschriften über die geschäftsmäßige Rechtsbesorgung (Artikel 1 § 3 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes), vor allem jedoch für das Berufsrecht der Rechtsanwälte. Im Interesse des möglichst raschen Zusammenwachsens der Gebiete eines vereinigten Deutschlands bleiben Unterschiede in der Ausbildung außer Betracht. Insbesondere wird — unter Verzicht auf das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt zugunsten der in der dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte — der Wechsel der Zulassung von dem einen in das jeweils andere Gebiet ermöglicht.

### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 1 (Gerichtsverfassung)*

Aus den in den allgemeinen Erläuterungen zum Rechtspflegeartikel dargelegten Gründen kann für eine Übergangszeit das Gerichtsverfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der die Gerichtsverfassung und die Gerichtsorganisation betreffenden Vorschriften in den Verfahrensgesetzen nicht voll übertragen werden. Ebenso wenig kann alsbald eine in verschiedene Fachgebiete gegliederte Gerichtsbarkeit eingeführt werden. Für diese Übergangszeit bleibt daher, abgesehen von dem Wegfall des Obersten Gerichts, das mit dem Wirksamwerden des Beitritts ebenso wie der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik seine Tätigkeit einstellt, der organisatorische Aufbau der Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik erhalten. In den fünf beitretenden Ländern gibt es daher für die ordentliche Landesgerichtsbarkeit abweichend von der Gliederung der Landesgerichtsbarkeit in den übrigen Ländern der Bundesrepublik (Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte) wie bisher Kreisgerichte und Bezirksgerichte, deren Zuständigkeit und Besetzung in den Maßgaben e) bis m) selbständig, aber in größtmöglicher Anlehnung an die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt wird.

Bis zur Errichtung einer selbständigen Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit übernehmen

diese Gerichte auch deren Aufgaben mit; das ist im einzelnen in den Maßgaben t) bis x) geregelt. Weitere Abweichungen vom Gerichtsverfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland sind durch die Maßgaben bei der Übertragung des Richterrechts bedingt (Maßgaben c und d) oder beruhen auf sonstigen sachlichen Notwendigkeiten. Schließlich enthalten die Maßgaben Bestimmungen darüber, wie die beim wegfallenden Obersten Gericht oder dem wegfallenden Generalstaatsanwalt anhängigen Verfahren auf die nunmehr zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften übergehen (Maßgaben y und z).

Insbesondere im Interesse besserer Verständlichkeit sind die Maßgaben weitgehend nicht als Änderungen zu Einzelvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes formuliert, sondern fassen die sachlichen Abweichungen in einem in sich geschlossenen Text zusammen. Soweit sich aus diesen Sonderregelungen nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes auch im Gebiet der fünf beitretenden Länder anwendbar.

In die einheitliche und zusammenfassende Regelung der für die fünf Länder abweichenden Gerichtsstruktur, Zuständigkeit und Gerichtsbesetzung einbezogen sind Bereiche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt sind. Die hier getroffenen Regelungen enthalten daher auch Maßgaben namentlich für das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie, solange besondere Gerichtsbarkeiten nicht gebildet sind, für die Verwaltungsgerichtsordnung, die Finanzgerichtsordnung, das Arbeitsgerichtsgesetz und das Sozialgerichtsgesetz.

#### *Zu Maßgabe a)*

Die Vorschrift regelt als Grundsatznorm für die ordentliche Gerichtsbarkeit unter Einschluß von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Aufbau der Gerichtsbarkeit in den fünf beitretenden Ländern (Absatz 1) und gibt einen Hinweis auf den Übergangscharakter dieses Aufbaus (Absatz 2). Absatz 3 verweist lediglich klarstellend schon an dieser Stelle auf die vorübergehende Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Angelegenheiten der Fachgerichtsbarkeiten.

Die Vorschriften beziehen sich, wie sich aus der Bezugnahme auf Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages ergibt, nicht auf das Land Berlin, auch nicht auf seinen beitretenden Teil. Hierzu besteht kein Bedürfnis, da in Berlin eine dem Gerichtsaufbau der Bundesrepublik entsprechende Gerichtsbarkeit bereits vorhanden ist, die auf den beitretenden Teil erstreckt werden kann. Die Maßgaben zum Gerichtsverfassungsgesetz in Abschnitt III beziehen sich daher insgesamt nicht auf Berlin; besondere Maßgaben für dessen Gerichtsbarkeit enthält Abschnitt IV.

Durch die Formulierung in Absatz 1 wird klargestellt, daß die derzeit vorhandenen Kreis- und Bezirksgerichte weiterbestehen. Sie sind nach der Bildung der Länder Gerichte der Länder, so daß durch Landesrecht Gerichte neu gebildet oder zusammengelegt und Gerichtsbezirke geändert werden können. Eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers hierfür besteht nicht.

Absatz 2 verdeutlicht den Übergangscharakter des abweichenden Gerichtsaufbaus, indem er bestimmt, daß die sonst vorgesehenen Gerichte, also Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte einzurichten sind, sobald hierfür die näher bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Auf eine zeitliche Fixierung ist verzichtet worden, weil derzeit eine gesicherte Prognose über den erforderlichen Zeitbedarf nicht möglich ist. Eine vergleichbare Regelung für die besonderen Gerichtsbarkeiten enthält Maßgabe t) Abs. 4. Die Vorschrift ist zwingendes Recht. Sie verpflichtet den jeweiligen Landesgesetzgeber zum Tätigwerden, sobald die Voraussetzungen gegeben sind. Dabei brauchen nicht alle Länder gleichzeitig vorzugehen; jeweils das Land, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, muß seinen Gerichtsaufbau dem in der übrigen Bundesrepublik anpassen. Die Vorschrift enthält aber keine Ermächtigung an den Landesgesetzgeber, einzelne der hier festgelegten Maßgaben zu ändern, also etwa nur einzelne Zuständigkeiten oder Besetzungen abweichend zu regeln. Lediglich bei der Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten nach Maßgabe t) Abs. 4 können die Länder vorweg einzelne Fachgerichtsbarkeiten verselbständigen.

#### *Zu Maßgabe b)*

Das Bundesrecht verwendet in großem Umfang auch außerhalb des Gerichtsverfassungsgesetzes die Bezeichnung Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht, um gerichtliche Zuständigkeiten zu bezeichnen oder den Gerichten Aufgaben zuzuweisen. Teilweise wird, beispielsweise in amtlich eingeführten Vordrucken, eine bestimmte Gerichtsbezeichnung vorgeschrieben. Mit der allgemeinen Gleichstellungsklausel in Absatz 1 wird erreicht, daß dort, wo es auf die Zuständigkeit oder Bezeichnung der Gerichte in den fünf beitretenden Ländern ankommt, die Bezeichnung Kreisgericht und Bezirksgericht an die Stelle der Gerichtsbezeichnungen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz tritt, ohne daß es insoweit besonderer Maßgaben in den einzelnen Rechtsvorschriften bedarf.

Diese Gleichstellungsklausel gilt aber nur, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Es sind deshalb Sondervorschriften dort getroffen worden, wo landgerichtliche Aufgaben von den Kreisgerichten übernommen werden sollen (vgl. Maßgabe e) Abs. 1 und Maßgabe f) Abs. 2) oder wo für oberlandesgerichtliche Aufgaben nicht die normalen Bezirksgerichte, sondern die besonderen Senate nach Maßgabe k) und l) zuständig sind. Diese Sondervorschriften führen beispielsweise in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dazu, daß das Kreisgericht die erstinstanzlichen Aufgaben des Amts- und Landgerichts wahrnimmt, und das Bezirksgericht nur in Berufungs- und Beschwerdesachen an die Stelle des Landgerichts und des Oberlandesgerichts tritt. Wegen dieser vorrangigen Sonderregelungen treten auch keine Unklarheiten dadurch auf, daß nach der Gleichstellungsklausel das Bezirksgericht sowohl an die Stelle des Land- als auch des Oberlandesgerichts tritt. In den Fällen, in denen gegen eine Entscheidung des an die Stelle des Landgerichts tretenden Bezirksgerichts ein Rechtsmittel an das Oberlandesgericht führen würde, werden Unklarheiten und Unzuträglichkeiten dadurch vermieden, daß für diese Rechtsmittel, soweit sie auch nach den Maßgaben zu den einzelnen Verfahrensgesetzen aufrechterhalten

bleiben, nach den Maßgaben k) und l) die besonderen Senate des Bezirksgerichts zuständig sind.

Absatz 2 erstreckt die Gleichstellungsklausel auf Aufgabenzuweisungen an Präsidenten und Präsidien, so daß der Präsident des Bezirksgerichts beispielsweise für die Anwendung des § 34 a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Präsidenten des Landgerichts gleichsteht. Satz 2 trifft eine Sonderregelung für die Kreisgerichte, bei denen der jeweils aufsichtführende Richter, unabhängig von der Größe des Gerichts, die Bezeichnung Direktor führt, während nach dem Recht der Bundesrepublik zwischen den Direktoren (aufsichtführenden Richtern) und den Präsidenten des Amtsgerichts unterschieden wird und nur den letzteren die Dienstaufsicht auch über Richter zusteht. Die Bestimmung der mit einem Präsidenten zu besetzenden Amtsgerichte ist dem Landesrecht überlassen, das insoweit hinsichtlich der Zahl der Richterplanstellen unterschiedlich verfährt. In Anknüpfung hieran und unter Berücksichtigung der besonderen Gerichtsstrukturen der Deutschen Demokratischen Republik ist bestimmt, daß die Direktoren der Kreisgerichte nur dann einem Präsidenten des Amtsgerichts gleichstehen, wenn das Kreisgericht mehr als 20 Richterplanstellen hat.

Nach dem Gerichtsverfassungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik führen die Spruchkörper der Bezirksgerichte wie die der Oberlandesgerichte die Bezeichnung Senate. Diese Bezeichnung bleibt grundsätzlich erhalten. Da die Bezirksgerichte aber auch landgerichtliche Aufgaben wahrnehmen, ordnet Absatz 3 an, daß insoweit die Senate den Kammern gleichstehen.

#### *Zu Maßgabe c)*

Die hier vorgesehenen Sonderregelungen beruhen auf dem für die Vorbereitung der Wahl von Präsidien nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlichen Zeitbedarf (Absatz 1) sowie auf der Notwendigkeit der Anpassung an das übergangsweise vorgesehene besondere Richterrecht, bei dem es vorerst keine Richter auf Lebenszeit und keine Vorsitzenden Richter gibt (Absätze 2 bis 4). Wegen des Fehlens Vorsitzender Richter kann § 21 f Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), wonach diese den Vorsitz in Kollegialgerichten führen, nicht angewendet werden. Absatz 5 sieht aus diesem Grunde vor, daß die Vorsitzenden vom Präsidium bestellt werden.

Die Anwendbarkeit des § 22 a GVG, nach dem der Präsident des Landgerichts den Vorsitz im Präsidium derjenigen Amtsgerichte führt, die mit höchstens acht Richtern besetzt sind, ist durch Absatz 2 Satz 2 aus praktischen Gründen ausgeschlossen; bei der Gerichtsstruktur in der Deutschen Demokratischen Republik müßte andernfalls der Präsident des Bezirksgerichts in einer so großen Zahl von Kreisgerichten den Vorsitz im Präsidium übernehmen, daß er hierdurch übermäßig belastet würde.

#### *Zu Maßgabe d)*

Da es in der Deutschen Demokratischen Republik vorerst keine Richter auf Lebenszeit geben wird (vgl. die Maßgaben zum Deutschen Richtergesetz — Nr. 8, insbesondere

Maßgaben b), e), g) und m) sowie die Erläuterungen dazu), muß bestimmt werden, daß Richter, die nicht Richter auf Lebenszeit sind, alle richterlichen Aufgaben wahrnehmen können.

#### *Zu Maßgabe e)*

Absatz 1 faßt für die Zivilgerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amts- und Landgerichts zusammen. Die Kreisgerichte sind daher für die in den §§ 23, 23 a und 71 GVG genannten Sachen und für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts besteht in diesen Bereichen nicht mehr; dieses ist insoweit lediglich Rechtsmittelgericht.

Die Regelungen in Absatz 2 für die Kammern für Handelssachen verfolgen den Zweck, den besonderen Sachverstand derjenigen Richter, die für das Handelsrecht spezialisiert werden, optimal zu nutzen. Dabei soll zunächst vorrangig auf die Richter der früheren staatlichen Vertragsgerichte zurückgegriffen werden. Kammern für Handelssachen sind ohne Rücksicht auf den Streitwert, also auch, wenn nach dem Gerichtsverfassungsgesetz das Amtsgericht zuständig wäre, bei den Kreisgerichten obligatorisch einzurichten. Wegen der geringen Größe der Bezirke der Kreisgerichte ist eine örtliche Zuständigkeitskonzentration vorgeschrieben. Satz 2 soll sicherstellen, daß alle Handelssachen vor den Kammern für Handelssachen verhandelt werden. Die Nichteinbeziehung der in § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben c) und f) GVG genannten Sachen hat seinen Grund darin, daß insoweit besondere Spezialspruchkörper (Maßgabe g) Abs. 1 Nr. 2) und besondere örtliche Zuständigkeitskonzentrationen bestehen, die nach Maßgabe n) Abs. 3 aufrechterhalten bleiben.

#### *Zu Maßgabe f)*

Die Zuständigkeit der Kreisgerichte in Strafsachen entspricht weitgehend der der Amtsgerichte. Soweit der Ausschluß der Sanktionsgewalt der Kreisgerichte die Anordnung der Sicherungsverwahrung betrifft, ist dies zunächst ohne nennenswerte praktische Bedeutung. Die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz bei den Landgerichten zu bildenden Strafvollstreckungskammern werden bei den Kreisgerichten eingerichtet und die nach § 161a Abs. 3 der Strafprozeßordnung (StPO) beim Landgericht begründete Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen gegen bestimmte Maßnahmen der Staatsanwaltschaft geht auf das Kreisgericht über. Die Zuständigkeit der Kreisgerichte für die Aufgaben des Ermittlungsrichters im Vorverfahren sowie im gerichtlichen Bußgeldverfahren ergibt sich aus der allgemeinen Gleichstellungsklausel in Maßgabe b) Abs. 1.

#### *Zu Maßgabe g)*

Wegen des Mangels an Richtern sollen die Kreisgerichte in aller Regel, also auch dann, wenn sie an die Stelle des Landgerichts treten und deshalb nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ein Berufsrichterkollegium zuständig wäre, durch einen Richter entscheiden (Ab-

satz 2). Drei Berufsrichter sind lediglich für die Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 5 vorgesehen; es handelt sich um einen kleinen Teilbereich derjenigen Aufgaben, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bei dem Landgericht die mit drei Berufsrichtern besetzte große Strafvollstreckungskammer zuständig wäre (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG).

Wie nach dem Recht der Bundesrepublik wirken ehrenamtliche Richter bei den Kammern für Handelssachen und den Landwirtschaftssachen mit (Absatz 1 Nr. 1 und 3); auch die Abgrenzung zwischen den Schöffengerichten und den Einzelrichtern in Strafsachen (Absatz 1 Nr. 4) entspricht im wesentlichen, wenn auch in vereinfachter Formulierung, der des Rechts der Bundesrepublik Deutschland (§ 25 GVG). Abweichend vom Recht der Bundesrepublik Deutschland sollen die ehrenamtlichen Richter in Patentstreitsachen (nach der bisherigen Terminologie der Deutschen Demokratischen Republik Patentrichter) beibehalten werden. Patentstreitsachen sind derzeit beim Bezirksgericht in Leipzig konzentriert; die Konzentration wird gemäß Maßgabe n) Abs. 3 aufrechterhalten. Die ehrenamtlichen Richter haben besondere fachliche Kenntnisse; durch ihre Mitwirkung kann verhindert werden, daß die durchweg als schwierig zu bezeichnenden Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auch bei hohen Streitwerten einem Einzelrichter anvertraut wären.

Wegen der Berufung der verschiedenen Gruppen der ehrenamtlichen Richter wird auf Maßgabe p) und die Erläuterungen dazu verwiesen.

#### *Zu Maßgaben h) bis j)*

Die Maßgaben h) bis j) regeln die Zuständigkeit und die Besetzung der Bezirksgerichte, soweit diese Aufgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit wahrnehmen. Hinzu treten für eine Übergangszeit die in den Maßgaben u) bis x) näher geregelten Angelegenheiten der besonderen Gerichtsbarkeiten. Ferner ist nach Maßgabe u) zum Deutschen Richtergesetz — Nr. 8 — vorerst ein Senat des Bezirksgerichts als Richterdienstgericht zuständig.

In Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Handelssachen, Landwirtschaftssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) haben die Bezirksgerichte keine erstinstanzliche Zuständigkeit; sie sind ausschließlich Berufungs- und Beschwerdeinstanz. Dabei wird bei ihnen die Rechtsmittelzuständigkeit der Landgerichte und Oberlandesgerichte zusammengefaßt, soweit nicht — kraft ausdrücklicher Regelung — die besonderen Senate (Maßgabe l) für zuständig erklärt werden. Die in Maßgabe h) Abs. 2 getroffene Regelung stellt sicher, daß die Unanfechtbarkeit landgerichtlicher Rechtsmittelentscheidungen bei amtsgerichtlicher Eingangszuständigkeit auf das System der Kreis- und Bezirksgerichte übertragen wird. Dies ist vor allem erforderlich, um einer Überlastung des Bundesgerichtshofes vorzubeugen.

Die Zivilsenate der Bezirksgerichte sind, wie die Kammern der Landgerichte und die Senate der Oberlandesgerichte, mit drei Berufsrichtern besetzt; eine Ausnahme gilt für die Senate für Landwirtschaftssachen, die auch als Rechtsmittelgerichte durch einen Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter entscheiden.

Die Handelssachen sollen aus den in den Erläuterungen zu Maßgabe e) Abs. 2 näher dargelegten Erwägungen aus Gründen der Personalknappheit bei einem Bezirksgericht in jedem Land konzentriert werden. Die in Maßgabe j) Abs. 2 insoweit vorgesehene Besetzung entspricht etwa der Rechtslage nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Die Senate für Handelssachen entscheiden in Berufungssachen, falls nach dem Gerichtsverfassungsgesetz das Landgericht zuständig wäre, durch einen Berufsrichter und zwei Handelsrichter. Sind diese Senate insoweit mit den Berufungssenaten des Oberlandesgerichts vergleichbar, so entscheiden sie durch drei Berufsrichter. Gerade Handelssachen mit höheren Streitwerten sind nicht selten tatsächlich oder rechtlich besonders schwierig; es erscheint deshalb notwendig, für sie ein Berufsrichterkollegium für zuständig zu erklären.

Auch die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen ist weitgehend der der Landgerichte nach dem Gerichtsverfassungsgesetz nachgebildet. Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Strafsenate nach Maßgabe i) Abs. 1 ist mit der der Strafkammern nach § 74 Abs. 1 und 2, § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 41 des Jugendgerichtsgesetzes vergleichbar. Die landgerichtliche (bezirksgerichtliche) Zuständigkeit wegen besonderer Bedeutung der Sache wird durch die Merkmale des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit ergänzt, unter anderem, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß ein erweitertes Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG) nicht vorgesehen ist.

Anzuwenden ist bei der Zuständigkeit der Strafsenate im ersten Rechtszug auch § 74 c GVG. Es sind deshalb Wirtschaftsstrafsenate bei den Bezirksgerichten einzurichten, wobei die Länder eine Konzentration vorsehen und gemäß Maßgabe n) Abs. 2 auch über die Landesgrenzen hinaus gemeinsame Wirtschaftsstrafsenate einrichten können. Für die Strafsenate nach § 74 a GVG ergibt sich aus dem Sinnzusammenhang der Maßgabenregelungen, daß sie entsprechend § 74 a Abs. 1, 4 nur bei den Bezirksgerichten einzurichten sind, bei denen besondere Senate nach Maßgabe k) bestehen, so daß im Ergebnis in jedem Land nur bei einem Bezirksgericht solche Spruchkörper bestehen.

Die Strafsenate sind ferner Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Urteile des Schöffengerichts und des Einzelrichters beim Kreisgericht. Sie entscheiden schließlich (Maßgabe i) Abs. 2 Nr. 3) über die gemäß Maßgabe h) zur Strafprozeßordnung – Nr. 14 – befristet aufrechterhaltene Kassation in Strafsachen.

Während im übrigen die Besetzung der Strafsenate weitgehend der der Strafkammern beim Landgericht entspricht, ist die Besetzung der Strafsenate als erkennende Gerichte im ersten Rechtszug und als Berufungsgerichte gegen Urteile der Schöffengerichte aus Gründen des Richtermangels gegenüber der großen Strafkammer reduziert. Diese Senate entscheiden durch zwei Berufsrichter und zwei Schöffen; die Besetzung entspricht damit der des erweiterten Schöffengerichts nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Da der ganz überwiegende Teil der Entscheidungen, die in Strafsachen aufgrund der Hauptverhandlung zu treffen sind, eine Zweidrittel-Mehrheit erfordert (§ 263 StPO), sind ernsthafte Unzuträglichkeiten bei Stimmengleichheit infolge der geraden Richterzahl ebensowenig zu befürchten, wie sie bisher beim

erweiterten Schöffengericht bekannt geworden sind. Für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung ist der Vorsitzende allein zuständig (Maßgabe j) Abs. 1 Satz 2).

#### *Zu Maßgaben k) und l)*

Die nach Maßgabe k) mit der Zuständigkeit nach Maßgabe l) und nach Maßgabe m) Satz 2 bei einem Bezirksgericht in jedem der fünf Länder einzurichtenden besonderen Senate des Bezirksgerichts stellen gleichsam die Keimzelle der künftig zu bildenden Oberlandesgerichte dar. Ihnen sind einmal die Aufgaben zugewiesen, für die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz wegen ihrer besonderen Bedeutung die Oberlandesgerichte zuständig sind (Maßgabe l) Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5, 6, Abs. 3 Nr. 9, Maßgabe m) Satz 2 zweite Alternative). Ferner fungieren diese besonderen Senate als Rechtsbeschwerde- und Revisionsgerichte in den Fällen, in denen eine Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof erforderlich ist (so vor allem Maßgabe l) Abs. 2 Nr. 3, 4, Abs. 3 Nr. 1, 2 bis 6) oder in denen nach dem gerichtsverfassungsrechtlichen Aufbau in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsbeschwerde- und Revisionsaufgaben Oberlandesgerichten übertragen sind, um eine Überlastung des Bundesgerichtshofes zu verhindern (so Maßgabe l) Abs. 2 Nr. 1 und 2). Darüber hinaus sind die besonderen Senate dort zuständig, wo aus Sachgründen Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte unerlässlich sind (Maßgabe l) Abs. 2 Nr. 5 zweite Alternative, Nr. 7, Abs. 3 Nr. 8). Schließlich übernehmen sie Aufgaben, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz den Präsidien der Oberlandesgerichte zukommen (Maßgabe l) Abs. 2 Nr. 8).

Trotz des auf den ersten Blick umfangreichen Zuständigkeitskatalogs der besonderen Senate wird sich ihre tatsächliche Geschäftsbelastung in Grenzen halten, so daß ihre Einrichtung auch bei den beschränkten personellen Ressourcen der Justiz in den fünf beitretenden Ländern vertretbar erscheint. Denn abgesehen von den Fällen der Maßgabe l) Abs. 2 Nr. 1 (Revision gegen Berufungsurteile in Strafsachen) und der Maßgabe m) Satz 2 erste Alternative (Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren), handelt es sich um Sachen, die nicht besonders häufig, teilweise sogar ausgesprochen selten sind. Namentlich gelangen die Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich Ehe- und Familiensachen, die die Arbeitskapazität der Oberlandesgerichte in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend in Anspruch nehmen, nicht an die besonderen Senate.

Da die besonderen Senate im Rahmen ihrer Zuständigkeit an die Stelle der Oberlandesgerichte treten, gilt für sie, anders als für die normalen Straf- und Zivilsenate der Bezirksgerichte, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Einzelvorschriften auch die Verpflichtung zur Vorlage an den Bundesgerichtshof, wenn sie von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes, eines anderen besonderen Senats eines Bezirksgerichts oder eines Oberlandesgerichts abweichen wollen (vgl. z. B. § 121 Abs. 2 GVG, § 29 Abs. 1 Satz 2 EGGVG, § 28 Abs. 2 FGG, § 42 IRG). Umgekehrt sind auch die Oberlandesgerichte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Divergenzvorlage verpflichtet, wenn sie von einer Entscheidung eines besonderen Senats eines Bezirksgerichts abweichen wollen.

Die nach § 120 GVG den Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug zugewiesenen sog. Staatsschutzstrafsachen, für die nach Maßgabe l) Abs. 1 Satz 1 ebenfalls die besonderen Senate zuständig sind, erfordern besondere personelle und organisatorische Vorkehrungen, deren Realisierbarkeit alsbald nach dem Zeitpunkt des Beitritts zweifelhaft ist. Nach Maßgabe l) Abs. 1 Satz 2 ist daher für diese Sachen zunächst das Kammergericht in Berlin zuständig. Die Justizhoheit der fünf beitretenden Länder wird aber dadurch gewahrt, daß sie jederzeit nach Maßgabe l) Abs. 1 Satz 3 die Zuständigkeit des besonderen Senats bei ihrem Bezirksgericht begründen können. Die Länder können auch auf der Grundlage von § 120 Abs. 5 Satz 2 GVG oder nach Maßgabe n) Abs. 2 für diese Sachen eine länderübergreifende Zuständigkeit vereinbaren; die vorübergehende Zuweisung dieser Verfahren an das Kammergericht ermöglicht es ihnen, solche Vereinbarungen ohne besonderen Zeitdruck vorzubereiten.

#### *Zu Maßgabe m)*

Satz 1 enthält eine Klarstellung für gerichtliche Bußgeldsachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Für die Entscheidungen über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide sind folglich die Kreisgerichte (durch den Einzelrichter) zuständig; über Beschwerden gegen dessen Entscheidungen entscheidet der (normale) Strafsenat des Bezirksgerichts. Über die (mit Revisionen vergleichbaren) Rechtsbeschwerden einschließlich der Zulassungsanträge entscheidet nach Satz 2 erste Alternative, der Maßgabe l) Abs. 2 ergänzt, der besondere Senat gemäß Maßgabe k).

Satz 2 zweite Alternative und Maßgabe l) Abs. 3 Nr. 7 weisen alle erstinstanzlichen Entscheidungen in Kartellsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen den besonderen Senaten des Bezirksgerichts zu. Diese Sachen sind regelmäßig schwierig und erfordern besondere Spezialkenntnisse. Betroffen sind lediglich gerichtliche Entscheidungen gegen Maßnahmen der Landeskartellbehörden. Da sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Kartellbehörde richtet, ist für die Maßnahmen des Bundeskartellamts das Kammergericht in Berlin im ersten Rechtszug zuständig.

#### *Zu Maßgabe n)*

Absätze 1 und 2 fassen im Interesse des möglichst rationalen und flexiblen Einsatzes der knappen Ressourcen die verschiedenen einzelnen Konzentrationsmöglichkeiten und Ermächtigungen zur staatsvertraglichen Begründung länderübergreifender Zuständigkeitskonzentrationen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu einer umfassenden Generalklausel zusammen, deren Wortlaut sich an die vorhandenen Ermächtigungen anlehnt.

Absatz 3 ermöglicht es, derzeit vorhandene örtliche Konzentrationen fortzuführen, solange die Länder keine abweichenden Regelungen treffen. Damit wird vor allem erreicht, daß die besondere Sachkunde bei den Gerichten, bei denen solche Konzentrationen vorgenommen worden sind, weiter genutzt werden kann, auch bevor die Länder entsprechende Konzentrationen vornehmen oder über die Landesgrenzen hinweg vereinbaren. Die Rege-

lung hat besondere Bedeutung für Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die bisher im ersten Rechtszug bei dem Bezirksgericht Leipzig konzentriert sind. Nach dem zweiten Halbsatz des Satzes 1 setzt sich die Konzentration bei dem nunmehr zuständigen Kreisgericht Leipzig fort. Nach Satz 2 soll die bisher vorhandene Konzentration für Urheberrechtsstreitigkeiten beim Bezirksgericht in Leipzig nicht fortgeführt werden, weil dies wegen der zu erwartenden Vielzahl von Urheberrechtsstreitigkeiten nicht zweckmäßig erscheint. Es kann den Ländern überlassen bleiben, wieweit sie insoweit eine Zuständigkeitskonzentration nach den Absätzen 1 und 2 vornehmen.

#### *Zu Maßgabe o)*

Absatz 1 paßt den Aufbau der Staatsanwaltschaft nach Wegfall des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik der Justizhoheit der Länder und dem besonderen Aufbau der Gerichte an. Mit den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten vergleichbare, gegenüber den nachgeordneten Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten als vorgesetzte Behörde erscheinende Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten werden nur bei den Bezirksgerichten mit besonderen Senaten eingerichtet, also nach Maßgabe k) Abs. 1 bei denen, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat. Damit wird erreicht, daß in jedem der fünf Länder nur ein Generalstaatsanwalt vorhanden ist, der gegenüber den Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten (vergleichbar der Staatsanwaltschaft beim Landgericht) weisungs- und dienstaufsichtsbefugt ist.

Absatz 2 trägt der besonderen Rechtslage im öffentlichen Dienst in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung. Eine Übergangsregelung bis zum Erlass von Länderverordnungen über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft enthält die Maßgabe c) zur Strafprozeßordnung — Nr. 14 —).

#### *Zu Maßgabe p)*

Die ehrenamtlichen Richter in der Deutschen Demokratischen Republik sind derzeit, ebenso wie die Berufsrichter, nur für eine kurze Übergangszeit zur Ausübung ihres Amtes ermächtigt. Eine Neuwahl oder Neuberufung steht bevor; sie soll im Januar 1991 abgeschlossen sein. Schon aus organisatorischen Gründen ist es nicht möglich, diese unmittelbar bevorstehende oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Einigungsvertrages bereits abgeschlossene Wahl oder Berufung nach den übergeleiteten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland so zeitgerecht durchzuführen, daß alsbald ehrenamtliche Richter zur Verfügung stehen. Absatz 1 sieht deshalb vor, daß die im Beitrittszeitpunkt laufende Wahl oder Berufung der ehrenamtlichen Richter auf der Grundlage des insoweit aufrechtzuerhaltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt und daß sich die Wahlperiode ebenfalls nach diesen Vorschriften richtet. Dabei kommt es nicht darauf an, bis zu welchem Zeitpunkt dieser Wahl- oder Berufungsvorgang genau abgeschlossen ist. Die ehrenamtlichen Richter müssen aber „demnächst“, also in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit den für die Neuwahl oder Neuberufung vorgegebenem Zeitpunkt berufen werden.

Die Art, wie diese ehrenamtlichen Richter ihr Amt ausüben und wie sie zu den einzelnen Sitzungen der verschiedenen Spruchkörper herangezogen werden, richtet sich grundsätzlich sofort nach dem übergeleiteten Recht. Lediglich für die Schöffen im Strafverfahren macht Absatz 2 vorwiegend deshalb eine Ausnahme, weil hier die Schöffenwahl und die Heranziehung zu den einzelnen Sitzungen so eng aufeinander bezogen ist, daß eine andere Handhabung auf Schwierigkeiten stoßen würde.

#### *Zu Maßgabe q)*

Die Vorschrift dient der Anpassung an die besondere Rechtslage im öffentlichen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ermöglicht es darüber hinaus, der Personalknappheit in der Justiz Rechnung zu tragen.

#### *Zu Maßgabe r)*

Mit dieser Vorschrift wird das traditionelle Recht der sorbischen Minderheit aufrechterhalten.

#### *Zu Maßgabe s)*

Im Interesse eines möglichst unkomplizierten Verfahrensablaufs soll von der alsbaldigen Einführung des Instituts der Gerichtsferien, das dem Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht der Deutschen Demokratischen Republik unbekannt ist, abgesehen werden.

#### *Zu Maßgaben t) bis x)*

Nach dem gerichtsverfassungsrechtlichen Aufbau der Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik sind die Kreis- und Bezirksgerichte umfassend, also für alle Rechtsprechungsaufgaben zuständig. Sie erledigen also auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten und nach dem Gesetz über die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen verwaltungsrechtliche Streitigkeiten. Ferner sind, entsprechend der Verpflichtung in Artikel 6 Abs. 2 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bei den Kreis- und Bezirksgerichten Spruchkörper für sozialrechtliche Streitigkeiten und bei den Bezirksgerichten Spruchkörper für steuerrechtliche Streitigkeiten eingerichtet.

Diese Zuordnung der besonderen Gerichtsbarkeiten zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit muß vorerst im Interesse der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege in den fünf beitretenden Ländern beibehalten bleiben. Die außerordentlich knappen personellen Ressourcen müssen möglichst flexibel und ökonomisch eingesetzt werden können. Bei einer Justiz, die sich bei einer unzureichenden Ausstattung in großem Umfang auf die Anwendung neuen Rechts umstellen muß, müssen zusätzliche organisatorische Probleme vermieden werden. Sie wären unvermeidbar, wenn alsbald besondere Gerichtsbarkeiten eingerichtet werden müßten.

In Maßgabe t) wird deshalb generell bestimmt, daß die Kreis- und Bezirksgerichte für eine Übergangszeit auch für die in die Zuständigkeit der Verwaltungs-, Finanz-,

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit fallenden Sachen zuständig sind.

Maßgabe t) Abs. 3 statuiert eine Verpflichtung der fünf beitretenden Länder, durch Landesgesetz baldmöglichst die besonderen Gerichtsbarkeiten einzurichten. Die Bestimmung korrespondiert mit Maßgabe a) Abs. 2, in dem eine ähnliche Verpflichtung zur Einführung des dem Gerichtsverfassungsgesetz entsprechenden Aufbaus der ordentlichen Gerichtsbarkeit enthalten ist. Auf die dortigen Erläuterungen wird Bezug genommen. Die Verpflichtung zur Einrichtung der besonderen Gerichtsbarkeiten ist aber schärfer gefaßt. Daraus folgt, daß bei einer Verbesserung der personellen und sachlichen Voraussetzungen die Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten grundsätzlich den Vorrang vor der Erfüllung der Verpflichtung nach Maßgabe a) Abs. 2 hat. Allerdings kommt es nicht allein darauf an, ob für die jeweils auszugliedernde besondere Gerichtsbarkeit für sich allein betrachtet die Voraussetzungen gegeben sind. Die Formulierung „unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege“ erfordert vielmehr eine Gesamtbetrachtung. Die Ausgliederung einer besonderen Gerichtsbarkeit muß deshalb auch dann unterbleiben, wenn sie zur Folge hätte, daß in anderen Rechtspflegebereichen die Funktionsfähigkeit nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Die verschiedenen Vorschriften über die Rechtswegverweisung — § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), § 41 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGO), §§ 48, 48a des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 52 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) — sollten bereits vor der Ausgliederung der besonderen Gerichtsbarkeiten im Verhältnis der besonderen Spruchkörper gelten; dies ordnet Maßgabe t) Abs. 2 an. Diese klare Abgrenzung der Zuständigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Besetzung der Spruchkörper notwendig und erleichtert einen späteren Übergang auf die neu zu bildenden Fachgerichtsbarkeiten.

In den Maßgaben u) bis x) wird der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen besonderen Spruchkörper generell dahin gehend umschrieben, daß sie zuständig sind, soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die jeweilige besondere Gerichtsbarkeit zuständig ist; damit werden auch Zuständigkeitszuweisungen erfaßt, die sich nicht in den Hauptverfahrensgesetzen, sondern in Spezialgesetzen finden.

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit schreiben die Maßgaben eine örtliche Konzentration zwingend vor. Zuständig sind auf der Ebene der Kreisgerichte nur diejenigen, in deren Bezirk das Bezirksgericht seinen Sitz hat, auf der Ebene der Bezirksgerichte in jedem Land nur eines. Die Länder sind nicht gehindert, in Anwendung der Maßgabe n) eine darüber hinausgehende Konzentration vorzunehmen oder mit anderen Ländern zu vereinbaren, auch für einzelne Sachgebiete. Für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten ist keine Konzentration vorgeschrieben; insoweit hat es bei der allgemeinen Konzentrationsermächtigung der Maßgabe n) sein Bewenden.

Die Besetzung der bei den Kreis- und Bezirksgerichten einzurichtenden Spezialspruchkörper stimmt für die Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit mit dem Recht

der Bundesrepublik voll überein. Die Besetzung der Senate für Verwaltungsrecht bei den Bezirksgerichten mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entspricht derjenigen, die im größten Teil der Bundesrepublik Deutschland gilt, da von der Ermächtigung des § 9 Abs. 3 VwGO überwiegend in dem Sinne Gebrauch gemacht worden ist, daß bei den Oberverwaltungsgerichten neben den drei Berufsrichtern zwei ehrenamtliche Richter mitwirken.

Abweichend von der nach der Verwaltungsgerichtsordnung für die Verwaltungsgerichte vorgesehenen Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern sollen die Kammern für Verwaltungsrecht bei den Kreisgerichten nach Maßgabe u) Abs. 1 Satz 2 durch zwei Berufsrichter und drei ehrenamtliche Richter entscheiden; damit soll dem Mangel an Richtern Rechnung getragen werden. Die Besetzung entspricht der, die bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung am 1. April 1960 in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein aufgrund der Militärregierungsverordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15. 9. 1948 vorgesehen war und die noch heute für die Flurbeurteilungsgeschichte gilt (§ 139 Abs. 1 Satz 2 des Flurbeurteilungsgesetzes).

Da bei Entscheidungen ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter eine Entscheidung mit zwei Berufsrichtern Abstimmungsprobleme aufwerfen kann, bestimmt Maßgabe u) Abs. 1 Satz 3, daß insoweit der Vorsitzende oder der Berichterstatter entscheidet; eine ähnliche Regelung ist für die Strafsenate bei den Bezirksgerichten in Maßgabe j) Abs. 1 Satz 2 getroffen. Diese Alleinentscheidungskompetenz betrifft vor allem die Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sowie den Vorbescheid und Gerichtsbescheid. Die dadurch in erster Linie den Vorsitzenden treffende Mehrbelastung muß durch die Geschäftsverteilung zwischen ihm und dem zweiten Mitglied der Kammer ausgeglichen werden; davon abgesehen ist es bei einer lediglich aus zwei Richtern bestehenden Kammer selbstverständlich, daß der Vorsitzende auch Aufgaben der Berichterstattung übernimmt.

#### *Zu Maßgaben y) und z)*

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts endet die Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik. Die Maßgaben regeln, wer für die zu diesem Zeitpunkt dort anhängigen Verfahren sachlich zuständig ist. Soweit Verfahren nicht auf die obersten Gerichtshöfe des Bundes oder den Generalbundesanwalt übergehen, regelt sich die örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften. Läßt sie sich danach nicht ermitteln, etwa weil in einer ursprünglich beim Obersten Gericht erstinstanzlich anhängigen Sache nunmehr kein Gerichtsstand begründbar ist, so muß äußerstenfalls nach § 13a StPO verfahren werden.

Grundsätzlich sollen die anhängigen Verfahren auf die Stelle übergehen, die für die weitere Behandlung der Sache nach den neuen Vorschriften zuständig ist. Revisionen und bisherige Berufungen, die als Revisionsverfahren fortgesetzt werden (Allgemeine Maßgabe i) — Nr. 28), gehen daher auf den nunmehr zuständigen obersten Gerichtshof des Bundes über (Maßgabe y) Abs. 2);

gleiches gilt für Berufungen in Patentsachen, über die der Bundesgerichtshof entscheidet. Berufungs-, Beschwerde- und Kassationsverfahren sind vor den nunmehr zuständigen Rechtsbehelfsinstanzen zu Ende zu führen (Maßgabe y) Abs. 3); gleiches gilt für etwaige, nicht ausdrücklich bezeichnete andere Verfahren, für die nach neuem Recht die Zuständigkeit des Bezirksgerichts besteht. Würde die Sache hiernach örtlich an das Bezirksgericht (Stadtgericht) in Berlin gelangen, so geht sie aufgrund der in Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe j getroffenen Regelung grundsätzlich auf das Landgericht Berlin über.

Bei den möglicherweise beim Obersten Gericht noch anhängigen erstinstanzlichen Strafverfahren wird es sich regelmäßig um solche handeln, für die nunmehr die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nach § 120 GVG besteht; deshalb ist zunächst der Übergang an das nach Maßgabe l) Abs. 1 zuständige Gericht (oder das Kammergericht) angeordnet (Maßgabe y) Abs. 1). Dieses gibt die Sache ab, wenn seine sachliche Zuständigkeit nicht besteht.

Die beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik anhängigen Ermittlungsverfahren gehen auf den Generalbundesanwalt dann über, wenn dessen Zuständigkeit nach § 142 a GVG begründet ist; im übrigen ist für das weitere Verfahren die jeweilige Landesstaatsanwaltschaft zuständig.

#### *Zu Nummer 2 (Wahlordnung)*

##### *Zu Maßgabe a)*

Es handelt sich um eine Anpassung, die erforderlich ist, weil es nach Inkrafttreten des Vertrages in der früheren Deutschen Demokratischen Republik für die Übergangszeit Vorsitzende Richter nicht geben wird (vgl. Maßgabe i) zum Deutschen Richtergesetz — Nr. 8) und daher die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die paritätische Wahl und Besetzung des Präsidiums nicht anwendbar sein werden (vgl. Maßgabe c) Abs. 3 zum Gerichtsverfassungsgesetz — Nr. 1).

##### *Zu Maßgabe b)*

Auch hier handelt es sich um eine Anpassung. Sie ist erforderlich, weil es nach Inkrafttreten des Vertrages in der früheren Deutschen Demokratischen Republik für die Übergangszeit aufsichtführende Richter nicht geben und an deren Stelle der Direktor des Kreisgerichts treten wird (vgl. Maßgabe i) zum Deutschen Richtergesetz — Nr. 8 — i. V. m. Maßgabe c) Abs. 2 zum Gerichtsverfassungsgesetz — Nr. 13).

#### *Zu Nummer 3 (Rechtspflegergesetz)*

##### *Zu Maßgabe a)*

Spätestens mit Inkrafttreten des Vertrages werden in der früheren Deutschen Demokratischen Republik in großem Umfang Rechtspflegeaufgaben auf die Gerichte, insbesondere auf die Kreisgerichte, zukommen, die nach dem

Rechtspflegergesetz der Rechtspfleger wahrzunehmen hat. In der früheren Deutschen Demokratischen Republik gab es jedoch das Institut des Rechtspflegers mit einer den Erfordernissen des § 2 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) entsprechenden Ausbildung nicht, weil die o. a. Rechtspflegeaufgaben seit vielen Jahren aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgegliedert und entweder den Staatlichen Notariaten oder Verwaltungsbehörden übertragen worden sind. Da jedoch sichergestellt werden muß, daß diese nunmehr wie gerichtliche Aufgaben erledigt werden, sollen diese von Richtern und von im Staatlichen Notariat tätig gewesenen Notaren wahrgenommen werden können. Soweit nach dem Rechtspflegergesetz Geschäfte der Staatsanwaltschaft dem Rechtspfleger übertragen sind, sollen diese auch von Staatsanwälten erledigt werden können. Es wird im übrigen sichergestellt, daß geeignete Bewerber baldmöglichst mit der Rechtspflegerausbildung beginnen können.

Die Sekretäre bei den Kreisgerichten nehmen nach dem Recht der früheren Deutschen Demokratischen Republik zum Teil Aufgaben wahr, die den im Rechtspflegergesetz genannten entsprechen, so die Kostenfestsetzung (vgl. § 179 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung der DDR i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung vom 29. Juni 1990, GBl. I Nr. 40 S. 547) oder die Gesamtvollstreckung nach der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975, GBl. 1976 I Nr. 1 S. 5). Auf diesen Gebieten sollen die Sekretäre weiter tätig werden können, und zwar, ohne daß die Aufgabenzuweisung durch die Landesjustizverwaltungen von einer vorherigen Eignungsfeststellung abhängig wäre. Soweit sie das demnächst beginnende Fortbildungsangebot mit Erfolg wahrnehmen, sollen sie nach Maßgabe des Landesrechts auch mit anderen Aufgaben der Rechtspflege betraut werden können.

#### *Zu Maßgabe b)*

Diese Übergangsvorschrift, die § 153 Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes nachgebildet ist, soll die Übertragung einzelner Rechtspflegergeschäfte auf geeignete Personen — etwa solche, die diese Geschäfte bisher in Verwaltungsbehörden erledigt haben — ermöglichen. Ob überhaupt und, wenn ja, in welcher Weise und von wem diese Übertragung vorgenommen wird, sollen die noch zu bildenden Landesjustizverwaltungen bestimmen, etwa in einer Geschäftsstellenanordnung. Die Betrauung mit Aufgaben eines Rechtspflegers nach dieser Maßgabe erfordert in jedem Einzelfall eine auf die jeweilige Person und das für sie in Aussicht genommene Sachgebiet bezogene sorgfältige Prüfung.

#### *Zu Maßgabe c)*

Mit dieser Maßgabe soll klargestellt werden, daß auch die Erstentscheidung des Richters nicht erst mit der Erinnerung nach § 11 Abs. 1 RPflG, sondern unmittelbar mit der Beschwerde nach § 11 Abs. 3 RPflG angefochten werden kann.

#### *Zu Nummer 4 (Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung)*

Es handelt sich um eine Anpassung entsprechend der Begründung für die Maßgabe b) zur Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte (oben Nummer 2).

#### *Zu Nummer 5 (Zivilprozeßordnung)*

Mit der Erstreckung der Zivilprozeßordnung soll in dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik Verfahrensrecht wieder eingeführt werden, das in seinen Grundzügen dort bis 1975 gegolten hat.

Die Maßgaben zum Zivilprozeßrecht beruhen zu einem Teil auf dem Umstand, daß der Gerichtsaufbau in dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik — ausgenommen in Berlin (Ost) — zunächst dreistufig bleiben wird, während die Gerichte in dem bisherigen Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung vierstufig aufgebaut sind.

Ein weiterer Teil der Maßgaben regelt die Fragen, wie im Zeitpunkt der Einführung des neuen Rechts anhängige Verfahren fortzusetzen sind, welche außerordentlichen Rechtsbehelfe gegen bereits rechtskräftig gewordene Entscheidungen bestehen und wie sich die Vollstreckung aus nach früherem Recht ergangenen Entscheidungen gestaltet.

#### *Zu Maßgabe a)*

Die Regelung über die Ablehnung eines Richters am Kreisgericht entspricht der in § 45 Abs. 2 über die Ablehnung eines Richters am Amtsgericht: zur Entscheidung berufen ist das jeweils übergeordnete Gericht.

#### *Zu Maßgabe b)*

Im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik werden die Rechtsanwälte nicht bei einem bestimmten Gericht, sondern allgemein zugelassen. § 78 soll daher nur insoweit erstreckt werden, als es um den Anwaltszwang vor dem Bundesgerichtshof geht. Vor den Bezirksgerichten soll der Anwaltszwang mit der Besonderheit eingeführt werden, daß die Vertretung durch einen allgemein zugelassenen Anwalt vorgesehen wird. Dagegen wird es vor den Kreisgerichten keinen Anwaltszwang geben, auch nicht in den im übrigen Staatsgebiet den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten, weil die Verfahren zu teuer würden, die in § 39 vorgesehene Prorogation des Amtsgerichts nicht möglich wäre und außerdem nicht genügend Rechtsanwälte zur Verfügung stehen. Dies hindert nicht, daß Rechtsanwälte nach § 121 Abs. 2 auch im kreisgerichtlichen Verfahren beigeordnet werden.

#### *Zu Maßgabe c)*

Die Verfahrenserleichterungen, die den Parteien im Parteiprozeß vor den Amtsgerichten zugute kommen, sollen auch vor den Kreisgerichten gelten, weil die Vertretung durch Anwälte hier ebenfalls nicht geboten ist.

#### *Zu Maßgabe d)*

Grundsätzlich sollen die §§ 567 ff. über Beschwerden gelten. Entscheidungen der Bezirksgerichte sollen allerdings der Beschwerde nur in begrenztem Umfang in den Fällen unterliegen, die in Maßgabe d) enumerativ aufgeführt sind. Es handelt sich um Entscheidungen, die für die Parteien und ihre Anwälte schwer wiegen oder die Interessen und Rechte Dritter (Streithelfer, Zeugen, Sachverständige) berühren können und bei denen sich das Beschwerdegericht nicht mit dem Gegenstand der Hauptsache zu befassen braucht. Eine weitgehende Beschränkung wird dadurch bewirkt, daß die Beschwerde in den Fällen der §§ 71, 89, 135, 141, 372 a, 380, 387, 390, 406, 409 und 411 nur vorgesehen ist, wenn erstmals das Bezirksgericht mit der Frage befaßt worden ist.

Dagegen soll der Bundesgerichtshof mit den ferner vorgesehenen Beschwerden nach §§ 519 b, 542 Abs. 3 i. V. m. § 341 Abs. 2, §§ 568 a und 621 e Abs. 2 angerufen werden können. Dies gilt auch für die Fälle des § 629 a Abs. 2 Satz 1, der § 621 e für entsprechend anwendbar erklärt.

#### *Zu Maßgabe e)*

Da vorgesehen ist, daß die Verordnungen nach §§ 1612 a, 1615 f des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von den noch einzurichtenden Ländern erlassen werden, können das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln und das Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder erst von einem späteren Zeitpunkt ab durchgeführt werden.

#### *Zu Maßgabe f)*

Ist vor dem 1. Juli 1990 nach altem Recht (§ 14 ZPO-DDR) eine gerichtliche Zahlungsaufforderung erlassen und zugestellt worden, die der Schuldner nicht erfolgreich angegriffen und deren Vollstreckung der Gläubiger bisher nicht beantragt hat, kann das Gericht auf ihrer Grundlage künftig einen Vollstreckungsbescheid nach § 699 erlassen, gegen den dem Schuldner der Einspruch nach § 700 zur Verfügung steht. Allerdings soll der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheides nicht unbefristet gestellt werden können. Daher ist vorgesehen, daß die Wirkung der Zahlungsaufforderung nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit dem Wirksamwerden des Beitritts entfällt (§ 701).

#### *Zu Maßgabe g)*

Nach den allgemeinen Maßgaben in Abschnitt III Nummer 28 Buchstabe i) soll sich die Zulässigkeit eines am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eingelegten oder nach altem Recht noch fristgerecht möglichen Rechtsmittels nach neuem Recht richten. Dieser Grundsatz wird den Interessen der am Verfahren Beteiligten in allgemeinen Zivilsachen dann nicht gerecht, wenn das Berufungsgericht bereits eine Beweisaufnahme durchgeführt hat. Die Berufung bleibt in diesen Fällen zulässig. Die Frage, wie die Beweisaufnahme zu bewerten ist und ob insoweit altes oder neues materielles Recht anzuwenden ist, richtet sich nach den Regelungen des Vertrages und seiner Anlagen. Im übrigen wird die allgemeine Maßgabe

in Abschnitt III Nr. 28 Buchstabe i) durch die hier vorgesehene Maßgabe ergänzt. Die Sätze 2 und 3 der erwähnten allgemeinen Maßgabe sollen also ohne Einschränkung Anwendung finden.

#### *Zu Maßgabe h)*

Die Maßgabe h) hat Artikel 12 Nr. 7 und 8 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) zum Vorbild. Damit kann auf die Erfahrungen und die ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Diese Regelungen stellen im Verhältnis zu den übrigen Maßgaben der Zivilprozeßordnung Spezialvorschriften dar und gehen diesen daher im Konfliktfall vor. Die unter h) zusammengefaßten Maßgaben werden im übrigen durch die allgemeinen Maßgaben für den Bereich Rechtspflege ergänzt (Abschnitt III Nr. 28). Von Bedeutung ist insbesondere die dortige Maßgabe i).

Die Maßgabe aa) soll sicherstellen, daß die Parteien sich auf die geänderte Rechtslage einstellen können. Insbesondere kann der Verbund in der ersten Instanz noch hergestellt werden. In Scheidungssachen, die bereits in der Rechtsmittelinstanz anhängig sind, kann der Verbund nach der Maßgabe dd) im begrenzten Umfang noch hergestellt werden.

Die Maßgabe bb) stellt ausdrücklich klar, daß auch in der Revisionsinstanz neue Tatsachen vorgebracht werden können, die erst durch das neue materielle Recht erheblich geworden sind. Der Bundesgerichtshof soll in solchen Fällen selbst entscheiden können, wenn der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt die zur Begründung des neuen Antrags erforderlichen Tatsachen ergibt. Ist allerdings eine Beweisaufnahme notwendig, so soll sie nicht vom Revisionsgericht vorgenommen werden. In einem solchen Fall ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Maßgabe cc) soll sicherstellen, daß bereits in der Rechtsmittelinstanz anhängige Verfahren eine Kostenentscheidung erhalten, die dem Grundgedanken des neuen Rechts Rechnung trägt.

Scheidungssachen, die bereits in der Rechtsmittelinstanz anhängig sind, werden von dem Rechtsmittelgericht fortgeführt. Ein Verbund mit den Scheidungsfolgeregelungen kann daher hier nicht mehr erreicht werden. Damit auch in diesen Fällen die Ehe nicht vor einer jedenfalls einmaligen Regelung der entsprechenden Scheidungsfolgen aufgelöst wird, schiebt die Maßgabe dd) die Wirksamkeit des Scheidungsausspruchs bis zur erstinstanzlichen Erledigung der Folgesachen auf, sofern diese innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden des Beitritts bei dem Kreisgericht anhängig gemacht werden. Wäre das Kreisgericht bei einem Verbund der Scheidungssache mit den Folgesachen nach § 628 Abs. 1 Satz 1 berechtigt, über den Scheidungsausspruch unter Abtrennung einer Folgesache vorweg zu entscheiden, so kann es den Scheidungsausspruch vorher für wirksam erklären.

Mit der Maßgabe ee) wird der Grundsatz, daß die neuen Scheidungstatbestände auf alle bestehenden Ehen an-

wendbar sein sollen, auch für Ehen sichergestellt, in denen schon ein Scheidungsverfahren anhängig gewesen ist.

#### *Zu Maßgabe i)*

Die Maßgabe geht davon aus, daß Entscheidungen, die nach altem Recht rechtskräftig geworden sind, ebenso behandelt werden wie Entscheidungen nach der nunmehr erstreckten Zivilprozeßordnung. Das entspricht schon der bisherigen Praxis, die Entscheidungen von Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich als Vollstreckungstitel angesehen hat, die eines besonderen Anerkennungsaktes nicht bedurften. Aus solchen rechtskräftigen Entscheidungen soll nicht nur nach neuem Recht vollstreckt werden können; sie sollen auch den in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen außerordentlichen Rechtsbehelfen gegen rechtskräftige Entscheidungen unterliegen, insbesondere der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 und der Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 578 ff. Nach den allgemeinen Maßgaben in Abschnitt III Nr. 28 Buchstabe h) würde sich der Lauf der hierfür in Betracht kommenden verfahrensrechtlichen Fristen nach altem Recht richten. Diese Regelung soll im vorliegenden Zusammenhang nicht eingreifen. Vielmehr sollen sich die Voraussetzungen für die außerordentlichen Rechtsbehelfe einschließlich der Fristen nach der Zivilprozeßordnung bestimmen. Dadurch wird verhindert, daß die z. B. im Wiederaufnahmerecht der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen, über § 586 hinausgehenden Fristen zu beachten sind.

#### *Zu Maßgabe j)*

Die Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte sollen nicht mehr für vollstreckbar erklärt werden können. Sind sie am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts für vollstreckbar erklärt, so bleibt im Interesse der Rechtssicherheit ihre aus § 88 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Qualität als Vollstreckungstitel erhalten. Dies folgt insbesondere aus der Maßgabe i).

#### *Zu Maßgabe k)*

Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts laufende Vollstreckungsverfahren sollen in der Weise übergeleitet werden, daß angefangene Vollstreckungsmaßnahmen, z. B. eine eingeleitete Pfändung, nach bisherigem Recht erledigt werden. Alle weiteren selbständigen Maßnahmen in dem Verfahren sollen sich nach der Zivilprozeßordnung richten. Satz 2 stellt klar, daß auch die Verwertung eines gepfändeten Gegenstandes als selbständige Vollstreckungsmaßnahme zu behandeln ist.

#### *Zu Maßgabe l)*

Anders als die staatlichen Prozeßordnungen ist das Schiedsverfahrensrecht weitgehend durch Parteivereinbarungen abdingbar. Solche Vereinbarungen werden ihrerseits unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt der Vereinbarungen geltenden Rechts getroffen. Aus diesem Grunde muß dieses Recht für bereits begonnene Ver-

fahren weitergelten. Da ein vor dem Schiedsgericht geschlossener Vergleich nach der Zivilprozeßordnung (§ 1044 a) nur dann für vollstreckbar erklärt werden kann, wenn sich der Schuldner in ihm der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, kann das Verfahren allerdings nicht mit der Einigung im Sinne der §§ 18, 19 der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren der Deutschen Demokratischen Republik abschließen, die ein solches Erfordernis nicht kennt und folglich nicht für vollstreckbar erklärt werden könnte. Vielmehr muß an die Stelle der Einigung der schiedsrichterliche Vergleich nach § 1044 a treten.

Für die Aufhebung und die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen gelten zwingende gesetzliche Vorschriften; abgesehen davon kann sowohl die Aufhebung als auch die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs noch lange Zeit nach Beendigung des eigentlichen Schiedsverfahrens beantragt werden. Aus diesen Gründen ist die generelle Weitergeltung des alten Rechts insofern nicht angezeigt.

#### *Zu Nummer 6 (Verwaltungsgerichtsordnung)*

Die Regelung sieht eine weitere Verfahrensvereinfachung vor: Der Einzelrichter kann, wenn die Beteiligten einverstanden sind, anstelle der Kammer entscheiden. Das Verfahren kann dadurch in gewissem Umfang beschleunigt werden.

#### *Zu Nummer 7 (Finanzgerichtsordnung)*

Die Regelung sieht für die Entscheidung durch Vorbescheid (§ 90 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung) eine weitere Vereinfachung vor: Der Einzelrichter kann, wenn die Beteiligten einverstanden sind, anstelle der Kammer entscheiden. Das Verfahren kann dadurch in gewissem Umfang beschleunigt werden.

#### *Zu Nummer 8 (Deutsches Richtergesetz)*

Das Deutsche Richtergesetz (DRiG) wird, soweit in den Maßgaben a) bis y) nichts Abweichendes geregelt ist, auf das Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik erstreckt. Die Abweichungen vom Deutschen Richtergesetz sind für eine Übergangszeit notwendig, weil das Deutsche Richtergesetz in wichtigen Punkten an rechtliche Strukturen anknüpft, die dort noch nicht gegeben sind. So wurden alle Richterämter, auch die der amtierenden Richter, nur für eine Wahlperiode, also zeitlich befristet verliehen. Soweit sich Richter in der früheren Deutschen Demokratischen Republik durch ihr Verhalten als ungeeignet für eine richterliche Tätigkeit in einem Rechtsstaat erwiesen haben, sind sie nicht zu übernehmen. Wird dieses Verhalten erst nach der Übernahme in ein Richterverhältnis bekannt, muß die Möglichkeit einer Rücknahme bestehen. Andererseits kann auf die Weiterverwendung von Richtern und die Ernennung von Juristen der früheren Deutschen Demokratischen Republik zu Richtern nicht verzichtet werden. Sie sind mit den besonderen Gegebenheiten im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik vertraut. Sie kennen das dort teilweise weiterhin anwendbare Recht. Die Alternative, nur Juristen aus der bisherigen Bundesrepublik

Deutschland in dem fraglichen Gebiet als Richter einzusetzen, würde auf kaum behebbare praktische Schwierigkeiten stoßen. Zugleich würde darin eine jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigte Zurücksetzung einer Berufsgruppe liegen. Vielmehr ist eine individuelle Überprüfung erforderlich.

Die Deutsche Demokratische Republik hat schon vor dem Beitritt ihr Richterrecht dem Deutschen Richtergesetz angenähert durch das Richtergesetz vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637). Aufgrund des § 12 Abs. 4 dieses Richtergesetzes ist die Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904) ergangen. Bei der Einführung des Deutschen Richtergesetzes kann angeknüpft werden an die fortgeltenden Regelungen, nach denen zunächst in der Deutschen Demokratischen Republik nur Richterverhältnisse auf Zeit oder auf Probe begründet werden können. Die Berufsrichter werden durch den Minister der Justiz nach Zustimmung von Richterwahlausschüssen berufen. Voraussetzung der Berufung ist, daß der Bewerber von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt. In das Richterverhältnis auf Zeit oder in das Richterverhältnis auf Probe können nach dem Richtergesetz der Deutschen Demokratischen Republik die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (15. Juli 1990) amtierenden Richter sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Juristen berufen werden. Die bisher amtierenden Juristen sind bis zur Entscheidung über die Berufung in das Richterverhältnis auf Zeit oder in das Richterverhältnis auf Probe, längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Inkrafttreten des Richtergesetzes, zur Ausübung der Rechtsprechung ermächtigt.

Zum Zeitpunkt des Beitritts ist also von einem Bestand von drei Gruppen von Berufsrichtern auszugehen, die jeweils in einem besonderen befristeten Rechtsverhältnis stehen: zur Ausübung der Rechtsprechung ermächtigte Richter, Richter auf Zeit und Richter auf Probe. Für die Übergangszeit erscheint es angemessen, diese Richterverhältnisse bestehen zu lassen. Anschließend ist bei den nach fortgeltendem Recht berufenen Richtern auf Zeit und Richtern auf Probe über die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit zu entscheiden. Mit der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit wird der Status eines Richters nach dem Deutschen Richtergesetz erworben.

#### *Zu Maßgabe a)*

In Abweichung von § 9 Nr. 3 kann in dem Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik zum Richter auch berufen werden, wer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gegebenenfalls in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften (s. Maßgabe y) die Befähigung zum Berufsrichter erworben hat. Die somit — wie bisher — territorial und auf den Richterberuf eingegrenzte Befähigung bedeutet keine Gleichstellung mit der umfassenden Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes.

#### *Zu Maßgabe b)*

Leitbild des Richterstatus ist nach dem Grundgesetz, dem Deutschen Richtergesetz und den Verfahrensgesetzen der Bundesrepublik Deutschland das Richterverhältnis

auf Lebenszeit. Richtern, die allein über die Befähigung zum Berufsrichter nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik verfügen, soll der Zugang zum Richterverhältnis auf Lebenszeit nicht verschlossen werden, wenn sie sich als geeignet erweisen. In Anlehnung an § 10 Abs. 1 ist als Voraussetzung ein Zeitraum von mindestens drei Jahren im richterlichen Dienst nach dem Wirksamwerden des Beitritts vorgesehen.

#### *Zu Maßgabe c)*

Wegen der grundlegenden Unterschiede in den Rechtsordnungen der früheren Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wird eine Tätigkeit vor dem Beitritt auf die erforderliche mindestens dreijährige Vortätigkeit nach § 10 Abs. 2 nicht angerechnet.

#### *Zu Maßgabe d)*

Im Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik wird es abgesehen von Richtern aus der bisherigen Bundesrepublik Deutschland vorläufig keine Richter auf Lebenszeit geben. Damit richterliche Aufgaben, die Richtern auf Lebenszeit vorbehalten sind, im Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik von einer ausreichenden Zahl von Richtern wahrgenommen werden können, werden diese Aufgaben übergangsweise auch den Richtern auf Zeit oder auf Probe berufenen Richtern übertragen.

#### *Zu Maßgabe e)*

Für die nach fortgeltendem Recht berufenen Richter auf Probe wird klargestellt, daß sie nur in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit, nicht dagegen zum Staatsanwalt auf Lebenszeit berufen werden können, da sie die Befähigung für das staatsanwaltliche Amt nicht besitzen.

#### *Zu Maßgabe f)*

Für die nach fortgeltendem Recht berufenen Richter auf Probe wird aus dem unter Maßgabe e) genannten Grund eine Verwendung bei der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen.

#### *Zu Maßgabe g)*

Für die nach fortgeltendem Recht berufenen Richter auf Zeit wird das Richterverhältnis auf drei Jahre befristet. Dieser Zeitraum sowie die Beschränkung der Entlassungsmöglichkeit gemäß Maßgabe k) gewährleisten die richterliche Unabhängigkeit in einer Weise, die der besonderen Lage der Rechtspflege im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik Rechnung trägt. Drei Jahre richterliche Tätigkeit reichen aus, um die fachliche Eignung für die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit beurteilen zu können.

#### *Zu Maßgabe h)*

Der Katalog der Rücknahmegründe wird für die nach fortgeltendem Recht berufenen Richter erweitert, da wegen der Kürze der Zeit, die bis zur Erstberufung zur Verfügung steht, damit gerechnet werden muß, daß nachträglich Tatsachen bekannt werden können, die der Berufung entgegengestanden hätten. Zu denken ist an eine richterliche Tätigkeit, aber auch an ein sonstiges Verhalten, die darauf schließen lassen, daß der Richter von seiner Persönlichkeit her nicht die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt entsprechend rechtsstaatlichen Grundsätzen ausübt. Diese Regelung geht auf § 14 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik zurück, wonach eine Berufung zurückzunehmen ist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt geworden sind, die eine Berufung nicht gerechtfertigt hätten.

#### *Zu Maßgabe i)*

Solange im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik nach den gerichtsverfassungsrechtlichen Übergangsvorschriften keine ständigen vorsitzenden Richter vorgesehen sind, kann auch das statusrechtliche Amt eines Vorsitzenden Richters nicht verliehen werden. Damit entfällt die Amtsbezeichnung Vorsitzender Richter. Die nach fortgeltendem Recht berufenen Richter auf Probe führen die in § 19 a Abs. 3 vorgesehene Bezeichnung Richter.

#### *Zu Maßgabe j)*

§ 20 paßt für die nach fortgeltendem Recht berufenen Richter nicht. Eine angemessene Lösung wird für sie dadurch erreicht, daß bei Regelungen, die sich — wie etwa § 197 GVG zur Reihenfolge der Stimmabgabe — auf das allgemeine Dienstalter beziehen, an die Stelle des Dienstalters die Dauer der richterlichen Vortätigkeit tritt.

#### *Zu Maßgabe k)*

Für die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik berufenen Richter auf Zeit sieht § 22 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik die „Abberufung“ bei fachlicher Nichteignung vor. Diese Regelung stellt den Richter auf Zeit in die Nähe zum Richter auf Probe. Für die Übergangszeit soll diese Regelung beibehalten werden, weil die fachliche Eignung für die nach dem Beitritt auf die Richter zukommenden neuen Aufgaben bei der Berufung in das Richterverhältnis auf Zeit kaum geprüft werden kann. Der Sache nach wird deshalb die fragliche Regelung des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik durch Erweiterung der Entlassungsgründe nach § 22 des Deutschen Richtergesetzes übernommen. In Anlehnung an die Regelung des Deutschen Richtergesetzes für die Richter auf Probe (§ 22 Abs. 1 und 2) wird die Entlassung aber nur zu festgesetzten Terminen möglich sein.

#### *Zu Maßgabe l)*

Die nach fortgeltendem Recht berufenen Richter auf Probe verfügen — anders als die Richter auf Probe nach dem Deutschen Richtergesetz — über ein Amt bei einem bestimmten Gericht (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik). Im Hinblick auf die besonderen, auch wirtschaftlichen, Verhältnisse soll diese eine Versetzung erschwerende Regelung durch die Bezugnahme auf § 27 in der Sache beibehalten werden. Jedoch muß ausnahmsweise — wie dies auch für Richter auf Lebenszeit vorgesehen ist — die Versetzung im Interesse der Rechtspflege und zur Veränderung der Gerichtsorganisation ermöglicht werden. Deshalb gelten für die nach fortgeltendem Recht berufenen Richter auf Probe auch § 31 Nr. 1 und § 32 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

#### *Zu Maßgabe m)*

Aus den zu Maßgabe d) genannten Gründen trifft diese Maßgabe die erforderliche abweichende Regelung zu § 28.

#### *Zu Maßgabe n)*

Da die nach fortgeltendem Recht berufenen Richter auf Probe über ein Amt bei einem Gericht verfügen (siehe oben zur Maßgabe l), ist eine § 37 Abs. 3 entsprechende Abordnungsregelung auch für sie erforderlich. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik erscheint eine Abordnungszeit von höchstens 6 Monaten angemessen, wie dies § 19 Abs. 1 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vorsieht.

#### *Zu Maßgabe o)*

Diese Maßgabe enthält die grundlegende Vorschrift für den Fortbestand der Rechtsverhältnisse der im Zeitpunkt des Beitritts im Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik amtierenden Richter: als zur Ausübung der Rechtsprechung ermächtigte Richter gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik oder — nach der Berufung durch die zuständigen Stellen — als Richter auf Probe oder als Richter auf Zeit. Ihr Status richtet sich nach dem Deutschen Richtergesetz in Verbindung mit den in dieser Nummer vorgesehenen Maßgaben.

Soweit bis zum Beitritt keine Entscheidung zur Frage der Übernahme in das Richterverhältnis auf Zeit oder in das Richterverhältnis auf Probe getroffen ist, kann dies durch die nach fortgeltendem Recht zuständigen Organe geschehen. Durch Satz 2 und 3 wird klargestellt, daß sowohl der zentrale Richterwahlausschuß wie auch die in den Bezirken gebildeten Richterwahlausschüsse in der vom Richtergesetz der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen Besetzung bestehen bleiben. Allerdings kann das Landesrecht bestimmen, daß die Volkskammerabgeordneten in den in den Bezirken gebildeten Richterwahlausschüssen durch Landtagsabgeordnete ersetzt werden, weil diese Ausschüsse Richter im Landesdienst berufen. Bis zu einer möglichen Ersetzung durch Landtagsabgeordnete können Volkskammerabge-

ordnete auch nach Beendigung ihres Mandats ihr Amt im Richterwahlausschuß weiter ausüben.

Da sich die Maßgabe nur auf die gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausübung der Rechtsprechung ermächtigten Richter bezieht, sind die Länder nach Artikel 98 Absatz 4 des Grundgesetzes nicht gehalten, für die künftige Anstellung von Richtern Richterwahlausschüsse einzurichten.

#### *Zu Maßgabe p)*

Für die Rücknahme von Ernennung oder Berufung nach Maßgabe h) wird, was Zuständigkeit und Verfahren betrifft, auf die bisherige Regelung Bezug genommen. Diese Bestimmungen gelten fort bis zum Inkrafttreten von landesrechtlichen Regelungen.

#### *Zu Maßgabe q)*

Diese Maßgabe regelt die Übernahme von Dienstaufsichtsbefugnissen durch die nach fortgeltendem Recht berufenen Richter. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Dienstaufsicht setzt richterliche Erfahrung voraus. Es wird deshalb eine richterliche Vortätigkeit von mindestens drei Jahren verlangt.

Nach § 18 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik wurden Dienstaufsichtsbefugnisse durch „Ernennung in eine Dienststellung“ übertragen, und zwar, soweit es um den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bezirksgerichts ging, unter Beteiligung des Richterrats. Die damit gegebenen Zuständigkeiten und Verfahren werden beibehalten, bis die Länder dazu Regelungen getroffen haben.

#### *Zu Maßgabe r)*

Das Richtergesetz der Deutschen Demokratischen Republik hat in den §§ 33 und 34 den Richterrat eingeführt und dabei wesentliche Elemente des Richtervertretungsrechts des Deutschen Richtergesetzes übernommen, wobei die Aufgaben von Richterrat und Präsidialrat beim Richterrat zusammengefaßt sind. Bis zur Schaffung des Landesrichterrechts auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes erscheint es hinnehmbar, daß sich Bildung und Aufgaben des Richterrates nach bisherigem Recht richten.

#### *Zu Maßgabe s)*

Für die Einführung der Präsidialräte erscheint es im Hinblick auf die sonstigen durch den Beitritt auf die Justiz im Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik zukommenden Aufgaben angemessen, eine Frist bis zum 31. Dezember 1992 vorzusehen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Aufgaben, die dem Präsidialrat nach § 75 Abs. 1 zu übertragen sind, praktisch kaum anfallen.

#### *Zu Maßgabe t)*

Die Altersgrenze für Richter in der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik weicht ab von den in der Bundesrepublik Deutschland im Bund (§ 48) und in den Ländern (§ 76 i. V. m. den Landesrichtergesetzen) maßgeblichen Regelungen. Die für die Richter in der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Altersgrenzen können für eine Übergangszeit beibehalten werden. Doch sollte diese von den Ländern möglichst bald überprüft werden. Deshalb sollen neue Länderregelungen spätestens zum 31. Dezember 1991 in Kraft gesetzt werden.

#### *Zu Maßgabe u)*

Bis zu einer Regelung durch das jeweilige Land wird ein Senat des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk sich der Sitz der Landesregierung befindet, mit den Aufgaben des Dienstgerichts betraut.

Der dienstgerichtlichen Bedeutung entsprechend ist die Besetzung des mit den Aufgaben des Dienstgerichts betrauten Senats mit drei Richtern, die mindestens drei Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen sind, vorgeschrieben. Die Mitglieder des Senats bestimmt das Präsidium des Bezirksgerichts.

#### *Zu Maßgabe v)*

Bis zu einer Regelung durch das jeweilige Land kann es hinsichtlich des Disziplinarrechts der Richter bei der Regelung der Durchführungsverordnung zum Richtergesetz — Disziplinarordnung — der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. August 1990 bleiben.

#### *Zu Maßgabe w)*

Im Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik können die Regelungen über die Dienstbezüge, die Versorgung, den Mutterschutz, den Urlaub, die Reise- und Umzugskosten sowie das Trennungsgeld der Richter nur in Übereinstimmung mit der Neuordnung des allgemeinen Dienstrechts getroffen werden. Entsprechend der maßgeblichen Regelung für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bleibt insoweit vorläufig das in dem Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik geltende Recht mit den sich aus diesem Vertrag ergebenden Änderungen auch für Richter anwendbar (Satz 1). Die notwendigen Anpassungen sind der Regelung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der betroffenen Länder vorbehalten (Sätze 2 und 3).

#### *Zur Maßgabe x)*

Den Ländern im Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik ist eine angemessene Frist einzuräumen, um die Rechtsverhältnisse ihrer Richter nach den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (§ 71 Abs. 1 und 2) zu regeln. Eine Frist bis zum 31. Dezember 1992, wie sie entsprechend für das Beamtenrecht vorgesehen ist, erscheint angemessen (Satz 1). Bundesrecht, das außerhalb des Deutschen Richtergesetzes Regelungen

für Richter enthält, kann nur parallel zu der Einführung der im engeren Sinne richterrechtlichen Vorschriften für anwendbar erklärt werden. Dies wird der Regelung durch Rechtsverordnung durch die Bundesregierung (Satz 2) nach vorheriger Anhörung der Regierungen der betroffenen Länder (Satz 2) und ggfs. mit Zustimmung des Bundesrates (Satz 3) vorbehalten.

#### *Zu Maßgabe y)*

Die Regelungen über die juristische Ausbildung und die dadurch erworbenen Qualifikationen weisen im Recht der Bundesrepublik Deutschland und im Recht der Deutschen Demokratischen Republik so gravierende Unterschiede auf, daß differenzierte Übergangsregelungen erforderlich sind.

Charakteristisch für das Ausbildungssystem des Deutschen Richtergesetzes ist die Einheitlichkeit der Juristenausbildung, die sich auf die drei Kernbereiche der juristischen Tätigkeit, Rechtsprechung, Rechtsberatung und Verwaltung erstreckt. Mit dem erfolgreichen Abschluß des juristischen Studiums und des Vorbereitungsdienstes erwirbt demgemäß der Absolvent mit der Befähigung zum Richteramt zugleich eine umfassende Qualifikation für alle juristischen Berufe. Nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gibt es keine einheitliche Ausbildung. Bisher wurden künftige Wirtschaftsjuristen an den Universitäten Leipzig und Halle, künftige Staatsanwälte in Jena und künftige Richter, Rechtsanwälte und Notare in Berlin ausgebildet. Mit der Ablegung der mündlichen Abschlußprüfung wird dem Absolventen der akademische Grad eines Diplom-Juristen verliehen. Daran schließt sich eine nach Berufsgruppen unterschiedliche, in der Regel einjährige Praxisausbildung an; die Absolventen dieser Praxisausbildung erhalten berufsspezifische Befähigungen als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt. Diese in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Berufsbefähigungen sollen erhalten bleiben; sie werden in ihrem Umfang weder erweitert noch eingeschränkt.

Dieser Grundsatz wird durch Maßgabe y)aa) Satz 1 für die Befähigung zum Berufsrichter ausdrücklich bestätigt; dabei wird klarstellt, daß die Befähigung zum Berufsrichter nicht nur die bei Inkrafttreten des Vertrages amtierenden Richter behalten, sondern jeder, der diese Befähigung zu dem genannten Zeitpunkt besitzt oder sie demnächst, d. h. auf Grund von Bestimmungen dieses Vertrages (Untermaßgaben ee), ff) erwirbt.

Seit Inkrafttreten des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 ist u. a. der erfolgreiche Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder Hochschule Voraussetzung für die Berufung in ein Richterverhältnis. Für die Richter der Vertragsgerichte galt dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt; vereinzelt gehörten den Vertragsgerichten auch Richter an, die nach einem abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium ein rechtswissenschaftliches Ergänzungsstudium abgeschlossen haben. Soweit diese Richter auf der Grundlage der Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz — Umgestaltung des Staatlichen Vertragsgerichts — vom 6. 6. 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 284) in die ordentliche Gerichtsbarkeit übergeführt worden sind, wird durch Maßgabe y)aa) Satz 2 ihr Besitzstand ge-

wahrt. Die Regelung in der Maßgabe y)bb) zieht die notwendigen Folgerungen aus den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) in Verbindung mit den Maßgaben 8 b) und k). Die in einer auch inhaltlich grundlegend anderen Rechtsordnung ausgebildeten Richter der Deutschen Demokratischen Republik müssen sich mit der ihnen weithin fremden Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland vertraut machen. Nur wer sich diesen Anforderungen gewachsen zeigt, soll in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Richter, die diesen Anforderungen nicht genügen, sollen hingegen aus den zunächst durchgehend befristeten Richterverhältnissen auf Probe oder Zeit entlassen werden. Die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit beinhaltet damit den Befähigungsnachweis, das Richteramt in der gesamten Bundesrepublik Deutschland auszuüben.

Maßgabe y)cc) erweitert die durch Artikel 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. 5. 1990 (BGBl. I S. 967) geschaffene Möglichkeit der Zuweisung von Richtern. Auch nach Herstellung der staatlichen Einheit sollen Richter aus den Ländern der bisherigen Bundesrepublik Deutschland in den neuen fünf Ländern im Wege der Zuweisung tätig werden können. Dies ist im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege dringend geboten. Da das Gerichtsverfassungsrecht die Institution des zugewiesenen Richters nicht kennt, stellt Satz 2 klar, daß diese Richter für das Präsidium wahlberechtigt und wählbar sind.

Maßgabe y)dd) trifft eine Regelung für Hochschullehrer, die nach Inkrafttreten des Vertrages an rechtswissenschaftliche Fakultäten oder Fachbereiche im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik berufen werden. Sie sollen unter vergleichbaren Voraussetzungen wie die in § 7 DRiG genannten Hochschullehrer die Befähigung zum Richteramt in Sinne des § 5 DRiG erhalten.

Die vor Inkrafttreten des Vertrages berufenen Hochschullehrer der Rechtswissenschaft behalten die Befähigung zum Berufsrichter gemäß § 9 Abs. 3 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Maßgabe y) aa).

Nach der in Maßgabe y)ee) getroffenen Regelung können Richter-, Staatsanwalts-, Rechtsanwalts- und Notarassistenten ihre Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen beenden. Insoweit trägt die Regelung dem Vertrauensgrundsatz Rechnung. Sie ermöglicht darüber hinaus auch Diplom-Juristen, die ihr Studium vor 1990 abgeschlossen haben, ohne eine spezielle Berufsbefähigung zu erwerben, und für die ein besonderer Vorbereitungsdienst, wie er in Buchst. y)ii) vorgesehen ist, wegen fehlender materieller und personeller Ausbildungskapazitäten nicht eingerichtet werden kann, bis zum 31. Dezember 1991 ein Assistentenverhältnis einzugehen. Auf diesem Wege können sie auch nach Herstellung der Einheit nach ihren Berufswünschen eine spezielle Berufsbefähigung als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar erwerben. Die Bestimmungen, die die unterschiedlichen Assistentenverhältnisse regeln, gelten im Grundsatz fort. Im Hinblick darauf, daß die Assistentenzeit der Vorbereitung auf den künftigen Beruf dient, wird der Schwerpunkt der Ausbildung inhaltlich auf dem von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Recht lie-

gen müssen, um die Assistenten zu befähigen, ihren künftigen Beruf sachgerecht auszuüben.

Der Abschluß an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche ist keine geeignete Grundlage für die Fortführung einer begonnenen Ausbildung als Richter-, Staatsanwalts-, Rechtsanwalts- oder Notarassistent oder für die Aufnahme in eine solche Ausbildung. Aufgabe dieser Hochschule war es, den juristischen Nachwuchs des Staatssicherheitsdienstes zu schulen. Diese Ausbildung, in der für ein rechtswissenschaftliches Studium grundlegende Gebiete wie das Zivilrecht nur eine untergeordnete Rolle spielten, war nur dem Namen, nicht aber dem Inhalt nach ein juristisches Studium. Aus diesem Grunde wird auch im § 9 Abs. 2 Satz 4 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik ein Diplom der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche nicht als abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium anerkannt. Sollten von vergleichbaren Einrichtungen juristische Ausbildungsgänge mit dem Abschluß Diplom-Jurist angeboten worden sein, können auch solche Ausbildungsgänge nicht den Zugang zur Assistentenausbildung eröffnen. Als mit der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche vergleichbar sind Einrichtungen anzusehen, bei denen die Ausbildung in vergleichbarer Weise von einem ordnungsgemäßen rechtswissenschaftlichen Studium abwich wie an der Hochschule Potsdam-Eiche.

Maßgabe y)ff) übernimmt im wesentlichen die in § 45 Abs. 4 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik getroffene Regelung. Diplom-Juristen wird dadurch ein erleichterter Zugang zum Richterberuf ermöglicht. Sie brauchen nicht den Vorbereitungsdienst ableisten, sondern können nach einer wesentlich kürzeren Einarbeitungszeit die Befähigung zum Berufsrichter nach § 9 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik erwerben.

Abweichend von der Regelung im Richtergesetz der Deutschen Demokratischen Republik wird im Interesse der Rechtsklarheit sowohl die Dauer der vorangegangenen Berufstätigkeit als auch die Dauer der Einarbeitungszeit festgelegt.

Aus den in der Begründung zu Maßgabe y)ee) genannten Gründen ist der Erwerb der Befähigung zum Berufsrichter nach einer Ausbildung an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung nicht möglich.

Maßgabe y)gg) ist die grundlegende Vorschrift für die Gleichstellung eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Abschluß als Diplom-Jurist und eines mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossenen Studiums im Sinne der §§ 5, 5 a des Deutschen Richtergesetzes. Aus den in der Begründung zur Maßgabe y)ee) genannten Gründen wird das Diplom der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche und der Abschluß einer vergleichbaren Einrichtung nicht der ersten Staatsprüfung gleichgestellt.

Ebenfalls übereinstimmend mit § 9 Abs. 2 Satz 4 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Studium mit dem Abschluß Diplomstaatswissenschaftler wegen der Unterschiedlichkeit der Lehrinhalte dem Studium nach §§ 5, 5 a des Deutschen Richtergesetzes nicht gleichgestellt.

Maßgabe y)hh) trägt dem Vertrauensgrundsatz in sehr weitgehendem Maße Rechnung. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 1. September 1990 begonnen haben, sollen die Regelungen über das rechtswissenschaftliche Studium der §§ 5, 5 a DRiG nicht gelten. Sie sollen ihr Studium vielmehr nach den fortgeltenden Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik abschließen können. Inhaltlich wird das Studium auch im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik dem in den übrigen Gebieten der Bundesrepublik entsprechen müssen, um die Voraussetzungen für einen erfolgreich abzuleistenden Vorbereitungsdienst zu schaffen.

Die Studienordnungen und die Lehrpläne der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik werden dem — soweit möglich — Rechnung tragen.

Der Abschluß eines solchen Studiums gilt als erste Staatsprüfung.

Aus den unter y)ee) genannten Gründen kann ein Studium an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche nicht fortgeführt werden.

Auf Grund der Maßgabe y)ii) soll den Studenten, die ihr Studium in den Jahren 1990 bis 1993 abschließen, ein besonderer Vorbereitungsdienst im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland angeboten werden. Die Absolventen dieser Jahrgänge sind in dem auf das Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik erstreckten Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht oder zumindest nicht während ihrer gesamten Studienzeit ausgebildet worden. Der besondere Vorbereitungsdienst ist so ausgestaltet, daß die vorhandenen Ausbildungsdefizite, soweit dies in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum möglich ist, ausgeglichen werden. Diesem Ziel dienen vor allem die Einführungslehrgänge vor den Pflichtstationen in Zivilsachen, Strafsachen und in der Verwaltung. In Kompaktkursen mit möglichst nicht mehr als dreißig Teilnehmern sollen den Rechtspraktikanten die für die Arbeit in der Station unerläßlichen Rechtskenntnisse vermittelt werden.

Für die Prüfungsjahrgänge 1991 bis 1993 können die Einführungslehrgänge von insgesamt sieben Monaten in dem Maße abgekürzt werden, in dem ihnen bereits während des Studiums Kenntnisse im Recht der Bundesrepublik Deutschland vermittelt worden sind. Die Dauer der Stationsausbildung verlängert sich für diese Jahrgänge um die Zeit, um die die Einführungslehrgänge verkürzt werden.

Mit der erfolgreichen Ableistung des besonderen Vorbereitungsdienstes erwerben die Rechtspraktikanten die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG. Maßgebend für das Prüfungsverfahren und die Prüfungsleistungen ist das Recht des Landes, in dem der Rechtspraktikant den besonderen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat. Bei der Aufgabenstellung ist zu berücksichtigen, daß die Absolventen insbesondere der Prüfungsjahrgänge 1993 erheblich kürzer im Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet worden sind, so daß von ihnen erheblich weniger Detailkenntnisse erwartet werden können als von im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgebildeten Referendaren.

Der letzte Absatz von ii) stellt klar, daß der Rechtspraktikant in einem Rechtsverhältnis zu seinem Herkunftsland steht.

Da das Studium mit dem Abschluß Diplom-Jurist der ersten Staatsprüfung gleichgestellt ist, können die Absolventen dieses Studiums auch einen Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes absolvieren. Wie die Erfahrungen mit aus der früheren Deutschen Demokratischen Republik übergesiedelten Juristen gezeigt haben, bestehen jedoch nur für diejenigen Chancen, den Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuschließen, der sich vorher gründlich mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik vertraut gemacht hat.

#### *Zu Maßgabe y)ij)*

Aus den in der Begründung zu y)ee) genannten Gründen vermittelt ein an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung erworbener Abschluß nicht die für die Ausübung eines gesetzlich geregelten juristischen Berufs erforderlichen Rechtskenntnisse. Solche Abschlüsse eröffnen daher nicht den Zugang zu solchen Berufen.

#### *Zu Maßgabe z)*

Diese Maßgabe übernimmt den Inhalt des § 38a des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, modifiziert entsprechend Maßgabe o). Hiernach sollen alle Staatsanwälte durch Staatsanwaltsberufungsausschüsse überprüft werden (vgl. § 35 Abs. 2 dieses Gesetzes). Im übrigen wird auf die Begründung zu Maßgabe o) Bezug genommen.

Die Maßgabe cc) erklärt diejenigen für Richter getroffenen Regelungen, die auch auf die Staatsanwälte passen, für sinngemäß anwendbar.

#### *Zu Nummer 8 a) (Rechtsberatungsgesetz)*

Mit der Maßgabe zu a) soll ein reibungsloser Übergang auf den neuen Rechtszustand bei am Stichtag erfüllten Aufträgen sichergestellt werden, deren Ausführung nach dem neuen Recht erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung ist.

Die in den Ausführungsverordnungen zum Rechtsberatungsgesetz dem Präsidenten des Landgerichts (oder Amtsgerichts) zugewiesenen Zuständigkeiten für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis sowie für die Aufsicht über die Erlaubnisinhaber sollen — allerdings konzentriert — auf der Ebene des Kreisgerichts ausgeübt werden, damit auf der Ebene des Bezirksgerichts über den Widerspruch gegen Verwaltungsentscheidungen entschieden werden kann.

#### *Zu Nummer 9 (Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz)*

In dem Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz, durch das die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Rechtsanwälte in das innerstaatliche Recht umgesetzt wird, findet sich an mehreren Stellen eine Bezugnahme auf Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung. Da die Bundesrechtsanwaltsordnung in dem

Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik nicht gilt, sind insoweit die entsprechenden Vorschriften des weitgehend an die Bundesrechtsanwaltsordnung angenäherten Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Für die Aufsicht über die Anwälte aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und für etwaige berufsgerichtliche Verfahren verbleibt es bei den in §§ 6 und 7 des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes festgelegten Zuständigkeiten.

#### *Zu Nummer 10 (Beratungshilfegesetz)*

Das Beratungshilfegesetz schließt in § 2 Abs. 2 grundsätzlich die Beratungshilfe für Angelegenheiten des Arbeitsrechts und des Sozialrechts aus. Diese Ausnahme ist mit der Begründung vorgenommen worden, daß es genügend Institutionen und Verbände gebe, die im Bereich der von der Beratungshilfe ausgenommenen Rechtsgebiete beratend tätig seien und daß die für die Beratungshilfe einzusetzenden öffentlichen Mittel vorrangig auf die Rechtsgebiete konzentriert werden sollten, bei denen wegen des Fehlens anderweitiger Beratungsmöglichkeiten ein Bedürfnis nach kostenlosem oder wesentlich verbilligtem Rechtsrat besonders deutlich hervortrete. Für das Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik ist in ungleich geringerem Maße mit einer Abdeckung des gerade auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Sozialrechts in erheblichem Umfang zu erwartenden Beratungsbedarfs durch Verbände und sonstige Institutionen zu rechnen. Daher soll dort der Ausschluß des Arbeits- und des Sozialrechts von der Beratungshilfe entfallen.

#### *Zu Nummer 11 (Patentanwaltsordnung)*

Mit der Vereinheitlichung des Rechts des gewerblichen Rechtsschutzes geht einher die Schaffung eines einheitlichen Berufsrechts für Patentanwälte und Patentassessoren auf der Grundlage der Patentanwaltsordnung. Die in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Listen am Stichtag eingetragenen Patentanwälte und Patentassessoren werden gleichgestellt mit den Absolventen der Ausbildung nach der Patentanwaltsordnung, die nach Erwerb der technischen Befähigung im Sinne des § 6 der Patentanwaltsordnung die Prüfung der erforderlichen Rechtskenntnisse abgelegt haben. Damit behalten die Patentanwälte und Patentassessoren aus der Deutschen Demokratischen Republik ihren Status, sie besitzen die nach der Patentanwaltsordnung bestehenden beruflichen Befugnisse. Zur Sicherung ihrer beruflichen Existenzen kommen in den Genuß dieser Regelung auch die — soweit bekannt, nur wenigen — Patentanwälte und Patentassessoren, die nicht über eine technische oder naturwissenschaftliche, sondern nur über eine juristische Ausbildung verfügen.

Für Bewerber, die am Stichtag in die Liste beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik nur vorläufig eingetragen waren oder deren gestellter Antrag noch nicht beschieden war, gilt hinsichtlich der Befähigung für den Beruf altes Recht fort. Für die weiteren Voraussetzungen der Zulassung zur Patentanwaltschaft gilt die Patentanwaltsordnung. Patentassessoren, die die Voraussetzungen erfüllen, werden als solche anerkannt. Das

Verfahren, einschließlich der richterlichen Nachprüfung, bestimmt sich in beiden Fällen nach den Vorschriften der Patentanwaltsordnung.

#### *Zu Nummer 12 (Freiheitsentziehungsgesetz)*

##### *Zu Maßgabe a)*

Diese Maßgabe soll sicherstellen, daß Unterbringungen, die mit Freiheitsentziehungen verbunden sind und vor dem Inkrafttreten des Vertrags vorgenommen wurden, als Freiheitsentziehungen im Sinne von § 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen gelten. Damit sind Unterbringungen gemeint, die in den Bereich dieses Gesetzes fallen. Dazu gehören insbesondere nicht die Unterbringungen, die auf Grund abweichender Verfahrensvorschriften vorgenommen worden sind, wie z. B. Unterbringungen nach den Regelungen über die zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Unterbringung. Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland gelten als Bezugsnormen:

- Bundesseuchengesetz und Geschlechtskrankheitsgesetz,
- Ausländergesetz,
- Bundesgrenzschutzgesetz.

In der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik können nach dem Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. Dezember 1982 (GBl. I S. 631) ohne gerichtliches Verfahren Untergebrachte vorhanden sein. Für diese sollen mit dem Wirksamwerden des Beitritts die Regelungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen gelten.

##### *Zu Maßgabe b)*

Da in der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik eine gerichtliche Anordnung für hier in Betracht kommende Unterbringungsmaßnahmen nicht vorgesehen war, bestimmt diese Maßgabe, daß die nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen erforderliche gerichtliche Anordnung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nachgeholt werden muß. Für diese Zeit soll die Regelung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 nicht gelten. Nach dieser Bestimmung ist der Untergebrachte wieder freizulassen, wenn die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet worden ist. Eine längere Übergangsfrist konnte im Hinblick auf den durch das Grundgesetz geschützten hohen Rang der persönlichen Freiheit (Artikel 104 GG) nicht in Betracht kommen.

#### *Zu Nummer 13 (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)*

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 21. Dezember

1940 (RGBl. I S. 1609) hat im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik weiterhin Gültigkeit gehabt. Es ist durch verschiedene Verordnungen und Gesetze ab 1952 geändert worden. Dadurch wurde insbesondere erreicht, daß in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Kompetenzen auf andere Stellen übertragen wurden. Mit der Erstreckung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der jetzt in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung soll in der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik das Verfahrensrecht eingeführt werden, wie es sich auf Grund der nunmehr im Bereich der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Veränderungen ergibt. Durch das Inkraftsetzen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderer Rechtsvorschriften im Bereich des der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik werden u. a. auch bisher dem Staatlichen Notariat und dem Jugendamt zugewiesene Kompetenzen auf die Gerichte zurückübertragen. In diesem Gesetz enthaltene Regelungen, die in den Bereich Gerichtsverfassung (Aufbau der Gerichtsbarkeit, Gleichstellungsfragen, Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte) fallen, werden in den Maßgaben zum Gerichtsverfassungsgesetz mitgeregelt. Danach ergibt sich in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird, folgender allgemeiner Instanzenzug:

- Kreisgericht (1. Instanz),
- Senat des Bezirksgerichts (2. Instanz),
- Besonderer Senat des Bezirksgerichts (3. Instanz),
- Bundesgerichtshof (Divergenzentscheidung).

Für Familiensachen ergibt sich danach, soweit nichts anderes bestimmt wird, folgender Instanzenzug:

- Kreisgericht (1. Instanz),
- Senat des Bezirksgerichts (2. Instanz),
- Bundesgerichtshof (3. Instanz).

Die Maßgaben zu dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im übrigen ergeben sich weitgehend aus den allgemeinen Maßgaben zum Bereich Rechtspflege. Besondere Maßgaben gelten lediglich für die Bereiche gerichtliches Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen, Handelssachen nach §§ 125 bis 148 Abs. 1 und das Dispacheverfahren nach § 148 Abs. 2 bis § 158.

##### *Zu Maßgabe a)*

Die materiell-rechtlichen Regelungen für Unterbringungsmaßnahmen ergeben sich in der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Wirksamwerden des Beitritts aus folgenden Rechtsvorschriften:

- Zivilrechtliche Unterbringung (Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Einverständnis) Minderjähriger und Volljähriger:

§§ 1631 b, 1705 Satz 2, §§ 1800, 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB (vgl. hierzu auch § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 2 des Artikels 234 EGBGB in der Fas-

sung der Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1).

– Öffentlich-rechtliche Unterbringung:

Die Regelungen des Gesetzes der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 13 S. 273) gelten als Landesrecht weiter (vgl. hierzu: Anlage II Kapitel III Sachgebiet B. Anhang nach Abschnitt III).

In der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik werden für das gerichtliche Verfahren über die o.a. Unterbringungsmaßnahmen die Vorschriften über Unterbringungssachen mit dem Beitritt wirksam. Damit soll gewährleistet werden, daß für die Unterbringungsmaßnahmen ein rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechendes Verfahrensrecht zur Verfügung steht. Damit werden insbesondere die Vorschriften §§ 70 ff. FGG und die verfahrensrechtlichen Vorschriften, auf die diese Bezug nehmen, in Kraft gesetzt. Soweit in diesen Vorschriften auf andere verfahrensrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, gelten auch diese; dies trifft insbesondere auf die Vorschriften des Kostenrechts zu. Im übrigen gelten die allgemeinen Maßgaben zum Sachgebiet Rechtspflege. An die Stelle des Betreuers treten der Vormund und der Pfleger, an die Stelle des Betreuten der Pflegling und der Mündel. Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gelten als zuständige Behörde die antragsberechtigten Stellen nach dem Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke. Im übrigen sind die für die zivilrechtlichen Unterbringungen getroffenen Maßgaben zu beachten. Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung wird insofern auf die Erläuterung zu Anlage II Kapitel III Sachgebiet B. Anhang nach Abschnitt III verwiesen.

*Zu Maßgabe b)*

Nach dem Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21.6.1990 (GBl. I S. 357 – sogenanntes Mantelgesetz) nehmen die Kreisgerichte die Aufgaben der Amtsgerichte und Landgerichte wahr (§ 3 Abs. 3). Weitere Detailfragen für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden sich in § 1 der Verordnung zur Anwendung von Rechtsvorschriften vom 11.7.1990 (GBl. I S. 713), die auf § 5 des Mantelgesetzes gestützt ist. Danach gilt der Rechtszug: Einzelrichter Kreisgericht – Kammer für Handelssachen beim Kreisgericht – Bezirksgericht.

Nach den Maßgaben zum Gerichtsverfassungsgesetz soll grundsätzlich das Kreisgericht an die Stelle des Amtsgerichts und das Bezirksgericht an die Stelle von Landgericht und Oberlandesgericht treten (GVG-Maßgabe b) Abs. 1).

Die Bezirksgerichte sind insbesondere Beschwerdegerichte (Gerichtsverfassungsgesetz Maßgabe h) Abs. 1). Die besonderen Senate entscheiden über weitere Beschwerden [Gerichtsverfassungsgesetz Maßgabe l) Abs. 3 Nr. 2]. Dieser neue Rechtszug – Querrechtsmittel

nicht mehr innerhalb des Kreisgerichts, sondern innerhalb des Bezirksgerichts – soll möglichst rasch eingeführt werden. Die nach dem neuen Recht nicht mehr zuständigen Gerichte sollen die anhängigen Verfahren sofort abgeben, damit der nur für eine kurze Zeit eingeführte Rechtszug nicht perpetuiert wird.

*Zu Maßgabe c)*

Nach § 1 Abs. 1 der Anordnung über die Führung des Registers für private und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen und für treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften vom 19.3.1990 (GBl. I S. 183) wurden die Register von den Staatlichen Vertragsgerechten geführt. Die alten Registrierungen (Handelsregister A und B, Genossenschaftsregister) verblieben bei den Räten der Kreise (§ 1 Abs. 2). Nach §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz – Umgestaltung des Staatlichen Vertragsgerechts – vom 6.6.1990 (GBl. I S. 284) sind die Registeraufgaben von den Staatlichen Vertragsgerechten an die ordentlichen Gerichte übertragen worden, und zwar an die Kammer für Handelssachen bei dem Kreisgericht der Bezirksstadt für den Bezirk ihres Sitzes. Um eine erneute Verlagerung der Registervorgänge zu vermeiden, soll die alte Zuständigkeitskonzentration erhalten bleiben (vgl. auch das Gerichtsverfassungsgesetz Maßgabe n) Abs. 3). Die Maßgabe erfaßt auch die bei den Räten der Kreise verbliebenen Registrierungen. Dies wird durch die nachfolgende Maßgabe d) klargestellt.

*Zu Maßgabe d)*

Nach § 1 Abs. 2 der Anordnung über die Führung des Registers für private und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen und für treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften vom 19.3.1990 (GBl. I S. 183) verbleiben die vor Inkrafttreten erfolgten Registrierungen in Handels- und Genossenschaftsregistersachen bei den Räten der Kreise. Durch diese Maßgabe wird erreicht, daß nunmehr die gesamte Registertätigkeit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeführt wird.

*Zu Maßgabe e)*

Die Dispatchesachen waren nach der Verordnung über das Dispatcheverfahren vom 27.5.1976 (GBl. I S. 298) in Rostock beim Dispatchebüro und beim Kreisgericht konzentriert. Die Konzentration bleibt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz Maßgabe n) Abs. 3 aufrechterhalten.

Da mit Aufhebung der Verordnung über das Dispatcheverfahren einerseits das Dispatchebüro gemäß § 3 dieser Verordnung aufgelöst wird und andererseits das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein derartiges Büro nicht kennt, kann das Verfahren vor dem Büro nicht mehr stattfinden. Anhängige Verfahren müssen übergeleitet werden.

*Zu aa)*

Die Dispatche des Büros nach dem Recht der früheren Deutschen Demokratischen Republik wird der Dispatch eines Dispatcheurs nach bundesdeutschem Recht

gleichgestellt. Sie kann Ausgangspunkt für ein Dispacheverfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

#### *Zu bb)*

Durch das Verfahren nach § 10 der Verordnung über das Dispacheverfahren soll festgestellt werden, ob ein Fall der großen Haverei vorliegt. Es entspricht daher im wesentlichen dem Verfahren nach § 150 Satz 1 FGG.

#### *Zu cc)*

Nach § 11 der Verordnung über das Dispacheverfahren muß der die Anerkennung der Dispache Begehrende auf Anerkennung klagen. Nach bundesdeutschem Recht muß der Widersprechende gemäß § 156 Abs. 1 FGG seine Rechte verfolgen. Eine Weiterführung des Verfahrens ist wegen der gegensätzlichen Parteirollen nach neuem Recht nicht möglich. Um ein völlig neues Verfahren nach einer Beweisaufnahme oder einem Urteil im alten Verfahren zu vermeiden, soll bei diesen Voraussetzungen das alte Verfahrensrecht aus prozeßökonomischen Gründen fortgelten.

#### *Zu Maßgabe f)*

Eine Anerkennung der Dispache setzt gemäß §§ 8 und 9 der Verordnung über das Dispacheverfahren ein Einverständnis der Beteiligten bzw. einen fehlenden Widerspruch voraus. Das Verfahren entspricht damit in etwa § 153 Abs. 2 und 3 sowie § 155 Abs. 2 FGG. Deshalb erscheint es sachgerecht, der anerkannten Dispache die Funktion eines Titels beizumessen. Die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung oder weitere Förmlichkeiten muß durch das Kreisgericht Rostock nach dem weitergeltenden Konzentrationsprinzip (Maßgabe zum GVG n) Abs. 3) erfolgen. Eine besondere Vollstreckbarkeitserklärung, wie in § 8 Abs. 3 der Verordnung geregelt, erscheint demgegenüber nicht erforderlich.

#### *Zu Nummer 14 (Strafprozeßordnung)*

##### *Zu Maßgabe a)*

Diese Maßgabe klärt den Fortgang der Verfahren, die bei den wegfallenden gesellschaftlichen Gerichten anhängig sind, und sichert die Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft bzw., je nach Lage des Falles, des Strafgerichts.

##### *Zu Maßgabe b)*

Hierdurch wird die Aufrechterhaltung einer — im Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen geplanten — gesetzlichen Regelung der früheren Deutschen Demokratischen Republik über die Einrichtung von Schiedsstellen in den Gemeinden ermöglicht (vgl. Anlage II, Kapitel III A., Abschnitt I Nr. 3), welche — u. a. — die außergerichtliche, informelle Bereinigung von Bagatelvergehen insbesondere im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs vorsieht. Die Regelung dient u. a. der Entlastung der Strafgerichte. Sie gilt ggfs. auch im beigetretenen Teil des Landes Berlin.

##### *Zu Maßgabe c)*

Bis zur Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durch die in § 152 Abs. 2 GVG vorgeschriebenen Rechtsverordnungen in der früheren Deutschen Demokratischen Republik verleiht die Maßgabe die nur den Hilfsbeamten zustehenden besonderen Anordnungsbefugnisse auch den Beamten und Behörden des Polizeidienstes der neu zu gründenden Länder, um in der Übergangszeit diese Kompetenzen nicht leerlaufen zu lassen. Die Landesregierungen oder, soweit sie die Ermächtigung nach § 152 Abs. 2 Satz 3 GVG auf die Landesjustizverwaltungen übertragen haben, die Landesjustizverwaltungen der beitretenden Länder sind jedoch gehalten, bis spätestens zum 30. Juni 1991 die in § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen (vgl. auch Maßgabe o) Abs. 2 zum Gerichtsverfassungsgesetz — Nr. 1).

##### *Zu Maßgabe d)*

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit Artikel 18 Abs. 2 des Vertrages und der Maßgabe h) zu sehen.

Die Deutsche Demokratische Republik hat in der jüngsten Zeit verschiedene Maßnahmen getroffen, die das Ziel haben, strafgerichtliche Urteile, die rechtsstaatlichen Vorstellungen widersprechen, aus der Welt zu schaffen (Amnestie, 6. Strafrechtsänderungsgesetz). Weiterhin liegt der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ein vom Ministerrat eingebrachter Entwurf eines Rehabilitierungsgesetzes vor. Außerdem sieht die Maßgabe h) vor, daß die im Recht der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene Kassation von Strafurteilen zu Gunsten des Verurteilten noch für eine Übergangszeit aufrechterhalten wird, um Unrechtsurteile zu beseitigen. Um sicherzustellen, daß darüber hinaus keine Unrechtsurteile vollstreckt werden, etwa weil die genannten Instrumente nicht greifen oder — z. B. wegen Fristablaufs — nicht mehr benutzt werden können, enthält die Maßgabe d) eine Auffangklausel. In solchen Fällen kann eine gerichtliche Feststellung beantragt werden, die bewirkt, daß die Entscheidung nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang vollstreckt werden darf. Die Subsidiarität dieses Instruments wird durch den Satz 4 unterstrichen. Hiernach ist ein solcher Antrag unzulässig, wenn ein Kassationsverfahren durchgeführt worden ist, noch läuft oder noch beantragt werden kann.

##### *Zu Maßgabe e)*

Nach § 15 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen kann die Unzulässigkeit der Vollstreckung eines in dem beitretenden Gebiet gefällten Strafurteils festgestellt werden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckt sich bislang nur auf das bisherige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Da das Gesetz aufgehoben, also nicht auf das Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik erstreckt werden soll, muß sichergestellt werden, daß die nach § 15 bisher ergangenen Entscheidungen auch auf dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik Wirkung entfalten und dort ein Vollstreckungshindernis darstellen.

#### *Zu Maßgabe f)*

Nach dem materiellen Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik werden Geldstrafen als Geldsummenstrafen und nicht, wie im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, nach dem Tagessatzsystem verhängt. Um rechtliche Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der Vollstreckung von Geldstrafen, die von einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Wirksamwerden des Beitritts verhängt worden sind, und bei der Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, sieht die Maßgabe vor, daß insoweit grundsätzlich das bisher geltende Recht weiterhin anzuwenden ist. Es wird lediglich die Justizbeitreibungsordnung für sofort anwendbar erklärt (aa). Ferner ist die Vorschrift der Deutschen Demokratischen Republik, nach der die Ersatzfreiheitsstrafe mindestens drei Monate betragen muß, zu streng und nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. In Maßgabe bb) ist deshalb vorgesehen, daß diese Mindeststrafe unterschritten werden kann.

#### *Zu Maßgabe g)*

Nach der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik konnten Verurteilte oder ihre Hinterbliebenen lediglich mit einem Gesuch bei der Staatsanwaltschaft anregen, daß diese zu ihren Gunsten die Wiederaufnahme beantrage. Hat die Staatsanwaltschaft über solche Gesuche noch nicht entschieden, so sind sie dem für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständigen Gericht zuzuleiten. Der Gesuchsteller wird gegebenenfalls auf die Einhaltung der Förmlichkeiten für einen Antrag auf Wiederaufnahme (§ 366 der Strafprozeßordnung) hinzuweisen sein.

Ist nach bisherigem Recht eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten angeordnet, der Fall aber noch nicht abschließend neu verhandelt worden, so hat zunächst das nunmehr für Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht die Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags (§§ 369, 370 der Strafprozeßordnung) neu zu prüfen.

#### *Zu Maßgabe h)*

Nach dem Strafverfahrensrecht der Deutschen Demokratischen Republik war gegen alle erstinstanzlichen Strafurteile das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Mit dem Berufungsurteil trat Rechtskraft ein. Rechtskräftige Strafurteile unterlagen auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Kassation durch das Bezirksgericht oder das Oberste Gericht, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer schwerwiegenden Gesetzesverletzung beruhte oder im Strafausspruch gröblich unrichtig war. Der Antrag konnte seit Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes nur noch zu Gunsten des Verurteilten gestellt werden. Nach wie vor war aber dieser selbst nicht zur Antragstellung berechtigt.

Das Kassationsverfahren ist in jüngster Zeit als Mittel zur Rehabilitierung von rechtskräftig Verurteilten verwendet worden. Die vorliegende Übergangsregelung erhält es für einen begrenzten Zeitraum als Instrument zur Beseitigung von Justizunrecht (vgl. Artikel 18 Abs. 2 des Vertrages). Die Position des Verurteilten wird dadurch wesentlich verbessert, daß er selbst — befristet — die Befugnis

erhält, unmittelbar bei Gericht die Kassation zu beantragen. Entsprechendes gilt für seine Hinterbliebenen. Zuständig für die Entscheidungen im Kassationsverfahren ist das Bezirksgericht, und zwar in jedem Fall ein anderes Bezirksgericht als dasjenige, das früher im ersten oder zweiten Rechtszug mit der Strafsache befaßt war (für Berlin vgl. Abschnitt IV, Nr. 3 e). Zuständig für die Bestimmung des zuständigen Bezirksgerichts ist nach Maßgabe l) Abs. 2 Nr. 8 zum Gerichtsverfassungsgesetz — Nr. 1 — der besondere Senat des Bezirksgerichts. Diese Regelung soll die Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Gerichts stärken; sie lehnt sich an das Wiederaufnahmerecht (§ 140a GVG) an. Auch im übrigen mußten die Regelungen der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik über das Kassationsverfahren modifiziert werden. Insbesondere ist es als Folge der Öffnung des direkten Zugangs für die Betroffenen zum Kassationsverfahren erforderlich geworden, dem Kassationsgericht in geeigneten Fällen eine Entscheidung im Beschlußverfahren, also ohne Hauptverhandlung, zu ermöglichen. Insofern gelten die Regeln für das Revisionsverfahren sinngemäß.

#### *Zu Maßgabe i)*

Diese Regelung entspricht § 452 StPO.

#### *Zu den Maßgaben j) und k)*

Die Einführung eines vollstreckungsrechtlichen „ordre public“ und das zeitlich begrenzte Weiterbestehen des Kassationsverfahrens bedürfen für die Einpassung in das Strafrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland registerrechtlicher Maßgaben. Damit soll eine sachgemäße, die Besonderheiten dieser Verfahren berücksichtigende, registermäßige Behandlung — auch im Hinblick auf die vorgesehenen Überleitungsregelungen — beim Generalbundesanwalt — Bundeszentralregister — ermöglicht werden.

#### *Zu Nummer 15 (Zwangsversteigerungsgesetz)*

##### *Zu Maßgabe a)*

Diese Maßgabe schließt die nach Maßgabe der §§ 95 f. des Zwangsversteigerungsgesetzes mögliche weitere Beschwerde mit Rücksicht auf die in den Gebieten der Vertragsparteien noch eine gewisse Zeit bestehende unterschiedliche personelle Kapazität der Instanzgerichte aus. Zulässig soll die weitere Beschwerde nur im — praktisch seltenen — Fall des § 102 des Zwangsversteigerungsgesetzes sein, in dem ein zusätzlicher selbständiger Beschwerdegrund entstanden ist.

Aus der Wortwahl „Bezirksgericht“ ergibt sich, daß mit dieser Maßgabe nicht das in Berlin an die Stelle des Bezirksgerichts tretende Landgericht gemeint ist. Gegen dessen Entscheidungen finden die §§ 95 ff. des Zwangsversteigerungsgesetzes uneingeschränkte Anwendung.

#### *Zu Maßgabe b)*

Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts anhängige Vollstreckungen in Grundstücke sollen nach bisherigem Recht abgeschlossen werden. Die Anwendung des Zwangsversteigerungsgesetzes auf laufende Verfahren erscheint wegen der unterschiedlichen Systematik der Verfahrensregelungen nicht sinnvoll.

#### *Zu Nummer 16 (Justizbeitreibungsordnung)*

Soweit die Einziehung von Forderungen, die sich nach der Justizbeitreibungsordnung richtet, nach bisherigem Recht begonnen worden ist, soll sie nach diesen einer anderen Systematik folgenden Regelungen abgeschlossen werden.

#### *Zu Nummer 17 (Einführungsgesetz zur Konkursordnung)*

Wie oben zu Abschnitt I dargestellt, soll das bundesdeutsche Insolvenzrecht in dem in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet nicht eingeführt werden. Dementsprechend sind die Konkursordnung, die Vergleichsordnung und die Nebengesetze von der grundsätzlichen Einführung des Bundesrechts in dem in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet auszunehmen. Das kann allerdings nicht für Artikel IV des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz betreffend Änderungen der Konkursordnung gelten. Diese Vorschrift ermöglicht es nämlich den Ländern, juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Fernsehanstalten, für konkursunfähig zu erklären, wovon die Länder der Bundesrepublik Deutschland durchweg Gebrauch gemacht haben. Die Regelung ist allerdings rechtspolitisch umstritten: Die Erklärung einer juristischen Person für konkursunfähig führt dazu, daß die Arbeitnehmer dieser juristischen Person von der Konkursausfallversicherung und der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen sind. Sie zieht nicht automatisch die Verpflichtung des Landes nach sich, den Arbeitnehmern einen entsprechenden Insolvenzschutz zu gewähren wie nach diesen Gesetzen. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Länder erscheint es aber geboten, auch den Ländern der früheren Deutschen Demokratischen Republik eine entsprechende Möglichkeit einzuräumen. Weiter soll durch eine entsprechende Maßgabeklausel sichergestellt werden, daß eine Konkursunfähigkeitserklärung zugleich auch die Gesamtvollstreckungsunfähigkeit und umgekehrt eine Gesamtvollstreckungsunfähigkeitserklärung zugleich auch die Konkursunfähigkeit nach sich zieht.

#### *Zu Nummer 18 (Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)*

Mit der generellen Einführung des Bundesrechts in den Ländern der früheren Deutschen Demokratischen Republik wird auf diese Länder auch das Gesetz zu dem Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiete des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts vom 4. März 1985 (BGBl. II S. 410) übertragen. Es wird

dort auch auf Gesamtvollstreckungsverfahren anzuwenden sein. Denn der deutsch-österreichische Konkursvertrag kann nicht so ausgelegt werden, daß er sich nur auf Verfahren bezieht, die förmlich als „Konkursverfahren“ bezeichnet werden. Er ist vielmehr auf alle Verfahren anwendbar, die der Sache nach ein Konkursverfahren darstellen, wie es in der deutschen und der österreichischen Konkursordnung geregelt ist. Das aber sind auch Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung. Daher muß sichergestellt werden, daß der einem österreichischen Konkursverfahren nach dem Vertrag zukommende Vorrang auch im Anwendungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung gewährleistet ist.

#### *Zu Nummern 19 bis 27 (Kostengesetze)*

Die Überleitung des Kostenrechts berücksichtigt die abweichenden Lebensverhältnisse, insbesondere Vermögens- und Einkommensverhältnisse in der früheren Deutschen Demokratischen Republik. Dem trägt vor allem der in den Maßgaben a zu den meisten Kostengesetzen vorgesehene Abschlag von 20 % auf die im Einzelfall erwachsenden gesetzlichen Gebühren Rechnung.

Der Höhe nach erscheint der einheitliche Abschlag von 20 % auch im Hinblick auf das bisherige Kostenniveau angemessen. In Zivilsachen führt dies für die Rechtssuchenden zu teils höheren, teils geringeren Gerichtskosten als nach dem bisherigen Recht. In Strafsachen, in denen Gerichtsgebühren neu eingeführt werden, und im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben sich vertretbare Kosten für den Bürger, die allerdings Steigerungen gegenüber den bisherigen Kosten beinhalten. Bei den freiberuflich Tätigen wurde neben den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auch berücksichtigt, daß der Aufbau einer freiberuflichen Existenz ein ausreichendes Einkommen voraussetzt und diese höhere Kosten als bisher haben.

Ein Abschlag wurde bei solchen Gesetzen nicht vorgenommen, bei denen die Gebühren lange unverändert sind oder die wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigt werden können, wie nach § 2 Abs. 2, § 12 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung.

Um eine Anpassung an die noch offene Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermöglichen, ist eine Ermächtigung für den Bundesminister der Justiz vorgesehen, die Ermäßigungssätze durch Rechtsverordnung zu verringern, aufzuheben oder notfalls auch zu erhöhen.

Soweit möglich finden die allgemeinen Übergangsbestimmungen der Kostengesetze auch auf deren Inkrafttreten in der früheren Deutschen Demokratischen Republik Anwendung. Instanzen, die bereits anhängig waren, bzw. Kosten, die bereits fällig waren, werden danach grundsätzlich nach bisherigem Recht abgewickelt.

Die weiteren Beschwerden in Kostensachen sind für die Übergangsphase nicht unerlässlich. Sie wurden daher bei Entscheidungen der Bezirksgerichte im Hinblick auf die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Richter ausgeschlossen.

#### *Zu Nummer 19 (Gerichtskostengesetz)*

##### *Zu Maßgabe a)*

Soweit ein Kostenschuldner, für den die Ermäßigung eingreift, auf Grund von § 54 Nr. 1 oder 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) haftet, erscheint es unbillig, wenn ein Zweitschuldner in nicht ermäßigter Höhe haften würde, obgleich seine Haftung nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden soll (§ 58 Abs. 2 GKG). Dieses unbillige Ergebnis wird durch Satz 2 vermieden.

##### *Zu Maßgabe b)*

Die Maßgabe ermöglicht es dem Gericht, bei der Bestimmung des Gebührenstreitwerts in Fällen, in denen das Gesetz einen Mindestwert oder einen fiktiven Wert festlegt, die unterschiedlichen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Die Maßgabe kann z. B. beim Auffangstreitwert im verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren (§ 13 Abs. 1 Satz 2 GKG) oder beim Mindeststreitwert in Ehesachen (§ 12 Abs. 2 Satz 4 GKG) eingreifen. Der Auffangstreitwert des § 13 Abs. 1 GKG wurde erst mit Wirkung vom 1. Januar 1987 von 4.000,— DM auf 6.000,— DM angehoben; der Mindeststreitwert in Ehesachen geht von erheblich höheren durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten aus. Daher könnten unveränderte Streitwerte in Einzelfällen unangemessen sein. Für die sog. Ausgangswerte (etwa § 12 Abs. 2 Satz 3 GKG) ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich, da das Gericht von dem Ausgangswert ohnehin abweichen kann, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erfordern.

##### *Zu Maßgabe c)*

Das Kassationsverfahren findet nur in den in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebieten Anwendung. Daher kennt das Gerichtskostengesetz einen entsprechenden Gebührentatbestand nicht. Für das Kassationsverfahren, das dem Rechtsmittelverfahren in Strafsachen angenähert ist, gelten die Kostenvorschriften für Revisionen in Strafsachen sinngemäß.

##### *Zu Maßgabe d)*

Die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik sah in Strafsachen keine Gebühren vor. Zukünftig werden auch in Strafsachen Gebühren erhoben. Die Maßgabe soll Härten mindern, die durch die Umstellung entstehen könnten. Dabei erschien eine einheitliche Übergangsregelung für alle in § 73 Abs. 2 GKG genannten Verfahren angemessen.

#### *Zu Nummer 20 (Kostenordnung),*

##### *Zu Maßgabe a)*

Die Kostenermäßigung soll Kostenschuldnern zugute kommen, die ihren Wohnsitz oder ihren Hauptgeschäftssitz in der früheren Deutschen Demokratischen Republik

haben. Die Fassung des Satzes 1 soll daher verhindern, daß Kostenschuldner, für die durch unterschiedliche Lebensverhältnisse bedingte Besonderheiten nicht zutreffen, Geschäfte in dem beitretenen Gebiet nur deswegen beurkunden lassen, um in den Vorteil der ermäßigten Gebühren zu kommen.

Satz 2 stellt klar, daß die vorgesehene Ermäßigung um 20 % nur eingreift, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften ein höherer Ermäßigungssatz festgelegt ist. Dies betrifft insbesondere die Gebührenermäßigung des § 144. Bei ihr greift die Ermäßigung um 20 % nur bei einem Geschäftswert bis 50 000 DM; bei höheren Geschäftswerten finden ausschließlich die in § 144 genannten Ermäßigungssätze Anwendung.

##### *Zu Maßgabe c)*

Die Maßgabe bewirkt eine einheitliche Befreiung von Gebühren und Auslagen im gesamten Anwendungsbereich der Kostenordnung, soweit bundesrechtliche Vorschriften betroffen sind.

##### *Zu Maßgabe d)*

Für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im beigetretenen Teil Deutschlands sind im Bewertungsgesetz besondere Vorschriften vorgesehen. Diese sollen auch für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß § 19 Abs. 4 KostO gelten, wobei sich allerdings die Frage, was zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört, nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes beurteilt, die im bisherigen Geltungsbereich des Bewertungsgesetzes Anwendung finden. Wohngebäude einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens werden demnach nach dem Einheitswert, das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im übrigen nach den an Stelle des Einheitswerts tretenden Grundsätzen bewertet (§ 125 des Bewertungsgesetzes). Da § 125 des Bewertungsgesetzes auf den Nutzer abstellt, ist die sinngemäße Geltung des § 126 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes erforderlich, um die passende Anwendung auf den Eigentümer zu ermöglichen.

#### *Zu Nummer 22 (Justizverwaltungskostenordnung)*

##### *Zu Maßgabe a)*

Da auf die neu geschaffenen Länder in der Aufbauphase vielfältige Aufgaben zukommen, ist nicht gewährleistet, daß alsbald Justizverwaltungskostengesetze verabschiedet werden. Die Maßgabe stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Bestimmungen Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten erhoben werden können.

*Zu Nummer 24 (Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter)*

Hinsichtlich Maßgabe a) Satz 2 gelten die Ausführungen zu Maßgabe a) der Nummer 25 sinngemäß.

*Zu Nummer 25 (Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)*

*Zu Maßgabe a)*

Nach dieser Maßgabe kann die Entschädigung ausnahmsweise bis zu den im bisherigen Geltungsbereich des Gesetzes bestehenden Höchstsätzen festgesetzt werden, wenn eine ermäßigte Entschädigung unbillig wäre. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Sachverständiger seinen Wohnsitz und den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit in einem grenznahen Gebiet hat, in dem das Gesetz bisher schon galt, seinen Wohnsitz nunmehr jedoch in einen grenznahen Bereich des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebietes verlegt.

Auf die nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes zu zahlende Aufwandsentschädigung (§ 1836a BGB i.d.F. des Betreuungsgesetzes) wirkt sich die Maßgabe nicht aus. Dabei handelt es sich um einen pauschalierten Aufwendersatz. Dieser steht nicht den Entschädigungen im Sinne des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, sondern den Aufwendungen gleich, für die keine Ermäßigung vorgesehen ist.

*Zu Nummer 26 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)*

*Zu Maßgabe a)*

Die Ermäßigung gilt für alle Tätigkeiten von Rechtsanwälten, die ihre Kanzlei (vgl. § 27 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der früheren Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet haben. Für andere Rechtsanwälte, die nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) abrechnen, gilt sie nur, wenn diese vor Gerichten oder Behörden in den neu geschaffenen Ländern im Auftrag eines Beteiligten tätig werden, der seinen Wohnsitz oder Sitz in der früheren Deutschen Demokratischen Republik hat. Für Tätigkeiten dieser Rechtsanwälte, die nicht vor Gerichten oder Behörden stattfinden, bleibt es bei den nicht ermäßigten Gebühren. Dies gilt insbesondere im Anwendungsbereich der §§ 20, 21 und des § 118 BRAGO. Die Vorschrift trägt im wesentlichen den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der in der früheren Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Rechtsanwälte und Rechtssuchenden Rechnung. Sie soll bei der Tätigkeit vor Gerichten oder Behörden zugleich verhindern, daß bei der Vertretung von Beteiligten, die dort ihren Lebensmittelpunkt haben, unterschiedliche Gebühren anfallen, je nachdem ob ein dortiger oder ein anderer Rechtsanwalt tätig wird. Soweit eine Vertretung vor Gerichten oder Behörden nicht erfolgt, insbesondere eine rein beratende Tätigkeit vorliegt, erscheint eine Ermäßigung für Rechtsanwälte, die ihre Kanzlei nicht in der früheren Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet haben, nicht sachgemäß. In diesen Fällen ist davon auszugehen, daß die Tätigkeit des Rechtsanwalts im wesentlichen am Sitz seiner Kanzlei

erfolgt. Die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gegebene Besonderheit muß daher gegenüber dem Anspruch des Rechtsanwalts zurücktreten, die Gebühren zu erhalten, die er auch ansonsten erhalten würde.

*Zu Maßgabe c)*

Die Vorschrift enthält für die Gebühren in Strafsachen eine Gleichstellungsklausel, die wegen der gerichtsverfassungsrechtlichen Maßgaben erforderlich ist. Die Gebühren des Strafverteidigers richten sich wie bei den §§ 83, 85, 86 BRAGO danach, vor welchem Gericht bzw. Spruchkörper die Hauptverhandlung in Strafsachen stattfindet.

*Maßgabe d)*

Wie bei den Gerichtsgebühren (Maßgabe c) zum GKG) gelten im Kassationsverfahren die Vorschriften über das Revisionsverfahren in Strafsachen sinngemäß.

*Zu Nummer 28 (Allgemeine Maßgaben)*

In den Allgemeinen Maßgaben sind Grundsätze zusammengefaßt, die generelle Probleme der Rechtsangleichung im Bereich des Rechtspflegerechts betreffen. Sie gelten — auch in Berlin (vgl. Abschnitt IV) —, soweit im Einzelfall bei der Anwendung der unter Nr. 1 bis 26 genannten Vorschriften erforderlich und soweit hierzu nicht spezielle Maßgaben vorgesehen sind. Sie gelten auch, soweit erforderlich, für die in Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet A. Abschnitte II und III genannten Vorschriften (vgl. dort Nr. 3) und können schließlich entsprechend angewendet werden, soweit sich hierfür bei den sonstigen unter A. Rechtspflege genannten Vorschriften ein Bedürfnis ergeben sollte.

*Zu Maßgabe a)*

Diese Maßgabe regelt Verweisungsprobleme, die dadurch entstehen können, daß das Recht der Bundesrepublik nicht sofort vollständig in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft gesetzt wird. Satz 1 liegt der Gedanke zugrunde, daß aus besonderen Sachgründen ausnahmsweise nicht sofort in Kraft gesetztes Recht auch nicht über den Umweg einer Verweisung anwendbar werden soll. Satz 2 ist eine Artikel 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nachgebildete Auffangklausel.

*Zu Maßgabe b)*

Dagegen hat das in Kraft gesetzte Recht Vorrang, wenn in ausnahmsweise fortgeltendem Recht der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschriften verwiesen wird, die nicht weiter gelten.

#### *Zu Maßgabe c)*

Im Falle einer Verweisung ist die jeweilige Neufassung einer Vorschrift anzuwenden.

#### *Zu Maßgabe d)*

Diese Maßgabe stellt vorsorglich klar, daß die vorstehenden Maßgaben zur Regelung von Verweisungsproblemen auch gelten, wenn — wie z. B. im Kostenrecht — eine Vorschrift nicht auf eine andere Vorschrift verweist, sondern die Regelung an eine Verfahrensbezeichnung anknüpft.

#### *Zu Maßgabe e)*

Ziel des Satzes 1 dieser Maßgabe ist es, terminologische Unterschiede zwischen der Sprache des in Kraft gesetzten Rechts und dem Sprachgebrauch des bisherigen Rechts der Deutschen Demokratischen Republik zu überbrücken. Weisen z. B. in Kraft gesetzte Vorschriften bestimmten Stellen die Erfüllung spezieller Aufgaben zu, so werden diese Aufgaben in dem in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet von den Stellen wahrgenommen, die zwar nach dem früheren Recht einen anderen Namen tragen, tatsächlich aber bisher schon für die Erfüllung solcher Aufgaben zuständig sind. Entsprechendes gilt bei unterschiedlicher Bezeichnung vergleichbarer Verfahrensweisen und sonstiger inhaltlich vergleichbarer Umstände.

#### *Zu Maßgabe f)*

Durch diese Maßgabe wird die Verwendung von Vordrucken klargestellt; sie betrifft insbesondere die durch Verordnung für das Mahnverfahren (BGBl. I 1977 S. 693; 1978 S. 705; 1983 S. 308), das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln (BGBl. I 1977 S. 978; 1980 S. 2163) und die Beratungshilfe (BGBl. I 1981 S. 26) eingeführten Vordrucke.

#### *Zu Maßgabe g)*

Diese Maßgabe regelt als Folge des weitgehend sofortigen und vollständigen Inkraftsetzens des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, daß bei Wirksamwerden des Beitritts anhängige Verfahren in der Verfahrenslage, in der sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden, grundsätzlich nach den in Kraft gesetzten Vorschriften fortgesetzt werden. Dies bedeutet, daß vor dem Stichtag nach altem Recht zulässigerweise vorgenommene Prozeßhandlungen zwar grundsätzlich wirksam bleiben, für die Zukunft jedoch nur noch die Verfahrensvorschriften des in Kraft gesetzten Rechts zu beachten sind. Die Maßgabe gilt z. B. für anhängige Verfahren nach § 34 Nr. 1 Satz 2 Hinterlegungsordnung. Sie verdrängt die Regelung, nach der weiter nach bisherigen Verfahrensvorschriften zu verfahren gewesen wäre.

#### *Zu Maßgabe h)*

Die Regelung beruht auf dem Gedanken des Vertrauensschutzes und bestimmt dementsprechend, daß der Lauf einer verfahrensrechtlichen Frist, der vor dem Wirksamwerden des Beitritts begonnen hat, sich nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik richtet, die Frist also auch nach dem Stichtag entsprechend dem früheren Recht abläuft. Nicht zu den verfahrensrechtlichen Fristen im Sinne dieser Maßgabe zählen die Verjährungsfristen nach dem Strafgesetzbuch.

#### *Zu Maßgabe i)*

Diese Bestimmung befaßt sich, auf den Maßgaben g) und h) aufbauend, speziell mit Problemen des Rechtsmittelrechts.

Ist bei Wirksamwerden des Beitritts ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf eingelegt, aber noch nicht abschließend beschieden, so richtet sich nach Satz 1 die Zulässigkeit des Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs und das weitere Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nach den in Kraft gesetzten Vorschriften. Gleiches gilt, wenn am Stichtag die sich nach Maßgabe h) richtende Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist, ein Rechtsmittel also noch eingelegt werden kann. Aus dieser Überleitungsvorschrift ergibt sich auch, daß in den Fällen, in denen nach bisherigem Recht Berufung, nach neuem aber Revision zulässig ist, das Rechtsmittel als Revision fortzuführen ist (vgl. dazu auch Überleitungsvorschrift für beim Obersten Gericht anhängige Verfahren in Maßgabe y) Abs. 2 zum Gerichtsverfassungsgesetz — Nr. 1). Jedoch soll gemäß Satz 2 eine Verschärfung der Formvorschriften für die Einlegung eines Rechtsmittels infolge des Inkrafttretens des neuen Rechts nicht zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels führen, vorausgesetzt, daß das Rechtsmittel vor dem Stichtag bereits unter Beachtung der früheren Formvorschriften eingelegt war. Unter dem Begriff „Formvorschriften“ ist nicht nur die äußere Form des Rechtsmittels zu verstehen; vielmehr fallen unter den Begriff alle Förmlichkeiten, die der Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelführer zu beachten hat. So bleibt z. B. ein Rechtsmittel, das von dem Betroffenen vor dem Stichtag in zulässiger Weise ohne Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts eingelegt worden ist, auch dann zulässig, wenn nach neuem Recht das Rechtsmittel durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden müßte. Außerdem wird im 2. Halbsatz klargestellt, daß ggf. nach dem in Kraft gesetzten Recht erforderliche Rechtsmittelanträge und -begründungen binnen eines Monats nach dem Stichtag nachgereicht werden können und müssen, falls nach neuem Recht Rechtsmittelanträge und -gründe erforderlich sind, aber noch nicht vorliegen oder den Vorschriften des in Kraft gesetzten Rechts nicht entsprechen.

Schließlich stellt Satz 3 der Maßgabe klar, daß das Rechtsmittelgericht auch über die Zulassung des Rechtsmittels zu entscheiden hat, wenn erstmals nach den in Kraft gesetzten Vorschriften die Zulässigkeit eines Rechtsmittels davon abhängig ist, daß es von dem Gericht, dessen Entscheidung bereits angefochten ist, hätte zugelassen werden müssen. Für diesen Fall erscheint es sachgerecht, daß das bereits befaßte Rechtsmittelgericht die Sache nicht dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten ist, zur Entscheidung über die Zulassung

zurückleitet, sondern sich mit dieser Frage selbst befaßt.

#### *Zu Maßgabe j)*

Satz 1 dieser Kostenregelung beruht auf dem Gedanken, daß Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik keine kostenrechtlich bedingten finanziellen Nachteile entstehen sollen, soweit nach früherem Recht zulässig eingelegte, also auch statthafte Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe nach dem in Kraft gesetzten Recht nicht mehr zulässig und deshalb zu verwerfen sind. Dies gilt z. B. für streitwertabhängige Rechtsmittel.

Entsprechendes soll nach Satz 2 für Klagen gelten, wenn nach dem in Kraft gesetzten Recht die Klagebefugnis entfällt, etwa soweit in Ehelichkeitsanfechtungssachen nach dem in Kraft gesetzten Recht eine Klage nicht mehr möglich ist.

Die Regelung gilt nicht für Klagen und Rechtsmittel, die bereits nach früherem Recht unzulässig oder aus anderen Gründen zu verwerfen sind.

#### *Zu Maßgabe k)*

Ändert sich durch das Inkraftsetzen des Bundesrechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet die Zuständigkeit für ein anhängiges Verfahren, so sind gemäß Satz 1 dieser Maßgabe die Akten bzw. Vorgänge dieser Sache der nunmehr zuständigen Stelle unverzüglich zuzuleiten. Entsprechendes gilt nach Satz 2 auch für Akten und Vorgänge, die z. B. zur Akteneinsicht an Dritte ausgehändigt sind; sie sind unverzüglich der nunmehr zuständigen Stelle zu übersenden.

So sind z. B. Akten und Vorgänge abzugeben, weil Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten (§ 24 ff. Notariatsgesetz), Vormundschaften (§ 37 ff. Notariatsgesetz) und Hinterlegungssachen (§§ 39 ff. Notariatsgesetz) auf die Kreisgerichte bzw. Jugendämter übergegangen sind.

Gleiches gilt für die verwahrten Urkunden des Staatlichen Notariats, die sonstige Privatrechtsverhältnisse, z. B. Kaufverträge, betreffen. Da die Notariate aufzulösen sind, sind die Urkunden entsprechend § 23 Abs. 4 der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I S. 475) vom Staatlichen Notariat an die Kreisgerichte zu überführen.

#### *Zu Maßgabe l)*

Diese Maßgabe stellt klar, daß noch anhängige Kassationsverfahren in Zivil- und Strafsachen nach dem bisherigen Verfahrensrecht der Deutschen Demokratischen Republik abzuwickeln sind. Soweit Kassationen beim Obersten Gericht anhängig sein sollten, ist die Überleitungsvorschrift y) der Maßgaben zum Gerichtsverfassungsgesetz zu beachten. Für neue Kassationsverfahren in Strafsachen sind besondere Regelungen in Buchstabe h) der Maßgaben zur Strafprozeßordnung (Nr. 14) getroffen.

### **Zu Abschnitt IV**

Der Abschnitt enthält die Sondervorschriften, die für das Land Berlin bzw. für dessen beitretenden Teil in Abweichung von den in den Abschnitten I und III getroffenen Regelungen gelten. Der dem Rechtspflegerecht der Bundesrepublik voll entsprechende Gerichts Aufbau in Berlin (West) — Gliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht — Kammergericht —, Vorhandensein der besonderen Gerichtsbarkeiten — kann auf den beitretenden Teil Berlins erstreckt werden; dies ist umso mehr geboten, als es kaum sachgerecht erscheinen würde, wenn in einem einheitlichen (stadtstaatlichen) Bundesland zwei Gerichtsorganisationen nebeneinander bestehen würden.

Aufgrund der Regelungen dieses Abschnitts wird das Rechtspflegerecht im Land Berlin, soweit es dessen beitretenden Teil betrifft, wesentlich näher am Rechtspflegerecht der Bundesrepublik Deutschland sein als in den fünf beitretenden Ländern. Ein Teil des nicht generell zu erstreckenden Bundesrechts wird auf den beitretenden Teil Berlins erstreckt (nachfolgend Nummer 1); eine Reihe von Rechtsvorschriften gelten dort ohne die im übrigen vorgesehenen Maßgaben (nachfolgend Nummer 2) und für weitere werden die Maßgaben teilweise erheblich reduziert (nachfolgend Nummer 3)

#### *Zu Nummer 1*

##### *Zu Buchstabe a) (Bundesrechtsanwaltsordnung)*

Im Zuge der Herstellung einer einheitlichen Rechtspflege im Land Berlin werden die Rechtsanwaltschaften in beiden bisherigen Teilen der Stadt auf der Grundlage der Bundesrechtsanwaltsordnung zusammengeführt. Die im beitretenden Teil Berlins niedergelassenen Rechtsanwälte sind nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, sie gehören der Rechtsanwaltskammer Berlin an. Die Zulassung bei einem ordentlichen Gericht wird auf Antrag ausgesprochen, wobei etwaige Hinderungsgründe nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu berücksichtigen sind. Eine Tätigkeit als Richter in der Deutschen Demokratischen Republik würde dagegen der örtlichen Zulassung bei den ordentlichen Gerichten im Land Berlin nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung entgegenstehen, da die Richter in der Deutschen Demokratischen Republik nicht zur Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt waren.

Die Zulassung beim Kammergericht können nach § 226 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung nur Rechtsanwälte erhalten, die für fünf Jahre bei einem ordentlichen Gericht, also im Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, zugelassen waren.

Sofern ein Rechtsanwalt aus dem beitretenden Teil Berlins den Antrag auf Zulassung bei einem ordentlichen Gericht nicht stellen sollte, wäre nach drei Monaten seine Zulassung zu widerrufen, was der Systematik des § 14 Abs. 1 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung entspricht.

Für Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die am Stichtag noch nicht beschieden sind, gilt hinsichtlich

der Ausbildungsvoraussetzungen weiterhin das Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

#### *Zu Buchstabe b) (Bundesnotarordnung)*

Zur Herstellung einer einheitlichen Rechtspflege im Land Berlin wird ein einheitliches Notariat auf der Grundlage der Bundesnotarordnung eingeführt. Im gesamten Land Berlin werden ausschließlich Rechtsanwälte zur gleichzeitigen Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts zu Notaren bestellt. Diese Form der Amtsausübung entspricht der bisher im Bezirk des Kammergerichts geltenden Praxis. Auch im beitretenen Teil Berlins bestand aufgrund der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 das Anwaltsnotariat.

Die im beitretenen Teil Berlins bestellten Anwaltsnotare können — obwohl sie nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen — zu Notaren nach der Bundesnotarordnung bestellt werden. Für das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Antragstellung, gilt das Landesrecht Berlins. Die Frage, ob ein Bedürfnis für die Bestellung weiterer Notare besteht, wird bei der Bestellung von Anwaltsnotaren aus dem beitretenen Teil Berlins nicht geprüft.

#### *Zu Nummer 2*

Die Nummer 2 enthält die Rechtsvorschriften, die im Land Berlin ohne die im Abschnitt III für die Länder der bisherigen DDR vorgesehenen Maßgaben gelten sollen.

#### *Zu Nummer 3*

#### *Zu Buchstabe a) (Gerichtsverfassungsgesetz)*

Die in West-Berlin vorhandene Gerichtsorganisation mit Amtsgerichten, einem Landgericht, dem Kammergericht als Oberlandesgericht sowie den Gerichten der Fachgerichtsbarkeiten wird auf den beitretenen Teil Berlins erstreckt. Die in Abschnitt III zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Maßgaben (dort Nummer 1) beruhen ganz überwiegend darauf, daß die bisherige Gerichtsstruktur der Deutschen Demokratischen Republik beibehalten wird und Fachgerichtsbarkeiten vorerst nicht eingerichtet werden. Sie brauchen daher auf Berlin nicht angewandt zu werden.

Besondere, an die Stelle der in Abschnitt III enthaltenen Vorschriften tretende Maßgaben sind vor allem insoweit erforderlich, als wegen des Hinzutretens von Richtern aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und ihres besonderen Status einzelne Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, die auf die Qualifikation von Richtern abstellen, für eine Übergangszeit modifiziert werden müssen (Maßgaben aa) und bb) oder als wegen des Hinzutretens der beigetretenen Teile von Berlin Sonderregelungen für die ehrenamtlichen Richter notwendig sind.

#### *Zu Buchstabe b) (Deutsches Richterergesetz)*

Die richterrechtlichen besonderen Maßgaben für das Land Berlin dienen dem Ziel, die Justizeinheit innerhalb dieses Landes möglichst rasch zu verwirklichen. Dies wird dadurch erleichtert, daß in dem früheren Berlin-West kollegial besetzte Spruchkörper der verschiedenen Gerichtszweige bestehen, bei denen die bisher in Berlin-Ost tätigen Richter sich in das Recht der Bundesrepublik einarbeiten können. Da die Gerichte des Landes Berlin für die beiden ehemaligen Teile des Landes zuständig sind, ist es erforderlich, daß Richter aus dem beigetretenen Teil alsbald bei Gerichten im ehemaligen Berlin (West) tätig werden dürfen. Dies wird durch die Maßgaben aa) und bb) ermöglicht. Durch die Maßgabe bb) wird zugleich sichergestellt, daß die Mehrzahl der Richter in einem kollegial besetzten Spruchkörper die Richteramtsbefähigung nach §§ 5 ff. des Deutschen Richterergesetzes besitzen.

Maßgabe cc) regelt die Verwendung und das Rechtsverhältnis von Staatsanwälten aus dem beigetretenen Teil von Berlin. Das Rechtsverhältnis der Staatsanwälte aus dem beigetretenen Teil Berlins unterscheidet sich von dem Rechtsverhältnis der Richter auf Probe aus dem beigetretenen Teil Berlins nur durch die Möglichkeit ihrer Verwendung je nach ihrer Befähigung bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht.

Die Altersgrenze für die Richter aus dem beigetretenen Teil bestimmt sich grundsätzlich nach dem Berliner Richterergesetz. Die Richter aus dem beigetretenen Teil dürfen jedoch weiterhin nach der für sie fortgeltenden Vorschrift des § 25 des Richterergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in den Vorruhestand treten.

Die Maßgaben a), b), c), e), f), h), j), w) und y) zum Deutschen Richterergesetz in Abschnitt III gelten nach der Maßgabe ee) auch für die Richter aus dem beigetretenen Teil von Berlin, da insoweit Sonderregelungen nicht erforderlich sind. Dasselbe gilt für Staatsanwälte aus dem beigetretenen Teil hinsichtlich der Maßgaben a), b), c), e), h), w), yaa), ybb), yee), yff) und zaa), die auf Staatsanwälte sinngemäß anzuwenden sind. Satz 2 der Maßgabe ee) ermöglicht es dem Land Berlin, durch Rechtsverordnung ein einheitliches Prüfungsverfahren für das gesamte Land einzuführen. Im übrigen gilt für die Studenten, die ihr Studium in der früheren Deutschen Demokratischen Republik begonnen haben, die Maßgabe yhh).

#### *Zu Buchstabe c) (Zivilprozeßordnung)*

##### *Zu aa)*

Die Maßgaben a) bis d) zur Zivilprozeßordnung enthalten Regelungen, die durch die besondere Gerichtsstruktur in den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Ländern bedingt sind. Ihre Geltung im Land Berlin ist nicht erforderlich.

##### *Zu bb)*

Die Regelung soll im Interesse der Parteien die Fortführung der am Stichtag bei den Gerichten in Berlin (Ost) anhängigen Verfahren erleichtern.

Satz 1 sieht vor, daß übergreifende Verfahren, in denen nach den bisherigen Vorschriften eine anwaltliche Vertre-

tung nicht geboten war, bis zur Beendigung des Rechtszuges als Parteiprozeß fortgesetzt werden können. Vorschriften der Zivilprozeßordnung, nach denen sich die Parteien bei bestimmten Gerichten durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen müssen, gelten für diese Verfahren nicht.

Durch Satz 2 wird Rechtsanwälten mit Kanzlei im begetretenen Teil Deutschlands die Möglichkeit eröffnet, eine vor dem Stichtag begonnene Prozeßvertretung nach dem Übergang des Verfahrens bis zur Beendigung des Rechtszuges fortzuführen; diese Befugnis ist nicht von der Zulassung des Rechtsanwalts bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit abhängig. Dadurch kann eine Belastung der Parteien mit den durch einen Anwaltswechsel verbundenen Kosten vermieden werden.

*Zu Buchstabe d) (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)*

*Zu aa)*

Die im Abschnitt III enthaltene Maßgabe a) zu diesem Gesetz gilt für Berlin (Ost) nicht. Das Unterbringungsverfahren des neuen Betreuungsgesetzes wird nicht vorzeitig — wie für die bisherige Deutsche Demokratische Republik — auf Berlin (Ost) erstreckt. Vielmehr soll in Gesamt-Berlin für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes das Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG) vom 8. März 1985 (GVBl. S. 586) gelten. Da mit dem Inkrafttreten des Vertrages durch Landesgesetz die Stadtbezirksgerichte in Berlin aufgelöst und zunächst zu Zweigstellen der Amtsgerichte Berlin (West) erklärt werden sollen, gilt dann in Gesamt-Berlin nach dem Grundsatz „lex fori“ einheitlich das Verfahrensrecht des Gesetzes für psychisch Kranke. Es wird davon ausgegangen, daß der Gesetzgeber des Landes Berlin bei Errichtung von eigenständigen Amtsgerichten in Berlin (Ost) das Gesetz für psychisch Kranke auf Berlin (Ost) erstreckt haben wird.

Die in Abschnitt III enthaltene Maßgabe c) zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit gilt für Berlin (Ost) nicht. Damit gelten die allgemeinen bundesrechtlichen Regelungen in Berlin (Ost). Durch die Erstreckung von Konzentrationsanordnungen Berlin (West) auf Berlin (Ost) (Grundlage § 125 Abs. 2 FGG) wird erreicht, daß mit Wirksamwerden des Beitritts die Registersachen aus dem Bereich Berlin (Ost) bei einem Gericht in Berlin (West) konzentriert werden.

*Zu bb)*

Durch die Maßgabe bb) wird erreicht, daß die bei den Räten der Kreise noch vorhandenen Handelsregister A und B sowie Genossenschaftsregister bei dem für Berlin (West) zuständigen Gericht konzentriert werden.

*Zu cc)*

Nach der im Abschnitt III enthaltenen Maßgabe n) Abs. 3 zum Gerichtsverfassungsgesetz soll die Konzentration für Dispachesachen beim Kreisgericht Rostock zunächst

erhalten bleiben. Durch die Maßgabe cc) soll erreicht werden, daß die nach bisherigem Landesrecht Berlin (West) geltende Konzentration auf Berlin (Ost) erstreckt wird.

*Zu Buchstabe e) (Strafprozeßordnung)*

Die Maßgabe stellt klar, daß in Berlin für anhängig werdende Kassationsverfahren (Abschnitt III, Nr. 14 h) das Landgericht Berlin zuständig ist, soweit eigentlich das Bezirksgericht zuständig wäre. Die Vorschrift bestimmt damit auch die Zuständigkeit für Vollstreckungsentscheidungen nach Maßgabe 14 d) in Abschnitt III.

*Zu Buchstaben f) bis i) (Kostengesetze)*

Die besonderen Maßgaben des Kostenrechts für das Land Berlin sind wegen der dort gegebenen einheitlichen Gerichts- und Verwaltungsstrukturen sowie der einheitlichen Organisation der Rechtsanwaltschaft und der Notare erforderlich. Zugleich berücksichtigen sie, daß die innerstädtische Infrastruktur in gewissem Umfang Besonderheiten gegenüber dem übrigen Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik bedingt. Dies rechtfertigt es, die Möglichkeit zur Herabsetzung des Streitwertes im Gerichtskostengesetz auszuschließen (Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe f), die weiteren Beschwerden in Kostensachen beizubehalten sowie in Satz 2 der Maßgabe in Abschnitt III Nr. 26 a) keine Ermäßigung vorzusehen, soweit Rechtsanwälte vor Gerichten oder Behörden tätig werden, deren Sitz in dem begetretenen Teil Berlins liegt. Bei den Gebühren für Notare mußten die Geschäftsstelle (§ 10 Abs. 2 der Bundesnotarordnung), bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher der allgemeine Gerichtsstand des Kostenschuldners im Sinne der Zivilprozeßordnung als Abgrenzungskriterien für den Geltungsbereich der Maßgaben aus Abschnitt III aufgenommen werden (Abschnitt IV Nr. 3 Buchstaben g und h).

*Zu Buchstabe j) (Allgemeine Maßgaben)*

Durch die Formulierung dieser Maßgabe („... ergänzt“) wird zunächst klargestellt, daß die Allgemeinen Maßgaben (Abschnitt III, Nr. 28) soweit erforderlich auch in Berlin anzuwenden sind.

In Satz 1 wird bestimmt, daß die Verfahren, die am Stichtag bei Gerichten in Berlin (Ost) anhängig sind, in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Gerichte übergehen, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zuständig sind. Dies gilt auch für Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren; die Zuständigkeit richtet sich gemäß Satz 2 nach dem in Kraft gesetzten Recht. Im übrigen sind die Maßgaben 28 g) bis i) (Abschnitt III) zu beachten.

Durch Satz 3 wird schließlich klargestellt, daß für die Erledigung bereits anhängiger Kassationsverfahren das Landgericht Berlin anstelle des Bezirksgerichts zuständig ist, soweit nicht die Zuständigkeit eines Rechtsmittelgerichts der besonderen Gerichtsbarkeiten (z. B. Arbeitsgerichtsbarkeit) gegeben ist. Die Maßgabe ergänzt damit auch Maßgabe y) Abs. 3 zum Gerichtsverfassungsgesetz in Abschnitt III für die beim Obersten Gericht bereits anhängigen Kassationsverfahren.

#### **Zu Nummer 4 (Auffangklausel)**

Die Vorschrift enthält eine subsidiäre Generalklausel von vorwiegend klarstellendem Charakter. Satz 1 bestimmt als Grundsatz, daß die den einzelnen Rechtsvorschriften in Abschnitt III beigefügten Maßgaben auch dann anzuwenden sind, wenn sie nicht ausdrücklich bestätigend in Abschnitt IV erwähnt sind. Eine Reihe von Rechtsvorschriften sind aufgrund dieser Generalklausel ohne besondere Erwähnung in Abschnitt IV mit allen in Anlage III geregelten Maßgaben auch im beitretenen Teil des Landes Berlin anzuwenden. Dazu gehören das Rechtspflegergesetz (Abschnitt III Nr. 3), die Patentanwaltsordnung (Abschnitt III Nr. 11), das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (Abschnitt III Nr. 12), die Justizbeitreibungsordnung (Abschnitt III Nr. 16), Artikel IV des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz betreffend Änderung der Konkursordnung (Abschnitt III Nr. 17), das Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag (Abschnitt III Nr. 18), die Justizverwaltungskostenordnung (Abschnitt III Nr. 22), das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Abschnitt III Nr. 24) und das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Abschnitt III Nr. 25). Anwendbar sind in Berlin auch die allgemeine Maßgabe zum Kostenrecht (Abschnitt III Nr. 27) sowie die insgesamt für den Rechtspflegeteil geltenden allgemeinen Maßgaben (Abschnitt III Nr. 28).

Bei den in diesem Abschnitt unter Nummer 3 Buchstabe c) bis j) aufgeführten Vorschriften gelten kraft der generellen Klausel diejenigen Maßgaben des Abschnitts III, die nicht für unanwendbar erklärt sind, und nicht mit der besonderen Gerichtsstruktur der fünf beitretenden Länder zusammenhängen (Satz 2), auch ohne ihre ausdrückliche Erwähnung in Berlin, so beispielsweise bei der Zivilprozeßordnung (Abschnitt III Nr. 6) die Maßgaben e) bis l). Für die unter Nummer 3 Buchstabe a) und b) aufgeführten Gesetze (Gerichtsverfassungsgesetz — Abschnitt III Nr. 1 — und Deutsches Richterrechtsgesetz — Abschnitt III Nr. 8 —) gilt dies nicht, weil insoweit in den jeweiligen Einleitungsformeln geregelt ist, daß die besonderen Maßgaben für Berlin „anstelle“ der generellen Maßgaben des Abschnitts III gelten. Diese sind daher in diesen Fällen nur insoweit anzuwenden, als dies in diesem Abschnitt ausdrücklich angeordnet ist (vgl. Nr. 3 Buchstabe a)dd) und ee) sowie Buchstabe b)ee).

#### **Zu Sachgebiet B**

##### **Zu Abschnitt I**

##### **Zu Nr. 1 (Gesetz über die richterliche Vertragshilfe)**

Das Gesetz über die richterliche Vertragshilfe enthält Regelungen für den Bereich des Kriegsfolgenrechts, die durch Zeitablauf ihre praktische Bedeutung verloren haben. Dies gilt auch insoweit, als in anderen Gesetzen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts auf das Vertragshilfegesetz verwiesen wird. Das Vertragshilfegesetz soll daher in den in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebieten nicht in Kraft gesetzt werden.

##### **Zu Abschnitt II**

##### **Zu Nr. 1 (Änderung des Bundesrechts)**

##### **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Sämtliche Vorschriften in Zusammenhang mit der Überleitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seines Einführungsgesetzes (EGBGB) auf das bisherige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind in einem neuen Sechsten Teil des EGBGB zusammengefaßt.

##### **Zu Artikel 230 (Umfang der Geltung, Inkrafttreten)**

Nach Absatz 1 sind zwei Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts und eine Sonderregelung für nichteheliche Kinder von der Überleitung ausgenommen.

Die für Arbeitsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland bisher geltenden Vorschriften des § 616 Absätze 2 und 3 (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) und des § 622 BGB (Kündigungsfristen) sollen in den in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebieten nicht in Kraft gesetzt werden, da sie in verfassungswidriger oder verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unterschiedliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter vorsehen. Für § 622 BGB hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 30. Mai 1990 — 1 BvL 2/83 usw. — die Verfassungswidrigkeit ausdrücklich festgestellt, bezüglich des § 616 Absätze 2 und 3 BGB kann aus den Gründen dieses Urteils ebenfalls die Verfassungswidrigkeit abgeleitet werden. Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle richtet sich in den in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebieten nach den fortgeltenden §§ 115 a bis g des Arbeitsgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik, die Kündigungsfristen bestimmen sich dort nach dem fortgeltenden § 55 des Arbeitsgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik (vgl. Anl. II Kap. VIII A Abschn. III, 1).

Das bisher geltende Recht in der Deutschen Demokratischen Republik kennt keine Amtspflegschaft. Das Erziehungsrecht für ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet sind, steht vielmehr der Mutter uneingeschränkt und allein zu. Es erscheint nicht angängig, die Mütter solcher Kinder nunmehr mit dem Inkrafttreten des BGB durch eine Amtspflegschaft in ihrem bislang uneingeschränkten Erziehungsrecht zu beschränken. Die §§ 1706 bis 1710 BGB werden deshalb in das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet nicht übergeleitet; dies gilt auch in Ansehung solcher Kinder, die erst nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) geboren werden. Bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag bestand Übereinstimmung, daß die Bundesregierung dem künftigen Gesetzgeber eine Novellierung des Nichtehelichenrechts vorschlagen wird; im Zuge dieser Novellierung soll die Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder überprüft werden.

In diesen Bereichen werden sich daher die Rechtsordnungen im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Beitrittsgebiet auch nach dem Beitritt auf unbestimmte Zeit unterscheiden. Deshalb ist es erforderlich, jeweils zu ermitteln, welche Teilrechtsordnung im Einzelfall anzuwenden ist.

Bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag bestand Einvernehmen darüber, hierfür keine besonderen interlo-

kalen Kollisionsregeln vorzuschreiben. Es wird davon ausgegangen, daß die Praxis hierzu — weiterhin (Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Internationalen Privatrechts, BT-Drs. 10/504, S. 30 vor 3.) — die Vorschriften des Internationalen Privatrechts grundsätzlich entsprechend anwendet. Da das Internationale Privatrecht vollständig vereinheitlicht wird, ist die Grundlage für die entsprechende Anwendung im gesamten Staatsgebiet identisch und damit auch interlokalrechtlich Entscheidungseinklang zu erwarten. Darüber, ob ein nichteheliches Kind unter Amtspflegschaft steht, wird sowohl bei Auslandsbezug (Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 2. Mai 1990) wie in deutsch-deutschen Fällen der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes entscheiden.

Absatz 2 enthält den Hinweis auf das Datum des Wirksamwerdens von BGB und EGBGB im Beitrittsgebiet. Alle folgenden Vorschriften sind Übergangsnormen. Auch bei ihrer Anwendung werden häufig für sog. Altfälle kollisionsrechtliche Überlegungen anzustellen sein. Für diese gilt, daß es für abgeschlossene Vorgänge grundsätzlich beim bisherigen deutsch-deutschen Kollisionsrecht bleiben sollte, Artikel 236 § 1 EGBGB entsprechend. Soweit es im IPR auf das Heimatrecht einer Person ankommt, wird in deutsch-deutschen Fällen in der Regel der gewöhnliche Aufenthalt der Anknüpfungsperson an die Stelle ihrer Staatsangehörigkeit treten (Begründung a.a.O. S. 31 am Ende). Es besteht kein Anlaß, bei in der DDR geschiedenen, aber schon vor dem Beitritt im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ehegatten von der Anwendung bundesrepublikanischen Rechts für die Scheidungsfolgen abzuweichen, soweit dieses einmal auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 85, 16; 91, 186) maßgeblich geworden ist. In entstandene Rechte sollte nicht eingegriffen werden.

#### **Zu Artikel 231 § 1 (Entmündigung)**

Für die bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ausgesprochenen Entmündigungen ist die Überleitung in Entmündigungen nach Bundesrecht vorgesehen. Eine Schwierigkeit ergibt sich hierbei daraus, daß das bisherige Recht (im Unterschied zum BGB) bei den Rechtsfolgen einer Entmündigung lediglich die totale Geschäftsunfähigkeit kennt (dies entspricht § 104 Nr. 3 BGB für den Fall der Entmündigung wegen Geisteskrankheit), nicht aber die gemilderte Rechtsfolge, wie sie in § 114 BGB für die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht vorgesehen ist. Da eine Überleitung der Altfälle nicht im Einzelfall, sondern nur generell erfolgen kann, erscheint es unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geboten, sämtliche Altfälle künftig dem § 114 BGB zu unterstellen. Dabei kann hingenommen werden, daß darunter auch solche Fälle sind, bei denen nach den Vorschriften des BGB eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausgesprochen worden wäre. Praktische Probleme werden sich hieraus aber nicht ergeben. Die Totalentmündigung ist nämlich entbehrlich und wird mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 1. Januar 1992 ohnehin abgeschafft. Bei natürlicher Geschäftsunfähigkeit Betroffener ist § 104 Nr. 2 BGB auch im Falle der Entmündigung anwendbar.

#### **Zu Artikel 231 § 2 (Vereine)**

Zielsetzung dieser Vorschrift ist zunächst der Bestandsschutz der nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik wirksam entstandenen Vereinigungen, die in ihren Grundzügen den Vereinen im Sinne der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen. Im Zuge der Rechtsangleichung werden rechtsfähige Vereinigungen im Sinne des Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik über Vereinigungen vom 21. Februar 1990 (GBl. I S. 75) in die Rechtsform der rechtsfähigen Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs überführt.

Eine Besonderheit ist jedoch für die Führung der Vereinsregister vorgesehen. Da in Vollzug des Gesetzes über Vereinigungen der Deutschen Demokratischen Republik bereits Register angelegt und Zuständigkeiten für deren Führung bestimmt wurden (Erste Durchführungsverordnung zum Vereinigungsgesetz vom 8. März 1990, GBl. I Nr. 18 S. 159), sollen die hiernach zuständigen Stellen zunächst auch weiterhin die Vereinsregister führen.

Die Überführung der bestehenden rechtsfähigen Vereinigungen in die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins bedingt auch, daß sie mit der Überleitung der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bezeichnung „eingetragener Verein“ führen. Entsprechend den oben genannten Grundsätzen gelten nunmehr für die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik entstandenen nicht rechtsfähigen Vereinigungen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für nicht rechtsfähige Vereine.

#### **Zu Artikel 231 § 3 (Stiftungen)**

Ähnlich wie bei den rechtsfähigen Vereinigungen im Sinne des Vereinigungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik genießen rechtsfähige Stiftungen, die in den in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebieten bestehen, Bestandsschutz. Die dort bestehenden rechtsfähigen Stiftungen privaten Rechts entsprechen den Stiftungen im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so daß auf sie diese Bestimmungen anzuwenden sind.

#### **Zu Artikel 231 § 4 (Haftung juristischer Personen für ihre Organe)**

Für die §§ 31 und 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die grundlegende Haftungsnormen für juristische Personen beinhalten, ist klargestellt, daß es für deren Anwendung auf den Zeitpunkt der Handlung ankommt, die Schadensersatzpflichten auslöst.

#### **Zu Artikel 231 § 5 (Sachen)**

Nach §§ 287 bis 294 ZGB können an Volkseigentum oder an genossenschaftlich genutztem Eigentum zur Errichtung von Eigenheimen oder anderen den persönlichen Bedürfnissen eines Bürgers dienenden Gebäuden Nutzungsrechte verliehen werden. Die auf dem Grundstück errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten. Die Gebäude können veräußert und nach § 452 ZGB mit

Hypotheken belastet werden. Für das Gebäude wird ein besonderes Gebäudegrundbuchblatt angelegt (vgl. etwa § 4 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970). Die Anlegung des Gebäudegrundbuchblatts soll nach § 36 der Grundbuchverfahrensordnung vom 30. Dezember 1975 im Grundbuchblatt des Grundstücks vermerkt werden. Selbständiges Gebäudeeigentum, für das Gebäudegrundbuchblätter geführt wurden, konnten auch aufgrund anderer Vorschriften der DDR bestehen, so z. B. aufgrund des § 459 ZGB und der dazu ergangenen Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken vom 7. April 1983. Durch das 2. Zivilrechtsänderungsgesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 903) ist allerdings § 459 ZGB aufgehoben worden.

Selbständiges Gebäudeeigentum entsteht auch bei Wochenendhäusern und anderen Baulichkeiten, die aufgrund eines vertraglich vereinbarten Nutzungsrechts errichtet werden (§§ 296, 312 ZGB). Hier werden allerdings Gebäudegrundbücher nicht angelegt.

§ 5 soll sicherstellen, daß das Gebäudeeigentum weiterhin selbständiges Eigentum bleibt (vgl. hierzu auch § 95 BGB).

Soweit ein im Gebäudegrundbuch eingetragenes Gebäude in Verbindung mit einem Nutzungsrecht an einem Grundstück besteht, steht nach der Rechtsauffassung des ZGB das Gebäude im Vordergrund. Mit seiner Veräußerung geht auch das Nutzungsrecht an dem Grundstück auf den Erwerber über (§ 289 und § 293 ZGB). Das besondere Grundbuchblatt wird auch für das Gebäude angelegt und nicht für das Nutzungsrecht. § 5 Abs. 2 soll diesen Besonderheiten Rechnung tragen. Die Abweichung von der bisher in der Bundesrepublik insoweit geltenden Systematik (vgl. z. B. § 12 der Verordnung über das Erbbaurecht) ist hingenommen worden, um bei diesen alten, in Zukunft nicht mehr begründbaren Rechtsverhältnissen, nicht allzu sehr von der bestehenden Rechtslage abzuweichen.

Die Überleitung der erwähnten Rechtsverhältnisse im übrigen ist in Artikel 232 § 4 und in Artikel 233 geregelt.

#### **Zu Artikel 231 § 7 (Verjährung)**

Absatz 1 und Absatz 2 lehnen sich an Artikel 169 EGBGB an. Sie betreffen Verjährungstatbestände, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, aber noch nicht beendet sind. Grundsätzlich findet insoweit nunmehr das Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung. Ausgenommen sind der Beginn der Verjährung, sowie Tatbestände der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung, soweit diese vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht worden sind. Hierfür bleibt das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anwendbar.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kürzer als nach den entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik (z. B. § 852 BGB einerseits, § 474 Absatz 1 Nr. 3 ZGB andererseits), so gilt die kürzere Frist des Bürgerlichen Gesetzbuchs, allerdings mit einem Neubeginn der Verjäh-

rungsfrist zum Inkrafttreten dieses Gesetzes. Eine angemessene Verlängerung von Verjährungsfristen, die hierdurch im Einzelfall eintreten könnte, wird durch Absatz 2 Satz 2 vermieden.

Absatz 3 erklärt, ähnlich wie § 11 des Einführungsgesetzes zum ZGB, die Absätze 1 und 2 auf Fristen, die für die Geltendmachung, den Erwerb oder den Verlust eines Rechts maßgebend sind, für anwendbar. Hierdurch wird eine einheitliche Behandlung von Verjährungsfristen und Fristen im Sinne dieses Absatzes hergestellt.

#### **Zu Artikel 232 § 1 (Allgemeine Bestimmungen für Schuldverhältnisse)**

Die Vorschrift ist Ausdruck des allgemeinen Rechtsgedankens, daß Inhalt und Wirkung des Schuldverhältnisses nach dem Recht zu beurteilen sind, das zur Zeit der Verwirklichung des Entstehungstatbestandes galt. Sie erfaßt sowohl vertragliche als auch außervertragliche Schuldverhältnisse, soweit in den nachfolgenden Vorschriften keine besonderen Regelungen für bestimmte Dauerschuldverhältnisse getroffen sind. Mithin gilt § 1 unter anderem auch für Versicherungsverträge; die nach § 81 a Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) bestehende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde zur Änderung des Geschäftsplans bleibt unberührt.

In Fällen, in denen das Angebot zum Abschluß eines Vertrags vor dem Stichtag, die Annahme hingegen erst danach erklärt wurde, wird die Annahmeerklärung in der Regel dahin auszulegen sein, daß für den Vertrag das dem Angebot zugrunde gelegte — bisherige — Recht gelten soll. Das Vertragsverhältnis ist dann so zu behandeln, als ob es insgesamt vor dem Stichtag entstanden sei.

#### **Zu Artikel 232 § 2 (Miete)**

Die Überleitung bestehender Mietverträge in den Regelungsbereich des BGB entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß bei Rechtsänderungen das neue Recht auf laufende Dauerschuldverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft anzuwenden ist (z. B. Artikel 171, 219 EGBGB, § 2 Abs. 2 EGZGB, § 28 Abs. 2 AGBG).

Diese Lösung trägt zur Herstellung und Bewahrung der Rechtseinheit bei. Sie erscheint auch deswegen geboten, weil das Mietrecht in beiden Teilen Deutschlands keine so grundlegenden Unterschiede aufweist, daß ein längerer Zeitraum zur Überleitung der Verträge in das andere Rechtssystem erforderlich wäre. Die Frage der Miethöhe und ihrer Anpassung wird hierdurch allerdings nicht berührt.

Nicht für laufende Mietverhältnisse gelten soll jedoch der Kündigungsgrund der Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung (§ 564 b Abs. 2 Nr. 3 BGB). Dieser Kündigungstatbestand ist im Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik nicht enthalten. Seine Einführung erscheint weder zur Herstellung der Rechtseinheit noch aus wohnungswirtschaftlichen oder rechtspolitischen Gründen geboten.

Außerdem muß vermieden werden, daß das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar nach dem Wirksamwerden des Einigungsvertrags von einer Welle von Eigenbedarfskündigungen überrollt wird. Im Sinne einer sozialverträglichen Überleitung der bestehenden Mietverhältnisse in das Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches sollen deshalb Eigenbedarfskündigungen grundsätzlich bis Ende 1992 ausgesetzt werden. Diese Wartefrist ist den Eigentümern im Hinblick auf den bisherigen Rechtszustand und auch im Hinblick auf die bisherige politische und gesellschaftliche Entwicklung zuzumuten.

Weiterhin zulässig soll die Eigenbedarfskündigung jedoch dann sein, wenn ihr Ausschluß für den Vermieter eine nicht zu rechtfertigende Härte wäre. Dies wird in erster Linie dann der Fall sein, wenn der Vermieter einen erheblich dringenderen Wohnungsbedarf hat als der Mieter. Damit werden zugleich diejenigen Fälle abgedeckt, in denen der Vermieter schon nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik aus Eigenbedarf eine Auflösung des Mietverhältnisses hätte verlangen können. Die Möglichkeiten des Eigentümers zur Auflösung eines Mietverhältnisses sollen durch das neue Recht nicht verschlechtert werden.

Als Härte für den Vermieter wird es ferner anzusehen sein, wenn ihm in früheren Jahren die Räume durch Zwangsmaßnahmen, die aus heutiger Sicht nicht zu billigen sind, entzogen worden sind. Vor allem dann, wenn Hauseigentümer aus ihrem Anwesen in Grenznähe wegen angeblicher Unzuverlässigkeit umgesiedelt worden sind, sollen sie nicht bis Ende 1992 mit der Geltendmachung von Eigenbedarf warten müssen. Aber auch andere Fälle des Machtmißbrauchs staatlicher Stellen und früherer Parteiorganisationen sind denkbar.

Auch sonstige berechnigte Interessen des Vermieters können — auch unter Würdigung der Interessen des Mieters — eine nicht zu rechtfertigende Härte begründen.

Das Recht des Vermieters, nach § 564b Abs. 4 Satz 1 BGB bei Zweifamilienhäusern das Mietverhältnis unter erleichterten Bedingungen zu kündigen, soll bis Ende 1992 an die Voraussetzung geknüpft werden, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses wegen bestimmter beachtlicher Interessen nicht zugemutet werden kann (Absatz 4). Willkür oder geringfügige subjektive Wünsche oder Mißhelligkeiten sollen in dieser Übergangszeit für eine Kündigung im Zweifamilienhaus nicht ausreichen. Hat dagegen der Vermieter den vernünftigen Wunsch, die Mieterwohnung selbst oder durch Angehörige zu bewohnen oder sie grundlegend instandzusetzen, oder ist ihm wegen sonstiger Interessen eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zuzumuten, dann kann er auch vor dem 1. Januar 1993 das Mietverhältnis kündigen. Diese zusätzlichen Gründe wird er im Kündigungsschreiben anzugeben haben. Nur dann werden sie berücksichtigt, es sei denn, daß sie erst nach der Kündigung entstanden sind (§ 564b Abs. 3 BGB).

Bei Geschäftsraummieter soll der Übergang in das neue Recht dadurch sozial verträglicher gestaltet werden, daß die Kündigungsfrist bei der Miete oder Pacht von Geschäftsräumen oder gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken um 3 Monate verlängert wird (Absatz 7).

Außerdem erscheint es angebracht, den Geschäftsraummieter für eine zweijährige Übergangszeit einen zusätz-

lichen Schutz gegen willkürliche oder von rein kommerziellen Interessen getragene Kündigungen zu gewähren. Zu diesem Zweck ist in den Absätzen 5 und 6 eine Härteklausel vorgesehen, die dem Mieter im Falle der Kündigung ein Widerspruchsrecht einräumt. Die Vorschriften entsprechen in ihren inhaltlichen Voraussetzungen den §§ 8 und 9 des früheren Geschäftsraummietengesetzes, in ihrer sonstigen Ausgestaltung der Sozialklausel des § 556a BGB.

#### **Zu Artikel 232 § 3 (Pacht)**

Die Anwendung des Pachtrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches auf laufende Pachtverhältnisse entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz (vgl. die Ausführungen zu § 2) und trägt zur beschleunigten Herstellung der Rechtseinheit bei.

Nach § 52 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Pachtvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ohnehin schon für alle Pachtverhältnisse über land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Dieses Gesetz ist bereits im Juli 1990 in Kraft getreten.

Absatz 2 stellt klar, daß die im Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorgesehene frühere Anwendung des BGB-Landpachtrechts durch den Einigungsvertrag nicht berührt wird und daß auch § 51 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes unberührt bleibt. Nach dieser Vorschrift sind die bestehenden Rechtsverhältnisse am Boden zwischen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und dem Rat des Kreises sowie zwischen diesem und dem Eigentümer im Verlauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes aufzulösen.

#### **Zu Artikel 232 § 4 (Nutzung von Bodenflächen zur Erholung)**

Der besonderen Bedeutung der Bodennutzung zu Zwecken der Erholung, Freizeitgestaltung sowie für kleingärtnerische Zwecke entspricht es, diese Nutzungsverhältnisse, die in §§ 312 bis 315 ZGB eine eigenständige Ausformung erfahren haben, weiterhin der Geltung dieser Vorschriften zu unterstellen. Ergänzend zu diesen Vorschriften und den Vertragsbestimmungen werden künftig die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten.

Soweit allerdings solche Nutzungsverhältnisse im Rahmen von Kleingartenanlagen bestehen, wird künftig das Bundeskleingartengesetz mit seinen besonderen Regelungen eingreifen. In Kapitel XIV sind hierzu angemessene Überleitungsvorschriften vorgesehen.

Bedeutsam ist die Fortgeltung des bisherigen Rechts für diese Nutzungsverhältnisse vor allem für deren Beendigung. Nach § 314 ZGB unterliegt diese gewissen Einschränkungen, die künftig mit der Gewährleistung des Privateigentums schwerlich vereinbar sein werden. Sonderregelungen über die Beendigung der Nutzungsverhältnisse müssen daher einer besonderen politischen Entscheidung des künftigen Gesetzgebers vorbehalten bleiben (Absatz 1 Satz 2).

Auch die Nutzungsentgelte, die nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik äußerst niedrig

sind, bedürfen für die Zukunft einer angemessenen Regelung. Zu diesem Zweck wird in Absatz 2 die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die angemessene Gestaltung der Nutzungsentgelte zu erlassen. Eine solche Verordnung wird hauptsächlich Vorschriften über die Ermittlung des angemessenen Entgelts enthalten, wobei als Obergrenze der ortsübliche Pachtzins für vergleichbar genutzte Grundstücke dienen soll. In diesem Rahmen sollen durch Verordnung Vorschriften erlassen werden, wie sie gegenwärtig in § 5 Abs. 2 und 3 des Bundeskleingartengesetzes für die nähere Bestimmung des Pachtzinses für Kleingärten enthalten sind.

#### **Zu Artikel 232 § 5 (Arbeitsverhältnisse)**

Arbeitsverhältnisse sind üblicherweise von längerer Dauer und sollen daher abweichend von § 1 vom Wirksamwerden des Beitritts an den für Arbeitsverhältnisse geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterworfen werden. Dazu gehören nicht die in Artikel 230 ausgenommenen §§ 616 Absätze 2 und 3 (Lohnfortzahlung) und 622 BGB (Kündigungsfristen), an deren Stelle die fortgeltenden §§ 115a bis g und 55 des Arbeitsgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend bleiben. Für Arbeitsverhältnisse gelten neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerdem die besonderen Vorschriften des Kündigungs- und Arbeitsschutzrechtes.

#### **Zu Artikel 232 § 6 (Verträge über wiederkehrende Dienstleistungen)**

Die in § 6 aufgeführten Verträge (§ 176 ZGB und §§ 197 ff. ZGB), die üblicherweise von längerer Dauer sind, sollen abweichend von § 1 vom Wirksamwerden des Beitritts an den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterworfen werden. Für die Form und das wirksame Zustandekommen solcher Verträge bleibt allerdings das vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltende Recht maßgebend.

#### **Zu Artikel 232 § 7 (Kontoverträge und Sparkontoverträge)**

Konto- und Sparkontoverträge (§§ 234–240 ZGB) sind Schuldverhältnisse von üblicherweise längerer Dauer. Die Übergangsvorschrift trägt dem Interesse der Kreditinstitute Rechnung, alte und neue Verträge dieser Art nach einheitlichen Bestimmungen abzuwickeln. Etwas entgegenstehenden Interessen des Kontoinhabers wird durch das befristete Kündigungsrecht nach Satz 2 Rechnung getragen.

#### **Zu Artikel 232 § 8 (Kreditverträge)**

Bei Wirksamwerden des Beitritts bestehende Kreditverträge richten sich gemäß § 1 grundsätzlich nach dem Recht, das für die in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiete bisher gegolten hat. Lediglich für das gesetzliche Kündigungsrecht des Schuldners (Kreditnehmers) ist in § 8 eine abweichende Regelung getroffen: Wenn der Kreditvertrag nach dem 30. Juni 1990 abgeschlossen wor-

den ist, soll der Schuldner – unabhängig von dem auf den Kreditvertrag im übrigen anzuwendenden Recht – in jedem Falle in den Genuß der gesetzlichen Kündigungsrechte nach § 609a BGB kommen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß vom Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion an Kreditnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik Darlehen unter denselben Konditionen erhalten konnten wie Kreditnehmer in der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Zu Artikel 232 § 9 (Bruchteilsgemeinschaften)**

Auf bestehende Bruchteilsgemeinschaften, die in der Regel von langer Dauer sind, sollen sobald wie möglich, d. h. mit dem Wirksamwerden des Beitritts, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs angewendet werden.

#### **Zu Artikel 232 § 10 (unerlaubte Handlungen)**

Artikel 232 § 10 verdeutlicht, daß die deliktsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur auf solche Handlungen anwendbar sind, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen werden.

Die im Rahmen der Überleitung des Rechts der unerlaubten Handlungen ebenfalls übertragenen Vorschriften über die Haftung bei Amtspflichtverletzungen (§ 839 BGB) lassen die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 34), geändert durch Nr. 1 der Anlage zu dem Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I S. 327, 329), unberührt, soweit dieses als Recht der nach dem Verfassungsgesetz über die Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ländereinführungsgesetz) entstandenen Länder anwendbar ist (vgl. insbesondere Artikel 77, 78 Einigungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch; zum Staatshaftungsgesetz vgl. Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1).

#### **Zu Artikel 233 § 1 (Besitz)**

Die Vorschrift ist an Artikel 180 Einigungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch angelehnt.

#### **Zu Artikel 233 § 2 (Inhalt des Eigentums)**

Das Zivilgesetzbuch der DDR unterscheidet zwischen persönlichem Eigentum und sozialistischem Eigentum. Sozialistisches Eigentum sind insbesondere das Volkseigentum und das Eigentum sozialistischer Genossenschaften. Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll dessen einheitlicher Eigentumsbegriff gelten. Dies wird durch Absatz 1 zum Ausdruck gebracht.

Unabhängig von der Frage des Eigentumsbegriffs ist die Frage, wem das Eigentum zusteht. Diese Frage bedarf für das Volkseigentum einer näheren Regelung, die jedoch nicht im Rahmen des Zivilrechts zu treffen ist. Dies ist vielmehr Sache der besonderen Regelungen über die Aufteilung des öffentlichen Vermögens in der Deutschen Demokratischen Republik. Regelungen dieser Art sind im Einigungsvertrag enthalten. § 2 Abs. 2 ist aufgenommen worden, um diese Rechtslage klarzustellen.

### **Zu Artikel 233 § 3** (Inhalt und Rang beschränkter dinglicher Rechte)

Absatz 1 ist an Artikel 184 Einigungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch angelehnt. Rechte an einer Sache sollen durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt bleiben.

Manche Rechte an einer Sache, wie z. B. die in den Ausführungen zu Artikel 231 § 5 erwähnten Nutzungsrechte und die in § 5 dieses Artikels erwähnten Mitbenutzungsrechte, sind im Zivilgesetzbuch nur sehr unvollkommen geregelt. Eine Bereinigung solcher Rechtsverhältnisse oder ihre Anpassung an das Bürgerliche Gesetzbuch oder an veränderte Verhältnisse ist im Rahmen des Einigungsvertrages jedoch schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Aus Gründen der Transparenz erscheint es zweckmäßig, besonders hervorzuheben, daß solche Bereinigungen oder Anpassungen durch spätere Gesetzgebung durchaus erwägenswert sein können.

Absatz 3 soll erreichen, daß ein Recht nicht allein zum Zwecke seiner Aufhebung in das Grundbuch eingetragen werden muß. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in Artikel 189 Abs. 3 EGBGB.

### **Zu Artikel 233 § 4** (Sondervorschriften für dingliche Nutzungsrechte und Gebäudeeigentum)

Für das Gebäudeeigentum (hierzu näher die Ausführungen zu Artikel 231 § 5), für das ein Gebäudegrundbuch angelegt ist, gelten nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in beachtlichem Umfange ähnliche Vorschriften wie für Grundstücke. Die Gebäude können nach § 452 ZGB mit Hypotheken belastet werden. In § 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken ist vorgesehen, daß auf das Eigentumsrecht des Nutzungsberechtigten an den Gebäuden die Bestimmungen des Zivilrechtes über Grundstücke entsprechende Anwendung finden. Im Recht der Bundesrepublik Deutschland entspricht dem aufgrund eines Nutzungsrechts an einem Grundstück bestehenden Gebäudeeigentum weitgehend das Erbbaurecht. Für dieses gelten nach § 11 der Verordnung über das Erbbaurecht grundsätzlich die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Eine entsprechende Rechtslage soll daher nach § 4 Abs. 1 auch für das Gebäudeeigentum gelten. Es wird allerdings nur die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich vorgeschrieben, da nicht übersehen werden kann, inwieweit in anderen Rechtsgebieten eine Gleichstellung mit Grundstücken angezeigt ist. Es kann der Rechtsanwendung überlassen bleiben, inwieweit in solchen anderen Rechtsgebieten eine entsprechende Anwendung in Betracht kommt. Abweichend von § 11 der Verordnung über das Erbbaurecht soll auch § 925 BGB anwendbar sein, um hier zusätzliche Unterscheidungen zu vermeiden.

Die Nutzungsrechte an einem Grundstück waren zwar nach der Grundstücksdokumentationsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. November 1975 in das Grundbuch einzutragen. Sie entstehen aber in der Regel nicht erst mit der Eintragung, sondern mit der Verleihung oder Zuweisung. Es muß nach den vorliegenden Informationen jedenfalls bei zugewiesenen Nut-

zungsrechten im Bereich der Landwirtschaft damit gerechnet werden, daß die Nutzungsrechte nicht ausnahmslos im Grundbuch des belasteten Grundstücks eingetragen sind. Der Nutzungsberechtigte hatte nach der Grundbuchverfahrensordnung vom 30. Dezember 1975 auch kein eigenes Antragsrecht auf Eintragung. Um zu vermeiden, daß Bürger im Falle eines gutgläubigen Erwerbs des belasteten Grundstücks durch einen Dritten in solchen Fällen ihr Nutzungsrecht und damit letztlich ihr Eigenheim verlieren, sieht Absatz 2 insoweit eine Ausnahme gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs vor. Den Interessen des Rechtsverkehrs soll hierbei dadurch Rechnung getragen werden, daß dann aber das Eigenheim oder sonstige Gebäude bereits ganz oder teilweise errichtet sein müssen, so daß der Erwerber des belasteten Grundstücks jedenfalls einen gewissen Anhalt für das Bestehen eines Nutzungsrechts hat. Außerdem soll dieser unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entschädigung die Aufhebung oder die Änderung des Nutzungsrechts verlangen können, damit jedenfalls sehr viel wertvollere Investitionen gegenüber dem Nutzungsrecht Bestand haben. Inwieweit zukünftig ein Endtermin zu setzen ist, bis zu dem die Nutzungsrechte zur Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, bleibt der Entscheidung zukünftiger Gesetzgebung vorbehalten.

### **Zu Artikel 233 § 5** (Mitbenutzungsrechte)

Das ZGB kennt keine Dienstbarkeiten. An deren Stelle sieht es in §§ 321 und 322 Mitbenutzungsrechte vor. Diese können vorübergehender Natur sein (wie z. B. beim Aufstellen von Gerüsten im Falle von Neubauten oder Hausreparaturen) und dann zwischen den Nutzungsberechtigten vereinbart werden. Sie können aber auch dauerhafter Natur sein oder sonst die Rechte des Grundstückseigentümers beeinträchtigen und bedürfen dann der Zustimmung des Eigentümers des belasteten Grundstücks. Mitbenutzungsrechte können nach §§ 2 und 3 der Grundstücksdokumentationsordnung nach Maßgabe der Rechtsvorschriften in das Grundbuch eingetragen werden. Das ZGB sieht allerdings eine solche Eintragung in § 322 nur bei Wege- oder Überfahrtsrechten vor. Nach § 13 der Grundstücksvollstreckungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juni 1990 bleiben Mitbenutzungsrechte gemäß §§ 321 und 322 ZGB bestehen, auch wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind. § 297 ZGB sieht in Absatz 2 vor, daß mit dem Eigentumswechsel an Grundstücken auch die Verpflichtungen aus den im Grundbuch eingetragenen Rechten oder anderen zur Nutzung berechtigenden Verträgen auf den Erwerber übergehen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach § 322 Abs. 2 ZGB geht das Mitbenutzungsrecht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger des berechtigten Nachbarn über, wenn es im Grundbuch eingetragen ist oder wenn der Übergang zwischen den beteiligten Eigentümern oder mit Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstücks vereinbart wurde.

Eine Überleitung der Mitbenutzungsrechte in Dienstbarkeiten des Bürgerlichen Gesetzbuches würde sehr eingehender Prüfung bedürfen und ist im Rahmen der Arbeiten zum Einigungsvertrag nicht möglich. Daher ist der Weg gewählt worden, diese Mitbenutzungsrechte als dingliche Rechte eigener Art bestehen zu lassen. Ihre Behandlung als dingliches Recht ist jedoch nur dann zweckmä-

big, wenn sie solcher Art sind, daß ihre Begründung der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedurfte. Für rein vorübergehende Vereinbarungen zwischen Nutzungsberechtigten eignet sich die Rechtsfigur des dinglichen Rechts nicht. Inwieweit hier rein schuldrechtliche Beziehungen bestehen bleiben, richtet sich nach den insoweit bestehenden Regelungen. Daraus, daß in § 5 Abs. 1 die Mitbenutzungsrechte in dem bezeichneten Umfang als Rechte an dem Grundstück fingiert werden, ergibt sich die Anwendung des § 3, wonach sie mit ihrem bisherigen Inhalt und Rang bestehen bleiben. Welchen Rang sie haben, wird anhand der oben geschilderten allgemeinen Vorschriften über die Mitbenutzungsrechte zu entscheiden sein.

Da die Mitbenutzungsrechte grundsätzlich auch ohne Eintragung im Grundbuch gegenüber Erwerbern bestehen blieben, mußte in Absatz 2 vorgesehen werden, daß sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung auch gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs ihre Wirksamkeit behalten. Da nicht abschließend zu übersehen war, ob sie nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik ohne Eintragung in jedem Fall auch gegen einen gutgläubigen Erwerber wirkten, ist am Anfang der Vorschrift eine entsprechende Einschränkung gemacht worden. Die Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs auch ohne Eintragung hat im übrigen ein Vorbild in Artikel 187 EGBGB. Die Festsetzung etwaiger Schlußtermine für die Eintragung kann künftiger Gesetzgebung überlassen bleiben.

Um zu verhindern, daß ein Erwerber des Eigentums oder sonstigen Rechts an dem belasteten Grundstück durch ein fortbestehendes Mitbenutzungsrecht einen unverhältnismäßigen Schaden erleidet, ist in Absatz 2 nach dem Vorbild der entsprechenden Regelung in § 4 für die Nutzungsrechte ein Anspruch auf Aufhebung oder Änderung des Mitbenutzungsrechts gegen Entschädigung vorgesehen.

Die Regelung des Absatzes 3 über die Eintragung des Mitbenutzungsrechts ist an Artikel 187 Abs. 1 Satz 2 EGBGB angelehnt.

#### **Zu Artikel 233 § 6 (Hypotheken)**

Abweichend von dem Vorgehen bei Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Artikel 192 EGBGB) sollen die nach dem Zivilgesetzbuch entstandenen Hypotheken grundsätzlich nicht in das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs übergeführt werden. Diese Hypotheken unterscheiden sich von denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erheblich, und zwar insbesondere dadurch, daß keine Eigentümergrundschulden entstehen. Es ist daher zweckmäßig, sie weiterhin grundsätzlich nach dem bisherigen Recht zu behandeln, was sich aus der Vorschrift des Artikel 233 § 3 ergibt. Sollte sich aufgrund späterer Entwicklungen und Erörterungen eine Umstellung auf ein Rechtsinstitut des Bürgerlichen Gesetzbuchs als zweckmäßig erweisen, kann dies zu gegebener Zeit nachgeholt werden.

Zweckmäßig ist jedoch, klarzustellen, nach welchen Regelungen die bestehenden Hypotheken übertragen und aufgehoben werden können. Eine solche Regelung ist deshalb in § 6 aufgenommen worden. Da die Siche-

rungshypotheken Buchhypotheken sind (§ 1185 Abs. 1 BGB), wird durch die Fassung auch klargestellt, daß die Regelungen über die Abtretung briefloser Hypotheken anzuwenden sind.

§ 1183 BGB und § 27 GBO werden von der Anwendung ausgeschlossen, weil ein Bedürfnis für eine Zustimmung des Eigentümers angesichts des Umstandes, daß Eigentümergrundschulden nicht entstehen, nicht besteht. Die Regelungen über den Verzicht auf die Hypothek sollen nicht angewendet werden, weil sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das Entstehen einer Eigentümergrundschuld bewirken.

Für die Verfügung über Grundpfandrechte aus der Zeit vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs kann es dagegen bei den insoweit geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbleiben (Abs. 2).

#### **Zu Artikel 233 § 7 (Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts schwebende Rechtsänderungen)**

Die Vorschrift soll verhindern, daß schwebende Eintragsverfahren beim Grundbuchamt durch den Übergang auf das neue Recht beeinträchtigt werden.

#### **Zu Artikel 233 § 8 (Rechtsverhältnisse nach § 459 des Zivilgesetzbuches)**

Auf die Ausführungen zu Artikel 231 § 5 wird verwiesen. Wie die Rechtslage in den Fällen des früheren § 459 ZGB beim Übergang auf das neue Recht ist, ist nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik zu beurteilen. § 8 soll verhindern, daß in diese Rechtslage durch den Übergang auf das neue Recht eingegriffen wird.

#### **Zu Artikel 234 § 1 (Grundsatz)**

Das Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts [Stichtag] für das in Artikel 3 des Vertrags genannte Gebiet übergeleitet. Von diesem Zeitpunkt an gilt das neue Recht für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden familienrechtlichen Rechtsverhältnisse. Eine Rückwirkung des neuen Rechts ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

#### **Zu Artikel 234 § 2 (Verlöbnisrecht)**

Nach dem bisher geltenden Recht wird mit einem Verlöbnis lediglich der Wille der Partner zum Ausdruck gebracht zu prüfen, „ob von ihren Charaktereigenschaften, Auffassungen und Interessen sowie ihren gesamten Lebensumständen her die Voraussetzungen gegeben sind, einen Bund fürs Leben zu schließen und eine Familie zu gründen“ (Artikel 5 Absatz 3 FGB). Besondere Rechtsfolgen knüpfen sich an ein solches Verlöbnis und seine Auflösung nicht. Vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts [Stichtag] begründeten Verlöbnissen sollen deshalb nicht die Bedeutung und die Rechtsfolgen eines Verlöbnisses im Sinne der §§ 1297 ff. BGB beigemessen werden.

#### **Zu Artikel 234 § 3 (Wirkungen der Ehe im allgemeinen)**

Die Überleitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die in bereits bestehenden Ehen geführten Ehenamen. Ehegatten, die vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts [Stichtag] die Ehe geschlossen haben, führen also ihren nach bisherigem Recht erworbenen Familiennamen fort.

Die Regelung des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl des in der Ehe zu führenden Familiennamens entspricht allerdings nicht in vollem Umfang den vom Bürgerlichen Gesetzbuch eröffneten Wahlmöglichkeiten. Die Übergangsregelung will deshalb sicherstellen, daß auch Ehegatten, die vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts [Stichtag] die Ehe geschlossen haben, mit Wirkung für die Zukunft jeden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch möglichen Namen führen können.

Ehegatten, die bei ihrer Eheschließung nicht oder — im Vergleich zu den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs — nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wählen konnten, ob sie den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau als Ehenamen führen wollten, wird in Absatz 1 Satz 1 nunmehr die Möglichkeit eröffnet, diese Wahl binnen eines Jahres nachzuholen. Voraussetzung für eine solche nachgeholte Namenswahl ist nach Satz 2, daß die Ehe noch besteht.

Mit dem Inkrafttreten des § 1355 Abs. 3 BGB ist Ehegatten, deren Geburtsname nicht Ehename geworden ist, kraft Gesetzes die Möglichkeit eröffnet, ihren Geburtsnamen dem Ehenamen voranzustellen. Dies gilt auch für Ehegatten, die vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts [Stichtag] die Ehe geschlossen haben. Satz 3 Nr. 2 stellt dabei klar, daß das Recht zur Voranstellung des Geburtsnamens gemäß § 1355 Abs. 3 BGB auch solchen Ehegatten zusteht, die bereits von der ihnen nach bisherigem Recht unter bestimmten Voraussetzungen eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem hiervon abweichenden Ehenamen hinzuzufügen; mit der Voranstellung des Geburtsnamens entfällt der bislang hinzugefügte Name.

Die Übergangsregelung will allerdings keinem Ehegatten die Möglichkeit eröffnen, in der Ehe fortan seinen Geburts- und seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen als Ehe- und als Begleitnamen nebeneinander zu führen. Satz 3 Nr. 1 schreibt deshalb vor, daß mit der nach Satz 1 getroffenen Bestimmung des Geburtsnamens eines Ehegatten zum Ehenamen ein von diesem Ehegatten nach bisherigem Recht neben dem bisherigen Ehenamen geführter Begleitname entfällt. Satz 4 stellt klar, daß ein Ehegatte, dessen zur Zeit der Eheschließung geführter Name unter dem bisherigen Recht zum Ehenamen geworden ist, diesem Ehenamen nicht — unter Berufung auf den Wortlaut des § 1355 Abs. 3 BGB — nunmehr seinen Geburtsnamen als Begleitnamen hinzufügen kann.

Die Absätze 2 bis 7 orientieren sich weitgehend an der Regelung der §§ 2 bis 4 des Gesetzes über die Änderung des Ehenamens vom 27. März 1979 (BGBl. I S. 401).

#### **Zu Artikel 234 § 4 (Eheliches Güterrecht)**

Die Überleitung vom gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft des Familiengesetzbuchs in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt kraft Gesetzes ein (vgl. Artikel 8 I Nr. 3 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts — Gleichberechtigungsgesetz — vom 18. Juni 1957, BGBl. I S. 609 — BGBl. III 400-3). Würde von einer Überleitung kraft Gesetzes abgesehen und es den Ehegatten überlassen bleiben, die Überleitung in die Zugewinnngemeinschaft durch Erklärung herbeizuführen, so müßte damit gerechnet werden, daß diese Option von sehr vielen aus Rechtsunkenntnis oder Nachlässigkeit ungenutzt bliebe. Damit ginge möglicherweise ein wesentlicher Vorteil des gesetzlichen Güterstandes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verloren: Wird die Zugewinnngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten beendet, so erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten nach § 1371 Abs. 1 BGB um ein Viertel der Erbschaft.

Jeder Ehegatte kann binnen einer Frist von zwei Jahren ab dem Stichtag eine Erklärung abgeben, durch die die Überleitung rückwirkend ausgeschlossen und die Fortgeltung des bisherigen gesetzlichen Güterstandes nach dem Familiengesetzbuch bewirkt wird. Die Erklärung wird durch Abgabe gegenüber dem Kreis- bzw. dem Amtsgericht wirksam. Es ist zwar erwünscht und führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens, wenn die Ehegatten die Entscheidung über die Fortgeltung des bisherigen Güterstandes im gegenseitigen Einvernehmen treffen und die Erklärung gemeinsam abgeben; sollte eine Einigung aber nicht erzielt werden können, muß es jedem Ehegatten ermöglicht werden, durch einseitige Erklärung die Fortgeltung des bisherigen Güterstandes herbeizuführen. Gilt das eheliche Güterrecht des Familiengesetzbuchs, kommt § 1371 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zum Zuge.

Durch die Erklärung kann lediglich die Fortgeltung des bisherigen Güterstandes erreicht, nicht jedoch ein sonstiger Güterstand gewählt werden. Das Vertrauen der Ehegatten in das Fortbestehen des bisherigen gesetzlichen Güterstandes gestattet es nicht, einem der Ehegatten die Möglichkeit zu eröffnen, einseitig an die Stelle des bisherigen einen neuen Güterstand zu setzen. Wenn einer der Ehegatten den bisherigen Güterstand nicht beibehalten, jedoch an die Stelle der Zugewinnngemeinschaft einen anderen ihm genehmeren Zustand wählen will, so muß er im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten die güterrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften durch Ehevertrag regeln.

Die Erklärung muß in notariell beurkundeter Form vorgelegt werden (Absatz 3 Satz 2). Damit soll sichergestellt werden, daß die Ehegatten vor Abgabe der Fortgeltungserklärung beraten und über die rechtlichen Folgen belehrt werden.

Im Zweifel soll davon ausgegangen werden, daß den Ehegatten, sofern sie nichts anderes vereinbart haben, das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen je zur Hälfte zusteht.

Absatz 4 trifft eine Regelung (nur) für die Auseinandersetzung des bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) erworbenen Eigentums und Vermögens; eine

vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft soll vermieden werden.

Leben die Ehegatten im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft nach FGB, sind nach § 744 a ZPO für die Zwangsvollstreckung in Gegenstände des gemeinschaftlichen Vermögens die §§ 740–744, §§ 774 und 860 ZPO entsprechend anwendbar.

#### **Zu Artikel 234 § 5 (Unterhalt des geschiedenen Ehegatten)**

Ist eine Ehe vor dem Stichtag geschieden worden, gilt das bisherige Unterhaltsrecht fort. Es kann nicht erwartet werden, daß Eheleute, deren Ehe bereits geschieden ist und die ihre Lebensverhältnisse entsprechend dem geltenden Recht ein gerichtet haben, sich einer Änderung der unterhaltsrechtlichen Regelungen ohne Schwierigkeiten anpassen könnten. Es muß vielmehr befürchtet werden, daß die Anwendung des in der Bundesrepublik geltenden Rechts auf ihre Verhältnisse zu einer erheblichen Störung des Rechtsfriedens führen würde, wenn Unterhaltsansprüche entstünden, mit denen keiner der Ehegatten gerechnet hat.

#### **Zu Artikel 234 § 6 (Versorgungsausgleich)**

Die Vorschrift nimmt das Recht des Versorgungsausgleichs von dem allgemeinen sofortigen Inkrafttreten des Vierten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus:

Satz 1 erklärt sich aus dem engen Zusammenhang von Versorgungsausgleich und gesetzlicher Rentenversicherung: Das Recht des Versorgungsausgleichs wird erst zu einem Zeitpunkt wirksam, in dem die Angleichung der Rentenversicherungssysteme abgeschlossen ist. Dies steht mit dem — von Überleitungsvorschriften zu begleitenden — Inkrafttreten der wesentlichen versicherungs- und rentenrechtlichen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs am 1. Januar 1992 zu erwarten.

Mittelbar verdeutlicht Satz 1 die gesetzgeberische Absicht, Ehen, die vor diesem Zeitpunkt geschieden werden, auch künftig nicht „rückwirkend“ dem Recht des Versorgungsausgleichs zu unterstellen. Vielmehr wird in solchen Fällen auch weiterhin nach dem Tod des unterhaltspflichtigen früheren Ehegatten — nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Versorgungsregelungen — dem unterhaltsberechtigten früheren Ehegatten eine Hinterbliebenenversorgung zu erbringen sein.

Auf Ehen, die nach dem Inkrafttreten der wesentlichen versicherungs- und rentenrechtlichen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geschieden werden, findet grundsätzlich der Versorgungsausgleich Anwendung. Dies gilt auch für Ehen, die vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) geschlossen worden sind. Eine Ausnahme vom Versorgungsausgleich gebietet nach Satz 2 das schutzwürdige Vertrauen in bezug auf Rechte und Pflichten aus Vereinbarungen, die künftig dem Versorgungsausgleich unterliegende Ansprüche zur Grundlage oder zum Gegenstand haben. Die Vereinbarung muß einen Interessenausgleich, nicht notwendigerweise jedoch eine gleichmäßige Verteilung von Vermögenswerten, in Ansehung eines dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anspruchs für die Zeit nach der Tren-

nung der Ehepartner bezweckt oder bewirkt haben. In Frage kommen dabei insbesondere Lebensversicherungsansprüche, die als gemeinsames Eigentum der Ehegatten einer vorzeitigen Vermögensteilung (vgl. §§ 39 ff. FGB) unterlagen oder Gegenstand eines güterrechtlichen Interessenausgleichs (vgl. § 14 FGB) waren. Unterhaltsrechtliche Regelungen dürften im allgemeinen unbeachtlich sein, da Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt nach dem bisherigen Recht wirksam nur in Verbindung mit einer Scheidung getroffen werden konnten (vgl. § 30 Absatz 3 FGB), der Versorgungsausgleich aber auf frühere Scheidungen nicht zurückwirkt.

#### **Zu Artikel 234 § 7 (Abstammung)**

Absatz 1 stellt — in Konkretisierung der in Artikel 18 und 19 des Einigungsvertrags niedergelegten Grundsätze — klar, daß Statusentscheidungen, die vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) ergangen sind, von der Überleitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt bleiben. Dasselbe gilt für Anerkennungen der Vaterschaft, die unter der Geltung des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik wirksam geworden sind. Nach Absatz 4 stehen Entscheidungen und Erklärungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik, denen nach § 8 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik die Wirkung einer Vaterschaftsfeststellung zukommt, gleich; sie können daher auch wie die Anerkennung einer Vaterschaft angefochten werden.

Mit der Überleitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich die Möglichkeit künftiger Statusverfahren nach neuem Recht. Das gilt nach dem Grundsatz des Artikel 234 § 1 EGBGB auch in Ansehung der abstammungsrechtlichen Verhältnisse von oder zu Kindern, die vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) geboren sind. Nach dem neuen Recht gelten für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes sowie für die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft bestimmte Fristen. Deren Einhaltung kann bei Statusverfahren, die vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) geborene Kinder betreffen, zu Problemen führen; denn die Frage, von wem die Ehelichkeit eines Kindes (im Sprachgebrauch des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik: die Vaterschaft) oder eine Anerkennung der Vaterschaft angefochten werden kann und gegen wen eine solche Anfechtungsklage zu richten ist, ist im bisher geltenden Recht der Deutschen Demokratischen Republik und im Bürgerlichen Gesetzbuch zum Teil voneinander abweichend geregelt. Die Absätze 2 und 3 wollen die sich aus diesen Divergenzen ergebenden Schwierigkeiten lösen:

- Absatz 2 stellt sicher, daß die Anfechtungsfrist für Anfechtungsberechtigte, die mit der Überleitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstmals anfechtungsberechtigt werden, frühestens mit dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts zu laufen beginnt.
- Absatz 3 bewirkt einen besonderen Vertrauensschutz: Hat ein Anfechtungsberechtigter vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) Anfechtungsklage gegen eine Person erhoben, gegen die nach dem maßgebenden neuen Recht (§ 1596 BGB) die Klage nicht mehr gerichtet werden kann, so soll er

nunmehr Gelegenheit erhalten, die Klage gegen den nach neuem Recht „richtigen“ Beklagten zu richten; eine Verfristung der Anfechtung soll deshalb ausgeschlossen sein. Dasselbe gilt in Fällen, in denen ein schon nach bisherigem Recht Anfechtungsberechtigter von einer rechtzeitigen Erhebung der Anfechtungsklage abgesehen hat, weil ein anderer Anfechtungsberechtigter bereits fristgerecht Anfechtungsklage erhoben hatte, diesem jedoch nach dem nunmehr maßgebenden neuen Recht die Klagebefugnis fehlt.

Kann eine anhängige Statusklage nach dem nunmehr maßgebenden Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches von dem Kläger nicht mehr erhoben oder nicht mehr gegen den Beklagten gerichtet werden, so bestimmt sich die Kostentragung für dieses Verfahren nach der in der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 28 Buchstabe j vorgesehenen Maßgabe.

#### **Zu Artikel 234 §§ 8, 9 (Anpassung von Unterhaltsrenten für Minderjährige, Regelbedarf des nichtehelichen Kindes)**

Nach § 1612a Abs. 2 BGB kann die Bundesregierung nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Verdienste und des Lebensbedarfs, durch Rechtsverordnung den Vormundertsatz bestimmen, um den die Unterhaltsrenten für Minderjährige Kinder zu erhöhen oder herabzusetzen sind. Ebenso kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 1615f Abs. 2 BGB der Regelbedarfsatz für nichteheliche Kinder — der zugleich als Mindestbedarf ehelicher Kinder gilt (§ 1610 Abs. 3 BGB) — festgesetzt werden. Die letzte Anpassung bzw. Erhöhung erfolgte durch Verordnung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1082).

Der Vormundertsatz ist nach der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu bemessen; der Regelsatz entspricht den in der Bundesrepublik Deutschland für den Unterhalt eines Kindes bei einfacher Lebenshaltung im Regelfall erforderlichen Beträgen. Da die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bislang unterschiedlich verläuft, können die Sätze nicht bereits zum Stichtag in Kraft gesetzt werden. Die Landesregierungen werden daher ermächtigt, entsprechende Rechtsverordnungen (Anpassungsverordnung bzw. Regelunterhalt-Verordnung) zu erlassen, die bis zur Rechtsetzung durch die Bundesregierung gelten.

#### **Zu Artikel 234 § 10 (Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im allgemeinen)**

Der Familienname eines Kindes wird im bisher geltenden Recht und im Bürgerlichen Gesetzbuch teilweise voneinander abweichend geregelt. Mit der Überleitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich der Familienname eines nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) geborenen Kindes nach dem neuen Recht. Für vor dem Stichtag geborene Kinder gilt dies nur in Ansehung solcher Umstände, die nach dem Stichtag eintreten und — gemäß dem neuen Recht — namensrechtlich rele-

vant sind. Die Überleitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkt also keine unmittelbare Änderung bereits geführter Familiennamen.

#### **Zu Artikel 234 § 11 (Elterliche Sorge)**

Die Rechts- und Pflichtenstellung, die das Bürgerliche Gesetzbuch mit der elterlichen Sorge verbindet, entspricht im wesentlichen der Bedeutung, die das bisher geltende Recht dem Erziehungsrecht beimißt. Die Berechtigung zur elterlichen Sorge und die Inhaberschaft des Erziehungsrechts sind jedoch in beiden Rechten zum Teil voneinander abweichend geregelt. Die Überleitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll keine unmittelbare Änderung der Sorge- und Erziehungszuständigkeit bewirken. Absatz 1 schreibt deshalb vor, daß die elterliche Sorge demjenigen zusteht, dem am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts (Tag vor dem Stichtag) nach dem bisher geltenden Recht das Erziehungsrecht zustand. Soweit das Erziehungsrecht nach diesem Recht einer Person zustand, die nach dem neuen Recht nicht Inhaber der elterlichen Sorge sein, sondern nur zum Vormund bestellt werden kann, wird das Erziehungsrecht in das Rechtsinstitut der Vormundschaft übergeleitet: Der bislang Erziehungsberechtigte erhält die Rechtsstellung eines Vormunds.

Das bisher geltende Recht überträgt in Angelegenheiten der elterlichen Sorge die Zuständigkeit für bestimmte Entscheidungen oder Maßnahmen, die nach dem BGB dem Gericht vorbehalten sind, Verwaltungsbehörden. Absatz 2 verdeutlicht in Konkretisierung der bereits in Artikel 18 und 19 des Vertrags niedergelegten Grundsätze, daß solche verwaltungsbehördlichen Entscheidungen oder Maßnahmen fortgelten. Die Vorschrift stellt zugleich sicher, daß verwaltungsbehördliche Entscheidungen oder Maßnahmen in Angelegenheiten der elterlichen Sorge, wenn sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einem Gericht vorbehalten wären, mit der Überleitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den für die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen oder Maßnahmen geltenden Grundsätzen aufgehoben oder abgeändert werden können.

Nach dem bisher geltenden Recht kann das Gericht in einem Scheidungsurteil anordnen, daß die Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht bis zur Dauer eines Jahres nicht ausüben dürfen. Nach der unlängst novellierten Fassung dieses Rechts ist dem Gericht im Scheidungsverfahren eine Entscheidung über die elterliche Sorge ohne einen entsprechenden Antrag eines Elternteils generell verwehrt. Absatz 3 stellt klar, daß in beiden Fällen die — nach dem neuen Recht gebotene — amtswegige Entscheidung über die elterliche Sorge nachzuholen ist.

Absatz 4 entspricht der für die Vormundschaft in § 14 Absatz 6 getroffenen Regelung. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 234 § 12 (Legitimation nichtehelicher Kinder)**

Mit der Überleitung des BGB wird Kindern, die nach dem maßgebenden neuen Recht die Rechtsstellung eines nichtehelichen Kindes besitzen, die Möglichkeit eröffnet,

gemäß §§ 1740 a bis 1740 g BGB ihre Ehelicherklärung zu beantragen. Die hierfür gemäß § 1740 e BGB geltende Jahresfrist beginnt frühestens mit dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag).

#### **Zu Artikel 234 § 13 (Annahme als Kind)**

Die Rechtswirkungen, die das bisher geltende Recht der „Annahme an Kindes Statt“ beimißt, entspricht im wesentlichen den Rechtsfolgen, die das BGB an die Annahme als Kind knüpft. Mit der Überleitung des BGB gelten, wie sich aus dem Grundsatz des Artikel 234 § 1 EGBGB ergibt, deshalb die Rechtsfolgen des neuen Rechts auch für bereits bestehende Annahmeverhältnisse.

Eine Ausnahme gilt nach Absatz 1 für § 1755 Absatz 1 Satz 2, § 1756 BGB, die in dem bisher geltenden Recht keine Entsprechung finden. Eine Überleitung dieser Vorschriften auf am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) bestehende Annahmeverhältnisse würde bewirken, daß bereits erloschene Rechtsbeziehungen wieder aufleben; dies soll vermieden werden. Das bisher geltende Recht kennt keine Annahme Volljähriger. Für vor dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik unter Volljährigen begründete Annahmeverhältnisse gelten die allgemeinen Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt (§ 2 EGBGB). Absatz 1 schreibt deshalb vor, daß die besonderen Vorschriften des BGB über die Annahme Volljähriger auf die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) bestehenden Annahmeverhältnisse keine Anwendung finden. Das bisher geltende Recht kennt keine dem § 1747 Absatz 3 Satz 1 vergleichbare Regelung. Absatz 1 schließt deshalb die Möglichkeit des § 1760 Absatz 2 Buchstabe e BGB aus, ein Annahmeverhältnis aufzuheben, weil ein Elternteil seine Einwilligung in die Annahme vor Ablauf der in § 1747 Absatz 3 Satz 1 BGB bestimmten Frist erteilt hat.

Absatz 2 konkretisiert die bereits in Artikel 18 und 19 des Einigungsvertrags niedergelegten Grundsätze: Gerichtliche Entscheidungen, durch die ein Annahmeverhältnis aufgehoben wird, bleiben von der Überleitung des BGB unberührt, wenn sie vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) ergangen sind. Dasselbe gilt für entsprechende Entscheidungen anderer staatlicher Organe, wenn sie vor dem Stichtag wirksam geworden sind.

Die künftige Aufhebung von Annahmeverhältnissen bestimmt sich mit der Überleitung des BGB nach neuem Recht. Dies gilt gemäß Artikel 234 § 1 EGBGB auch dann, wenn das aufzuhebende Annahmeverhältnis vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) begründet worden ist — dies allerdings nur mit den in Absatz 3 bis 6 bezeichneten Maßgaben:

- Nach Absatz 3 kann ein vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) begründetes Annahmeverhältnis gemäß § 1760 BGB wegen des Fehlens einer Einwilligung des Kindes oder eines Elternteils nur aufgehoben werden, wenn die Einwilligung nach dem bisherigen Recht erforderlich war.
- Nach dem bisher geltenden Recht ist die Einwilligung eines Elternteils in die Annahme seines Kindes nicht

erforderlich, wenn der Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande war oder der Aufenthalt dieses Elternteils nicht ermittelt werden konnte. Das bisher geltende Recht gibt diesem Elternteil allerdings die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Aufhebung des Annahmeverhältnisses zu verlangen (§§ 70 Absatz 2, 74 FGB). Absatz 3 will dem betroffenen Elternteil diese Möglichkeit erhalten.

- Nach dem bisher geltenden Recht ist die Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nicht erforderlich, wenn ihm das Erziehungsrecht entzogen worden ist; außerdem kann die Einwilligung eines Elternteils immer schon dann ersetzt werden, wenn er die Einwilligung verweigert und diese Verweigerung dem Wohle des Kindes entgegensteht (§ 70 FGB). Absatz 5 und 6 wollen in beiden Fällen den Eltern die Möglichkeit eröffnen, die ohne ihre Einwilligung erfolgte Annahme ihres Kindes am Maßstab des § 1761 BGB überprüfen zu lassen.

Absatz 7 stellt klar, daß anhängige Klagen auf Aufhebung eines Annahmeverhältnisses nunmehr als Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses gelten; die Formvorschrift des § 1762 Absatz 3 BGB gilt für sie nicht. Damit wird eine erneute Antragstellung entbehrlich und die Gefahr einer Verfristung ausgeschlossen.

#### **Zu Artikel 234 § 14 (Vormundschaft)**

Die bei Inkrafttreten des Einigungsvertrages bestehenden Vormundschaften sollen in Vormundschaften nach dem BGB übergeleitet werden.

Die Bestellung eines Vormunds soll wirksam bleiben, auch wenn sie nach Bundesrecht nicht möglich gewesen wäre.

Nach § 90 Abs. 1 FGB können Ehegatten gemeinsam zum Vormund bestellt werden (nach § 1775 BGB ist die Bestellung von Mitvormündern nur ausnahmsweise möglich). Aus Gründen der Praktikabilität soll hier § 1678 Abs. 1, 1. Halbsatz BGB entsprechende Anwendung finden, mit der Folge, daß bei Verhinderung eines Ehegatten der andere Ehegatte allein als Vormund handeln kann.

Nach dem bisherigen Recht ist das Jugendamt für die Anordnung einer Minderjährigen-Vormundschaft zuständig; gleichzeitig kann auch die Führung der Vormundschaft durch diese Stelle erfolgen. Für diese Fälle ist eine Überleitung in eine bestellte Amtsvormundschaft (§ 1791 b BGB) vorgesehen. Entsprechendes gilt für das Volljährigenrecht, das eine gleichzeitige Anordnung und Führung von Vormundschaften durch das Staatliche Notariat ermöglicht.

Die Anlegung von Mündelgeld, für die das bisherige Recht keine speziellen Regeln enthält, muß infolge der Überleitung des bundesdeutschen Rechts künftig den Vorschriften des BGB entsprechen. Allerdings muß den Vormündern eine angemessene Zeit zur Umstellung von bisher erfolgten Geldanlagen, die diesen Anforderungen nicht genügen, verbleiben. Da die Anlegung von Mündelgeld durch Artikel 1 Nr. 30 bis 34, 36 des Betreuungsgesetzes ohnehin erleichtert werden soll, ist es sinnvoll, die entsprechenden Vorschriften erst vom Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes (1. Januar 1992) an anzuwenden.

Ansprüche auf Vergütung bzw. Aufwendungsersatz sollen sich, soweit sie sich auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Bundesrechts beziehen, nach bisherigem Recht richten.

Das materielle Unterbringungsrecht ist im jetzigen Bundesgebiet nur insoweit bundesrechtlich geregelt, als es um zivilrechtliche Unterbringungen nach BGB geht; öffentlich-rechtliche Unterbringungen unterfallen dem Landesrecht. (Durch §§ 70 ff. FG in der Fassung des Artikels 5 Nr. 19 des Betreuungsgesetzes wird das Verfahrensrecht für die zivilrechtliche und die öffentlich-rechtliche Unterbringung ab 1. Januar 1992 vereinheitlicht werden.)

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ist die Unterbringung einheitlich im Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 13 S. 273) geregelt. Die Unterbringung nach BGB ist einer solchen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes vergleichbar. Dort ist die Aufnahme mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters des Kranken erlaubt, die keine gerichtliche Entscheidung erfordert. Eine gerichtliche Genehmigung der zivilrechtlichen Unterbringung wird künftig erforderlich sein (§§ 1631 b, 1705 Satz 2, §§ 1800, 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB). Ebenso wie bei der Unterbringung eines Kindes durch die Eltern soll auch dem Vormund und dem Pfleger vorgeschrieben werden, alsbald nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages um die gerichtliche Genehmigung der Unterbringung nachzusuchen. Auch hier muß den Gerichten eine angemessene Zeit zur Bearbeitung der Übergangsfälle gelassen werden. Die betroffenen Mündel oder Pflegebefohlenen werden vielfach selbstgefährlich, gemeingefährlich oder in einer Art behandlungsbedürftig sein, die eine sofortige Beendigung der Unterbringung nicht zuläßt. Eine längere Übergangsfrist als 6 Monate wird aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlich geschützten Rang der persönlichen Freiheit (Artikel 104 GG) nicht in Betracht kommen.

Nach alledem ist es angezeigt, § 11 Abs. 4 auf die Unterbringung von Mündeln und Pflegebefohlenen entsprechend anzuwenden.

Für die öffentlich-rechtliche Unterbringung gilt die sechsmonatige Übergangsfrist nicht. Anders als für die zivilrechtliche Unterbringung sieht das Einweisungsgesetz in § 11 Absatz 1 für die öffentlich-rechtliche Unterbringung grundsätzlich eine gerichtliche Entscheidung vor. Diese ist lediglich entbehrlich, wenn die Unterbringung nicht länger als sechs Wochen dauert. Die Nachholung gerichtlicher Entscheidungen über die öffentlich-rechtliche Unterbringung wird also nur für diejenigen erforderlich sein, die erst eine verhältnismäßig kurze Zeit untergebracht sind. Diese Fälle können von den Gerichten — notfalls im Wege der einstweiligen Anordnung — auch ohne Übergangsfrist bewältigt werden (vgl. auch Begründung zu Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Anhang nach Abschnitt III).

#### **Zu Artikel 234 § 15 (Pflegschaft)**

Da die im bisherigen Recht bestehenden Pflegschaften jeweils eine Entsprechung im bundesdeutschen Recht haben, ist eine Überleitung auf die jeweilige Pflegschaftsart vorgesehen.

Auf die Begründung zu § 14 Abs. 2 bis 6 wird Bezug genommen.

#### **Zu Artikel 235 § 1 (Erbrechtliche Verhältnisse)**

Die Übergangsregelung des § 1 Absatz 1 entspricht Artikel 213 Satz 1 EGBGB. Diese Vorschrift enthält einen allgemeinen Grundsatz des Erbrechts (vgl. z. B. § 51 Abs. 1 TestG, Artikel 12 § 10 NEheLG, Artikel 12 § 1 Abs. 4 AdopG). Ist der Erblasser nach dem Stichtag gestorben, so sind die erbrechtlichen Verhältnisse nach dem BGB zu beurteilen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Für nichteheliche Kinder, die vor dem Stichtag geboren worden sind, gelten die Vorschriften des BGB über das Erbrecht des ehelichen Kindes (Absatz 2).

#### **Zu Artikel 235 § 2 (Verfügungen von Todes wegen)**

Ob ein vor dem Stichtag errichtetes Testament in zulässiger Form gültig errichtet und ob es wieder aufgehoben wurde, ist auch bei Erbfällen, die nach dem Stichtag eingetreten sind, nach ZGB zu beurteilen (§ vgl. Artikel 214 Abs. 1 EGBGB). Jedoch sind Inhalt und Wirksamkeit des Testaments, wenn der Erblasser nach dem Stichtag gestorben ist, mit Ausnahme der Frage der Bindung nach BGB zu beurteilen. Nach ZGB richtet sich dagegen (Satz 2) die Bindung des Erblassers durch vor dem Stichtag errichtete gemeinschaftliche Testamente, d. h. die Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang beide Erblasser dem anderen Teil oder dem Bedachten gegenüber in ihren Verfügungen gebunden sind oder ob, bis zu welchem Grad und unter welchen Voraussetzungen sie von ihnen abgehen und sie widerrufen können.

#### **Zu Artikel 236 (Einführungsgesetz: Internationales Privatrecht)**

Im EGBGB tritt das Zweite Kapitel des Ersten Teils als modernere und zum Teil völkerrechtlich gebotene Regelung an die Stelle des Rechtsanwendungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik. Artikel 236 entspricht in §§ 1 (Abgeschlossene Vorgänge) und 2 (Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse) inhaltlich der Übergangsregelung in Artikel 220 Abs. 1 und 2 EGBGB aus Anlaß der Neuordnung des Internationalen Privatrechts von 1986 (Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 10/504, S. 85).

§ 3 (Güterstand) führt in Satz 1 für die bisher nach § 19 des Rechtsanwendungsgesetzes wandelbar angeknüpften güterrechtlichen Ehwirkungen beim Wirksamwerden des Beitritts zur Unwandelbarkeit (zu diesem Zeitpunkt) mit Rechtswahlmöglichkeit. Die Vorschrift lehnt sich ebenfalls an die Übergangsregelung in Zusammenhang mit der Neuordnung des IPR an (Artikel 220 Abs. 3 EGBGB, Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 10/5632, S. 45 f.), ist jedoch einfacher, weil keine Folgen einer früheren verfassungswidrigen Anknüpfung zu regeln sind. Die Dauer der Stundung nach Satz 2 entspricht derjenigen für die Erklärung nach Artikel 234 § 4 Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 2 (Vorläufige Regelungen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs)

Die Vorschriften regeln für die Dauer einer Übergangszeit die Handhabung von Fällen, in denen nach den Grundsätzen des interlokalen Kollisionsrechts bereits jetzt ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist und einer der Ehegatten aufgrund der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet geltenden Rechtsvorschriften bestimmte Anrechte erworben hat, die nicht nach dem Fremdrechtenrecht abzugelten sind.

#### Zu § 1

Die Vorschrift sieht vor, in solchen Fällen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich auszusetzen.

1. Bei den in § 1 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anrechten handelt es sich vor allem um Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der mehr als 90 % der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik angehören. Im Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten ist der Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen aus der Rentenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben worden: Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt Rente aufgrund der in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegten Versicherungszeiten auch dann, wenn der Berechtigte nach dem 18. Mai 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen hat (§§ 20, 21 des Rentenangleichungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1990, GBl. I S. 495). Das auf dem Eingliederungsgedanken beruhende Fremdrechtenrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt dementsprechend für solche Fälle ebensowenig wie für Versicherungszeiten, die nach dem 18. Mai 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet zurückgelegt worden sind; Vorschriften über das Ruhen von Ansprüchen bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gelten bei einer Aufenthaltsveränderung nach dem 18. Mai 1990 nicht. Zu den in § 1 Absatz 1 genannten Anrechten gehören ferner Anrechte dienstrechtlicher Art aus Sonderversorgungssystemen, die der gesetzlichen Rentenversicherung zumindest funktionsgleich sind.

Die vorgesehene Aussetzung rechtfertigt sich aus folgenden Überlegungen: Für Anrechte aus der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die aufgrund ihrer vom gesetzlichen Bewertungsschema nicht erfaßten Typik § 1587 a Absatz 2 Nr. 2 BGB nicht unterfallen, fehlt eine Bewertungsvorschrift. Eine Bewertung müßte im gegenwärtigen Zeitpunkt auf unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen: Aufgrund der allgemeinen Systemangleichung und der nicht ausreichend prognostizierbaren Neuorientierung der Versorgungsstrukturen in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine verläßlich-präzise und voraussehbar-dauerhafte Bewertung von Anrechten zum Zwecke des Versorgungsausgleichs nicht möglich; eine Ausnahme gilt lediglich für Anrechte aus Individualversicherungen, deren Ausgestaltung bekannten Versorgungsformen entspricht. Hinzu kommt, daß der Ausgleichsmechanismus und

die bisher geltenden sozialversicherungsrechtlichen Begleitvorschriften des Versorgungsausgleichs ungeeignet sind, einen Ausgleich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anrechte durchzuführen. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet gilt das bisherige Rentenrecht für eine Übergangszeit grundsätzlich weiter; das für einen Versorgungsausgleich notwendige sozialversicherungsrechtliche Instrumentarium steht in diesem Gebiet nicht zur Verfügung.

Mit der Aussetzungsmöglichkeit soll den geschilderten Verhältnissen Rechnung getragen werden: Hat auch nur einer der Ehegatten während der Ehezeit Anrechte der in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Art bei einem Träger der Sozialversicherung oder einem vergleichbaren Versorgungsträger erworben und ist eine Teilentscheidung über den Ausgleich der anderen Anrechte nicht möglich, soll die Entscheidung über den Versorgungsausgleich mit der Rechtsfolge des § 628 Absatz 1 ZPO ausgesetzt werden, bis mit dem grundsätzlichen Inkrafttreten des Versicherungs- und Rentenrechts des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 1992 auf der Grundlage einer insgesamt verfestigten Versorgungsstruktur eine zuverlässige Bewertung der Anrechte möglich ist und ein angemessener sozialversicherungsrechtlicher Rahmen des Versorgungsausgleichs zur Verfügung steht.

2. Absatz 2 und der auf ihn verweisende Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 wollen den ausgleichsberechtigten Ehegatten für die Übergangszeit durch einen vorläufigen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich sichern. Voraussetzung ist, daß während der Übergangszeit beim ausgleichsberechtigten Ehegatten ein alters- oder invaliditätsbedingter Bedarf entsteht oder bereits im Scheidungszeitpunkt vorhanden ist. Erforderlich ist — wie bei jedem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich — zudem, daß der ausgleichspflichtige Ehegatte aus dem auszugleichenden Versorgungsanrecht seinerseits Leistungen erhält oder — in den Fällen des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs — verstirbt.

Das Familiengericht soll in diesen Fällen der Pflicht zu einer exakten Ermittlung des Ehezeitanteils der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden, gegenwärtig nicht präzise bewertungsfähigen Versorgung enthoben sein. § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sieht vor, einen Ausgleich auf der Grundlage annäherungsweise ermittelter Werte anzuordnen, der seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten der Billigkeit nicht widersprechen soll. Vorgesehen ist eine Bewertung nach den Grundsätzen des § 1587 a BGB, hinsichtlich nach dem Rentenangleichungsgesetz umgestellter (einschließlich übergeleiteter) Anrechte insbesondere unter Berücksichtigung des Bewertungsschemas des § 1587 a Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe d BGB.

Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 dient der Abstimmung von Versorgungsausgleich und Hinterbliebenenversorgung zugunsten Geschiedener, wie sie das Rentenversicherungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik kennt, durch eine Anrechnungsklausel, die zu einer weitestgehenden Gleichbehandlung der Geschiedenen nach Tod des früheren Partners führen und unerwünschte Kumulationen vermeiden soll. Durch Nr. 3 Satz 1 wird sichergestellt, daß der frühere Ehe-

gatte nach Tod des Ausgleichsverpflichteten wenigstens eine Leistung in Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente erhält. Ungerechtfertigte Doppelleistungen werden durch die Antikulationsregelung der Nr. 3 Satz 2 vermieden, die allerdings dann nicht zur Anwendung kommen soll, wenn der Berechtigte bereits vor Tod des Ausgleichsverpflichteten Ausgleichsrente und — zur Befriedigung weiteren Bedarfs — gesetzlich geschuldeten Unterhalt erhielt. Wird die nach diesen Verhältnissen bemessene Unterhaltsrente vom Versicherungsträger nach dem Tode des Verpflichteten aufgrund § 49 der Rentenverordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. November 1979 (GBl. I S. 401) gezahlt, liegt eine die Anrechnung gebietende Doppelleistung nicht vor.

## **Zu § 2**

§ 2 stellt eine sozialversicherungsrechtliche Sonderregelung für die Fälle dar, in denen die Voraussetzungen des § 1 nicht vorliegen oder eine Teilentscheidung möglich ist, ein Versorgungsausgleich durchgeführt werden kann und der Berechtigte von einem Rentenversicherungsträger mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet betreut wird. Im Hinblick darauf, daß die genannten Rentenversicherungsträger zunächst nicht in der Lage sind, das dem Berechtigten gutzubringende Anrecht aufzunehmen, soll abweichend von allgemeinen Zuständigkeitsregeln des Rentenversicherungsrechts der Rentenversicherungsträger des Ausgleichsverpflichteten in der Bundesrepublik Deutschland, hilfsweise die BfA, für die Durchführung des Versorgungsausgleichs zuständig sein.

## **Zu Abschnitt III**

### **Zu Nummern 1 bis 5 (Grundbuchwesen)**

Die Grundbücher werden in der DDR nicht von den Amtsgerichten (vgl. § 1 der Grundbuchordnung), sondern von den Liegenschaftsdiensten der Räte der Bezirke geführt (Grundstücksdokumentationsordnung vom 6. November 1975, GBl. I S. 697). Von diesen wird unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung auch das Integrationsregister über Grundstücke geführt, das für einen Teil der Grundbuchblätter inzwischen die Aufgaben des Bestandsverzeichnisses (Abteilung O) des Grundbuchs übernimmt. Eine Umstellung auf das System der Grundbuchordnung im Rahmen des Einigungsvertrages ist zeitlich nicht möglich. Daher ist vorgesehen, daß die Grundbücher vorbehaltlich späterer bundesgesetzlicher Regelung weiterhin von den bisher zuständigen Stellen oder den Stellen, die an ihrer Stelle durch Landesrecht bestimmt werden, geführt werden. Nach diesen Vorschriften soll sich auch die Zuständigkeit der Grundbuchbediensteten richten, weil die §§ 1 bis 5 der im bisherigen Bundesgebiet geltenden Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 auf die Führung der Grundbücher durch die Amtsgerichte zugeschnitten sind und in der DDR nicht passen würden.

Im übrigen sind in den Nummern 1 bis 5 des Abschnitts III weitere Maßgaben vorgesehen, die für die Überleitung des Grundbuchrechts erforderlich sind.

Für die Einrichtung der Grundbücher bestehen in der DDR — abgesehen von dem schon erwähnten Integrationsregister — Vorschriften, die von denen im bisherigen Bundesgebiet abweichen. Dabei sind die neueren Grundbuchblätter im einzelnen anders gestaltet und weisen z. B. keine besonderen Veränderungsspalten mehr auf. Auch bestehen etwa bezüglich der Numerierung der Grundbuchblätter Unterschiede. Die Anwendung der Grundbuchverordnung ist daher nur mit den in der Maßgabe b) zu Nr. 4 vorgesehenen Einschränkungen möglich. Soweit sie nicht herangezogen werden kann, sollen nach der Maßgabe in Nr. 4 Buchstabe c) die bisherigen Bestimmungen angewendet werden können. Dabei ist jedoch Vorsicht geboten, weil diese auf das bisher in der DDR geltende Recht abgestellt sind und in erheblichem Umfang — insbesondere bezüglich der Voraussetzungen und des Inhalts von Eintragungen — für das in Kraft zu setzende Bundesrecht nicht passen. Dies soll durch die Maßgabe in Nr. 4 Buchstabe c) besonders hervorgehoben werden.

### **Zu Nummern 6 und 7 (Schiffsregister)**

Die Schiffsregister der DDR werden nach der Schiffsregisterverordnung vom 27. Mai 1976 bisher von Behörden geführt, und zwar das Seeschiffsregister zentral beim Seefahrtsamt der DDR in Rostock und das Binnenschiffsregister bei einer Behörde in Berlin. Nach der überzuleitenden Schiffsregisterordnung werden die Schiffsregister von den Amtsgerichten geführt. Dabei sind die Aufgaben der Schiffsregistergerichte gemäß § 1 der Schiffsregisterordnung von den Ländern allerdings bei bestimmten Gerichten konzentriert. In Nummer 6 wird vorgesehen, daß die Schiffsregister bis zu einer anderweitigen Bestimmung durch die Länder auf zwei bestimmte Registergerichte übergehen, um eine ununterbrochene Erledigung der Schiffsregistersachen zu gewährleisten. Es wird Aufgabe der neuen Länder sein, diese Zuständigkeiten sobald wie möglich in eigener Verantwortung nach den Grundsätzen des § 1 der Schiffsregisterordnung zu regeln. Da Zweifel auftreten könnten, ob die in § 1 der Schiffsregisterordnung vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen, die sich auf Abweichungen von dem dortigen Absatz 1 bezieht, weit genug ist, ist in der Maßgabe Nr. 6 Buchstabe a) eine zusätzliche entsprechende Ermächtigung für die Landesregierungen mit der Möglichkeit der Delegation an die Landesjustizverwaltungen aufgenommen worden.

Zusätzlich werden nähere Vorschriften über die Handhabung der Überleitung bei den Schiffsregistern in Nummer 6 und Nummer 7 getroffen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß bestimmte Wasserfahrzeuge oder Geräte oder Schiffsbauwerke, die nach dem Recht der DDR in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen werden konnten, nach der Schiffsregisterordnung nicht mehr eintragungsfähig sind. Um hier Rechtseinbußen zu vermeiden, ist in der Maßgabe Nr. 6 Buchstabe d) vorgesehen, daß sie weiter eingetragen bleiben können. Es entspricht der Natur der Sache, daß dann auch das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und gegebenenfalls auch sonstige sich hierauf beziehende Gesetze entsprechend angewandt werden müssen. Hierauf soll

durch die bewußt weit gefaßte Regelung im letzten Satz der Maßgabe Nr. 6 Buchstabe e) hingewirkt werden.

#### *Zu Nummer 8 (Produkthaftungsgesetz)*

Die Maßgabe ist mit Blick auf das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot geboten. Die rückwirkende Anwendung der Haftungsgrundsätze des Produkthaftungsgesetzes auf bereits zuvor in Verkehr gebrachte Produkte zu Lasten der Hersteller oder sonstiger Betroffener wäre damit nicht zu vereinbaren. Abzustellen ist auf das konkrete, einen Schaden verursachende Produkt.

#### *Zu Nummer 9 (Verschollenheitsgesetz)*

Die Überleitung des Verschollenheitsrechts bedingt sowohl formelle und technische als auch materielle Maßgaben.

Im Interesse größerer Praktikabilität sollen anhängige Verfahren auf der Grundlage des bislang in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechts abgewickelt und beendet werden (Buchstabe a).

Die Wirkung einer Todeserklärung bestimmt sich nach dem bislang geltenden Recht, wenn sie vor dem Zeitpunkt der Überleitung des Verschollenheitsrechts ausgesprochen worden ist (Buchstabe b). Erfolgt die Todeserklärung nach diesem Zeitpunkt, so kommt das übergeleitete Recht auf sie zur Anwendung; dies gilt auch dann, wenn es sich um den Abschluß eines Verfahrens gemäß Buchstabe a Satz 2 handelt, also die Todeserklärung nach dem Zeitpunkt der Rechtsüberleitung noch auf der Grundlage des bislang in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechts ausgesprochen worden ist. Letzteres ist im statusrechtlichen Interesse erforderlich und gewährleistet den Gleichlauf insbesondere mit Art. 235 EGBGB sowie mit dem gleichzeitig in Kraft tretenden Ehegesetz (Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 11).

#### *Zu Nummer 10 (Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken)*

Wegen der Maßgabe in Buchstabe a) wird auf die Ausführungen zu den dort erwähnten Paragraphen des Artikels 233 EGBGB (oben Abschnitt II Nummer 1) verwiesen. Von der Überleitung der bestehenden Schiffshypotheken in solche des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken ist abgesehen worden, weil sie nicht inhaltsgleich sind.

Ebenso wie in dem oben erwähnten Artikel 233 EGBGB für die Hypotheken an Grundstücken soll auch die Übertragung und Aufhebung von Schiffshypotheken sich nach neuem Recht richten. Die Zustimmung des Eigentümers zur Aufhebung der Hypothek (§ 56 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken) soll nicht erforderlich sein, weil dem Gläubiger die in § 57 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehene Befugnis, im Range der bisherigen Hypothek eine neue Hypothek zu bestellen, nach dem Recht der DDR nicht zu stand.

#### *Zu Nummer 11 (Ehegesetz)*

Mit der Überleitung des Ehegesetzes bestimmen sich Form, Wirksamkeit und Bestandskraft künftiger Eheschließungen nach dem übergeleiteten Recht. Die Wirksamkeit und Bestandskraft der am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts (Stichtag) bereits bestehenden Ehen bestimmt sich, wie Buchstabe a klarstellt, dagegen nach dem bisher geltenden Recht. Hinsichtlich der Folgen einer — nach Maßgabe dieses Rechts — nichtigen Ehe ist zu unterscheiden:

- Ist die Ehe bereits vor dem Stichtag für nichtig erklärt worden, so bestimmen sich gemäß Buchstabe b auch künftig die Folgen der Nichtigkeit nach dem bisherigen Recht.
- Wird dagegen die Ehe erst nach dem Stichtag, aber in Anwendung des bis zum Stichtag geltenden Rechts für nichtig erklärt, so gelten für die Folgen der Nichtigkeit gemäß Buchstabe c die §§ 23 bis 26 des Ehegesetzes.

Eine besondere Regelung erfährt in Buchstabe d die Ehebeendigung im Zusammenhang mit einer Todeserklärung:

- Ehen, die anders als nach dem Ehegesetz aufgrund (auch: unrichtiger) Todeserklärungen nach bisherigem Recht kraft Gesetzes beendet sind, leben im Interesse des Vertrauensschutzes der Beteiligten mit der Inkraftsetzung des neuen Rechts nicht wieder auf.
- Ehen, die nach unrichtiger Todeserklärung eines Ehegatten und Scheidung einer Zweitehe des anderen Ehegatten nach bisherigem Recht kraft Gesetzes wieder aufgelegt sind, sind im Interesse des Vertrauensschutzes der Beteiligten nicht aufgrund der Inkraftsetzung des neuen Rechts als beendet anzusehen. Es verbleibt auch insoweit bei der Anwendung des bisherigen Rechts.

#### *Zu Nummer 12 (Barwert-Verordnung)*

Auf die Begründung zu Artikel 234 § 6 EGBGB (Anlage I, Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1) wird Bezug genommen.

#### *Zu Nummer 13 (Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich)*

Auf die Begründung zu Artikel 234 § 6 EGBGB (Anlage I, Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1) wird Bezug genommen.

#### *Zu Nummer 14 (Haftpflchtgesetz)*

Diese Maßgabe verdeutlicht in Anlehnung an Artikel 232 § 10 EGBGB, daß das Haftpflichtgesetz nur auf solche Schadensersatzereignisse anwendbar ist, die nach der Überleitung dieses Gesetzes auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiete eingetreten sind.

## **Zu Sachgebiet C**

### **Zu Abschnitt I**

#### **Zu Nummer 1 (Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts)**

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 ist noch insoweit in Kraft, als es in seinen Artikeln 3 und 4 Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch (Verbot des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb einer geeigneten Einrichtung sowie Vorschriften über die Führung einer Bundesstatistik) regelt. Diese Vorschriften sind wie auch die übrigen Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch als Folge der Gesamtregelung hierzu von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages auszunehmen.

#### **Zu Nummer 2 (Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen)**

Die Nennung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen im Abschnitt I der Anlage I Kapitel III Sachgebiet C ist eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe (vgl. unten Abschnitt II Nr. 5).

### **Zu Abschnitt II**

#### **Zu Nummer 1 (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch)**

In das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 sind die Artikel 1 a und 1 b sowie die Artikel 315–315 c einzufügen.

Die Artikel 1 a und 1 b regeln die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung und des internationalen Strafrechts im Blick auf die unterschiedlichen Regelungen in beiden Teilen Deutschlands, wobei Artikel 1 a auf das Tatortprinzip, Artikel 1 b auf das Lebensgrundsatzprinzip abstellt.

Die Artikel 315–315 c EGStGB enthalten notwendige Übergangsregelungen. In Artikel 315 Abs. 1 ist festgelegt, daß auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangene, aber noch nicht abgeurteilte Straftaten § 2 StGB Anwendung findet. Außerdem enthält die Vorschrift die Maßgabe, daß das Gericht von Strafe absieht, wenn weder eine Freiheitsstrafe noch eine Verurteilung auf Bewährung noch eine Geldstrafe verwirkt sein würde. Von dieser Regelung sind Strafsanktionen erfaßt, die im Recht der Bundesrepublik Deutschland so nicht bekannt waren und Fälle einfacher Kriminalität betrafen. Die übrigen Regelungen in diesem Zusammenhang betreffen die Geldstrafe (Artikel 315 Abs. 2), die Aussetzung des Strafrestes sowie den Widerruf ausgesetzter Strafen (Artikel 315 Abs. 3), Fragen der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung (Artikel 315 a), des Strafantragsrechts (Artikel 315 b) sowie die Anpassung der Strafdrohungen (Artikel 315 c).

#### **Zu Nummer 2 (Bundeszentralregistergesetz)**

Um nach der Vereinigung die Übernahme der Eintragungen und der zugrundeliegenden Unterlagen aus dem beim Generalstaatsanwalt der DDR geführten Strafregister in das Bundeszentralregister und in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zu ermöglichen, sind abweichend von §§ 65 ff. BZRG Übergangsvorschriften in das Bundeszentralregistergesetz einzustellen (§§ 64 a, 64 b BZRG-E). Der Übernahme einer Eintragung aus dem Strafregister der DDR in das Bundeszentralregister geht eine Prüfung voraus. Unter anderem sollen Eintragungen, bei denen sich ergibt, daß diese mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar sind, nicht in das Bundeszentralregister übernommen werden. Wie bereits das Verfahren nach den §§ 54, 55 BZRG unter Einbeziehung von § 14 RHG kann die Herbeiführung der Übernahmeentscheidung zeitaufwendig sein.

Nach Ablauf von 3 Jahren sind die Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zu vernichten, bis dahin soll die Übernahme erfolgt sein.

#### **Zu Nummer 3 (Strafvollzugsgesetz)**

Im Strafvollzugsgesetz ist § 199 Abs. 2 Nr. 3 geändert und § 202 eingefügt worden. Die Änderung des § 199 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG ist notwendig, weil Gefangene, denen eine Selbstbeschäftigung oder die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses gestattet ist, zur Entrichtung eines Haftkostenbeitrages herangezogen werden können und insoweit Harmonisierungen erforderlich sind. Der Bemessung der Höhe des Haftkostenbeitrages sind diejenigen Beträge zugrunde zu legen, die auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch die Sachbezugsverordnung nach den Wert von Kost und Wohnung festgesetzt werden.

Da in den Anlagen des Einigungsvertrages die Sachbezugsverordnung mit der Maßgabe überleitet wird, daß die Berechnung des Wertes für freie Kost und Wohnung sich nach den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet maßgebenden Werten bestimmt, ist eine entsprechende Anpassung des § 199 Abs. 2 Nr. 3, der die derzeit geltende Fassung des § 50 – Haftkostenbeitrag – festsetzt, erforderlich. Die Änderung des Absatzes 2, nach der in Zukunft für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für das Gebiet, in dem das Strafvollzugsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, jeweils getrennt ein Durchschnittsbetrag festgestellt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden soll, trägt der unterschiedlichen Wertberechnung in den vorgenannten Gebieten Rechnung. Insbesondere wird durch die vorgesehene Regelung vermieden, daß Gefangene, die in den beitretenden Ländern einer Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, einen Haftkostenbeitrag entrichten müßten, der auf der Grundlage der Kosten für Kost und Wohnung in den bisherigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland errechnet würde und der zumindest während einer Übergangszeit, in der sich das Lohnniveau in den beiden Gebieten noch nicht angeglichen hat, unverhältnismäßig hoch sein könnte.

Die Notwendigkeit, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Landesjustizverwaltung von einer einheitlichen Bemessungsgrundlage ausgehen zu können, erfordert für das Land Berlin die in Absatz 4 getroffene Regelung.

Durch die Einfügung des § 202 werden hinsichtlich der anzuwendenden Vollzugsvorschriften die von Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik verhängten Freiheits- und Jugendstrafen den entsprechenden Strafen in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt. Zugleich wird auch hinsichtlich derjenigen Sanktionsformen des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik, die in den Strafgesetzen der Bundesrepublik Deutschland keine Entsprechung finden (Jugendhaft, Haftstrafe), bestimmt, nach welchen Vorschriften sich deren Vollzug richtet.

#### *Zu Nummer 4 (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)*

In das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ist ein § 16 a einzufügen. Der in das Gesetz neu eingefügte § 16 a regelt, was für die Strafverfolgungsmaßnahmen gilt, die vor dem Stichtag in den genannten Gebieten vorgenommen wurden. Grundsätzlich gelten für diese Fälle die Entschädigungsregelungen, die die StPO-DDR, zumal in den §§ 369 ff., vorsieht. Die Entschädigung richtet sich insoweit nach demselben Recht, das für die entsprechende Strafverfolgungsmaßnahme galt.

Hiervon gibt es allerdings eine Ausnahme. Sie betrifft die Leistungen, die nach der Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung in Strafsachen gemäß § 311 StPO-DDR zu erbringen sind. Das Kassationsverfahren, das durch den Einigungsvertrag auf ursprünglich nicht vorgesehene Fälle erweitert wird, kann als Weg für die Rehabilitation benutzt werden. Leistungen nach einer Rehabilitation sollten jedoch, unabhängig von dem Verfahren, gleichartig sein. § 16 a Satz 3 StrEG sieht deshalb vor, daß bei Kassation die Leistung nicht den für den Fall einer strafrechtlichen Rehabilitation vorgesehenen Umfang übersteigen darf.

#### *Zu Nummer 5 (Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen)*

Die Aufhebung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1990 stellt eine notwendige Folge der staatlichen Einheit beider deutscher Staaten und der damit einhergehenden Wiederherstellung eines einheitlichen Rechtspflegegebietes dar. Die gegenseitige Leistung von Rechtshilfe richtet sich nunmehr nach den für das Gesamtgebiet einheitlich geltenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Notwendige Übergangsregelungen für die Abwicklung nach dem RHG noch anhängiger Verfahren enthalten die beiden Maßgaberegeln. Im Anschluß an das bisher nach § 15 RHG eröffnete Verfahren finden sich weitere Maßgaberegeln zur Vollstreckung einer Rechtsfolge aus einer Entscheidung eines Strafgerichts der Deutschen Demokratischen Republik in den Maßgaberegeln zur Strafprozeßordnung.

### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 1 (Strafgesetzbuch)*

Durch Nummer 1 wird das Strafgesetzbuch in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft gesetzt. Jedoch sind die in der Nummer 1 genannten Vorschriften nicht anzuwenden.

#### *Zu Nummer 2 (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch)*

Die Nichtanwendung der genannten Vorschriften des EGStGB (Nummer 2) beruht teilweise darauf, daß die Vorschriften bedeutungslos geworden sind, weil sie zwar nicht formal aufgehoben, aber in geltendes Recht umgesetzt sind, teilweise darauf, daß sie Übergangsvorschriften enthalten, die ihre Bedeutung durch Zeitablauf verloren haben. Soweit im übrigen ihre Anpassung an die gegebene Situation nicht möglich war, sind sie durch die Artikel 315—315 c ersetzt worden.

#### *Zu Nummer 3 (Jugendgerichtsgesetz)*

Das Jugendgerichtsgesetz tritt mit Maßgaben in Kraft. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, daß die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes insgesamt mit den im Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehenen Änderungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Kraft treten.

Damit wird die notwendige Basis für die gemeinsame Fortführung der Reformarbeiten zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes geschaffen und die Möglichkeit geboten, Jugenddelinquenz durch den gemeinsamen Ausbau unterstützender und chancenvermittelnder Maßnahmen für junge Menschen noch wirksamer zurückzudrängen.

Aus Sachgründen erscheinen einige Modifikationen notwendig, die die Arbeit mit dem Jugendgerichtsgesetz erleichtern werden, seinen Kerngehalt jedoch unangetastet lassen:

So wird z. B. der antiquierte Begriff des „Zuchtmittels“ für bestimmte Reaktionsformen des Jugendgerichtsgesetzes aufgegeben, der mißverständliche Begriff der „Verfehlung“ — in der Deutschen Demokratischen Republik bisher die Bezeichnung für Delikte geringeren kriminellen Gehalts — durch den Begriff „rechtswidrige Tat“ ersetzt.

Die Geltung der erziehungswirksamen und resozialisierungsfördernden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes ist auch für solche Fälle gewährleistet, in denen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik bereits freiheitsentziehende Maßnahmen oder Verurteilungen auf Bewährung ausgesprochen worden sind: Für die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes werden die Jugendhaft dem von der Sanktionsschwere her vergleichbaren Jugendarrest, die Freiheitsstrafe der Jugendstrafe und die Verurteilung auf Bewährung der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gleichgestellt. Wird in diesen Fällen Jugendarrest oder Jugendstrafe vollstreckt, so sind — z. B. für die Frage der Aussetzung des Restes einer

Jugendstrafe — die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes heranzuziehen.

#### **Zu Nummer 4 (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten tritt mit Maßgaben in Kraft:

Buchstabe a stellt klar, daß die allgemeinen Vorschriften des materiellen Ordnungswidrigkeitenrechts auch auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangene Ordnungswidrigkeiten anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere auch für die in § 17 OWiG enthaltene Höhe der Geldbuße. Soweit das Recht der DDR Geldbußen vorsieht, die den Bestimmungen des § 17 widersprechen, also etwa höhere Mindestsätze als fünf Deutsche Mark androhen, sind diese Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Buchstabe b leitet in aufrechterhaltenem DDR-Recht die Terminologie auf die des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über.

Buchstabe c stellt klar, daß Zuständigkeitsbestimmungen des DDR-Rechts, die als solche aufrechterhalten bleiben, ihre Gültigkeit auch dann behalten, wenn sie nicht mit § 36 OWiG im Einklang stehen. Dies gilt aber nur, soweit nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes bestimmt wird auch, soweit durch den Einigungsvertrag Bundesrecht in Kraft gesetzt wird, das seinerseits Zuständigkeitsbestimmungen enthält.

Buchstabe d schreibt die Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Wirksamwerden des Beitritts an vor.

Buchstabe e schließt die Vollstreckung vor dem 1. Juli 1990 rechtskräftig gewordener Ordnungsstrafmaßnahmen aus. Da vor diesem Zeitpunkt eine gerichtliche Anfechtung nicht zulässig gewesen ist, würde eine Vollstreckung dieser Ordnungsstrafmaßnahmen gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen.

Buchstabe f regelt die Überleitung bei der Anfechtung von Ordnungsstrafmaßnahmen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht rechtskräftig geworden sind.

Buchstabe g schreibt für den Fall der Anfechtung die Aufhebung solcher Ordnungsstrafmaßnahmen vor, die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nicht mehr verhängt werden dürfen.

Buchstabe h stellt klar, daß die Verweisungen auf gerichtliche Zuständigkeiten und Rechtsmittelzüge in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit dem Inhalt gelten, den sie nach den Maßgaben zum Gerichtsverfassungsgesetz dort haben sollen.

Buchstabe i enthält eine Überleitungsvorschrift für Verweisungen in bestehen bleibenden Vorschriften der DDR.

#### **Zu Nummer 5 (Strafvollzugsgesetz)**

Das Strafvollzugsgesetz tritt neben den, in §§ 199, 202 vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen mit Maßgaben in Kraft. Die Änderung zu § 43 stellt sicher, daß bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes, der in § 200 bestimmte Satz des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes

aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen ist, für alle Gefangenen ein einheitlicher Maßstab angewendet wird. Die Festsetzung einer solchen einheitlichen Bemessungsgrundlage auf der für die bisherigen Länder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Basis ist geboten, um — wie bisher — die einheitliche Entlohnung aller Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen und zugleich das bisherige Niveau des Arbeitsentgeltes in den beitretenden Ländern zu erhalten.

Die Maßgabe, daß § 156 Abs. 1 bis zum Inkrafttreten beamtenrechtlicher Regelungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden ist, dient der Vermeidung personeller Probleme, die ansonsten für eine Übergangszeit bei dem Erfordernis, als Leiter einer Justizvollzugsanstalt einen Beamten des höheren Dienstes oder in Ausnahmefällen des gehobenen Dienstes zu bestellen, auftreten könnten.

#### **Zu Nummer 6 (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)**

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen tritt mit Maßgaben in Kraft. Sie betreffen die bisherige Übergangsvorschrift des § 16 sowie durch die §§ 18 und 19 des Gesetzes vorgenommene Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der Bundesdisziplinarordnung.

### **Zu Sachgebiet D**

#### **Zu Abschnitt II**

##### **Zu Nummer 1 (Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen)**

Bis zu einer besonderen oder allgemeinen Abschlußgesetzgebung über die Regelung von Kriegsfolgen- und Umstellungsansprüchen können Versicherungsunternehmen wegen ihrer Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen, die nach den vor Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären, vorerst nicht in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Regelung steht im Einklang mit den für den Gesamtkomplex der Kriegsfolgen-, Lastenausgleichs- und Umstellungsgesetzgebung erfolgten Regelungen, weil es weder aus sachlichen noch aus finanziellen Gründen möglich erscheint, diese Regelungen unverändert auf den Gesamtstaat zu übertragen.

#### **Zu Abschnitt III**

##### **Zu Nummer 1 (Handelsgesetzbuch)**

###### **Zu Buchstabe a**

Von dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs ausgenommen sind nicht notwendige Doppelbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, die Vorschrift über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für kaufmännische

Angestellte, weil die Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten auch in der Entgeltfortzahlung nach den Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.5.1990 mit dem Grundgesetz wohl nicht vereinbar ist, sowie zwei verfassungswidrige Bestimmungen aus dem Bereich der nachvertraglichen Wettbewerbsverbote.

#### *Zu Buchstabe b*

Das Seehandelsrecht der Deutschen Demokratischen Republik enthält für internationale Schiffspassagen Rechtsvorschriften, die vom Bundesrecht abweichen. Die abweichenden Vorschriften beruhen auf dem von der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierten Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See. Das vereinigte Deutschland wird seine Haltung zum Übergang völkerrechtlicher Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik nach dem in Artikel 12 Abs. 2 des Einigungsvertrages vorgesehenen Verfahren festlegen. Abweichendes Bundesrecht soll vorher in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden sein.

#### *Zu Nummer 2 (Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch)*

Nach Artikel 29 EGHGB sind auf Handelsvertretervertragsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1990 begründet worden sind, bis zum 31. Dezember 1993 die Vorschriften der §§ 84 bis 92 c HGB in der vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910) geltenden Fassung anzuwenden. Diese Regelung ist nicht auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet zu erstrecken, da die §§ 84 bis 92 c HGB in diesem Gebiet erst seit dem 1. Juli 1990 gelten. Zuvor konnten dort Handelsvertreterverträge nur nach den Vorschriften des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge (GIW) vom 5. Februar 1976 abgeschlossen werden; auf diese Verträge soll für die dem Artikel 29 EGHGB entsprechende Übergangsfrist das GIW weiterhin anwendbar sein.

#### *Zu Nummer 3 (Seerechtliche Verteilungsordnung)*

##### *Zu Buchstabe a*

Nach § 20 Abs. 4 Satz 5 der Seerechtlichen Verteilungsordnung ist für eine Klage nach Absatz 4 Satz 4 derselben Vorschrift je nach Streitgegenstand das Amtsgericht des Verteilungsverfahrens oder das Landgericht, in dessen Bezirk das Verteilungsgericht seinen Sitz hat, örtlich zuständig. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Kreisgerichte zuständig, soweit die Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte im ersten Rechtszug besteht (vgl. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 e)). Dementsprechend wird für die örtliche Zuständigkeit in diesem Gebiet bestimmt, daß Klagen nach § 20 Abs. 4 Satz 4 der Seerechtlichen Verteilungsordnung beim Kreisgericht des Verteilungsverfahrens zu erheben sind.

#### *Zu Buchstabe b*

Soweit in übergeleitetem Bundesrecht auf Vorschriften verwiesen wird, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden sind, gilt der Grundsatz, daß die entsprechenden Vorschriften der Gesetze oder Rechtsverordnungen anzuwenden sind, die in diesem Gebiet nach Maßgabe der Anlage II des Einigungsvertrages fortgelten. Für Verweisungen auf die Konkursordnung bedeutet dies, daß die entsprechenden Vorschriften der als Bundesrecht fortgeltenden Gesamtvollstreckungsordnung heranzuziehen sind (vgl. Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1). Für das Seerechtliche Verteilungsverfahren soll jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden, weil in der Seerechtlichen Verteilungsordnung nur aus Gründen der Regelungssparsamkeit isoliert auf einzelne Vorschriften der Konkursordnung verwiesen wird, die sich in dieser Form in der Gesamtvollstreckungsordnung nicht finden.

#### *Zu Nummer 4 (Binnenschiffahrtsgesetz)*

Durch die vollständige Überleitung des Binnenschiffahrtsgesetzes wird für die Haftung der Schiffseigner in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an die Stelle eines modernen, international anerkannten Systems der summenmäßigen Haftungsbeschränkung eine nicht mehr zeitgemäße Regelung aus dem vorigen Jahrhundert treten. Das Binnenschiffahrtsgesetz wird deshalb mit der rechtspolitischen Maßgabe übergeleitet, daß durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber das Summenhaftungssystem eingeführt werden soll.

#### *Zu Nummer 5 (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr)*

Das Recht der Deutschen Demokratischen Republik enthält für internationale Warenkäufe eine vom Bundesrecht abweichende Regelung der Anspruchsverjährung. Die Abweichung beruht auf dem von der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierten Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf in der Fassung des Protokolls vom 11. April 1980. Das vereinigte Deutschland wird seine Haltung zum Übergang völkerrechtlicher Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik nach dem in Artikel 12 Abs. 2 des Einigungsvertrages vorgesehenen Verfahren festlegen. Abweichendes Bundesrecht soll vorher in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden sein.

#### *Zu Nummern 6 und 7 (Einführungsgesetz zum Aktiengesetz; Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften)*

Die Maßgaben enthalten Übergangsvorschriften für die Anpassung bestehender Aktiengesellschaften (Nummer 6) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Num-

mer 7) an die neue Rechtslage. Nummer 7 Satz 2 verpflichtet Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zwischen dem 1. Juli 1990 und dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts auf der Grundlage des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juli 1990 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden sind, ihr Stammkapital bis zum 1. Juli 1992 auf 50.000,— DM aufzustocken. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die GmbH in dem genannten Zeitraum lediglich angemeldet oder auch bereits im Handelsregister eingetragen worden ist.

#### *Zu Nummer 8 (Pflichtversicherungsgesetz)*

Die Maßgabe regelt die Finanzierung des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Der erforderliche Deckungsbedarf errechnet sich hiernach ausschließlich nach dem Prämienaufkommen der in diesem Gebiet tätigen Versicherer, und nicht nach dem Prämienaufkommen der Versicherer im gesamten Bundesgebiet. Diese Regelung ist erforderlich, da für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991 Unfälle, die durch den Gebrauch eines nicht versicherten Fahrzeugs in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geschädigt werden, ein unmittelbarer Anspruch gegen den Entschädigungsfonds eingeräumt wird und somit die Einstandspflicht des Entschädigungsfonds gegenüber der im Bundesgebiet geltenden Regelung des § 12 Abs. 1 S. 2 bis 4 des Pflichtversicherungsgesetzes erweitert wird.

Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Weitergeltung des § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter — Pflichtversicherungsordnung — vom 1. August 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1053), siehe Anlage II Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt III Nummer 1.

#### **Zu Sachgebiet E**

##### **Allgemeines**

Abschnitt II Nr. 1 und 2 enthält die zur Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts notwendigen Einführungs- und Überleitungsvorschriften, die Geltung im gesamten Bundesgebiet haben. In Abschnitt III ist eine Maßgabe für die Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im beigetretenen Gebiet enthalten.

##### **Zu Abschnitt II**

##### *Zu Nummer 1 (Gewerblicher Rechtsschutz)*

Auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hat die Inkraftsetzung der einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts im beigetretenen Teil Deutschlands vor allem die Wirkung, daß ab dem Wirksamwerden des

Beitritts neu angemeldete Schutzrechte (Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Warenzeichen usw.) vom Deutschen Patentamt nur einheitlich für das Gesamtgebiet erteilt werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits erteilte oder eingetragene Schutzrechte und bis dahin eingegangene, aber noch nicht erledigte Anmeldungen (Altrechte) werden dagegen zunächst nur mit Wirkung für das bisherige jeweilige Teilgebiet aufrechterhalten und unterliegen im Grundsatz dem jeweils bisher geltenden Recht. In einer zweiten Stufe soll die Rechtseinheit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes durch Erstreckung der bestehenden und durch diesen Vertrag (nur) aufrechterhaltenen Altrechte auf das jeweils andere Teilgebiet vollendet werden. Dies wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen, das dem neuen gesamtdeutschen Parlament alsbald nach dessen Zusammentritt vorgelegt werden soll.

Diese Zweitstufigkeit der Rechtsvereinheitlichung im gewerblichen Rechtsschutz ist insofern unausweichlich, als in der Kürze der für die Verhandlungen über den Einigungsvertrag zur Verfügung stehenden Zeit nur die für die Rechtseinheit unabdingbar notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden konnten. Die mit der Erstreckung und den dabei auftretenden Kollisionsfällen verbundenen Probleme sind derart vielschichtig und komplex, daß eine abschließende Regelung im Einigungsvertrag nicht möglich ist. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Erörterung der Lösungsmöglichkeiten mit den interessierten Kreisen, deren Meinungsbildung noch im Gange ist.

In den Einführungs- und Überleitungsvorschriften sind keine besonderen Regelungen für durch Benutzung erworbene Kennzeichenrechte enthalten, weil insoweit Sonderregelungen nicht erforderlich sind. Insbesondere kommt eine zunächst auf die Aufrechterhaltung im bisherigen Schutzgebiet beschränkte und erst später die Erstreckung herbeiführende Regelung nicht in Betracht. Vielmehr werden mit dem Inkrafttreten des Warenzeichengesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im beigetretenen Gebiet die Anspruchsgrundlagen für den Schutz solcher Kennzeichnungsrechte auch dort unmittelbar gelten. Dies bedeutet z. B. für den Ausstattungsschutz gemäß § 25 des Warenzeichengesetzes, daß der Schutz von im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Ausstattungen ohne eine ausdrückliche Erstreckung auch im beitretenden Gebiet geltend gemacht werden kann, soweit die entsprechenden Tatbestandsmerkmale gegeben sind. Dies gilt in vergleichbarer Weise auch für Ansprüche, die auf § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gestützt werden. Ansprüche auf Grund dieser Gesetze können auch hinsichtlich solcher Rechte geltend gemacht werden, die in dem beitretenden Gebiet begründet worden sind. Es ist davon auszugehen, daß die Rechtsprechung soweit erforderlich Regelungen für die Lösung solcher Fälle entwickeln wird, in denen die für den Schutz erforderlichen Voraussetzungen zunächst nur im Ursprungsgebiet des Rechts, nicht aber auch schon im jeweils hinzukommenden Gebiet gegeben sind. Anknüpfungspunkte für solche Regelungen bestehen z. B. in den Grundsätzen, die von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland für in territorialer Ausdehnung begriffene Ausstattungen oder geschäftliche Bezeichnungen entwickelt worden sind.

## Zu § 1

Absatz 1 stellt klar, daß es vom Wirksamwerden des Beitritts an nur noch das Deutsche Patentamt als Zentralbehörde auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gibt. In seine Zuständigkeit fällt von diesem Zeitpunkt an die Behandlung, Erteilung und Verwaltung aller Schutzrechte und Anmeldungen, also auch derjenigen, die gemäß § 3 Abs. 1 auf dem beigetretenen Gebiet aufrechterhalten werden und grundsätzlich weiterhin den dort vor Wirksamwerden des Beitritts geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Absatz 2 dient dazu, mögliche Hindernisse zu beseitigen, die der Berufung von ehemaligen Beschäftigten des Patentamts der DDR, die als Bundesbeamte übernommen werden, zu Mitgliedern des Patentamts entgegenstehen könnten. In den Bestimmungen zum Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes in dem beitretenden Gebiet (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3) sind die Voraussetzungen enthalten, unter denen ehemalige Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung des beitretenden Gebietes zu Beamten auf Probe ernannt werden können. Im Kern wird dabei darauf abgestellt, daß sich der Bewerber in einer vergleichbaren Tätigkeit bewährt haben muß. Wer danach für die Tätigkeit eines Beamten des höheren Dienstes im Deutschen Patentamt qualifiziert ist und als Techniker oder Jurist eingestellt wird, soll mit oder nach seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit zum Mitglied des Patentamts gemäß § 26 des Patentgesetzes berufen werden können, auch wenn er die dort niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Befristung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 1996 folgt den allgemeinen Vorschriften zur Überleitung des Beamtenrechts.

## Zu § 2

Als wesentliche Konsequenz der Inkraftsetzung des bundesdeutschen Rechts auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes stellt § 2 klar, daß es ab der Vereinigung beider deutscher Staaten für alle Neuanmeldungen gewerblicher Schutzrechte nur noch ein einheitliches Schutzgebiet gibt. Demgemäß haben Anmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt beim Deutschen Patentamt eingehen, und vom Deutschen Patentamt auf solche Anmeldungen hin erteilte oder eingetragene Schutzrechte einheitliche Geltung im gesamten Deutschland.

## Zu § 3

Mit § 3 wird der Grundsatz des Bestandschutzes für alle Altrechte verwirklicht. Sie bleiben mit Wirkung für ihr bisheriges Schutzgebiet aufrechterhalten. Von dem Grundsatz des Absatzes 1, daß Altrechte auch weiterhin den für sie bisher geltenden materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften unterliegen, macht Absatz 2 Ausnahmen, die insbesondere wegen der Rechtsweggarantie des Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes erforderlich sind. So sollen Beschwerde- und Nichtigkeitsverfahren auch hinsichtlich solcher Altrechte, die durch Anmeldung oder Eintragung beim früheren DDR-Patentamt begründet worden sind, nach Maßgabe des übergeleiteten

Bundesrechts durchgeführt werden. Dies bedeutet hinsichtlich der Beschwerden die Zuständigkeit des Bundespatentgerichts und hinsichtlich der Nichtigkeitsverfahren die in den jeweiligen Gesetzen vorgesehene Zuständigkeit des Bundespatentgerichts oder der ordentlichen Gerichte. Die Rechtsbehelfe des Einspruchs im Patentrecht und des Widerspruchs im Markenrecht werden aber für die mit Wirkung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet aufrechterhaltenen Altrechte nicht neu eingeführt.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Behandlung von bereits eingereichten oder erst nach dem Wirksamwerden des Beitritts eingereichten Anmeldungen, mit denen Schutz für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet begehrt wird. Einzelheiten der Behandlung dieser Anmeldungen und der Führung der Rollen und Register (Absatz 5) sollen nach Absatz 6 durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

## Zu § 4

Da bisher eine Anmeldung beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik für eine Nachanmeldung beim Deutschen Patentamt ein Prioritätsrecht im Rahmen des Artikels 4 der Pariser Verbandsübereinkunft begründet hat, sieht § 4 vor, daß so begründete Prioritätsrechte erhalten bleiben.

## Zu § 5

Mit § 5 wird eine wichtige Regelung im Vorgriff auf die später vom gesamtdeutschen Gesetzgeber zu beschließende Erstreckung der in beiden Teilen Deutschlands bestehenbleibenden Schutzrechte auf das gesamte Deutschland getroffen. Die spätere Erstreckungsregelung wird von dem Grundsatz auszugehen haben, daß derjenige, der in dem Teilgebiet, in dem vor der Erstreckung kein Schutzrecht bestand, im Vertrauen auf die Schutzrechtsfreiheit Benutzungshandlungen vorgenommen hat oder ein Schutzrecht erworben hat, gegenüber dem erstreckten Schutzrecht Bestandsschutz genießt. In diesem Zusammenhang soll die in § 5 getroffene Regelung der Gefahr entgegenwirken, daß die einstweilen noch bestehenden schutzrechtsfreien Räume in Erwartung der späteren Erstreckungsregelung noch in unredlicher Weise zur Erlangung von Besitzständen ausgenutzt werden können. Deshalb soll jedenfalls keinen Bestandschutz genießen, wer die zunächst schutzrechtsfreie Tätigkeit erst ab dem 1. Juli 1990, dem Tag des Inkrafttretens der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen beiden deutschen Staaten, begonnen oder eine schutzrechtsbegründende Anmeldung erst ab diesem Tag vorgenommen hat. Denn spätestens seit dem 1. Juli 1990 hat sich deutlich abgezeichnet, daß mit der Einheit Deutschlands auch die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bevorsteht. Ein Vertrauen darauf, daß nach diesem Zeitpunkt noch Vorrechte gegenüber den künftig auf dem Gesamtgebiet geltenden gewerblichen Schutzrechten erworben werden könnten, ist seitdem nicht mehr schutzwürdig. Etwa darüber hinausgehende Regelungen bleiben dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten (vgl. § 13).

#### Zu § 6

Für nach dem Wirksamwerden des Beitritts beim Deutschen Patentamt angemeldete Patente soll ein einheitlicher Neuheitsbegriff Anwendung finden. § 6 sieht deshalb vor, daß auch ältere Anmeldungen, die nur mit Wirkung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags bezeichnete Gebiet angemeldet worden sind, aber nach dem Wirksamwerden des Beitritts veröffentlicht werden, uneingeschränkt neuheitsschädlich sein sollen.

#### Zu § 7

Die Löschung eines Gebrauchsmusters soll künftig auch dann beansprucht werden können, wenn der Gegenstand des Gebrauchsmusters bereits auf Grund der früheren Anmeldung eines Patents beim Patentamt der DDR geschützt ist. § 7 stellt damit DDR-Patente den in § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gebrauchsmustergesetzes erwähnten älteren Rechten gleich.

#### Zu § 8

Das Institut des Urheberscheins, mit dem nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung der DDR über industrielle Muster — vergleichbar dem inzwischen abgeschafften Wirtschaftspatent — ein Recht des „Staates und aller Betriebe“ zur Benutzung des Musters festgestellt wird, paßt nicht in eine marktwirtschaftliche Ordnung. Es muß daher sichergestellt sein, daß nach dem Beitritt trotz der in § 3 vorgesehenen grundsätzlichen Anwendbarkeit des früheren DDR-Rechts keine Urheberscheine mehr erteilt werden. § 8 Satz 1 sieht deshalb vor, daß anhängige Anträge nach dem Beitritt als Anträge auf Erteilung eines Musterpatents weiterbehandelt werden. Da nach § 4 der Verordnung über industrielle Muster ein Betrieb nur berechtigt ist, einen Urheberschein, nicht aber ein Patent für industrielle Muster zu beantragen, wird in Satz 2 die Anmeldeberechtigung für ein Patent insoweit fingiert.

Die Vorschrift ist vorsorglich für den Fall aufgenommen worden, daß die Absicht der DDR, das Institut des Urheberscheins noch vor Wirksamwerden des Beitritts abzuschaffen, nicht mehr verwirklicht werden sollte.

#### Zu § 9

Da ab dem Wirksamwerden des Beitritts eingehende Warenzeichenanmeldungen und die daraufhin eingetragenen Warenzeichen Geltung im gesamten Deutschland haben werden, ist es erforderlich, daß die für die beiden früheren Schutzrechtsgebiete aufrechterhaltenen Warenzeichen als relative Eintragungshindernisse Berücksichtigung finden. Für bundesdeutsche Altrechte folgt dies bereits unmittelbar aus der Anwendung des Warenzeichengesetzes. Für die aufrechterhaltenen früheren DDR-Marken hingegen bedarf es einer ausdrücklichen Regelung. Absatz 1 räumt deshalb das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 4 und § 6 a Abs. 3 des Warenzeichengesetzes auch demjenigen ein, der für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen früher beim Patentamt der DDR angemeldet hat oder mit Wirkung für die DDR hat international registrieren lassen.

Eine entsprechende Regelung trifft Absatz 2 für den Anspruch auf Löschung eines für das Gesamtgebiet eingetragenen Warenzeichens.

Nach Absatz 3 gelten beide Regelungen entsprechend auch für den Fall, daß sich der Widerspruch oder Löschungsantrag gegen die internationale Registrierung einer Marke mit Wirkung für das gesamte Deutschland richten.

#### Zu § 10

Die Vorschrift begründet eine Ausnahme von der grundsätzlichen Maßgeblichkeit des früheren DDR-Rechts für die aufrechterhaltenen, beim Patentamt der DDR angemeldeten oder eingetragenen Warenzeichen. In Abweichung vom früheren DDR-Recht werden diese Altrechte dem Benutzungszwang unterworfen, wie er im bundesdeutschen Recht gilt. Für die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits eingetragenen DDR-Marken wird die Benutzungsschonfrist von fünf Jahren allerdings nicht rückwirkend angeordnet, sondern sie beginnt erst mit dem Tag der Herstellung der deutschen Einheit.

#### Zu § 11

§ 11 betrifft die Behandlung von Erfindungen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts auf dem beitretenden Gebiet von Arbeitnehmern gemacht wurden. Die Vorschrift schreibt vor, daß auf solche Erfindungen das dort vor dem Beitritt geltende Arbeitnehmererfinderrecht weiter anzuwenden ist.

#### Zu § 12

Mit § 12 wird sichergestellt, daß auch noch nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts Ausstellungsschutz für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Warenzeichen in Anspruch genommen werden kann, wenn vom Patentamt der DDR durch Bekanntmachung Ausstellungsschutz gewährt worden ist. Der Schutz besteht jedoch nur im Rahmen des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, also nicht für Patentanmeldungen.

#### Zu § 13

Die Vorschrift stellt — auch im Hinblick auf die Besitzstandsregelung in § 5 — klar, daß es sich bei der Einführung der bundesdeutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nur um die erste Stufe auf dem Weg zur Verwirklichung der Rechtseinheit handelt. Die Vollendung der Rechtseinheit durch Erstreckung der vorerst nur für ihr bisheriges Schutzgebiet aufrechterhaltenen Altrechte bleibt der gesetzlichen Regelung durch den künftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten. Dieses Gesetz wird auch Regelungen für die Lösung der bei der Erstreckung entstehenden Kollisionsfälle — d. h. die Fälle, in denen ein Schutzrecht im Falle seiner Erstreckung auf das andere Gebiet auf ein dort bestehendes identisches oder teilweise identisches Recht stoßen würde — treffen.

## Zu Abschnitt II

### Zu Nummer 2 (Urheberrecht)

Nach Herstellung der staatlichen Einheit soll sich der Schutz von Werken nicht nach zwei verschiedenen Rechtsordnungen richten, dem Urheberrechtsgesetz im bisherigen Bundesgebiet und dem Urheberrechtsgesetz der DDR in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Die nachfolgenden Vorschriften enthalten die zur Überleitung des Urheberrechtsgesetzes nach Artikel 8 erforderlichen Übergangsbestimmungen.

#### Zu § 1

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 Satz 1 die grundsätzliche Regelung, daß vom Tage der staatlichen Einheit an einheitliches Urheberrecht gilt, das im gesamten Staatsgebiet den gleichen Schutz für Urheberrechte gewährt, auch soweit die Werke vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes im beigetretenen Gebiet geschaffen wurden. Das bedeutet in dem in Artikel 3 genannten Gebiet u. a. die Qualifizierung neuer Werke (z. B. Computerprogramme), neuer Leistungsschutzrechte (wissenschaftliche und nachgelassene Werke) wie auch die Neugestaltung von Nutzungsrechten (Senderecht für ausübende Künstler) sowie durch Absatz 1 Satz 2 die Verlängerung der Schutzfristen auch dort, wo sie nach dem bisher geltenden Recht schon abgelaufen waren.

Die für das Urheberrecht geltenden Grundsätze sind nach Absatz 2 entsprechend auch auf die verwandten Schutzrechte anzuwenden.

#### Zu § 2

Die Bestimmung trifft eine Regelung für die Fälle, in denen auf dem Gebiet der DDR Nutzungshandlungen eingeleitet worden sind, die bisher nach DDR-Recht zulässig waren und die in Anwendung des Urheberrechtsgesetzes wegen Erweiterung des Kreises der geschützten Werke oder Leistungsschutzrechte oder wegen Verlängerung der Schutzfrist untersagt werden könnten. Für diese Fälle ist ein Ausgleich zwischen den Interessen der gutgläubigen Nutzer und der Urheber, Leistungsschutzberechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zu treffen. Dem Nutzer, der mit einer Nutzungshandlung im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit seines Handelns begonnen hat, soll Vertrauensschutz gewährt werden. Er soll, soweit die Nutzungshandlung üblich ist, berechtigt sein, diese in dem vorgesehenen Rahmen fortzusetzen. Bei der Beurteilung der Frage, wann mit einer Nutzungshandlung begonnen wurde, sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß der Nutzer größere Finanzmittel aufgewandt hat. Ausreichend können auch interne Vorbereitungsarbeiten sein, die in nachprüfbarer Weise auf geplante Nutzungshandlungen hinweisen. Geschützt werden soll derjenige, der etwas „ins Werk gesetzt“ und vermögenswerte Leistungen erbracht hat, zu denen auch eigener organisatorischer Aufwand gehören kann. Die für jede Werkart typische Nutzung soll vom Vertrauensschutz erfaßt werden. Die noch erlaubte Nutzung muß bei den einzelnen Werkarten aufgrund ihres unterschiedlichen Charakters nicht

gleich sein. Bei Schriftwerken wird in der Regel eine einmalige Auflage in Betracht kommen. Bei der Herstellung von Schallplatten kann dagegen kaum von einer Auflage gesprochen werden. Vielmehr wird man von der Nutzung der Masterbänder, die zur Herstellung der Schallplatten gefertigt werden, ausgehen müssen. Hier muß auch noch eine zweite oder dritte „Auflage“ von Schallplatten erlaubt sein, um zu gewährleisten, daß sich die Herstellung des Masterbandes mit einem angemessenen Gewinn amortisiert.

Vertrauensschutz kann jedoch aus ähnlichen Gründen wie beim gewerblichen Rechtsschutz (vgl. oben zu Nr. 1 § 13) nicht für jede vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes in der DDR begonnene Nutzung gelten, sondern nur für diejenige, die vor dem 1. Juli 1990, dem Tage des Inkrafttretens der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, eingeleitet wurde.

Die berechtigten Interessen der Rechteinhaber werden durch die im Entwurf vorgesehene Vergütung gewahrt.

Nach Absatz 2 soll die Nutzung nur solcher Rechte erlaubt sein, die üblicherweise vertraglich übertragen werden. Welche Rechte üblicherweise vertraglich übertragen werden, hat sich nach bisherigen Gepflogenheiten im beigetretenen Gebiet zu richten. So war z. B. die Videoauswertung dort bislang nicht üblich; sie gehört daher nicht zu den Rechten, die üblicherweise vertraglich übertragen werden.

§ 2 ist nicht rückwirkend auf Nutzungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Urheberrechtsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet schon abgeschlossen waren. Bis dahin zulässige Nutzungen sollen nicht rückwirkend zu Ansprüchen von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten führen. Waren z. B. schon alle Exemplare eines Buches verkauft, hat der Berechtigte keinen Vergütungsanspruch.

Die Regelungen für urheberrechtliche Nutzungsrechte sollen auch auf die den Leistungsschutzberechtigten zustehenden Nutzungsrechte entsprechend angewendet werden (Absatz 3).

#### Zu § 3

Während § 2 die Nutzungsrechte bei Werken behandelt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bisherigen Recht in der DDR gemeinfrei waren, betrifft § 3 das Schicksal von Nutzungsrechten, die noch vor Ablauf der bislang in der DDR geltenden Schutzfrist übertragen worden sind. Im Zweifel soll sich die Übertragung auf den Zeitraum erstrecken, um den die Dauer des Urheberrechts verlängert worden ist. Für die verlängerte Nutzungszeit soll eine Vergütung gezahlt werden. Der Nutzer kann jedoch dem Urheber das Nutzungsrecht rückübertragen, womit dann der Vergütungsanspruch des Urhebers entfällt. Dies gilt jedoch nur für solche Rechte, die üblicherweise vertraglich übertragen werden (Absatz 3).

Diese Bestimmungen sollen für verwandte Schutzrechte entsprechend gelten (Absatz 4).

#### **Zu § 4**

Nach § 35 des DDR-Urheberrechtsgesetzes kann der Schutz des Nachlasses bedeutender Schriftsteller, Künstler oder Wissenschaftler durch Beschluß des Ministerrates zur Aufgabe der Nation erklärt werden. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Erben des Urhebers auf die Erträge aus der Nutzung des Werkes während der Dauer der Schutzfrist bleiben dabei gewahrt. In Ausführung dieser Bestimmung liegen Beschlüsse über die Sicherung, die Pflege und den Schutz des literarischen Werkes und des Nachlasses von Arnold Zweig, Bertolt Brecht und Helene Weigel sowie Anna Seghers vor. Die Deutsche Akademie der Künste ist mit diesen Aufgaben betraut worden. § 4 ermöglicht die Fortsetzung der Tätigkeit der Akademie. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Rechte der Erben ist vorgesehen, daß dies nur dann der Fall ist, wenn die Rechtsnachfolger der Künstler die nachgelassenen Urheberrechte nicht selbst wahrnehmen wollen.

#### **Zu Abschnitt III**

##### **Zu Nummer 1 (Recht gegen den unlauteren Wettbewerb)**

Die Maßgabe für die Inkraftsetzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im beigetretenen Gebiet betrifft die Besetzung der Einigungsstellen nach § 27 a UWG. Sie ist erforderlich, um den Besonderheiten der Überleitung des Deutschen Richtergesetzes Rechnung zu tragen. Nach § 27 a Abs. 2 Satz 1 UWG ist die Einigungsstelle für den Fall ihrer Anrufung durch einen letzten Verbraucher oder Verbraucherverband mit einem Volljuristen als Vorsitzendem zu besetzen. Es werden aber noch längere Zeit nach dem Beitritt keine Juristen aus dem beigetretenen Gebiet zur Verfügung stehen, die die Befähigung zum Richteramt i.S. des Deutschen Richtergesetzes besitzen. Deshalb soll diese Maßgabe sicherstellen, daß in dem beigetretenen Gebiet auch ein Jurist, der die Befähigung zum Berufsrichter nach DDR-Recht erworben hat, die — der richterlichen Tätigkeit vergleichbare — Funktion des Vorsitzenden einer Einigungsstelle übernehmen kann.

#### **Zu Sachgebiet F**

#### **Zu Abschnitt III**

##### **Zu § 3 Abs. 2 BVerfGG:**

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht müssen die Richter des Bundesverfassungsgerichts die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Diese Qualifikation kann nur in der Bundesrepublik Deutschland erworben werden. Mit der Maßgabe werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß auch qualifizierte Juristen, die in der bisherigen DDR tätig sind, Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden können.

##### **Zu § 22 Abs. 1 Satz 3 BVerfGG:**

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BVerfGG können der Bund, die Länder und ihre Verfassungsorgane sich durch ihre Beamten vertreten lassen, soweit diese die Befähigung zum Richteramt besitzen oder aufgrund der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Auf die genannten Anforderungen kann jedenfalls für das beitretende Gebiet verzichtet werden. In der Praxis ist auch ohne gesetzliche Regelung sichergestellt, daß in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nur hochrangige, hierfür qualifizierte Beschäftigte zu Prozeßvertretern bestellt werden.

#### **Zu Kapitel III der Anlage II**

#### **Zu Sachgebiet A**

#### **Zu Abschnitt I**

Diese „Positivliste“ enthält das aufrechtzuerhaltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik. Sie korrespondiert mit den drei Abschnitten der Anlage I (Kapitel III Sachgebiet A — Rechtspflege). Die dort enthaltenen Regelungen machen die Aufrechterhaltung dieser Kodifikate der Deutschen Demokratischen Republik entweder notwendig oder lassen sie zumindest als zweckmäßig erscheinen.

Eine Sonderstellung nimmt das Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Nummer 3) ein. Es erscheint im Hinblick auf den Richtermangel in den Gebieten der jetzigen DDR sinnvoll, daß die DDR noch eine Regelung erläßt, die die Abgabe von Verfahren wegen eines Vergehens mit geringfügigen Folgen an Schiedsstellen zuläßt, falls der Beschuldigte zustimmt und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (vgl. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 b)).

Die Bestimmungen der unter Nummer 4 aufgeführten Verordnung, deren Gegenstände im Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland nicht bundesrechtlich geregelt sind, werden Landesrecht.

Bei der unter Nummer 11 aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgenommenen Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern handelt es sich um einen als Landesrecht weitergeltenden Normenbereich der DDR. Durch die Aufnahme in die Anlage II soll diese Anordnung der Disposition der Länder nicht entzogen werden.

#### **Zu Abschnitt II**

##### **Zu Nummer 1 (Verordnung über die Gesamtvollstreckung — Gesamtvollstreckungsverordnung)**

Nach der oben dargestellten Konzeption soll das in dem in Artikel 3 genannten Gebiet bisher geltende Insolvenzrecht beibehalten werden. Das erfordert zunächst die Beibehaltung der Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 6. Juni 1990. Dies kann allerdings nicht ohne Änderungen und Maßgaben erfolgen. Das sind zunächst die allgemeinen Maßgaben; z. B. ergibt sich aus der allgemeinen Maßgabe b) zum Rechtspflegerecht (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 28 b)), daß die

bisherigen Verweisungen auf die Zivilprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik in Zukunft als Verweisungen auf die einheitlich geltende Zivilprozeßordnung zu verstehen sind.

Hinzu kommen Änderungen und besondere Maßgaben:

Durch die Maßgabe a) soll erreicht werden, daß die Verordnung über die Gesamtvollstreckung den gleichen Rang in der Normenhierarchie des Bundes erhält wie die Konkursordnung. Um dies deutlich zu machen, erhält die Gesamtvollstreckungsverordnung entsprechend Buchstabe b) aa) und bb) in Anlehnung an die Konkursordnung den Titel „Gesamtvollstreckungsordnung“; ihr verordnungstypischer, jetzt obsoleter Einleitungssatz wird gestrichen. Die Gesamtvollstreckungsordnung kann wie die Konkursordnung nur durch den Bundesgesetzgeber geändert werden. Dieser wird in seiner Gestaltungsfreiheit durch den Vertrag nicht eingeschränkt.

Buchstabe b) sieht weitere Änderungen der Gesamtvollstreckungsordnung vor, die notwendig sind, um den Veränderungen der Gesamtrechtslage durch diesen Vertrag gerecht zu werden. Es handelt sich hierbei zum Teil um redaktionelle Anpassungen, die keiner Erläuterung bedürfen, zum Teil aber auch um sachliche Änderungen.

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, daß auch über das zu einem Nachlaß gehörende Vermögen die Gesamtvollstreckung erfolgen kann. Abweichend von der entsprechenden Regelung der Konkursordnung ist die Gesamtvollstreckung auch bei Zahlungsunfähigkeit zulässig. Aufgrund der allgemeinen Maßgabe a) Satz 2 zum Rechtspflegerecht sind im übrigen die spezifischen Vorschriften der Konkursordnung zum Nachlaßkonkurs (§§ 214 ff. KO) in Ergänzung der Gesamtvollstreckungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 1 Abs. 2 Satz 2, der die Verteilung der Aufgaben zwischen Richter und Sekretär betrifft, wird aufgehoben. Für die Aufgabenverteilung innerhalb des Gerichts sind in Zukunft das Rechtspflegergesetz und die in diesem Vertrag dazu vorgesehenen Maßgaben einschlägig (vgl. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3).

§ 6 Abs. 1 Satz 1, die Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses, wird in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der Konkursordnung (§ 76 Abs. 1 Satz 1, § 111 Abs. 2) dahin geändert, daß die Veröffentlichung nicht nur in einer Tageszeitung, sondern auch im Bundesanzeiger erfolgen muß.

In § 9 soll der Begriff des „Werkstätigen“ entsprechend der bundesdeutschen Terminologie durch den Begriff des „Arbeitnehmers“ ersetzt werden.

In § 12 wird durchgängig der Begriff der „Sache“ durch den Begriff des „Gegenstands“ ersetzt, um Zweifel über die Geltung dieser Bestimmung für Forderungen zu beseitigen; Pfandrechte an Forderungen muß der Verwalter ebenso respektieren wie Pfandrechte an Sachen.

Die Neufassung des § 13 enthält insoweit eine sachliche Änderung, als die Ansprüche der Sozialversicherungsträger den Arbeitnehmeransprüchen gleichgestellt werden (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a). Zugleich wird als Absatz 2 eine Rangrücktrittsvorschrift eingefügt, die § 59 Abs. 2 der Konkursordnung entspricht.

Im Wortlaut der §§ 15 und 16 wird verdeutlicht, welche Gläubigermehrheiten für einen Beschluß der Gläubigerversammlung und für die Zustimmung zu einem Vergleich erforderlich sind.

In § 17 werden Lohnansprüche der Arbeitnehmer, Ansprüche der Sozialversicherungsträger und Sozialplanansprüche gleichrangig in Absatz 3 Nr. 1 eingestuft.

Das Rechtsmittelrecht des § 20 muß an den Fortfall der Zivilprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik angepaßt werden. Die Beschwerde, die nach diesem Gesetz automatisch befristet war, muß zur „sofortigen Beschwerde“ werden, wie sie auch im Rechtssystem der Konkursordnung vorgesehen ist. Sie wird entsprechend der Konkursordnung für alle Entscheidungen des Gerichts vorgesehen.

Der bisherige § 21 wird aufgehoben, da sich die Kosten künftig nach dem Gerichtskostengesetz und der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, so wie sie in dem in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet eingeführt werden, richten sollen. An seiner Stelle wird eine neue Vorschrift eingefügt. Sie schafft in ihrem Absatz 1 die bislang fehlende Vergütungsregelung. Die Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats vom 25. Mai 1960 wird auch für die Vergütung und die Erstattung von Auslagen des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses nach der Gesamtvollstreckungsordnung maßgebend. In Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, durch landesrechtliche Verordnungen Gesamtvollstreckungssachen für die Bezirke mehrerer Kreisgerichte bei einem Kreisgericht zu konzentrieren. Er entspricht § 71 Abs. 3 der Konkursordnung. Dabei ist ergänzend vorgesehen, daß die Durchführungsbestimmung des Ministers der Justiz vom 31. Juli 1990, die die Zuständigkeit für Gesamtvollstreckungssachen auf verschiedene Kreisgerichte konzentriert, bis zu einer entsprechenden Änderung nach Maßgabe des Landesrechts als Landesrechtsverordnung fortgilt.

Die Vorschrift über die Gesamtvollstreckung bei Auslandsberührung, § 22, wird um einen neuen Absatz 4 zum interlokalen Insolvenzrecht ergänzt. Auch insoweit soll der in Absatz 1 niedergelegte Grundsatz der Universalität gelten: Ein Konkursverfahren nach der Konkursordnung entfaltet seine Wirkungen auch im Geltungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung. Durch den Ausschluß der Absätze 2 und 3 wird erreicht, daß bei einem Schuldner, der seinen Sitz im Geltungsbereich der Konkursordnung hat, kein gesondertes Gesamtvollstreckungsverfahren über das im Geltungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung belegene Vermögen eröffnet werden kann, sondern nur ein einheitliches Konkursverfahren. Der umgekehrte Fall wird von der Maßgabe zu d) erfaßt.

Die Maßgabe c) ergänzt die in Anlage I vorgesehene Nichtübertragung der Vergleichsordnung. Verweisungen auf die Vergleichsordnung müssen in dem in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet leerlaufen, soweit sie nicht durch eine entsprechende Anwendung des Gesamtvollstreckungsrechts ausgefüllt werden können.

Die Maßgabe d) betrifft das interlokale Insolvenzrecht im Geltungsbereich der Konkursordnung. Sie enthält eine

parallele Regelung zu dem neuen § 22 Abs. 4 der Gesamtvollstreckungsordnung.

*Zu Nummer 2 (Zweite Verordnung über die Gesamtvollstreckung — Unterbrechung des Verfahrens)*

Auch diese Verordnung soll fortbestehen. Sie soll ebenso wie die Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 6. Juni 1990 in den Rang eines Bundesgesetzes gehoben werden. Auch sie kann fortan nur durch den Bundesgesetzgeber geändert werden. Der Bundesgesetzgeber ist auch hier in seiner Gestaltungsfreiheit nicht durch den Vertrag eingeschränkt.

Wie bei der Gesamtvollstreckungsordnung ergeben sich redaktionelle Anpassungen.

*Zu Nummer 3 (Allgemeine Maßgaben)*

Die allgemeinen Maßgaben (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 28) sollen auch für die in Anlage II genannten Vorschriften gelten, soweit dies im Einzelfall erforderlich sein sollte. So stellt z. B. die allgemeine Maßgabe a) Satz 2 sicher, daß die spezifischen Vorschriften der Konkursordnung für den Nachlaßkonkurs (§§ 214 ff. KO) in Ergänzung der Gesamtvollstreckungsordnung entsprechend anzuwenden sind, da diese ihn nicht näher regelt und die Vorschriften des BGB über die Erbenhaftung ihn voraussetzen. Nach Maßgabe b) sind die in der Gesamtvollstreckungsordnung enthaltenen Verweisungen auf die Zivilprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik jetzt als Verweisungen auf die gemäß Artikel 8 des Vertrages in Kraft gesetzten Zivilprozeßordnung zu lesen. Maßgabe d) stellt sicher, daß die im Kostenrecht für Konkursverfahren vorgesehenen Gebührentatbestände grundsätzlich auch für Gesamtvollstreckungsverfahren gelten.

**Zu Abschnitt III**

*Zu Nummer 1 (Rechtsanwaltsgesetz)*

Wenn das Rechtsanwaltsgesetz — wie vorgesehen — noch verabschiedet wird, bedarf es gewisser Anpassungen an das übrige Recht. Die Maßgaben a) und d) leiten Zuständigkeiten auf die mit der staatlichen Einheit zuständigen Stellen über. Die Maßgabe b) ersetzt die Verweisung auf das nicht fortgeltende Gesetz zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen durch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung. Maßgabe c) stellt klar, daß die Rechtsanwaltskammern in dem in Artikel 3 des Vertrags bezeichneten Gebiet mit der staatlichen Einheit der Bundesrechtsanwaltskammer angehören und die Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern nicht fortbesteht.

Maßgabe e) setzt die Verpflichtung aus der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, um, indem der Zugang zur Rechtsanwaltschaft in dem in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet auch den

Absolventen der europäischen Eignungsprüfung eröffnet wird.

Maßgabe zu f) soll verhindern, daß zentrale Fragen der andauernden Reformdiskussion um das anwaltliche Berufsrecht durch partiellrechtliche Regelungen vorzeitig präjudiziert werden.

*Zu Nummer 2 (Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990)*

Maßgabe a) berücksichtigt die mit der staatlichen Einheit geschaffene Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs in Notarsachen. Maßgabe b) stellt klar, daß die in dem im Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet errichteten Notarkammern der Bundesnotarkammer angehören. Nach dem Vorbild der entsprechenden Bestimmungen in der Bundesnotarordnung ersetzt Maßgabe c) verfahrensrechtliche Verweisungen.

Maßgabe d) enthält eine Neuregelung für die dem Notar zugewiesenen Aufgaben. Da die Regelungen denen der Bundesnotarordnung entsprechen, werden die Aufgaben der Notare einheitlich geregelt sein.

Maßgabe e) trägt dem Wechsel von Zuständigkeiten Rechnung.

*Zu Nummer 3 (Allgemeine Maßgaben)*

Auf die Begründung zu Abschnitt II Nr. 3 wird Bezug genommen.

**Zu Abschnitt IV**

*Zu Nummer 1*

Zur Herstellung der einheitlichen Rechtspflege im Land Berlin sind die genannten Bestimmungen von der Geltung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Teil des Landes Berlin auszunehmen.

*Zu Nummer 2*

Die Maßgaben tragen dem Umstand Rechnung, daß in dem beigetretenen Teil Berlins der 4-stufige Gerichts Aufbau eingeführt und dabei auch eine Zuständigkeit von Gerichten in dem Teil Berlins begründet werden soll, in dem das Grundgesetz bisher schon galt. Die Maßgabe c) stellt klar, daß die Zuständigkeiten in Gesamtvollstreckungssachen im Land Berlin auch bei einem Amtsgericht im Westteil konzentriert werden können.

**Zu Sachgebiet B**

**Zu Abschnitt I**

*Zu Nummer 1 (Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannt Verfolgten des Naziregimes)*

Nach § 2 Abs. 4 der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes dürfen Wohn- und Gewerberäume, in die ein aner-

kannter Verfolgter des Naziregimes rechtmäßig eingewiesen ist, ihm nicht entzogen werden, solange die Voraussetzungen für die Einweisung bestehen.

Diese Vorschrift muß aufrechterhalten werden. Die übrigen Vorschriften der genannten Anordnung sind zum Teil durch Zeitablauf, zum anderen Teil wegen des Auslaufens der Wohnraumlentung überholt.

#### *Zu Nummer 2 und 3 (Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche)*

Die Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990, die durch Verordnung vom 21. August 1990 geändert wurde, enthält zwei Regelungsbereiche, die Ziffer 13 b und der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 ausfüllen. Im ersten Teil der Verordnung wird das Verfahren zur Anmeldung von Ansprüchen auf Rückübertragung des Eigentums bzw. auf Aufhebung der staatlichen Verwaltung geregelt. Nach der Änderungsverordnung sind die Ansprüche bis zum 13. Oktober 1990 anzumelden. Auch nach diesem Zeitpunkt hat sich der Regelungsgehalt dieses Teiles noch nicht erschöpft, der noch weitere Verpflichtungen der Behörden enthält. Weiterhin enthält die Anmeldeverordnung Regelungen zum Grundstücksverkehr in Ausfüllung der Ziffer 13 d der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom 15. Juni 1990. Zum einen ist in § 6 der Verordnung die Veränderungssperre geregelt, die eingreift, wenn frühere Eigentumsrechte ungeklärt sind. Zum anderen wird das Wiederaufgreifen des nach der Grundstücksverkehrsverordnung erforderlichen Genehmigungsverfahrens in § 7 der Verordnung geregelt.

#### *Zu Nummer 4 (Gesetz über besondere Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik)*

Es ist absehbar, daß angesichts der zu erwartenden großen Zahl von Anmeldungen, die auf die Rückübertragung von Grundstücken gerichtet sind, und wegen der jetzt schon äußerst angespannten Lage des Liegenschaftsdienstes der DDR, ferner wegen der durch die Einführung des Volkseigentums und die Schließung der Grundakten bestehenden Nachweisschwierigkeiten die Abwicklung und damit die abschließende Klärung, wem die einzelnen Grundstücke aus dem ehemaligen Volkseigentum letztlich zukommen, einen langwierigen Klärungsbedarf auslösen. Die insoweit bestehenden Unsicherheiten wirken sich nach konkreten Erfahrungen außerordentlich hemmend auf die Neugründung von Unternehmen auf dem Gebiet der DDR aus. Die nachdrückliche Förderung von Investitionen ist für die wirtschaftliche und soziale Situation der DDR jedoch von elementarer Bedeutung. In dem damit vorgegebenen rechtlichen und ökonomischen Zielkonflikt zwischen den Rückerstattungsinteressen und dem Interesse der Allgemeinheit, Investitionen zu ermöglichen und damit den dringend notwendigen wirtschaftlichen Aufschwung in Gang zu setzen, räumt der Entwurf investiven Interessen einen deutlichen Vorrang ein. Grundstücke, die für dringliche Investitionsvorhaben benötigt werden, sollen auch dann veräußert werden dürfen, wenn auf sie bezogene Rückübertragungsansprüche

unklar oder noch nicht abgewickelt sind. Die Regelungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Absatz 1 umschreibt diejenigen Grundstücke, über die Verfügungen nach diesem Gesetz getroffen werden dürfen. Erfasst werden nur Grundstücke, die sich in Volkseigentum befunden haben, nicht solche, die vorläufiger staatlicher, treuhänderischer oder einer ähnlichen Form staatlicher Verwaltung unterliegen.

§ 1 Absatz 2 umschreibt die Voraussetzungen, unter denen solche Grundstücke für Investitionsvorhaben in Anspruch genommen werden dürfen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob gerade das in Anspruch zu nehmende Grundstück oder Gebäude für das Vorhaben erforderlich ist.

§ 1 Absatz 3 soll sicherstellen, daß nur solche Vorhaben erfaßt werden, mit deren Durchführung sicher gerechnet werden kann. Hierfür sind vor Beginn der Investitionstätigkeit Angaben erforderlich, die die Seriosität des Vorhabens belegen. Die Ernsthaftigkeit der Investition wird ferner gesichert durch eine obligatorische Rückfallklausel. Fällt das Grundstück auf diesem Wege an die Gemeinde zurück, so kann es wiederum Gegenstand von Rückerstattungsansprüchen werden.

Zu § 2 Absatz 1: Das Genehmigungserfordernis nach der Grundstücksverkehrsverordnung ist aufrecht erhalten worden, um Rückgewährungsansprüche zu sichern. Dieser Sicherungszweck entfällt, wenn das Rückgabeverlangen einem vorrangigen Investitionsinteresse weichen muß.

§ 2 Absatz 2 regelt die verwaltungsmäßige Durchführung. Dabei wird sichergestellt, daß das Rückgabeverlangen Vorrang vor dem Investitionsinteresse erhält, wenn es bereits durch bestimmte behördliche oder gerichtliche Maßnahmen bestätigt wurde.

Absatz 3 stellt sicher, daß das Grundbuchamt bereits bei Vorliegen einer Genehmigung eintragen darf, es sei denn, daß ihm deren Nichtvollziehbarkeit von der Genehmigungsbehörde mitgeteilt wird.

Zu § 3: Für die Fälle, in denen nach diesem Gesetz Grundstücke veräußert werden dürfen, waren selbständige, von der allgemeinen Entschädigungsregelung unabhängige Lösungen zu bilden, weil diese Veräußerungen erst in Zukunft erfolgen werden und die betroffenen Alteigentümer wegen eines gegenwärtigen aktuellen Interesses der Allgemeinheit im Vergleich zu einer Reihe anderer Berechtigter zurückstehen müssen. Die Vorschrift trägt ferner dem Grundsatz Rechnung, daß der Veräußernde in solchen Fällen aus der Veräußerung keinen Gewinn ziehen soll. Es ist deshalb vorgesehen worden, daß jedenfalls der erzielte Kaufpreis herauszugeben ist. Um Verkäufe zu einem zu geringen Preis zu Lasten des Alteigentümers zu verhindern, soll diesem jedoch der Verkehrswert zu zahlen sein, es sei denn, daß die Differenz zwischen Verkehrswert und Verkaufserlös nur gering ist. Die letztgenannte Einschränkung ist vorgesehen worden, um einen unnötigen Streit über die Bestimmung des Verkehrswertes möglichst zurückzudrängen. Das Recht, die allgemeine Entschädigung zu wählen, bleibt dem Alteigentümer unbenommen.

§ 3 Absatz 2 nimmt auf Ziffer 4 der Anlage IX zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion Bezug. Auch die dort vorgesehene spätere Anpassung des Kaufpreises soll dem Alteigentümer zugute kommen; eine zwischenzeitliche Aufbesserung des ursprünglichen Kaufpreises bis zum Verkehrswert muß er sich allerdings anrechnen lassen.

§ 3 Absatz 3 berücksichtigt das allgemeine Prinzip der Vorteilsausgleichung.

Zu § 4: Absatz 1 geht davon aus, daß der Beteiligte, dessen Anschrift bekannt ist, zu hören ist; eine Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme wird regelmäßig genügen. Nur in besonderen Ausnahmefällen soll die Anhörung unterbleiben können.

§ 4 Absatz 2 ermöglicht es, auf ein Rechtsmittel des Alteigentümers den sofortigen Vollzug anzuordnen, wenn hierfür zwingende öffentliche Interessen vorliegen.

## **Zu Abschnitt II**

*Zu Nummer 1 (Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung)*

Das bisher für alle Grundstücksgeschäfte erforderliche Genehmigungsverfahren muß aufrechterhalten bleiben, damit die Verpflichtungen zur Rückgabe des Eigentums an frühere Eigentümer und die Aufhebung der staatlichen Verwaltung, wie sie sich aus der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom 15. Juni 1990 ergeben, gewährleistet werden können. Aufgrund der Maßgaben werden alle sonstigen Voraussetzungen zur Genehmigung gestrichen; somit bleiben nur noch die Voraussetzungen erhalten, die der Regelung der offenen Vermögensfragen im Verhältnis zur DDR dienen. Genehmigungsbehörden werden die Landratsämter bzw. die Stadtverwaltungen. Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt gewährleistet.

## **Zu Abschnitt III**

*Zu Nummer 1 (Staatshaftungsgesetz)*

Die Deutsche Demokratische Republik hat 1969 die unmittelbare und verschuldensunabhängige Staatshaftung für schädigende Folgen rechtswidrigen hoheitlichen Verhaltens gesetzlich eingeführt und damit anders als in der Bundesrepublik Deutschland die Staatshaftung als Verantwortlichkeit für eigenes Unrecht von der bisher geltenden zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des handelnden Amtswalters nach § 839 BGB gelöst. Dieser neue dogmatische Ansatz ist seit langem Ziel der Reformbemühungen um das Staatshaftungsrecht auch in der Bundesrepublik Deutschland. Er konnte jedoch trotz eines gesetzgeberischen Versuchs (vgl. Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981, BGBl. I S. 553) bisher nicht verwirklicht werden (vgl. dazu BVerfGE 61, 149 ff.). Der Wunsch der Deutschen Demokratischen Republik, das dort Erreichte, das auch aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland rechtspolitisch wünschenswert scheint, bis zu der angestrebten Reform des Staatshaftungsrechts im

geeinten Deutschland zu bewahren, ist zu respektieren.

Das Staatshaftungsgesetz gilt mit Wirksamwerden des Beitritts in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik als Landesrecht fort (Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 des Einigungsvertrages); es betrifft keine Gegenstände der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 9 Absatz 4, weil dem Bund für die Staatshaftung eine Gesetzgebungskompetenz fehlt. Das Staatshaftungsgesetz wird auch nicht etwa durch die Einführung von § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG (vgl. Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 zu Artikel 232 § 10) verdrängt, weil die Regelungsgegenstände — einerseits öffentlich-rechtliche Haftung des Staates, andererseits zivilrechtliche Amtswalterverantwortlichkeit, die vom Staat selbstschuldnerisch übernommen wird — nicht identisch sind. Nach Einführung der Amtshaftung besteht vielmehr Anspruchskonkurrenz zwischen Amtshaftungsansprüchen und Staatshaftungsansprüchen.

Jedoch sind einige Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes an die geänderte Verfassungsrechtslage und die geänderten Rechtsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet anzupassen:

*Zu a):*

Die Präambel des Gesetzes ist durch die Entwicklung überholt und zu streichen.

*Zu b):*

Die Änderungen von § 1 Abs. 1 und 4 schließen eine Lücke und beziehen auch juristische Personen in den Kreis der geschützten Rechtsträger ein, die nach bisherigem Recht ausgeklammert waren. Gleichzeitig wird der Rechtsschutz, wie in der Bundesrepublik Deutschland, auf alle Rechte des Geschädigten und sein Vermögen erstreckt.

*Zu c):*

Hier gilt das zu Buchstabe b) Gesagte. Im übrigen richtet sich mangels entsprechender Normen in der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik die Richterhaftung nach den Vorschriften über die Amtshaftung (§ 839 Abs. 2 BGB — vgl. dazu Artikel 232 § 10 der Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1).

*Zu d):*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben b) und c).

*Zu e):*

Die bestehende Rechtswegregelung, eingeführt durch Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I S. 329), ist an den Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Artikel 34 Satz 3 GG anzupassen und um eine Zuständigkeitsregelung zu erweitern. Für Berlin gilt die sich nach dem GVG ergebende Zuständigkeit, da es dort nicht bei dem bisherigen Gerichts Aufbau verbleibt.

Zu f):

Infolge Auflösung der staatlichen Versicherung ist § 7 obsolet und zu streichen.

Zu g):

Die Rückgriffsregelung gegen Mitarbeiter der staatlichen und kommunalen Organe ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Zu h):

Der neu gefaßte § 10 sieht im Gegensatz zum bisherigen Recht die Gleichbehandlung der Ausländer vor und berücksichtigt damit entsprechende rechtspolitische Tendenzen im Staatshaftungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Überdies beseitigt § 10 den bisherigen Ausschluß von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

#### **Anhang:**

##### **Öffentlich-rechtliche Unterbringung psychisch Kranker**

Das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 13 S. 273 — im folgenden Einweisungsgesetz genannt) wurde aus folgenden Gründen nicht in die Anlage II aufgenommen:

Soweit es materiell-rechtliche Regelungen über die zivilrechtliche Unterbringung (Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Einverständnis) enthält, werden diese von den entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1631 b, 1705 Satz 2, §§ 1800, 1897 Satz 1, 1915 Abs. 1 BGB) verdrängt (hierzu auch § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 2 des Artikel 234 EGBGB in der Fassung der Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1).

Das Recht des gerichtlichen Verfahrens der zivilrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung wird durch die entsprechenden Regelungen des Betreuungsgesetzes verdrängt (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 13 Buchstabe a).

Allerdings werden die Regelungen über die materiellen Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung grundsätzlich weitergelten. Da es sich bei dieser Materie um Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt, das nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Landesrecht ist, gelten die entsprechenden Regelungen auch ohne Aufnahme in die Anlage II als Landesrecht weiter (Artikel 9 Abs. 1 des Vertrags).

Eine Aufnahme des Einweisungsgesetzes in die Anlage II kommt also insgesamt nicht in Betracht.

Hinsichtlich des weitergeltenden Landesrechts (materielle Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung) wird folgendes zu beachten sein:

Die in § 11 Abs. 1 enthaltene Einschränkung, daß ein gerichtliches Verfahren nur bei einer sechs Wochen überschreitenden Unterbringung erforderlich ist, ist künftig nicht mehr anzuwenden. Dabei kann dahinstehen, ob

diese Einschränkung dem materiellen Recht oder dem Verfahrensrecht zuzuordnen ist. Ist sie materiell-rechtlicher Natur, so ist sie wegen Verstoßes gegen Artikel 104 GG nichtig. Ist sie verfahrensrechtlicher Natur, so wird sie — wie oben dargelegt — durch das im Betreuungsgesetz vorgesehene Unterbringungsverfahren verdrängt.

#### **Zu Sachgebiet C**

##### **Abschnitt I**

###### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 gelten die dort genannten §§ 84, 149, 153—155, 238 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik weiter. § 84 betrifft die Nichtverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Vorschrift beruht auf einem internationalen Abkommen, das von der Deutschen Demokratischen Republik ratifiziert worden ist. Die Weitergeltung der §§ 149 sowie 153—155 sind notwendige Folge der zuvor erwähnten Weitergeltung unterschiedlichen Rechts zur Homosexualität und zum Schwangerschaftsabbruch. § 238, der die Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit poenalisiert, soll weitergelten, weil hierfür im Hinblick auf eine sich neu entwickelnde Justiz für eine Übergangszeit ein Bedürfnis bestehen könnte.

###### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 gelten auch §§ 8—10 des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 fort. Diese Vorschriften enthalten Übergangsregelungen, die die Verwirklichung früherer Strafentscheidungen und die Beendigung von Strafverfahren in der Deutschen Demokratischen Republik betreffen.

###### **Zu Nummer 3**

Die Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — enthält einzelne Ordnungsstrafvorschriften, von denen die in der Anlage aufgeführten zumindest für eine Übergangszeit noch eine selbständige Bedeutung haben. Die Regelungen betreffen folgende Sachverhalte:

§ 5: Das Mißachten einer Forderung der deutschen Volkspolizei zur Unterstützung bei der Gefahrenabwehr.

§ 8: Die ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten.

§ 16: Die Verunstaltung von geschütztem Kulturgut und Naturschutzobjekten; die Vorschrift behält für den Schutz von Kulturgut Bedeutung.

§§ 21, 23: Die Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen für die Sozialversicherung. Die Vorschriften behalten Bedeutung für die Bereiche, die nicht in der Abgabenordnung, im Sozialgesetzbuch oder anderem übernommenen Bundesrecht geregelt sind.

#### *Zu Nummer 4 und 5*

Der Tatbestand des § 153 StGB-DDR (unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung) stellt eine Blankett-norm dar, die zu ihrer Ausfüllung der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Vorschriften bedarf; sie sind deshalb beizubehalten.

#### **Abschnitt II**

Auch nach Übernahme des Umweltstrafrechts der Bundesrepublik Deutschland behält § 191 a StGB-DDR insofern noch Bedeutung, als er einen eigenständigen Schutz des Bodens beinhaltet. Im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland ist der Boden bisher nur mittelbar über einzelne Tatbestände geschützt. Vor allem bei Bodenverunreinigungen, die nicht zu einer nachweisbaren Grundwasserunreinigung führen oder nicht auf einer Lagerung gefährlicher Abfälle beruhen, besteht deshalb eine Strafbarkeitslücke, die mit dem Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — (. . . StrÄndG — 2. UKG) — BT-Drucks. 11/7101 —) geschlossen werden soll. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sinnvoll, auch nur für eine Übergangszeit den strafrechtlichen Bodenschutz für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet zurückzunehmen.

Da § 191 a StGB-DDR neben dem Boden auch andere Umweltmedien erfaßt, die in Zukunft durch die Vorschriften des 28. Abschnitts des Strafgesetzbuchs ausreichend abgesichert werden, mußte die Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt werden. Außerdem war in Terminologie und Strafmaß eine Harmonisierung mit den bundesdeutschen Umweltstrafvorschriften erforderlich.

#### **Abschnitt III**

Das Schadensersatzvorauszahlungsgesetz vom 14. Dezember 1988 soll weiterhin auf die vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestellten Anträge Anwendung finden. Um zu vermeiden, daß ein Geschädigter wegen desselben Ereignisses Ansprüche sowohl nach dem Schadensvorauszahlungsgesetz als auch nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend machen kann, sieht eine ergänzende Regelung zum Opferentschädigungsgesetz eine entsprechende Anrechnung derartiger Leistungen vor.

#### **Zu Sachgebiet D**

##### **Zu Abschnitt I**

##### *Zu Nummer 1 (D-Markbilanzgesetz)*

##### **A. Allgemeines**

##### **I. Einleitung**

Die Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik zum 1. Juli 1990 macht es notwendig, das Rechnungswesen der Unternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik neu zu ordnen und deren Vermögen neu zu bewerten. Der Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepu-

blik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden: Staatsvertrag) bestimmt daher in Anlage I Artikel 7 § 3, daß die Deutsche Demokratische Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags ein Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung erlassen und dabei bestimmte Grundsätze beachten wird.

In Ausführung dieser Verpflichtung sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine den besonderen Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik angepaßte Regelung für Unternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik vor.

Der Entwurf macht sich die Erfahrungen, die auf Grund früherer Währungsumstellungen gesammelt wurden, zu eigen. Zwänge zur Neuordnung des Rechnungswesens haben sich in der Vergangenheit ergeben:

- nach Beendigung der Inflation (Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923, RGBl. I S. 1253, und Durchführungsverordnungen),
- auf Grund der Einführung der Deutschen Mark am 21. Juni 1948 (Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949, WiGBI S. 279),
- infolge der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland (D-Markbilanzgesetz für das Saarland vom 30. Juni 1959, BGBl. I S. 372).

Der Entwurf kann sich jedoch nur eingeschränkt an früheren Vorbildern orientieren, weil sich die Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik wesentlich von denen, die früheren Gesetzen zugrundelagen, unterscheiden:

1. Mit dem Inkrafttreten des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) sind die volkseigenen Kombinate zum 1. Juli 1990 in Aktiengesellschaften, Kombinatbetriebe und andere Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften, vorzugsweise in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt worden. Die aus den Kombinatentstandenen Aktiengesellschaften wurden gleichzeitig Inhaber der Anteile an den durch Umwandlung entstandenen und vor dem 1. Juli 1990 dem Kombinat unterstellten Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Treuhandanstalt, die nach Maßgabe dieses Gesetzes Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften wurde, soll zum Zwecke der Privatisierung Treuhand-Aktiengesellschaften branchenbezogen gründen. Diese sollen die Aktien der in Aktiengesellschaften umgewandelten Kombinate erhalten, die ihrerseits Inhaber der Anteile der vor dem 1. Juli 1990 umgewandelten einem Kombinat unterstellten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind. Soweit Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden oder unter bestimmten Voraussetzungen aus dem bisherigen Kombinatgefüge ausgetreten sind oder noch austreten werden, sollen ihre Anteile auf die für diesen Bereich gebildete Treuhand-Aktiengesellschaft übertragen werden.

In der Deutschen Demokratischen Republik entsteht somit ein mehrstufiges Gebilde, das einem Konzern vergleichbare Merkmale hat, da die bisher volkseigenen

gene Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik weitgehend unter dem Dach der Treuhandanstalt erfaßt wird. Ein wesentlicher Unterschied zu einem Konzern nach Aktienrecht besteht unter anderem darin, daß eine einheitliche Leitung insbesondere wegen des Privatisierungsauftrags zumindest nicht auf Dauer ausgeübt wird. Dennoch erscheint es notwendig, in Anlehnung an die konzernrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs die Aufstellung entsprechender D-Markeröffnungsbilanzen vorzuschreiben. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage dieses Teils der Wirtschaft wäre auf andere Weise nicht zu vermitteln.

Die gesetzliche Umwandlung der volkseigenen Unternehmen zum 1. Juli 1990 führt zunächst zu Gesellschaften „im Aufbau“, bei denen die Gründungsvoraussetzungen nachgeholt werden müssen. Dieser Umstand legt es nahe, die D-Markeröffnungsbilanz gleichzeitig als Eröffnungsbilanz des umgewandelten Unternehmens zu verwenden. Die Eröffnungsbilanzen sollen daher so gestaltet werden müssen, daß das Gericht anhand der Eröffnungsbilanz in Verbindung mit dem Gründungsbericht prüfen kann, ob der Wert der Sacheinlagen nicht unwesentlich hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Anteile zurückbleibt (§ 38 AktG, § 9 c GmbHG). Insbesondere Überschuldung und Überbewertung des Vermögens schließen eine Eintragung in das Handelsregister aus; diese Tatbestände begründen außerdem eine Haftung der Gründer, bestimmter anderer Personen und der Gründungsprüfer (§§ 46 bis 49 AktG, § 9 GmbHG).

2. Die volkseigenen Betriebe waren bisher Teil der staatlichen Planwirtschaft, die Einzelabschlüsse daher Teil der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Sie enthielten eine Reihe von Aktiv- und Passivposten, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht bilanzierungsfähig sind. Dem Eigenkapital kam dabei keine wesentliche Bedeutung zu. Das erforderliche Anlage- und Umlaufvermögen wurde, auch wenn selbst hergestellt, zugeteilt. Auf der Passivseite wurden zum Bilanzausgleich entsprechende Fonds gebildet. Soweit die Finanzierung über das staatliche Kreditsystem erfolgte, mußte eine entsprechende Verbindlichkeit passiviert werden.

Die Bewertungsvorschriften entsprachen nicht den Erfordernissen, die im Handelsgesetzbuch aufgestellt sind. Die Bestimmung der bisherigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte auf der Grundlage staatlicher Preisfestsetzungen. Marktpreise zur Absicherung des Niederstwertprinzips gab es nicht. Hinzu kommt, daß mehrfach die Grundmittel nach dem Vorbild der Wiederbeschaffungsbewertung mit staatlich vorgegebenen Indizes hochgerechnet und Abschreibungsfristen verlängert wurden.

Diese Bilanzierungsvorschriften schlossen es aus, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage zu vermitteln: Die auf der Aktivseite angesetzten Vermögensgegenstände dürften häufig überbewertet gewesen sein. Auf der Passivseite wird demgegenüber häufig eine Unterbewertung vorgelegen haben, weil Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bisher nur eingeschränkt

zulässig, Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften überhaupt nicht bekannt waren.

Die grundsätzliche Verschiedenheit der bisher in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bilanzierungsvorschriften von denen in westlichen Industrieländern macht eine vollständige Umstellung des Rechnungswesens der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich. Im Hinblick darauf, daß die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden in den bisherigen Jahresabschlüssen von Unternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik mit den in den Jahresabschlüssen von Unternehmen mit Sitz in westlichen Industrieländern nicht vergleichbar waren, ist es außerdem entsprechend Anlage I Artikel 7 § 3 Abs. 2 Buchstabe a des Staatsvertrags erforderlich, daß die Vermögensgegenstände und Schulden neu bewertet werden. Da Forderungen und Verbindlichkeiten — von bestimmten Ausnahmen abgesehen — nach dem Staatsvertrag im Verhältnis zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark umzurechnen sind, die neu zu bewertenden Vermögensgegenstände aber möglicherweise wesentlich stärker abgewertet und auf der Passivseite weit mehr Schulden berücksichtigt werden müssen als in den Schlußbilanzen nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik, kann die Umstellung bei Kapitalgesellschaften zur Überschuldung führen. In vielen Fällen wird das gezeichnete Kapital nicht mehr durch Vermögen gedeckt sein. Es kommt hinzu, daß die „neuen“ Schulden in Deutscher Mark entstehen und daher auch nicht im Verhältnis zwei zu eins abgewertet werden (z. B. Drohverlustrückstellungen). Zur Vermeidung von sonst unvermeidlichen Konkursen oder meist nur vorübergehenden Kapitalherabsetzungen werden daher im Gesetzentwurf besondere Regelungen über die Beseitigung einer Überschuldung und die Kapitalneufestsetzung getroffen.

Das Gesetz muß im Interesse der Wirtschaft möglichst zügig verabschiedet werden. Dabei bedarf es nach Artikel 27 Abs. 2 und Anlage I Artikel 7 § 3 Abs. 2 Buchstabe e des Staatsvertrages wegen der im Entwurf enthaltenen Regelungen über Ausgleichsforderungen, Ausgleichsposten oder sonstige Bilanzierungshilfen der Zustimmung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Gesetzentwurf ist in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit dem Bundesminister der Justiz, erarbeitet worden.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs eines D-Markbilanzgesetzes

### 1. Übersicht

Der Gesetzentwurf ist in zehn Abschnitte gegliedert. Abschnitt 1 (Inventar, Eröffnungsbilanz, Anhang) enthält insbesondere die Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften für die Eröffnungsbilanz (§§ 1 bis 20). Abschnitt 2 (Konzerneröffnungsbilanz) regelt die Anforderungen, die an eine Konzernöffnungsbilanz gestellt werden (§§ 21 bis 23). Die Vorschriften erscheinen mit Rücksicht auf die

einem Konzern vergleichbare Struktur des bisher volkseigenen Vermögens notwendig. Abschnitt 3 (Kapitalausstattung) enthält Vorschriften, die es sanierungsfähigen Unternehmen ermöglichen soll, Überschuldungen zu beseitigen, Mindestkapital zu schaffen und vorläufige Gewinnrücklagen zu bilden (§§ 24 bis 31). Abschnitt 4 (Festsetzung und Anpassung von Leistungen in Deutscher Mark) sieht in § 32 eine Regelung vor, die es ermöglichen soll, Verträge, in denen kein fester Preis bestimmt wird oder deren Geschäftsgrundlage weggefallen ist, an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Abschnitt 5 (Verfahren) enthält Vorschriften über die Prüfung und die Zulassung der Prüfer, die Feststellung und Berichtigung der Eröffnungsbilanz sowie Vorschriften über deren Offenlegung (§§ 33 bis 37). Abschnitt 6 (Geschäftszweigbezogene Vorschriften) enthält Sonderregelungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (§§ 38 bis 46). Abschnitt 7 (Straf- und Ordnungsstrafvorschriften, Zwangsgelder) enthält Regelungen für den Fall des Verstoßes gegen die im Gesetz vorgeschriebenen Pflichten (§§ 47 bis 49). Abschnitt 8 (Steuern, Gebühren) regelt die steuerrechtlichen Folgen sowie Gerichtsgebühren und notarielle Beurkundungsgebühren, die anlässlich der Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Kapitalneufestsetzung entstehen (§§ 50 bis 52). Abschnitt 9 (Sonstige Vorschriften) enthält eine Regelung über die Auflösung von Gesellschaften und Genossenschaften (§ 57) sowie die Verlängerung des Geschäftsjahrs (§ 58). Abschnitt 10 (Schlußvorschriften) enthält eine Verordnungsermächtigung (§ 59) und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens (§ 60).

## 2. Anwendungsbereich

Der Gesetzentwurf verpflichtet alle nach Handelsrecht zur vollkaufmännischen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der staatlichen Betriebe, der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn sowie der Zweigniederlassungen und Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, eine Eröffnungsbilanz und — soweit sie offenkundigpflichtig sind — einen Anhang aufzustellen. Sofern sie Mutterunternehmen sind und die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Größenmerkmale erfüllt sind, müssen sie ferner eine Konzernöffnungsbilanz und einen Konzernanhang für den Stichtag 1. Juli 1990 aufstellen.

## 3. Inventur, Inventar

Den Unternehmen ist mit Verordnung des Ministerrats vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 593) vorgeschrieben worden, daß sie für den 30. Juni 1990 eine Inventur durchführen und auf der Basis des Inventars eine Schlußbilanz nach den bisherigen Rechnungslegungsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aufstellen müssen. Der Entwurf knüpft an diese Regelung an. Die Inventur muß zum 1. Juli 1990 nicht wiederholt werden, wenn den zusätzlichen Erfordernissen der D-Markeröffnungsbilanz Rechnung getragen wird; das Mengengerüst des Inventars zum 30. Juni 1990 kann unter dieser Voraussetzung verwendet werden. Die Wertansätze müssen jedoch nach neuem Recht, insbesondere unter

Berücksichtigung der für die Eröffnungsbilanz maßgeblichen Bewertungsvorschriften erfolgen. Im Grundsatz haben die Unternehmen somit eine Inventur durchzuführen, aber zwei Inventare zu erstellen.

## 4. Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind in den ersten vier Monaten nach dem 1. Juli 1990 aufzustellen; für kleine Unternehmen beträgt die Frist sechs Monate.

Auf die Eröffnungsbilanz sind in großem Umfang die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, soweit sich diese auf die Bilanz beziehen, anzuwenden. Der Entwurf weicht nur insoweit von den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ab, als dies wegen der Besonderheiten der D-Markeröffnungsbilanz notwendig ist.

Von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des § 252 des Handelsgesetzbuchs werden die Grundsätze der Unternehmensfortführung und der Einzelbewertung übernommen, außerdem das Vorsichtsprinzip, dem wegen der vorgeschriebenen Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden besondere Bedeutung zukommt (§ 6).

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind grundsätzlich neu zu bewerten, soweit sie als Forderungen oder Schulden nach den Bestimmungen des Staatsvertrags nicht in einem bestimmten Verhältnis in Deutsche Mark umzurechnen sind. Wegen der vorgeschriebenen Neubewertung enthält das Gesetz eine Reihe von Vorschriften, die von denen des Handelsgesetzbuchs abweichen. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz gelten für die Zukunft als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so daß es nicht zu einer dauerhaften Einführung von Neubewertungsmethoden kommt.

Bei der Neubewertung sind die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten anzusetzen, höchstens jedoch der Wert, der den Vermögensgegenständen am Stichtag beizulegen ist (Zeitwert, § 7). Wesentliche Wert erhöhungen, die innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag eintreten, müssen berücksichtigt werden. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen sind die bisherige Nutzung und ihr Zurückbleiben hinter dem technischen Fortschritt durch einen Wertabschlag zu berücksichtigen.

Eine grundlegende Änderung des bisher in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechts wird hinsichtlich der Nutzungsdauern erforderlich sein. Die bisherigen Festsetzungen dürfen, nachdem die maßgeblichen Vorschriften aufgehoben worden sind, nicht mehr beibehalten werden. Für die Eröffnungsbilanz sollen die Zeiten zugrundegelegt werden müssen, die für die steuerliche Gewinnermittlung ab 1. Juli 1990 anzusetzen sind. Soweit allerdings nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung die hiernach anzusetzenden Nutzungsdauern überschritten werden, darf der Zeitwert unter Berücksichtigung der längeren Nutzungsdauer angesetzt werden.

Grund und Boden ist, wie es auch Anlage I Artikel 7 § 3 Abs. 2 Buchstabe f des Staatsvertrags vorsieht, zum aktuellen Verkehrswert zu bewerten. Diese Regelung kann Schwierigkeiten bereiten, weil es einen solchen Verkehrswert zum 1. Juli 1990 regelmäßig nicht gibt. Auch

dürfte sich ein solcher innerhalb der Wertaufhebungsfrist von vier Monaten nicht feststellen lassen. Es soll deshalb zugelassen werden, daß die Verkehrswerte unter Berücksichtigung der Verkehrswerte in der Bundesrepublik Deutschland vorsichtig geschätzt werden. Bei der Bewertung müssen außerdem Altlasten wertmindernd berücksichtigt werden, sofern sie den Eigentümer treffen.

Besondere Bedeutung kommt der Frage der Bewertung der Anteilsrechte an bisher volkseigenen Unternehmen zu. Da diese Anteilsrechte bestimmten Aktiengesellschaften, den Treuhand-Aktiengesellschaften und der Treuhandanstalt ohne Gegenleistung übertragen wurden, kann der Wertansatz nicht, wie sonst vorgeschrieben, mit den Anschaffungskosten erfolgen. Eine solche Regelung würde auch dem Gebot, Verkehrswerte anzusetzen, nicht entsprechen. Der Entwurf sieht daher die Bewertung nach der sogenannten Equity-Methode der Vierten Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. EG Nr. L 222 vom 14. August 1978, S. 11 ff.) vor, auch wenn diese Methode bisher in der Bundesrepublik für die Bewertung im Einzelabschluß nicht zulässig ist. Bei dieser Methode erfolgt der Wertansatz in Höhe des Anteils am Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens. Auch in diesem Falle gilt der Wertansatz in der Folgezeit als Anschaffungskosten, so daß die Equity-Methode nicht fortgesetzt wird, also nur für die Eröffnungsbilanz gilt.

Die Equity-Methode bietet sich nicht nur wegen ihrer Einfachheit an. Eine aufwendige Unternehmensbewertung muß nicht vorgenommen werden. Es wird vielmehr der Wertansatz des Eigenkapitals in der Eröffnungsbilanz des Beteiligungsunternehmens übernommen. Diese Methode erweist sich auch in Verbindung mit den Vorschriften über die Eigenkapitalsicherung als vorteilhaft. Ausstehende Einlagen beim Beteiligungsunternehmen mindern nicht den Wertansatz des Eigenkapitals; eine Einzahlungsverbindlichkeit des Mutterunternehmens wird durch den entsprechend höheren Wert des Beteiligungsbuchwerts ausgeglichen. Die Hilfen des § 31 zur Bildung einer vorläufigen Gewinnrücklage führen gleichzeitig zu einer Erhöhung des Beteiligungsbuchwerts beim Mutterunternehmen, so daß diesem keine Nachteile wegen der geringeren Gewinnausschüttungen der folgenden Jahre entstehen. Diese sind vielmehr bereits im Beteiligungsbuchwert vorweggenommen.

In den Folgejahren sind im Normalfall weder Zuschreibungen noch Abschreibungen vorzunehmen, weil der Wertansatz als Anschaffungswert gilt. Nachträgliche Anschaffungskosten werden nur ausnahmsweise entstehen. Eine Abschreibung der Beteiligung ist nur notwendig, wenn die Beteiligung dauerhaft in ihrem Wert gemindert ist. Soweit sich allerdings später ergibt, daß der Wertansatz wesentlich zu niedrig oder zu hoch war, ist dieser nach § 36 zu berichtigen. Dies hat insbesondere im Falle einer Veräußerung Bedeutung, weil die Berichtigung dazu führen kann, daß ein Veräußerungsgewinn nicht entsteht.

Rückstellungen werden in der D-Markeröffnungsbilanz in weit größerem Umfang als nach dem bisher in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Recht gebildet werden müssen, weil insbesondere das Rechtsinstitut der Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) in der

Deutschen Demokratischen Republik bisher nicht angewendet wurde. Ein erheblicher Rückstellungsbedarf kann außerdem entstehen, wenn Stilllegungen und Entlassungen erfolgt oder geplant sind und daher nach dem seit dem 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Betriebsverfassungsgesetz und Kündigungsschutzgesetz mit einer Inanspruchnahme des Unternehmens gerechnet werden muß.

Um zu vermeiden, daß wegen des großen Umfangs der zu bildenden Rückstellungen dem Unternehmen insbesondere auch steuerliche Nachteile entstehen, soll vorgesehen werden, daß auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz ein Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung auszuweisen ist, das in den Folgejahren in Höhe der entstehenden Aufwendungen ergebniswirksam abzuschreiben ist.

### 5. Konzernöffnungsbilanz

Um die Vermögenslage insbesondere der nach dem Treuhandgesetz gegründeten Aktiengesellschaften und Treuhand-Aktiengesellschaften sowie der Treuhandanstalt überschaubar zu machen, wird bestimmten Unternehmen die Aufstellung einer Konzernöffnungsbilanz beziehungsweise einer Gesamteröffnungsbilanz und eines Konzernanhangs beziehungsweise eines Gesamtanhangs vorgeschrieben, sofern die Bilanzsummen in den Eröffnungsbilanzen des Mutterunternehmens und der einzubeziehenden Tochterunternehmen nach Abzug der auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbeträge insgesamt fünfzig Millionen Deutsche Mark überschreiten und die Konzernunternehmen mehr als fünfhundert Arbeitnehmer beschäftigen.

Auf die Konzernöffnungsbilanz und den Konzernanhang sind die für die Eröffnungsbilanz geltenden Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften sowie ein Großteil der für den Konzernabschluß geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Im Interesse der Erleichterung wird dabei unterstellt, daß die in die Konzernöffnungsbilanz übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden einheitlich bewertet sind. Für die Gesamteröffnungsbilanz der Treuhandanstalt und der Treuhand-Aktiengesellschaften werden darüber hinaus weitere Erleichterungen insbesondere bei der Kapital- und Schuldenkonsolidierung vorgesehen.

### 6. Kapitalausstattung

Große Bedeutung dürfte den in Abschnitt 3 enthaltenen Vorschriften über die Beseitigung der Überschuldung, die Kapitalausstattung und die Kapitalneufestsetzung zukommen. Die vorgeschlagene Lösung berücksichtigt, daß das planwirtschaftliche System, für das weder die Eigenkapitalbildung noch die Gewinnerzielung von wesentlicher Bedeutung war, die Unternehmen benachteiligte und daher viele Unternehmen überschuldet oder ohne ausreichendes Eigenkapital sein werden. Um ihnen den Weg in die Marktwirtschaft nicht unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren, soll ein Ausgleich erfolgen.

Soweit Unternehmen durch das bisherige System begünstigt wurden und deshalb eine vergleichsweise nicht unbedingt erforderliche Kapitalausstattung haben, wer-

den sie mit einer Ausgleichsverbindlichkeit belastet. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die Kapitalprobleme möglichst innerhalb des bisher volkseigenen Vermögens gelöst werden. Die Überschuldung sanierungsfähiger Unternehmen soll durch Einräumung von Ausgleichsforderungen gegenüber dem Anteilseigner, dem die Anteile unentgeltlich übertragen worden sind, beseitigt werden. Die Schaffung des Mindestkapitals soll nach den gesellschaftsrechtlichen Vorbildern geregelt werden. Schließlich soll den Unternehmen durch den Ansatz von Vermögensgegenständen, die nach internationalen Grundsätzen, aber nicht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bilanzierungsfähig sind, insbesondere durch die Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen, die Bildung von Eigenkapital in Form einer vorläufigen Gewinnrücklage ermöglicht werden.

#### 7. Vertragsanpassung

Der Gesetzentwurf bietet in bescheidener Form eine Art Vertragshilfe an. Soweit am Bilanzstichtag bestehende Verträge eine Preisbestimmung nicht ermöglichen, weil die staatlichen Preisvorschriften wegen Wegfalls des Preismonopols nicht mehr erlassen werden, soll der Preis vom Gläubiger nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Bei erheblicher Störung des ursprünglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung infolge der nach dem Staatsvertrag vorgeschriebenen Umrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten soll außerdem jeder Vertragspartner verlangen können, daß der andere Vertragspartner seine Leistungen nach billigem Ermessen neu festsetzt.

#### 8. Prüfung

Die D-Markeröffnungsbilanzen werden für das Überleben der Unternehmen und ihre zukünftige Entwicklung erhebliche Bedeutung haben und für viele Jahre die Grundlage ihrer Rechnungslegung sein. Die Prüfung der D-Markeröffnungsbilanzen soll daher zumindest für alle mittelgroßen und großen Unternehmen mit Ausnahme der Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften sowie für alle Geldinstitute vorgeschrieben werden. Die Prüfung kann bei durch Gesetz umgewandelten Unternehmen mit der Gründungsprüfung zusammengefaßt werden.

Bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften sollen ausschließlich Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer oder die entsprechenden Prüfungsgesellschaften die Prüfung durchführen dürfen.

#### 9. Feststellung

Die Feststellung soll aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Unternehmen ausnahmslos vorgeschrieben werden (§ 35). Beim Einzelkaufmann erfolgt sie mit der Unterzeichnung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach § 245 des Handelsgesetzbuchs. Bei allen anderen Unternehmen ist die für Beschlüßfassungen vorgeschriebene Form zu beachten.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs ist spätestens vor Ablauf des achten Monats, bei kleinen Unternehmen spätestens vor Ablauf des elften Monats

nach dem Bilanzstichtag vorzunehmen. Die Feststellung der Konzernöffnungsbilanz und des Konzernanhangs ist spätestens vor Ablauf des achten Monats nach dem Bilanzstichtag vorzunehmen.

#### 10. Berichtigung von Wertansätzen

Der Entwurf enthält in Anlehnung an § 47 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 in § 36 eine Regelung über die nachträgliche Berichtigung von Wertansätzen der Eröffnungsbilanz. Danach sind die Wertansätze für Vermögensgegenstände und Schulden zu berichtigen, wenn sie wesentlich zu niedrig oder zu hoch angesetzt worden sind. Diese Regelung, die letztmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden ist, die im Jahre 1994 enden, hat insbesondere für diejenigen Vermögensgegenstände Bedeutung, deren Verkehrswerte erst in den Folgejahren zuverlässig festgestellt werden können. Die Berichtigung der Wertänderungen wird ergebnisneutral in dem jeweiligen Folgeabschluß durchgeführt, so daß die Eröffnungsbilanz lediglich als geändert gilt, aber nicht geändert werden muß. Diese Regelung ist auch steuerrechtlich verbindlich, so daß steuerwirksame Erträge oder Aufwendungen auf Grund einer Berichtigung nicht entstehen.

#### 11. Offenlegung

Zur Offenlegung werden diejenigen Unternehmen verpflichtet, die nach ihrer Rechtsform oder wegen ihres Geschäftszweigs zur Offenlegung ihres Jahresabschlusses verpflichtet sind, außerdem diejenigen, die in ihrer Eröffnungsbilanz oder in ihrer Konzernöffnungsbilanz eine Bilanzsumme von mehr als einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark ausweisen und am Bilanzstichtag mehr als fünftausend Arbeitnehmer beschäftigen. Für die Offenlegung sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den §§ 325, 326, 328 und 339 anzuwenden.

#### 12. Geschäftszweigbezogene Sonderregelungen

Für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe sowie für Versicherungsunternehmen sieht der Entwurf Sonderregelungen vor. Die genannten Unternehmen haben neben den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes die für sie geltenden Sondervorschriften einschließlich der für sie maßgeblichen Formblätter zu beachten.

Besonderheiten für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe bestehen insbesondere bei der Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten, bei der Bewertung der Ausgleichsforderungen und -verbindlichkeiten, bei den Anforderungen, die an die vergleichende Darstellung zu stellen sind, sowie bei der Prüfung. Die Sonderregelungen sind geboten durch Anlage I Artikel 6 und 8 des Staatsvertrags.

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz von Versicherungsunternehmen kommt der Regelung des § 45 Abs. 2 des Entwurfs, wonach versicherungstechnische Rückstellungen gebildet werden müssen, besondere Bedeutung zu. Da nach dem bisher geltenden Recht keine Vorsorge durch die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen getroffen wurde, wird der Rückstellungsbe-

darf insbesondere für die bisher Staatliche Versicherung erheblich sein. Im Interesse der Versicherten und der anspruchsberechtigten dritten Personen (etwa der Unfall-opfer) ist es jedoch erforderlich, daß auch insoweit durch die notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen Vorsorge für die Zukunft getroffen wird.

### 13. Steuerrechtliche Vorschriften

Abschnitt 8 regelt die Bedeutung der Eröffnungsbilanz für das Steuerrecht. Es wird klargestellt, daß die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte Eröffnungsbilanz für die steuerrechtliche Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen ist. Eine Berichtigung von Ansätzen nach § 36 ist auch für steuerliche Zwecke zu berücksichtigen.

Die Bilanzkontinuität wird auch für das Steuerrecht unterbrochen. Zahlenmäßige Veränderungen im Vermögen der Unternehmen und ihrer Gesellschafter begründen daher für die Steuern vom Einkommen und Ertrag keine Steuerpflicht. Dies gilt auch für die Auflösung stiller Reserven oder die Neubildung von Rücklagen.

Keine steuerliche Begünstigung ist für die vorläufige Gewinnrücklage nach § 31 Abs. 1 vorgesehen. Der entsprechende Betrag wird für die steuerliche Gewinnermittlung vom Buchwert der Beteiligung abgesetzt. Die für die Tilgung eines Kapitalentwertungskontos aufgewendeten Beträge sind nicht abzugsfähig.

### 14. Geschäftsjahr

Den Unternehmen soll gestattet werden, ihr Geschäftsjahr neu festzusetzen. Dabei kann das erste Geschäftsjahr bis zu achtzehn Monaten betragen. Für Geldinstitute und Versicherungsunternehmen darf das Geschäftsjahr allerdings nicht mehr als zwölf Monate dauern.

Da das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland zweistufig eingeführt wird — bis zum 30. Juni 1990 sind die bisherigen Vorschriften des Steuerrechts der Deutschen Demokratischen Republik zu beachten, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 jedoch die Gewinnermittlungsvorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland —, muß für steuerliche Zwecke für den 31. Dezember 1990 ein Jahresabschluß nach den für die Unternehmen maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, einen Anhang aufzustellen sowie die Unterlagen prüfen zu lassen und offenzulegen.

## III. Verordnung

Nach Anlage I Artikel 8 § 5 des Staatsvertrags in Verbindung mit Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. II, S. 518) können die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Umstellungsrechnung der Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe sowie über das Verfahren der

Zuteilung und des Erwerbs der Ausgleichsforderungen dieser Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe regeln. In Ergänzung zu dieser Bestimmung sieht § 59 des Gesetzesentwurfs eine Verordnungsermächtigung vor, die es ermöglicht, Vorschriften zur Ausführung des D-Markbilanzgesetzes zu erlassen, soweit diese Vorschriften erforderlich sind, um die Durchführung der Währungsumstellung im Sinne des Staatsvertrags und der Zielsetzung des D-Markbilanzgesetzes zu gewährleisten.

## B. Besonderer Teil

### Zu Abschnitt 1 — Inventar. Eröffnungsbilanz. Anhang

#### Zu Unterabschnitt 1 — Inventar. Eröffnungsbilanz

##### Zu § 1 — Pflicht zur Aufstellung

Die Vorschrift begründet die gesetzliche Verpflichtung, für den Stichtag der Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark sowie — dies gilt nur für publizitätspflichtige Unternehmen — einen Anhang aufzustellen. Dies hat auf der Grundlage einer Inventur zu geschehen (§ 3). Damit soll gewährleistet werden, daß alle Unternehmen ihr Vermögen und ihre Schulden vollständig erfassen. Die erstmalige Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfordert darüber hinaus, daß in das Inventar zum 1. Juli 1990 auch bisher nicht erfaßte Vermögensgegenstände (z. B. Grund und Boden) und Schulden (z. B. Rückstellungen) aufzunehmen sind.

In Absatz 1 wird der Kreis der Unternehmen, die zur Aufstellung eines Inventars und der Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 verpflichtet sind, zunächst abstrakt bestimmt. Erfaßt werden alle Unternehmen mit Hauptniederlassung (Sitz) in der Deutschen Demokratischen Republik, die als Kaufleute nach § 238 des Handelsgesetzbuchs buchführungspflichtig sind.

Kaufmann ist nach § 1 des Handelsgesetzbuchs, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Nach § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gilt als Handelsgewerbe jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstand hat:

1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußert werden;
2. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern das Gewerbe nicht handwerksmäßig betrieben wird;
3. die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie;
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;
6. die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;

7. die Geschäfte der Handelsvertreter oder der Handelsmakler;
8. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern das Gewerbe nicht handwerksmäßig betrieben wird.

Nach § 2 des Handelsgesetzbuchs gilt ein handwerkliches oder ein sonstiges gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 als Handelsgewerbe gilt, das jedoch nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, als Handelsgewerbe, sofern die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen worden ist. Dieser sogenannte Sollkaufmann ist nach § 262 des Handelsgesetzbuchs unabhängig von der Eintragung seines Unternehmens in das Handelsregister schon von dem Zeitpunkt an zur Buchführung nach § 238 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet, in dem für ihn die Verpflichtung entstanden ist, sein Unternehmen in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind nach § 3 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs keine Kaufleute. Sie können sich aber nach § 2 des Handelsgesetzbuchs in das Handelsregister eintragen lassen (§ 3 Abs. 2 HGB). In diesem Falle sind sie als Kaufleute zur Buchführung nach § 238 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet.

Die Buchführungspflicht nach § 238 des Handelsgesetzbuchs entfällt für Minderkaufleute. Das sind gemäß § 4 des Handelsgesetzbuchs Personen, die zwar ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuchs betreiben, deren Gewerbebetrieb aber nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 238 des Handelsgesetzbuchs ist stets auf Handelsgesellschaften anzuwenden, weil diese wegen ihrer Rechtsform gemäß § 6 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet sind, Kaufmannsrecht anzuwenden. Handelsgesellschaften sind insbesondere die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Genossenschaften gelten gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, so daß sie ebenfalls zur Rechnungslegung nach § 238 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet sind.

In der Deutschen Demokratischen Republik haben sich Gewerbebetriebe entwickelt, von denen nicht unzweifelhaft gesagt werden kann, daß sie Kaufleute im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuchs oder Handelsgesellschaften im Sinne des § 6 des Handelsgesetzbuchs sind. Diese Rechtsformen für eine wirtschaftliche Betätigung werden in Absatz 2 im einzelnen aufgezählt, um die Anwendung dieses Gesetzes sicherzustellen. Aus diesem Grunde werden die Genossenschaften ausdrücklich erwähnt, obwohl sie, soweit das Genossenschaftsgesetz anzuwenden ist, bereits in Absatz 1 erfaßt sind. Gleichzeitig wird nach dem Vorbild des § 6 des Handelsgesetzbuchs bestimmt, daß sie ohne Ausnahme zur Führung

von Büchern nach § 238 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet sind. Auf die Frage, ob sie ein vollkaufmännisches Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuchs betreiben, kommt es nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 an.

Soweit Unternehmen unterschiedliche Tätigkeiten ausüben, wie die Deutsche Post, sind sie entsprechend aufzuteilen, also die Deutsche Post in Geldinstitut und andere Tätigkeiten.

In Nummer 8 werden die Zweigniederlassungen und Betriebsstätten aller zur Buchführung verpflichteten Unternehmen mit Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt. Soweit auf diese Unternehmen § 238 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden ist, kommt es darauf an, ob sie nach dem Recht ihres Sitzstaates zu einer vergleichbaren Rechnungslegung verpflichtet sind.

Absatz 3 stellt klar, daß die Verpflichtung zur Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 1. Juli auch für die Treuhandanstalt und für solche Unternehmen gilt, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Stadium der Liquidation befinden oder für die ein Insolvenzverfahren eingeleitet ist. Sie soll Mißverständnisse über die Anwendung des § 238 des Handelsgesetzbuchs ausräumen.

Absatz 4 verpflichtet Treuhänder, die den Geschäftsbetrieb von in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen im eigenen oder fremden Namen für Rechnung eines solchen Unternehmens führen, auch die Rechnungslegungspflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen. Mit dieser Vorschrift soll zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Treuhänder auch die Buchführungspflichten zu übernehmen hat.

Absatz 5 dient der Erleichterung. Er trägt dem Umstand Rechnung, daß innerhalb von vier Monaten nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zahlreiche Unternehmen neu gegründet oder in eine private Rechtsform umgewandelt werden. Nach dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) ist insbesondere die Treuhandanstalt damit beauftragt, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Treuhandgesetzes zum 1. Juli 1990, spätestens also bis zum 31. August 1990, Treuhand-Aktiengesellschaften zu gründen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 des Treuhandgesetzes). Sie wird zum Zwecke der Privatisierung auch andere Unternehmen gründen, spalten oder umwandeln. Innerhalb kürzester Frist vollzieht sich ein Umstrukturierungsprozeß, der wiederum jeweils die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz erforderlich macht. Die Pflicht für das bisherige Unternehmen würde jedoch nicht entfallen. Um mehrfachen Aufwand und die Aufnahme derselben Vermögensgegenstände und Schulden in verschiedene Eröffnungsbilanzen zu vermeiden, wird den Unternehmen erlaubt, diese Gründungen für die Zwecke der Rechnungslegung so zu behandeln, als wären sie zum 1. Juli 1990 erfolgt. Die übertragenen Vermögensgegenstände und Schulden erscheinen dann nur noch in der Eröffnungsbilanz des neu gegründeten Unternehmens.

## Zu § 2 – Inventar

Die Vorschrift konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an das zum 1. Juli 1990 aufzustellende Anfangsinventar.

Satz 1 stellt durch Bezugnahme auf § 240 des Handelsgesetzbuchs klar, daß das neue Verzeichnis kein aus dem Schlußinventar zum 30. Juni 1990 abgeleitetes Verzeichnis sein darf. Für den Beginn der Rechnungsperiode ist vielmehr ein neues Verzeichnis aufzustellen, in das sämtliche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu erfassenden Vermögensgegenstände und Schulden genau aufzunehmen und anschließend zu bewerten sind. Die Aufstellung des Inventars muß innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit (§ 240 Abs. 2 Satz 3 HGB) und damit so rechtzeitig bewirkt werden, daß die Frist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des dazugehörigen Anhangs (§ 4 Abs. 1) eingehalten werden kann.

Gemäß Satz 2 sind auch solche Vermögensgegenstände zu erfassen, die dem Unternehmen erst nach dem Stichtag, aber innerhalb der allgemeinen Frist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz (§ 4 Abs. 1 Satz 1) aus ehemals volkseigenem Vermögen unentgeltlich übertragen werden. Hierbei ist vor allem an Grundstücke gedacht, die dem Unternehmen bislang nur zur Nutzung überlassen waren. Die mit dem Erwerb des Eigentums verbundene Verbesserung der Vermögenslage schafft für zahlreiche Unternehmen erst die notwendigen Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Neubeginn. Unter diesen Umständen stellt die nachträgliche Erfassung der übertragenen Vermögenswerte keine unzulässige Durchbrechung des Stichtagsprinzips dar.

Besondere Vorschriften über den Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sind nicht vorgesehen, so daß die Unternehmen nur an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gebunden sind. Die Inventurvereinfachungsverfahren des § 241 des Handelsgesetzbuchs dürfen angewandt werden (§ 3 Abs. 2).

## Zu § 3 – Inventur

Die Vorschrift bezieht sich auf das bei der Inventur einzuhaltende Verfahren. Sie stellt außerdem Grundsätze für die Erfassung von Sachverhalten und von rechtlichen Beziehungen auf, aus denen sich besondere Risiken im Zusammenhang mit der Währungsumstellung oder auch solche Risiken ergeben können, die bislang unbekannt oder nicht zu berücksichtigen waren. Die Vorschrift stimmt weitgehend mit der Anordnung über den Abschluß der Buchführung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zum 30. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 593) überein, so daß im Grundsatz nur eine Inventur zu machen ist.

Absatz 1 Satz 1 dient der Vermeidung von Doppelarbeit. Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Schlußinventars zum 30. Juni 1990 durchgeführte Inventur braucht nicht wiederholt zu werden, wenn die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Grundsätze beachtet worden sind. Die innerhalb der Aufstellungsfrist der Eröffnungsbilanz von vier Monaten nach § 4 Abs. 1 erworbenen oder übertragenen Vermögensgegenstände

und Schulden sind zu berücksichtigen (Satz 2). Dies betrifft insbesondere Beteiligungen und Grundstücke, die dem Unternehmen aus dem bisher volkseigenen Vermögen unentgeltlich zugeteilt wurden (§ 2 Satz 2). Im Interesse der Vereinfachung können aber auch Vermögensgegenstände und Schulden aufgenommen werden, die ein an dem Unternehmen mehrheitlich beteiligtes Mutterunternehmen aus bestimmten Gründen auf dieses oder ein anderes Unternehmen übertragen oder von diesem übernommen hat (§ 4 Abs. 3). Das Unternehmen hat ein Wahlrecht, diese Vermögensveränderungen in die Inventur zum 30. Juni 1990 einzubeziehen oder gesondert aufzunehmen.

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen (§ 33 Abs. 1) hängt die Anerkennung der Inventur grundsätzlich von einer Beteiligung des Prüfers ab. Diesem ist Gelegenheit zu geben, mindestens stichprobenartig zu prüfen, ob die mengenmäßige Erfassung des Inventars auch in tatsächlicher Hinsicht gewährleistet ist. Bei einem Verzicht auf eine besondere Inventur zum 1. Juli 1990 empfiehlt es sich demgemäß, schon bei der Inventur zum 30. Juni 1990 einen Prüfer hinzuzuziehen. Andernfalls kann auf eine neue Inventur zum 1. Juli 1990 nur verzichtet werden, wenn sich der Prüfer im nachhinein von der Ordnungsmäßigkeit der Inventur zum 30. Juni 1990 überzeugen kann (Absatz 1 Satz 3).

Absatz 2 beinhaltet den Grundsatz der körperlichen Bestandsaufnahme. Sie kann bei den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unter den in Satz 3 geregelten Voraussetzungen unterbleiben. Im übrigen sind die in § 241 des Handelsgesetzbuchs geregelten Verfahren zur Vereinfachung der Inventur (Stichprobenverfahren, permanente Inventur, nachverlagerte Stichtagsinventur) allgemein zugelassen (Satz 2). Für die nachverlagerte Stichtagsinventur ist die Befristung abweichend von § 241 Abs. 3 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs auf vier Monate verlängert worden.

Die in Absatz 3 vorgeschriebene Erfassung von Einschränkungen der Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung von Grundstücken und Gebäuden dient der zutreffenden Bewertung. Die Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, beziehen sich unter anderem auf unterlassene Instandsetzungen oder nicht durchgeführte Großreparaturen, für die unter Umständen ein Wertabschlag (§ 10 Abs. 1 Satz 2) vorgenommen oder eine Rückstellung gebildet werden muß (§ 17 Abs. 5 in Verbindung mit § 249 HGB).

Die nach Absatz 4 vorgeschriebene Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten in besonderen Kreditoren- oder Debitorenlisten entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die gesonderte Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat, der Treuhandanstalt, Gesellschaften und Tochterunternehmen mit Angabe des Rechtsgrunds soll im Zusammenhang mit der Umstellung von Forderungen und Verbindlichkeiten die Prüfung erleichtern, ob sich Auswirkungen auf andere Bilanzpositionen ergeben oder eine Anpassung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 32 angestrebt werden muß. Das gleiche gilt für die Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben.

Die listenmäßige Erfassung von Sachverhalten, die zu einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 des Han-

delsgesetzbuchs führen können oder für die Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs zu bilden sind (Absatz 5), ferner die listenmäßige Erfassung aller zu vermerkenden Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen, über die nach § 19 Abs. 3 Nr. 6 im Anhang zu berichten ist (Absatz 6), entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Diese Sachverhalte sind auch dann zu erfassen, wenn das Unternehmen einen Anhang nicht aufstellen muß, weil diese Informationen insbesondere für das Unternehmen von Nutzen sind.

#### Zu § 4 — Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Die Vorschrift begründet die Pflicht zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs.

Nach Absatz 1 Satz 1 gilt für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs grundsätzlich eine Frist von vier Monaten. Gemäß Satz 2 verlängert sich die Frist für kleine Unternehmen auf sechs Monate. Die Umschreibung der kleinen Unternehmen entspricht im Grundsatz der in § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Da jedoch nur auf zwei Merkmale und einen Stichtag abgestellt werden kann, ist ein Unternehmen schon dann ein kleines, wenn es am 1. Juli 1990 nur ein Größenmerkmal nicht überschreitet. Die Festlegung der Frist auf vier bzw. sechs Monate entspricht dem Bedürfnis, nach der Währungsumstellung einen möglichst schnellen Überblick über die Vermögenslage der Unternehmen zu erhalten.

Absatz 2 enthält die für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs wichtige Generalnorm, die § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zum Vorbild hat. Danach hat die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage zu vermitteln. Gleiche Anforderungen folgen aus dem Grundsatz der Bilanzwahrheit. Läßt sich dieses Ziel im Einzelfall nicht erreichen, so sind gegebenenfalls im Anhang zusätzliche Angaben zu machen. Den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kommt im Handelsgesetzbuch seit jeher große Bedeutung zu. Die Anforderungen an die Buchführung und an die Abschlüsse sind vielfältig. Im Gesetz können jeweils nur die wichtigsten Grundsätze und die zu beachtenden Eckdaten festgelegt werden. Über die Bindung der Unternehmen an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird erreicht, daß sachgerechte Lösungen zur Ausgestaltung des Verfahrens, zur Schließung von Lücken und zur Berücksichtigung von auf die Art des Geschäfts bezogenen Besonderheiten entwickelt werden können, ohne daß der Gesetzgeber tätig werden muß.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung stehen jedoch nicht über dem Gesetz. Sie können sich als unbestimmte Rechtsbegriffe nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen unter Beachtung von Sinn und Zweck des Gesetzes oder einzelner Vorschriften entwickeln. Im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Bereich bedürfen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht der Bestätigung durch einen Berufsstand oder die Praxis der Kaufleute. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung werden deshalb auch nicht von bestimmten Gremien entwickelt. Als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung ist daher jedes Verfahren und jede Methode anzuerkennen, die dazu führt, daß gesetzliche Regelungen

im Einzelfall ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden. Bei der Entwicklung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind die beteiligten Interessen in angemessener Form zu berücksichtigen. Der Praxis der Kaufleute kommt keine entscheidende Bedeutung zu, so daß die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht durch Umfragen zu ermitteln sind. Wird aber festgestellt, daß bestimmte Verfahren oder Methoden in der Praxis angewandt werden, so spricht eine Vermutung dafür, daß es sich hierbei um einen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung handelt, soweit er mit dem Zweck und Ziel der gesetzlichen Regelung nicht unvereinbar ist.

In Absatz 2 Satz 3 wird zur Klarstellung ausdrücklich festgelegt, daß nur die in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen und die zu diesem Gesetz künftig im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes entstehenden Grundsätze zu beachten sind. Der Grund dafür ist, daß auf die Eröffnungsbilanz ganz überwiegend das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden ist. Den Unternehmen ist anzuraten, daß sie sich bei der Anwendung des Gesetzes an die im Schrifttum zu findenden Empfehlungen, insbesondere der beteiligten Berufsstände, halten und daß sie auch die Rechtsprechung der obersten Gerichte berücksichtigen, da diese im Streitfall verbindlich entscheiden.

Absatz 3 stellt klar, daß Vermögensverschiebungen, die innerhalb der Aufstellungsfrist vorgenommen werden, rückwirkend zum Stichtag berücksichtigt werden dürfen, wenn dies sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den Inventaren der beteiligten Unternehmen übereinstimmend geschieht. Auch diese Regelung dient der besseren Darstellung und der Vereinfachung.

#### Zu § 5 — Anzuwendende Vorschriften

In Absatz 1 wird festgelegt, daß grundsätzlich auf die Eröffnungsbilanz die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen und dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält. Dieses Vorgehen ist zweckmäßig, weil diese Vorschriften überwiegend auch auf die künftigen Jahresabschlüsse anzuwenden sein werden. Der Umstand, daß wegen der Währungsumstellung das Vermögen und die Schulden überwiegend neu bewertet werden müssen, macht allerdings eine Reihe von Sonderregelungen erforderlich.

Die wichtigsten Regeln des allgemeinen Handelsrechts, von denen nur abgewichen werden darf, wenn das Gesetz eine speziellere Regelung enthält, sind danach:

- Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen (§ 243 Abs. 1, 2 HGB).
- Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind in deutscher Sprache und in Deutscher Mark aufzustellen und von den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§§ 244, 245 HGB).
- Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben vollständig zu sein; das Saldierungsverbot ist zu beachten (§ 246 HGB).

- Soweit Unternehmen eine bestimmte Gliederung für die Eröffnungsbilanz nicht vorgeschrieben ist, haben sie zumindest das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern (§ 247 Abs. 1 HGB). Für alle Unternehmen gilt, daß als Anlagevermögen nur die Gegenstände auszuweisen sind, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB).
- Zu beachten sind auch die Bilanzierungsverbote sowie die Umschreibung der Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und der Haftungsverhältnisse (§§ 248 bis 251 HGB).
- Zur Bewertung enthält das Gesetz naturgemäß in größerem Umfang abweichende Vorschriften. Zu beachten ist aber, daß Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen sind, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Im Grundsatz sind auch die Vorschriften über den Wertansatz des Anlage- und Umlaufvermögens (§ 253 Abs. 2, 3 und 5 HGB) sowie § 255 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs über die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie § 255 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs über den Geschäfts- oder Firmenwert anzuwenden.
- Schließlich gelten auch die allgemeinen Vorschriften der §§ 257 bis 261 des Handelsgesetzbuchs über die Aufbewahrung und Vorlage für die Eröffnungsbilanz und den Anhang.

Von der Anwendung sind jedoch die folgenden Regelungen ausgenommen:

- Die in § 252 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Bewertungsgrundsätze werden für die Zwecke der Eröffnungsbilanz durch § 6 ersetzt.
- Abweichend von § 253 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind die Vermögensgegenstände nicht mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern vollständig neu zu bewerten. Hierbei ist höchstens von den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten auszugehen, die innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag festzustellen sind (§ 7 Abs. 1). Dies entspricht den in Artikel 7 § 3 Abs. 2 Buchstabe b der Anlage I zum Staatsvertrag festgelegten Wertansätzen.
- Die Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven beim Anlage- und Umlaufvermögen durch Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (§ 253 Abs. 4 HGB) wird ausgeschlossen.
  - Nicht zulässig ist die Bildung von Passivposten für steuerliche Zwecke (§ 247 Abs. 3 HGB). Die Berücksichtigung einer steuerrechtlich zulässigen Nutzungsdauer wird hingegen nicht ausgeschlossen (§ 254 HGB).
- Bei der Ermittlung der Wiederherstellungskosten kann von dem in § 255 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs eingeräumten Wahlrecht, Zinsen für Fremdkapital zu berücksichtigen, die auf den Zeit-

raum der Herstellung entfallen, kein Gebrauch gemacht werden. Es verbleibt vielmehr bei dem allgemeinen Grundsatz, daß Zinsen für Fremdkapital nicht angesetzt werden dürfen (§ 7 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz).

- Schließlich ist das in § 256 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs geregelte Bewertungsvereinfachungsverfahren zur Bewertung nach einer fiktiven Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge ausgeschlossen. Die Durchschnittsbewertung, Festbewertung und Gruppenbewertung sind hingegen zulässig.

Für Kapitalgesellschaften (dazu rechnen auch die Aktiengesellschaften im Aufbau und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Aufbau) gelten darüber hinaus nach Satz 2 grundsätzlich die Vorschriften über die Gliederung der Bilanz (§§ 265, 266 HGB). Abweichend hiervon brauchen nach Absatz 2 kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) nur eine verkürzte Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Für Kapitalgesellschaften gelten ferner die Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz und über Bilanzvermerke (§ 268 HGB), die Vorschrift über den Zeitpunkt der Bildung einer Kapital- und Gewinnrücklage (§ 270 HGB), die Vorschrift über Beteiligungen und verbundene Unternehmen (§ 271 HGB), die Vorschriften über den Ausweis des Eigenkapitals, einer Kapital- und Gewinnrücklage und einer Rücklage für eigene Anteile (§ 272 HGB). Hiervon abweichende Regelungen können sich aus den nachfolgenden Vorschriften oder aus geschäftszweigbezogenen Vorschriften über die Form und den Inhalt der Bilanz (Formblattvorschriften) ergeben. Für Genossenschaften können sich abweichende Regelungen aus den §§ 336, 337 des Handelsgesetzbuchs ergeben.

#### Zu Unterabschnitt 2 – Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften

##### Zu § 6 – Allgemeine Anforderungen

Die Vorschrift knüpft an die in § 252 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Bewertungsgrundsätze an, macht hiervon aber für Zwecke der D-Markeröffnungsbilanz folgende Ausnahmen:

- Im Hinblick auf die Währungsumstellung und wegen der hiermit verbundenen Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt der Grundsatz der Bilanzidentität (Bilanzzusammenhang) nicht uneingeschränkt, sondern nach Maßgabe der §§ 13, 15 bis 17 nur für Forderungen und Verbindlichkeiten, die nach dem Staatsvertrag in einem bestimmten Verhältnis umzurechnen sind. Publizitätspflichtige Unternehmen, die nach § 1 zur Aufstellung eines Anhangs verpflichtet sind, haben dem Anhang darüber hinaus eine vergleichende Darstellung beizufügen, aus der sich ergibt, wie die Posten der Schlußbilanz zum 30. Juni 1990 in die D-Markeröffnungsbilanz übergeleitet worden sind (§ 20). Die vergleichende Darstellung braucht jedoch nicht offengelegt zu werden.
- Auf eine ausdrückliche Erwähnung des Prinzips der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB) ist verzichtet worden, weil sich dieser Grundsatz in erster Linie auf den Jahresabschluß bezieht. Soweit die Eröffnungs-

bilanz betroffen ist, ergibt sich die Anwendung dieses Prinzips aus den Einzelvorschriften, etwa aus § 17 über Rückstellungen.

- Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wird wegen der nach dem Staatsvertrag vorgeschriebenen Neubewertung (Artikel 7 § 3 Abs. 2 Buchstabe a der Anlage I) unterbrochen. Er gilt für die künftigen Bilanzen erst mit der Maßgabe, daß die auf die Vermögensgegenstände der Eröffnungsbilanz angewandten, vom Handelsgesetzbuch gegebenenfalls abweichenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden beizubehalten sind, soweit nicht abgewichen werden muß oder besondere Gründe für eine Änderung vorliegen. Die Abweichung ist ohne besonderen Grund ausdrücklich zugelassen, wenn für die Eröffnungsbilanz ein Wahlrecht eingeräumt ist und dieses in einer Folgebilanz erstmalig abweichend ausgeübt werden soll.

Uneingeschränkt werden das Fortführungs- oder going-concern-Prinzip (Absatz 1 Nr. 1), der Grundsatz der Einzelbewertung (Verbot der Wertverrechnung) in Verbindung mit dem Stichtagsprinzip (Absatz 1 Nr. 2) und der Grundsatz der Vorsicht in Verbindung mit dem Imparitätsprinzip (Absatz 1 Nr. 3) übernommen.

#### Zu § 7 – Neubewertung

Die Vorschrift regelt die für die Eröffnungsbilanz im Staatsvertrag vorgeschriebene Neubewertung, die von der das Handelsrecht beherrschenden Bewertungsmethode der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten grundsätzlich abweicht. Die bisherigen Wertansätze können wegen ihrer Beeinflussung durch die staatliche Preis-, Lohn- und Kreditpolitik nicht mehr verwendet werden. Unabhängig davon macht jede Währungsreform eine Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erforderlich.

Nach Absatz 1 ist bei der Bewertung von Vermögensgegenständen grundsätzlich vom Wiederbeschaffungswertprinzip auszugehen. Sofern nicht besondere Wertansätze vorgeschrieben sind, ist von den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten als dem Neuwert auszugehen. Dabei ist von dem Neuwert ein Wertabschlag vorzunehmen, der die zwischenzeitliche Nutzung des Vermögensgegenstands und ein Zurückbleiben hinter dem technischen Fortschritt berücksichtigt. Infolgedessen ist höchstens der Wert anzusetzen, den der Vermögensgegenstand am Bilanzstichtag unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens für das Unternehmen hat (Zeitwert). Dies bedeutet jedoch nicht, daß auch Zwischenwerte zulässig wären. Am Bilanzstichtag dürfte sich allerdings ein an die neue Währung angepaßtes Preisniveau noch nicht herausgebildet haben. Deshalb sind wesentliche Werterhöhungen innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag zu berücksichtigen (Absatz 1 Satz 2).

Die Bilanzansätze der Eröffnungsbilanz stellen für die künftigen Jahresbilanzen Höchstwertansätze dar, weil sie für die Folgezeit als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten (Absatz 1 Satz 4). Dies bedeutet, daß diese Werte in den künftigen Jahresbilanzen nicht überschrit-

ten werden dürfen, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt höher sein sollten. Dies gilt grundsätzlich für alle Wertansätze, auch soweit in den nachfolgenden Bestimmungen besondere Wertansätze vorschrieben sind. Hiervon macht das Gesetz allerdings einige Ausnahmen. Soweit für die künftigen Bilanzen Bewertungswahlrechte bestehen, kann von der in der Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungsmethode abgewichen werden (§ 6 Abs. 2). Darüber hinaus berücksichtigt das Gesetz, daß sich die Werte für Vermögensgegenstände des Finanz- und Sachanlagevermögens vielfach erst in den Folgejahren zuverlässig werden feststellen lassen. Ergibt sich daher bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen für spätere Geschäftsjahre (bis einschließlich 1994), daß diese Vermögensgegenstände zu niedrig oder zu hoch angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz in der späteren Bilanz zu berichtigen (§ 36 Abs. 1 bis 3). Dies gilt auch, wenn ein Ansatz nicht oder zu Unrecht erfolgt ist. In diesen Fällen gilt auch der Ansatz oder der Wertansatz in der Eröffnungsbilanz als geändert (§ 36 Abs. 4). Bis zu einer entsprechenden Berichtigung stellt der sonst vorläufige Wertansatz ebenfalls einen Höchstwert dar, der in den künftigen Jahresbilanzen zu beachten ist.

Die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Anschaffungs- und Herstellungskosten (Absatz 2 und 3) zu ermitteln. Die Preisverhältnisse im gesamten Währungsgebiet der Deutschen Mark (Absatz 2 Satz 2) sind bei der Ermittlung der Wiederbeschaffungskosten zugrunde zu legen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß in der Deutschen Demokratischen Republik vergleichbare Marktpreise noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, diese sich aber alsbald anpassen werden.

Nach Absatz 3 sind bei der Ermittlung der Wiederherstellungskosten die in § 255 Abs. 2 Satz 3 Handelsgesetzbuch bezeichneten Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des durch die Fertigung veranlaßten Wertverzehrs des Anlagevermögens zwingend einzubeziehen. Das in § 255 Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs eingeräumte Wahlrecht findet keine Anwendung. Zinsen für Fremdkapital dürfen demgegenüber nicht angesetzt werden; das Verbot wird zur Vermeidung von Mißverständnissen an dieser Stelle ausdrücklich wiederholt, obwohl sich dieses bereits aus § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Nichtanwendbarkeit des § 255 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs ergibt.

Bei den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten sind je nach dem, ob es sich um Fremd- oder Eigenleistungen handelt, unterschiedliche Wertansätze zu berücksichtigen. Fremdleistungen (bezogene Leistungen) sind – ebenso wie Aufwendungen für den Verbrauch von Gütern – mit denjenigen Kosten anzusetzen, die hierfür unter Berücksichtigung der Preisverhältnisse im gesamten Währungsgebiet der Deutschen Mark aufzuwenden wären. Für die Berechnung der Aufwendungen für eigene Leistungen sind hingegen die Lohn- und Gehaltsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik zugrunde zu legen, wobei aber eventuelle Erhöhungen innerhalb der ersten vier Monate nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt werden dürfen.

Absatz 4 schreibt für abnutzbare Vermögensgegenstände zwingend die Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen im Sinne des § 253 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vor. Die Abschreibungsregelungen des bis 30. Juni 1990 geltenden Rechts sind nicht mehr anzuwenden. Sie führten infolge der Anknüpfung an eine zu meist ungewöhnlich lange Nutzungsdauer vielfach zu Überbewertungen von Vermögensgegenständen. Statt dessen sind nunmehr diejenigen Abschreibungssätze zugrunde zu legen, die sich aus den ab 1. Juli 1990 gemäß Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe a der Anlage IV zum Staatsvertrag in Kraft getretenen Regelungen über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben. Damit kann auf die den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften (§ 7 Einkommensteuergesetz) entsprechenden AFA-Tabellen zurückgegriffen werden, da sie handelsrechtlich als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, zumindest aber nach § 254 des Handelsgesetzbuchs anwendbar sind.

Ergibt sich bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, daß die Vermögensgegenstände voraussichtlich eine längere Nutzungsdauer haben, als sie den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften entspricht, so kann dies wahlweise durch einen geringeren Wertabschlag berücksichtigt werden. Der Wertabschlag ist hierbei unter Berücksichtigung der voraussichtlichen längeren Nutzungsdauer zu bemessen. Hierdurch ergibt sich für den Vermögensgegenstand oder das Gebäude im Einzelfall ein höherer Wertansatz (Absatz 4 Satz 3).

Außerplanmäßige Abschreibungen zur Berücksichtigung einer geringeren als der nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzungsdauer sind nicht zulässig. Hierfür besteht im Rahmen einer Eröffnungsbilanz auch kein Bedürfnis. Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bleiben jedoch unberührt, wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 ergibt.

Absatz 5 schreibt für Vermögensgegenstände, die im Unternehmen nicht mehr verwendet werden oder nach bisherigem Recht bereits voll abgeschrieben sind, die Bewertung mit dem Veräußerungswert vor. Damit sind sogenannte Anhaltewerte ausgeschlossen. Dies entspricht dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip und dient dem Schutz der Gläubiger vor Überbewertungen. Der Veräußerungswert besteht aus dem zu erwartenden Verkaufserlös abzüglich der bei einem Verkauf voraussichtlich anfallenden Veräußerungskosten. Der Ansatz des Veräußerungswerts für Vermögensgegenstände, die im Unternehmen nicht mehr verwendet werden, ist zwingend. Bei den noch nutzbaren, aber bereits vollständig abgeschriebenen Vermögensgegenständen stellt der Veräußerungswert einen Höchstwert dar. Der Ansatz eines Erinnerungswertes ist zulässig. Die Beurteilung, ob ein Vermögensgegenstand bereits vollständig abgeschrieben ist, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

#### Zu § 8 – Immaterielle Vermögensgegenstände

Absatz 1 verbietet, für unentgeltlich erworbene, das heißt selbstgeschaffene, immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens einen Aktivposten anzusetzen (§ 248 Abs. 2 HGB). Hierzu gehören zum Beispiel selbstgeschaffene Patente, Erfindungen, Rezepte, Know-how, EDV-Programme, Urheber- und Verlagsrechte. Das Aktivierungsverbot umfaßt auch einen Ge-

schäfts- oder Firmenwert. Dieses ist auch zu beachten, wenn das Unternehmen vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits in eine private Rechtsform umgewandelt worden ist und von dem bisherigen Vermögens-träger die von diesem selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens übernommen hat (Artikel 7 § 3 Abs. 2 Buchstabe d der Anlage I zum Staatsvertrag).

Das Verbot der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird auch nicht durchbrochen, wenn von § 31 Abs. 1 Nr. 1 Gebrauch gemacht wird. Nach dieser Vorschrift dürfen nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwerts lediglich angesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer vorläufigen Gewinnrücklage vorliegen. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß es sich in diesem Fall um eine Bilanzierungshilfe handelt, die den Unternehmen die Bildung von Eigenkapital ermöglichen soll. Die immateriellen Vermögensgegenstände sind dafür nur Bedingung und Maßstab.

Absatz 2 stellt klar, daß entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens grundsätzlich bilanzierungspflichtig sind. Soweit sie jedoch technisch oder wirtschaftlich überholt sind, gleichwohl aber im Unternehmen noch genutzt werden, sind sie wie bereits vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände (§ 7 Abs. 5 Satz 2) zu behandeln. Demgemäß dürfen sie höchstens mit ihrem Veräußerungswert angesetzt werden. Der Ansatz eines bloßen Erinnerungswertes ist zulässig.

Anstelle einer Einzelbewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände erlaubt Absatz 3 eine zusammenfassende Bewertung mit dem sogenannten Teilwert. Dieser Begriff ist dem Steuerrecht entnommen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes definiert den Teilwert als den Betrag, den ein (gedachter) Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut (hier: die Zusammenfassung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände) ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Diese Bewertungsmethode dient dazu, den wertbestimmenden Einfluß der Betriebszugehörigkeit dieser Vermögensgegenstände besser berücksichtigen zu können. Sie ist übernommen worden, um den Unternehmen die sehr schwierige Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände zu erleichtern.

#### Zu § 9 – Grund und Boden

Der Vorschrift kommt für die Eröffnungsbilanz besondere Bedeutung zu, weil die bisher volkseigenen Unternehmen seit dem 1. Juli 1990 im Zuge der gesetzlichen Umwandlung zum Zwecke der Privatisierung erstmals über eigenen Grund und Boden verfügen. Die Rechtsträgerschaft an betrieblich genutzten Grundstücken beschränkt sich daher nicht – wie bisher – auf Nutzungsrechte, sondern umfaßt auch das private Eigentum an Grund und Boden. Dieses bildet für die Zukunft eine wesentliche Grundlage für die unternehmerische Betätigung.

Die Vorschrift gilt sowohl für den am 1. Juli 1990 bereits vorhandenen Grund und Boden als auch für Grund und Boden, der dem Unternehmen nach dem 1. Juli 1990 aus ehemals volkseigenem Vermögen unentgeltlich übertragen worden ist (§ 2 Satz 2). Der Grunderwerb muß allerdings bis zum Ablauf der Aufstellungsfrist für die Eröffnungsbilanz (§ 4 Abs. 1 Satz 1) vollzogen sein. Für Grund und Boden, der nach diesem Zeitpunkt erworben wird, gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs; in der Eröffnungsbilanz nach diesem Gesetz kann er nicht mehr berücksichtigt werden.

Grund und Boden ist mit dem Verkehrswert (Absatz 1 Satz 1) anzusetzen. Dies entspricht der Festlegung in Artikel 7 § 3 Abs. 2 Buchstabe f der Anlage I zum Staatsvertrag und dient dem Ziel, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des jeweiligen Unternehmens (§ 4 Abs. 2 Satz 1) zu vermitteln.

Der Verkehrswert wird grundsätzlich durch den am Markt erzielbaren Preis bestimmt. Da sich in der Deutschen Demokratischen Republik ein normal funktionierender Grundstücksmarkt noch nicht hat entwickeln können, darf bei der Ermittlung des Verkehrswertes nicht nur auf vergleichbare Grundstückspreise im gesamten Währungsgebiet der Deutschen Mark, insbesondere also auf Preise vergleichbarer Grundstücke in der Bundesrepublik Deutschland abgestellt werden, sondern auch die künftige Preisentwicklung innerhalb der Frist zur Feststellung (nicht nur zur Aufstellung) der Eröffnungsbilanz (§ 35 Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz) berücksichtigt werden.

Die Vorschrift steht außerdem in engem Zusammenhang mit § 36. Ergibt sich bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen für Geschäftsjahre, die spätestens im Jahre 1994 enden, daß der Verkehrswert für Grund und Boden zu niedrig oder zu hoch angesetzt war, so ist der Wertansatz in der späteren Bilanz zwingend zu berichtigen und die Differenz erfolgsneutral zu verbuchen. In diesem Fall gilt auch die Eröffnungsbilanz als geändert (§ 36 Abs. 4). Der Verkehrswert in der Eröffnungsbilanz stellt also unter Umständen nur einen vorläufigen Wertansatz dar. Aus Vereinfachungsgründen dürfen daher zunächst die vom Ministerium für Wirtschaft empfohlenen Grundstücksrichtwerte herangezogen werden (Absatz 1 Satz 2). Diese Richtwerte haben indessen nur empfehlenden Charakter und dürfen nur so lange herangezogen werden, bis an Hand von selbständigen und unabhängigen Gutachterausschüssen, die demnächst gebildet werden sollen, der im Einzelfall zutreffende Verkehrswert ermittelt werden kann.

Unterliegt der nach Absatz 1 zu bewertende Grund und Boden wesentlichen Beeinträchtigungen, so sind diese bereits bei der Ermittlung des Verkehrswerts durch einen Wertabschlag zu berücksichtigen. Dies gilt auch für etwa zu übernehmende Altlasten (insbesondere Rekultivierungs- und Entsorgungsverpflichtungen), wenn diese den Verkehrswert beeinträchtigen. Eine gesonderte Rückstellung für eine — ungewisse — Verbindlichkeit zur Beseitigung der Altlasten gegenüber einem Dritten oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung ist, soweit sie bereits durch den Wertabschlag berücksichtigt ist, nicht zu bilden (Absatz 2). Eine Rückstellung ist nur in Höhe des den Verkehrswert übersteigenden Betrags zu

bilden. Das Saldierungsverbot gilt insoweit nicht (§ 17 Abs. 5 Satz 3).

Abweichend vom Verbot der Aktivierung unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände darf ein unentgeltlich eingeräumtes Nutzungsrecht am Grund und Boden, das ebenfalls zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehört, aktiviert werden (Absatz 3). Voraussetzung ist, daß der Grund und Boden wie Anlagevermögen genutzt wird, das Nutzungsrecht eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren hat und für diesen Zeitraum unentziehbar eingeräumt worden ist. Unter diesen Voraussetzungen darf das Nutzungsrecht mit dem Barwert der üblichen Nutzungsentschädigung angesetzt werden. In erster Linie ist dabei an Erbbaurechte gedacht worden. Für entgeltlich erworbene Nutzungsrechte bleibt es bei den allgemeinen Bewertungsregeln.

#### Zu § 10 — Bauten und andere Anlagen

Nach Absatz 1 gelten für Gebäude und andere Bauten, technische und andere Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung grundsätzlich die allgemeinen Bewertungsregeln des § 7. Neben der zwischenzeitlichen Nutzung ist auch der Unterhaltungszustand durch einen entsprechenden Wertabschlag zu berücksichtigen. Dies macht eine besondere Rückstellung für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen oder Großreparaturen meistens entbehrlich.

Statt der Bewertung nach den allgemeinen Regeln können Bauten und andere Anlagen auch mit ihrem Verkehrswert angesetzt werden, falls ein solcher feststellbar ist. Soweit ein solcher bekannt ist, wird die Bewertung erleichtert.

#### Zu § 11 — Finanzanlagen

In Absatz 1 Satz 1 wird für Beteiligungen nach § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs an Unternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, daß sie nach der sogenannten Equity-Methode zu bewerten sind, und zwar in Form der Kapitalanteilmethode. Bei dieser Methode ist der Wert der Beteiligung mit dem Betrag anzusetzen, der dem Anteil des beteiligten Unternehmens am Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens entspricht. Der Wert der Beteiligung stellt sozusagen das Spiegelbild des anteiligen Eigenkapitals im Beteiligungsunternehmen dar. Diese ansonsten nur für Konzernabschlüsse nach der Siebenten Richtlinie (Konzernbilanzrichtlinie) der EG vorgeschriebene Bewertungsmethode (§ 312 HGB) soll ausnahmsweise auch für die Bewertung von Beteiligungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz gelten, weil dies nicht nur sachgerecht ist, sondern auch die erstmalige Bewertung von Unternehmensbeteiligungen erleichtert. Eine aufwendige Unternehmensbewertung wird vermieden.

Als Eigenkapital ist bei dem Beteiligungsunternehmen der Betrag anzusetzen, um den der Gesamtbetrag der auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände, Sonderposten und Rechnungsabgrenzungsposten höher ist als der Gesamtbetrag der auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Verändert sich das Eigenkapital aufgrund einer späteren

Berichtigung von Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz des Beteiligungsunternehmens (§ 36), so verändert sich auch der Wert der Beteiligung. In diesem Fall gilt auch die Eröffnungsbilanz des beteiligten Unternehmens als geändert. Im übrigen gilt der angesetzte Wert für künftige Jahresabschlüsse als Anschaffungskosten der Beteiligung. In den künftigen Jahresabschlüssen darf von der Equity-Methode kein weiterer Gebrauch gemacht werden.

Eigenkapitalveränderungen beim Beteiligungsunternehmen wirken sich nur aus, wenn Verluste eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs veranlassen. Der Wert der Beteiligung wird durch eine dem Beteiligungsunternehmen zustehende Ausgleichsforderung gegen das beteiligte Unternehmen (§ 24 Abs. 1 und 3) oder eine Forderung auf Einzahlung von Eigenkapital (§ 26 Abs. 3 Satz 3) nicht gemindert. Das beteiligte Unternehmen hat diese Posten vielmehr als Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz gesondert auszuweisen (§ 266 Abs. 3 Buchstabe c Nr. 6 HGB). Im Falle einer Ausgleichsforderung hat das beteiligte Unternehmen ein Beteiligungsentwertungskonto zu aktivieren (§ 24 Abs. 5). Auf diese Weise wird erreicht, daß beim Mutterunternehmen eine Vermögensänderung zunächst nicht eintritt, sondern erst die Tilgung der Ausgleichsforderung durch das Mutterunternehmen ergebniswirksam wird.

Auf Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist die Equity-Methode nicht anzuwenden, weil sonst eine Bilanz auf den Stichtag 1. Juli 1990 verlangt werden müßte. In diesen Fällen, die selten vorkommen werden, ist der Verkehrswert anzusetzen. Dieser darf alternativ auch auf Beteiligungen nach Satz 1 angewandt werden.

Für verbriefte Anteile (Aktien und andere Wertpapiere) ist der beizulegende Wert (Zeitwert) zum Stichtag zu ermitteln (Absatz 2); § 7 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Der Zeitwert ist der Börsen- oder Marktpreis am Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Ausleihungen im Sinne des Absatzes 3 sind längerfristige Darlehensforderungen. Soweit sie vor dem Währungsstichtag begründet waren, gilt für sie das allgemein für Forderungen festgelegte Umrechnungsverhältnis (§ 13 Abs. 1).

#### Zu § 12 – Vorräte

Die Vorschrift enthält besondere Bestimmungen für die Bewertung des Vorratsvermögens. Unter den Begriff des Vorratsvermögens fallen alle Gegenstände des Sachvermögens, die am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht zur Nutzung im Betrieb, sondern zum Verbrauch oder zur Weiterveräußerung bestimmt waren, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse sowie Waren.

Vermögensgegenstände, die im allgemeinen dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, wie zum Beispiel Grundstücke, Gebäude und Maschinen, können dem Vorratsvermögen zuzurechnen sein, wenn sie am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht zur Nutzung im eigenen Betrieb, sondern zur Veräußerung bestimmt waren, zum Beispiel

Grundstücke bei einem Grundstückshandelsunternehmen, Bauten bei einem Bauunternehmen, Autos bei einem Automobilhersteller. Gegenstände, die bisher dem Anlagevermögen zugeordnet wurden, die aber verkauft werden sollen, werden nicht in das Vorratsvermögen umgebucht. Die Veräußerung erfolgt vielmehr aus dem Anlagevermögen unmittelbar. Für die Bewertung gilt § 7 Abs. 5 (Ansatz mit dem Veräußerungswert).

Entsprechend der allgemeinen Bewertungsvorschrift in § 7 sind Vorräte, ausgehend von den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten, höchstens mit dem Zeitwert anzusetzen. Wie in § 253 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bedeutet das Wort „höchstens“ nicht, daß auch Zwischenwerte zulässig wären. Es ist vielmehr der Zeitwert anzusetzen, soweit ein anderer Wert nicht ausdrücklich zugelassen ist.

In Anbetracht der Tatsache, daß sich das Preisniveau in Deutscher Mark erst über einen längeren Zeitraum einstellen muß, um eine brauchbare Grundlage für die Bewertung in der Eröffnungsbilanz zu erhalten, gilt auch bei der Vorratsbewertung der allgemeine Grundsatz des § 7 Abs. 1 Satz 2, daß Werterhöhungen, die innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag eintreten, zu berücksichtigen sind.

Der Ansatz des Zeitwertes ist bei Vorräten nur zulässig, soweit sie im Unternehmen noch verwendet werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1); andernfalls sind diese Vermögensgegenstände mit ihrem Veräußerungswert anzusetzen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierauf in § 12 Abs. 4 Satz 2 ausdrücklich hingewiesen.

Auf die Ermittlung der Wiederherstellungskosten ist § 7 Abs. 3 anzuwenden. Aus Vereinfachungsgründen dürfen die Wiederherstellungskosten fertiger Erzeugnisse nach der sogenannten retrograden Methode ermittelt werden (Absatz 2 Satz 2). Bei dieser Methode ist vom zu erwartenden Verkaufserlös auszugehen. Von diesem Betrag sind der zu erwartende Gewinn und die nicht zu den Herstellungskosten gehörenden Vertriebskosten abzuziehen. Bei unfertigen Erzeugnissen und Leistungen ist der für das fertige Erzeugnis zu erwartende Verkaufserlös zusätzlich noch um die bis zur endgültigen Fertigstellung anfallenden Kosten zu mindern. In diesem Fall darf die retrograde Methode allerdings nur dann angewendet werden, wenn die bis zur endgültigen Fertigstellung anfallenden Kosten zuverlässig ermittelt werden können.

Die retrograde Methode darf auch zur Ermittlung der Wiederbeschaffungskosten von Handelswaren (ohne Bed- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung bestimmte Waren) angewendet werden (Absatz 3).

#### Zu § 13 – Forderungen

Die in Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Umrechnung von Forderungen entspricht den Festlegungen in Artikel 7 § 1 Abs. 1 und 2 der Anlage I zum Staatsvertrag. Es werden jedoch nur diejenigen Vorschriften (wiederholend) übernommen, die für die Eröffnungsbilanz der Unternehmen von Bedeutung sind.

In Absatz 1 wird, wie im Staatsvertrag, darauf abgestellt, daß die Forderung vor dem 1. Juli 1990 in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründet worden sein muß. Forderungen auf Naturalrestitution unterliegen da-

mit nicht der Umrechnung; sie sind vielmehr neu zu bewerten. Zu den Ansprüchen auf Naturalrestitution gehört auch die Verpflichtung zum Schadensersatz. In Mark der Deutschen Demokratischen Republik wird eine solche Forderung erst begründet, wenn sie sich in eine Geldforderung umwandelt. Anzahlungen für Lieferungen oder Leistungen (geleistete Anzahlungen) sind Geldforderungen.

Die im Staatsvertrag enthaltene Bestimmung, daß auch diejenigen Forderungen in dem vorgeschriebenen Verhältnis umzurechnen sind, die nach den vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrags in Geltung gewesenen Vorschriften in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen gewesen wären, wurde nicht aufgenommen, weil sie nur klarstellende Bedeutung hat. Solche Forderungen sind vor dem 1. Juli 1990 begründet. Es wird aber klargestellt, daß die Aufhebung von Gesetzen, auch wenn sie die Rechtsgrundlage für bestimmte Forderungen bilden, nicht automatisch zum Wegfall der Forderung führt. Im Grundsatz besteht diese vielmehr fort. Im Einzelfall wird allerdings zu prüfen sein, ob die Aufhebung einer Rechtsgrundlage auch zum Wegfall von darauf begründeten Forderungen oder Verbindlichkeiten führt.

In Absatz 2 werden aus der Regelung des Staatsvertrags nur diejenigen Forderungen aufgezählt, die für Unternehmen von Bedeutung sind. Als sonstige regelmäßig wiederkehrende Zahlungen sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen anzusehen, die mit Miet- oder Pachtverträgen vergleichbar sind, wie z. B. Zinsen für ein gewährtes Darlehen. Ratenzahlungen aus Kaufverträgen oder regelmäßige Tilgungsleistungen für Darlehen gehören daher nicht hierher.

Absatz 3 bestimmt, daß Forderungen nicht nur in dem vorgeschriebenen Verhältnis umzurechnen, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen zu bewerten sind. Es ist sowohl der Grundsatz der Einzelbewertung als auch das Niederstwertprinzip zu beachten. Die nach Absatz 1 oder 2 umgerechneten Forderungen sind, soweit erforderlich, abzuschreiben. Niedrig verzinsliche oder unverzinsliche Forderungen sind abzuzinsen und dürfen nur mit ihrem Barwert angesetzt werden, es sei denn, der niedrigen Verzinslichkeit oder Unverzinslichkeit stehen andere Vorteile gegenüber, die den Zinsverlust ausgleichen. Zweifelhafte Forderungen sind im Wege der Einzelwertberichtigung zu korrigieren und nur mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen; uneinbringliche Forderungen sind vollständig abzuschreiben. Stehen dem Gläubiger Sicherungsrechte zu, die ihrerseits nicht zweifelhaft sind, ist die Forderung insoweit werthaltig.

Neben der Einzelwertberichtigung ist zur Erfassung des allgemeinen Kreditrisikos eine pauschale Wertberichtigung zulässig. Diese ist auf der Grundlage allgemeiner Erfahrungen mit einem Vorhundertsatz des gesamten Forderungsbestands zu schätzen und hiervon abzusetzen.

Forderungen dürfen nicht angesetzt werden, wenn sie innerhalb der Aufstellungsfrist erlassen werden (§ 16 Abs. 4) oder wenn der Forderungsinhaber schriftlich erklärt hat, daß er sie nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 einziehen werde; in diesem Falle stehen der Realisierbarkeit der Forderung so große Risi-

ken gegenüber, daß sie als uneinbringlich zu behandeln ist (Absatz 4).

Absatz 5 stellt klar, daß das Umrechnungsverhältnis nach Absatz 1 nicht nur auf den noch ausstehenden Betrag der jeweils bereits eingeforderten Kapitalbeteiligung, sondern auch auf den noch ausstehenden Betrag des insgesamt gezeichneten Kapitals anzuwenden ist. Dieser Klarstellung bedarf es, weil gemäß § 272 Abs. 1 Satz 3, letzter Halbsatz des Handelsgesetzbuchs grundsätzlich nur eingeforderte Einlagen, soweit sie noch ausstehen, in der Bilanz als Forderungen auszuweisen sind.

#### Zu § 14 — Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Geldinstituten

Gemäß Anlage I Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrags sind alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Juli 1990 an die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen, auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen, auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Bundesmünzen. Zahlungsmittel in Mark der Deutschen Demokratischen Republik haben damit auch ihre Bilanzierungsfähigkeit verloren. Davon gibt es jedoch eine Ausnahme. Absatz 4 der bezeichneten Vorschrift bestimmt, daß die Umlaufmünzen der Deutschen Demokratischen Republik in der Stückelung von 1, 5, 10, 20 und 50 Pfennig in der Deutschen Demokratischen Republik solange gesetzliches Zahlungsmittel bleiben, bis sie durch entsprechende Bundesmünzen ersetzt werden können. Die Deutsche Demokratische Republik wird diese Münzen zu einem von dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland zu bestimmenden Zeitpunkt außer Kurs setzen. Solche Münzen sind in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Wert in Deutscher Mark anzusetzen.

Absatz 2 betrifft nur Schecks, die sich im Bestand des Unternehmens befinden. Am Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits gutgeschriebene Schecks sind unter den Guthaben bei Geldinstituten zu erfassen. Dies gilt auch für Schecks, deren Einzug am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelt war; in diesem Fall ist die Gutschrift auch nach dem 30. Juni 1990 zunächst noch in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu verbuchen und in die Berechnung des Guthabens bei Geldinstituten einzubeziehen, für das die Umstellung nach Artikel 6 der Anlage I zum Staatsvertrag beantragt wurde (Artikel 7 § 2 Abs. 2 der Anlage I zum Staatsvertrag). Schecks, die an den Aussteller oder Einreicher zurückgesandt oder von der bezogenen Bank mit Protestvermerk zurückgegeben worden sind, sind nicht als solche, sondern unter den entsprechenden Forderungsposten auszuweisen und zu bewerten.

#### Zu § 15 — Rechnungsabgrenzungsposten

Der Ansatz aktiver und passiver Rechnungsabgrenzungsposten richtet sich nach den Bestimmungen in § 250 des Handelsgesetzbuchs.

Für die Umrechnung der hiernach abzugrenzenden Ausgaben und Einnahmen gilt in Anlehnung an die Bestimmungen in Artikel 7 § 1 Abs. 2 und 3 der Anlage I zum Staatsvertrag dasselbe Umstellungsverhältnis wie für

Forderungen und Verbindlichkeiten, weil es sich bei den abzugrenzenden Ausgaben und Einnahmen in der Regel lediglich um Vorleistungen auf entsprechende Forderungen und Verbindlichkeiten handelt.

Hiernach gilt grundsätzlich ein Umstellungsverhältnis von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark. Ein anderes Umstellungsverhältnis kommt namentlich bei abzugrenzenden Ausgaben oder Einnahmen in Betracht, die mit Ansprüchen aus Miet-, Pacht- oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen zusammenhängen.

#### Zu § 16 – Verbindlichkeiten

Für den Ansatz und die Bewertung von Verbindlichkeiten gelten die allgemeinen Vorschriften. Unter Beachtung des Vollständigkeitsgebots (§ 246 Abs. 1 HGB) und des Realisationsprinzips (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) sind Verbindlichkeiten anzusetzen, wenn am Stichtag der Eröffnungsbilanz gegenüber einem Dritten eine Verpflichtung zur Leistung besteht, die auch der Höhe nach bereits bestimmt ist. Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind sie mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Dies gilt auch für erhaltene Anzahlungen.

Absatz 1 bestimmt, daß Verbindlichkeiten, die bereits vor dem 1. Juli 1990 begründet worden sind, nach den Festlegungen in Artikel 7 § 1 Abs. 1 und 2 der Anlage I zum Staatsvertrag in gleicher Weise umzurechnen sind wie Forderungen. Wegen der Weglassung der Verbindlichkeiten, die nach dem früheren Recht in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen gewesen wären, und zur Auslegung des Merkmals „begründet wurden“ wird auf die Ausführungen zu § 13 verwiesen.

In Absatz 2 sind diejenigen Verbindlichkeiten aufgezählt, die gemäß Artikel 7 § 1 Abs. 2 der Anlage I zum Staatsvertrag im Verhältnis eins zu eins umzurechnen sind und bei Unternehmen vorkommen.

Absatz 3 regelt die bilanzielle Behandlung einer sogenannten Rangrücktrittsvereinbarung. Eine derartige Vereinbarung wird zwischen einem Unternehmen und einem oder mehreren Gläubigern meistens abgeschlossen, um eine bereits vorhandene Überschuldung zu beseitigen oder eine drohende Überschuldung abzuwenden. Absatz 3 verfolgt primär den Zweck, diese in der Deutschen Demokratischen Republik bislang unbekannte Form der Unternehmenssanierung einzuführen und im Interesse der Rechtssicherheit Zweifel über die Formulierung einer entsprechenden Vereinbarung zu beseitigen. Im übrigen trägt Absatz 3 dem Grundsatz Rechnung, daß Verbindlichkeiten, die nur aus künftigen Jahresüberschüssen zu tilgen sind, in der Bilanz nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen werden dürfen. Dem entspricht auf der Gläubigerseite ein Aktivierungsverbot (§ 13 Abs. 4). Für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens ist es gleichwohl von Bedeutung, auch solche Verbindlichkeiten festzuhalten. Demgemäß wird in Absatz 3 Satz 2 bestimmt, daß der Gesamtbetrag solcher Verbindlichkeiten im Anhang, sofern ein solcher aufzustellen ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2), unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gesondert anzugeben ist. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger mit dem Unternehmen vereinbart hat, daß die aus den künftigen Jahresüberschüssen zu tilgende Verbindlichkeit wie eine Einlage behandelt werden soll, die

im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern die Funktion eines zusätzlichen Haftkapitals hat. In diesem Fall hat die Verbindlichkeit Eigenkapitalcharakter; sie wird im allgemeinen als nachrangiges Kapital ausgewiesen.

Mit der Regelung in Absatz 4 soll vermieden werden, daß das Unternehmen eine Verbindlichkeit ausweist, die noch innerhalb der Aufstellungsfrist von vier Monaten für die Eröffnungsbilanz erlassen wird. Es kann davon ausgegangen werden, daß ein solcher Erlaß ausschließlich aus Gründen der Sanierung des Unternehmens erfolgt. Ohne die Regelung hätte das Unternehmen bereits im ersten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluß einen Gewinn auszuweisen und hierbei den im Einzelfall schwierigen Nachweis zu führen, ob es sich um einen steuerfreien oder steuerpflichtigen Sanierungsgewinn handelt. Die Steuerfreiheit eines entsprechenden Sanierungsgewinns setzt nämlich nach der zu § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Klarheit über den mit dem Erlaß der Verbindlichkeit verfolgten Sanierungszweck, dessen Eignung zur Sanierung und über die Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens voraus. Zweifel über das Vorliegen dieser auf tatsächlichem Gebiet liegenden Voraussetzungen werden vermieden, wenn die erlassene Verbindlichkeit von Anfang an nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen zu werden braucht.

#### Zu § 17 – Rückstellungen

Die Voraussetzungen, unter denen Rückstellungen zu bilden sind oder gebildet werden dürfen, ergeben sich aus dem nach § 5 Abs. 1 Satz 1 anzuwendenden § 249 des Handelsgesetzbuchs. Als Rückstellungen sind alle Verbindlichkeiten auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiß sind, sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Wegen des das Vorsichtsprinzip bestimmenden Imparitätsprinzips sind Verbindlichkeiten und Verluste schon dann als realisiert anzusehen, wenn spätestens am Stichtag eine Verpflichtung begründet wurde, die in einer späteren Rechnungsperiode zu einer Auszahlung oder einem Verlust führt. Das Vorsichtsprinzip verlangt, daß unter Berücksichtigung des Grundsatzes der richtigen Periodenabgrenzung dieser Aufwand derjenigen Rechnungsperiode zugerechnet wird, in der er wirtschaftlich verursacht worden ist.

Absatz 1 bestimmt, daß Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Juli 1990 in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründet wurden, nach den Vorschriften des Staatsvertrags über die Umrechnung von Verbindlichkeiten in Deutsche Mark umzurechnen sind. Waren solche Rückstellungen nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik nicht zulässig, so konnte eine Verpflichtung auch nicht in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründet werden, wie zum Beispiel für Rekultivierung, Entsorgung oder für drohende Verluste. Solche Rückstellungen sind neu zu bilden und damit erstmalig zu bewerten. Dies gilt auch für Rückstellungen zur Erfüllung von Naturalverpflichtungen.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik unbekannt waren. Die Verpflichtung zur Passivierung solcher Rückstellungen folgt aus dem Im-

paritätsprinzip, wonach nicht realisierte Verluste schon dann zu berücksichtigen sind, wenn ihr Eintritt droht. Derartige Verluste drohen namentlich bei Verträgen, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz noch zu den seinerzeit gültigen Bedingungen, insbesondere unter Berücksichtigung staatlicher Preisfestsetzungen abgeschlossen wurden, aber erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zu erfüllen sind. In Absatz 2 Satz 2 sind daher zwei Fallgestaltungen erwähnt, bei denen im Zusammenhang mit der Währungsumstellung vor allem mit Verlusten zu rechnen ist. Bei Absatzgeschäften kann es vorkommen, daß der als Gegenleistung für die Lieferung oder Leistung vereinbarte Werklohn oder Kaufpreis nach seiner Umrechnung die dem Leistenden entstehenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht deckt, vielmehr mit vergleichsweise höheren Selbstkosten gerechnet werden muß. Ein sich hieraus ergebender Verlust ist bereits in der Eröffnungsbilanz im Wege der Rückstellung zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für noch nicht erfüllte Beschaffungsgeschäfte. Bei Beschaffungsgeschäften droht ein Verlust, wenn der nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 1 höchstens mit dem Zeitwert ermittelte Wert der noch ausstehenden Ware am Stichtag der Eröffnungsbilanz niedriger ist als der hierfür geschuldete, nur zur Hälfte abgewertete Kaufpreis. Eine Rückstellung entfällt, soweit eine Anpassung nach § 32 Abs. 2 wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage erfolgt und dadurch ein Verlust vermieden wird.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß Rückstellungen, die nicht nach Absatz 1 umzurechnen sind, weil eine Verpflichtung vor dem 1. Juli 1990 nicht in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründet wurde, in Höhe des Betrags in Deutscher Mark anzusetzen sind, der — wie es in § 253 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs heißt — nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Verpflichtung zu erfüllen.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß Rückstellungen in der D-Markeröffnungsbilanz in weit größerem Umfang als nach bisherigem Recht gebildet werden müssen, weil insbesondere das Rechtsinstitut der sogenannten Drohverlustrückstellung bisher nicht angewendet wurde. Ein erheblicher Rückstellungsbedarf kann sich aber auch aus der Übernahme von Bundesrecht zum 1. Juli 1990 ergeben, soweit sich hieraus Verpflichtungen gegenüber Dritten ergeben, die zu einem finanziellen Aufwand führen, wie z. B. aus Sozialplänen oder wegen der Entsorgung oder Rekultivierung. Die Bildung dieser Rückstellungen, auf die nicht verzichtet werden kann, wenn die Vermögenslage richtig dargestellt werden soll, führt dazu, daß die hierwegen später entstehenden Ausgaben nicht mehr zu einem ergebniswirksamen Aufwand führen. Die Unternehmen könnten in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geraten, wenn sie diese Aufwendungen nicht zu Lasten der Erträge der künftigen Periode verrechnen könnten. Sie wären außerdem bei der steuerlichen Gewinnermittlung benachteiligt, weil die künftigen Ausgaben, die normalerweise steuerlich abzugsfähiger Aufwand sind, ergebniswirksam zu keinem Zeitpunkt berücksichtigt werden könnten, weil sie bereits in der Eröffnungsbilanz gebildet worden sind.

Um solche Nachteile zu vermeiden, sieht Absatz 4 vor, daß bereits in der Handelsbilanz auf der Aktivseite ein Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung auszuweisen ist, soweit der zurückgestellte Betrag nicht durch

eine Ausgleichsforderung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ausgeglichen wird. Es dürfen aber nur solche Rückstellungen berücksichtigt werden, die auf Grund des zum 1. Juli 1990 eingeführten § 249 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs erstmals zu bilden sind. In Satz 2 dieses Absatzes wird bestimmt, daß dieser Aktivposten in den Folgejahren jeweils in Höhe der Aufwendungen abzuschreiben ist, die zur Erfüllung der zurückgestellten Verpflichtung entstehen oder zum Ausgleich von Verlusten benötigt werden. Diese Abschreibung ist ergebniswirksam. Sollte sich in späteren Geschäftsjahren ergeben, daß die Rückstellungen wesentlich zu hoch oder zu niedrig gebildet worden sind, so sind sie nach § 36 mit der Folge zu berichtigen, daß sich auch eine eventuelle Ausgleichsforderung und das Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung entsprechend ändern. Diese Vorgänge sind, soweit die Berichtigung zulässig ist, ergebnisneutral.

Das Sonderverlustkonto verbessert die Darstellung des Eigenkapitals. Um zu verhindern, daß diese Regelung zu einer Ausschüttung führt, wird in Absatz 4 Satz 3 bestimmt, daß eine auf das Sonderverlustkonto zurückzuführende Rücklage nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf.

Nach Absatz 5 Satz 1 braucht § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs über unterlassene Instandhaltungsaufwendungen nicht angewandt zu werden, weil diese Regelung für die Eröffnungsbilanz ohne Bedeutung ist. In Satz 2 wird klargestellt, daß § 249 des Handelsgesetzbuchs im übrigen unberührt bleibt. In Satz 3 wird klargestellt, daß in den Fällen, in denen ein Wertabschlag nach § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 vorgenommen wird, eine Rückstellung nur in Höhe des den Wertabschlag übersteigenden Betrags gebildet werden darf. Das Saldierungsverbot des § 248 des Handelsgesetzbuchs wird dadurch nicht verletzt, weil der Wertansatz lediglich auf den nach § 253 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs notwendigen Betrag beschränkt wird.

In Absatz 5 Satz 4 wird schließlich bestimmt, daß § 16 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden ist. Für eine nachrangige oder erlassene Verpflichtung ist auch eine Rückstellung nicht zu bilden.

#### Zu § 18 — Währungsumrechnung

Für die Währungsumrechnung wird ausschließlich die sogenannte Stichtagsmethode vorgeschrieben. Diese entspricht am besten dem Grundsatz, daß Vermögensgegenstände und Schulden neu zu bewerten sind. Dabei ist für nicht abgewickelte Kassageschäfte der Kassakurs, für nicht abgewickelte Termingeschäfte der Terminkurs am Bilanzstichtag zugrunde zu legen. Außerdem wird zur Wahrung des Vorsichtsprinzips festgelegt, daß Forderungen und Lieferansprüche mit dem Geldkurs, Verbindlichkeiten und Lieferverpflichtungen hingegen mit dem höheren Briefkurs umzurechnen sind.

Die Vorschriften über den Bilanzansatz und die Bewertung von auf ausländische Währung lautenden Vermögensgegenständen und Schulden sind unabhängig von der Währungsumrechnung zu beachten. Soweit Vermögensgegenstände und Schulden neu zu bewerten sind, ist daher zunächst der Zeitwert in fremder Währung zu ermitteln, bevor umgerechnet wird.

### Zu Unterabschnitt 3 — Anhang. Vergleichende Darstellung

#### Zu § 19 — Anhang

Die Vorschrift regelt den Inhalt des Anhangs. Sie hat die §§ 284 bis 286 des Handelsgesetzbuchs zum Vorbild, weicht aber teilweise hiervon ab, weil einige der dort verlangten Angaben für die nach diesem Gesetz aufzustellende Eröffnungsbilanz überflüssig oder entbehrlich sind. Andere Angaben werden zusätzlich verlangt, weil sie für die Neubewertung des Vermögens und die erstmalige Darstellung der Vermögenslage nach der Umstellung auf ein anderes Wirtschaftssystem von besonderer Bedeutung sind.

Der Geltungsbereich der Vorschrift ist auf Unternehmen beschränkt, die ihre Eröffnungsbilanz nach § 37 Abs. 1 offenlegen müssen (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Einzelkaufleute und Personengesellschaften brauchen hiernach grundsätzlich keinen Anhang aufzustellen, sofern sie nicht wegen der Art ihrer geschäftlichen Betätigung (Geschäftszweig) oder wegen Überschreitens bestimmter Größenmerkmale ebenfalls publizitätspflichtig sind. Kapitalgesellschaften und eingetragene Genossenschaften werden ohne Einschränkung erfaßt, weil diese nach § 325 bzw. § 339 des Handelsgesetzbuchs grundsätzlich zur Offenlegung ihrer Bilanzen verpflichtet sind.

Absatz 1 knüpft inhaltlich an § 284 Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs an. Nach Satz 1 wird zusätzlich verlangt, daß auch die Methoden der Neubewertung und der Vergleichsmaßstab bei Schätzungen besonders dargestellt werden. Das für die Verständlichkeit der Darstellung herangezogene Urteilsvermögen eines sachverständigen Dritten entspricht dem in § 238 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs niedergelegten allgemeinen Grundsatz. Bei der Ausübung von Wahlrechten sind nach Satz 2 die Unterschiede zwischen dem in der Eröffnungsbilanz gewählten Bilanz- oder Wertansatz und dem ebenfalls zulässigen Bilanz- oder Wertansatz im Anhang gesondert darzustellen, wenn die Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögenslage wesentlich sind. Satz 3 entspricht § 284 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Hiernach sind sämtliche Angaben aufzunehmen, die für bestimmte Einzelposten der Eröffnungsbilanz entweder ausdrücklich im Anhang vorgeschrieben sind (Pflichtangaben) oder wahlweise im Anhang statt in der Bilanz gemacht werden dürfen. Entsprechende Vorschriften ergeben sich sowohl aus diesem Gesetz (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 8) als auch aus den entsprechend anwendbaren Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (z. B. § 265 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 7 Nr. 2, § 268 Abs. 6 und 7).

Die Regelung in Absatz 2 ist ohne Vorbild. Sie dient der Darstellung wesentlicher Strukturanpassungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Währungsumstellung und dem wirtschaftlichen Neubeginn geplant oder — bis zum Ablauf der Aufstellungsfrist für die Eröffnungsbilanz — bereits getroffen worden sind; sie schließt die Darstellung der finanziellen Auswirkungen solcher Maßnahmen ein.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 285 des Handelsgesetzbuchs. Von den dort bezeichneten Pflichtangaben sind die Nummern 4 bis 6, 8 bis 9 und 13 nicht übernommen worden, weil diese sich auf eine laufende Geschäfts-

tätigkeit des Unternehmens beziehen. Die übrigen Bestimmungen sind, soweit sie nicht wörtlich übernommen worden sind, an die Erfordernisse der Eröffnungsbilanz angepaßt worden. Für bestimmte Bilanzposten werden zusätzliche Angaben verlangt. Sie betreffen im wesentlichen das Sachanlagevermögen, weil dessen Zustand oder Erneuerungsbedürftigkeit für die Beurteilung der Vermögenslage und künftigen Ertragsaussichten des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind (Absatz 3 Nr. 3 und 4). Schließlich werden Angaben über etwaige gegen das Unternehmen gerichtete Ansprüche verlangt, die mit früheren Enteignungen zusammenhängen (Absatz 3 Nr. 5). Hintergrund dieser Bestimmung ist, daß ein großer Teil des bisher volkseigenen Vermögens, das den Unternehmen bislang nur zur Nutzung überlassen worden war, im Zuge von Privatisierungsmaßnahmen in deren Eigentum übergegangen ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Treuhandgesetzes). Soweit es sich hierbei um enteignetes Vermögen handelt, kann es sein, daß den früheren Eigentümern gegen die jetzigen Eigentümer Entschädigungsansprüche zustehen oder eingeräumt werden. In Absatz 3 Nr. 5 werden deshalb entsprechende Angaben verlangt, falls bis zum Ablauf der Frist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz derartige Ansprüche bekannt werden. Diese Angaben sind aber nur erforderlich, wenn mit einer Inanspruchnahme des Unternehmens ernsthaft zu rechnen ist. Das setzt zumindest voraus, daß ein Anspruch bereits geltend gemacht worden und nach den Umständen nicht ausgeschlossen ist. Un erheblich ist dagegen, daß der Anspruch bestritten wird.

Die in Absatz 4 eingeräumten Erleichterungen gelten für alle Unternehmen, die zur Aufstellung eines Anhangs verpflichtet sind. Besondere Erleichterungen, wie sie für kleine oder mittelgroße Unternehmen in § 288 des Handelsgesetzbuchs und, soweit es bei mittelgroßen Unternehmen den Umfang der Offenlegung angeht, in § 327 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs enthalten sind, sind damit entbehrlich. Befreiungen sind vorgesehen, soweit Angaben und Erläuterungen über Strukturanpassungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder Einzelangaben nach Absatz 3 von untergeordneter Bedeutung sind (Absatz 4 Nr. 1). Weitere Befreiungen sind nach Absatz 4 Nr. 2 vorgesehen, wenn besondere betriebliche Umstände objektiv (nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung) die Geheimhaltung von geplanten Strukturanpassungsmaßnahmen (Absatz 2), von Angaben über den Zustand des produktiven Anlagevermögens einschließlich der Angaben über den voraussichtlichen Investitionsbedarf der nächsten vier Jahre (Absatz 3 Nr. 4) oder von Angaben über den Beteiligungsbesitz (Absatz 3 Nr. 9) erfordern.

#### Zu § 20 — Vergleichende Darstellung

Die Vorschrift soll in erster Linie gewährleisten, daß vergleichbare Positionen der Schlußbilanz zum 30. Juni 1990 den jeweils anders bezeichneten und gegliederten Posten der Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 zutreffend zugeordnet und vollständig erfaßt werden können. Die vergleichende Darstellung hat weder die Funktion einer Überleitungsbilanz noch die einer Überleitungsrechnung. Insoweit bleibt es vielmehr bei dem Grundsatz, daß sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, die nicht lediglich in einem bestimmten Verhältnis umzurechnen sind, neu zu bewerten sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1) und daß

bisher nicht erfaßte oder innerhalb der Aufstellungsfrist von vier Monaten für die Eröffnungsbilanz neu hinzukommende Vermögensgegenstände und Schulden selbständig zu erfassen und nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzusetzen sind.

Die vergleichende Darstellung und der gesonderte Nachweis über die sich aus der Neubewertung ergebenden Differenzen (Absatz 1 Satz 2 und 3) dienen daneben statistischen Zwecken und sollen dazu beitragen, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Währungsumstellung beurteilen zu können. Geldinstitute haben zusätzliche Angaben zu machen (§ 42). Im übrigen brauchen die vergleichende Darstellung und der gesonderte Nachweis weder geprüft (§ 33 Abs. 1 Satz 1) noch offengelegt zu werden (§ 37 Abs. 1 Satz 1); sie sind vielmehr — entsprechend ihrer Zweckbestimmung — zusammen mit der Eröffnungsbilanz der örtlich zuständigen Dienststelle des Statistischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen (§ 37 Abs. 4).

## **Zu Abschnitt 2 — Konzerneröffnungsbilanz. Gesamteröffnungsbilanz**

### **Zu § 21 — Pflicht zur Aufstellung**

Die bisher volkseigene Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wurde vorwiegend in Form von Kombinat, volkseigenen Betrieben und verschiedenen Arten von Genossenschaften geführt. Den jeweils für bestimmte Branchen zuständigen Kombinat waren die in ihrem Bereich tätigen volkseigenen Betriebe zugeordnet. Sämtliche Wirtschaftseinheiten waren Teil der Planwirtschaft und der staatlichen Planung unterworfen. Der Vergleich der Gesamtwirtschaft mit Konzernen, wie sie in Industrieländern üblich sind, liegt trotz wesentlicher Unterschiede nahe.

Die bisherigen Kombinate sind mit Wirkung zum 1. Juli 1990 in Aktiengesellschaften und die volkseigenen Betriebe in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt worden (§ 11 Treuhandgesetz). Dabei sind nach § 12 Abs. 2 des Treuhandgesetzes die aus Kombinat entstandenen Aktiengesellschaften Inhaber der Geschäftsanteile derjenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung geworden, die ihnen vor dem 1. Juli 1990 unterstellt waren, sofern diese nicht aus dem Kombinat ausgetreten sind. Die von der Treuhandanstalt zu gründenden Treuhand-Aktiengesellschaften sollen Inhaber der Aktien der aus den Kombinat ihres Bereichs entstandenen Aktiengesellschaften und der Geschäftsanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden, die aus selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden oder aus einem Kombinat ausgetreten sind. Die Treuhandanstalt wiederum wird Inhaber der Anteile der von ihr gegründeten Treuhand-Aktiengesellschaften.

Die Regelungen des Treuhandgesetzes führen somit für den Bereich der bisher volkseigenen Wirtschaft zu einem mehrstufigen konzernähnlichen Gebilde unter dem Dach der Treuhandanstalt. Bei Anwendung des § 290 des Handelsgesetzbuchs wären auf der Ebene der Aktiengesellschaften, der Treuhandaktiengesellschaften und der Treuhandanstalt jeweils Konzernabschlüsse aufzustellen. Unter diesen Umständen genügt es nicht, daß lediglich die einzelnen Wirtschaftseinheiten Eröffnungsbilanzen aufstellen. Die Vermögenslage der Aktiengesell-

schaften, Treuhand-Aktiengesellschaften und der Treuhandanstalt werden vollständig nur überschaubar, wenn diese Unternehmen auch eine vergleichbare Eröffnungsbilanz aufstellen. Insbesondere die Regelungen über die Bewertung der Beteiligungen nach der Equity-Methode in Verbindung mit den Regelungen über Ausgleichsforderungen (§ 24), Ausgleichsverbindlichkeiten (§ 25), die ausstehenden und eingeforderten Einlagen (§§ 26, 27), das Kapitalentwertungskonto (§ 28) und die vorläufige Gewinnrücklage (§ 31) sowie die Regelungen über das Beteiligungsentwertungskonto (§ 24 Abs. 5) und das Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung (§ 17 Abs. 4) können dazu führen, daß die Vermögensverhältnisse in den Eröffnungsbilanzen, insbesondere wenn diese lediglich addiert werden, zu günstig dargestellt werden. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der bisher volkseigenen Wirtschaft wird daher nur erreicht, wenn die Eröffnungsbilanzen der einzelnen Wirtschaftseinheiten durch diesem Gebilde Rechnung tragende Eröffnungsbilanzen ergänzt werden.

Aus den dargelegten Gründen wird in Absatz 1 vorgeschrieben, daß zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz verpflichtete Unternehmen eine Konzerneröffnungsbilanz und einen Konzernanhang aufzustellen haben, wenn sie die Mehrheit der Anteile an einem anderen Unternehmen besitzen. Im Interesse der Vereinfachung wird weder auf die Mehrheit der Stimmrechte noch auf die einheitliche Leitung, wie dies in § 290 des Handelsgesetzbuchs der Fall ist, abgestellt. Die Verpflichtung trifft jedoch nur Konzerne bestimmter Größe. Die in Absatz 1 Satz 2 festgelegten Größenmerkmale entsprechen denen in § 293 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, wobei der Betrag für die Konzernbilanzsumme aufgerundet wurde. Die besonderen Verhältnisse der Treuhandanstalt und ihrer Treuhand-Aktiengesellschaften werden in Absatz 5 berücksichtigt.

Absatz 2 enthält die allgemeinen Grundsätze, die bei der Aufstellung zu beachten sind.

In Absatz 3 wird der Konsolidierungskreis nach dem Vorbild der §§ 294 bis 296 des Handelsgesetzbuchs festgelegt. Änderungen der Konzernstruktur innerhalb der Aufstellungsfrist dürfen so behandelt werden, als wären sie zum 1. Juli 1990 eingetreten. Dies gilt auch, wenn ein Mutterunternehmen innerhalb dieses Zeitraums gegründet worden ist.

In Absatz 4 wird im einzelnen festgelegt, welche Vorschriften bei der Aufstellung der Konzerneröffnungsbilanz zu beachten sind. Die Vorschrift enthält außerdem Erleichterungen. So darf unterstellt werden, daß die Konzernunternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik die Vermögensgegenstände und Schulden in den Eröffnungsbilanzen einheitlich im Sinne des § 308 des Handelsgesetzbuchs bewertet haben, so daß sogenannte Handelsbilanzen II nicht aufzustellen sind. Angaben über verbundene Unternehmen brauchen ebenso wenig wie in der Eröffnungsbilanz gemacht zu werden. Es wäre nicht sachgerecht anzunehmen, daß die gesamte bisher volkseigene Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des Konzernrechts verbunden ist.

Absatz 5 bestimmt für die Treuhandanstalt und die von ihr gegründeten Treuhand-Aktiengesellschaften, daß sie

anstatt einer Konzernöffnungsbilanz eine Gesamteröffnungsbilanz und anstatt eines Konzernanhangs einen Gesamtanhang in entsprechender Anwendung der für Aktiengesellschaften nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften in vereinfachter Form aufzustellen haben. Sie brauchen nur die Gesamtabschlüsse oder Konzernabschlüsse ihrer Unternehmen zusammenzufassen. Die wichtigste Erleichterung besteht darin, daß die Schuldenkonsolidierung nur auf vertikale Geschäftsbeziehungen angewandt wird und daß Zwischenergebnisse nicht herausgerechnet werden müssen. Die Gesamteröffnungsbilanz wird damit auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Insoweit ist sie aber unverzichtbar.

#### Zu § 22 — Konzernanhang

Für den Konzernanhang gelten grundsätzlich die Vorschriften, die nach § 19 im Anhang zu machen sind. § 20 über die vergleichende Darstellung ist auf den Konzern nicht anzuwenden.

In Absatz 2 wird zusätzlich verlangt, daß bestimmte Angaben über die Struktur des Konzerns in dem Umfang gemacht werden müssen, wie sie auch für den Konzernanhang nach dem Handelsgesetzbuch verlangt werden (§ 313 Abs. 2, 3 HGB).

#### Zu § 23 — Vorlage- und Auskunftspflichten

Eine Konzernöffnungsbilanz und ein Konzernanhang können nur aufgestellt werden, wenn dem jeweiligen Mutterunternehmen Auskunftsrechte eingeräumt werden.

Absatz 1 gibt den Mutterunternehmen im Sinne des § 21 das Recht, alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Absatz 2 bestimmt, daß die Tochterunternehmen verpflichtet sind, jedem unmittelbaren oder mittelbaren Unternehmen die Eröffnungsbilanz und den Anhang vorzulegen. Wenn sie gleichzeitig Mutterunternehmen sind, haben sie auch ihre Konzernöffnungsbilanz und ihren Konzernanhang vorzulegen. Dies gilt auch für spätere Änderungen dieser Unterlagen. Letzteres ist notwendig, weil Änderungen der Eröffnungsbilanzen nach § 36 auch zur Änderung der Konzernöffnungsbilanzen führen.

#### Zu Abschnitt 3 — Kapitalausstattung

Der Entwurf enthält im Dritten Abschnitt Vorschriften über die Beseitigung der Überschuldung und für die Kapitalausstattung der Unternehmen in der Eröffnungsbilanz, den unter diesen Gesichtspunkten besondere Bedeutung zukommt. Wegen der grundsätzlich anderen Verhältnisse im Vergleich mit früheren Währungsumstellungen wird weitgehend Neuland betreten. Die vorgeschlagene Lösung berücksichtigt, daß das planwirtschaftliche System, für das weder die Eigenkapitalbildung noch die Gewinnerzielung von wesentlicher Bedeutung war, die Unternehmen benachteiligte oder auch bevorteilte. Um ihnen den Weg in die Marktwirtschaft nicht unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren, soll innerhalb des bisher volkseigenen Vermögens ein Ausgleich erfolgen. Die vorgeschlagene Lösung dieser Problematik weicht von der des Staatsvertrags für Geld-

institute und Außenhandelsbetriebe vor allem insoweit ab, als der Ausgleich innerhalb des bisher volkseigenen Vermögens erfolgen soll, so daß eine unmittelbare Belastung des Staatshaushalts vermieden wird.

Das Kapitalproblem wird dreistufig gelöst.

In der ersten Stufe wird eine Überschuldung der bisher volkseigenen Unternehmen durch die Einräumung von Ausgleichsforderungen gegenüber derjenigen Person ausgeräumt, die die Anteile an dem Unternehmen unentgeltlich erhalten hat. Beim Eigentümer führen die Ausgleichsforderungen zu einem Beteiligungsentwertungskonto, dessen Tilgung handelsrechtlich und steuerlich ergebniswirksam wird. Diese Regelung wird dazu führen, daß Überschuldungen auf jeder Stufe ausgeglichen werden. Eine vergleichsweise zu hohe Kapitalausstattung soll durch Einräumung von Ausgleichsverbindlichkeiten gegenüber dem „Eigentümer“ ausgeglichen werden. Die Ausgleichsverbindlichkeiten dürfen ergebnisneutral getilgt und vom Beteiligungsunternehmen ergebnisneutral vereinnahmt werden.

Ausgleichsforderungen sollen nur sanierungsfähigen Unternehmen eingeräumt werden. Der Anteilseigner hat als Schuldner deshalb das Recht, die Anerkennung der Ausgleichsforderung abzulehnen; er muß es tun, wenn das Unternehmen nicht sanierungsfähig ist. Die Ablehnung führt unweigerlich zur Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens/Konkursverfahrens wegen Überschuldung, wenn die Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wird; im letzteren Fall sind Gesellschaften und Genossenschaften von Amts wegen zu löschen. Der Treuhandausschuss wird eine Ausgleichsforderung gegenüber dem Staat nicht eingeräumt.

Um zu vermeiden, daß bisher volkseigenes Vermögen verschleudert wird, werden nicht sanierungsfähige Unternehmen verpflichtet, Beteiligungen sowie Grund und Boden, die sie unentgeltlich erhalten haben, zurückzugeben.

In der zweiten Stufe wird Unternehmen, die (spätestens nach Beseitigung der Überschuldung) nicht überschuldet sind, die Möglichkeit eingeräumt, das nach ihrer Rechtsform vorgeschriebene Mindestkapital zu bilden. Hierzu wird auf die Möglichkeiten des Gesellschaftsrechts zurückgegriffen. Der Fehlbetrag wird als Ausstehende Einlage auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen ausgewiesen, wobei die Einlage unter bestimmten Voraussetzungen als eingefordert gilt.

Für Unternehmen des privaten Rechts (einschließlich der Genossenschaften), die nicht aus bisher volkseigenem Vermögen entstanden sind, wird die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in den §§ 27 bis 30 in weitgehender Anlehnung an die Regelungen der D-Markbilanzgesetze 1949 und 1959 geregelt.

In einer dritten Stufe wird es Unternehmen, die über das erforderliche Mindestkapital (zumindest nach Inanspruchnahme der zweiten Stufe) verfügen, ermöglicht, sogenannte vorläufige Gewinnrücklagen bereits in der Eröffnungsbilanz unter den in § 31 bezeichneten Voraussetzungen auszuweisen. Es darf jedoch höchstens der Betrag angesetzt werden, von dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angenommen werden kann, daß das Unternehmen in der Lage sein wird, die sich hieraus ergebenden Aufwendungen aus den künftigen

Erträgen der folgenden vier Jahre ohne Beeinträchtigung des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals zu decken. Beschließen die Anteilseigner im Rahmen der Feststellung der Eröffnungsbilanz eine solche Maßnahme, erklären sie sich damit gleichzeitig für einverstanden, daß die Jahresüberschüsse der folgenden Jahre zunächst für die Eigenkapitalbildung verwendet werden. Mit dieser Regelung soll nicht nur erreicht werden, daß die Kreditwürdigkeit der Unternehmen verbessert wird, sondern auch, daß die Verwendung der in den folgenden Jahren zu erwartenden Überschüsse für die Eigenkapitalbildung durch die Anteilseigner gesichert wird. Die Bildung der Gewinnrücklage nach § 31 gibt deshalb auch einen Hinweis auf die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in überschaubarer Zeit zu erwartende Ertragskraft des Unternehmens.

#### Zu Unterabschnitt 4 – Vermögensausgleich und Eigenkapitalsicherung von bisher volkseigenen Unternehmen

Dieser Unterabschnitt umfaßt die §§ 24 bis 26. Er ist ausschließlich auf Unternehmen anzuwenden, die als volkseigenes Vermögen der Treuhandanstalt oder einem ihrer Tochterunternehmen zur Privatisierung oder aus diesem Grunde anderen Stellen unentgeltlich übertragen wurden, soweit diese nicht Geldinstitute, Außenhandelsbetriebe oder Versicherungsunternehmen sind. Von der Anwendung dieser Vorschriften sind daher insbesondere Genossenschaften und alle Unternehmen ausgeschlossen, die von der Treuhandanstalt privatisiert, d. h. veräußert worden sind.

#### Zu § 24 – Ausgleichsforderungen

Nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts ist jeder Eigentümer verpflichtet, sein Unternehmen mit dem erforderlichen Eigenkapital auszustatten, wenn er sein Unternehmen nicht auflöst. Nachdem das bisher volkseigene Vermögen durch das Treuhandgesetz in private Rechtsformen überführt worden ist und die so entstandenen Anteilsrechte auf Unternehmen in privater Rechtsform oder die Treuhandanstalt übertragen worden sind, müssen die neuen Eigentümer auch die Pflichten übernehmen, die einem Eigentümer obliegen. Für den Fall, daß aus der bisherigen Planwirtschaft in die Marktwirtschaft entlassene Unternehmen überschuldet sind, wird deshalb in Absatz 1 eine Ausgleichsforderung zur Beseitigung der Überschuldung gegenüber derjenigen Person eingeräumt, die Rechtsnachfolger des bisherigen Eigentümers am volkseigenen Vermögen geworden ist. Die Forderung ist so zu verzinsen, daß eine Abschreibung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht erforderlich wird, weil sonst die Überschuldung nicht vollständig beseitigt werden würde. Im Gesetz ist auf die Festlegung des Zinssatzes verzichtet worden, um die Ermessensspielräume, die nach dem seit 1. Juli 1990 geltenden Recht bestehen, nicht einzuschränken.

Die Ausgleichsforderung ist auflösend bedingt, so daß sie sofort bilanzierungsfähig ist und damit zunächst die Überschuldung beseitigt. Dem Anteilseigner wird allerdings das Recht eingeräumt, die Forderung innerhalb der Feststellungsfrist abzulehnen. Einer Begründung bedarf die Ablehnung nicht. Rechtsstreitigkeiten sollen vermie-

den werden. Der Anteilseigner wird allerdings verpflichtet, die auflösend bedingt entstandene Forderung abzulehnen, wenn das Unternehmen nicht sanierungsfähig ist. Geht er irtümlich davon aus, daß das Unternehmen sanierungsfähig ist, bleibt die Ausgleichsforderung auch dann bestehen, wenn das Unternehmen in Konkurs geht. Dem jeweiligen Mutterunternehmen wird damit eine große Verantwortung auferlegt. Es wird erwartet, daß eine Ausgleichsforderung nur abgelehnt wird, wenn durch sachverständige Personen die fehlende Sanierungsfähigkeit festgestellt worden ist.

Die Ausgleichsforderung führt beim Mutterunternehmen, das in dieser Höhe eine Verbindlichkeit einzubuchen hat, nicht zu einer Verschlechterung der Vermögenslage in der Eröffnungsbilanz, weil nach § 24 Abs. 5 das Mutterunternehmen in Höhe der von ihm einzustellenden Ausgleichsverbindlichkeit auf der Aktivseite ein Beteiligungsentwertungskonto einzustellen hat, das die Einstellung der Verbindlichkeit ergebnisneutral macht. Da dieser Aktivposten in Höhe der jeweiligen Tilgungsraten abzuschreiben ist, hat das Mutterunternehmen außerdem den Vorteil, daß es die hierfür erforderlichen Beträge sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich gewinnmindernd berücksichtigen darf.

In Absatz 2 wird bestimmt, daß die Ausgleichsforderung nur in der Höhe entsteht, in der sie unter Ausnutzung der höchstmöglichen Bewertungsmöglichkeiten unvermeidlich ist. Die Bildung stiller Reserven darf nicht zu einer Erhöhung der Ausgleichsforderung führen. Die Ausgleichsforderung ist außerdem zu berichtigen, wenn sich wesentliche Wertänderungen nach § 36 ergeben. Schließlich wird festgelegt, daß die Verzinsung, deren Höhe der Bestimmung der Vertragspartner überlassen ist, so bemessen werden muß, daß eine Abzinsung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht notwendig wird.

In Absatz 3 wird bestimmt, wer Schuldner der Ausgleichsforderung ist. Im Grundsatz ist dies der Anteilseigner.

Absatz 4 verpflichtet den Gläubiger der Ausgleichsforderung, den Schuldner sofort zu unterrichten, damit dieser alsbald entscheiden kann, ob er die Ausgleichsforderung abzulehnen hat oder ablehnen will.

In Absatz 5 wird, wie bereits oben erwähnt, festgelegt, daß das Mutterunternehmen in Höhe der Ausgleichsforderung, die für dieses eine Ausgleichsverbindlichkeit ist, ein Beteiligungsentwertungskonto einzustellen hat. Für das Mutterunternehmen wird damit erreicht, daß die Ausgleichsforderung des Tochterunternehmens ergebnisneutral verbucht werden kann. Außerdem führt die Einstellung dieses Aktivpostens dazu, daß die Tilgung der Ausgleichsforderung des Tochterunternehmens handelsrechtlich und steuerrechtlich ergebniswirksam wird. Die damit verbundene steuerliche Vergünstigung wird für das Mutterunternehmen die Nichtablehnung vorteilhaft erscheinen lassen. Das Beteiligungsentwertungskonto verbessert gleichzeitig das Eigenkapital. Unter Umständen wäre sogar eine Ausschüttung möglich. Da eine solche aus nicht realisierten Ergebnissen erfolgen würde, wird sie für die Dauer der Aktivierung ausgeschlossen (Absatz 5 Satz 3).

## Zu § 25 — Ausgleichsverbindlichkeiten

Im Rahmen des bisherigen staatlichen Planungssystems kam der Gewinnerzielung und der Eigenkapitalbildung keine in einem marktwirtschaftlichen System vergleichbare Bedeutung zu. Da sich die Unternehmen gegen allgemeine oder besondere Risiken ihrer Betätigung nicht absichern mußten, war das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital auch kein Maßstab für die Beurteilung der Unternehmen. Dennoch gab es Unternehmen, die im Vergleich zu anderen Unternehmen ein deutlich höheres Eigenkapital erhalten haben. Diese Besserstellung kann auch dadurch entstanden sein, daß nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Treuhandgesetzes mit der Umwandlung ehemals volkseigener Unternehmen gleichzeitig der Übergang des Vermögens aus der Fondsinhaberschaft der bisherigen Wirtschaftseinheit sowie des in Rechtsträgerschaft befindlichen Grund und Bodens in das Eigentum der Kapitalgesellschaft bewirkt wurde und außerdem die neu entstandenen Beteiligungen den umgewandelten Kombinat oder anderen Unternehmen übertragen wurden. Da diese Maßnahmen kraft Gesetzes wirksam wurden, konnte dies nicht von der Prüfung abhängig gemacht werden, ob die unentgeltliche Übertragung im Einzelfall notwendig und sachgerecht war.

Das Ziel, den Unternehmen das für ihre Tätigkeit in einer Marktwirtschaft erforderliche Eigenkapital durch Ausgleich innerhalb des bisher volkseigenen Vermögens und nicht durch zusätzliche Belastung des Staatshaushalts zu schaffen, kann nur erreicht werden, wenn Unternehmen, die im Vergleich zu anderen Unternehmen nach der Währungsumstellung günstiger dastehen oder die nicht sanierungsfähig sind und deshalb den unentgeltlich zugeordneten Grund und Boden oder Beteiligungen nicht benötigen, eine Ausgleichsverbindlichkeit auferlegt wird.

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine Ausgleichsverbindlichkeit entsteht. Maßstab ist die Überdeckung des Sachanlagevermögens nach Abzug von Grund und Boden. Diese Regelung führt dazu, daß diese Unternehmen Grund und Boden sowie die erhaltenen Beteiligungen des Finanzanlagevermögens in Höhe des dafür auf der Aktivseite angesetzten Betrags vergüten müssen, soweit diese Vermögensgegenstände nicht benötigt werden, um zunächst eine Überschuldung auszugleichen und darüber hinaus Eigenkapital zur Abdeckung des übrigen Sachanlagevermögens zu schaffen. Ist das nach der Rechtsform vorgeschriebene Mindestkapital höher als das Sachanlagevermögen ohne Grund und Boden, so entsteht eine Ausgleichsverbindlichkeit nicht, wenn diese dazu führen würde, daß das gesetzlich mindestens vorgeschriebene gezeichnete Kapital ganz oder teilweise nicht mehr vorhanden wäre.

In Absatz 2 wird bestimmt, daß Gläubiger der Ausgleichsverbindlichkeit diejenige Person ist, der die Beteiligung zugeteilt wurde. Die Ausgleichsverbindlichkeit ist zu verzinsen. Bezüglich der Höhe gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 über die Verzinsung der Ausgleichsforderung entsprechend. Da sowohl Ausgleichsforderung als auch Ausgleichsverbindlichkeit nur in einem Mutter-Tochter-Verhältnis entstehen, ist von einer näheren Bestimmung des Zinssatzes und einer Regelung über die Tilgung abgesehen worden. Dies bleibt der Vereinbarung durch die beteiligten Unternehmen überlassen.

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, daß der Gläubiger der Ausgleichsverbindlichkeit unterrichtet wird, sobald sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine solche abzeichnet. Der Gläubiger hat außerdem die Vorlage- und Auskunftsrechte nach § 23.

Die Tilgung von Forderungen und Verbindlichkeiten in einem späteren Geschäftsjahr ist ergebnisneutral, weil eine Vermögensänderung nicht eintritt. Um dieses Ergebnis auch im Falle der Ausgleichsverbindlichkeit sicherzustellen, wird in Absatz 4 die Einstellung einer entsprechenden Forderung in die Eröffnungsbilanz des Mutterunternehmens ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Forderung wird jeweils in Höhe der Tilgung abgeschrieben. Die Forderung gleicht in der Bilanz des Mutterunternehmens die infolge des Entstehens einer Ausgleichsverbindlichkeit beim Tochterunternehmen eintretende Minderung des Buchwerts der Beteiligung an diesem Tochterunternehmen aus.

Zweck des Absatzes 5 ist es zu verhindern, daß die durch Gesetz zum 1. Juli 1990 übertragenen Beteiligungen sowie Grund und Boden auch solchen Unternehmen verbleiben, die dennoch nicht sanierungsfähig sind und deshalb aufgelöst werden müssen. Die Zielsetzung des Staatsvertrags und des Treuhandgesetzes, daß das bisher volkseigene Vermögen (und dazu gehören auch die Beteiligungen sowie der Grund und Boden) für bestimmte Zwecke, insbesondere für die Sanierung der Wirtschaft, einzusetzen ist, könnte in diesen Fällen nicht erreicht werden. In Absatz 5 wird deshalb vorgeschrieben, daß diese Vermögensgegenstände auf die Treuhandanstalt übertragen werden, die diese sodann für die vorgeschriebenen Zwecke verwenden kann.

## Zu § 26 — Eigenkapitalsicherung

Das Eigenkapital dient der Finanzierung der Unternehmen. Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens hat es große Bedeutung. Das Eigenkapital hat außerdem Gläubigerschutzfunktion; es darf bei Kapitalgesellschaften nur eingeschränkt entnommen werden. Die Währungsumstellung und die in diesem Zusammenhang vorgeschriebene Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wird bei den meisten Unternehmen zu einer wesentlichen Änderung des auszuweisenden Eigenkapitals führen. Es muß deshalb, wie dies auch bei früheren Währungsumstellungen geschehen ist, neu festgesetzt werden.

In Absatz 1 wird das Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz als Überschuß der Aktivposten über die Passivposten definiert. Dabei sind alle Posten mit Ausnahme eines Verlusts, soweit dieser zu aktivieren ist, und der Eigenkapitalposten zu berücksichtigen, die nach diesem Gesetz zu aktivieren oder zu passivieren sind. Der Posten „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ nach § 268 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs wird ausgenommen, weil es sich dabei um den Betrag handelt, um den der Gesamtbetrag der auf der Passivseite ausgewiesenen Posten höher ist als der Gesamtbetrag der auf der Aktivseite ausgewiesenen Posten, und es sich damit um einen Verlust handelt. Als Vermögensgegenstände im Sinne dieser Regelung sind auch die nach diesem Gesetz zu bildenden Aktivposten anzusehen, wie zum Beispiel das Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung nach § 17 Abs. 4, das Beteiligungsentwertungskonto nach § 24

Abs. 5, die Ausstehenden Einlagen nach § 26 Abs. 3 und das Kapitalentwertungskonto nach § 26 Abs. 4, § 28.

In Absatz 2 wird Unternehmen, die auf Grund ihrer Rechtsform ein gezeichnetes Kapital bilden müssen, vorgeschrieben, dieses neu festzusetzen. Da sich der Anwendungsbereich des § 26 auf das bisher volkseigene Vermögen beschränkt, sind hiervon nur Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betroffen, die durch das Treuhandgesetz umgewandelt worden sind oder die freiwillig umgewandelt wurden und deren Anteile der Treuhandanstalt oder einem ihrer Tochterunternehmen oder einer anderen Stelle zum Zwecke der Privatisierung unentgeltlich übertragen wurden. Da nach § 15 Abs. 3 des Treuhandgesetzes das Mindestkapital in diesen Fällen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung fünfzigtausend Deutsche Mark und für Aktiengesellschaften einhunderttausend Deutsche Mark beträgt, das nicht unterschritten werden darf, wird dieses festzusetzen sein, soweit nicht von der Möglichkeit des § 27 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, das gezeichnete Kapital mit einem höheren Betrag festzusetzen. Ein die Festsetzung übersteigender Betrag ist in eine Sonderrücklage einzustellen, die nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf.

In Absatz 3 wird der vermutlich häufiger auftretende Fall geregelt, daß das Eigenkapital nicht ausreicht, um das gezeichnete Kapital zu bilden. In diesem Falle werden die allgemeinen Regeln des Gesellschaftsrechts über Ausstehende Einlagen angewandt. Reicht das vorhandene Eigenkapital noch nicht einmal aus, um die für die Rechtsform vorgeschriebene Mindesteinzahlung zu bewirken, so gilt der Fehlbetrag als eingeforderte Einlage. Er ist in diesem Falle als Forderung auf der Aktivseite unter den Forderungen des Umlaufvermögens auszuweisen. Da diese Regelung den Anteilseigner mit einer Kapitaleinzahlungsverpflichtung belastet, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, die Forderung zu Fall zu bringen. Dies jedoch nur, indem er die Auflösung des Unternehmens innerhalb der Feststellungsfrist für die Eröffnungsbilanz beschließt oder die Einleitung des Gesamtvollstreckungsverfahrens verlangt. Entfällt die Ausstehende Einlage nicht, so ist ein eingeforderter Betrag beim Anteilseigner als Verbindlichkeit zu passivieren. Bezüglich der Bilanzierung der Ausstehenden Einlage bleibt es bei den allgemeinen Regeln. Der Anteilseigner muß diese Verpflichtung nur passivieren, wenn er davon ausgehen muß, daß die Einlage in absehbarer Zeit eingefordert werden wird.

§ 19 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist von der Anwendung ausgenommen worden, weil diese Regelung im Falle der Privatisierung des volkseigenen Vermögens dazu führen würde, daß das Stammkapital voll einzuzahlen wäre. Es bleibt bei der allgemeinen Regelung, daß lediglich ein Viertel eingezahlt werden muß (§ 36 Abs. 2, § 36a Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG).

Für den Fall, daß der Anteilseigner in den Fällen der freiwilligen Umwandlung seine Einzahlungsverpflichtung bis zum 30. Juni 1990 erfüllt hat, soll er nicht zur nochmaligen Einzahlung von Kapital verpflichtet werden. Absatz 4 sieht für diesen Fall vor, daß ein Kapitalentwertungskonto unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 und 2 zu bilden ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird we-

gen dieser Möglichkeit auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

#### *Zu Unterabschnitt 5 — Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse privater Unternehmen*

##### *Zu § 27 — Neufestsetzung*

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des Unterabschnitts, der aus den §§ 27 bis 30 besteht, auf diejenigen Unternehmen in einer privaten Rechtsform beschränkt, die dem volkseigenen Bereich im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 nicht zuzurechnen sind, die aber vor dem 1. Juli 1990 durch Gründung oder Umwandlung entstanden oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber noch nicht eingetragen worden sind. Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind den entsprechenden Vorschriften der D-Markbilanzgesetze 1949 und 1959 nachgebildet. Die Umschreibung des Eigenkapitals in § 26 Abs. 1 gilt auch für die in diesem Unterabschnitt erfaßten Unternehmen.

In Absatz 2 und 3 ist die Kapitalneufestsetzung nach dem Vorbild der entsprechenden Regelungen in den D-Markbilanzgesetzen 1949 und 1959 für Kapitalgesellschaften geregelt. Sie sind an die bisherigen Festlegungen nicht gebunden, sondern können unter Berücksichtigung der neuen Lage ihr gezeichnetes Kapital frei festsetzen. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital darf jedoch nicht unterschritten werden. Ein höherer Betrag als im Gesetz, der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, kann festgesetzt werden, wenn ein entsprechend höheres Eigenkapital vorhanden ist. Dabei darf jedoch eine vorläufige Gewinnrücklage nach § 31 nicht berücksichtigt werden. Wird das vorhandene Eigenkapital nicht in voller Höhe für das gezeichnete Kapital verwendet, so ist der übersteigende Betrag einer Sonderrücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf.

In Absatz 3 wird darüber hinaus bestimmt, daß die Gesellschafter auf Grund der Neufestsetzung keine Zahlungen erhalten oder von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden dürfen. Die entsprechenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts sind anzuwenden. Die Abwertung einer in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründeten Einzahlungsverpflichtung infolge der Währungsumstellung bleibt hiervon unberührt.

In Absatz 4 wird eine entsprechende Regelung für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften getroffen. Die Regelungen für Kapitalgesellschaften sind entsprechend anzuwenden. Das Entnahmerecht der Gesellschafter nach § 122 des Handelsgesetzbuchs wird nicht ausgeschlossen. Es darf aber nicht dazu führen, daß die vorläufige Gewinnrücklage nach § 31 durch Entnahmen gemindert wird. Zuviel entnommene Beträge haben die Gesellschafter zurückzuerstatten. Eine entsprechende Regelung ist für Kommanditisten vorgesehen.

In Absatz 5 wird die Neufestsetzung des Eigenkapitals von Genossenschaften jeder Art geregelt. Die Vorschrift orientiert sich allerdings am Genossenschaftsgesetz. Soweit andere Genossenschaften diesem Gesetz nicht oder nur ergänzend unterliegen, ist die Regelung über die

Neufestsetzung des Eigenkapitals insoweit anzuwenden, als vergleichbare Kapitalverhältnisse bestehen. Die Eigenkapitaldefinition ergibt sich auch für Genossenschaften aus Absatz 1 Satz 2, der auf die Definition des § 26 Abs. 1 verweist. Nach § 337 des Handelsgesetzbuchs, der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden ist, haben Genossenschaften anstelle des gezeichneten Kapitals den Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen auszuweisen. Anstelle der Gewinnrücklagen sind Ergebnisrücklagen auszuweisen, die sich wie folgt aufgliedern: Gesetzliche Rücklage und andere Ergebnisrücklagen. Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind von Genossenschaften in gleicher Weise wie von Kapitalgesellschaften auszuweisen (§ 336 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Im Statut muß nach § 7 des Genossenschaftsgesetzes der Betrag bestimmt werden, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist. In Höhe der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil entsteht für jeden Genossen ein Geschäftsguthaben, dem jährlich die Gewinne zugeschrieben und die Verluste abgeschrieben werden, soweit es im Rahmen des § 19 des Genossenschaftsgesetzes zulässig ist und keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Summe der einzelnen Geschäftsguthaben wird in der Bilanz der Genossenschaft gemäß § 337 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs als Geschäftsguthaben anstelle eines gezeichneten Kapitals ausgewiesen. Das Geschäftsguthaben der Genossenschaft deckt sich daher nicht mit der Summe der Geschäftsanteile der Genossen. Ist sonach ein festes Kapital nicht vorgeschrieben, so hat die Neufestsetzung in der bisherigen Höhe zu erfolgen, soweit sich in der Eröffnungsbilanz ein ausreichendes Eigenkapital ergibt. Ist ein höheres Eigenkapital vorhanden, so ist dieses in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 Satz 3 einer Sonderrücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf. Die Genossen dürfen auf Grund der Neufestsetzung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden. Kann das Geschäftsguthaben mangels Eigenkapital nicht in der bisherigen Höhe festgesetzt werden, so ist das Geschäftsguthaben in Höhe des vorhandenen Betrags neu festzusetzen. Irgendwelche Rücklagen können in diesem Falle nicht gebildet werden.

Ist die Genossenschaft überschuldet, wird dennoch eine Ausgleichsforderung nach § 24 nicht eingeräumt, weil die Genossenschaften nicht zum bisher volkseigenen Vermögen rechnen und deshalb die dort maßgeblichen Gesichtspunkte nicht herangezogen werden können. Die Überschuldung muß auf andere Weise beseitigt werden. Soweit die Geschäftsanteile der Genossen nicht voll einbezahlt sind, kann die Einzahlung beschlossen werden, wenn entgegenstehende Vereinbarungen nicht bestehen (§ 50 Genossenschaftsgesetz). Dabei ist allerdings zu beachten, daß die in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründeten Einzahlungsverpflichtungen abgewertet worden sind. Deshalb müssen auch die Geschäftsanteile neu festgesetzt werden. Dasselbe gilt für die Haftsummen im Falle der Vereinbarung einer beschränkten Nachschußpflicht für den Fall des Konkurses (§ 6 Nr. 3 Genossenschaftsgesetz).

In Absatz 6 wird festgelegt, auf welche Beträge die verschiedenen Anteile neu festgesetzt werden dürfen.

Absatz 7 stellt klar, daß die Neufestsetzung des Eigenkapitals in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden muß.

#### Zu § 28 — Vorläufige Neufestsetzung

Anstelle einer Anpassung des gezeichneten Kapitals an die neuen Eigenkapitalverhältnisse, kann auch das bisher in Mark der Deutschen Demokratischen Republik ausgewiesene gezeichnete Kapital, zu dem im Gesetz auch ein Genußrechtskapital und die Geschäftsguthaben von Genossenschaften gerechnet werden, mit dem gleichen Betrag in Deutscher Mark fortgeführt werden. Der sich dabei ergebende Fehlbetrag darf zum Ausgleich als Aktivposten unter der Bezeichnung Kapitalentwertungskonto eingestellt werden. Diese in Absatz 1 geregelte Alternative zu der Neufestsetzung nach § 27 räumt den Unternehmen die Möglichkeit ein, das erforderliche Eigenkapital in den nächsten Jahren ergebniswirksam zu verdienen. Die zur Tilgung erforderlichen Beträge sind allerdings steuerlich nicht abzugsfähig (§ 50 Abs. 4).

In Absatz 2 wird das Kapitalentwertungskonto der Höhe nach begrenzt. Es darf höchstens neun Zehntel des gezeichneten Kapitals betragen. Eine Kapitalrücklage darf daneben nicht beibehalten werden. Eine vorläufige Gewinnrücklage darf nach § 31 daneben gebildet werden, soweit nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erwartet werden kann, daß das Unternehmen das Kapitalentwertungskonto aus künftigen Jahresüberschüssen tilgen kann. Die Tilgung hat innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen. Ein jährlicher Mindestbetrag ist nicht festgelegt. Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen nach § 36 sowie die Jahresüberschüsse sind, solange das Kapitalentwertungskonto besteht, hierfür ausschließlich einzusetzen. Die Folgen einer nicht fristgemäßen Tilgung ergeben sich aus § 30.

#### Zu § 29 — Gesellschaftsrechtliche Beziehungen

Die Vorschrift soll verhindern, daß die Kapitalneufestsetzung zu einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern oder von vertraglichen Beziehungen des Unternehmens zu Dritten führt, die sich auf das Eigenkapital oder dessen Zusammensetzung beziehen.

In Absatz 1 wird bestimmt, daß die mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander durch die Neufestsetzung nicht berührt werden; damit sind insbesondere das Verhältnis der Stimmrechte, der Kapitalanteile und des Anspruchs auf Gewinn gemeint.

In Absatz 2 werden die Rechte dritter Personen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen geregelt, soweit diese von der Eigenkapitalstruktur abhängig sind. In diesen Fällen sind die neuen Kapital- oder Gewinnverhältnisse zugrunde zu legen. Eine Kürzung brauchen Dritte jedoch nicht hinzunehmen, wenn das Verhältnis des gezeichneten Kapitals zu den Rücklagen, ohne daß dies nach den §§ 27, 28 notwendig gewesen wäre, im Vergleich mit den Verhältnissen in der Schlußbilanz geändert worden ist.

Absatz 3 sichert den Gesellschaftern für den Fall einer Kapitalerhöhung während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos zu, daß sie sich an der Kapitalerhöhung im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung beteiligen können.

#### Zu § 30 — Auflösung von Kapitalentwertungskonten

In Absatz 1 wird das für Kapitalmaßnahmen zuständige Organ, im allgemeinen die Gesellschafterversammlung, verpflichtet, ein nicht getilgtes Kapitalentwertungskonto zu beseitigen. Die Maßnahmen sind in Verbindung mit der Beschlußfassung über die Verwendung des Ergebnisses aus dem Jahresabschluß des fünften Geschäftsjahrs nach dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zu treffen. Bei Unternehmen, die von § 58 Abs. 1 über die Verlängerung des Geschäftsjahrs voll Gebrauch machen, müßte diese Entscheidung im Jahre 1996 bei der Beschlußfassung über die Ergebnisverwendung des Jahres 1995 getroffen werden.

In Absatz 2 werden die geschäftsführenden Organe des Unternehmens verpflichtet, die nach Absatz 1 beschlossenen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen und damit die Neufestsetzung endgültig zu machen. Muß das gezeichnete Kapital ermäßigt werden, gelten die für die Rechtsform des Unternehmens maßgeblichen Vorschriften.

§ 30 ist auch auf Kapitalentwertungskonten nach § 26 Abs. 4 anzuwenden.

Die Sanktion für den Fall, daß das Kapitalentwertungskonto nicht ausgeglichen wird, ergibt sich aus § 57 Abs. 3.

#### Zu Unterabschnitt 6 — Vorläufige Gewinnrücklage

##### Zu § 31 — Vorläufige Gewinnrücklage

Wie bereits dargestellt, soll es Unternehmen, die in den nächsten Jahren Überschüsse zu erwarten haben, in der dritten Stufe ermöglicht werden, zusätzlich Gewinnrücklagen bilden zu können, um ihnen die Aufnahme von Krediten, insbesondere für Investitionen zu erleichtern. Diesem Zweck dient § 31, der eine neue Form der Bilanzierungshilfe, nämlich zur Bildung von Eigenkapital, darstellt. Während die „klassischen“ Bilanzierungshilfen, wie z. B. § 269 des Handelsgesetzbuchs über die Ingangsetzungs- und Erweiterungskosten, lediglich erlauben, bestimmte Aufwendungen über die Aktivierung auf mehrere Jahre zu verteilen, hat die Aktivierung bestimmter Vermögensgegenstände und Aufwendungen hier den Zweck, die Bildung einer Gewinnrücklage als Gegenposten auf der Passivseite zu ermöglichen. Über die Abschreibung des Aktivpostens zu Lasten künftiger Jahresüberschüsse wird erreicht, daß aus der vorläufigen Gewinnrücklage echtes Eigenkapital im Sinne des deutschen Vorsichtsprinzips wird. Dabei ist darauf geachtet worden, daß nur solche Positionen aktiviert werden dürfen, die nach der Vierten Richtlinie der EG und nach anglo-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen aktiviert werden dürfen. Die Regelung verletzt deshalb keine internationalen Rechnungslegungsgrundsätze. Die Durchbrechung des deutschen Vorsichtsprinzips erscheint mit Rücksicht auf die erheblichen Schwierigkeiten gerechtfertigt, die Unter-

nehmen in der Deutschen Demokratischen Republik beim Übergang in die Marktwirtschaft haben.

Die Regelung ist gegen Mißbrauch doppelt abgesichert, weil erstens im Vermögen des Unternehmens immaterielle Gegenstände vorhanden sein müssen, die nach den Grundsätzen anderer Industrieländer und der Vierten Richtlinie aktivierungsfähig sind. Zweitens darf die Aktivierung nur in Höhe der für die Tilgung notwendigen Jahresüberschüsse erfolgen, die innerhalb der Tilgungsfrist bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu erwarten sind. Es wäre daher falsch, die vorläufige Gewinnrücklage den bisher bekannten Bilanzierungshilfen gleichzustellen oder als Luftposten zu betrachten. Sie ist nur bei Anwendung des deutschen Vorsichtsprinzips so lange vorläufig, bis der ihr entsprechende Aktivposten aus Jahresüberschüssen der folgenden Jahre getilgt worden ist. Die Bildung einer vorläufigen Gewinnrücklage ist deshalb nach internationalen Gesichtspunkten nicht unvorsichtig; es kann ihr deshalb auch kein Makel anhaften. Unternehmen, die hiervon Gebrauch machen, decken bestimmte stille Reserven auf. Sie machen außerdem damit deutlich, daß sie zumindest in dieser Höhe mit Jahresüberschüssen in folgenden Geschäftsjahren nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung rechnen können. Ein weiterer Vorteil der Regelung besteht darin, daß sich die Anteilseigner mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz gleichzeitig verpflichten, den für die Tilgung des Aktivpostens erforderlichen Teil der künftigen Jahresüberschüsse nicht zu entnehmen.

Mit dieser Vorschrift wird somit erreicht, daß sich nicht nur die Kreditwürdigkeit der Unternehmen, die hiervon Gebrauch machen, erhöht, sondern daß auch der Treuhandaufwand für ihren Bereich ihre Aufgabe erleichtert wird, die bisher volkseigenen Unternehmen zu sanieren und zu privatisieren.

Die Vorschrift gilt für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe werden von der Anwendung ausgenommen, weil Geldinstituten nach § 40 Abs. 2 auf Grund des Staatsvertrags eine Ausgleichsforderung auch zur Bildung von Eigenkapital eingeräumt worden ist und Außenhandelsbetriebe nicht fortgeführt werden sollen.

In Absatz 1 werden drei Arten von Gegenständen, Aufwendungen oder Erträgen aufgeführt, die in Abweichung von den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zum Zwecke der Bildung einer Gewinnrücklage aktiviert werden dürfen. Die Aktivierung darf daher nicht erfolgen, um eine Überschuldung zu beseitigen oder um das gezeichnete Kapital zu decken; diesen Zwecken dienen die Stufen eins (Beseitigung der Überschuldung) und zwei (Neufestsetzung des gezeichneten Kapitals).

In Absatz 1 Nr. 1 wird die Aktivierung von nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zugelassen. Diese Aktivierung ist nach Artikel 9 der Vierten Richtlinie der EG als Mitgliedstaatenwahlrecht zulässig. Die Einzelbewertung wird durch den Teilwertansatz nach steuerlichem Vorbild ersetzt. Zum einen wird die Bewertung dadurch vereinfacht. Zum anderen wird sichergestellt, daß der in § 7 für die Neubewertung als Obergrenze vorgeschriebene Zeitwert nicht überschritten wird. Da es bei den selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen außerordentlich schwierig ist, einen Geschäfts- oder Firmenwert heraus-

zurechnen, insbesondere wenn der Teilwert angesetzt wird, darf auch dieser in den Wertansatz einbezogen werden, obwohl dies nach Artikel 9 der Vierten Richtlinie nicht zulässig ist. Da die Aktivierung anglo-amerikanischen Bewertungsgrundsätzen nicht widerspricht und die Vierte Richtlinie für Eröffnungsbilanzen nach einer Währungsumstellung nicht verbindlich ist, wird im Interesse der Unternehmen vom geltenden Recht insoweit abgewichen. Dies erscheint auch deshalb vertretbar, weil der Wertansatz der Höhe nach durch Absatz 5 auf bestimmte künftige Gewinnerwartungen beschränkt wird.

In Absatz 1 Nr. 2 wird den Unternehmen gestattet, Aufwendungen im Sinne des § 269 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zu aktivieren, die in der Zeit vom 1. März 1990 bis zum 30. Juni 1990 in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entstanden sind und bereits im Abschluß zum 30. Juni 1990 als Aufwand berücksichtigt worden sind. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Maßnahmen geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens unter Bedingungen der Marktwirtschaft herzustellen. Es geht nicht darum, diese Aufwendungen nach dem Vorbild des § 269 des Handelsgesetzbuchs durch Aktivierung auf mehrere Jahre zu verteilen. Der Grundgedanke ist vielmehr, daß diese Aufwendungen im Sinne der dynamischen Bilanzlehre, die der anglo-amerikanischen Rechnungslegung zugrundeliegt, nicht wertlos sind, sondern in künftigen Jahren zu Erträgen führen werden. Sie werden aktiviert, um im Interesse der richtigen Periodenabgrenzung die Verrechnung mit den künftigen Erträgen zu ermöglichen. Der Ansatz erfolgt in Höhe des in Deutsche Mark nach den dafür maßgeblichen Vorschriften umgerechneten Betrags der Aufwendungen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik, wobei die Obergrenze nach Absatz 5 zu beachten ist.

In Absatz 1 Nr. 3 wird gestattet, alle Vergünstigungen zu aktivieren, die mit künftigen Investitionen verbunden sind, auch wenn ein Rechtsanspruch noch nicht entstanden ist. Voraussetzung ist allerdings, daß der Investitionsauftrag innerhalb der Aufstellungsfrist für die Eröffnungsbilanz erteilt wird. Mit der Aktivierung wird nicht nur die Bildung der Gewinnrücklage schon in der Eröffnungsbilanz ermöglicht. Es wird gleichzeitig erreicht, daß die Zuschüsse, Beihilfen und andere Vermögensvorteile das Ergebnis späterer Jahre nicht beeinflussen.

Absatz 2 regelt die künftige Behandlung der nach Absatz 1 Nr. 1 aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände. Der Abschreibung ist als Nutzungsdauer die durchschnittliche Restnutzungsdauer der nach § 7 neu bewerteten immateriellen Vermögensgegenstände zugrunde zu legen, die entgeltlich erworben worden sind. Dieser Vergleichsmaßstab wird im Interesse der Vereinfachung zugelassen. Ist die Anwendung dieses Maßstabs nicht möglich oder nicht sachgerecht, so ist der aktivierte Betrag wie ein Geschäfts- oder Firmenwert nach § 255 Abs. 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs innerhalb von fünf Jahren durch Abschreibung zu tilgen.

Die Abschreibung der aktivierten Ingangsetzungs- und Erweiterungskosten wird in Absatz 3 nach dem Vorbild des § 282 des Handelsgesetzbuchs geregelt. Der Betrag ist wie ein Geschäfts- oder Firmenwert innerhalb von fünf Jahren durch Abschreibung zu tilgen.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für die aktivierten Zuschüsse, Beihilfen und anderen Vermögensvorteile. In diesen Fällen wäre eine Abschreibung nicht sachgerecht. Die aktivierten Beträge sind vielmehr erfolgsneutral umzubuchen, sobald ihre Bilanzierungsfähigkeit eingetreten ist, das heißt eine bilanzierungsfähige Forderung entstanden oder der Betrag einbezahlt worden ist. Entfällt der Anspruch nachträglich, so ist der aktivierte Betrag unmittelbar mit den Rücklagen ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung zu verrechnen. Es handelt sich dabei um eine Berichtigung nach § 36, die auf die Eröffnungsbilanz zurückwirkt.

In Absatz 5 wird die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 über die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände und Nummer 2 über die Aktivierung von Ingangsetzungs- und Erweiterungskosten aus Vorsichtsgründen davon abhängig gemacht, daß künftige Erträge in bestimmter Höhe zu erwarten sind, wie dies auch dem anglo-amerikanischen Vorbild entspricht. Diese Gegenstände haben nämlich nur dann einen Wert, wenn sie zu künftigen Erträgen führen. Die Vorschrift geht allerdings nicht so weit, daß die künftige Ertragserwartung eines jeden zu aktivierenden Gegenstands geprüft und bemessen werden muß. Im Interesse der Vereinfachung wird vielmehr allein darauf abgestellt, ob und in welcher Höhe Jahresüberschüsse zu erwarten sind, die die Tilgung des abzuschreibenden Aktivpostens ohne Beeinträchtigung des in der Eröffnungsbilanz gebildeten Eigenkapitals erlauben. Dabei ist im Interesse der Mutterunternehmen außerdem zu berücksichtigen, daß in Höhe der Zinsbelastung des Mutterunternehmens aus einer eventuellen Ausgleichsforderung des Unternehmens Gewinnausschüttungen mindestens in dieser Höhe zu erbringen sind. Soweit diese Form der Eigenkapitalbildung steuerlich nicht begünstigt wird, muß auch bei der Berechnung des höchstens aktivierbaren Betrags berücksichtigt werden, daß die Tilgung aus versteuerten Jahresüberschüssen erfolgen muß.

Absatz 6 enthält eine Ausschüttungssperre zur Absicherung der vorläufigen Gewinnrücklage. Der Zweck dieser Regelung, die Eigenkapitalbildung auf diese Weise zu begünstigen, könnte nicht erreicht werden, wenn die Tilgung des Aktivpostens zu Lasten des Eigenkapitals zulässig wäre. In diesem Falle würde lediglich Eigenkapital umgeschichtet, nicht aber neu gebildet werden. Kommt das Unternehmen allerdings in die Verlustzone, so muß diesem Umstand dadurch Rechnung getragen werden, daß die Abschreibungen auf die aktivierten Beträge jeweils mit der vorläufigen Gewinnrücklage mit der Folge verrechnet werden, daß sie insoweit aufgelöst ist. In diesem Falle ist die Eigenkapitalbildung zumindest für das Verlustjahr gescheitert. Berichtigungen der Wertansätze nach § 36 können sich auch auf die vorläufige Gewinnrücklage auswirken; diese Regelung bleibt deshalb unberührt.

Wie bereits ausgeführt, kann eine vorläufige Gewinnrücklage nur gebildet werden, wenn in der ersten Stufe eine Überschuldung beseitigt und in der zweiten Stufe das gezeichnete Kapital in der vorgeschriebenen Höhe gebildet worden ist. Absatz 7 dient dem Zweck, dieses sicherzustellen. Die nach Absatz 1 aktivierten Beträge dürfen weder bei der Überschuldung noch bei der Bildung des gezeichneten Kapitals berücksichtigt werden.

#### **Zu Abschnitt 4 — Festsetzung und Anpassung von Leistungen in Deutscher Mark**

##### **Zu § 32 — Festsetzung und Anpassung von Leistungen in Deutscher Mark**

Die Vorschrift dient der Ergänzung oder Anpassung von Verträgen, die infolge der mit der Währungsunion zusammenhängenden Maßnahmen entweder unvollständig geworden sind (Absatz 1) oder bei denen sich hierdurch die Geschäftsgrundlage verändert hat (Absatz 2).

Absatz 1 betrifft den Fall, daß die Vertragspartner eines am 30. Juni 1990 noch nicht von beiden Seiten erfüllten Vertrags es im Hinblick auf die bisherige Bindung an staatliche Preisvorschriften unterlassen haben, eine ausdrückliche Preisvereinbarung zu treffen. Infolge der Aufhebung der staatlichen Preisbindung ist der Vertrag nunmehr ergänzungsbedürftig, weil es für beide Vertragspartner an einer verbindlichen Preisfestsetzung fehlt. Absatz 1 löst dieses Problem, indem es dem Gläubiger der Geldleistung das Recht einräumt, den Preis durch (einseitige) Erklärung gegenüber dem zur Zahlung Verpflichteten zu bestimmen. Die Vorschrift entspricht insoweit der Regelung in § 316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie übernimmt im übrigen die Regelung in § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich ist, wenn sie der Billigkeit entspricht. Dies ermöglicht es dem Gläubiger, den Preis nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung von zwischenzeitlich eingetretenen Wertveränderungen zu bestimmen, ohne daß zu befürchten ist, daß dem Zahlungsverpflichteten hierdurch ein unzumutbarer Nachteil entsteht. Anderenfalls oder wenn die Bestimmung verzögert wird, kann der Zahlungsverpflichtete eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen.

Die Regelung in Absatz 2 soll verhindern, daß im Falle einer erheblichen Äquivalenzstörung von Verträgen infolge der Währungsumstellung einer Partei ein nach Treu und Glauben unzumutbares Opfer auferlegt wird. Eine Störung der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung kann insbesondere dadurch hervorgerufen werden, daß die im Staatsvertrag festgelegten Umrechnungskurse nur auf Geldforderungen und -verbindlichkeiten anzuwenden sind, während die den Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüberstehenden Naturalleistungen nach anderen Gesichtspunkten zu bewerten sind. Zur Lösung dieser Problematik wird in Absatz 2 das von der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelte und von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fortentwickelte Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in der besonderen Form der Äquivalenzstörung aufgenommen und für den Fall der Währungsumstellung konkretisiert. Die unterschiedlichen Auswirkungen der Währungsumstellung auf Leistung und Gegenleistung, weil z. B. die Leistung in einem bestimmten Verhältnis umzurechnen, die Gegenleistung aber neu zu bewerten ist, reichen für eine Anpassung allein nicht aus. Es muß vielmehr hinzukommen, daß hierwegen die einem Vertragspartner nach Treu und Glauben zumutbare Opfergrenze überschritten wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird jedem Vertragspartner, dem hierdurch ein unzumutbarer Nachteil entsteht, das Recht eingeräumt, von dem anderen Vertragspartner eine Neufestsetzung seiner Leistung zu verlangen. Die Art und Weise der Neufestsetzung entspricht der Rege-

lung in Absatz 1; das gleiche gilt für die weiteren Bestimmungen.

Absatz 3 stellt klar, daß eine Rückstellung nach § 249 des Handelsgesetzbuchs nur in Betracht kommt, wenn trotz Neufestsetzung der Leistung oder weil diese, etwa wegen des Widerspruchs des anderen Vertragspartners unterbleibt, ernsthaft damit zu rechnen ist, daß das Entgelt zu einem Verlust führt, weil es die bisher entstandenen oder künftig noch entstehenden Kosten für die Naturalleistung voraussichtlich nicht decken wird oder der Wert der zu liefernden oder abzunehmenden Sache hinter der Geldleistung erheblich zurückbleibt.

#### **Zu Abschnitt 5 — Verfahren**

##### **Zu Unterabschnitt 7 — Prüfung**

##### **Zu § 33 — Prüfung**

Der Gläubigerschutz ist nur gewährleistet, wenn die Eröffnungsbilanz und die anderen Unterlagen von einem Prüfer mit besonderer Qualifikation geprüft werden. Wenn hierauf bei kleinen Unternehmen, Personenhandels-gesellschaften und Einzelkaufleuten mit Ausnahme der Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe verzichtet wird, so geschieht dies nur unter dem Gesichtspunkt, daß die Prüfung einerseits mit erheblichen Kosten verbunden ist und daß andererseits die Gläubiger solcher Unternehmen sich auf andere Weise ausreichend schützen können, auch durch Streuung ihres Risikos.

Die Prüfung nach § 33 ist — wie in § 316 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs — Voraussetzung für die Feststellung der Eröffnungsbilanz oder Konzernöffnungsbilanz durch die hierzu berufenen Organe (§ 35). Mittelbar ist sie damit gleichzeitig Voraussetzung für die Offenlegung nach § 37.

Prüfungspflichtig sind grundsätzlich alle zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz verpflichteten Unternehmen im Sinne des § 1 mit Ausnahme von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten (Absatz 1 Satz 2), sowie mit Ausnahme sämtlicher Einzelkaufleute und Personenhandels-gesellschaften (Satz 3). Geldinstitute und Außenhandels-gesellschaften sind ohne Rücksicht auf Größenmerkmale oder Rechtsform prüfungspflichtig.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen kann die Prüfung der Eröffnungsbilanz mit der gegebenenfalls vorgeschriebenen Prüfung über die Gründung oder Umwandlung des Unternehmens einschließlich der Prüfung der Sacheinlagen verbunden werden (Absatz 2). Diese Vorschrift berücksichtigt, daß die bisher volkseigenen Unternehmen nach der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) seit dem 1. März 1990 entweder bereits in Aktiengesellschaften umgewandelt worden sind oder mit Wirkung ab 1. Juli 1990 nach dem Treuhandgesetz kraft Gesetzes in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt worden sind (§ 11 Abs. 2 Treuhandgesetz) oder spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Treuhandgesetzes von der Treuhandanstalt als Treuhand-Aktiengesellschaften zu gründen sind (§ 7 Abs. 2 Treuhandgesetz). In

diesen Fällen muß jeweils eine Gründungsprüfung erfolgen, die zur Vereinfachung mit der Prüfung nach Absatz 1 verbunden werden darf.

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 316 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs. Diese Vorschrift erweitert den Kreis der zu prüfenden Unterlagen auf die Konzernöffnungsbilanz und den Konzernanhang.

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen und den Umfang einer Nachtragsprüfung. Diese Bestimmung entspricht der Regelung in § 316 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs.

Absatz 5 verweist hinsichtlich des Gegenstandes und des Umfangs der Prüfung auf § 317 des Handelsgesetzbuchs, jedoch mit der Maßgabe, daß auch das Inventar in die Prüfung einzubeziehen ist. Da eine ordnungsmäßige Prüfung des Inventars im allgemeinen die persönliche Anwesenheit des Prüfers bei der Prüfung voraussetzt (§ 3 Abs. 1 Satz 3), kann insbesondere zu diesem Zweck ein Prüfer vorläufig bestellt werden (§ 34 Abs. 4 Satz 1). Bei Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben erstreckt sich die Prüfung außerdem auf die vergleichende Darstellung nach § 20, die dem Anhang als Anlage beizufügen ist.

#### Zu § 34 — Durchführung der Prüfung

Die Vorschrift bestimmt, wer die Prüfung der Eröffnungsbilanz oder der Konzernöffnungsbilanz durchführen darf. Als Prüfer sind uneingeschränkt nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne des § 1 der Wirtschaftsprüferordnung zugelassen (Absatz 1 Satz 1). Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften (§ 128 Wirtschaftsprüferordnung) dürfen mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung prüfen (Absatz 1 Satz 2). Die Vorschrift entspricht der Bestimmung in § 319 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs. Damit ist gewährleistet, daß nur solche Personen oder Einrichtungen mit Prüfungsaufgaben betraut werden, die sich in den für die Unternehmen noch weitgehend unbekannten Vorschriften des Handelsrechts nicht nur auskennen, sondern auf dem Gebiet des Prüfungswesens dieser Vorschriften über die erforderlichen Erfahrungen verfügen.

Für die Prüfung von Genossenschaften und Sparkassen gelten besondere Bestimmungen (Absatz 2 und 3).

Genossenschaften werden — abweichend von § 319 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs — grundsätzlich von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie als Mitglied angehören (§ 55 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz). Absatz 2 Satz 1 stellt hierzu klar, daß auch die Prüfungen nach diesem Gesetz nur von Prüfungsverbänden durchgeführt werden dürfen, denen das Prüfungsrecht nach § 63 des Genossenschaftsgesetzes verliehen worden ist. Trotz Verleihung dürfen die Prüfungen nach diesem Gesetz jedoch nur vorgenommen werden, wenn der Vorstand in dem vorgeschriebenen Umfang mit Wirtschaftsprüfern besetzt ist (Absatz 2 Satz 2 und 3). Da von den Genossenschaftsverbänden in der Deutschen Demokratischen Republik diese Voraussetzung nicht stets erfüllt wird, sieht Absatz 2 Satz 4 die Möglichkeit vor, daß mit Prüfungsverbänden aus der Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen über die Durchführung von Prüfungen getroffen werden können. In diesem Fall tritt der beauf-

tragte Prüfungsverband an die Stelle des Genossenschaftsverbands, dem die zu prüfende Genossenschaft angehört. Nach § 55 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes darf sich der Prüfungsverband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit entsprechender Qualifikation nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bedienen (Absatz 2 Satz 5).

Sparkassen dürfen die Prüfung nur von der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes durchführen lassen (Absatz 3). Dies gilt jedoch nur, wenn der Leiter der Prüfungsstelle die nach § 319 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Qualifikation besitzt und in seiner Person kein Ausschlußgrund nach § 319 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorliegt. Außerdem muß sichergestellt sein, daß die Prüfung in jeder Hinsicht unabhängig durchgeführt werden kann.

Gemäß Absatz 4 kann das geschäftsführende Organ des Unternehmens den Prüfer vorläufig bestellen, insbesondere um seine Anwesenheit bei der Inventur zu erreichen. Ansonsten richtet sich das Verfahren der Bestellung eines Prüfers nach § 318 des Handelsgesetzbuchs. Ist ein Prüfer vorläufig bestellt, haben die zur Wahl des Prüfers berufenen Personen die Bestätigung unverzüglich nachzuholen.

Die in Absatz 5 für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs beziehen sich auf Gegenstand und Umfang der Prüfung (§ 317 HGB), auf die Bestellung und Abberufung des Prüfers (§ 318 HGB), auf die für den Prüfer geltenden Ausschlußgründe (§ 319 Abs. 2 und 3 HGB), auf Vorlagepflichten und Auskunftsrechte (§ 320 HGB), auf den Prüfungsbericht (§ 321 HGB), den Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB) und schließlich auf die Verantwortlichkeit des Prüfers (§ 323 HGB).

#### Zu Unterabschnitt 8 — Feststellung und Berichtigung

##### Zu § 35 — Feststellung

Die Vorschrift schreibt vor, daß die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und Konzernöffnungsbilanz einschließlich der dazu gehörenden Anhänge erst abgeschlossen ist, wenn die erstellten Unterlagen durch die hierfür zuständigen Organe festgestellt worden sind. „Feststellung“ ist die rechtsverbindliche Erklärung, daß die kontenmäßige Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva in der Bilanz und die Angaben im Anhang als die vom Gesetz geforderte Eröffnungsbilanz oder Konzernöffnungsbilanz einschließlich Anhang gelten sollen. Hierdurch wird zugleich dokumentiert, daß die zur Feststellung berechtigten Personen die ihnen vorgelegten Unterlagen billigend zur Kenntnis genommen und sich deren Inhalt zu eigen gemacht haben.

Wie sich aus Absatz 1 Satz 1 ergibt, gilt das Erfordernis der Feststellung ausnahmslos für alle Unternehmen, und zwar gleichgültig, ob sie zur Prüfung oder Offenlegung ihrer Eröffnungsbilanz verpflichtet sind oder nicht.

In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Vorbild des Handelsgesetzbuchs bestimmt, daß die für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz maßgeblichen Vorschriften auch bei der Feststellung zu beachten sind.

In Absatz 1 Satz 3 bis 5 wird geregelt, wer für die Feststellung zuständig und in welcher Form und innerhalb welcher Frist die Feststellung zu bewirken ist. Sie ist bei Einzelunternehmen durch die persönliche Unterschrift des Inhabers zu bewirken (§ 245 HGB), bei anderen Unternehmen durch Beschluß der Gesellschafter oder Anteilseigner. Hierbei ist die jeweils durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebene Form der Beschlußfassung zu beachten. Da die Feststellung der Eröffnungsbilanz zu den Handlungen gehört, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes hinausgehen, sind bei Personenhandelsgesellschaften sämtliche Gesellschafter an der Beschlußfassung zu beteiligen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine offene Handelsgesellschaft oder um eine Kommanditgesellschaft handelt (§ 116 Abs. 2, § 164 Abs. 1 HGB). Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt die Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG), bei Genossenschaften durch die Generalversammlung (§ 43 Genossenschaftsgesetz) und bei Aktiengesellschaften nach § 172 des Aktiengesetzes im Normalfall durch den Aufsichtsrat und sonst durch die Hauptversammlung (§ 173 AktG).

Das Beschlußorgan hat die Feststellung unverzüglich nach Vorlage der festzustellenden Unterlagen, spätestens innerhalb von acht Monaten nach dem Bilanzstichtag, bei kleinen Unternehmen spätestens innerhalb von elf Monaten herbeizuführen. Die Frist von acht Monaten gilt auch für die Feststellung der Konzernöffnungsbilanz und des Konzernanhangs. Bei der Fristbestimmung ist berücksichtigt, daß publizitätspflichtige Unternehmen die festgestellten Unterlagen spätestens innerhalb von neun Monaten, kleine Unternehmen spätestens innerhalb von zwölf Monaten offenzulegen haben (§ 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 325 Abs. 1 und 3, § 326 HGB).

Die Beschlüsse der zur Feststellung berufenen Organe sind von den geschäftsführenden Organen vorzubereiten (Absatz 1 Satz 4). Zuvor sind die festzustellenden Unterlagen dem Aufsichtsrat — sofern ein solcher vorhanden ist — zur Prüfung und Berichterstattung vorzulegen (Absatz 1 Satz 5).

In Absatz 2 Satz 1 wird die Feststellung der Eröffnungsbilanz und der anderen Unterlagen prüfungspflichtiger Unternehmen in Ergänzung der Bestimmung des § 33 Abs. 1 Satz 2 davon abhängig gemacht, daß der nach § 322 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Bestätigungsvermerk nicht versagt worden ist. In diesem Fall können die Eröffnungsbilanz, die Konzernöffnungsbilanz und die anderen Unterlagen nicht festgestellt werden, weil sie nichtig sind. Das gleiche gilt, wenn die Prüfung nicht in der vorgeschriebenen Form durchgeführt worden ist oder eine Feststellung aus anderen Gründen unterblieben ist (Absatz 2 Satz 2).

Feststellungsbeschlüsse, die sich auf bereits geprüfte, aber nachträglich geänderte Unterlagen beziehen, sind nach Absatz 2 Satz 3 unwirksam, solange die nach § 33 Abs. 4 vorgeschriebene Nachtragsprüfung nicht durchgeführt und der Bestätigungsvermerk nicht entsprechend ergänzt worden ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so darf der Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Änderungen keine Einschränkungen erhalten.

In Absatz 3 wird vorgeschrieben, daß zur Vorbereitung der Beschlußfassung über die Feststellung der Öff-

nungsbilanz ein Bericht für die Beschlußfassung über eine nach den §§ 26 bis 28 erforderliche Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse vorzulegen ist. In dem Bericht hat das geschäftsführende Organ geeignete Vorschläge zu unterbreiten und zu erläutern, soweit sich die maßgeblichen Gründe nicht aus dem Anhang beziehungsweise dem Konzernanhang ergeben.

#### Zu § 36 — Berichtigung von Wertansätzen

Die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage im Sinne des § 264 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs vermittelt, wie dies in § 4 Abs. 2 Satz 1 gefordert wird, wird durch die vorgeschriebene Neubewertung von Vermögensgegenständen und Schulden erheblich erschwert, weil die zugrundezulegenden Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungskosten sowie die Marktpreise häufig innerhalb der Aufstellungsfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 1, bei Grundstücken innerhalb der Feststellungsfrist, nicht zuverlässig zu ermitteln sein werden. Es kommt noch hinzu, daß es nicht allein auf die Stichtagswerte zum 1. Juli 1990 ankommt, sondern auch die wesentlichen Werterhöhungen zu berücksichtigen sind, die innerhalb der ersten vier Monate nach dem Bilanzstichtag eintreten (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Es ist daher nicht auszuschließen, daß es zu wesentlichen Fehlschätzungen kommt. Wegen unklarer Eigentumsverhältnisse oder wegen einer Unsicherheit, von wem und in welchem Umfang Altlasten zu tragen sind, kann es außerdem vorkommen, daß Vermögensgegenstände und Schulden in der Eröffnungsbilanz nicht oder zu Unrecht bilanziert werden. Die nachträgliche Änderung der Eröffnungsbilanzen wäre handelsrechtlich zwar möglich, aber nur schwierig durchzuführen. Steuerlich könnte sie häufig ausgeschlossen oder nur mit Zustimmung des Finanzamts zulässig sein (§ 4 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Die Vorschrift hat den Zweck, nachteilige Auswirkungen unrichtiger Bilanz- und Wertansätze in der Eröffnungsbilanz auf künftige Jahresabschlüsse zu vermeiden, indem die Berichtigung von Wertansätzen in vereinfachter Form zugelassen wird. Die Vorschrift ist § 47 des D-Markbilanzgesetzes 1949 nachgebildet. Sie geht aber wesentlich weiter, weil sie nicht auf bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden beschränkt ist. In die Berichtigung werden vielmehr alle Vermögensgegenstände, Schulden und Sonderposten einbezogen, für die sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, daß wesentliche Beträge nicht oder zu Unrecht oder mit einem zu hohen oder zu niedrigen Wert angesetzt worden sind. In diesem Falle erfolgt die Korrektur in dem späteren Jahresabschluß ergebnisneutral. Die Eröffnungsbilanz gilt insoweit als geändert, ohne daß diese förmlich geändert werden muß. Die Eröffnungsbilanz muß daher weder erneut geprüft noch festgestellt noch offengelegt werden. Die Berichtigung wird auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung ergebnisneutral berücksichtigt (§ 50 Abs. 3).

In Absatz 1 sind die Fälle geregelt, in denen in einem Folgeabschluß ein wesentlich höherer Gewinn entstehen würde, weil ein Wertansatz auf der Aktivseite unterblieben oder auf der Passivseite zu Unrecht erfolgt ist oder auf der Aktivseite ein zu niedriger oder auf der Passivseite

ein zu hoher Wertansatz gewählt worden ist. Es dürfen jedoch nur solche Ansätze geändert werden, die in die Eröffnungsbilanz aufgenommen worden wären, wenn die späteren Erkenntnisse schon damals vorgelegen hätten. Die Regelung erlaubt auch eine Rückrechnung, wenn zum Beispiel Verkehrswerte für einen späteren Zeitpunkt zuverlässig festgestellt werden können. Auch wird sich bei Rückstellungen für Altlasten oder drohende Verluste der dafür erforderliche Betrag erst bei der Durchführung ergeben.

Ein sich nach Absatz 1 ergebender Gewinn ist im späteren Jahresabschluß in die Gewinnrücklagen einzubeziehen, bei Aktiengesellschaften vorweg in die gesetzliche Rücklage bis zu deren vorgeschriebenen Höhe. Dies gilt nicht, soweit nach den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Vorschriften die Verrechnung oder Tilgung mit diesen Erträgen vorgeschrieben ist. In den späteren Jahresabschlüssen erfolgt die Verrechnung zur Herstellung der Ergebnisneutralität über die Gewinn- und Verlustrechnung.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen in späteren Jahresabschlüssen ein Verlust eintreten würde, weil ein Ansatz auf der Aktivseite zu Unrecht erfolgt oder auf der Passivseite unterblieben ist oder sich später herausstellt, daß ein Wert auf der Aktivseite zu hoch oder auf der Passivseite zu niedrig angesetzt wurde, wenn es sich dabei um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Ergebnisneutralität wird in gleicher Weise wie in Absatz 1 hergestellt. Auf die obigen Ausführungen wird deshalb verwiesen. Es kann vorkommen, daß einem Gewinn nach Absatz 1 ein Verlust nach Absatz 2 gegenübersteht. Eine Verrechnung darf wegen der Auswirkungen auf andere Posten in diesen Fällen nur erfolgen, soweit die Beträge in das Eigenkapital einzustellen oder mit diesem zu verrechnen sind (Absatz 3 Satz 2).

Absatz 3 erstreckt die Regelungen des Absatzes 1 und 2 auch auf den Fall, daß in diesem Gesetz für die Eröffnungsbilanz eingeräumte Wahlrechte in einem späteren Jahresabschluß in zulässiger Weise anderweitig ausgeübt werden. Wertänderungen können sich zum Beispiel ergeben, wenn nachträglich auf den Verkehrswert übergegangen wird (§ 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 4).

In Absatz 4 wird die formale Durchführung und die zeitliche Begrenzung der Vorschrift für die Anwendung geregelt. Wie bereits erwähnt, werden die Änderungen jeweils in den nachfolgenden Jahresabschlüssen vorgenommen. Die Eröffnungsbilanz gilt als geändert, so daß eine tatsächliche Änderung nicht stattfinden muß.

Der Zeitraum für die Anwendung der Regelung wird großzügig bemessen, um allen Eventualitäten Rechnung zu tragen. Es ist dabei auch berücksichtigt worden, daß die den Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben zugeteilten Ausgleichsforderungen erst vom 1. Januar 1995 an zu tilgen sind. Soweit sich das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt, können letztmals Berichtigungen in dem auf den 31. Dezember 1994 aufzustellenden Jahresabschluß vorgenommen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit wird ausgeschlossen, daß Ausgleichsforderungen nach § 24, Ausgleichsverbindlichkeiten nach § 25 und Ausstehende Einlagen nach § 26 Abs. 3 berichtigt werden, wenn sie zu dem späteren Zeitpunkt bereits getilgt oder auf dritte Personen übergegangen sind. Dies gilt auch für den Fall, daß dadurch Sicherungs-

rechte dritter Personen beeinträchtigt werden, wie dies zum Beispiel bei Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Forderung der Fall sein kann.

Absatz 5 schreibt die Anwendung dieser Regelungen auch auf die Konzerneröffnungsbilanz vor, da sich diese aus den Eröffnungsbilanzen der Konzernunternehmen ableitet. Diese Regelung hat nur Bedeutung für Unternehmen, die nicht nur eine Konzerneröffnungsbilanz, sondern in den Folgejahren auch Konzernabschlüsse aufzustellen haben.

#### Zu Unterabschnitt 9 – Offenlegung

##### Zu § 37 – Offenlegung

Die Vorschrift bestimmt, daß alle Unternehmen, die künftig voraussichtlich zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse verpflichtet sind, diese Verpflichtung bereits für die Eröffnungsbilanz bzw. Konzerneröffnungsbilanz zu erfüllen haben. Außer den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind dies die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Großunternehmen in der Größenordnung des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (BGBl. I 1969 S. 1189, 1970 I S. 1113, zuletzt geändert durch Artikel 21 § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988, BGBl. I S. 1093).

Die Offenlegung umfaßt sowohl die Eröffnungsbilanz als auch die Konzerneröffnungsbilanz einschließlich des jeweils dazugehörigen Anhangs, jedoch ohne die vergleichende Darstellung nach § 20. Aus der entsprechenden Anwendung der §§ 325 bis 326 des Handelsgesetzbuchs ergibt sich, daß die Offenlegung grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach dem jeweiligen Stichtag zu bewirken ist (§ 325 Abs. 1 und 3 HGB); für kleine Kapitalgesellschaften verlängert sich die Frist auf zwölf Monate (§ 326 HGB). Genossenschaften haben die Offenlegung unverzüglich im Anschluß an die Generalversammlung zu bewirken, die über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zu beschließen hat (§ 339 Abs. 1 HGB).

Im übrigen sind – je nach Art und Größe des Unternehmens – unterschiedliche Arten der Offenlegung zu beachten. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 325 Abs. 1 bis 3, §§ 326, 339 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs. Soweit die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, bleibt es bei der Pflicht, in diesem Publikationsorgan bekanntzumachen; an die Stelle der Bekanntmachung kann nicht die Bekanntmachung in einem Amtsblatt des Ministers der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik treten (Absatz 1 Satz 3). Der Bundesanzeiger ist Amtsblatt im Sinne der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (EG) (Artikel 3 Erste Richtlinie des Rates Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968, ABl. Nr. L 65 S. 8; Artikel 47 Vierte Richtlinie des Rates Nr. 78/660/EWG vom 25. Juli 1978, ABl. Nr. L 222 S. 11; Artikel 38 Siebente Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 Nr. 83/349/EWG, ABl. Nr. L 193 S. 1). Eine Aufteilung der Bekanntmachungen auf zwei Amtsblätter ist mit diesen Vorschriften, nachdem die Währungs- und Wirtschaftsunion verwirklicht worden ist, nicht vereinbar.

Form und Inhalt der offenzulegenden Unterlagen ergeben sich, soweit es sich um Pflichtbekanntmachungen handelt, aus § 328 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. An-

derweitige Formen der Veröffentlichung oder Vervielfältigung (freiwillige Bekanntmachungen) sind in § 328 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs geregelt. Die Verpflichtung zur Offenlegung kann nach § 49 Satz 1 Nr. 6 dieses Gesetzes durch Zwangsgeld erzwungen werden. Das Verfahren richtet sich nach § 335 Satz 2 bis 8 des Handelsgesetzbuchs.

Absatz 2 entspricht § 329 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Hiernach findet eine inhaltliche Prüfung der einzureichenden Unterlagen durch das Registergericht grundsätzlich nicht statt. Die Prüfung beschränkt sich vielmehr auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Bekanntmachungsfristen. Eine inhaltliche Überprüfung findet jedoch statt, wenn und soweit die Gründungsprüfung nach § 33 Abs. 2 mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz verbunden worden ist. In diesem Fall hat das Registergericht grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen, ob insbesondere die in das neugegründete oder umgewandelte Unternehmen eingebrachten Sacheinlagen angemessen bewertet worden sind (§ 38 AktG, § 9c GmbHG). Diese Verpflichtung wird durch Absatz 3 erleichtert. Wenn die Eröffnungsbilanz und der Anhang einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erhalten haben, kann das Gericht unterstellen, daß die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz zutreffend bewertet worden sind.

Absatz 4 begründet für alle bisher berichtspflichtigen Unternehmen und für neu gebildete Kapitalgesellschaften die Verpflichtung, die Eröffnungsbilanz und die vergleichende Darstellung nach § 20 einschließlich des gesonderten Nachweises über die Neubewertungsdifferenzen für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahme dient — wie bereits erwähnt — dazu, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Währungsumstellung besser beurteilen zu können.

## **Zu Abschnitt 6 — Geschäftszweigbezogene Vorschriften**

### **Zu Unterabschnitt 10 — Vorschriften für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe**

Der Unterabschnitt 10 (§§ 38 bis 43) enthält einige besondere Regelungen für Geldinstitute (zu denen auch die Postbank gehört) und Außenhandelsbetriebe. Sie ergeben sich aus den für diese Unternehmen getroffenen Regelungen des Staatsvertrags, für Geldinstitute ferner daraus, daß sie mit der Währungsumstellung der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterstellt wurden und deshalb denselben Regelungen unterworfen werden, die für Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

### **Zu § 38 — Anwendungsbereich**

Absatz 1 bestimmt, daß die nach diesem Gesetz größenabhängigen Erleichterungen von Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben nicht in Anspruch genommen werden können. Dies trifft beispielsweise für die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz (§ 4 Abs. 1), ihre Prüfung einschließlich der des Anhangs (§ 33) und die Feststellung der Eröffnungsbilanz (§ 35) zu. Sodann befreit er

die Geldinstitute von der Anwendung des § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a dieses Gesetzes, weil das Bilanzformblatt für die Eröffnungsbilanz eine gesonderte Angabe der Verbindlichkeiten mit vierjähriger Laufzeit verlangt; eine zusätzliche Angabe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von fünf Jahren erscheint daher entbehrlich. Schließlich sollen die für die Abschlußbilanz der Kreditinstitute besonderen Regelungen der §§ 25 a bis 26 b des Kreditwesengesetzes nicht angewandt werden. Soweit für die Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 für Geldinstitute besondere Regelungen erforderlich sind, werden sie in diesem Gesetz vorgenommen.

In Absatz 2 wird der Begriff des Geldinstituts definiert. Es wird klargestellt, daß in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht nur diejenigen Unternehmen fallen, die Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes sind, sondern auch diejenigen, die Bankgeschäfte betreiben, aber aus unterschiedlichen Gründen eventuell nicht als Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes gelten.

In Absatz 3 wird bestimmt, welche Unternehmen Außenhandelsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind. Danach fallen nicht alle Unternehmen, die in der Deutschen Demokratischen Republik Außenhandelsgeschäfte betrieben haben, unter diese Bestimmungen, sondern nur diejenigen, die auf Grund besonderer Anweisung staatlicher Stellen derartige Geschäfts mit Ländern mit frei konvertierbarer Währung betrieben haben.

### **Zu § 39 — Eröffnungsbilanz**

Absatz 1 schreibt den Geldinstituten als Formblatt für die Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 das für den Jahresabschluß der Kreditinstitute in der Bundesrepublik jeweils bestimmte Formblatt vor.

Absatz 2 billigt den Geldinstituten nur für die Eröffnungsbilanz einen pauschalen Ansatz für allgemeine Wertberichtigungen zu und erspart ihnen so den Nachweis, in welcher Höhe ein solcher Ansatz auf Grund ihrer Geschäftsstruktur tatsächlich geboten wäre. Auf Grund ihrer bisherigen bankgeschäftlichen Tätigkeit könnten sie einen derartigen Nachweis auch nicht führen.

Absatz 4 zählt unter Übernahme der Regelungen des Staatsvertrags noch einmal die Verbindlichkeiten auf, die abweichend von § 16 Abs. 1 nicht im Verhältnis von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark, sondern im Verhältnis eins zu eins beziehungsweise drei zu eins umgestellt werden.

### **Zu §§ 40 bis 41 — Ausgleichsforderungen. Ausgleichsverbindlichkeiten**

Mit diesen Vorschriften werden die Regelungen des Artikel 8 der Anlage I zum Staatsvertrag über die Währungsumstellung und die Einstellung von Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds in dieses Gesetz übernommen.

#### **Zu § 42 — Vergleichende Darstellung**

§ 42 erlegt den Geldinstituten eine Erweiterung der vergleichenden Darstellung nach § 20 auf, um die Prüfung der Umstellung und damit ihrer Ansprüche auf Ausgleichsforderungen zu erleichtern.

#### **Zu § 43 — Prüfung**

Durch § 43 soll sichergestellt werden, daß die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nur von Prüfern durchgeführt wird, die auch die Jahresabschlüsse derartiger Unternehmen prüfen, also über entsprechende Erfahrungen verfügen. § 34 Abs. 2 und 3 liegt derselbe Gedanke zugrunde.

#### **Zu Unterabschnitt 11 — Vorschriften für Versicherungsunternehmen**

Der Unterabschnitt 11 (§§ 44 bis 46) enthält einige besondere Regelungen für Versicherungsunternehmen. Sie sind wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs der Versicherungsunternehmen notwendig.

#### **Zu § 44 — Anwendungsbereich**

Absatz 1 bestimmt, daß grundsätzlich die für alle Unternehmen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten sind, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Inanspruchnahme der größenabhängig zugelassenen Erleichterungen wird für Versicherungsunternehmen ebenso wie für Geldinstitute ausgeschlossen. Die Einräumung solcher Erleichterungen wäre mit dem Gläubigerschutz und den Interessen der Aufsicht nicht vereinbar.

In Absatz 2 werden diejenigen Unternehmen umschrieben, auf die als Versicherungsunternehmen dieses Gesetz anzuwenden ist. Die Umschreibung stellt sicher, daß auch die bisher Staatliche Versicherung insoweit erfaßt wird, als sie lediglich abgewickelt wird.

#### **Zu § 45 — Eröffnungsbilanz**

In Absatz 1 wird klargestellt, daß die Gliederungsvorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973, die seit dem 1. Juli 1990 auch in der Deutschen Demokratischen Republik gilt, zu beachten sind.

In Absatz 2 wird ausdrücklich die Anwendung der Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 56 Abs. 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeordnet. Auf diese Rückstellungen ist auch § 17 Abs. 4 über die Bildung eines Sonderverlustkontos aus Rückstellungsbildung anzuwenden. Dies gilt nicht für Beitragsüberträge, weil diese eine Art Rechnungsabgrenzung zur Aktivseite beinhalten.

#### **Zu § 46 — Prüfung. Einreichung**

In Absatz 1 werden vereidigte Prüfer und andere Personen oder Stellen von der Prüfung von Versicherungsunternehmen ausgenommen.

Absatz 2 regelt die Vorlagepflichten an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

#### **Zu Abschnitt 7 — Straf- und Ordnungsstrafvorschriften. Zwangsgelder**

Nach § 2 des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357) sind unter anderem die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt worden. Es ist daher folgerichtig, in den Straf- und Ordnungsstrafvorschriften des Abschnitts 7 auf die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Bezug zu nehmen.

#### **Zu § 47 — Strafvorschriften**

Absatz 1 sieht die entsprechende Anwendung der §§ 331 bis 333 des Handelsgesetzbuchs auf die Eröffnungsbilanz, den Anhang, die Konzernöffnungsbilanz sowie den Konzernanhang, ferner auf die nach diesem Gesetz zu bestellenden Prüfer vor. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sollen sie auch auf nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Unternehmen, das heißt grundsätzlich auf alle in § 1 bezeichneten Unternehmen Anwendung finden.

In Verbindung mit Absatz 1 schützt § 331 des Handelsgesetzbuchs die Richtigkeit der Angaben in der Eröffnungsbilanz, im Anhang, in der Konzernöffnungsbilanz und im Konzernanhang. Soweit es sich um Kapitalgesellschaften handelt, ist vertretungsberechtigtes Organ bei der Aktiengesellschaft der Vorstand (§ 76 AktG), bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind es die persönlich haftenden Gesellschafter (§ 278 Abs. 2, § 283 AktG) und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer (§ 35 GmbHG).

In Absatz 2 ist ferner bestimmt, daß § 331 des Handelsgesetzbuchs auch anzuwenden ist auf die Verletzung von Pflichten durch den Geschäftsleiter eines nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebenen Geldinstituts, durch den Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Geldinstituts oder durch den Geschäftsleiter im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmt, daß Geschäftsleiter im Sinne dieses Gesetzes diejenigen natürlichen Personen sind, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Geldinstituts in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personhandelsgesellschaft berufen sind. Geschäftsleiter im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des vorbezeichneten Gesetzes ist eine von zwei vom Unternehmen zu bestellende natürliche Person mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, die für den Geschäftsbereich des Geldinstituts zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Unternehmens befugt ist, und die zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist.

In Verbindung mit Absatz 1 schützt der in seiner Strafdrohung gegen Prüfer und deren Gehilfen gerichtete

§ 332 des Handelsgesetzbuchs die inhaltliche Richtigkeit des Berichts über die Eröffnungsbilanz, den Anhang, die Konzernöffnungsbilanz und den Konzernanhang, auch im Hinblick auf das Verschweigen erheblicher Umstände, sowie die inhaltliche Richtigkeit des Bestätigungsvermerks. Eine Strafschärfung tritt in den in § 332 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Fällen ein, das heißt, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

In Verbindung mit Absatz 1 schützt der nur gegen Prüfer und deren Gehilfen gerichtete § 333 des Handelsgesetzbuchs Geheimnisse des Unternehmens, des Tochterunternehmens, eines gemeinsam geführten Unternehmens, eines assoziierten Unternehmens, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den vorbezeichneten Personen in der Eigenschaft als Prüfer oder deren Gehilfen bekannt geworden sind. Die in § 332 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs enthaltene Strafschärfung ist auch hier (§ 333 Abs. 2 HGB), ausgedehnt auf die unbefugte Verwertung von Geheimnissen, vorgesehen. Eine Verfolgung der Tat ist nur auf Antrag des Unternehmens möglich (Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 333 Abs. 3 HGB).

#### **Zu § 48 — Ordnungsstrafvorschriften**

In Absatz 1, der nach den verschiedenen Tatobjekten, nämlich Eröffnungsbilanz und Anhang, Konzernöffnungsbilanz und Konzernanhang sowie Schritten der Bilanzierung, nämlich Aufstellung, Feststellung, Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung aufgegliedert ist, und in Absatz 2, der den Bestätigungsvermerk durch einen unbefugten Prüfer betrifft, sind im Interesse der Rechtssicherheit alle Vorschriften im einzelnen aufgeführt, deren Verletzung jeweils als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll. Die Ordnungsstrafandrohung richtet sich gegen das vertretungsberechtigte Organ (Vorstand, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats, Geschäftsleiter) oder den Inhaber des Einzelunternehmens, sowie gegen jeden, der gemäß Absatz 2 einen Bestätigungsvermerk erteilt, obwohl er nicht Prüfer sein darf. Die Tat muß vorsätzlich begangen sein, wobei bedingter Vorsatz ausreicht.

#### **Zu § 49 — Festsetzung von Zwangsgeld**

Kommt das Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs, bei Einzelunternehmen der Inhaber, seinen in den Nummern 1 bis 6 einzeln aufgeführten Pflichten nicht nach, so schreitet das Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld nur ein, wenn ein Gesellschafter, Gläubiger, Gesamtbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat dies beantragt (§ 335 Satz 2 HGB); § 14 des Handelsgesetzbuchs kommt hierbei nicht zur Anwendung. Bestehen die Pflichten hinsichtlich einer Konzernöffnungsbilanz und eines Konzernanhangs, so können den Antrag auf Festsetzung von Zwangsgeld auch die Gesellschafter und Gläubiger eines Tochterunternehmens sowie der Konzernbetriebsrat stellen (§ 335 Satz 3 HGB). Die Antragsberechtigung ist glaubhaft zu machen (§ 335 Satz 4 HGB). Ein späterer Wegfall der Antragsberechtigung ist unschädlich (§ 335 Satz 5 HGB). Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden (§ 335

Satz 6 HGB). Das Gericht kann von der wiederholten Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes absehen (§ 335 Satz 7 HGB). Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen (§ 335 Satz 8 HGB).

Damit das Antragsrecht von Gläubigern von Geldforderungen nicht dazu benutzt werden kann, diese im Wege des Zwangsgeldverfahrens durchzusetzen, entscheidet das Gericht nicht über das Bestehen der Forderung. Es leitet das Zwangsgeldverfahren auf Antrag vielmehr schon dann ein, wenn das Bestehen einer Forderung glaubhaft gemacht wird. Ihr späterer Wegfall hat keinen Einfluß auf das Verfahren. Das Gericht wird aber in einem solchen Fall von der Möglichkeit Gebrauch machen, ein Zwangsgeld nicht erneut festzusetzen.

Wegen des Verfahrens der Zwangsgeldfestsetzung verweist der letzte Satz auf die §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Hier ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen das Registergericht, unbeschadet des § 335 Satz 2 bis 8 des Handelsgesetzbuchs, ein Zwangsgeld androht (§ 132 FGG), wann das Zwangsgeld festgesetzt wird (§ 133 FGG) und daß nach Einlegung eines Einspruchs zu einem Termin zu laden ist (§ 134 FGG). Ferner sind das Verfahren zur Entscheidung über einen Einspruch (§ 135 FGG), das Verfahren bei Einspruch gegen eine wiederholte gerichtliche Verfügung (§ 136 FGG) sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 137 FGG), die Kostentragung (§ 138 FGG) sowie die sofortige Beschwerde (§ 139 FGG) geregelt.

#### **Zu Abschnitt 8 — Steuern. Gebühren**

##### **Zu § 50 — Steuerliche Eröffnungsbilanz und Folgewirkungen**

Steuerpflichtige, die Rechtsträger eines Unternehmens nach § 1 sind oder die freiwillig bilanzieren, haben zum 1. Juli 1990 eine steuerliche Eröffnungsbilanz aufzustellen, die grundsätzlich der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz entsprechen muß. Abweichend vom Handelsrecht dürfen selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter nicht angesetzt werden; Rückstellungen wegen Patentrechtsverletzungen sind steuerrechtlich nur eingeschränkt, Jubiläumsrückstellungen und Rückstellungen, die handelsrechtlich wahlweise gebildet werden dürfen, sind steuerrechtlich überhaupt nicht zulässig. Soweit das Eigenkapital, das sich auf Grund der steuerlichen Eröffnungsbilanz ergibt, danach von dem handelsrechtlichen Eigenkapital abweicht, wirkt sich dies bei der steuerrechtlichen Bewertung von Beteiligungen (§ 11) aus.

Werden zum 1. Juli 1990 vorgenommene Bilanz- und Wertansätze in handelsrechtlichen Folgebilanzen für Wirtschaftsjahre, die im Jahre 1994 enden, berichtigt (§ 36), so wirkt sich dies auf die steuerliche Eröffnungsbilanz einschließlich der steuerlichen Folgebilanzen aus. Bereits erlassene Steuerbescheide sind entsprechend zu ändern. Die Rückberichtigung wird aus Gründen der Rechtssicherheit vorgesehen.

Soweit die handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften dieses Gesetzes für die Folgezeit Bedeutung haben (§ 7), ist dies grundsätzlich auch für die steuerrechtliche Gewinnermittlung maßgebend. Die in der steu-

erlichen Eröffnungsbilanz angesetzten Werte gelten für die Folgezeit als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

#### Zu § 51 — Umstellungsbedingte Vermögensänderungen

Umstellungsbedingte Vermögensänderungen zwischen dem Abschluß zum 30. Juni 1990 und der Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 wirken sich auf die Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie auf die Steuern vom Kapitalverkehr nicht aus. Damit wird berücksichtigt, daß zum 1. Juli 1990 eine vollständige Neubewertung des Vermögens vorzunehmen ist. Vermögensänderungen gegenüber dem bisherigen Vermögensnachweis dürfen sich nicht auf die Besteuerung auswirken, da sie durch die Währungsumstellung verursacht sind.

#### Zu § 52 — Steuerliche Ausgangswerte in anderen Fällen

Die allgemeine Einführung der Deutschen Mark zum 1. Juli 1990 erfordert auch Vorschriften über steuerliche Ausgangswerte in Fällen, in denen keine Steuerbilanzen aufgestellt werden. Soweit bei Steuerpflichtigen mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anlagegüter oder bei Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften (zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung) Wirtschaftsgüter steuerlich von Bedeutung sind, sind als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum 1. Juli 1990 die Werte anzusetzen, die sich in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes ergeben. Diese Werte sind auch künftig als Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die steuerrechtliche Ermittlung der Einkünfte maßgeblich.

Wegen der steuerlichen Bedeutung für die Folgezeit sind die Anlagegüter bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unter Angabe ihrer DM-Werte zum 1. Juli 1990 in ein besonderes Verzeichnis (Anlageverzeichnis) aufzunehmen. Hat sich der Steuerpflichtige über die Berechtigung zur Aufnahme oder den Wert eines Anlagegutes geirrt und stellt sich dies bis zum 31. Dezember 1994 heraus, muß das Anlageverzeichnis entsprechend berichtigt werden. Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten solcher Wirtschaftsgüter bereits als Betriebsausgabe berücksichtigt oder zu Unrecht nicht berücksichtigt worden, sind die Steuerbescheide insoweit zu ändern.

#### Zu § 53 — Wirtschaftsjahre 1990 und steuerliche Schlußbilanz

Mit Rücksicht auf die Währungsumstellung im Jahr 1990 ist der Gewinn für das erste und das zweite Halbjahr getrennt zu ermitteln. Dies führt im Jahr 1990 zwingend zu zwei Wirtschaftsjahren, nämlich vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Bei der steuerlichen Schlußbilanz zum 31. Dezember 1990 ist zu berücksichtigen, daß sie gleichzeitig die steuerliche Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1991 darstellt und damit das Anfangsvermögen eines Wirtschaftsjahrs bestimmt, für das die steuerliche Gewinnermittlung nach gesamt-

deutschem Recht vorzunehmen ist. Deshalb dürfen Jubiläumsrückstellungen nicht und Pensionsrückstellungen nur unter den Voraussetzungen des § 54 gebildet werden; die mit dem Steueranpassungsgesetz vom 22. Juni 1990 bereits eingeführten Gewinnermittlungsvorschriften (§§ 4 bis 7 Einkommensteuergesetz) werden damit vervollständigt.

#### Zu § 54 — Pensionsrückstellungen

Die Vorschrift entspricht der künftigen gesamtdeutschen Regelung für Pensionsrückstellungen. Die Formulierung bezieht sich auf den steuerlichen Abschluß zum 31. Dezember 1990.

#### Zu § 55 — Einlagen

Die Regelung knüpft an die Bewertung von Einlagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes an, wonach Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung oder Herstellung zugeführt werden, höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden dürfen. Dabei gilt der Betrag als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der nach § 50 in einer steuerlichen Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 anzusetzen wäre. Auch insoweit wird eine Neubewertung zum Währungsstichtag vorgenommen.

#### Zu § 56 — Gebühren

Die Vorschrift trägt dazu bei, die finanziellen Mehrbelastungen, die den Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit beurkundungs-, anmeldungs- oder eintragungspflichtigen Vorgängen bei der Feststellung der Eröffnungsbilanz oder der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse entstehen werden, in erträglichen Grenzen zu halten. Diese Mehrbelastungen beruhen nicht auf einer üblichen Teilnahme am allgemeinen Rechts- und Geschäftsverkehr, sondern sind unvermeidliche Folgen der Umstellung der Wirtschaft auf ein anderes Währungs- und Wirtschaftssystem. Es erscheint daher gerechtfertigt, den hiervon in besonderer Weise betroffenen Unternehmen Gebühren-erleichterungen zu gewähren.

Nach Absatz 1 Satz 1 wird eine Gebührenermäßigung nur für solche beurkundungs-, anmeldungs- oder eintragungspflichtigen Vorgänge gewährt, die im Zusammenhang mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz (§ 35 Abs. 1) und der hiermit verbundenen Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse entstehen (§ 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 2, §§ 27, 28). In diesem Fall ermäßigen sich die Gerichtsgebühren und notariellen Beurkundungsgebühren auf die Hälfte. Umfaßt ein beurkundungspflichtiger Vorgang die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen (§ 130 Abs. 1 in Verbindung mit § 173 Abs. 1 AktG) und beträgt die hierfür anfallende Gebühr mehr als zweitausend Deutsche Mark, so sind die nach Satz 1 bereits ermäßigten Beurkundungsgebühren bei dem über zweitausend Deutsche Mark hinausgehenden Betrag um weitere 25 vom Hundert zu kürzen.

Wie sich aus Satz 3 ergibt, bezieht sich die Gebührenermäßigung nach Satz 1 und 2 nur auf solche Gebühren,

die von den Gerichten und staatlichen Notariaten erhoben werden. Für Gebühren, die von freiberuflichen Notaren erhoben werden und dem Notar selbst zufließen, gilt die in Satz 3 enthaltene Sonderregelung. Die Bezugnahme auf § 144 Abs. 1 der Kostenordnung der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet lediglich eine Rechtsfolgenverweisung, so daß es auf die dort geregelten materiellen Voraussetzungen nicht ankommt. Das bedeutet, daß die Gebührenermäßigung für alle in § 1 dieses Gesetzes genannten Unternehmen gilt, soweit sie einen entsprechenden Gebührentatbestand verwirklichen. Die Anwendung von Satz 3 führt im Einzelfall zu einer geringeren Gebührenermäßigung als nach Satz 1 und 2. Dies ist erforderlich, weil es in diesem Fall um die Gebührenansprüche von Privatpersonen geht, deren Interessen stärker berücksichtigt werden müssen als bei Gebührenansprüchen, die ausschließlich dem Staat zustehen.

Absatz 2 Satz 1 erstreckt die Gebührenermäßigung auch auf beurkundungs-, anmeldungs- oder eintragungspflichtige Vorgänge, die mit einer der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse vorausgegangenen Umwandlung von Gesellschaften zusammenhängen. Voraussetzung ist, daß die Umwandlung nicht später als die Neufestsetzung beschlossen wird und das Mindestkapital in der Eröffnungsbilanz nicht erreicht wird. Gebühren, die anlässlich einer Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse bei der Auflösung eines Kapitalentwertungskontos nach § 30 entstehen, werden nicht ermäßigt (Absatz 2 Satz 2).

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, daß beurkundungs-, anmeldungs- oder eintragungspflichtige Vorgänge, für die eine Gebührenermäßigung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, nicht allein deswegen mit einem geringeren Betrag vergütet werden, weil sie mit Vorgängen zusammenfallen, auf die eine Gebührenermäßigung nach Absatz 1 anzuwenden ist. Ist wegen des Zusammenfallens mehrerer gebührenpflichtiger Tatbestände nur eine einheitliche Gebühr zu erheben, so ist die Gesamtgebühr in der Weise aufzuteilen, daß vorweg die Gebühr zu entrichten ist, die bei gesonderter Vornahme des nicht unter Absatz 1 fallenden Geschäfts zu erheben wäre; die Ermäßigung nach Absatz 1 gilt dann nur noch für den verbleibenden Teil der Gesamtgebühr.

Von einer Ermäßigung ausgenommen sind ferner Zusatzgebühren, die für Beurkundungen außerhalb der Grenzen des jeweils örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Notars und für die Beurkundung fremdsprachlicher Erklärungen erhoben werden können; die Zusatzgebühr für eine Beurkundung außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Notars darf jedoch nicht höher sein als die nach Absatz 1 ermäßigte Gebühr für das Geschäft als solches (Absatz 4).

Nach Absatz 5 bleiben die Bestimmungen über die Mindestgebühr unberührt.

## **Zu Abschnitt 9 — Sonstige Vorschriften**

### **Zu § 57 — Auflösung**

Die Bestimmung ist dem § 80 des D-Markbilanzgesetzes 1949 nachgebildet. Während die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und der Anhänge gegebenenfalls durch Zwangsgeld des Registergerichts (§ 49) erzwungen werden kann, ist ein solches Rechtsinstitut für die Neufest-

setzung des Kapitals, die Durchführung einer zur Neufestsetzung erforderlichen Kapitalerhöhung und für den Ausgleich nicht getilgter Kapitalentwertungskonten nicht vorgesehen. Die zur Durchführung dieser Maßnahmen berufenen Organe der in § 57 genannten Unternehmen können nicht durch Zwangsgeld zur Vornahme dieser Rechtsakte angehalten werden. Da es nicht in das freie Belieben dieser Unternehmen gestellt werden kann, ob und wann sie die vom Gesetz zur Herstellung klarer Kapitalverhältnisse für notwendig gehaltenen Rechtsakte vornehmen, sollen diese wenigstens mittelbar durch die in § 57 angedrohten Auflösungstatbestände zur Vornahme dieser Rechtsakte gezwungen werden.

Absatz 1 regelt die Auflösung von Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH) wegen nicht fristgemäßer Vornahme der Neufestsetzung des Kapitals. Sie entgehen ihrer Auflösung nur dann, wenn sie ihre Kapitalverhältnisse bis zum 31. Dezember 1991 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu festgesetzt haben. Die Neufestsetzung muß jedoch, um wirksam zu werden, fristgemäß im Handelsregister eingetragen sein; die bloße Beschlußfassung allein genügt nicht. Die Auflösung tritt zum Stichtag kraft Gesetzes ein und ist zum Handelsregister anzumelden und einzutragen (§§ 263, 289 AktG, § 65 GmbHG). Rechtsfolge der Auflösung ist die Abwicklung der Gesellschaft und nach deren Durchführung die Löschung.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann das Registergericht die Frist angemessen verlängern. In diesem Fall tritt an die Stelle des 31. Dezember 1991 der drei Monate nach Ablauf der verlängerten Frist liegende Tag; ist dies zum Beispiel der 29. Februar 1992, so läuft die Frist am 31. Mai 1992 ab.

Im Falle der Anfechtung des Beschlusses über die Neufestsetzung (Absatz 1 Satz 3) tritt an die Stelle des 31. Dezember 1991 der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

Absatz 2 regelt die Auflösung von Kapitalgesellschaften für den Fall der nicht rechtzeitigen Erhöhung des Nennkapitals. Nicht rechtzeitig bedeutet auch hier, wie in Absatz 1, daß die Erhöhung vor dem Stichtag wirksam geworden sein muß. Bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien muß daher die Durchführung der Kapitalerhöhung am 31. Dezember 1991 ins Handelsregister, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Kapitalerhöhung selbst eingetragen sein (§§ 188, 189, 278 Abs. 3 AktG, § 57 GmbHG).

Haben Kapitalgesellschaften von dem Recht Gebrauch gemacht, Kapitalentwertungskonten zu bilden, so sind sie mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgelöst (Absatz 3), wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Durchführung des Ausgleichs, daß heißt die Tilgung dieser Konten, im Handelsregister eingetragen worden ist. Die Frist hierzu ist ausreichend bemessen.

Absatz 4 sieht die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Satz 1, das heißt ebenfalls die Auflösung kraft Gesetzes vor, wenn die notwendigen Änderungen des Statuts von Genossenschaften nicht bis zum 31. Dezember 1991 ins Genossenschaftsregister eingetragen worden sind. Die Regelung über die Fristverlängerung für die Eröffnungsbilanz sowie die Anfechtung des Neufestsetzungsbeschlusses (Absatz 1 Satz 2 und 3) ist nicht entsprechend anzuwenden, d. h. der Auflösungstag kann bei Genossenschaften nicht hinausgeschoben werden.

## **Zu § 58 — Geschäftsjahr**

Mit der Einräumung der Möglichkeit, das erste Geschäftsjahr nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz auf achtzehn Monate auszudehnen, soll vermieden werden, daß die Unternehmen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 ein Rumpfgeschäftsjahr bilden und bereits kurze Zeit nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz einen umfassenden Jahresabschluß erstellen müssen. Aus steuerlichen Gründen kann wegen der grundlegenden Änderungen des Steuerrechts zum 1. Januar 1991 auf einen Jahresabschluß zum 31. Dezember 1990 nicht vollständig verzichtet werden. Der Jahresabschluß bedarf weder eines Anhangs noch braucht er zum 31. Dezember 1990 geprüft oder offengelegt zu werden. Im übrigen sind wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz die allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

Die Begrenzung des ersten Geschäftsjahres auf bis zu zwölf Monate bei Geldinstituten und Versicherungsunternehmen ist aus Gründen der Kredit- und Versicherungsaufsicht erforderlich.

## **Zu Abschnitt 10 — Schlußvorschriften**

### **Zu § 59 — Ermächtigung**

Die in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Unternehmen werden auf Grund dieses Gesetzes ihre Rechnungslegung grundsätzlich umstellen und sich mit neuen Bewertungsvorschriften vertraut machen müssen. Es kommt noch hinzu, daß wegen der notwendigen Neubewertung und wegen der Eigenkapitalsicherung in großem Umfang Neuland betreten werden muß. Es kann deshalb notwendig werden, die einheitliche Anwendung des Gesetzes durch Ausführungsvorschriften zu sichern und gleichzeitig zu erleichtern. Diesem Zweck dient die Ermächtigung in § 59.

Dieses Gesetz wird nach der Vereinigung nicht nur im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik fortgelten, sondern auch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt werden. Dies ist aus handels- und steuerrechtlichen Gründen notwendig, weil bei einer Sitzverlegung in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Eröffnungsbilanzen nicht fortgeführt werden könnten. Außerdem wäre es den Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich, die Eröffnungsbilanzen in ihren handelsrechtlichen Jahresabschlüssen und bei der steuerlichen Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde wird eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in das Gesetz aufgenommen.

### **Zu § 60 — Inkrafttreten**

Das Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für Abschnitt 7, der die Straf- und Ordnungsstrafvorschriften sowie die Vorschriften über Zwangsgelder enthält.

Zur Anordnung über den Abschluß der Buchführung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zum 30. Juni 1990

Die Anordnung regelt, auf welcher Grundlage die Schlußbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 1990 aufzustellen ist. Im Hinblick auf die zum 1. Juli 1990 zu erstellende D-Markeröffnungsbilanz bestimmt sie insbesondere, daß eine Inventur zum 30. Juni 1990 vorzunehmen ist, bei der besondere für die Eröffnungsbilanz aufgestellte Erfordernisse zu beachten sind. In Anlehnung an diese Regelung bestimmt § 3 des D-Markbilanzgesetzes, daß eine Inventur nicht mehr durchgeführt werden muß, wenn bei der Inventur zum 30. Juni 1990 die Vermögensgegenstände und Schulden vollständig aufgenommen und die in dem D-Markbilanzgesetz zusätzlichen Erfordernisse beachtet worden sind. Die im einzelnen aufgestellten Erfordernisse stimmen weitgehend mit der Anordnung vom 30. Juni 1990 überein, so daß im Grundsatz nur eine Inventur zu machen ist. Es erscheint daher sachgerecht, daß die Anordnung vom 27. Juni 1990 auch nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages in Kraft bleibt.

## **Zu Abschnitt III**

### **Zu Nummer 1**

Gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Halter besteht der Versicherungsschutz auf der Grundlage der bisherigen Pflichtversicherungsregeln bis zum 31. Dezember 1990 (dem Ende der laufenden Beitragsperiode) fort. Gemäß § 16 Abs. 2 werden die Versicherungsverhältnisse mit dem 31. Dezember 1990 beendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Die Bestimmung entspricht der im Einigungsvertrag enthaltenen Regelung, daß für ein vor dem Zeitpunkt des Beitritts entstandenes Schuldverhältnis die bisherigen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltenden Gesetze maßgebend bleiben (Artikel 232, § 1 EGBGB; Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nummer 1).

§ 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 regelt Ansprüche von Unfallopfern, die durch den Gebrauch eines pflichtversicherten Fahrzeugs geschädigt werden, gegen den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen. Gegenüber den Bestimmungen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Pflichtversicherungsgesetzes hat der Geschädigte hiernach in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten einen unmittelbaren Anspruch gegen den Entschädigungsfonds, ohne zuvor gegen andere möglicherweise zum Schadenersatz Verpflichtete vorgehen zu müssen.

Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung ist erfolgt, um Unfallopfern, die im Zusammenhang mit der Änderung des bisherigen in der DDR geltenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungsrechts durch den Gebrauch nicht versicherter Fahrzeuge geschädigt werden, Ersatz des erlittenen Schadens zu gewährleisten.

Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Maßgabe zur Übernahme des Pflichtversicherungsgesetzes, siehe Anlage I Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt III Nummer 8.

## **Zu Kapitel IV der Anlage 1**

### **Zu Sachgebiet A**

#### **Zu Abschnitt I**

*Zu Nummern 1–10, 13, 14, 16–21*  
(Kriegsfolgengesetze)

Die Kriegsfolgengesetze der Bundesrepublik Deutschland (ausgenommen das Bundesentschädigungsgesetz, das Bundesentschädigungsschlußgesetz und das Rückerstattungsrecht) sind grundsätzlich nicht auf den beigetretenen Teil Deutschlands überzuleiten, da der Zweck dieser Regelungen heute als erledigt anzusehen ist. Dies gilt insbesondere für die unter den vorbezeichneten Ziffern genannten Rechtsvorschriften zur Regelung von Schäden und sonstigen Folgen, die durch Maßnahmen des Deutschen Reiches und anderer öffentlicher Rechtsträger oder durch den Krieg und seine Folgen verursacht worden sind.

*Zu Nummern 11 und 15* (Altsparergesetz und Reparationsschädengesetz)

Hinsichtlich der Gesetze, die die Aufnahme, Eingliederung und Entschädigung für neu eintreffende Aussiedler regeln, besteht Einvernehmen, daß der beigetretene Teil Deutschlands in die Aufnahmeverpflichtung für Aussiedler einzubeziehen sind. Da das geltende Recht Leistungen an Personen mit Aufenthalt im beigetretenen Teil Deutschlands nicht vorsieht, ist dies jedoch nur dann erfolgversprechend, wenn neu eintreffende Aussiedler dort gleichfalls Leistungen erhalten. Für das Altsparergesetz und das Reparationsschädengesetz geschieht dies durch die vorgesehenen Änderungen, durch welche neu eintreffenden Aussiedlern im beigetretenen Teil Deutschlands die Antrags- und Leistungsberechtigung eingeräumt wird. Damit ist zugleich klargestellt, daß Bewohner des beigetretenen Teil Deutschlands, die ihren Wohnsitz bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hatten, von dieser Neuregelung nicht erfaßt werden.

Die Regelungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 1991, um den gesamtdeutschen Gesetzgeber nicht zu präjudizieren, dem eine Generalbereinigung des Kriegsfolgenrechts vorbehalten bleibt.

*Zu Nummer 12* (Allgemeines Kriegsfolgengesetz)

Die §§ 1 und 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes regeln das Erlöschen von Ansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger. Diese Rechtsfolge soll auch für den beigetretenen Teil Deutschlands gelten. Aus diesem Grunde sind die §§ 1 und 2 überzuleiten. Für den § 3 sowie den Zweiten und Sechsten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gelten die Ausführungen zu den Nummern 1 bis 10, 13, 14, 16–21, für den Dritten Teil die Ausführungen zu den Nummern 11 und 15 entsprechend.

## **Zu Abschnitt II**

*Zu Nummer 1* (Altsparergesetz)

Das Altsparergesetz sieht aus sozialen Erwägungen eine Milderung von Härten der Währungsumstellung zum 21. Juni 1948 vor. Ausgangsbestand ist der bei der Neuordnung des Geldwesens eingetretene Gläubigerverlust. Soweit das Altsparergesetz Leistungen an Aussiedler vorsieht, wird durch die Änderung sichergestellt, daß Aussiedler, die ihren Wohnsitz im beigetretenen Teil Deutschlands nehmen, dort Leistungen erhalten. Das Antragsrecht wird zugleich befristet, um den gesamtdeutschen Gesetzgeber nicht zu präjudizieren, dem eine Generalbereinigung des Kriegsfolgenrechts vorbehalten bleibt (auf die Begründung in Abschnitt I zu den Nummern 11 und 15 wird hingewiesen).

*Zu Nummer 2* (Allgemeines Kriegsfolgengesetz)

Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz regelt in seinem Dritten Teil (§§ 30 bis 67) die Ablösung bestimmter Reichstitel (u. a. Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs). Durch die Änderung wird sichergestellt, daß von den Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes begünstigte Aussiedler im beigetretenen Teil Deutschlands die gleichen Leistungen erhalten wie bislang einbezogene Berechtigte. Das Recht auf Ablösung wird zugleich befristet, um den gesamtdeutschen Gesetzgeber nicht zu präjudizieren, dem eine Generalbereinigung des Kriegsfolgenrechts vorbehalten bleibt (auf die Begründung in Abschnitt I zu den Nummern 11 und 15 wird hingewiesen).

*Zu Nummer 3* (Reparationsschädengesetz)

Das Reparationsschädengesetz regelt die Entschädigung für Verluste infolge von Reparationsmaßnahmen, also Verluste durch Maßnahmen der ehemaligen Feindmächte gegen das deutsche Vermögen. Zur Begründung der Änderung wird im übrigen auf Nummer 2 verwiesen.

### **Zu Sachgebiet B: Haushalts- und Finanzwesen**

#### **Zu Abschnitt I**

*Zu Nummer 1* (Zweites Überleitungsgesetz)

Das Zweite Überleitungsgesetz enthält Überleitungsvorschriften in den Bereichen der Finanzverwaltung und der ehemaligen Reichs- und Zonenverwaltungen, die für die beitretenden Länder keine Wirkung mehr entfalten können.

Die in dem Gesetz ferner geregelte Änderung des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (BGBl. S. 773) ist in dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) aufgegangen und daher ebenfalls bedeutungslos geworden.

#### *Zu Nummer 2 (Drittes Überleitungsgesetz)*

Von den Bestimmungen des Dritten Überleitungsgesetzes ist nur noch § 16 als Rechtsgrundlage für die Erstreckung der Bundeshilfe für Berlin auf den beitretenden Teil des Landes Berlin erforderlich.

### **Zu Abschnitt II**

#### *Zu Nummer 1 (Fonds „Deutsche Einheit“)*

##### *Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)*

Die Leistungen des Fonds, der zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) errichtet worden ist, werden ab dem Haushaltsjahr 1991 auf die bis dahin neu gegründeten Länder und auf den Bund aufgeteilt. 85 v. H. der Leistungen erhalten die beigetretenen Länder und das Land Berlin als besondere Unterstützung zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs. Der Aufteilung unter die Länder werden deren Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl von Berlin (West) zugrundegelegt. 15 v. H. der Leistungen des Fonds verbleiben beim Bund, der sie zur Erfüllung zentraler Aufgaben auf dem Gebiet des beigetretenen Teils Deutschlands verwendet. Die Länder sind gehalten, 40 v. H. der ihnen zufließenden Mittel zur Finanzausstattung der Gemeinden zu verwenden (Artikel 7 Abs. 2 Nr. 3 des Vertrages).

##### *Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 2)*

Die Ergänzung des § 5 Abs. 2 dient der Klarstellung, daß die vom Fonds aufgenommenen Kredite nicht zu den Krediteinnahmen des Bundes zählen.

##### *Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 5 und 6)*

§ 6 Abs. 5 enthält die Bestimmung, nach der die Länder 50 v. H. der Zuschüsse des Bundes an den Fonds dem Bund nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich (in der Fassung des Artikels 32 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1990, BGBl. 1990 II S. 518) zu erstatten haben. Durch die Ergänzung werden die fünf neuen Länder von der Erstattungspflicht ausgenommen. Durch den Wegfall des Absatzes 6 wird geregelt, daß das Land Berlin nach Herstellung der Einheit entgegen der ursprünglichen Regelung in die Erstattungsregelung einbezogen wird.

##### *Zu Buchstabe d (§ 7)*

Die Änderung des Satzes 1 hat zum Inhalt, daß für den Fonds bereits ab dem Haushaltsjahr 1991 ein Wirtschaftsplan aufzustellen ist.

#### *Zu Nummer 2 (Finanzausgleichsgesetz)*

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes tragen den in Artikel 7 Abs. 3 des Einigungsvertrages getroffenen Vereinbarungen Rechnung.

#### *Zu Buchstabe a*

Die Regelung zu aa) stellt klar, daß sich der Anteil Berlins an den Finanzierungslasten des Fonds „Deutsche Einheit“ ausschließlich nach der Einwohnerzahl von Berlin (West) bestimmt, weil Berlin (Ost) als beitretender Teil Deutschlands an den Finanzierungslasten des Fonds nicht zu beteiligen ist und Berlin an der steuerkraftbezogenen Umsatzsteuerverteilung nicht teilnimmt. Die Vorschrift zu bb) bewirkt, daß die bezeichneten Länder nicht an der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beteiligt werden. Durch die Vorschrift zu cc) wird die nach bisherigem Recht vorgesehene Freistellung Berlins von weiteren Beiträgen zur Finanzierung der Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ nach Vereinigung beider Teile Berlins aufgehoben.

#### *Zu Buchstabe b*

Nach der Regelung ist eine Aufteilung des gesamtdeutschen Länderanteils an der Umsatzsteuer in zwei Verteilungsmassen Ost und West vorzunehmen, wobei vorab nach der bisherigen Vorschrift des § 2 Abs. 4, die nun für das gesamte Land Berlin gilt, der Anteil des Landes Berlin an der Umsatzsteuer im Verhältnis seiner Einwohnerzahl berechnet wird. Die Aufteilung soll schrittweise an die in Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 GG vorgeschriebene Verteilungsregelung heranführen, wonach der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer den einzelnen Ländern grundsätzlich nach Maßgabe der Einwohnerzahl zusteht. Die Regelung folgt vor allem den Vorstellungen der bisherigen Bundesländer, die sich mehrheitlich dafür ausgesprochen haben, über den Fonds „Deutsche Einheit“ hinausgehende mögliche Ausgleichseffekte zugunsten der östlichen Bundesländer so gering wie möglich zu halten. Für die gesonderte Aufteilung der Verteilungsmassen Ost und West gilt jeweils die in den bisherigen Absätzen 1 bis 4 vorgesehene Regelung.

#### *Zu Buchstabe c*

Die Vorschrift regelt, daß bis Ende 1994 in Anwendung übereinstimmender Vorschriften jeweils ein gesonderter Länderfinanzausgleich zwischen den westlichen und zwischen den östlichen Bundesländern durchgeführt wird und das Land Berlin wegen seiner strukturellen Besonderheiten bis auf weiteres nicht am Länderfinanzausgleich teilnimmt.

#### *Zu Buchstabe d*

Die Vorschrift zu aa) stellt klar, daß für die Bemessung des Gesamtvolumens der bis Ende 1994 zugunsten westlicher Bundesländer zu verteilenden Bundesergänzungszuweisungen auf das im Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland erzielte Umsatzaufkommen abzustellen ist.

Durch die Vorschrift zu bb) wird für die bezeichneten Länder in der Zeit, in der sie Mittel aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ erhalten bzw. — im Falle Berlins — am Länderfinanzausgleich nicht teilnehmen, die Anwendung der Regelungen über die Bundesergänzungszuweisungen ausgeschlossen.

### *Zu Nummer 3 (Gemeindefinanzreformgesetz)*

#### *Zu Buchstabe a*

Die Vorschrift regelt in Ausführung von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Vertrages die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer bis zum 31. Dezember 1996. Grundlage für die Aufteilung ist die jeweils neueste Bevölkerungsstatistik, die durch Rechtsverordnung der jeweiligen Länder festgesetzt wird. Die Änderung ist notwendig, da im beigetretenen Teil Deutschlands die im § 2 Abs. 1 des geänderten Gemeindefinanzreformgesetzes vorgesehenen Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer nicht vorliegen. Diese Statistiken werden im Rahmen des dreijährigen Rhythmus erstmalig im Jahr 1992 erhoben werden können. Die Ergebnisse werden im Laufe des Jahres 1996 vorliegen.

#### *Zu Buchstabe b*

Die Vorschrift zu aa) sieht die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer anhand der Einwohnerzahlen vor. Der Anteil wird mit Hilfe einer Schlüsselzahl verteilt, die dem Verhältnis der Einwohner der Gemeinde zur gesamten Einwohnerzahl des jeweiligen Landes entspricht.

Die Regelung zu bb) schreibt den Ländern den Erlass einer Rechtsverordnung vor, mit der die maßgebenden Bevölkerungsstatistiken festgelegt werden.

#### *Zu Buchstabe c*

Die Vorschrift stellt klar, daß die Gewerbesteuerumlage für eine Übergangszeit nicht nach der Vervielfältigermethode, sondern mit einem einheitlichen Prozentsatz von 15 vH des Gewerbesteueraufkommens ermittelt wird. Die Regelung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vom Ministerium der Finanzen angeregt worden.

### *Zu Nummer 4 (Zerlegungsgesetz)*

#### *Zu § 8*

##### *Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 ZerlG)*

Die Länder im beigetretenen Teil Deutschlands einschließlich des Ostteils von Berlin nehmen ab 1991 an der Zerlegung der Körperschaftsteuer teil.

##### *Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 ZerlG)*

In das Lohnsteuer-Zerlegungsverfahren werden die Länder im beigetretenen Teil Deutschlands einschließlich des Ostteils von Berlin ebenfalls ab 1991 einbezogen.

Die Zerlegung für die Kalenderjahre 1991 bis 1994 zwischen den bisherigen Ländern und den Ländern im beigetretenen Teil Deutschlands sowie die Zerlegung zwischen den beigetretenen Ländern untereinander soll nach den für den Feststellungszeitraum 1992 ermittelten Hundertsätzen durchgeführt werden, da insoweit für frühere Feststellungszeiträume lohnsteuerstatistische Daten nicht vorliegen. Die Hundertsätze nach den Verhält-

nissen des Feststellungszeitraums 1992 liegen erst zu Beginn des Jahres 1995 vor. Die Vorschrift sieht deshalb Vorauszahlungen vor.

Die zerlegungsmäßig getrennte Behandlung des Ost- und Westteils des Landes Berlin im Verhältnis zu den bisherigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, daß auch Zerlegungsfälle zwischen dem bisherigen Ostteil Berlins und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erfaßt werden, ohne daß deshalb für den Westteil des Landes Berlin vom bisherigen Zerlegungsverfahren abgewichen werden muß.

### *Zu Nummer 5 (Finanzverwaltungsgesetz)*

In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gibt es bisher keine eigenständige Automationsunterstützung für die Festsetzung und Erhebung von Steuern. Eine entsprechende Automationsunterstützung muß neu aufgebaut werden. Dabei soll das in der Bundesrepublik Deutschland bewährte integrierte automatisierte Besteuerungsverfahren eingeführt werden. Dies ist nicht kurzfristig möglich. In der Übergangszeit, die auf etwa 4 Jahre ab Wirksamwerden des Beitritts geschätzt wird, kann es nicht darum gehen, „gleiche Programmsergebnisse“ und einen „ausgewogenen Leistungsstand“ zu gewährleisten (§ 20 Abs. 1 FVG), vielmehr muß der Weg für einen einheitlichen Einstieg und für sachgerechte Zwischenlösungen eröffnet werden, die zum Ziel der Einführung eines integrierten automatisierten Besteuerungsverfahrens hinführen.

Das während der Übergangszeit grundsätzlich erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen soll dazu beitragen, den in den bisherigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Sachverstand bereits in dieser Zeit nutzbar zu machen und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die bewährte Verfahrensweise der Meinungsbildung in Koordinierungsgremien soll fortgeführt werden. Für Berlin (Ost) ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich, weil der Automationsinsatz von Berlin (West) aus erfolgt.

### *Zu Nummer 6 (Abgabenordnung)*

#### *Zu Buchstabe a*

Die Änderung trägt der Rechtslage nach Herstellung der deutschen Einheit Rechnung und vereinheitlicht gleichzeitig die Umschreibung des räumlichen Geltungsbezirks der Abgabenordnung.

#### *Zu Buchstabe b*

Der neu zitierte § 744 a, der gleichzeitig in die Zivilprozeßordnung eingefügt worden ist, verweist bei der Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten, die im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft leben (vgl. den ebenfalls gleichzeitig eingefügten Artikel 238 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), auf die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei Gütergemeinschaft.

Zu Nummer 7 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

#### **Zu Artikel 97 a**

##### **Zu § 1 (Zuständigkeit)**

Nach der Vorschrift sollen für vor dem 1. Januar 1991 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik entstandene Besitz- und Verkehrsteuern, Zulagen und Prämien, auf die Abgabenrecht Anwendung findet, und dazugehörige steuerliche Nebenleistungen die nach den bisherigen Vorschriften einschließlich der Vorschriften der Einzelsteuergesetze örtlich zuständigen Finanzbehörden weiterhin zuständig bleiben. Dies soll auch für damit zusammenhängende Rechtsbehelfsverfahren gelten. Das bedeutet, daß für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Steuern die Finanzbehörden im Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland und für die nach dem Recht der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik entstandenen Steuern die Finanzbehörden im beigetretenen Teil Deutschlands zuständig sind.

Zuständigkeitswechsel innerhalb der vorgenannten Gebiete bleiben hiervon unberührt. Für nach dem 31. Dezember 1990 entstehende Steuern, Zulagen und Prämien sowie steuerliche Nebenleistungen richtet sich die Zuständigkeit nach §§ 17 ff. AO.

Die Regelung dient der Rechtssicherheit, Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsökonomie. Durch sie soll vermieden werden, daß sich die Finanzbehörden im Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland noch mit dem bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Steuerrecht der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik und andererseits die Finanzbehörden im beigetretenen Teil Deutschlands mit dem bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland befassen müssen. Sie ist im Hinblick auf den unterschiedlichen Beginn der Vollverzinsung im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und im beigetretenen Teil Deutschlands (vgl. Artikel 97 a § 2 Nummer 10) unverzichtbar. Ohne diese Regelung unterläge z. B. ein Steuerpflichtiger, der im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Verzinsung nach § 233 a AO unterlegen hat, bei einem Wohnsitzwechsel in den beigetretenen Teil Deutschlands nicht mehr der sog. Vollverzinsung, da die Vollverzinsung in diesem Gebiet erst für Steuern gelten soll, die nach dem 31. Dezember 1990 entstehen.

**Zu § 2 (Überleitungsbestimmungen für die Anwendung der Abgabenordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)**

§ 2 enthält die für die Anwendung der Abgabenordnung im beigetretenen Teil Deutschlands erforderlichen Überleitungsbestimmungen.

##### **Zu Nummer 1**

Die Vorschrift verwirklicht den allgemeinen Grundsatz, daß neues Recht auch für schwebende Verfahren gilt. Damit wird sichergestellt, daß das bisherige Recht mög-

lichst bald vom neuen Recht abgelöst wird. Die Vorschrift steht unter dem Vorbehalt, daß die übrigen Überleitungs-vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

##### **Zu Nummer 2**

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelung für die Fristen. Abweichend von der Regelung in Nummer 1 werden Fristen, deren Lauf vor dem Wirksamwerden des Beitritts bzw. dem 1. Juli 1990 begonnen hat, weiterhin nach dem bisherigen Recht berechnet. Auch sie steht unter dem Vorbehalt abweichender Vorschriften.

##### **Zu Nummer 3**

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Bestimmungen des § 152 AO über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen. Sie sind erstmals in den Fällen anwendbar, in denen die Steuererklärung ohne Berücksichtigung einer etwaigen Fristverlängerung nach dem Wirksamwerden des Beitritts einzureichen ist.

##### **Zu Nummer 4**

Die Vorschrift regelt die Anwendung der neuen Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten. Das neue Recht ist erstmals anzuwenden, wenn nach dem Wirksamwerden des Beitritts ein Verwaltungsakt aufgehoben oder geändert wird. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob der aufzuhebende oder zu ändernde Verwaltungsakt vor oder nach dem Wirksamwerden des Beitritts erlassen worden ist. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der Nummer 1. Satz 3 stellt für vorläufige Steuerbescheide nach § 100 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 18. September 1970 klar, welche Vorschriften der Abgabenordnung für diese Bescheide maßgebend sind.

##### **Zu Nummer 5**

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung. Sie ist so gefaßt, daß für alle Steuerfälle eines Besteuerungszeitraums einheitlich entweder neues Recht oder die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind.

Die neuen Vorschriften über die Festsetzungsverjährung sind auf alle Steuern, Steuervergütungen und steuerlichen Nebenleistungen anzuwenden, für die die Ansprüche nach dem Wirksamwerden des Beitritts entstehen. Das bedeutet z. B., daß die neuen Vorschriften erstmals auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer und Grundsteuer für 1990 anzuwenden sind.

Die Grundsätze des Satzes 1 gelten auch für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen. Das bedeutet, daß die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung erstmals auf gesonderte Feststellungen für die Steuern anzuwenden sind, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts entstehen.

#### *Zu Nummer 6*

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelung für die Haftungsvorschriften der Abgabenordnung. Danach sind die materiellen Haftungsbestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden, wenn der haftungsbegründende Tatbestand nach dem Wirksamwerden des Beitritts verwirklicht wird.

#### *Zu Nummer 7*

Da im beigetretenen Teil Deutschlands Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen nicht festgestellt werden, muß die Buchführungsgrenze nach § 141 Abs. 1 Nr. 3 AO statt nach dem Wirtschaftswert nach dem Ersatzwirtschaftswert (§ 125 BewG) ermittelt werden.

#### *Zu Nummer 8*

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Bestimmungen über die Erteilung verbindlicher Zusagen aufgrund einer Außenprüfung. Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß das bisherige Recht weiter anzuwenden ist, soweit am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts über Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Zusage aufgrund einer Außenprüfung noch nicht entschieden worden ist.

#### *Zu Nummer 9*

Satz 1 sieht vor, daß die Vorschriften über die Zahlungsverjährung für alle Zahlungsansprüche im Sinne des § 228 AO gelten sollen, deren Verjährung nach § 229 AO nach dem Wirksamwerden des Beitritts beginnt. Das bedeutet, daß die neuen Vorschriften in allen Fällen gelten, in denen sich nach dem Wirksamwerden des Beitritts aus einer Steuerfestsetzung oder der Festsetzung einer Steuerergütung oder einer steuerlichen Nebenleistung ein Zahlungsanspruch ergibt. Dasselbe gilt, wenn sich z. B. nach dem Wirksamwerden des Beitritts ein sogenannter reiner Erstattungsanspruch aus einer unzulässigen Beibehaltung oder einer irrtümlichen Doppelzahlung ergibt.

Satz 2 stellt sicher, daß die neuen Vorschriften auch in allen anderen Fällen möglichst bald anwendbar werden. Ab Wirksamwerden des Beitritts gelten nur noch die neuen Hemmungs- und Unterbrechungsvorschriften. Die nach einer Unterbrechung beginnende neue Verjährungsfrist bestimmt sich sodann nach § 231 Abs. 3 AO.

#### *Zu Nummer 10*

Die Vorschrift enthält die für die Verzinsung erforderlichen Übergangsvorschriften.

Satz 1 stellt klar, daß Zinsen für die Zeit nach dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Abgabenordnung entstehen. Für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Beitritts verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Satz 2 sieht vor, daß die Vorschriften über die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

erstmalig für Steuern anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 1990 entstehen. Das sind Steuern, die erstmals im vereinten Deutschland nach gleichem Recht entstehen. Der Zinslauf beginnt für diese Steuern frühestens ab 1. April 1993. Die spätere Anwendung der Vollverzinsung ist geboten, weil die Finanzbehörden im beigetretenen Teil Deutschlands voraussichtlich erst ab 1993 über ein automatisiertes integriertes Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsverfahren verfügen, das wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der sog. Vollverzinsung ist.

Nach § 239 Abs. 1 AO gilt für alle Zinsen eine einjährige Festsetzungsfrist. Sie gilt nach Satz 4 in allen Fällen, in denen die Festsetzungsfrist nach dem Wirksamwerden des Beitritts beginnt.

#### *Zu Nummer 11*

Die Vorschrift stellt klar, daß § 240 AO erstmalig für Säumniszuschläge gilt, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts verwirkt werden.

#### *Zu Nummer 12*

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren.

#### *Zu Nummer 13*

Bereits begonnene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nach dieser Vorschrift, die einer Maßgabe für die Anwendung der Zivilprozeßordnung entspricht, nach bisherigem Recht, d. h. der Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juni 1990 (GBI. SDr. Nr. 1428), beendet. Dies gilt jedoch nicht für weitere selbständige Maßnahmen zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung.

#### *Zu Nummer 8 (Steuerberatung)*

Der Aufbau des Berufsstandes der steuerberatenden Berufe wurde in der Deutschen Demokratischen Republik durch die Wiederzulassung von Helfern in Steuersachen auf Grund der Anordnung des Ministers der Finanzen vom 7. Februar 1990 begonnen und ist mit der vom Ministerrat am 27. Juni 1990 beschlossenen Steuerberatungsordnung fortgesetzt worden. Wegen des dringenden Bedarfs an Beratungsdienstleistungen im gesamten Bereich der Hilfe in Steuersachen ist vorgesehen, die Entwicklung des Berufsstandes zügig fortzuführen. Diesem Zweck dient es u. a., im Herbst 1990 unter westdeutscher Beteiligung noch eine Steuerberaterprüfung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen. Um dieses Prüfungsverfahren nach den geltenden Rechtsvorschriften abwickeln zu können, um für begrenzte Zeit noch den Anträgen auf prüfungsfreie Bestellung zum Steuerberater entsprechen zu können und um im Verbraucherinteresse die geltenden Gebührensätze erst nach einer gewissen Übergangszeit auf die Regelungen der Steuerberatergebührenverordnung überzuleiten, wird das Inkrafttreten des in der Bundesrepublik geltenden Steuerberatungsrechtes im beigetrete-

nen Teil Deutschlands bis zum 1. Januar 1991 hinausgeschoben. Bis dahin sind die vor dem Beitritt geltenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden.

#### *Zu Nummer 9 (Steuerberatungsgesetz)*

##### *Zu Buchstabe a (§ 3 StBerG)*

Die durch das Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik eingefügte Regelung wird wegen des Inkrafttretens des Steuerberatungsgesetzes im beigetretenen Teil Deutschlands am 1. Januar 1991 gegenstandslos.

Mit Inkrafttreten des Steuerberatungsgesetzes im beigetretenen Teil Deutschlands werden die dort tätigen Angehörigen der steuerberatenden Berufe hinsichtlich ihrer Befugnisse grundsätzlich den in der Bundesrepublik bestellten Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten gleichgestellt. Die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter gilt allerdings in den meisten Fällen nur als vorläufig; vgl. dazu Begründung zu Buchstabe c.

##### *Zu Buchstabe b (§ 12 StBerG)*

Nach der Verordnung über die Hilfeleistung in Steuersachen vom 27. Juni 1990 — Steuerberatungsordnung-DDR — sind, bedingt durch die historische Entwicklung, Stundenbuchhalter zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt. Aus Gründen der Besitzstandswahrung sollen sie auch nach dem 31. Dezember 1990, allerdings nur in dem vorherigen eingeschränkten sachlichen und räumlichen Umfang, zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt sein.

##### *Zu Buchstabe c (§ 40 a StBerG)*

Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, die im beigetretenen Teil Deutschlands erst nach dem 6. Februar 1990 und vor dem 1. Januar 1991 bestellt worden sind, gelten als vorläufig bestellt.

Der Aufbau des Steuerberatungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte unter ungewöhnlichen Bedingungen. Dabei wurde hinreichend qualifiziert erscheinenden Bürgern — auch wenn sie nicht die in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu einem steuerberatenden Beruf erfüllt hätten — im allgemeinen Interesse die Möglichkeit eingeräumt, einen steuerberatenden Beruf zu ergreifen. Unter Berücksichtigung dieses Umstands war es erforderlich, die im beigetretenen Teil Deutschlands unter anderen Voraussetzungen vorgenommenen Bestellungen als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (früher: Helfer in Steuersachen) zeitlich zu befristen. Die getroffene Regelung über die Befugnis der Steuerbevollmächtigten, nur im Gebiet des Bezirks tätig zu werden, in dem sie bestellt worden sind, entspricht dem Grundsatz der Besitzstandswahrung; vgl. § 107 a AO in der Fassung vom 18. September 1970 (GBl. SDR. Nr. 681).

Die künftig zuständige oberste Landesbehörde hat innerhalb einer Übergangszeit von vier Jahren im Benehmen mit der zuständigen Steuerberaterkammer im Einzelfall zu überprüfen, ob die endgültige Bestellung gerechtfertigt ist. Grundsätzlich soll der vorläufig bestellte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zum Nachweis seiner Befähigung an einem Übergangsseminar im Sinne von § 157 StBerG teilnehmen. Wer in der Zeit bis zum 31. Dezember 1994 erfolgreich an einem Übergangsseminar teilgenommen hat, hat einen Anspruch auf endgültige Bestellung als Steuerberater. Es wird davon abgesehen, die Teilnahme an einem Übergangsseminar als gesetzliche Voraussetzung für die endgültige Bestellung vorzuschreiben. Der Bewerber kann daher die erforderliche Qualifikation im Einzelfall auch in anderer geeigneter Weise nachweisen. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die nach diesem Gesetz bestellt und bis 31. Dezember 1990 auch im beigetretenen Teil Deutschlands bestellt worden sind, gelten ohne weitere Prüfung als endgültig bestellt.

##### *Zu Buchstabe d*

Redaktionelle Anpassung an die Regelung in Buchstabe e.

##### *Zu Buchstabe e (§ 153 StBerG)*

Die Gleichstellung der Gerichte ist erforderlich, da es im beigetretenen Teil Deutschlands noch keine Land- und Oberlandesgerichte gibt. Die Dreistufigkeit des Rechtsweges soll auch im beigetretenen Teil Deutschlands eingeführt werden, damit insoweit einheitliches Verfahrensrecht gilt und den Betroffenen ebenfalls zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung stehen. Die Vorschriften der §§ 95, 96 StBerG ermöglichen, daß zunächst nur wenige Gerichte über die Ländergrenzen hinweg als Berufsgerichte bestimmt werden können.

##### *Zu Buchstabe f (§ 157 StBerG)*

Die im Zweiten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes eingefügte Vorschrift ermöglichte den Steuerbevollmächtigten, sich im Wege einer Übergangsprüfung zum Steuerberater zu qualifizieren. Dies hing mit der Zusammenführung der beiden Berufe und der Schaffung des Einheitsberufs „Steuerberater“ zusammen. Die Änderung soll auch Steuerbevollmächtigten, die bis zum 31. Dezember 1990 im Gebiet des beigetretenen Teil Deutschlands bestellt worden sind, ermöglichen, sich in einer Übergangszeit von sieben Jahren zum Steuerberater zu qualifizieren. Sie müssen dabei die gleichen Anforderungen wie Steuerbevollmächtigte erfüllen, die nach §§ 42, 156 StBerG bestellt worden sind.

#### *Zu Nummer 10 (Zollgesetz)*

Mit dem Beitritt ist der Begriff des Zollgebiets neu zu definieren. Die Änderung entspricht der Regelung des Artikels 30 Abs. 2 des Vertrages vom 18. Mai 1990.

#### *Zu Nummer 11 (Gesetz über das Branntweinmonopol)*

##### *Zu Buchstabe a*

Nach der Verwirklichung der deutschen Einheit ist die Anknüpfung an das Zollgebiet bei der Definition des Monopolgebietes nicht mehr gerechtfertigt. Es ist nunmehr auf das Gebiet des vereinten Deutschlands abzustellen.

##### *Zu Buchstabe b*

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 2 soll verdeutlicht werden, daß das Branntweinmonopol auch nach seiner Ausweitung den freien Warenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft nicht berührt. Im übrigen handelt es sich um Aktualisierungen.

##### *Zu Buchstabe c*

Die Ergänzungen ermöglichen auch solchen Betrieben als landwirtschaftliche Brennereien aufzutreten, die zwar über selbstgewonnenes Getreide oder selbstgewonnene Kartoffeln verfügen, jedoch über keinen Viehbestand. Durch die Erweiterung wird insbesondere den Betrieben mit ausschließlicher Pflanzenproduktion im beigetretenen Teil Deutschlands Rechnung getragen.

##### *Zu Buchstabe d*

Im Hinblick auf die Ausweitung des Geltungsbereichs des Branntweinmonopols wird der Vorbehaltsbereich für Agraralkohol zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln von 100 000 Hektoliter Alkohol (hl A) auf 200 000 hl A erhöht.

##### *Zu Buchstabe e*

Die neu geschaffene Ermächtigung zur abweichenden Regelung der Besteuerung bei der Einfuhr dient der Vereinheitlichung mit entsprechenden Ermächtigungen in anderen Verbrauchsteuergesetzen.

##### *Zu Buchstabe f*

##### *Zu § 175*

Brennereien im beigetretenen Teil Deutschlands erhalten statt der bisherigen Erzeugungskontingente zum Beginn des Betriebsjahres 1991/92 (1. Oktober) regelmäßige Brennrechte. Die Bemessung orientiert sich an der Durchschnittserzeugung der letzten Jahre (Referenzmenge), berücksichtigt jedoch vor allem die kleineren, insbesondere landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend der agrar- und mittelstandspolitischen Zielsetzung des Monopols. Vor diesem Hintergrund war die dauerhafte Einbeziehung eines gewerblichen Betriebes von außergewöhnlich großer Kapazität (über 450 000 hl A) in das Monopol mit einem für diesen Betrieb wirtschaftlichen Brennrecht nicht möglich. Die Gesamtbrennrechtsmenge in der Bundesrepublik Deutschland betrug am 1. 1. 1990 etwa 1,2 Mio. hl A. Für die im beigetretenen Teil Deutschlands wurde eine Gesamtbrennrechtsmenge

von knapp 300 000 hl A zugrundegelegt. Die beiden im Bau befindlichen Kartoffelbrennereien erhalten ein Brennrecht von je 4 500 hl A.

Absatz 3 führt mit dem Brennrecht, das zur Branntweinherstellung aus anderem Getreide als ausschließlich Korn berechtigt, einen neuen Brennrechtstyp ein, der die bisher vorwiegend auf das Brennen von Getreide eingerichtete Brennereiwirtschaft im beigetretenen Teil Deutschlands berücksichtigt.

Absatz 6 soll vor allem der Spekulation mit Brennrechten vorbeugen.

Absatz 7 schließt das Brennen unter Abfindung aus, weil ein Wiederanknüpfen an vor 1922 begründete Besitzstände nicht mehr gerechtfertigt ist.

Absatz 8 stellt klar, daß alle regelmäßigen Brennrechte, die früher nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol bestanden haben, im beigetretenen Teil Deutschlands erloschen sind. Dies steht in Einklang mit § 15 Abs. 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juni 1990.

##### *Zu § 176*

Die Übernahmepreisvorschriften der §§ 65 ff. des Gesetzes knüpfen an den Grundpreis für eine Kartoffelbrennerei mit einer Erzeugung von 500 hl A an. Das darauf aufbauende Preissystem paßt nicht für die durchweg größeren, neu hinzukommenden Brennereien. Daher schreibt der neu eingefügte § 176 insbesondere vor, daß vorerst nach den für diese bisher geltenden Übernahmepreisvorschriften zu verfahren ist.

#### *Zu Nummer 12 (Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein)*

Die Regelung dient der Überleitung von Funktion, Vermögen, Rechten und Pflichten auf die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.

#### *Zu Nummer 13 (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz)*

Die Sonderregelungen für die Landwirtschaft im beigetretenen Teil Deutschlands tragen den dortigen anders gearteten Verhältnissen Rechnung.

#### *Zu Nummer 14 (Besitz- und Verkehrsteuern — Inkrafttreten und allgemeine Anwendungsvorschriften)*

##### *Zu Absatz 1*

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Besitz- und Verkehrsteuern und der übrigen genannten Rechtsgebiete soll erstmalig nach dem 31. Dezember 1990 im beigetretenen Teil Deutschlands gelten. An dieser bereits im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion enthaltenen Festlegung wird festgehalten, um Steuerbürger, Wirtschaft und die im Aufbau befindliche Finanzverwaltung im beigetretenen Teil Deutschlands innerhalb des 2. Halbjahres

1990 nicht mit einer zusätzlichen Umstellung des Besteuerungsrechts zu belasten.

Satz 2 stellt klar, daß das Recht der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik für vor 1991 verwirklichte Tatbestände im beigetretenen Teil Deutschlands weiter anzuwenden ist.

#### *Zu Absatz 2*

Bis einschließlich 31. Dezember 1990 soll auf dem Gebiet des Besitz- und Verkehrsteuerrechts in beiden Teilen Deutschlands der vor Herstellung der deutschen Einheit geltende Rechtszustand aufrechterhalten bleiben. Absatz 2 bestimmt deshalb, daß die darin genannten Begriffe für die Zeit vor dem 1. Januar 1991 ihre bisherige Bedeutung behalten sollen.

#### *Zu Absatz 3*

Absatz 3 dient der Klarstellung.

#### *Zu Absatz 4*

Diese Vorschrift erstreckt die Geltung von Absatz 1 auf völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen im Sinne der Artikel 11 und 12 des Vertrages, soweit darin Regelungen der in Absatz 1 genannten Rechtsgebiete enthalten sind. Darunter fallen hauptsächlich materielle Bestimmungen in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

*Zu Nummer 15 (Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Grundsteuer in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet)*

#### *Zu Absatz 1*

Im Interesse der Steuerpflichtigen und der Verwaltung im beigetretenen Teil Deutschlands gilt für die Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer zunächst ein vereinfachtes Verfahren. Die bisher von dem Steuerpflichtigen zu leistenden Abschlagzahlungen sind in derselben Höhe und zu denselben Zahlungsterminen weiterhin an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Dieses Verfahren gilt nur so lange, bis durch Bescheid, der auch auf Antrag des Steuerpflichtigen ergehen kann, die Vorauszahlungen nach Maßgabe der jeweiligen Steuergesetze neu festgesetzt werden.

#### *Zu Absatz 2*

Die Grundsteuer für Betriebsgrundstücke ehemaliger volkseigener Betriebe ist in der Höhe erstarrt, in der sie bei Übernahme der Grundstücke durch die volkseigenen Betriebe festgesetzt war, weil in der Folgezeit bauliche Änderungen nicht mehr durch Fortschreibung der Einheitswerte berücksichtigt wurden. Die bisher zu entrichtende Grundsteuer ist damit zu niedrig. Deshalb ist für die Zeit ab 1. Januar 1991 die Entrichtung von Vorauszahlungen auf die Grundsteuer vorgesehen, die in ihrer Höhe den Grundsteuerbeträgen entsprechen, die nach einer

Fortschreibung der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke auf den 1. Januar 1991 zu zahlen sind. Um Doppelzahlungen von Grundsteuer zu vermeiden, wird gleichzeitig vorgeschrieben, daß die bisherigen Grundsteuerfestsetzungen für die Zeit ab 1. Januar 1991 ihre Wirksamkeit verlieren.

#### *Zu Nummer 16 (Einkommensteuer)*

##### *Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 3 EStG)*

Die Vorschrift hat nur noch für im Ausland erzielte Einnahmen Bedeutung.

##### *Zu Buchstabe b (§ 2 a Abs. 5 und 6 EStG)*

Die Regelungen werden gegenstandslos.

##### *Zu Buchstabe c (§ 3 EStG)*

##### *Doppelbuchstabe aa (§ 3 Nr. 29 EStG)*

Die Regelung ist auf den beigetretenen Teil Deutschlands auszudehnen.

##### *Doppelbuchstaben bb und cc (§ 3 Nrn. 63 und 69 EStG)*

Die Vorschriften werden gegenstandslos.

##### *Zu Buchstabe d (§ 7 Abs. 5 Satz 4, § 7 h Abs. 4, § 7 i Abs. 4 und § 11 a Abs. 5 EStG)*

Die Regelungen werden gegenstandslos.

##### *Zu Buchstabe e (§ 11 b EStG)*

Absatz 2 wird gegenstandslos. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

##### *Zu Buchstaben f und g (§ 42 Abs. 4 und 42 a Abs. 2 EStG)*

Die Anwendung des durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 523) eingeführten § 52 Abs. 21 Satz 7 EStG im Lohnsteuer-Jahresausgleich würde dieses Verfahren zu stark belasten. Das gleiche gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10f EStG. Beide Vorschriften wurden deshalb von der Anwendung im Lohnsteuer-Jahresausgleich ausgenommen.

##### *Zu Buchstabe h (§ 46 Abs. 2 EStG)*

Durch die Änderung wird Arbeitnehmern, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen, die Möglichkeit eröffnet, die Veranlagung zur Einkommensteuer zu beantragen, um die Steuervergünstigungen für eigengenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Anspruch zu nehmen. Die Regelung ist erforderlich, weil die Anwendung der Steuervergünstigung nach § 10f Abs. 1 EStG durch

das Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (BGBl. 1990 II S. 518) um ein Jahr vorgezogen worden ist. Die Vorschrift gilt bereits für Herstellungskosten bei Maßnahmen, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind.

*Zu Buchstabe i (§ 50 Abs. 3 EStG)*

Die Vorschrift wird gegenstandslos.

*Zu Buchstabe j (§ 52 EStG)*

*Doppelbuchstabe aa (§ 52 Abs. 1 EStG)*

Durch die Änderung wird der Anwendungszeitraum von 1990 auf 1991 fortgeschrieben.

*Doppelbuchstabe bb (§ 52 Abs. 14 b EStG)*

Redaktionelle Folgeänderung.

*Doppelbuchstabe cc (§ 52 Abs. 27 a EStG)*

Die Nichtanwendung der Steuervergünstigungen nach den §§ 10f und 52 Abs. 21 Satz 7 EStG im Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie der Anwendungsbereich der Antragsveranlagung zwecks Inanspruchnahme dieser Steuervergünstigungen werden auf Zeiträume vor 1991 erstreckt und damit dem Anwendungsbereich dieser Steuervergünstigungen angepaßt.

*Zu Buchstabe k (§§ 56 bis 59 EStG)*

*Zu § 56 EStG*

Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, ist die Möglichkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 Abs. 5 EStG durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 523) bei Gebäuden im beigetretenen Teil Deutschlands bereits ab 1990 eröffnet worden. Nummer 1 überträgt die Regelung ab 1991 auf Steuerpflichtige, die am 31. Dezember 1990 ihren Wohnsitz im beigetretenen Teil Deutschlands haben.

Nummer 2 stellt sicher, daß das Einkommensteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland im beigetretenen Teil Deutschlands erst mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1991 Anwendung findet.

*Zu § 57 EStG*

*Zu Absätzen 1 und 2*

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften enthalten Steuervergünstigungen, die einen Anreiz zu einem bestimmten gewünschten Verhalten bieten sollen. Der Sinn und Zweck dieser Vorschriften gebietet ihre Anwendung ausschließlich auf in der Zukunft verwirklichte Sachverhalte, weil sie nur insoweit ihre Anreizwirkung entfalten können. Die getroffene Regelung trägt dem

Rechnung und vermeidet unerwünschte Mitnahmeeffekte.

*Zu Absatz 3*

Die Vorschrift stellt sicher, daß bei der Anwendung der §§ 7 g, 13 a und 14 a im beigetretenen Teil Deutschlands die notwendige Anpassung der auf der Einheitsbewertung beruhenden Wertmaßstäbe an die in das Bewertungsrecht eingefügten Ersatzbemessungsgrundlagen erfolgt.

*Zu Absatz 4*

Der Verlustrücktrag wird erstmals für Verluste des Veranlagungszeitraums 1992 in den Veranlagungszeitraum 1991 zugelassen, weil für einen zeitlich darüber hinausgehenden Rücktrag der Verwaltungsvollzug wegen des vom Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland erheblich abweichenden Verfahrens der Steuerberechnung und -festsetzung im beigetretenen Teil Deutschlands nicht gewährleistet ist.

Nach dem im beigetretenen Teil Deutschlands geltenden Steuerrecht können ab Veranlagungszeitraum 1990 Verluste bis zu 5 Jahren vorgetragen werden. Wegen der allgemeinen Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 1 EStG wäre § 10 d EStG erst für Verluste des Veranlagungszeitraums 1991 anwendbar. Um die Vortragsmöglichkeit für Verluste aus 1990 zu erhalten, wird die Anwendung des § 10 d Abs. 2 EStG auf diese Verluste ausgedehnt. Dies gilt auch für Verluste des ersten Halbjahrs 1990, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt worden sind, z. B. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nicht dagegen z. B. für Verluste von volkseigenen Betrieben. Darüber hinaus wird abweichend von dem im beigetretenen Teil Deutschlands geltenden Recht die zeitlich unbeschränkte Vortragsfähigkeit für Verluste des Veranlagungszeitraums 1990 geschaffen. Deshalb ist aus Gründen der Rechtssicherheit der verbleibende Verlustabzug bereits für nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1990 gesondert festzustellen.

*Zu Absatz 5*

Durch die Regelung sollen die Bezüge, die nach dem Beitritt noch den Abgeordneten der Volkskammer nach dem fortgeltenden Recht der Deutschen Demokratischen Republik zufließen, in gleicher Weise besteuert werden wie die Bezüge von Abgeordneten in der Bundesrepublik Deutschland.

*Zu § 58 EStG*

*Zu Absatz 1*

Die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zulässigen Sonderabschreibungen sollen nur für Wirtschaftsgüter gelten, die im Jahr 1990 angeschafft oder hergestellt worden sind.

#### *Zu Absatz 2*

Durch die Überleitungsvorschrift wird erreicht, daß zum 31. Dezember 1990 zulässigerweise gebildete Investitionsrücklagen nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer vom 6. März 1990 (GBl. I S. 136) spätestens 5 Jahre nach der Bildung gewinn- oder einkünfteerhöhend aufgelöst werden müssen.

#### *Zu Absatz 3*

Die Überleitungsvorschrift soll sicherstellen, daß Steuerpflichtige nach § 1 EStG den Steuerabzugsbetrag auch nach dem Wirksamwerden des Beitritts erhalten, wenn sie vor dem 1. Januar 1991 die Voraussetzungen dafür geschaffen haben und ihre Tätigkeit mindestens 2 Jahre lang ausüben.

#### *Zu § 59 EStG*

##### *Zu Absatz 1*

Die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 ist für Arbeitnehmer im beigetretenen Teil Deutschlands in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik besonders geregelt worden. Nach Nummer 1 sollen diese Sonderregelungen nach der Herstellung der deutschen Einheit weiter gelten.

Für Arbeitnehmer, die erst im Laufe des Kalenderjahres 1991 Arbeitslohn beziehen, hat die Gemeinde auf Antrag nachträglich eine Lohnsteuerkarte 1991 auszustellen. Nach § 39 Abs. 2 EStG ist hierfür die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September 1990 seine Wohnung bzw. seine Hauptwohnung hatte. Abweichend hiervon ist in Nummer 1 geregelt, daß im beigetretenen Teil Deutschlands die Meldebehörde für die nachträgliche Ausstellung der Lohnsteuerkarte 1991 örtlich zuständig ist, in deren Zuständigkeitsbereich der Arbeitnehmer am 1. Januar 1991 seine Wohnung bzw. seine Hauptwohnung hat.

Nach Nummer 2 sollen die Finanzämter Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1991 grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs 1991 an vornehmen können, weil die Finanzämter im beigetretenen Teil Deutschlands das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren für 1991 überwiegend erst ab Beginn des Kalenderjahrs 1991 durchführen können.

Nach § 39 c Abs. 2 EStG kann der Arbeitgeber bei Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte des neuen Kalenderjahrs die Lohnsteuer für den Monat Januar aufgrund der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr ermitteln. Nach Nummer 3 ist diese Vorschrift für das Kalenderjahr 1991 im beigetretenen Teil Deutschlands nicht anwendbar, da vergleichbare Besteuerungsmerkmale dort für 1990 nicht vorliegen. Der Arbeitgeber hat deshalb nach § 39 c Abs. 1 Satz 2 EStG die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers dem Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen, solange er annehmen kann, daß der Arbeitnehmer die Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht schuldhaft verzögert.

#### *Zu Absatz 2*

Abweichend von § 41 a Abs. 2 EStG soll im beigetretenen Teil Deutschlands für 1991 ausschließlich ein monatlicher Anmeldezeitraum weitergelten.

#### *Zu Absatz 3*

Die Regelung sieht vor, daß die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers nach der Herstellung der deutschen Einheit unmittelbar auch für die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik geschuldete Lohnsteuer wirksam wird.

Die Vorschrift gewährleistet, daß auch westdeutsche Arbeitgeber ihrer Lohnsteuerabzugsverpflichtung für Arbeitnehmer im beigetretenen Teil Deutschlands nachkommen.

#### *Zu Nummer 17 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)*

Die Übergangsregelung in § 53 c für eine teilweise Einführung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland im beigetretenen Teil Deutschlands ab 1. Juli 1990 wird durch das allgemeine Inkrafttreten des Rechts der Bundesrepublik Deutschland im beigetretenen Teil Deutschlands ab 1. Januar 1991 gegenstandslos.

#### *Zu Nummer 18 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)*

##### *Zu § 10 WoPG*

##### *Zu Absatz 6*

Zur Förderung des Wohnungsbaus im beigetretenen Teil Deutschlands wird eine neue Art des Bausparvertrags mit dieser besonderen Zielsetzung eingeführt. Bestehende Verträge können nachträglich um diese Zielsetzung ergänzt werden. Für diese Verträge ist für die Jahre 1991 bis 1993 anknüpfend an Regelungen der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik ein zusätzliches Förderungsvolumen von 1.200/2.400 Deutsche Mark (Alleinstehende/Verheiratete) vorgesehen, das zusammen mit den bestehenden Höchstbeträgen von 800/1.600 Deutsche Mark (Alleinstehende/Verheiratete) dem besonderen Förderungszweck gewidmet werden kann. Die begünstigten Sparbeiträge können insgesamt mit 15 vom Hundert gefördert werden.

Bausparverträge mit dieser besonderen Zielsetzung unterliegen einer absoluten Zweckbindung, auch über die Festlegungsfrist hinaus. Schädlich für die Zusatzförderung ist auch die Verwendung für Ferien- und Wochenendwohnungen im beigetretenen Teil Deutschlands. Kommt der Bausparer der Zweckbestimmung des Vertrags nicht nach, verliert er die Zusatzprämie und die Förderung des zusätzlichen Höchstbetrags. Hinsichtlich des geförderten Sparvolumens von 800/1.600 Deutsche Mark (Alleinstehende/Verheiratete) und der Prämie von 10 vom Hundert bleibt es dann bei der allgemeinen Regelung des § 2 Abs. 2 WoPG.

#### *Zu Absatz 7*

Ab dem 1. Januar 1991 tritt das Wohnungsbau-Prämien-gesetz vom 26. Oktober 1988 an die Stelle der weiterge-henden Verordnung über die Einführung des Bausparens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990.

#### *Zu Nummer 19 (Körperschaftsteuergesetz)*

#### *Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 KStG)*

##### *Doppelbuchstabe aa*

Wie die Deutsche Bundesbahn (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG) wird auch die Deutsche Reichsbahn von der Kör-perschaftsteuer befreit.

##### *Doppelbuchstabe bb*

Die Staatsbank Berlin wird wie die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG genannten Kreditinstitute von der Körperschaft-steuer befreit, da sie nicht im Wettbewerbsbereich tätig ist.

Die Treuhandanstalt ist nach § 2 Abs. 1 des Treuhandge-setzes vom 17. Juni 1990 eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird nach Artikel 25 des Vertrages als bun-desunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts fortge-führt und ist mit der auch künftig zentralstaatlichen Auf-gabe der Privatisierung und Strukturanpassung des volkseigenen Vermögens beauftragt. Zur Klarstellung wird sie von der Körperschaftsteuer befreit.

#### *Zu Buchstabe b (§ 30 KStG)*

Der neue Absatz 3 betrifft nicht nur Kapitalgesellschaften im beigetretenen Teil Deutschlands. Er regelt vielmehr allgemein den Fall, daß eine Kapitalgesellschaft ihr ver-wendbares Eigenkapital erstmals zu gliedern hat. Dies betrifft außer Neugründungen insbesondere Kapitalge-sellschaften, die von der beschränkten zur unbeschränk-ten Steuerpflicht wechseln, sowie Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung aus einem Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ent-standen sind. Die erstmalige Gliederung ist zum Schluß des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Eintritt in die Gliederungspflicht durchzuführen. Dabei ist das aus der Er-öffnungsbilanz sich ergebende verwendbare Eigenkapi-tal dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG (EK 04) zuzuordnen. Hierdurch wird sichergestellt, daß das verwendbare Eigenkapital aus der Zeit vor der erst-maligen Gliederung im Falle seiner Weiterausschüttung nicht der — ggf. nochmaligen — Besteuerung unterwor-fen wird.

Besondere Bedeutung erlangt der neue Absatz 3 für die erstmalige Eigenkapitalgliederung der Körperschaften mit Geschäftsleitung und Sitz in dem beigetretenen Teil Deutschlands. Diese haben ihr verwendbares Eigenkapi-tal erstmals zum 1. Januar 1991 zu gliedern.

#### *Zu Buchstabe c (§ 54 KStG)*

##### *Doppelbuchstabe aa (§ 54 Abs. 1 KStG)*

Diese Bestimmung regelt die erstmalige Anwendung die-ses Gesetzes.

##### *Doppelbuchstabe bb (§ 54 Abs. 12 KStG)*

Der neue § 30 Abs. 3 ist auch für frühere Jahre als 1991 anzuwenden.

##### *Doppelbuchstabe cc (§ 54 Abs. 13 KStG)*

Redaktionelle Änderung.

#### *Zu Buchstabe d (§ 54 a KStG)*

Nummer 1 stellt sicher, daß eine Körperschaft in dem beigetretenen Teil Deutschlands für Gewinnausschüttun-gen, die sie für einen Zeitraum vornimmt, in dem noch das Körperschaftsteuerrecht der Deutschen Demokrati-schen Republik zu beachten war, noch nicht die Aus-schüttungsbelastung nach § 27 KStG herstellen muß. Eine solche Ausschüttung führt, da sie aus dem EK 04 stammt, bei den Anteilseignern nicht zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen und berechtigt nicht zur Körperschaft-steuer-Anrechnung nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG.

Nummer 2 stellt klar, daß für Gewinnausschüttungen, die für Jahre vor 1991 vorgenommen wurden, das Körper-schaftsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Re-publik weiter anzuwenden ist.

Nummer 3 enthält Übergangsregelungen für die gliede-rungsmäßige Behandlung des Verlustvortrags in dem beigetretenen Teil Deutschlands. Die Regelung korre-spondiert mit der des § 30 Abs. 3 KStG.

Nummer 4 regelt die erstmalige Ausstellung von Steuer-bescheinigungen für Gewinnausschüttungen.

Nummer 5 bestimmt, daß die Haftungsvorschrift des § 44 Abs. 6 KStG anzuwenden ist, wenn entgegen Nummer 4 Bescheinigungen ausgestellt werden.

Nummer 6 regelt die erstmalige Ausstellung von Steuer-bescheinigungen über die Veräußerung von Dividenden-scheinen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EStG durch Notare.

Nummer 7 schreibt die erste Feststellung von Besteue-rungsgrundlagen im Sinne des § 47 KStG zum Schluß des Wirtschaftsjahres vor, das vor dem 1. Januar 1991 endet. Die Feststellung zu diesem Zeitpunkt ist notwen-dig, um das vor dem Systemwechsel entstandene ver-wendbare Eigenkapital zu bestimmen. Das verwendbare Eigenkapital, das sich aus der Steuerbilanz zum Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1991 abgelaufenen Wirt-schaftsjahres ergibt, ist dabei in den Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG (EK 04) einzustellen.

Nummer 8 verhindert für Körperschaften im beigetrete-nen Teil Deutschlands, daß diejenigen Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes, für die die Absätze 2 bis 13 des § 54 KStG eine Anwendung bereits in Veranlagungs-zeiträumen vor 1991 vorsehen, anzuwenden sind.

*Zu Nummer 20 (Gewerbsteuergesetz)*

*Zu Buchstaben a und c bis h*

Die im Gewerbsteuergesetz enthaltenen besonderen Regelungen für Betriebsstätten im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) werden entbehrlich. Sie werden daher mit Wirkung ab 1. Januar 1991 aufgehoben.

*Zu Buchstabe b (§ 3 GewStG)*

*Doppelbuchstabe aa*

Für die Gewerbebesteuer wird eine Steuerbefreiung vergleichbar der Regelung für die Körperschaftsteuer und Vermögensteuer eingeführt. Auf die Begründung zu Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb wird verwiesen.

*Doppelbuchstabe bb*

Nummer 14a befreit die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Rechtsnachfolger in der Rechtsform der Genossenschaft im beigetretenen Teil Deutschlands für eine Übergangszeit von drei Jahren von der Gewerbebesteuer. Unter Berücksichtigung der Aussage im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, wonach der besonderen Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf ihre Chancengleichheit Rechnung zu tragen ist (Anlage IV Kapitel III Nr. 4), soll durch diese dreijährige Steuerbefreiung den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Rechtsnachfolgern eine Entlastung gegeben werden, die es ihnen erleichtert, ihre endgültige Struktur und Rechtsform zu finden. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, daß in der Bundesrepublik Deutschland land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, abgesehen von den Fällen, in denen eine Körperschaft kraft ihrer Rechtsform ein Gewerbebetrieb ist, nicht der Gewerbebesteuer unterliegt.

Die Gewerbesteuerbefreiung ist dem Grunde nach nur gerechtfertigt, wenn die Genossenschaft ausschließlich land- oder forstwirtschaftlich tätig ist. Für die Abgrenzung zwischen gewerblicher Tätigkeit einerseits und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit andererseits sind die allgemeinen Abgrenzungsmerkmale der Abschnitte 124a und 135 der Einkommensteuer-Richtlinien maßgebend. Da die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für ihre Umstrukturierung eine Übergangszeit benötigen, wird die Beschränkung auf Land- oder Forstwirtschaft erst ab dem Jahre 1992 verlangt.

*Zu Nummer 21*

*(Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung)*

Die in der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung enthaltenen besonderen Regelungen für Betriebsstätten im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) werden entbehrlich. Sie werden daher mit Wirkung ab 1. Januar 1991 aufgehoben.

*Zu Nummer 22 (DDR-Investitionsgesetz)*

*Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 DDR-IG)*

Redaktionelle Änderung.

*Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 und 3 DDR-IG)*

*Zu Absatz 2*

Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands muß das DDR-IG als eine noch von der Zweistaatlichkeit ausgehende Regelung auslaufen. Im Hinblick auf die bei Verabschiedung des DDR-IG noch nicht absehbare zeitliche Entwicklung bei der Herstellung der deutschen Einheit und den zumindest bei größeren Investitionen notwendigen zeitlichen Rahmen soll übergangsweise das Jahr 1991 noch in den Begünstigungszeitraum mit einbezogen werden.

Da die Überführung von Wirtschaftsgütern Tatbestandsvoraussetzung für eine mögliche Rücklagenbildung nach § 1 DDR-IG ist, wird für das Ende des Anwendungszeitraums an diese Voraussetzung angeknüpft. Die Regelungen zur Auflösung gebildeter Rücklagen bleiben unberührt.

*Zu Absatz 3*

Wegen der Einbeziehung des Jahres 1991 in den Begünstigungszeitraum wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Der Anteilserwerb ist Tatbestandsvoraussetzung für die Berücksichtigung von Verlusten durch Rücklagenbildung, für das Ende des Anwendungszeitraums wird daher an den Anteilserwerb angeknüpft.

Erfolgt dieser vor dem 1. Januar 1992, so können für Verluste im Rahmen des § 2 DDR-IG noch Rücklagen gebildet werden. Die Regelungen zur Auflösung gebildeter Rücklagen bleiben unberührt.

Zur Vermeidung einer doppelten Verlustberücksichtigung ist die Rücklagenbildung trotz Anteilserwerbs vor dem 1. Januar 1992 in den Fällen der Nummern 1 und 2 ausgeschlossen.

*Zu Nummer 23 (Außensteuergesetz)*

Die §§ 2 bis 6 Außensteuergesetz knüpfen an eine bestimmte Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vor dem Zeitpunkt des Wegzugs an. Dabei soll nunmehr auch die Dauer einer unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt werden.

*Zu Nummer 24 (Umsatzsteuergesetz)*

**Allgemeines**

Entsprechend Nummer 14 gilt ab 1. Januar 1991 das Umsatzsteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland auch im beigetretenen Teil Deutschlands. Gleichzeitig tritt das Umsatzsteuerrecht der Deutschen Demokrati-

schen Republik im beigetretenen Teil Deutschlands außer Kraft. Dadurch sind Änderungen des Umsatzsteuergesetzes überwiegend redaktioneller Art erforderlich. Insbesondere werden alle mit Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik eingeführten Regelungen aufgehoben oder angepaßt (vgl. Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Buchstaben e, f, g Doppelbuchstabe bb, Buchstaben h, i und k).

### **Zu den einzelnen Vorschriften**

#### *Zu Buchstaben a bis c, g Doppelbuchstabe aa*

Die steuertechnischen Begriffe „Erhebungsgebiet“ und „Außengebiet“, die im Jahre 1979 im Hinblick auf den „Verfassungsauftrag zur Wachhaltung und Vertretung des deutschen Wiedervereinigungsanspruchs“ an die Stelle des Begriffspaares „Inland/Ausland“ getreten sind, werden wieder durch die früheren Begriffe ersetzt. Die Wiedereinführung der Begriffe „Inland/Ausland“ folgt dem im Steuerrecht allgemein üblichen Sprachgebrauch.

#### *Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 4 Nr. 6 Buchst. a UStG)*

Da die Deutsche Reichsbahn auch nach dem 31. Dezember 1990 als eigenständiges Sondervermögen neben der Deutschen Bundesbahn fortgeführt wird, werden die bezeichneten Umsätze an ausländische Eisenbahnverwaltungen — ebenso wie derartige Umsätze der Deutschen Bundesbahn — von der Umsatzsteuer befreit.

#### *Zu Buchstabe j (§ 26 Abs. 3 UStG)*

Die Ermächtigung zum Erlass der Umsatzsteuer für Beförderungen im Luftverkehr mit Berlin (West) wird aufgehoben, weil sich aus der Stellung Berlins im Hinblick auf den Luftverkehr keine Besonderheiten mehr ergeben. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

#### *Zu Buchstabe l (§ 27 Abs. 10 UStG)*

Durch die Vorschrift werden § 26 Abs. 4 UStG und die darauf beruhende allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 30. Juni 1990 bis zum 31. März 1991 unverändert fortgeführt. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß der anspruchsberechtigte Kreis der Unternehmer der gleiche bleibt wie vor der Herstellung der deutschen Einheit.

#### *Zu Buchstabe m (Inkrafttreten der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes)*

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes mit Ausnahme des § 27 Abs. 10 UStG — unabhängig vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts — in beiden Teilen Deutschlands ab dem 1. Januar 1991 in Kraft treten. Damit gilt ab dem Besteuerungszeitraum 1991 ein einheitliches Umsatzsteuerrecht.

#### *Zu Nummer 25 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)*

Durch diese Verordnung wird die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) an die zum 1. Januar 1991 wirksam werdenden Vorschriften des UStG redaktionell angepaßt. Insbesondere werden alle mit Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik eingeführten Regelungen aufgehoben oder angepaßt (vgl. Buchstaben a und d bis l) und wie im UStG die steuertechnischen Begriffe „Erhebungsgebiet“ und „Außengebiet“ durch „Inland“ und „Ausland“ ersetzt (vgl. Buchstabe b).

Außerdem werden die grenzüberschreitenden Beförderungen im Fährverkehr über die Oder und die Neiße hinsichtlich der Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung den grenzüberschreitenden Beförderungen im Fährverkehr über den Rhein und die Donau gleichgestellt (vgl. Buchstabe c) und eine durch Zeitablauf unbedeutend gewordene Regelung gestrichen (vgl. Buchstabe m).

Die Änderungen der UStDV treten wie die Änderungen des UStG am 1. Januar 1991 in Kraft (vgl. Buchstabe n).

#### *Zu Nummer 26 (Bewertungsgesetz)*

#### *Zu Buchstaben a und b (§§ 110 und 111 BewG)*

Wegen des Inkrafttretens des Schwerbehindertengesetzes vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550) im beigetretenen Teil Deutschlands nach besonderer Maßgabe enthält die neue Fassung der Vorschrift nur noch einen allgemeinen Hinweis auf das Schwerbehindertengesetz.

#### *Zu Buchstabe c (§ 122 BewG)*

Nach einer Übergangszeit von zwei Jahren beendet diese Vorschrift die Ermächtigung für den Senat von Berlin, Tierhaltungen ohne ausreichende Flächenbindung im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu bewerten. Die Ermächtigung, die der Insellage Berlin (West) Rechnung trug und die Versorgung der Bevölkerung sichern sollte, ist wegen der Herstellung der deutschen Einheit zukünftig nicht mehr notwendig.

#### *Zu Buchstabe d (§ 124 BewG)*

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

#### *Zu Buchstabe e*

Der neu angefügte Vierte Teil des Bewertungsgesetzes enthält Sondervorschriften für die Bewertung von Vermögen im beigetretenen Teil Deutschlands. Sie ergänzen die übrigen Bestimmungen des Bewertungsgesetzes oder treten an deren Stelle.

#### *Zu § 125 BewG (Land- und forstwirtschaftliches Vermögen)*

Die Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist im beigetretenen Teil Deutschlands auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1935 in den letzten Jahrzehnten nur noch in den wenigen Bereichen fortgeführt worden, in denen eine steuerliche Anwendung erfolgte. Für die große Zahl der wirtschaftlichen Einheiten liegt damit eine verwertbare Bemessungsgrundlage für die einheitswertabhängigen Steuern nicht mehr vor.

Die weithin ungeklärten Eigentumsverhältnisse, die fehlenden verwaltungsmäßigen Voraussetzungen bei der Vermessungsverwaltung und der erst im Aufbau befindlichen Finanzverwaltung schaffen zusätzliche Probleme. Angesichts des dringenden Finanzbedarfs der Gemeinden ist es daher notwendig, in kurzer Frist Ersatzbemessungsgrundlagen für die einheitswertabhängigen Steuern zu schaffen und diese für eine begrenzte Übergangszeit im beigetretenen Teil Deutschlands anzuwenden.

Da die Eigentumsverhältnisse erst im Laufe einiger Jahre geklärt werden können und die Landbewirtschaftung weit überwiegend in den Händen von Gesellschaften oder Personen liegt, die nicht Eigentümer des Grund und Bodens sind, muß für die Ersatzbemessungsgrundlage vom Prinzip der wirtschaftlichen Einheit auf der Grundlage des Eigentums abgewichen werden. Maßgeblich soll die Nutzungseinheit als Gesamtheit der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgüter sein, die von einem Nutzer (Pächter, Nutzungsberechtigten) selbst bewirtschaftet werden.

Wegen des großen Zeitbedarfs und der auch sonst fehlenden Voraussetzungen für ein vergleichendes Ertragswertverfahren soll als Bemessungsgrundlage der Ersatzwirtschaftswert ermittelt werden. Bei dessen Ermittlung ist für die landwirtschaftliche Nutzung ein stark vereinfachtes Verfahren auf der Basis der Ergebnisse der Bodenschätzung vorgesehen. Die Ertragsbedingungen sind grundsätzlich nach den regelmäßigen Verhältnissen der Gegend zu berücksichtigen. Diese werden einvernehmlich durch die Finanzverwaltungen der Länder und das Bundesfinanzministerium ermittelt. Für die anderen Nutzungen und Nutzungsteile sind zur strikten Vereinfachung unter Berücksichtigung mittlerer Ertragsbedingungen feste Ansätze für Vergleichszahlen, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung und der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für einen Vergleichswert, zur Ermittlung der Ersatzbemessungsgrundlage in das Gesetz aufgenommen worden.

Bei der Ableitung der Ansätze für die Vergleichszahlen und die Vergleichswerte wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse vergleichbarer Hauptbewertungstützpunkte und statistischer Durchschnittswerte des Bundesgebiets eine Ertragsfähigkeit unterstellt, die unter dem mittleren Niveau der Ertragsfähigkeit der jeweiligen Nutzung im Bundesgebiet liegt.

Die Korrekturmöglichkeiten der Ab- und Zuschläge nach § 41 BewG und das Einzelertragswertverfahren müssen für die Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts ausgesetzt werden.

Eine weitere Vereinfachung des Verfahrens wird durch die Zuordnung der Wohngebäude zum Grundvermögen

erreicht, da wegen des Umfangs der Wohnungen und der Differenzierung der Beschäftigungs-, Eigentums- und Nutzungsverhältnisse eine integrierte Bewertung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft unvertretbar wäre.

Durch die vorgesehene Ermittlung der Ersatzbemessungsgrundlagen, die auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhen, kann vorläufig eine für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen ohne Wohngebäude in beiden Teilen Deutschlands vergleichbare Besteuerungsgrundlage geschaffen werden.

#### *Zu Absatz 1*

Absatz 1 bestimmt, daß die Anwendung von Einheitswerten aus der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1935 mit dem 31. Dezember 1990 endet.

#### *Zu Absatz 2*

Die Vorschrift sieht als Ersatz für die auslaufenden Einheitswerte von 1935 die Ermittlung von Ersatzwirtschaftswerten vor und bestimmt ihre Anwendung ab 1. Januar 1991.

Abweichend von den Vorschriften, die das Prinzip der wirtschaftlichen Einheit auf der Grundlage des Eigentums festlegen, wird von einer Nutzungseinheit der Wirtschaftsgüter ausgegangen, die von einem Nutzer selbst genutzt werden. Die sinnngemäße Anwendung der Vorschriften über die Zusammenrechnung von Wirtschaftsgütern, die Ehegatten gehören, wird sichergestellt.

#### *Zu Absatz 3*

Die Zuordnung der Wohngebäude zum Grundvermögen betrifft alle Gebäude im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen neben den Wohnungen des Betriebsinhabers und seiner Familie auch die Wohnungen von Arbeitnehmern des Betriebs und deren Familienangehörigen.

#### *Zu Absatz 4*

Absatz 4 legt fest, welche Verfahrensvorschriften des geltenden Bewertungsrechts bei dem vorgesehenen stark vereinfachten Bewertungsverfahren weiterhin angewendet werden können. Insbesondere bleiben die Bewertungsgrundsätze (§ 36) und die Ertragswerte zum 1. Januar 1964 (§ 40) in Kraft. Für den Vergleich der Ertragsbedingungen wird als wesentliche Voraussetzung der Vereinfachung grundsätzlich die Berücksichtigung gegendüblicher Verhältnisse vorgeschrieben. Da das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte im beigetretenen Teil Deutschlands nicht in Kraft gesetzt wird, muß auf die Vorschrift des § 51 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c verzichtet werden.

#### *Zu Absatz 5*

Die Vorschrift legt als Stichtag für die Wertverhältnisse der Feststellung von Ersatzwirtschaftswerten den 1. Januar 1964 fest, den Stichtag der letzten Hauptfeststel-

lung der Einheitswerte in der Bundesrepublik Deutschland.

#### *Zu Absatz 6*

In Anwendung von Absatz 5 werden durch Absatz 6 die Ertragswerte der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1964 als maßgebend für die Ermittlung der Ersatzvergleichswerte vorgeschrieben. Die Ersatzvergleichswerte für die einzelnen Betriebe ergeben sich aus diesen Ertragswerten und den für die einzelnen Nutzungen und Nutzungsteile geltenden, unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Vergleichszahlen je Ar oder in 100 je Hektar.

#### *Zu Absatz 7*

Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung ist der Ersatzvergleichswert unmittelbar in DM je Hektar festgelegt worden, weil aus dem Bewertungsverfahren nach § 55 BewG keine Kriterien für das vorgesehene vereinfachte Verfahren abgeleitet werden können. Da aus Vereinfachungsgründen auch für die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ein vergleichendes Verfahren nicht in Betracht kommt, werden für diese ebenfalls einheitlich anzuwendende Ersatzvergleichswerte unmittelbar festgelegt.

#### *Zu § 126 BewG (Geltung des Ersatzwirtschaftswerts)*

##### *Zu Absatz 1*

Der in § 125 materiell geregelte Ersatzwirtschaftswert für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (ohne Wohnungen) kann nicht als Einheitswert festgestellt werden, weil die Eigentumsverhältnisse durch Anknüpfung an den Nutzer und die Nutzungseinheit ausgeklammert bleiben. Ein an die Nutzung anknüpfender Wert kann unmittelbar nur Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer sein. § 126 Abs. 1 bestimmt daher, daß der Ersatzwirtschaftswert im Steuermeßbetragsverfahren als unselbständige Besteuerungsgrundlage ermittelt wird. Die Vorschriften über das Steuermeßbetragsverfahren müssen für diese Zwecke nur dahingehend ergänzt werden, daß die Neuveranlagung des Grundsteuermeßbetrags von einer Mindestgrenze des Ersatzwirtschaftswerts abhängen soll, die den Wertgrenzen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BewG entspricht.

##### *Zu Absatz 2*

Da die Eigentumsverhältnisse bei der Ermittlung des für die Grundsteuer maßgebenden Ersatzwirtschaftswerts ausgeklammert bleiben, kann der Ersatzwirtschaftswert insbesondere bei der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer nicht als bindend festgestellte Besteuerungsgrundlage eingesetzt werden. Es ist vielmehr erforderlich, im jeweiligen Steuerfestsetzungsverfahren zunächst die Eigentumsverhältnisse zu ermitteln. Ist dies geschehen, ist im gleichen Steuerfestsetzungsverfahren zu ermitteln, welcher Anteil des Ersatzwirtschaftswerts auf die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden Wirtschaftsgüter (Grundstücksflächen, etwaige Wirtschaftsgebäude und eingebrachtes Inventar) entfällt. Zu

diesem Zweck muß das für die Vermögensteuer oder Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt bei dem für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrags zuständigen Lagefinanzamt erfragen, wie hoch der Ersatzwirtschaftswert und wie hoch der je Hektar Fläche anzusetzende durchschnittliche Hektarwert ist. Ausgehend von diesen Grunddaten und unter Anwendung der zu § 49 BewG bekanntgegebenen Tabellen, die prozentuale Anteile der Wirtschaftsgüter am Vergleichswert enthalten (gleichlautende Erlasse vom 16.07.1970, BStBl I S. 906), ermittelt das Finanzamt den anteiligen Ersatzwirtschaftswert.

Hinsichtlich der nunmehr zum Grundvermögen gehörigen Wohngrundstücke ist in § 132 bestimmt, daß ein Einheitswert 1935 stets festzustellen ist, wenn er für Zwecke anderer Steuern als der Grundsteuer, insbesondere für die Vermögensteuer und Erbschaftsteuer, benötigt wird.

#### *Zu § 127 BewG (Erklärung zum Ersatzwirtschaftswert)*

Der Ersatzwirtschaftswert ist eine im Steuermeßbetragsverfahren ermittelte, nicht selbständig anfechtbare Besteuerungsgrundlage, aber kein Einheitswert. Die für die Hauptfeststellung von Einheitswerten begründete Erklärungspflicht (§ 28 Abs. 1 BewG) gilt daher nicht für den Ersatzwirtschaftswert. § 127 soll gewährleisten, daß hinsichtlich des Ersatzwirtschaftswerts eine entsprechende Erklärungspflicht besteht, da das Finanzamt nur so die Grundlage für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrags erhält. Die Erklärung ist erstmals für das Kalenderjahr 1991 nach den Verhältnissen zu Beginn dieses Kalenderjahres abzugeben.

#### *Zu § 128 BewG (Auskünfte, Erhebungen, Mitteilungen, Abrundung)*

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß die für die Feststellung von Einheitswerten bestehenden Mitteilungspflichten sinngemäß auch für die Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts gelten. Der Ersatzwirtschaftswert soll wie der Einheitswert des Grundbesitzes auf volle hundert DM nach unten abgerundet werden.

#### *Zu § 129 BewG (Grundvermögen)*

Auch für das Grundvermögen gibt es im beigetretenen Teil Deutschlands keine den Einheitswerten 1964 vergleichbaren Besteuerungsgrundlagen. Die Rechtsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik war durch die anderweitigen Finanzierungsmethoden des Staatshaushalts und die damit zusammenhängende weitgehende Steuerfreiheit der im Volks- oder Staatseigentum befindlichen Unternehmen und des Wohnhausbesitzes gekennzeichnet. Zudem sind die Einfamilienhäuser, die nach 1961 errichtet wurden, für den größten Teil der Bevölkerung steuerfrei geblieben. Dadurch verlor die Einheitsbewertung erheblich an Bedeutung. Soweit die Grund-, Vermögen- und Erbschaftsteuerpflicht beim privaten Sektor fortbestand, wurden die Einheitswerte 1935 weiter angewendet. Auch soweit diese Einheitswerte noch vorhanden sind (schätzungsweise für 50 % der wirtschaftlichen Einheiten), wurden bei tatsächlichen Änderungen die notwendigen Fortschreibungen über-

wiegend nicht durchgeführt (Ausnahme lediglich private Gewerbetreibende und Handwerker).

Die erforderliche Gleichbehandlung des im beigetretenen Teil Deutschlands liegenden Grundvermögens mit Grundvermögen im übrigen Teil Deutschlands läßt sich am ehesten dadurch erreichen, daß die noch vorhandenen Einheitswerte 1935 weiter angewandt, ggf. entsprechend tatsächlichen Änderungen fortgeschrieben und schrittweise je nach Dringlichkeit im Wege der Nachfeststellung bei unbewerteten wirtschaftlichen Einheiten ergänzt werden. Die Aktualisierung und Vervollständigung der Einheitsbewertung 1935 wird sich über Jahre erstrecken, gleichwohl nur eine Übergangslösung sein können. Bei bisher steuerfreiem Wohnraum wären Nachzahlungen an Grundsteuer für mehrere Jahre kaum zumutbar. Auch deshalb soll die Grundsteuer für den Wohnhausbesitz, soweit keine Einheitswerte vorliegen, pauschal nach der Wohnfläche erhoben werden.

Die Deutsche Demokratische Republik hat aus dem reichsrechtlichen Bewertungsrecht lediglich die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 selbst, nicht aber die zu dessen Durchführung und Ausfüllung ergangenen Durchführungsverordnungen formell als Recht der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt. Infolgedessen kann bei der notwendigen Fortführung der bisherigen Grundlagen der Einheitswerte 1935 nur zum Gesetz selbst auf Recht der Deutschen Demokratischen Republik verwiesen werden, während wegen der weiter angewandten Durchführungsvorschriften auf das frühere Reichsrecht verwiesen werden muß. Da für rd. 50 % der wirtschaftlichen Einheiten noch ein Einheitswert 1935 gilt, muß auch bei Nachfeststellungen für bisher unbewertete wirtschaftliche Einheiten nach den gleichen Grundsätzen verfahren werden. Anstelle des Bewertungsrechts für die Feststellung der Einheitswerte 1964, soweit es die Wertermittlung und die mit ihr zusammenhängenden Fragen betrifft, sollen daher vorbehaltlich der §§ 130 und 131 noch die für die Einheitsbewertung 1935 maßgebenden Vorschriften insgesamt gelten.

#### *Zu § 130 BewG (Nachkriegsbauten)*

Feststellungen über die am 1. Januar 1935 üblichen Mieten sind heute praktisch nicht mehr möglich. Nach dem Mietrecht der Deutschen Demokratischen Republik waren preisrechtlich zulässig nur solche Mieten, die nach dem Stand von 1935/1936 eingefroren waren. Daher soll auch künftig an die preisrechtlich zulässige Miete angeknüpft werden. Diese Miete soll, um eine gleichmäßige Bewertung zu erreichen, auch maßgebend bleiben, soweit bei Nachkriegsbauten ab 1. Juli 1990 das Mietrecht höhere Mieten zuläßt.

Bei der Bewertung der Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzten Grundstücke nach Wertverhältnissen 1935 waren auf die Jahresrohmiete Vervielfältiger anzuwenden, die die Präsidenten der Landesfinanzämter in Rechtsverordnungen nach regionalen Gesichtspunkten festgelegt haben. Diese Verordnungen sind jedoch heute überholt. Die Bewertung der Nachkriegsbauten (bezugsfertig ab 21. Juni 1948), die — entsprechend der Regelung in § 132 — zum Teil nachgeholt oder für künftige Neubauten durchgeführt werden muß, soll daher vereinfacht werden. Für Nachkriegsbauten ist ein einheitlicher

Vervielfältiger von 9 zugrunde zu legen. Dieser Vervielfältiger entspricht im Durchschnitt den Vervielfältigern, die im beigetretenen Teil Deutschlands für Mietwohngrundstücke angewendet worden sind, die nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig geworden sind. Dabei wurde zugunsten der Grundstückseigentümer ein Durchschnittswert gewählt, der einen gewissen Sicherheitsabschlag berücksichtigt. Trotz des einheitlichen Vervielfältigers für die Einheitsbewertung soll es bei der Grundsteuermeßbetragsfestsetzung bei den differenzierten Steuermeßzahlen des § 29 GrStDV vom 1. Juli 1937 verbleiben.

Die für die Einheitswerte 1935 weiterhin anzuwendende Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz schreibt die Bewertung mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete nur für Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke verbindlich vor (§ 33 Abs. 1). Auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung für Geschäftsgrundstücke ist nur im Gebiet des Landesfinanzamts Berlin und im Gebiet des Landesfinanzamts Nordmark das Rohmietenverfahren für Geschäftsgrundstücke angeordnet worden; nur insoweit wurden in den Verordnungen für diese Landesfinanzamtsbezirke Vervielfältiger für Geschäftsgrundstücke festgelegt. Auch insoweit soll der einheitliche Vervielfältiger von 9 für Nachkriegsbauten maßgebend sein.

#### *Zu § 131 BewG (Wohnungseigentum und Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht)*

Da das Bewertungsrecht 1935 Wohnungseigentum und Teileigentum mangels entsprechender Rechtsformen noch nicht zu berücksichtigen brauchte, bedarf es insoweit der Ergänzung. Die Vorschrift entspricht § 93, § 92 Abs. 6 BewG 1965.

#### *Zu § 132 BewG (Fortschreibung und Nachfeststellung der Einheitswerte 1935)*

Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte 1935 für Grundstücke erfolgen erstmals auf den 1. Januar 1991.

Für bisher unbewertete Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser soll ab 1. Januar 1991 eine pauschale Grundsteuer nach der Wohnfläche erhoben werden. In diesen Fällen bedarf es daher einer Feststellung des Einheitswertes erst, wenn er für Zwecke anderer Steuern als der Grundsteuer benötigt wird. In diesem Falle soll dann der Einheitswert für die Grundsteuer ab dem 1. Januar maßgebend sein, der auf die Bekanntgabe des Einheitswertbescheids folgt (§ 132 Abs. 3). Eine rückwirkende Änderung der pauschalen Grundsteuer kommt damit nicht in Betracht.

Einer schrittweisen Aktualisierung und Ergänzung der Einheitsbewertung 1935 dient auch die Vorschrift des Absatzes 4. Nur bei Betriebsgrundstücken und in anderen Fällen von Vermögensteuerverpflicht, bei Erbschaftsteuerpflicht usw. sollen die Einheitswerte bereits auf den 1. Januar 1991 (bei späteren Wertänderungen: 1. Januar 1992, 1. Januar 1993) aktualisiert werden, während dies bei anderen Grundstücken erst zum 1. Januar 1994 erfolgen soll.

*Zu § 133 BewG (Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte 1935)*

Für Zwecke anderer Steuern als der Grundsteuer soll diese Vorschrift — § 121 a BewG 1965 folgend — die Einheitswerte 1935 an das etwa 1974 erreichte Wertniveau angleichen. Die Wertangleichung in Höhe eines Zuschlags von 40 v. H. zu den Einheitswerten 1964 ist in der Bundesrepublik Deutschland nach den etwa 1974 bestehenden Verhältnissen erstarrt. Bei Übertragung dieser Regelung auf den beigetretenen Teil Deutschlands wird zunächst das etwa 1974 in der Deutschen Demokratischen Republik erreichte Wertniveau zugrunde gelegt.

*Zu § 134 BewG (Betriebsvermögen und Mineralgewinnungsrechte)*

*Zu Absatz 1*

Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 treten die bisherigen Anweisungen zur Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens außer Kraft. Notwendig ist auf der Grundlage des ab 1. Januar 1991 im beigetretenen Teil Deutschlands geltenden Bewertungsrechts die Feststellung neuer Einheitswerte des Betriebsvermögens für alle gewerblichen Betriebe und für das der Ausübung eines freien Berufs dienende Betriebsvermögen. Auf den 1. Januar 1991 wird deshalb eine allgemeine Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens angeordnet.

Damit künftig von einem einheitlichen Hauptfeststellungszeitraum ausgegangen werden kann und im Interesse der Arbeitserleichterung, wird der Geltungsbereich der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1991 auf vier Jahre ausgedehnt.

*Zu Absatz 2*

Bodenschätze wurden im beigetretenen Teil Deutschlands bisher als Gewerbeberechtigungen bewertet. Das ab 1. Januar 1991 anzuwendende Bewertungsgesetz schreibt vor, daß Bodenschätze als Mineralgewinnungsrechte zu bewerten sind. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BewG bestimmt, daß die Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte in Zeitabständen von 6 Jahren allgemein festgestellt werden (Hauptfeststellung). Die letzte Hauptfeststellung der Mineralgewinnungsrechte fand in der Bundesrepublik Deutschland auf den 1. Januar 1989 statt.

Für Mineralgewinnungsrechte im beigetretenen Teil Deutschlands sollen aus Vereinfachungsgründen auf den 1. Januar 1991 die entsprechenden Steuerbilanzwerte vom 31. Dezember 1990 übernommen werden; Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte werden auf diesen Stichtag nicht festgestellt. Eine Bewertung der Bodenschätze als Mineralgewinnungsrechte soll erst auf den 1. Januar 1992 erfolgen (Nachfeststellung). Die Bewertung erfolgt nach den auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1989 geltenden Regelungen, wobei nach § 27 BewG die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt maßgebend sind, während bei den tatsächlichen Verhältnissen auf den Nachfeststellungszeitpunkt abgestellt wird.

*Zu Nummer 27 (Vermögenssteuergesetz)*

*Zu Buchstabe a (§ 3 VStG)*

*Doppelbuchstaben aa und bb*

Für die Vermögenssteuer wird eine Steuerbefreiung vergleichbar der Regelung für die Körperschaft- und Gewerbesteuer eingeführt. Auf die Begründung zu Nummer 19 Buchstabe a wird verwiesen.

*Doppelbuchstabe cc*

Für die Vermögenssteuer wird eine Steuerbefreiung vergleichbar der Regelung für die Gewerbesteuer eingeführt. Auf die Begründung zu Nummer 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

*Zu Buchstabe b (§ 6 VStG)*

Die Änderungen entsprechen den Regelungen beim Bewertungsgesetz. Auf die Begründung zu Nummer 26 Buchstaben a und b wird verwiesen.

*Zu Buchstabe c (§ 24 a VStG)*

Auf der Grundlage des ab 1. Januar 1991 auch im beigetretenen Teil Deutschlands geltenden Vermögenssteuergesetzes ist zur Berücksichtigung der ab diesem Zeitpunkt erstmals anzuwendenden Freigrenzen und Freibeträge sowie des niedrigeren Steuersatzes eine allgemeine Neufestsetzung der Vermögenssteuer notwendig (Hauptveranlagung). Bei dieser Hauptveranlagung sind andererseits Wirtschaftsgüter, die nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik nicht angesetzt wurden (z. B. Bank- und Sparguthaben), zu erfassen. Damit nicht bereits zum 1. Januar 1992 — dem nächsten planmäßigen Hauptveranlagungszeitpunkt — eine weitere Vermögenssteuerhauptveranlagung im beigetretenen Teil Deutschlands durchgeführt werden muß, wird aus Vereinfachungsgründen der Hauptveranlagungszeitraum auf vier Jahre ausgedehnt.

*Zu Nummer 28 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)*

*Zu § 37 a ErbStG*

*Zu Absatz 1*

Absatz 1 bestimmt, daß das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich auf Erwerbe im beigetretenen Teil Deutschlands anzuwenden ist, für die bei Anwendung dieses Gesetzes die Steuer nach dem 31. Dezember 1990 entsteht.

*Zu Absatz 2*

Dadurch, daß das Erbschaftsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft tritt und das bundesdeutsche Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz im beigetretenen Teil Deutschlands neu eingeführt wird, ist die Gesetzeskontinuität durchbrochen. Es könn-

ten sich deshalb in den Fällen, in denen der Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch vor dem 1. Januar 1991 liegt, die Steuerschuld jedoch z. B. infolge des Eintritts einer späteren Bedingung oder aus anderen Gründen erst nach dem 31. Dezember 1990 entsteht, Zweifel ergeben, welches Recht anzuwenden ist. Um diese Zweifel auszu-schließen, ist in Satz 1 bestimmt, daß das Erbschaftsteuer-ergesetz anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld galt bzw. gilt.

Satz 2 bestimmt in den Fällen, in denen nach § 34 des Erbschaftsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik die Besteuerung beim Erwerb von Vermögen, dessen Nutzung einem anderen als dem Steuerpflichtigen zusteht, auf Antrag ausgesetzt bleibt, daß die Steuer mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Nutzungsrechts als entstanden gilt.

#### *Zu Absatz 3*

Für Grundbesitz, der im beigetretenen Teil Deutschlands liegt, werden Steuerwerte nach besonderen Vorschriften festgestellt bzw. ermittelt. Diese Werte sind bei der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer zu übernehmen bzw. in eigener Zuständigkeit zu ermitteln.

#### *Zu Absatz 4*

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der im Gesetz genannten Erwerbe in die Zusammenrechnung mehrerer innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallender Erwerbe.

#### *Zu Absatz 5*

Im Rahmen des § 27 sollen auch Vorerwerbe aus der Zeit vor dem 1. Januar 1991, die im beigetretenen Teil Deutschlands besteuert wurden, zu einer Ermäßigung der Erbschaftsteuer führen. Wegen der unterschiedlichen Steuerklasseneinteilung — § 9 des Erbschaftsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik unterscheidet lediglich zwei Steuerklassen — sollen nur solche Vorerwerbe berücksichtigt werden, für die schon bei einer früheren Geltung des § 15 des bundesdeutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes die Steuerklassen I oder II gegolten hätten.

#### *Zu Absatz 6*

Die Vorschrift eröffnet in den Fällen, in denen zu einem in der Deutschen Demokratischen Republik angefallenen Erwerb Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen gehört, die besondere Stundungsmöglichkeit nach § 28.

#### *Zu Absatz 7*

Die Vorschrift eröffnet die bisher nicht bestehende Möglichkeit einer vorzeitigen Ablösung der Jahressteuer mit ihrem Kapitalwert, wenn dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

#### *Zu Absatz 8*

Die Vorschrift regelt die Anwendung des § 34 des Erbschaftsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in einschlägigen Fällen über den 31. Dezember 1990 hinaus.

#### *Zu Nummer 29 (Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)*

##### *Zu Buchstabe a (§ 9 ErbStDV)*

Die Regelung wird gegenstandslos.

##### *Zu Buchstabe b (§ 15 ErbStDV)*

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

#### *Zu Nummer 30 (Grundsteuergesetz)*

##### **Allgemeines**

Die Grundsteuer ist auf das engste mit der Einheitsbewertung des Grundbesitzes verknüpft. Die Grundsteuer, die ab 1. Januar 1991 auch im beigetretenen Teil Deutschlands Bestandteil der gemeindlichen Finanzausstattung sein soll, ist daher von der in der Deutschen Demokratischen Republik nur teilweise weitergeführten Einheitsbewertung — unverändert auf Wertbasis 1935 — in besonderem Maße betroffen. Die §§ 125 bis 133 BewG (Bewertung des Grundbesitzes) haben daher besondere Bedeutung für die Grundsteuer. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 26 verwiesen. Die Regelungen zur Grundsteuer lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Für das im beigetretenen Teil Deutschlands liegende land- und forstwirtschaftliche Vermögen werden keine Einheitswerte festgestellt. Es wird im Grundsteuermeßbetragsverfahren als dessen unselbständige Besteuerungsgrundlage lediglich ein Ersatzwirtschaftswert ermittelt, der nicht an das Eigentum am Boden, sondern an dessen Nutzung anknüpft. Der Nutzer ist dementsprechend Steuerschuldner. Auf den Ersatzwirtschaftswert, der nach Wertverhältnissen 1964 in der Bundesrepublik ermittelt wird, ist die Steuermeßzahl § v.T. (§ 14 GrStG) anzuwenden.
- b) Nur für ca. 50 % der Grundstücke sind Einheitswerte nach Wertverhältnissen 1935 vorhanden. Für die übrigen Grundstücke wird die Einheitsbewertung nach Maßgabe des § 132 BewG schrittweise nachgeholt. Nur soweit die genannte Vorschrift dies vorsieht, sind die Einheitswerte 1935 für die Grundsteuer maßgebend (Fälle des § 41). Insoweit können nicht die auf Einheitswerte 1964 zugeschnittenen Steuermeßzahlen des § 15 GrStG angewandt werden. Vielmehr muß auf die bisher auch in der Deutschen Demokratischen Republik weiter angewandten, auf die Einheitswerte 1935 abgestellten Steuermeßzahlen der §§ 29 bis 33 GrStDV 1937 zurückgegriffen werden.

Für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser ohne Einheitswert soll die Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche gelten (§ 42). Diese Maßnahme ist erforderlich, um durch Einbeziehung der bisher weit-

gehend steuerfrei gestellten Nachkriegs-Mietwohnungen und ab Baujahr 1961 errichteten Einfamilienhäuser die Funktion der Grundsteuer als gemeindliche Finanzquelle zu sichern. Die Feststellung von Einheitswerten für diese bisher nicht bewerteten wirtschaftlichen Einheiten kann nicht abgewartet werden. Der Verzicht auf die Feststellung von Einheitswerten bei Wohngrundstücken (Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser) ermöglicht es zugleich, daß sich die Bewertungsstellen der Finanzämter auf eine Aktualisierung der Einheitswerte für Betriebsgrundstücke konzentrieren können.

Soweit die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche erhoben wird, liegt die Ermittlung dieser Besteuerungsgrundlage bei der Gemeinde; sie muß hierüber bei der Festsetzung der Grundsteuer entscheiden. Für die Bestimmung des Steuerschuldners gelten die materiellen Grundsätze, die bei der Grundsteuerfestsetzung auf der Grundlage eines Einheitswerts maßgebend sind; über die Steuerschuldnerschaft muß die Gemeinde ebenfalls bei der Festsetzung der Grundsteuer entscheiden.

### **Zu den einzelnen Vorschriften**

#### *Zu Buchstaben a und b*

Solange die Deutsche Reichsbahn als selbständiges Unternehmen fortbesteht, bedarf es ihrer Einbeziehung in die für die Deutsche Bundesbahn bestehenden Vergünstigungen.

#### *Zu Buchstabe c*

Das Grundsteuergesetz soll mit den Änderungen und Ergänzungen, die wegen der deutschen Einigung vorgesehen sind, erstmals für das Kalenderjahr 1991 gelten.

#### *Zu Buchstabe d*

#### **Zu § 40 GrStG (Land- und forstwirtschaftliches Vermögen)**

§ 40 stellt den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft das in einer Nutzungseinheit zusammengefaßte land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne des § 125 Abs. 3 BewG und den Einheitswerten für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft den Ersatzwirtschaftswert im Sinne des § 125 BewG gleich; Wohngebäude im Sinne des § 34 Abs. 3 BewG werden dagegen wie Grundstücke behandelt — § 125 Abs. 3 BewG.

Der Nutzer wird anstelle des Eigentümers zum Schuldner der Grundsteuer erklärt. Die Verlagerung der Grundsteuer-Schuldnerschaft vom Eigentümer auf den Pächter wird bei der Bemessung des Pachtentgelts entsprechend zu berücksichtigen sein.

#### **Zu § 41 GrStG (Bemessung der Grundsteuer für Grundstücke nach dem Einheitswert)**

Es wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Änderung des Grundsteuergesetzes und zu § 130 BewG verwiesen. Satz 2 korrespondiert mit § 15 Abs. 2 Nr. 1.

#### **Zu § 42 GrStG (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage)**

Soweit Wohngrundstücke ab 1. Januar 1991 erstmals grundsteuerpflichtig werden — und eine Feststellung des Einheitswerts dementsprechend nicht vorliegt —, soll die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche erhoben werden. Die Ersatzbemessungsgrundlage knüpft an der Wohn- oder Nutzfläche statt an der Miete an, weil es sich hier um eine wenig Streitpotential enthaltende technische Größe handelt, während die Mieten in unterschiedlichem Umfang bestimmte Kosten enthalten und gerade bei Neubauten möglicherweise verzerrt sind. Ausgehend davon, daß sich bei der Einheitsbewertung 1935 pro qm Wohnfläche modern ausgestatteter Wohnungen im Rohmietenverfahren ein Einheitswertbetrag von etwa 100 DM ergibt und die Kombination von durchschnittlicher Steuermeßzahl (7 v.T.) und Hebesatz (300) zu etwa 2 v. H. führt, soll die pauschale Jahresgrundsteuer pro qm Wohnfläche 2 DM betragen. Auf eine Differenzierung dieses Pauschalbetrags nach Geschloßwohnungen und Einfamilienhäusern (letztere dann sowohl freistehende Häuser mit großen Flächen als auch Reihenhäuser umfassend) und nach Ausstattungsklassen wird im Vereinfachungsinteresse verzichtet. Lediglich für den eindeutigen Tatbestand, daß Wohnungen nicht über eine moderne Ausstattung (ausgewiesen durch Bad, Innen-WC und Sammelheizung) verfügen, soll der pauschale Jahresbetrag von 2 DM auf 1,50 DM ermäßigt werden. Diese einfache Bemessung der Grundsteuerpauschale nach der Wohnfläche macht es möglich, die Grundstückseigentümer insoweit zu einer Steuererklärung mit Selbstberechnung der Steuer (Steueranmeldung) zu verpflichten (§ 44).

Der Vertrag sieht vor, daß die Finanzartikel des Grundgesetzes ab 1. Januar 1991 grundsätzlich auch im beigetretenen Teil Deutschlands gelten. Somit gilt auch Artikel 106 Abs. 6 GG, nach dem den Gemeinden das Recht zusteht, die Hebesätze der Realsteuern zu bestimmen. Demgegenüber galt bisher in der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich ein Hebesatz von 300 v. H. für Grundstücke, der vom Minister der Finanzen festgelegt wurde. Deshalb sind die in § 42 Abs. 2 enthaltenen Pauschalsätze je qm Wohn- oder Nutzfläche auf einen Hebesatz von 300 v. H. abgestellt. Hierdurch wird das Recht der Gemeinden zur Bestimmung des Hebesatzes nicht eingeschränkt. § 42 Abs. 3 sieht für den Fall abweichender Bestimmung des Hebesatzes vor, daß sich die Pauschalbeträge im gleichen Verhältnis erhöhen oder ermäßigen und auf volle Deutsche Pfennige nach unten abgerundet werden. So ergäbe sich z. B. bei einem Hebesatz von 330 ein Betrag von 2,20 DM für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind. Über die Rechtsfolgen, wenn die Gemeinde einen von 300 abweichenden Hebesatz nicht bereits zu Beginn des laufenden Kalenderjahres bestimmt hat, vgl. § 44 Abs. 2 und die Begründung hierzu.

Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden, z. B. bei Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken sowie bei Errichtung eines Gebäudes aufgrund eines langfristigen Pachtvertrages oder eines Erbbaurechts ist derjenige, dem das Gebäude zugerechnet wird, zumindest Schuldner der Grundsteuer für das Gebäude. In diesen Sonderfällen soll es im Interesse der Vereinfachung

chung möglich sein, die Frage eines anderweitigen Steuerschuldners für den Boden auszuklammern. Diese Fragen sollen auf die pauschale Grundsteuer ohne Einfluß sein.

#### Zu § 43 GrStG (Steuerfreiheit für neugeschaffene Wohnungen)

Auf Wohngrundstücken errichtete Nachkriegsbauten waren in der Deutschen Demokratischen Republik weitgehend auf Dauer grundsteuerfrei. In der Bundesrepublik Deutschland besteht eine solche Steuerfreiheit nicht. Die Erstreckung ihres Rechtes auf den beigetretenen Teil Deutschlands würde deshalb zur Steuerpflicht für alle Wohngrundstücke ab 1. Januar 1991 führen. Andererseits gab es für Neubauwohnungen mit Bezugsfertigkeit bis Ende 1989 in der Bundesrepublik eine 10jährige Grundsteuervergünstigung, die sich auf den Gebäudewert beschränkte und von der Einhaltung großzügig bemessener Wohnflächengrenzen abhängig war. § 43 Abs. 1 enthält eine Regelung, bei der die bisherige Steuerfreiheit in der Deutschen Demokratischen Republik insoweit weitergeführt wird, als auch bei Grundstücken in der Bundesrepublik Deutschland wegen der 10jährigen Grundsteuervergünstigung weitgehend Steuerfreiheit bestehen würde. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen die Baujahre 1990 und 1991 zusätzlich zur Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland in die auf 10 Jahre begrenzte Grundsteuerbefreiung einbezogen werden. Aus Vereinfachungsgründen wird außerdem die bisher in der Deutschen Demokratischen Republik bestehende volle Steuerfreiheit (einschließlich Boden) weitergeführt, obwohl die Grundsteuervergünstigung in der Bundesrepublik Deutschland nur den Gebäudewert umfaßt.

Die Dauerbefreiung von Einfamilienhäusern war in der Deutschen Demokratischen Republik bisher auf Arbeiter und kinderreiche Familien beschränkt. Sie betraf etwa 90 % der Objekte. Eine solche personenbezogene Befreiung gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Die — ggf. nur für einen Restzeitraum — ab 1. Januar 1991 zu gewährende Steuerfreiheit wird deshalb allein an die Tatsache geknüpft, daß Wohnungen nach dem 31. Dezember 1980 neu geschaffen wurden. Somit können auch bisher von der Steuerfreiheit für Einfamilienhäuser ausgeschlossene Selbständige die Steuerfreiheit für den restlichen Befreiungszeitraum in Anspruch nehmen.

In seltenen Fällen, wenn z. B. der Einheitswert für Vermögensteuer- oder Erbschaftsteuerzwecke benötigt wird, bemißt sich die Grundsteuer für Nachkriegsbauten von Wohngrundstücken nach dem Einheitswert. Besteht in diesen Fällen volle Befreiung von der Grundsteuer, ist der Einheitswert nur für Zwecke der Vermögensteuer und ggf. weiterer Steuern festzustellen, solange volle Grundsteuerfreiheit besteht (§ 19 Abs. 2 Satz 2 BewG). Ist — wie in der Regel — für nach dem 20. Juni 1948 errichtete Wohnbauten die Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche maßgebend, so entfällt die Festsetzung der Grundsteuer und die Verpflichtung zur Steueranmeldung nach § 44.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen sich auf einem Grundstück nur zum Teil steuerfreie Wohnungen befinden. Bei Bemessung der Grundsteuer nach dem Einheitswert soll

hier der Einheitswert in voller Höhe festgestellt und lediglich der für die Grundsteuer maßgebende Meßbetrag auf den Teil beschränkt werden, der sich für den steuerpflichtigen Teil des Grundstücks ergibt. Bei Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche wird während des Befreiungszeitraums nur die Wohn- oder Nutzfläche für den steuerpflichtigen Teil des Gebäudes zugrunde gelegt.

Die unterschiedliche Rechtslage im Bundesgebiet und in der Deutschen Demokratischen Republik bestand auch für An-, Aus- oder Umbauten, die der Vergrößerung oder Verbesserung von Wohnungen dienen. In diesen Fällen soll daher entsprechend Steuerfreiheit für den Mehrwert des Grundstücks gewährt werden, der durch Wertfortschreibung des Einheitswerts andernfalls zu einer höheren Grundsteuer führte.

#### Zu § 44 GrStG (Steueranmeldung)

Die einfache Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche, die sich für den Nutzer eines Eigenheims oder den Vermieter einer Wohnung in der Regel aus der Mietbemessung usw. erschließt, läßt es zu, die Steuerschuldner zu einer Steuererklärung mit Selbstberechnung (Steueranmeldung) gegenüber der Gemeinde zu verpflichten. Wenn es sich nicht um Kleinbeträge bis zu 30 DM handelt, die nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG erst am 15. August eines Jahres fällig werden, ist die Steueranmeldung entsprechend dem ersten Vierteljahrestermine der Grundsteuer bis zum 15. Februar des Kalenderjahres abzugeben. Dieser Steueranmeldung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, d. h. die zu Beginn des Kalenderjahres bestehende Wohnfläche unter Berücksichtigung einer ggf. nach § 43 bestehenden Steuerfreiheit, zugrunde zu legen. Die Grundsteuer ist sodann an den maßgebenden Fälligkeitstagen — ohne Festsetzung durch die Gemeinde — zu entrichten.

Die Grundsteuererhebung nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche im Wege des Verfahrens der Steueranmeldung setzt wegen der Abhängigkeit des Steueranspruchs von der Ausübung des Hebesatzrechts der Gemeinde voraus, daß der Hebesatz zu Beginn des Kalenderjahres festliegt. Die Gemeinde hat jedoch nach § 25 Abs. 3 GrStG das Recht, den Hebesatz bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres festzusetzen und ggf. gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen. Soweit sich durch Hebesatzfestsetzung nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres ein Mehranspruch an Grundsteuer ergibt, ist seine Realisierung im Steueranmeldungsverfahren nicht mehr möglich, weil dem Steuerschuldner eine berichtigte Steueranmeldung entsprechend der endgültigen Hebesatzfestsetzung nicht zugemutet werden kann. Soweit es zu Grundsteuererhöhungen durch Hebesatzfestsetzung nach dem Beginn eines Kalenderjahres kommt, kann die Gemeinde diese Mehransprüche daher bei Wohngrundstücken nur dadurch realisieren, daß sie die Steuer durch Steuerbescheid festsetzt.

#### Zu § 45 GrStG (Fälligkeit von Kleinbeträgen)

Nach dem Grundsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik konnten die Räte der Städte und Gemeinden regeln, in welcher Weise Kleinbeträge entrichtet werden. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen diese Re-

gelungen so lange weitergelten, bis sie wieder aufgehoben werden.

#### *Zu § 46 GrStG (Zuständigkeit der Gemeinden)*

Die Zuständigkeit für die Verwaltung der Grundsteuer liegt nach Artikel 108 GG bei den Landesfinanzbehörden. Diese Zuständigkeit wird, soweit es die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer angeht, auf die Gemeinden übertragen. Durch Landesgesetz können die Länder im beigetretenen Teil Deutschlands diese Maßnahme ganz oder zum Teil wieder rückgängig machen.

#### *Zu Nummer 31 (Grunderwerbsteuergesetz)*

##### *Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 6 GrEStG)*

Die Vorschrift stellt sicher, daß bei der Anwendung des § 10 im beigetretenen Teil Deutschlands die notwendige Anpassung der auf der Einheitsbewertung beruhenden Wertmaßstäbe an die im Bewertungsrecht eingefügten Ersatzbemessungsgrundlagen erfolgt.

##### *Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 6 GrEStG)*

Durch Artikel 16 des Gesetzes zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 523) ist die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 GrEStG auf die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgedehnt worden (§ 18 Abs. 6 GrEStG). Ab 1. Januar 1991 ist das Grunderwerbsteuergesetz ohne Einschränkung auch im bisherigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) anzuwenden. Für Erwerbsvorgänge in diesem Gebiet ergibt sich dann die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare bereits aus § 18 Abs. 1 bis 5 GrEStG. Absatz 6 des § 18 GrEStG ist damit nicht mehr erforderlich.

#### *Zu Nummer 32 (Kapitalverkehrsteuergesetz)*

Das Kapitalverkehrsteuerrecht soll im beigetretenen Teil Deutschlands nicht mehr angewendet werden. Die Bundesrepublik Deutschland schafft die Börsenumsatzsteuer zum 1. Januar 1991 und die Gesellschaftsteuer zum 1. Januar 1992 ab. Im beigetretenen Teil Deutschlands sollen die in § 2 KVStG aufgeführten Steuertatbestände für die kurze Zeit bis zur Abschaffung der Gesellschaftsteuer (1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991) keine Anwendung mehr finden.

#### *Zu Nummer 33 (Versicherungsteuergesetz)*

##### *Zu Buchstabe a (§ 7 a VersStG)*

Die örtliche Zuständigkeit für die Versicherungsteuer ergibt sich aus § 7 a VersStG und § 1 VersStDV. Nach diesen Vorschriften sind mehrere Finanzämter in der Bun-

desrepublik Deutschland örtlich zuständig. Für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ist bisher das Finanzamt für Körperschaften Berlin (Ost) zentral örtlich zuständiges Finanzamt. Diese zentrale örtliche Zuständigkeit soll für das bisherige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) für eine Übergangszeit von 3 Jahren beibehalten werden.

##### *Zu Buchstabe b (§ 12 VersStG)*

Die Vorschrift galt ab 1. Juli 1990 und wird gegenstandslos.

##### *Zu Buchstabe c*

Es wird auf die Begründung zu Nummer 14 verwiesen.

#### *Zu Nummer 34 (Feuerschutzsteuergesetz)*

##### *Zu Buchstabe a (§ 10 FeuerSchStG)*

Die örtliche Zuständigkeit für die Feuerschutzsteuer ergibt sich aus § 10. Nach dieser Vorschrift sind in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Finanzämter örtlich zuständig.

Für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ist bisher allein das Finanzamt für Körperschaften Berlin (Ost) örtlich zuständiges Finanzamt. Diese zentrale örtliche Zuständigkeit soll für das bisherige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) für eine Übergangszeit von 3 Jahren beibehalten werden.

##### *Zu Buchstabe b (§ 11 FeuerSchStG)*

Verteilungsschlüssel für die Zerlegung des Feuerschutzsteuer-Aufkommens sind jeweils im Feuerschutzsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Bundesrepublik Deutschland enthalten. Maßstäbe für die Zerlegung des Feuerschutzsteuer-Aufkommens in einem einheitlichen Verteilungsschlüssel sind zur Zeit nicht bekannt. Für eine Übergangszeit von 3 Jahren soll daher der Verteilungsschlüssel des Feuerschutzsteuer-Aufkommens für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) beibehalten werden.

Der Verteilungsschlüssel für das Gesamtaufkommen ist unter Einbeziehung der fünf neuen Bundesländer für die Jahre nach der Übergangszeit neu zu errechnen.

*Zu Buchstabe c (§ 12 a FeuerSchStG)*

Die Vorschrift galt ab 1. Juli 1990 und wird gegenstandslos.

*Zu Buchstabe d*

Es wird auf die Begründung zu Nummer 14 verwiesen.

*Zu Nummer 35 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)*

*Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 12 a KraftStG)*

Die Regelung wird gegenstandslos.

*Zu Buchstabe b (§ 3f Abs. 6 KraftStG)*

Die Regelung eröffnet die steuerliche Förderung neuer schadstoffarmer Personenkraftwagen im beigetretenen Teil Deutschlands.

*Zu Buchstabe c (§ 3g Abs. 8 KraftStG)*

Die Nachrüstung von nicht schadstoffreduzierten Personenkraftwagen soll auch im beigetretenen Teil Deutschlands gefördert werden. Da die dortigen Zulassungsbehörden in der ersten Zeit nach dem Beitritt nicht in der Lage sein werden, festzustellen, ob die technischen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsbeträgen erfüllt sind, können die Entscheidungen über Anträge durch die Finanzämter getroffen werden. Auch die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen für gehbehinderte Schwerbehinderte kann vorerst durch die Finanzämter getroffen werden.

*Zu Buchstabe d (§ 9 KraftStG)*

Es ist nicht möglich, für die ca. 7 Millionen Halter von Kraftfahrzeugen (Altbestand) die Steuer nach dem komplizierten Tarifsysteem des KraftStG amtlich neu zu berechnen. Es bleibt deshalb für den Altbestand für eine Übergangszeit bei dem in den Fahrzeugpapieren vermerkten bisherigen Steuerbetrag.

*Zu Buchstabe e (§ 10 Abs. 5 KraftStG)*

Die besonderen Gründe, die zu einer Sonderregelung für im Land Berlin zugelassene Fahrzeuganhänger Anlaß gaben, sind nicht mehr vorhanden. Die Regelung ist daher aufzuheben.

*Zu Buchstabe f (§ 12 KraftStG)*

Wegen der ab 1. Januar 1991 geltenden unterschiedlichen Besteuerungsarten (Steuerfestsetzung, Markenverfahren, Abrechnungsverfahren) und wegen der bei Standortwechsel möglichen Abweichungen im Steuertarif muß der Standortwechsel in bestimmten Fällen wie Beendigung und Beginn der Steuerpflicht behandelt werden.

*Zu Buchstabe g*

*Zu § 12 a KraftStG*

Es ist nicht möglich, ab 1. Januar 1991 auch im beigetretenen Teil Deutschlands ein automationsgestütztes Besteuerungsverfahren für alle Fahrzeughalter einzuführen.

Infolge der Besonderheiten bei der Zulassung und Besteuerung von Fahrzeugen in dem beigetretenen Teil Deutschlands müssen deshalb für eine Übergangszeit besondere Verfahren der Steuerberechnung und Steuerentrichtung vorgesehen werden. Die Besteuerung über ein Markenverfahren („Steuerzeichen“ im Sinne der AO) ist verwaltungsmäßig wenig aufwendig, erfordert aber eine höhere Mitwirkung von den Fahrzeughaltern und den Zulassungsbehörden. Sie hat überdies den Vorteil, den Kraftfahrzeughaltern in der Deutschen Demokratischen Republik bekannt zu sein.

*Zu § 12 b KraftStG*

Eine gleichmäßige Besteuerung auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugsteuerrechtes kann in einer Übergangszeit nur gewährleistet werden, wenn für größere Unternehmen mit mehr als 50 Fahrzeugen ein besonderes Abrechnungsverfahren vorgesehen wird. Die Steuererhebung erfolgt auf Grund von Steueranmeldungen. Die Finanzämter haben die Möglichkeit, durch Außenprüfungen die zutreffende Besteuerung zu überprüfen.

*Zu Nummer 36*

(Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung)

Die Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung ergibt sich als Folgeänderung aus der Einführung des Marken- und Abrechnungsverfahrens (§§ 12 a und 12 b des Gesetzes). Vorgesehen wird insbesondere eine besondere Mitwirkung der Zulassungsbehörden beim späteren Übergang zum automatisierten Besteuerungsverfahren.

*Zu Nummer 37 (Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz)*

Die Regelung in § 5 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist auf Nachwuchsbeamte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und einem abgeleisteten Vorbereitungsdienst nach beamtenrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet.

In einer Übergangszeit werden vergleichbare Bewerber im Beitrittsgebiet nicht eingestellt werden können. Es ist deshalb erforderlich, die Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung für diese Bewerber entsprechend den Bedürfnissen der Bewerber und den Anforderungen an die Aufgabenerfüllung zu gestalten.

Um eine schnelle flexible Regelung zu ermöglichen, bietet sich eine Regelung per Rechtsverordnung an.

*Zu Nummer 38 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten)*

Die Regelung in § 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten zur Bestellung von hauptamtlich Lehrenden an den Bildungseinrichtungen der Steuerverwaltung setzt eine mindestens 4-jährige für die Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit voraus, davon grundsätzlich mindestens 2 Jahre an einem Finanzamt oder an einer Oberfinanzdirektion. Da diese Bedingungen durch die Lehrenden im Beitrittsgebiet nicht erfüllt werden können, auf ihren umgehenden Einsatz aber nicht verzichtet werden kann, ist eine Übergangsregelung notwendig.

*Zu Nummer 39 (Haushaltsgrundsätzegesetz)*

Das Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes gilt mit Wirksamwerden des Beitritts auch für die neu entstehenden Länder sowie für den Teil Berlins, für den das Gesetz bisher nicht galt. Diese Länder haben den Auftrag, ihr Haushaltsrecht entsprechend den Grundsätzen des ersten Teils des Haushaltsgrundsätzegesetzes bis zum 31. März 1991 zu regeln.

*Zu Nummer 40 (Ergänzende Härteregelung für versäumte Anträge auf Währungsumstellung)*

Bei der Währungsumstellung ist von einer erheblichen Anzahl von Kontoinhabern, insbesondere juristischen Personen und sonstigen Stellen, die rechtzeitige Antragstellung schuldhaft versäumt worden. In derartigen Fällen besteht nach dem Staatsvertrag zur Schaffung einer Währungsunion auch für natürliche Personen keine Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Für natürliche Personen besteht bisher nur die Möglichkeit der Wiedereinsetzung bei unverschuldeter Fristversäumung.

Die Nichtumstellung würde jedoch in vielen Fällen eine nicht gerechtfertigte Härte bedeuten. Da die nicht umgestellten Konten in der ursprünglichen Umstellungsrechnung und damit in der errechneten Höhe der Ausgleichsforderungen enthalten sind, würden durch eine nachträgliche Umstellung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Eine Härteregelung muß auf eng begrenzte Härtefälle beschränkt bleiben. Dies ist dadurch sichergestellt, daß die Prüfbehörde jedem einzelnen Antrag zustimmen muß.

*Zu Nummer 41 (Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer)*

Die Verordnung wird aufgehoben, weil für sie durch die Vereinigung beider deutscher Staaten und die hiermit verbundene Auflösung der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik keine Grundlage mehr besteht.

*Zu Nummer 42 (Drittes Überleitungsgesetz)*

Nach Anlage 2 Nr. 3 und 4 zum Dritten Überleitungsgesetz war das Recht des Landes Berlin auf dem Gebiet der Rennwettsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer teilweise

weiter anzuwenden. Für diese wegen der besonderen Lage Berlins bisher erforderlichen Regelungen besteht ab 1. Januar 1991 kein Bedürfnis mehr.

Die landesrechtliche Sonderregelung auf dem Gebiet der Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer (Anlage 2 Nr. 1) ist bereits durch § 3 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Berliner Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechtes (Zweites Rechtsbereinigungsgesetz 2. RBerG) vom 15. Dezember 1965 (GVBl. S. 1955) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Abschlußgesetzes zum Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz (2. RBerG — AbschlG) vom 19. Februar 1970 (GVBl. S. 426) am 31. Dezember 1970 außer Kraft getreten.

*Zu Nummer 43 (Verordnung des Landes Berlin zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der Änderung in Nummer 42 tritt nach Ablauf der Ermächtigung auch die darauf beruhende landesrechtliche Verordnung außer Kraft.

*Zu Nummer 44 (Versicherungsaufsichtsgesetz)*

Die §§ 161 bis 166 VAG sind Übergangsregelungen, die im Vertrag über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vorgesehen sind. Sie müssen nicht nur abgeschafft werden, weil sie mit dem Einigungsvertrag entbehrlich werden, sondern auch, weil sie mit verschiedenen Regelungen, die mit dem Einigungsvertrag in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, nicht harmonisieren.

*Zu Nummer 45 (Gesetz über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“)*

Zweck der Anstalt ist es vornehmlich, die Rechtssicherheit hinsichtlich der Fragen zu beseitigen, ob in der Zeit zwischen dem 1. Mai 1990 und dem 1. Juli 1990 unter der Firma „Staatliche Versicherung der DDR“ Versicherungsverhältnisse rechtswirksam entstanden sind und wer hinsichtlich der Versicherungsverträge für die Zeit bis zum Eintritt der Deutschen Versicherungs-AG bzw. der Deutschen Lebensversicherungs-AG Rechtsnachfolger der „Staatlichen Versicherung der DDR“ ist.

Zudem muß Vorsorge getroffen werden, daß die vorgesehene Schadenregulierung durch die Deutsche Versicherungs-AG haushälterisch erfolgt. Die Anstalt soll nicht unternehmerisch tätig werden, sondern ausschließlich die ordentliche Abwicklung der bestehenden Versicherungsverhältnisse gewährleisten. Die insofern getroffenen Vorkehrungen hat sie zu respektieren, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Funktion nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Die Anstalt soll ein kleiner Apparat bleiben, der nach Aufgabenerfüllung ohne weiteres aufgelöst wird.

*Zu Nummer 46 (Gesetz über die Überleitung der Staatsbank Berlin)*

Nach § 1 tritt der Bund gemäß Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages im Hinblick auf die Aufgaben, die die Staatsbank Berlin bei der Abwicklung der vor dem 1. Juli 1990 begründeten Geschäfte zu erfüllen hat, in die Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik aus der Gewährträgerhaftung für die Staatsbank Berlin ein. Dies gilt allerdings nicht für solche Verbindlichkeiten, die nach einer Übertragung auf die Länder oder nach einer Übertragung des Vermögens auf ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut begründet werden. Im Fall der Beteiligungsübernahme durch die Länder haben diese über die Gewährträgerhaftung für das Neugeschäft neu zu entscheiden. Falls das Vermögen der Staatsbank auf ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut übertragen wird, richtet sich die Gewährträgerhaftung nach den Rechtsverhältnissen dieses Instituts. Sofern Teile der Staatsbank nicht übertragen werden, gilt der Eintritt in die Gewährträgerhaftung auch für die in Abwicklung begründeten neuen Verbindlichkeiten. Entsprechend der Regelung in Artikel 23 Abs. 1 des Einigungsvertrages sind Aufwendungen des Bundes aus der Gewährträgerhaftung auf das Sondervermögen zu übernehmen. Eine Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung liegt auch dann vor, wenn der Bund finanzielle Aufwendungen zugunsten der Staatsbank Berlin tätigt, um sicherzustellen, daß diese ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nachkommen kann, und dadurch die Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung abwendet.

Nach Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages kann die Beteiligung der Deutschen Demokratischen Republik an der Staatsbank Berlin auf die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik entstehenden Länder übertragen oder ihr Vermögen ganz oder teilweise auf ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden. Bis zu einer Übertragung steht die Beteiligung dem Bund zu.

§ 2 setzt die im Einigungsvertrag vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten in geltendes Recht um. Die Übertragung auf Rechtsträger erfolgt durch Rechtsverordnung. Sofern und soweit die Beteiligung nicht auf die Länder übertragen oder Vermögenswerte bei einer Übertragung auf ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ausgenommen werden, sind diese Vermögenswerte abzuwickeln.

*Zu Nummer 47 (Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“)*

*Zu § 1*

Die Vorschrift regelt die Errichtung des in Artikel 23 Abs. 1 des Einigungsvertrages vorgesehenen Sondervermögens mit dem Namen „Kreditabwicklungsfonds“ als Institut zur zusammenfassenden Verwaltung und Abwicklung der staatlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Dritten.

*Zu § 2*

Absatz 1 bestimmt den Zweck des Fonds und legt im einzelnen die von ihm zu übernehmenden Schulden und Verpflichtungen fest. Hierzu gehören gemäß Nummer 1

und Nummer 2 die Gesamtverschuldung des Republikshaushalts sowie die Verbindlichkeiten aus der Zuteilung von Ausgleichsforderungen, die nach dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 vom Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen waren. Ferner erfüllt der Fonds die Verpflichtungen des Bundes aus der Gewährträgerhaftung für die Staatsbank Berlin gemäß Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages; hierzu gehören auch die Ausstattung der Bank mit dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kapital einschließlich der Abdeckung etwaiger Abwicklungsverluste. Schließlich erfüllt der Fonds auch die Verpflichtungen, die aus der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind; hierzu fallen gemäß Artikel 24 Abs. 2 des Vertrages Verwaltungsaufwendungen für die abwickelnden Institute, die Abdeckung von Kosten aus einer Differenz der Zinsen für Forderungen und Verbindlichkeiten und der Ausgleich sonstiger Verluste bei den abwickelnden Instituten.

Absatz 2 stellt klar, daß der Fonds ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes ist. Entsprechend Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes wird bestimmt, daß Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes auf den Fonds keine Anwendung findet.

*Zu § 3 und § 4*

Die Vorschriften ermöglichen dem Fonds die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr, regeln die Verwaltung des Fonds durch den Bundesminister der Finanzen, sehen die Trennung des Fonds vom übrigen Vermögen des Bundes und dessen Haftung für die Verbindlichkeiten des Fonds vor.

*Zu § 5*

Absatz 1 bestimmt die Kreditemächtigungen des Fonds. Die Ermächtigungen sind so gefaßt, daß der Fonds seine Aufgaben erfüllen kann und es darüber hinaus keiner weiteren Kreditemächtigungen bedarf. Für die zeitgerechte Erfüllung der Verbindlichkeiten des Fonds wird eine Kreditaufnahme bereits vor deren Fälligkeit erforderlich sein können. Die Höhe der Kredite ergibt sich aus den jährlichen Wirtschaftsplänen.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Form der Kreditaufnahme, die Gleichstellung der Schuldurkunden des Fonds mit denen des Bundes sowie die Verwaltung dieser Urkunden durch die Bundesschuldenverwaltung.

*Zu § 6*

Dem Fonds entstehen durch die Aufnahme der Kredite Zinskosten, die ihm nach dieser Vorschrift jeweils zur Hälfte vom Bund und der Treuhandanstalt erstattet werden. Die Vorschrift regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

#### Zu § 7 bis § 10

Die Vorschriften enthalten Bestimmungen über den Wirtschaftsplan des Fonds, die Rechnungslegung, die vom Bund zu leistenden Verwaltungskosten sowie die abgabenrechtliche Gleichstellung des Fonds mit den Bundesbehörden.

#### Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Verteilung der bis zum 31. Dezember 1993 aufgelaufenen Gesamtverschuldung mit Wirkung vom 1. Januar 1994. Die Verteilung der Schulden im einzelnen wird durch besonderes Gesetz gemäß Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 523) geregelt.

### Zu Abschnitt III

#### Zu Nummer 1 (Gesetz über die Deutsche Bundesbank)

Die im Vertrag vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) getroffenen Regelungen über die Errichtung einer Währungsunion einschließlich der Regelungen über die Zuständigkeit und Befugnisse der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik gelten mit der Maßgabe fort, daß innerhalb von 12 Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts das Gesetz über die Deutsche Bundesbank angepaßt wird. Die Regelung soll u. a. klarstellen, daß auch nach der Vereinigung bis zur Anpassung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank durch den künftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber die im Vertrag vom 18. Mai 1990 begründete Zuständigkeit der Vorläufigen Verwaltungsstelle für das derzeitige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und Ost-Berlins erhalten bleiben soll, auch wenn die Deutsche Demokratische Republik nicht mehr existiert und sich auf ihrem Gebiet Länder gebildet haben.

#### Zu Nummer 2 (Erstes Überleitungsgesetz)

Das Erste Überleitungsgesetz soll in den beitretenden Ländern grundsätzlich keine Anwendung finden. Das Gesetz muß aber übergeleitet werden, um die in a) und b) enthaltenen Regelungen in den beitretenden Ländern in Kraft zu setzen.

- a) Die beitretenden Länder sollen in die öffentliche Aufgabe der Aufnahme und der Eingliederung von Aussiedlern einbezogen werden. Die Vorschrift regelt die künftige Kostenaufteilung zwischen dem Bund und allen Ländern nach der derzeitigen Praxis im Bundesgebiet. Hiernach trägt der Bund die Kosten der Rückführung, der Suchdienste und der Erstaufnahme, während die Länder die Kosten der vorläufigen Unterbringung und der Eingliederung der Aussiedler übernehmen.
- b) Die hier genannten Vorschriften betreffen insbesondere die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Kriegsopferversorge; außerdem werden Einzelheiten des Verwaltungs- und des Abrechnungsverfahrens geregelt, die für den Bereich der Kriegsopferversorgung und -fürsorge (Leistungen nach dem

Bundesversorgungsgesetz) noch von Bedeutung sind.

#### Zu Nummer 3 (Biersteuergesetz)

Die Ausnahmeregelung trägt den wirtschaftlichen Erfordernissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung. Es handelt sich dabei um reines Lebensmittelrecht. Der Verweis stellt eine einheitliche Regelung des gesamten Lebensmittelrechts sicher.

#### Zu Nummer 4 (Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen)

Die nicht überzuleitenden Bestimmungen in §§ 2 bis 6a des o.a. Gesetzes beinhalten Regelungen aus dem Bereich des Kriegsfolgerechtes, die für den Bereich der Pensionskasse anstelle der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (LRVG) getroffen worden sind. Diese Bestimmungen haben die Geltendmachung und Abwicklung von Rentenansprüchen aus der Reichsmarkzeit gegenüber der Pensionskasse sowie die Zuschußverpflichtung des Bundes gegenüber der Kasse zum Gegenstand.

Die mit der Überprüfung des Gesamtkomplexes der Kriegsfolgegesetze (insbesondere Lastenausgleichsgesetz, Umstellungsgesetz und Folgegesetze) beauftragte Arbeitsgruppe hat eine Erstreckung dieser Gesetze auf die DDR abgelehnt. Dementsprechend hat der Bundesminister der Justiz im Rahmen der Vorarbeiten für die Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Versicherungsvertragsrechtes mit der DDR mit Einverständnis des BMF vorgeschlagen, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen nach dem LRVG bis zu einer besonderen oder allgemeinen Abschlußgesetzgebung über die Regelung von Kriegsfolgen und Umstellungsansprüchen einweilen auszusetzen. Diese Regelung wird mit der Nichtüberleitung der §§ 2 bis 6a des o.a. Gesetzes für den Bereich der Pensionskasse übernommen.

### Zu Kapitel IV der Anlage II

#### Zu Abschnitt I

#### Zu Nummer 1 (Sparkassengesetz der Deutschen Demokratischen Republik)

Das Sparkassengesetz der Deutschen Demokratischen Republik muß weitergelten, damit den dortigen Sparkassen nicht die Rechtsgrundlage für ihre Tätigkeit entzogen wird. Es wird als Landesrecht weitergelten.

#### Zu Nummern 2 und 3 (Altguthaben-Ablösungs-Anleihe)

Der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe liegen ehemalige Reichsmarkguthaben zugrunde, die 1948 auf Mark der DDR umgestellt und in eine Anleihe des Staates umgewandelt wurden. Für Gläubiger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland fand bislang keine Tilgung statt. Dies soll in Ausführung der Anlage III Abschnitt I

Nummer 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 durch die Verordnung über die Tilgung der Anteile von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung nunmehr geschehen. Diese beiden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik müssen deshalb in Kraft bleiben.

#### *Zu Nummer 4*

Durch die Überleitung des Gesetzes soll gewährleistet werden, daß weiterhin überprüft werden kann, ob rechtswidrige Handlungen mit Wirkung auf umzustellende Guthaben im Zusammenhang mit der Währungsumstellung begangen wurden.

#### *Zu Nummer 5 (Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens)*

##### **Allgemeines**

In der Bundesrepublik Deutschland steht die Kirchensteuer im Gesamtzusammenhang der verfassungsrechtlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die von Artikel 140 GG inkorporierten Artikel 136 ff. der Weimarer Verfassung, die vollgültiges Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland geworden sind.

Diese Weimarer Kirchenartikel einschließlich der Regelung des kirchlichen Besteuerungsrechts hatten inhaltlich zunächst auch in den Artikeln 42 bis 46 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 fortgelebt, wurden jedoch durch die neue Verfassung vom 6. April 1968 und ihre Änderung vom 7. Oktober 1974 beseitigt. Mit der Wiedereinführung eines Kirchensteuergesetzes wird an die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 und an eine gesamtdeutsche Verfassungstradition angeknüpft.

Mit der Zustimmung der Volkskammer zu dem Vertragswerk wird auch in der Deutschen Demokratischen Republik das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens in allen Teilen geltendes Recht, soweit die Anwendungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Der Gesetzentwurf stimmt inhaltlich, zum großen Teil sogar wörtlich mit dem Kirchensteuerrecht der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland überein. Er übernimmt damit die jahrzehntelange praktische Bewährung dieses Kirchensteuerrechts. Die Rechtsprechung — bis hin zu der des Bundesverfassungsgerichts — hat dieses Recht in mehr als vier Jahrzehnten umfassend überprüft und seine Verfassungsmäßigkeit bestätigt.

Der I. Abschnitt (§§ 1 bis 3) regelt als Grundtatbestand die Anerkennung der Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im II. Abschnitt (§§ 4 bis 14) finden sich rahmengesetzliche Regelungen zur Kirchensteuerpflicht, zur Erhebung der einzelnen Kirchensteuerarten nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen in den Evangelischen und Katholischen Kirchen und zur Kirchensteuererhebung durch die staatlichen Finanzämter. Der III. Abschnitt (§ 15) regelt die entsprechende Anwendung der Rahmenvorschriften auf andere Religionsgesellschaften. Im IV. Abschnitt sind

melderechtliche Regelungen enthalten, die die zutreffende Feststellung der Kirchengliederung betreffen. Der V. Abschnitt regelt die materiell-rechtliche Anwendung der Kirchensteuervorschriften ab 1. Januar 1991, während die ordnungsrechtlichen Vorschriften bereits vom Tage nach Verkündung des auf diesem Vertrag beruhenden Gesetzes gelten sollen.

#### **Zu den einzelnen Vorschriften**

##### *Zu § 1*

Die Vorschrift bestätigt auf der Grundlage des Artikels 137 Abs. 6 Weimarer Verfassung das Kirchensteuererhebungsrecht derjenigen Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

##### *Zu §§ 2 und 3*

Für den Bereich der Evangelischen Kirchen und der Katholischen Kirche wird auf der Grundlage der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Organisationsstrukturen enumerativ aufgezählt, welche Gliederungen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Neben den Landeskirchen und Diözesen (Bistümern) zählen dazu jeweils auch die örtlichen Kirchengemeinden und deren überregionale Zusammenschlüsse.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich auch die jüdischen Kultusgemeinden.

Andere Religionsgesellschaften können auf Antrag (§ 3) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen, wenn sie nach ihrer Verfassung und nach der Zahl ihrer Mitglieder eine Gewähr für den dauerhaften Bestand der Körperschaft bieten.

##### *Zu § 4*

Ein Regelungsbedarf für kirchensteuerliche Rahmenregelungen besteht insbesondere für den Bereich der Evangelischen Kirchen und der Katholischen Kirche. Nach dem 2. Weltkrieg machten die Kirchensteuergesetze der meisten Länder der Bundesrepublik Deutschland mit dem Charakter der Kirchensteuer als einer gemeinsamen Angelegenheit von Staat und Kirche vor allem dadurch ernst, daß sie nicht mehr alles selber regeln, sondern nur noch den vom staatlichen Recht her notwendigen Rahmen für legislative Selbstbestimmung der Kirchen abstecken. Dieser Rahmen wird durch den Erlaß von Kirchensteuerordnungen ausgefüllt.

##### *Zu § 5*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 30, 415) ist die Regelung der Kirchenmitgliedschaft als ein die Kirchensteuerpflicht begründender Tatbestand Sache kirchlicher Selbstbestimmung i.S. von Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Verfassung. § 5 Abs. 2 regelt die Beendigung dieser Kirchensteuerpflicht. Das Kirchenaustrittsrecht ist im Gegensatz zum kirchlichen Mitgliedschaftsrecht ein staatliches Institut. Der religiös neutrale Staat ist nach seinen Ordnungsvorstellungen nicht nur Garant der „positiven“,

sondern auch der „negativen“ Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und muß deshalb — weil die Kirchen aufgrund ihres Selbstverständnisses kein Aufkündigen der Kirchenmitgliedschaft kennen — den in seinem Gebiet lebenden Kirchenmitgliedern die Möglichkeit eines Kirchenaustritts mit Wirkung für seinen Rechtsbereich schaffen.

Für den Zeitpunkt der Beendigung der Kirchensteuerpflicht hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 8. Februar 1977 (BVerfGE 44, 59) unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer geordneten Verwaltung der Kirchensteuer eine Regelung als verfassungsgemäß angesehen, wonach die Heranziehung eines aus der Kirche Ausgetretenen zur Kirchensteuer noch bis zum Ablauf des auf die Austrittserklärung folgenden Kalendermonats erfolgen kann.

#### Zu § 6

§ 6 handelt von den Kirchensteuergläubigern, von den Kirchensteuerarten, von der Beschlußfassung über Art und Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer und vom sog. Familienlastenausgleich. Die Vorschrift schreibt außerdem die staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und der Kirchensteuer(hebesatz)beschlüsse vor.

Die Rahmenregelung stellt es — wie die Kirchensteuer-Landesgesetze in der Bundesrepublik Deutschland — den Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik frei, welche Kirchensteuerarten sie erheben wollen. Die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland haben sich weithin für die Kircheneinkommensteuer als Hauptsteuerart entschieden.

§ 6 Abs. 1 letzter Satz dient — wie die sog. Kinderfreibeträge einer familiengerechten Besteuerung, indem vor Erhebung der Kirchensteuer (Annexsteuer) die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer um bestimmte pauschalisierte Abzugsbeträge für jedes Kind des Steuerpflichtigen zu kürzen sind.

Die Regelungen über Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (siehe auch § 8) berücksichtigen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 19, 282).

Damit die von den Kirchen erlassenen Steuerordnungen und Hebesatzbeschlüsse über den kirchlichen Bereich hinaus auch im staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit erlangen, bedürfen sie staatlicher Anerkennung.

#### Zu §§ 7 und 8

Die Vorschriften regeln die Besteuerung sog. konfessionsverschiedener Ehen (§ 7) und sog. glaubensverschiedener Ehen (§ 8). Sie stehen in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. April 1966 und vom 14. Dezember 1965 (BVerfGE 20, 40 ff.; 19, 226 ff.; 268 ff.). Im Falle der Zusammenveranlagung gilt für konfessionsverschiedene Ehen der Halbteilungsgrundsatz (d. h. die Zurechnung von jeweils der Hälfte des Einkommens zu jedem beteiligten Ehegatten). Für glaubensverschiedene Ehen gilt der Grundsatz der Individualbesteuerung.

#### Zu §§ 9 bis 13

Die §§ 9 und 13 regeln im einzelnen die kircheneigene Verwaltung der Kirchensteuern, die §§ 10, 11 und 12 die staatliche Kirchensteuer-Verwaltung. Hinsichtlich der Kirchensteuer vom Einkommen, vom Vermögen und bezüglich des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe steht es den Kirchen frei, ob sie die Kirchensteuer selbst verwalten oder durch den Staat verwalten lassen wollen. In der Bundesrepublik Deutschland haben sich die Kirchen bei der Kircheneinkommensteuer fast ausnahmslos für die Kirchensteuerverwaltung durch die staatlichen Finanzämter entschieden.

Die in § 11 festgelegte Verpflichtung der Arbeitgeber, für ihre Arbeitnehmer die Kirchenlohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, gehört in der Bundesrepublik Deutschland zu den wesentlichen Bestandteilen des Kirchensteuersystems. Sie wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen, ebenso wie die Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte (BVerfGE 44, 103; 49, 375).

#### Zu § 14

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Steuerpflichtige den Rechtsschutz durch staatliche Gerichte in Anspruch nehmen. § 14 sieht den Rechtsschutz durch die staatlichen Verwaltungsgerichte vor, wie dies auch in den meisten Ländern der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.

#### Zu § 15

Wenn andere Kirchen und steuerberechtigte Religionsgesellschaften von ihrem Besteuerungsrecht Gebrauch machen wollen, gelten für sie die Rahmenvorschriften der §§ 4 bis 14 entsprechend.

#### Zu §§ 16 und 17

Für die Kirchensteuererhebung im Lohnabzugsverfahren ist die einwandfreie Angabe der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte erforderlich, damit der Arbeitgeber die Lohnkirchensteuer zutreffend zuordnen und anmelden kann. Die entsprechenden Meldedaten, die bei den steuerberechtigten Kirchen und bei den Kirchenangehörigen selbst erhoben werden können (§ 17), unterliegen dem Steuergeheimnis gemäß der Abgabenordnung (§ 16 Abs. 1).

Besteht ein Widerspruch zwischen den Angaben des Bürgers und sonstigen Feststellungen der Meldebehörde (z. B. auf Grund von Steuerlisten der Kirchen), so hat die Meldebehörde zunächst die Angaben des Bürgers den Meldedaten zugrunde zu legen und die beteiligte Religionsgesellschaft über die Abweichung zu unterrichten. Es bleibt ihr damit anheimgestellt, die Frage der Mitgliedschaft in geeigneter Weise zu klären.

#### *Zu § 18*

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung zur Regelung von Einzelfragen des Datenschutzes; die grundsätzliche Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften ergibt sich aus den allgemeinen Normen.

#### *Zu § 19*

Soweit andere melderechtliche Vorschriften die Auswertung von Daten über die Kirchenzugehörigkeit (z. B. für seelsorgerische Betreuung Kranker) ausdrücklich gestatten, bleiben diese Regelungen unberührt.

#### *Zu § 20*

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 durch die Meldebehörden sind Feststellungen über die Religionszugehörigkeit bereits im September 1990 erforderlich. Die entsprechenden grundlegenden Vorschriften, die den Rechtsstatus der Religionsgesellschaften regeln (§§ 1 bis 3), und die Vorschriften über die Meldedaten (§§ 16 bis 19) sollen deshalb bereits nach Verkündung des Gesetzes angewendet werden.

Die materiell-rechtlichen Kirchensteuervorschriften sind erstmals ab 1. Januar 1991 anzuwenden. Dieser Anwendungszeitpunkt entspricht der grundsätzlichen Regelung für die Schaffung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern.

#### **Zu Abschnitt II**

##### *Zu Nummer 1 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbank Berlin)*

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Staatsbank Berlin setzen die in Artikel 23 Abs. 7 des Vertrages enthaltenen Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Zukunft der Staatsbank Berlin in geltendes Recht um und enthalten darüber hinaus Anpassungen an die bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Regelungen.

##### *Zu Buchstabe a*

Das Grundkapital der Bank soll nicht im Gesetz, sondern in der Satzung betragsmäßig festgelegt werden.

##### *Zu Buchstabe b*

Die beispielhaft aufgezeigten Aufgabenbereiche der Bank werden gestrafft, wobei insbesondere Aufgaben gestrichen werden, die von der künftigen Länderbank oder dem Rechtsträger, auf den das Vermögen der Bank übertragen werden kann, nicht wahrzunehmen sind.

#### *Zu Buchstabe c*

Die Schaffung eines Beirates ist nicht erforderlich.

#### *Zu Buchstabe d*

Durch diese Vorschrift werden die in Artikel 23 Abs. 7 des Vertrages vorgesehenen künftigen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Bank gesetzlich ermöglicht. Die Einzelheiten der Übertragung sind durch Verordnung des Ministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland zu regeln. Die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ist vorgesehen, weil aus der Übertragung finanzielle Folgen für künftige Haushalte des Bundes entstehen können. Im Interesse der Flexibilität ist bei der Übertragung § 613a BGB ausgeschlossen. Sofern und soweit keine Übertragung der Beteiligung auf die Länder stattfindet oder bei einer Übertragung Vermögenswerte ausgeschlossen werden, sind diese Vermögenswerte abzuwickeln.

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 1 (Haushaltsgesetz 1990)*

Die Bestimmung ordnet die Fortgeltung des Haushaltsgesetzes 1990 der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1990 an. Der Haushaltsplan gilt als Teil des Bundeshaushalts weiter und wird von den Bundesbehörden bewirtschaftet. Der Bürgschaftsrahmen gemäß § 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik wird angepaßt, ferner werden die Bezugnahmen auf die – außer Kraft tretende – Haushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch die entsprechenden Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung ersetzt.

##### *Zu Nummer 2 (Kommunalvermögensgesetz)*

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß das Kommunalvermögensgesetz in Übereinstimmung mit den in Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages getroffenen Vereinbarungen zur Verteilung des Verwaltungs- und Finanzvermögens sowie in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom 18. Mai 1990 angewendet wird.

##### *Zu Nummer 3 (Investitionszulagenverordnung)*

Durch die Vorschrift zur Überleitung der Investitionszulagenverordnung soll sichergestellt werden, daß die im beigetretenen Teil Deutschlands so dringend erforderliche Investitionstätigkeit auch nach der Herstellung der deutschen Einheit durch die Gewährung von Investitionszulagen gefördert wird.

##### *Zu Nummer 4 (Verordnung zur Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten in westlichen Währungen)*

Mit der Verordnung vom 4. Juli 1990 zur Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten in westlicher Währung und Deutscher Mark wurde die Abwicklung der

Außenhandelsbetriebe eingeleitet. Mit der Fortgeltung dieser Verordnung wird die Weiterführung dieser Maßnahme auf gesicherter Rechtsgrundlage erreicht. Für die Kostenfragen gilt jedoch ausschließlich Artikel 24 des Einigungsvertrages.

#### **Zu Nummer 5 (Anordnung über das Statut der Genossenschaftsbank Berlin)**

Das auf Anordnung des Präsidenten der ehemaligen Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik beruhende Statut der Genossenschaftsbank Berlin entspricht den bundesdeutschen Errichtungsgesetzen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute.

#### **Zu Nummer 6 und 7 (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz)**

Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik gilt bis zum 31. Dezember 1990, die Durchführungsbestimmung bis zum 31. Dezember 1995 fort. Ab 1. Januar 1991 gilt insoweit Bundesrecht (vgl. Anlage I, Kapitel IV, Abschnitt II, Nummer 13).

#### **Zu Nummern 8 bis 11**

Die jeweils aufgeführten Vorschriften der Anordnungen im Bereich des Versicherungswesens bleiben auf Wunsch der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft, im Falle der Nummern 10 und 11 jedoch nur bis zum 31. Dezember 1990.

### **Zu Kapitel V der Anlagen I und II**

Der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai enthält die dringlichsten Fälle der Angleichung wirtschaftsrechtlicher Bestimmungen. Für die Herstellung der staatlichen Einheit ist darüber hinaus, insbesondere im Bereich des Wirtschaftsrechts, eine möglichst umfassende und sofortige Rechtsvereinheitlichung notwendig. Das folgt aus den Erfordernissen der Anpassung an das Recht der Europäischen Gemeinschaften und dem besonderen Interesse der Wirtschaft an Rechtssicherheit durch Rechtsvereinheitlichung. Angesichts unterschiedlich gewachsener Strukturen ist es allerdings unvermeidbar, bei zahlreichen Rechtsvorschriften, Regelungen zur Besitzstandswahrung sowie Übergangs- und Anpassungsvorschriften vorzusehen.

Zu dem nach Artikel 8 des Vertrages übergeleiteten Recht gehören unter anderem das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, das Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß im vereinten Deutschland Bund, Länder und Gemeinden mit ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und zu außenwirtschaftlichen Gleichge-

wicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen und in dem einheitlichen Wirtschaftsraum gleiche Regeln zum Schutz des Wettbewerbs gelten. Die bisherigen Sonderregelungen über die Fusionskontrolle und die Zuständigkeit des Amtes für Wettbewerbsschutz entfallen mit dem Beitritt.

### **Zu Kapitel V der Anlage I**

#### **Zu Sachgebiet A**

1. Von einer Überleitung der Verordnung über einen Preisausgleich für die eisenverbrauchende Wirtschaft in West-Berlin wird abgesehen, da ihr Anwendungsbereich regional begrenzt und ihre Aufhebung zum 31. Dezember 1991 beabsichtigt ist.
2. Der Übergang von einer Plan- in eine Marktwirtschaft beinhaltet einen tiefgreifenden Umstrukturierungsprozeß. Die gewerbliche Wirtschaft und der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur bedürfen daher in einer Übergangszeit besonderer Förderung. Artikel 28 Absatz 2, erster Anstrich des Vertrages enthält hierzu den Auftrag, im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung ein besonderes Programm zu schaffen. Diesem Auftrag tragen die vorgesehenen Änderungen und Maßgabebestimmungen zum Gesetz über die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Rechnung.
3. Die Änderungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes sind erforderlich, da jeder ungenehmigte Umgang mit Kriegswaffen sowie die bloße Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen unter Strafe gestellt ist. § 26a des Kriegswaffenkontrollgesetzes schließt für seinen Anwendungsbereich bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Strafvorschrift des § 16 Absatz 1 Nr. 6 aus. Nach Ablauf der Anzeigefrist ist die weitere Ausübung der tatsächlichen Gewalt nach § 16 Absatz 1 Nr. 6b des Kriegswaffenkontrollgesetzes strafbar. Durch die Anzeigepflicht soll erreicht werden, daß das Bundesamt für Wirtschaft einen Überblick über anzeigepflichtige Kriegswaffen erhält.

§ 26b Absatz 1 des Kriegswaffenkontrollgesetzes sieht die diesem Gesetz sonst unbekannte Möglichkeit von vorläufigen Genehmigungen vor. Durch die schnelle Erteilung von vorläufigen Genehmigungen kann die aus rechtlichen Gründen andernfalls erforderliche sofortige Produktionseinstellung, etwa in Rüstungsunternehmen, vermieden werden. § 26b Absatz 2 des Kriegswaffenkontrollgesetzes trägt schließlich der Tatsache Rechnung, daß über Rüstungskoperationen häufig zwischen Staaten Vereinbarungen abgeschlossen werden. Soweit zu deren Durchführung Genehmigungen notwendig sind, gelten diese bei Vereinbarungen mit Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages als erteilt, wenn sie durch Anweisung für das Jahr 1990 konkretisiert wurden. Bei Vereinbarungen mit anderen Staaten besteht nur die Möglichkeit einer vorläufigen Genehmigung.

4. Wegen des unterschiedlichen Lohn- und Kostenniveaus zwischen der Bundesrepublik und dem in Artikel 3 genannten Gebiet werden die Mindestsätze der Zeitonorare nach der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure sowie die jeweiligen Mindestsätze in

den Honorartafeln der Teile II, IV, VII bis XIII und in den Teilen V und VI um jeweils 15 bis 25 vom Hundert abgesenkt. Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen wird an den Wortlaut der Honorarordnung angepasst.

5. Die Maßgaben bei der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wegen fehlender Statistiken zum Schadensbedarf und zur Schadensfreiheit erforderlich.

#### **Zu Sachgebiet B**

1. Die Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung dienen dazu, daß Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchführungsgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bestellt oder anerkannt sind, sich auch ohne eine zusätzliche Bestellung oder Anerkennung in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beruflich betätigen können.

Für den Fall, daß die Deutsche Demokratische Republik vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts Vorschriften entsprechend § 134 a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung erläßt, sollen Eignungsprüfungen bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 134 a Abs. 5 Satz 4 Wirtschaftsprüferordnung nach diesen Vorschriften durchgeführt werden und bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung laufende Prüfungsverfahren nach diesen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Mit den Änderungen zur Wirtschaftsprüferordnung durch die Anfügung der Absätze 4 und 5 zu § 134 a wird für eine Übergangszeit Bewerbern, die am 31. Dezember 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hatten, die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer erleichtert:

Bewerber, die kein Hochschulstudium abgelegt haben, können zur Prüfung auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht mindestens zehn Jahre Mitarbeiter bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft waren, sondern bei einer anderen auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens tätigen Person, einem Prüfungsverband oder einer sonstigen Prüfungseinrichtung. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß es bisher in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet keine freiberuflich tätigen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gab.

Da Bewerber in der Vergangenheit vielfach Schwierigkeiten hatten, als Rechtsanwalt oder Steuerberater zugelassen oder bestellt zu werden, soll die Frist von mindestens fünf Jahren Berufsausübung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Rechtsanwalt für sie auf zwei Jahre verkürzt werden.

Bewerbern, die vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach einem postgradualen Studium die Berechtigung erworben haben, die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen, soll ermöglicht werden, im Wege einer Eignungsprüfung Wirtschaftsprüfer nach der Wirtschaftsprüferordnung zu werden.

Auf diese Eignungsprüfung kann nicht verzichtet werden, da dieser Personenkreis insbesondere mit dem Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland bisher beruflich nicht befaßt war und seine Fähigkeit, den Beruf eines Wirtschaftsprüfers nach der Wirtschaftsprüferordnung auszuüben, nachweisen muß. Die Eignungsprüfung wird gegenüber dem normalen Examen für Wirtschaftsprüfer wesentlich erleichtert sein. Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

2. Bei der Überleitung der Handwerksordnung sind zur Besitzstandswahrung eine Reihe von Maßgabebestimmungen erforderlich:

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Erfordernissen sichert Buchstabe a) die Befugnis, ein Handwerk selbständig zu betreiben, Lehrlinge einzustellen und auszubilden und den Meistertitel zu führen. Derartige Berechtigungen müssen auch dann erhalten bleiben, wenn für ihren Erwerb andere oder leichtere Voraussetzungen galten, als die jetzt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet geltende Handwerksordnung fordert.

Nach § 90 Absatz 2 der Handwerksordnung gehören zu den Handwerkskammern die selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen und Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden. Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften des Handwerks, die nach dem bisher geltenden Recht Mitglied der Handwerkskammer sind, könnten nach der Handwerksordnung nicht Mitglied der Handwerkskammer sein. Die Maßgabe zu Buchstabe b) stellt deshalb klar, daß sie Mitglied der Handwerkskammer bleiben.

Nach § 1 Absatz 1 der Handwerksordnung ist der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern gestattet. Die Maßgabe zu Buchstabe c) konkretisiert die Besitzstandswahrung: Bei fortbestehender Berechtigung zur Ausübung eines Handwerks hat die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Handwerk der Anlage A zu erfolgen, dem das bisherige Handwerk zugeordnet werden kann. Ferner darf der Meistertitel des Handwerks der Anlage A geführt werden, mit dem der Handwerker eingetragen wird. Buchstabe d) regelt die Fälle, in denen nach bisherigem Recht eine gewerbliche Tätigkeit nicht als Handwerk eingestuft, jedoch als Handwerk in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt ist. In Buchstabe e) wird klargestellt, daß derjenige, der berechtigt ist, in dem in Art. 3 genannten Gebiet ein handwerksähnliches Gewerbe auszuüben, mit dem entsprechenden handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B der Handwerksordnung einzutragen ist.

Buchstabe f) bestimmt, daß die Organisation des Handwerks in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis 31. Dezember 1991 an die entsprechenden Vorschriften der Handwerksordnung anzupassen ist. Die Handwerksordnung enthält detaillierte Vorschriften über die Organe der Organisation des Handwerks und über die Wahl ihrer Mitglieder, insbe-

sondere eine Wahlordnung für die Wahlen zur Handwerkskammer.

Durch die Maßgaben g) bis o), die im Zusammenhang mit der Übernahme des bundesdeutschen Ordnungsrahmens für die berufliche Qualifizierung (Handwerksordnung, Berufsbildungsgesetz, Ausbildungs- und Meisterprüfungsverordnungen) stehen, werden wichtige Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Marktwirtschaft in dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. Nur mit modern und marktkonform ausgebildetem Personal kann die Wirtschaft den vor ihr liegenden schwierigen Umstellungsprozeß bewältigen.

3. Das Schornsteinfegergesetz erfordert unter anderem aus Gründen der Besitzstandswahrung eine Reihe von Maßgabebestimmungen.

Nach Buchstabe a) sollen die Vorschriften über die Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk nicht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet gelten. Das Ruhegeld nach den Vorschriften des IV. Teils des Gesetzes setzt sich aus Leistungen der Sozialversicherung und Leistungen der Versorgungsanstalt zusammen, die für die Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 genannten Gebiet nicht übernommen werden können.

Buchstabe b) bestimmt, daß bisher erworbene Berechtigungen fortgelten. Bei Erfordernis, insbesondere wenn nicht genügend Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung stehen, wird es durch Buchstabe c) möglich sein, im Einzelfall Bezirksschornsteinfegermeister über die Altersgrenze des § 9 des Gesetzes hinaus ihren Beruf ausüben zu lassen. Buchstabe d) dient der Besitzstandswahrung für noch nach bisherigem Recht erfolgende Prüfungsverfahren in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet. Ebenfalls der Besitzstandswahrung dient Buchstabe e).

4. § 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sieht neben einheitlichen Grundbeiträgen Umlagen auf der Grundlage der festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge vor. In dem in Artikel 3 genannten Gebiet wird zwar ab 1. Januar 1991 auch das Gewerbesteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt; es ist jedoch nicht sichergestellt, daß die Industrie- und Handelskammern rechtzeitig die Gewerbesteuermeßbeträge der Kammerzugehörigen erhalten. Daher muß den Kammern die Möglichkeit eröffnet werden, die Beiträge abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzen. Diese Möglichkeit ist bis zum 31. Dezember 1992 gegeben.

Die Übergangsregelung lehnt sich an § 113 Absatz 1 der Handwerksordnung an; danach wird der Beitragsmaßstab für die Beiträge zu den Handwerkskammern von diesen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

## **Zu Sachgebiet C**

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 wird das Förderinstrumentarium, insbesondere die Projektfilm-, Referenzfilm-, Drehbuch-, Verleih- und Abspielförderung und das System der Film- und Video-Abgabe des Filmförderungsgesetzes in den in Artikel 3 des Vertrages genannten Ländern Anwendung finden. Für einige Förderarten, wie Referenzfilmförderung und Förderung des Filmabspiels bedarf es ergänzender Festlegungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die erstmalige Inanspruchnahme der Fördermittel. Den Besonderheiten der erstmaligen Erhebung der Film- und Video-Abgabe wird ebenfalls Rechnung getragen. Die Anlage zur Verordnung zum Filmförderungsgesetz enthält eine Liste der internationalen Filmfestspiele, deren Auszeichnungen einem von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenen Prädikat „besonders wertvoll“ gleichstehen. Diese Gleichstellung bewirkt, daß der ausgezeichnete Film nach näherer Maßgabe der §§ 22, 23 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films auch die Referenzfilmförderung erhalten kann. Mit der Ergänzung der Liste um die Filmwoche in Leipzig wird die beschriebene Vergünstigung auch dort ausgezeichneten Filmen zugutekommen.

Der Liquidationsauftrag des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens bezieht sich nur auf die im Bundesgebiet belegenen Werte des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens und ist seit 1971 abgeschlossen. Aus der Liquidation ging neben dem Sondervermögen „Ufa-Abwicklungserlös“ auch die „Unterstützungskasse des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens GmbH“ hervor, die das Vermögen zur Unterstützung bedürftiger Arbeitnehmer der aufgelösten Gesellschaften sowie von bedürftigen Hinterbliebenen verwendet. Da die Möglichkeit besteht, daß zu diesem Personenkreis auch Einwohner aus dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gehören, ist nur die Überleitung dieser Vorschrift vorgesehen.

2. Für befugt aufgestellte Geldspielgeräte, die bestimmten Anforderungen der Spielverordnung nicht genügen, soll ein Bestandsschutz durch eine Übergangsfrist gewährt werden.
3. Für Alt-Getränkeschankanlagen wird der Besitzstand gewahrt und den Betreibern eine Frist zur Anpassung an die neuen Vorschriften eingeräumt. Ferner wird für sachverständige Mitglieder aus dem Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik eine zeitlich befristete Mitwirkung vom Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen vorgesehen. In dieser Zeit sollen sie sich mit der Ausschußtätigkeit vertraut machen.
4. Die Übergangsregelung zum Eichgesetz und Eichordnung haben zum Ziel, die Belastungen der Wirtschaft aufgrund der neuen Rechtssituation möglichst gering zu halten. Für im Verkehr befindliche Meßgeräte wird ein befristeter Bestandsschutz gewährt. Den Verwendern von Meßgeräten werden Fristen zur Anpassung an die neue Rechtslage eingeräumt. Gleichzeitig soll es den im Entstehen begriffenen Eichverwaltungen ermöglicht werden, in ihre Aufgaben hineinzuwachsen.

5. Die Übergangsbestimmungen für die Fertigpackungsverordnungen geben der Wirtschaft die Möglichkeit, sich auf die Packungsgrößen der Fertigpackungsverordnung einzustellen. Die jeweils genannten Fristen — Ende 1992 — berücksichtigen das Datum der Vollenendung des Europäischen Binnenmarktes. Bis dahin kann die Umstellung auf das bundesdeutsche Recht, welches zu einem erheblichen Teil auf Gemeinschaftsrecht beruht, abgeschlossen sein.

#### **Zu Sachgebiet D**

1. Das Argument der auf deutscher Steinkohle gestützten Versorgungssicherheit, das dem Zweiten und Dritten Verstromungsgesetz zugrunde liegt, gilt im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht. Es ist daher nicht vertretbar, die dortigen Verbraucher zur Stützung des westdeutschen Steinkohlenbergbaus heranzuziehen.

Verbraucher in der Deutschen Demokratischen Republik sollen einen ungehinderten Zugang zur Steinkohle aus Drittländern erhalten. Das Kohlezollkontingentgesetz hätte vor diesem Hintergrund im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik keine Funktion. Somit ist die Überleitung entbehrlich.

2. Die Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlewirtschaft und die Durchführungsverordnung hierzu sind auf dem Gebiet der Bundesrepublik ohne praktische Bedeutung und sollen deshalb aufgehoben werden.
3. Das Bundesberggesetz kann nur unter Anpassung an die unterschiedliche rechtliche und tatsächliche Situation im Bergbaubereich der Deutschen Demokratischen Republik übergeleitet werden. Diese ist vor allem durch einen erheblich umfassenderen Geltungsbereich sowie durch ein grundlegend anderes Berechtigungs- und Zulassungssystem gekennzeichnet. Auch die für die Existenz der Bergbaubetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik entscheidenden Bergbauschutzgebiete können nur unter Anpassung an vergleichbare Institute in das Bundesberggesetz überführt werden. Die Übertragung der auf Grund des Bundesberggesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft erlassenen technischen Bergverordnungen auf die Deutsche Demokratische Republik ist eine Folge der Überleitung des Bundesberggesetzes selbst. Hierfür ist jedoch eine gewisse Übergangszeit erforderlich.
4. Um zu gewährleisten, daß die künftigen Geologischen Landesämter auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dieselben Daten aus einer Explorationstätigkeit erhalten wie die Geologischen Landesämter in der Bundesrepublik, ist die Überleitung des Lagerstättengesetzes erforderlich.
5. Im Interesse verstärkter Heizenergieeinsparung und damit weiterer Umweltentlastung (Reduzierung des Ausstoßes von Kohlendioxid) sollen die Vorschriften des Energieeinsparerechts zwar rasch auch in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet wirksam werden. Gleichwohl bedarf es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, des Eigentums- und des Verbrau-

cherschutzes angemessener Übergangsregelungen und -fristen.

6. Im Bereich der leitungsgebundenen Energien wird der in der Bundesrepublik Deutschland geltende rechtliche Ordnungsrahmen, der insbesondere aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den darauf gestützten Verordnungen besteht, übergeleitet. Hierzu sind Übergangsbestimmungen erforderlich:

Bei Elektrizität und Gas müssen die Bestimmungen der Bundestarifordnung über die Struktur der Tarife bis spätestens zum 30. Juni 1992 erfüllt sein. Dieses Datum entspricht der Übergangsfrist in § 18 Satz 2 der Bundestarifordnung Elektrizität. Darüber hinaus sind die Elektrizitätspreise der Höhe nach — also in der Summe der einzelnen Preisbestandteile — möglichst rasch auf Kostenniveau anzuheben. Sie unterliegen dabei als Höchstpreisvorschriften der Genehmigung der Länder. Bei Strom außerhalb des Bereichs der Tarifabnehmer sowie bei Gas und Fernwärme gilt, sobald die Übergangsfristen für die entsprechenden Preisvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft getreten sind, die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht. Die Maßgabebestimmungen für die Versorgungsbedingungen sollen in erster Linie dem Schutz der Kunden dienen (zum Beispiel Hausanschlußregelung) oder zur Vermeidung von Versorgungsstörungen in der Übergangszeit beitragen. Im übrigen werden Regelungen zum Einbau von Meßeinrichtungen bei Gas und Fernwärme getroffen. Die Gashochdruckverordnung wird im Zusammenhang mit der Gewerbeordnung übergeleitet.

#### **Zu Sachgebiet E**

Bei der Überleitung des Textilkennzeichnungsgesetzes und des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes ist zu berücksichtigen, daß diese Gesetze auf Recht der Europäischen Gemeinschaften, den Richtlinien zur Textilkennzeichnung und der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas, beruhen. Um den Absatz von Erzeugnissen zu ermöglichen, die noch nicht entsprechend den Vorschriften des Textilkennzeichnungsgesetzes oder des Kristallkennzeichnungsgesetzes gekennzeichnet sind, sind in beiden Fällen Übergangsfristen erforderlich. Die Übergangsregelungen sind durch Ermächtigungen der Europäischen Gemeinschaft gedeckt.

#### **Zu Sachgebiet F**

Die Änderungen betreffen rechtstechnische Anpassungen im Hinblick auf den Sonderstatus von Berlin und die Einbeziehung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in das Bundesgebiet.

#### **Zu Kapitel V der Anlage II**

##### **Zu Sachgebiet A**

1. Die noch bestehenden Beschränkungen in der Verordnung über die Aufhebung oder Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise vom 25. Juni 1990 werden schrittweise aufgehoben und,

soweit erforderlich, durch Regelungen des Bundesrechts ersetzt. Hinsichtlich des Bereichs Post- und Fernmeldewesen erfolgt dies im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts, während die Beschränkungen in den Bereichen Energie, Verkehr, Mieten und Pachten zu den in den Maßgaben festgelegten Zeitpunkten außer Kraft treten. Die zweite Verordnung vom Juli 1990, die die Preise für Flüssiggas regelt, gilt bis zum 31. Dezember 1990. Sollten aufgrund außergewöhnlicher Umstände Preiseingriffe in den Markt notwendig werden, so könnten diese mit Hilfe des bundesdeutschen Preisgesetzes erfolgen.

2. Die Bestimmungen insbesondere über den von Apotheken den gesetzlichen Kassen von den Apotheken zu gewährenden Kassenrabatt bleiben bestehen bis die entsprechenden Regelungen des bundesdeutschen Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) in Kraft treten. Andernfalls entstünde in der Übergangszeit ein rechtsfreier Raum, der zu Kostenerhöhungen im Kassensbereich führen würde.
3. Seit 1. Juli 1990 gilt für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks das Genossenschaftsgesetz. Die Produktionsgenossenschaft des Handwerks als Sonderform der Genossenschaft soll bis 31. Dezember 1992 durch eine andere Rechtsform einschließlich der eingetragenen Genossenschaft abgelöst werden. Für die Umstrukturierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks erscheint diese Frist ausreichend. Dann noch bestehende Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind mit diesem Enddatum kraft Gesetzes aufgelöst.
4. Die Anordnung über kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen, die ohnehin kaum Bedeutung erlangt hat, soll für Produktionsgenossenschaften des Handwerks bis zu deren Umwandlung in eine andere Rechtsform noch zur Verfügung stehen und spätestens zum 31. Dezember 1992 außer Kraft treten.
5. Die befristete Fortgeltung der Verordnung über den Erwerb von Grund und Boden durch kleine und mittelständische Unternehmen soll die Existenzgründung von Bürgern aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erleichtern.

#### **Zu Sachgebiet F**

1. § 8 des Gesetzes über Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR gilt zum Zwecke der Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, insbesondere mit der Sowjetunion fort. Er wird dadurch sichergestellt, daß äußerstenfalls Unternehmen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gezwungen werden können. Die Entschädigungsklausel ist verfassungsrechtlich erforderlich.

Die Fortgeltung von § 50 des Gesetzes über Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik ist geboten, da die Auflösung der volkseigenen Außenhandelsbetriebe einer gewissen Zeit bedarf.

2. Die befristete Fortgeltung der Beschlüsse des Ministerrates und der Richtlinie über die Gewährung finanzieller Hilfen stehen im Zusammenhang mit der Be-

stimmung des Artikel 2 g des Vertrages zur Regelung des Vertrauensschutzes und zur Fortentwicklung der gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen.

#### **Zu Kapitel VI der Anlagen I und II**

##### **Zu Sachgebiet A**

Durch Artikel 8 des Vertrages wird grundsätzlich das gesamte Bundesrecht aus den Rechtsgebieten Bodennutzung, Tierhaltung und Veterinärwesen auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet übergeleitet, so daß insoweit eine einheitliche Rechtsanwendung im gesamten, erweiterten Bundesgebiet gewährleistet ist. Die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet wird dadurch in die Lage versetzt, zu den gleichen Bedingungen zu produzieren, wie sie im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechtes bestehen. Insbesondere folgende Gesetze — einschließlich der zu ihnen ergangenen Rechtsverordnungen — werden von der Überleitung erfaßt:

1. Düngemittelgesetz
2. Saatgutverkehrsgesetz
3. Sortenschutzgesetz
4. Pflanzenschutzgesetz
5. Tierzuchtgesetz
6. Futtermittelgesetz
7. Tierseuchengesetz
8. Tierkörperbeseitigungsgesetz
9. Tierschutzgesetz

Allerdings ist es zur Vermeidung von Marktstörungen und zur Erleichterung der Anpassung an das Bundesrecht erforderlich, bestimmte Vorschriften des Bundesrechtes nur mit Maßgaben überzuleiten, so daß den in und für die Landwirtschaft tätigen Personen und Betrieben Gelegenheit zur Umstellung auf die neuen Gegebenheiten eingeräumt wird.

Bei den vorgesehenen Maßgaben handelt es sich überwiegend um Übergangsfristen, während deren Laufzeit bestimmte Voraussetzungen des Bundesrechtes noch nicht einzuhalten sind, sondern die im in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bisher geltenden Vorschriften insoweit partiell ihre Gültigkeit behalten.

Soweit durch die Maßgaben bestimmte nach dem Bundesrecht vorgesehene Zulassungen oder Erlaubnisse zum Inverkehrbringen, Anwenden oder Herstellen bestimmter Stoffe oder Stoffkombinationen (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Impfstoffe) erfaßt sind, ist durch die Formulierung sichergestellt, daß die nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen oder erlaubten Mittel nur in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht, hergestellt oder angewendet werden dürfen. Durch die Maßgaben wird aber nicht ausgeschlossen, daß Erzeugnisse, die nach dem uneingeschränkt geltenden Bundesrecht hergestellt sind, im gesamten Bundesgebiet verkehrsfähig sind und dort angewendet werden dürfen. Einer besonderen Überleitung bedarf auch das Sortenschutzrecht, nach dem dem Züchter einer neuen

Pflanzensorte ein gewerbliches Schutzrecht gewährt wird. Der Geltungsbereich eines erteilten Sortenschutzes wird auf das ganze Bundesgebiet erstreckt; das nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gewährte besondere Recht des Wirtschaftssortenschutzes wird auf den Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz übergeleitet; darüber hinaus sind für das Erfordernis der Neuheit sowie für den Inhalt des Sortenschutzes Übergangsregelungen erforderlich.

### **Zu Sachgebiet B**

Mit dem Inkrafttreten des Bundesrechts gilt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet auch das Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955. Dieses Gesetz enthält zum einen den Auftrag, mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik Rahmenbedingungen zu schaffen, die es der Landwirtschaft ermöglichen, ihre Produktivität zu steigern und die soziale Lage der in der Landwirtschaft Tätigen zu verbessern. Zum anderen verpflichtet das Landwirtschaftsgesetz die Bundesregierung, jährlich dem Bundestag einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und die vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen.

Die Anpassung der Agrarstrukturen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet an die soziale und ökologische Marktwirtschaft und die Ausrichtung auf den gemeinsamen Binnenmarkt stellen eine hohe agrarpolitische Herausforderung dar. Im Rahmen dieses Anpassungsprozesses kommt dem Produktionsfaktor Boden eine besonders hohe Bedeutung zu. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts sollen daher auch die Vorschriften über den landwirtschaftlichen Bodenverkehr und die Bodenordnung (Grundstückverkehrsgesetz, Landpachtverkehrsgesetz, Flurbereinigungsgesetz) aus dem Bundesrecht uneingeschränkt übergeleitet werden.

Das auf Artikel 91 a des Grundgesetzes beruhende Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bietet ein geeignetes Förderungsinstrument, mit dem Bund und Länder gemeinsam zur Lösung dieser Aufgabe beitragen können. Mit der Überleitung dieses Gesetzes ist in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet für die Anwendung des Gesetzes zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik an die soziale Marktwirtschaft – Fördergesetz – vom 6. Juli 1990 insofern kein Raum mehr, als das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Anwendung findet.

Nicht übergeleitet werden kann das Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz. § 9 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes verweist auf Artikel 131 des Grundgesetzes. Seine Anwendung würde damit Ansprüche nach dieser Vorschrift eröffnen; dies ist jedoch nach Artikel 6 dieses Vertrages ausgeschlossen. In § 12 Abs. 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes ist die Herausgabe des Verwaltungsvermögens im Sinne des Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes geregelt. Die Verwendung von Verwaltungsvermögen wird jedoch durch Artikel 21 des Vertrages abschließend geregelt.

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 und die Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 sollen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht in Kraft treten. Diese Rechtsgrundlagen regeln die Gewährung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs für durch den Abbau des Währungsausgleichs entstandene Einkommensverluste. Da die Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von dem Abbau des Währungsausgleichs nicht direkt betroffen wurde, fehlt die währungspolitische Rechtfertigung für die Überleitung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft. Im übrigen hätten bei der gegebenen Ausgestaltung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft wegen der besonderen Struktur der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik nur geringe Ausgleichsbeträge gewährt werden können.

Das Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschaftsanpassungsgesetz – vom 29. Juni 1990 verfolgt das Ziel, Chancengleichheit im Wettbewerb für alle Eigentums- und Wirtschaftsformen in der Land- und Forstwirtschaft herzustellen. Diesem Ziel dienen auch die Änderungen der §§ 44 und 53 des genannten Gesetzes. Nach § 44 sind landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften verpflichtet, ausscheidende Mitglieder, die einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb errichten wollen, im Rahmen vorhandener Möglichkeiten zu unterstützen, dies betrifft unter anderem auch die Ausstattung mit Milchreferenzmengen und Lieferungsrechten für Zuckerrüben. Die Änderung des § 53 bewirkt, daß auch Personen, die nicht vor dem 7. Oktober 1989 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hatten, Grund und Boden gleichberechtigt kaufen und pachten können.

Das Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften – LPG-Gesetz – bleibt, soweit es nicht dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz entgegensteht (§ 69 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes), bis Ende des Jahres 1991 in Kraft. Im übrigen werden durch die Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die bisher rechtsverbindlichen Musterstatuten für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft gesetzt.

Das Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger vom 22. Juli 1990 verfolgt das Ziel einer Privatisierung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die derzeit von landwirtschaftlichen Genossenschaften oder von Einzelpersonen bewirtschaftet werden, durch Verkauf, Verpachtung oder anderweitige Verwertung. Die Erfassung und Verwertung der Grundstücke erfolgt durch die Treuhand Land- und Forstwirtschaft; diese hat ihre Rechtsgrundlage in dem in Artikel 25 des Vertrages aufgeführten Treuhandgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juni 1990.

### **Zu Sachgebiet C**

Das gesamte Marktordnungsrecht für die Land- und Ernährungswirtschaft ist grundsätzlich auch in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet anwendbar. Es beinhaltet insbesondere die Preisstützung wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich eines Außenschutzregimes sowie die Festlegung von Qualitätskriterien und Förderungsmöglichkeiten. Das Marktordnungsrecht basiert im wesentlichen auf dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, weil die Agrarpolitik infolge der römischen Verträge in die Regelungsbefugnis der Organe der Gemeinschaft übergegangen ist.

In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelten grundsätzlich auch die zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts erlassenen nationalen Vorschriften.

Bestimmte Regelungen können noch nicht in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet angewandt werden, weil die tatsächlichen Voraussetzungen gegenwärtig nicht gegeben sind. Ihre Anwendbarkeit ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Entsprechend den Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaften wird später das gesamte Marktordnungsrecht vollinhaltlich zur Anwendung kommen.

### **Zu Sachgebiet D**

Im Bereich des Agrarsozialrechts wird von einer Überleitung des Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1986 wegen seiner nur noch bis zum 31. Dezember 1990 begrenzten Geltungsdauer abgesehen. Das Gesetz zur Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 wird nicht übergeleitet, da die Zusatzversorgungskasse ein tarifvertragliches Zusatzversorgungswerk voraussetzt, das in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht vorhanden ist.

### **Zu Sachgebiet E**

Im Bereich des Siedlungswesens kann der Anpassungsprozeß durch noch zu begründende Siedlungsunternehmungen eine zusätzliche Unterstützung erfahren. Zu diesem Zweck soll auch das Reichssiedlungsgesetz übergeleitet werden, allerdings unter anderem mit der Maßgabe, daß nicht eine Verpflichtung, sondern nur eine Möglichkeit zur Begründung solcher Unternehmen geschaffen wird.

### **Zu Sachgebiet F**

Im Bereich Forstwirtschaft und Jagd findet durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik sowohl in rechtlicher wie auch in organisatorischer Hinsicht ein Umbruch statt. Durch die Bildung von Ländern, die die Zentralregierung ablösen, fallen Aufgaben in diesen Bereichen nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit dieser Länder. Die Länder setzen das hierzu erforderliche Landesforst- und -jagdrecht und schaffen Landesforstverwaltungen sowie Landesjagdbehörden. Ihnen fällt mit dieser Aufgabe eine große Verantwortung für die Umgestaltung von Forstwirtschaft und Jagd zu. Die hier notwendigen Anpassungen werden unter anderem durch die Grundsätze über marktwirtschaftliche Prinzipien, die

Erhaltung und Verbesserung des ökologischen und ökonomischen Leistungsvermögens des Waldes, die Wiederherstellung der freien Verfügbarkeit des Waldeigentums und die Bindung des Jagdrechts an das Eigentum an Grund und Boden bestimmt.

Das in diesen Bereichen geltende Bundesrecht wird übergeleitet. Es sind dies insbesondere die Vorschriften des Bundeswaldgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, der gesetzlichen Handelsklassen für Rohholz, des forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetzes und des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes. Bei einzelnen Rechtsvorschriften sind Maßgaben für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet oder Änderungen des Bundesrechts erforderlich und vorgesehen.

Die Notwendigkeit, Bundesrecht mit bestimmten Maßgaben auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet überzuleiten, ergibt sich vor allem im Bereich des forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetzes, um die besondere Ausgangslage in diesem Fachbereich zu berücksichtigen. Änderungen und Maßgaben sind auch beim Bundesjagdgesetz erforderlich, um der veränderten Situation Rechnung zu tragen.

Um die Integration der Fischerei der Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinsame Fischereipolitik der Europäischen Gemeinschaften zu gewährleisten, ist das gesamte Fischereirecht der Bundesrepublik Deutschland in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft zu setzen. Dabei ist insbesondere auf das Seefischerei-Gesetz als grundlegende Fischereivorschrift und die Seefischereiverordnung zu verweisen. Ein Anpassungsbedarf für das bundesdeutsche Fischereirecht ergab sich nur insofern, als die sich mit Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik erweiternde Fischereizone es notwendig machte, die in der bisherigen Fischereizone örtlich beschränkten Regelungen auch auf das erweiterte Gebiet auszudehnen. Es waren deshalb die nach § 4 Abs. 1 der Seefischereiverordnung zu bestimmenden verbindlichen Anlandeorte festzulegen und die im § 2 Abs. 2 Nr. 2 bisher nur für den ICES-Bereich III c (westliche Ostsee, das heißt Sund und Belte) festgelegte Beschränkung für Fahrzeuge mit einer bestimmten Motorstärke auch auf Teilgebiete des ICES-Bereichs III d (mittlere Ostsee, das heißt vor der Küste Mecklenburg-Vorpommerns) auszudehnen.

## **Zu Kapitel VIII der Anlage I**

### **Zu den Sachgebieten A bis C**

#### **Allgemeiner Teil**

Nach Artikel 8 des Vertrages wird grundsätzlich auch das bisher im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltende Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet übergeleitet. Damit wird auch für das Arbeitsrecht und das Arbeitsschutzrecht eine weitgehende Rechtseinheit herbeigeführt.

Hiervon gibt es aber einige Ausnahmen:

- Vorschriften des gesetzlichen Arbeitsvertragsrechts, die unterschiedliche Regelungen für Arbeiter und Angestellte vorsehen (§ 622 Bürgerliches Gesetzbuch und Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten), werden nicht übergeleitet, weil das

Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. Mai 1990 (BVerfG, Beschluß vom 30. Mai 1990 — 1 BvL 2/83) § 622 Bürgerliches Gesetzbuch für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat. Diese Entscheidung gilt zwar unmittelbar nur für diese Vorschrift. Wegen der vergleichbaren Fragestellung sind darüber hinaus aber auch § 616 Abs. 2 und Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch, § 63 Handelsgesetzbuch und § 133c Gewerbeordnung sowie die §§ 1 bis 7 und § 9 des Lohnfortzahlungsgesetzes von der Überleitung ausgenommen.

- Bisher im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltendes Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht wird in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zum Teil mit Maßgaben oder zu einem späteren Zeitpunkt gelten. Die Maßgaben sind teilweise rechtstechnischer Natur, teilweise haben sie materielle Bedeutung, wie z. B. die Beibehaltung des gesetzlichen Mindesturlaubs in Höhe von 20 Arbeitstagen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet. Schließlich werden einige im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltende Vorschriften in das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet erst später übergeleitet, zum Beispiel die Regelungen zum grundsätzlichen Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen.

Die in den Abschnitten I bis III aufgeführten Ausnahmen von dem Grundsatz der generellen Überleitung des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzrechts werden aber überwiegend nicht lange Bestand haben. Denn nach Artikel 30 des Vertrages ist es Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, das Arbeitsvertragsrecht, das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht und das Recht des technischen Arbeitsschutzes zusammenzufassen und neu zu gestalten.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Sachgebiet A (Arbeitsrechtsordnung)**

#### **Zu Abschnitt I**

Das bundesdeutsche Recht, das für Arbeiter kürzere Kündigungsfristen als für Angestellte vorsieht, ist durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1990 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt worden. Das Inkrafttreten dieses verfassungswidrigen Bundesrechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet kann deshalb nicht vorgesehen werden.

#### **Zu Abschnitt II**

Die in § 18 Seemannsgesetz bislang vorgesehene Verwahrung der Seefahrtbücher durch den Kapitän eines Seeschiffes wäre mit dem von der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierten Übereinkommen Nummer 108 der Internationalen Arbeitsorganisation nicht vereinbar. Mit Rücksicht darauf, daß dem Seefahrtbuch auch die Qualität eines amtlichen Ausweispapieres zukommt, ist § 18 des Seemannsgesetzes, der eine grundsätzliche Verwahrung nicht durch den Inhaber des Dokuments, sondern durch den Kapitän anordnet, auch für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zeitgemäß. Die vorgesehene Streichung des § 18 See-

mannsgesetz behebt deshalb nicht nur eine völkerrechtliche Zweifelsfrage, sondern schafft darüber hinaus eine im gesamten künftigen Geltungsbereich des Grundgesetzes einheitliche Rechtslage.

### **Zu Abschnitt III**

#### **Zu Nummer 1**

Das bundesdeutsche Recht, das für Arbeiter kürzere Kündigungsfristen als für Angestellte vorsieht, ist durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1990 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt worden. Das Inkrafttreten dieses verfassungswidrigen Bundesrechts (hier: § 622 Bürgerliches Gesetzbuch) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet kann deshalb nicht vorgesehen werden. Von dem Inkrafttreten ebenfalls ausgenommen ist die Vorschrift über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für Angestellte (§ 616 Abs. 2 und 3 Bürgerliches Gesetzbuch), weil die Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten auch insoweit nach den Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1990 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erscheint.

#### **Zu Nummer 2**

Von dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches ausgenommen sind: Einige Vorschriften, die bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind; die Vorschrift über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für kaufmännische Angestellte, weil die Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten auch in der Entgeltfortzahlung nach den Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1990 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erscheint sowie zwei verfassungswidrige Vorschriften aus dem Bereich der nachvertraglichen Wettbewerbsverbote.

#### **Zu Nummer 3**

Von dem Inkrafttreten ausgenommen sind überholte Regelungen der Gewerbeordnung, die auch im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes keine praktische Bedeutung mehr haben sowie die Vorschrift über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für technische Angestellte, weil die Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten auch in der Entgeltfortzahlung nach den Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1990 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erscheint.

#### **Zu Nummer 4**

Die §§ 1 bis 7 und § 9 des Lohnfortzahlungsgesetzes treten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht in Kraft, weil die Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten in der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach den Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1990 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erscheint.

Das Inkrafttreten der §§ 10 bis 19 des Lohnfortzahlungsgesetzes hängt von der Einführung des Krankenversiche-

rungsrechts am 1. Januar 1991 ab und gibt den Krankenkassen eine angemessene Übergangsfrist von sechs Monaten zur Einführung des Lohnausgleichsverfahrens.

Die übrigen Maßgaben enthalten die notwendigen technischen Verweisungen auf die fortgeltenden Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, die anstelle der §§ 1 bis 7 und § 9 des Lohnfortzahlungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelten.

#### *Zu Nummer 5*

In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ist der Erholungsurlaub bisher nicht Gegenstand vertraglicher, insbesondere tarifvertraglicher Vereinbarung. Durch die Maßgaben zum Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes wird deshalb der bisher in der Deutschen Demokratischen Republik geltende gesetzliche Grundurlaub von 20 Arbeitstagen als Mindesturlaub beibehalten. Der darüber hinausgehende in Rechtsvorschriften enthaltene Erholungsurlaub soll als vertraglich vereinbart für eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 1991 fortgelten, um bis zu einer Neuregelung in Tarifverträgen oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen keine Lücke entstehen zu lassen.

#### *Zu Nummer 6*

Das Kündigungsschutzgesetz tritt mit den notwendigen technischen Maßgaben in Kraft, die nur bis zur Übernahme des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches bzw. bis zur Anpassung der Struktur der Arbeitsverwaltung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet an die der Bundesrepublik Deutschland gelten.

#### *Zu Nummer 7*

Die Maßgaben zum Seemannsgesetz vollziehen für den Bereich des Seearbeitsrechts die Grundlinien des Einigungsvertrages zum allgemeinen Arbeitsrecht nach.

Die Maßgaben c bis e berücksichtigen, daß die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik über die gesetzlichen Kündigungsfristen und über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zunächst weitergelten. Die Maßgabe b entspricht der in den Maßgaben zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Übergangsbestimmung für Arbeitsverhältnisse im allgemeinen.

Die in Buchstabe a vorgesehene Aussparung des § 35 Abs. 2 entspricht der Nichtübernahme des § 115a Gewerbeordnung (Verbot der Lohnzahlung in Gaststätten), die Nichtübernahme des § 65 ist eine Folgeregelung zur Maßgabe d.

#### *Zu Nummern 8 und 9*

Für die Übernahme eines Heimarbeitswesens, das sich von dem bisher in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden System grundlegend unterschei-

det, ist in Buchstabe a eine Übergangszeit vorgesehen. Diese Zeit ist notwendig, um die für die Durchführung des Heimarbeitsgesetzes erforderlichen Strukturen zu schaffen, insbesondere die im Heimarbeitsgesetz vorgesehene Entgeltüberwachung durch die Länder sicherzustellen.

Die Vorschrift in Buchstabe b entspricht dem Wortlaut des in § 29 Abs. 3 Satz 3 Heimarbeitsgesetz genannten § 622 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch, der für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht übernommen wird.

#### *Zu Nummer 10*

§ 38 des Mitbestimmungsgesetzes enthält für die beiden ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1976) eine Übergangsvorschrift, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Sie wird daher zur Vermeidung von Mißverständnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht in Kraft gesetzt.

#### *Zu Nummer 11*

§ 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes stellt zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes in der Eisen- und Stahlindustrie auf eine Unternehmensliste ab, die Bestandteil eines Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission war. Dieses Gesetz hat nur im Bundesgebiet (Gebietsstand von 1950) gegolten, die Liste umfaßt deshalb keine außerhalb dieses Gebiets ansässigen Unternehmen. Daher muß für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet der Anwendungsbereich des Gesetzes in der Eisen- und Stahlindustrie durch den erwiegenden Betriebszweck der Unternehmen definiert werden. Die Vorschrift stimmt insoweit wörtlich mit der als partielles Bundesrecht im Saarland geltenden Regelung überein.

Nach der in § 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes enthaltenen „Walzwerksklausel“ ist die Herstellung der dort bezeichneten Walzwerkserzeugnisse als Eisen- und Stahlerzeugung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen; im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erfaßt diese Klausel im wesentlichen nur die am 1. Juli 1981 dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegenden Unternehmen, nicht dagegen spätere Gründungen von Walzwerken außerhalb montan-mitbestimmter Unternehmen. Bis zum 31. März 1991, das ist die zur erstmaligen Bestellung von Aufsichtsräten nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz voraussichtlich erforderliche Zeit, soll die „Walzwerksklausel“ in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zunächst auch nach Wirksamwerden des Beitritts noch ohne Stichtagsregelung gelten. Vom 1. April 1991 an soll dann auch in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet die im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes geltende Stichtagsregelung in Kraft treten, jedoch mit Stichtag 1. April 1991. Damit soll sichergestellt werden, daß künftige Gründungen von Walzwerken in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht anders behandelt werden als im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes.

#### *Zu Nummer 12*

Die Übergangsregelung in Buchstabe a ist aus folgenden Gründen erforderlich: Das Betriebsverfassungsgesetz enthält keine Definition der Begriffe „Arbeiter“ und „Angestellter“, sondern verweist insoweit auf die entsprechenden versicherungsrechtlichen Begriffe. Der in § 6 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz ausdrücklich in Bezug genommene § 3 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz gilt nicht für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet. Diese Lücke soll mit der Maßgabevorschrift geschlossen werden, die inhaltlich der rentenversicherungsrechtlichen Abgrenzung entspricht und damit die Anwendung einheitlichen Rechts bei der Abgrenzung der Gruppen der Arbeiter und der Angestellten sicherstellt.

Diese Regelung ist zeitlich befristet. Nach Artikel 34 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) gilt ab 1. Januar 1992 für die Abgrenzung der Gruppen der Arbeiter und der Angestellten das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches (§ 133) auch für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet.

Buchstabe b enthält Sondervorschriften für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 1991. Sie regeln den Zeitpunkt für die erstmaligen Betriebsratswahlen sowie Rechte, Pflichten und Ende der Amtszeit von Arbeitnehmervertretungen, die als Betriebsräte anerkannt werden.

#### *Zu Nummer 13*

Die Vorschrift befaßt sich mit der erstmaligen Wahl von Sprecherausschüssen nach dem Sprecherausschußgesetz (Buchstabe a) und der Dauer der Amtszeit von bestehenden Sprecherausschüssen auf freiwilliger Basis (Buchstabe b).

#### *Zu Nummer 14*

Das Tarifvertragsgesetz wird mit der Maßgabe erstreckt, daß Rahmenkollektivverträge oder Tarifverträge alten Rechts, wenn und soweit sie entsprechend den Vorschriften des Arbeitsgesetzbuchs vom 16. Juni 1977 registriert wurden, bis zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages fortgelten. Die Tarifvertragsparteien können einen fortgeltenden Kollektivvertrag ganz oder teilweise ersetzen oder ersatzlos außer Kraft setzen.

Rationalisierungsschutzabkommen, die vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossen und registriert worden sind, treten ohne Nachwirkung am 31. Dezember 1990 außer Kraft. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß diese Rationalisierungsschutzabkommen nicht der seit dem 1. Juli 1990 geltenden Rechtslage entsprechen. Die Rationalisierungsschutzabkommen sollen Umsetzungen und Entlassungen sozialverträglich gestalten, berücksichtigen dabei aber nicht das seit dem 1. Juli 1990 zur Verfügung stehende Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik, wonach insbesondere Kurzarbeitergeld unter besonderen Voraussetzungen gezahlt wird und Umschulungsmaßnahmen gefördert werden. Zudem gehen die Rationalisierungsschutzabkommen davon aus, daß sogenannte Überleitungsverträge zwischen dem bisherigen Betrieb, dem Arbeitnehmer und einem übernehmenden Betrieb zustande kommen. Die Rechtsfigur des Überlei-

tungsvertrags (§ 51 Abs. 1 Arbeitsgesetzbuch alte Fassung) ist jedoch mit dem 1. Juli 1990 weggefallen. Während der bis zum 31. Dezember 1990 begrenzten Übergangsfrist haben die zuständigen Tarifvertragsparteien Gelegenheit, die Rationalisierungsschutzabkommen an die veränderte Gesetzeslage anzupassen. Arbeitnehmer, die bereits Ansprüche und Rechte aus Rationalisierungsschutzabkommen erworben haben, indem sie die maßgebenden Anspruchsvoraussetzungen bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des einschlägigen Rationalisierungsschutzabkommens erfüllt haben, behalten diese Ansprüche und Rechte unter den Gesichtspunkten des Vertrauens- und Bestandsschutzes; die zuständigen Tarifvertragsparteien können auch insofern neue Regelungen treffen.

Der letzte Satz stellt klar, daß die Regelungen des Artikels 20 des Einigungsvertrags für den öffentlichen Dienst als Sondervorschriften unberührt bleiben.

#### *Zu Nummer 15*

Die Maßgabe a stellt klar, daß es in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet zunächst noch keine organisatorisch eigenständige Arbeitsgerichtsbarkeit geben wird. Die Aufgaben der Arbeits- und der Landesarbeitsgerichte werden für eine Übergangszeit von den bereits vorhandenen Kammern bzw. Senaten der Kreisgerichte und der Bezirksgerichte wahrgenommen. Allerdings wird bereits mit Wirksamwerden des Beitritts die Zuständigkeit des Bundesarbeitsgerichts — wie auch die der anderen obersten Bundesgerichte — auf den gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes erstreckt werden.

Die in Buchstabe b enthaltene Maßgabe regelt die Fragen, die sich für das in Artikel 1 Abs. 1 genannte Gebiet aus der Existenz der neu gebildeten Schiedsstellen für Arbeitsrecht ergeben.

#### *Zu Nummer 16*

Mit den in Nummer 16 aufgeführten Maßgaben wird das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung übergeleitet. Die §§ 1 bis 18 gelten für Zusagen, die ab 1992 erteilt werden. Damit werden unkalkulierbare Risiken aus bestehenden Versorgungszusagen vermieden.

#### **Zu Sachgebiet B (Technischer Arbeitsschutz)**

##### **Zu Abschnitt II**

##### *Zu Nummern 1 bis 7*

Aufgrund des § 24 Abs. 4 der Gewerbeordnung sind für die einzelnen Bereiche der überwachungsbedürftigen Anlagen technische Ausschüsse eingerichtet, deren Zusammensetzung in den einzelnen Verordnungen näher festgelegt ist und deren Mitglieder vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berufen werden. Die Ausschüsse beraten den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in technischen Fragen und ermitteln insbesondere „Technische Regeln“, mit denen die grundlegenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt werden können.

Die vorgesehenen Ergänzungen in den jeweiligen Verordnungen sehen vor, daß nach dem Wirksamwerden des Beitritts die technischen Ausschüsse unverzüglich um Vertreter der einschlägigen Kreise aus dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ergänzt werden. Damit wird sichergestellt, daß die Ausschüsse alsbald die einschlägige Fachmeinung für den vollen Geltungsbereich der Verordnungen repräsentieren. Die nach dem 31. Dezember 1991 vorgesehene Neuberufung führt bei Aufrechterhaltung der gesamtdeutschen Repräsentanz zu einer Rückführung auf die ursprüngliche Mitgliederzahl.

#### *Zu Nummer 8*

Für den Ausschuß nach § 8 des Gerätesicherheitsgesetzes gelten die Ausführungen zu Nummern 1 bis 7 entsprechend.

#### *Zu Nummer 9*

Buchstabe a: Der neue Sechste Abschnitt enthält die notwendigen Maßgaben für das Inkrafttreten der Medizingeräteverordnung (MedGV) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet. In ihrem bisherigen Geltungsbereich gilt die Medizingeräteverordnung unverändert weiter.

#### *Zu § 22*

Satz 1 gibt den Betreibern medizinisch-technischer Geräte Zeit, um die Gerätebücher (§ 13 der Medizingeräteverordnung) einzurichten und die Aufbewahrung der Gebrauchsanweisungen und Gerätebücher (§ 14 der Medizingeräteverordnung) zu regeln. Satz 2 stellt klar, daß die Medizingeräteverordnung im übrigen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit dem Wirksamwerden des Beitritts in Kraft tritt, und zwar mit den inhaltlichen Maßgaben der §§ 23 bis 27.

#### *Zu § 23*

Die Vorschrift erfaßt Zulassungen nach § 4 der Verordnung über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen vom 27. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 23) und Ausnahmegenehmigungen nach § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. August 1987 zur Verordnung über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen (GBl. I Nr. 19 S. 200). Die Weiterführung klinischer Erprobungen von medizinisch-technischen Geräten der Gruppen 1 und 2 am Menschen bedarf der Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 10 der Medizingeräteverordnung.

#### *Zu § 24*

Absatz 1 entspricht einem praktischen Bedürfnis im Hinblick auf die Aufrechterhaltung einer qualifizierten medizinischen Versorgung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet. Die Vorschrift gilt für alle der Medizingeräteverordnung unterliegenden medizinisch-technischen Geräte. Absatz 2 beschränkt die Anwendung der Vorschriften anderer einschlägiger Verordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung entsprechend den für diese

Verordnungen in der Anlage I zum Vertrag bestimmten Maßgaben. Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß der Weiterbetrieb und die Inbetriebnahme der unter Absatz 1 fallenden medizinisch-technischen Geräte nicht zu Lasten von Patienten oder anderen Personen gehen darf. Auch diese Geräte dürfen zum Beispiel nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Patienten, Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Medizingeräteverordnung). Unberührt bleiben auch die besonderen Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften und den dazu im Vertrag und seinen Anlagen getroffenen Regelungen, zum Beispiel für den Weiterbetrieb von Röntgeneinrichtungen.

#### *Zu § 25*

Satz 1 stellt klar, daß die Frist für die erstmalige Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen spätestens am 1. Januar 1992 beginnt. Aus Satz 2 folgt, daß zwischen der letzten Prüfung nach den bisherigen Vorschriften und der erstmaligen Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen keine längere Frist liegen darf, als sie bei weiterer Anwendung der bisherigen Vorschriften zulässig wäre. Bis zur Anwendung des § 11 ist die elektrotechnische Sicherheit dieser Geräte der Gruppe 1 weiter nach den einschlägigen Fachbereichsstandards der Deutschen Demokratischen Republik (TGL 200-0619/08 und TGL 200-0624) zu prüfen. Für medizinisch-technische Geräte der Gruppe 1, die ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts errichtet und in Betrieb genommen werden und den Vorschriften der Medizingeräteverordnung entsprechen, wie sie schon bisher gegolten hat, gilt § 11 der Medizingeräteverordnung ab der Inbetriebnahme.

#### *Zu § 26*

Die Vorschrift gibt Zeit zur Erstellung des Bestandsverzeichnisses. Bis dahin sind die medizinisch-technischen Geräte der Gruppen 1 und 3 weiter auf der Grundlage der bisherigen Regelungen zu erfassen (siehe Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik 1987 Nr. 1 S. 2). Die gesonderte Erfassung der medizinisch-technischen Geräte, die im Rahmen der Soforthilfe der Bundesregierung bereitgestellt werden, bleibt hiervon unberührt.

#### *Zu § 27*

Absatz 1 stellt klar, welche Stichtage für die Anwendung des § 28 — bisher § 22 — der Medizingeräteverordnung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet maßgebend sind. Der für die Anwendung des § 28 Abs. 1 der Medizingeräteverordnung im bisherigen Geltungsbereich der Medizingeräteverordnung maßgebende Stichtag wurde im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung beibehalten. Absatz 2 präzisiert die Anforderungen an den Nachweis der regelmäßigen Wartung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 der Medizingeräteverordnung. Die Regelung entspricht zum Teil den für den bisherigen Geltungsbereich der Medizingeräteverordnung auf Verwaltungsebene getroffenen Durchführungsbestimmungen (Grundsätze für die sicherheitstechnische Prüfung nach

§ 22 Abs. 2 der MedGV, BARbBl. 4/1987 S. 39) und berücksichtigt die organisierte Eigenwartung in Krankenhäusern (siehe Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik 1982 Nr. 3 S. 36). Absatz 3 gibt ausreichend Zeit, um die sicherheitstechnische Einzelprüfung der prüfpflichtigen Geräte einschließlich der Erteilung der Prüfbescheinigungen fristgerecht durchzuführen.

Buchstaben b und c: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe a.

### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 1*

Buchstabe a: Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 24 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) sind im einzelnen in § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung aufgeführt. Entsprechend dem bis zum Wirksamwerden des Beitritts geltenden Recht der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen darüber hinaus noch bestimmte weitere Anlagenarten Anforderungen vergleichbar denen nach § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung und auch einer Prüfung durch Sachverständige. Soweit solche Anlagen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts schon errichtet sind oder mit ihrer Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, läßt sich nicht überblicken, inwieweit sie diesen sicherheitstechnischen Anforderungen tatsächlich entsprechen. Deshalb wird festgelegt, daß die Anlagen grundsätzlich noch nach dem bisherigen Recht der DDR in Betrieb genommen oder weiterbetrieben werden und bis zum 31. Dezember 1992 auch noch der Prüfpflicht durch Sachverständige unterliegen (Satz 1 und 2). Die zuständige Behörde wird jedoch ermächtigt, Ausnahmen von der Prüfpflicht zuzulassen und bei Änderungen und zur Gefahrvermeidung zusätzliche Maßnahmen zu verlangen. Erforderlichenfalls kann die Prüfpflicht durch Rechtsverordnung verlängert werden. Diese Übergangsregelung soll auch für solche überwachungsbedürftigen Anlagen gelten, die zwar in § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung angeführt sind, für die aber (bisher) Anforderungen im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 nicht festgelegt sind.

Buchstaben b und c: In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nahm bisher das Amt für Technische Überwachung sowohl staatliche Aufsichtsfunktionen als auch Prüf- und Überwachungsaufgaben wahr. Entsprechend der Aufgabenteilung in der Bundesrepublik Deutschland werden die Aufsichtsfunktionen des Amtes künftig von den Gewerbeaufsichtsbehörden der neugebildeten Länder übernommen, während die Prüf- und Überwachungsaufgaben auf neutrale und unabhängige technische Überwachungsorganisationen übergehen. Durch die vorgesehenen Maßgaben wird bestimmt, daß bis zum Erlaß von Regelungen hinsichtlich der Organisation der technischen Überwachung (§ 24 c Abs. 4 der Gewerbeordnung) die bisher vom Amt für Technische Überwachung anerkannten Sachverständigen als Sachverständige im Sinne von § 24 c Abs. 1 der Gewerbeordnung fungieren. Im übrigen wird bestimmt, daß das Amt für Technische Überwachung bis zur Aufnahme der Aufsichtstätigkeit der Länderbehörden die Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden wahrnimmt.

#### *Zu Nummern 2 bis 6*

Die Maßgabe Buchstabe a sieht vor, daß überwachungsbedürftige Anlagen, die von den Vorschriften der Acetylenverordnung, der Aufzugsverordnung, der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, der Dampfkesselverordnung und der Druckbehälterverordnung erfaßt werden und vor dem Wirksamwerden des Beitritts betrieben wurden, weiter betrieben werden können. Vor diesem Zeitpunkt erteilte Erlaubnisse, Genehmigungen oder ähnliche Rechtstitel gelten fort. Neuanlagen sind danach ab dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach den bundesdeutschen Beschaffenheits- und Betriebsvorschriften zu errichten, herzustellen und zu betreiben.

Maßgabe b enthält eine Übergangsregelung für bestehende Anlagen. Für sie bleiben hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen die bisher geltenden Vorschriften grundsätzlich weiter maßgebend. Die zuständige Behörde kann jedoch in bestimmten Fällen (insbesondere bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten oder aus sicherheitstechnisch unumgänglichen Gründen) verlangen, daß auch diese Altanlagen entsprechend den bundesdeutschen Beschaffenheitsvorschriften geändert werden. Die bundesdeutschen Betriebsvorschriften sind für Altanlagen generell spätestens ab 1. Januar 1992 anzuwenden. Diese Frist kann erforderlichenfalls durch Verordnung der Bundesregierung verlängert werden.

#### *Zu Nummer 7*

Die Maßgabe Buchstabe a entspricht der Maßgabe Buchstabe a zu Nummern 1 bis 6. Die Maßgabe Buchstabe b überträgt die in § 15 Abs. 1 der Verordnung bereits enthaltene Übergangsregelung auf Gashochdruckleitungen, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bereits errichtet waren oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde. Auch für diese Anlagen sind die bundesdeutschen Betriebsvorschriften jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden. Die Frist kann erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung verlängert werden.

Mit der Einführung einer Anzeigepflicht für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehenden Gashochdruckleitungen der Industrie (Buchstabe c) soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, die Sicherheit der Leitungen zu überprüfen und etwa erforderliche Maßnahmen anzuordnen.

#### *Zu Nummer 8*

Die internationalen Normen für den Explosionsschutz elektrischer Betriebsmittel sind in die bisherigen sicherheitstechnischen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik eingeflossen. Diese Vorschriften können daher als den bundesdeutschen Vorschriften gleichwertig angesehen werden. Die Maßgaben zur Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen gehen von diesem Grundssatz aus. Sie lassen insbesondere zu, daß vorhandene elektrische explosionsgeschützte Anlagen auch künftig betrieben werden dürfen, wenn sie den bisherigen Beschaffenheitsanforderungen entsprechen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können allerdings bei wesentlichen Änderungen oder aus Gründen des Gefahrenschutzes zusätzliche si-

cherheitstechnische Maßnahmen verlangen. Weil nicht überblickt werden kann, inwieweit bestehende Anlagen den jeweiligen Anforderungen tatsächlich entsprechen, sollen für eine Übergangszeit die explosionsgeschützten elektrischen Anlagen weiterhin Prüfungen nach dem vor dem Beitritt geltenden Recht unterliegen. Damit wird die Tätigkeit der noch zu bildenden Aufsichtsbehörden vorübergehend durch sicherheitstechnische Sachverständigenprüfungen sinnvoll ergänzt.

#### *Zu Nummer 9*

Buchstabe a: Die Arbeitsschutzvorschriften der Gewerbeordnung gelten nicht für alle Arbeitnehmer, während die entsprechenden Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik und der zugehörigen speziellen Arbeitsschutzvorschriften und verbindlichen Standards für alle Beschäftigungsverhältnisse Anwendung finden. Damit das bestehende Arbeitsschutzrecht sofort mit Wirksamwerden des Beitritts für alle Beschäftigungsbereiche abgelöst werden kann, ist daher zur Vermeidung von Lücken im Gesundheitsschutz der Beschäftigten vorgesehen, die Grundpflichten des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes zunächst auf diejenigen Bereiche zu erstrecken, die von der Gewerbeordnung nicht erfaßt sind und in denen sonst das bisherige Arbeitsschutzrecht der Deutschen Demokratischen Republik erst nach und nach durch Erlaß entsprechender Regelungen durch die dafür zuständigen Stellen (Verwaltungen von Bund und Ländern, Unfallversicherungsträger) abgelöst würde. Es handelt sich um eine Übergangsregelung, da im Rahmen der Umsetzung der neuen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zum Arbeitsschutz bis Ende 1992 dieser Komplex durch gesamtdeutsche Regelungen neu gestaltet werden muß. Für den öffentlichen Dienst wird die Maßgabe durch die Regelungen abgelöst, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts durch die für den öffentlichen Dienst zuständigen Stellen getroffen werden.

Buchstabe b: Durch diese Maßgabe wird aufgezeigt, wie den allgemeinen Grundanforderungen des Arbeitsschutzes in § 120 a der Gewerbeordnung entsprochen werden kann. Damit ist gleichzeitig klargestellt, daß den untergesetzlichen Regelungen und Standards der Deutschen Demokratischen Republik keine Rechtsverbindlichkeit mehr zukommt. Werden in den Vorschriften und Regeln weitergehende Anforderungen als bisher gestellt, so soll eine Anpassung bestehender Einrichtungen nur in einem zumutbaren Rahmen erfolgen.

Buchstabe c: Um die erforderliche Kontinuität der Arbeitsschutzaufsicht zu gewährleisten, sollen die bisherigen Arbeitsschutz-Kontrolleinrichtungen nach dem Beitritt solange noch Aufsichtsaufgaben wahrnehmen, bis in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet entsprechende Aufsichtsbehörden der Länder eingerichtet worden sind.

#### *Zu Nummer 10*

Die in der Verordnung enthaltenen Übergangsvorschriften sollen entsprechend für Arbeitstätten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelten.

#### *Zu Nummer 11*

Die Verordnung soll noch nicht im Winterhalbjahr 1990/1991 zur Anwendung kommen, da die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Schutzeinrichtung und -kleidung für den Arbeitgeber schwierig und nicht zumutbar ist.

#### *Zu Nummer 12*

Die Maßgaben zur Anwendung des Arbeitssicherheitsgesetzes enthalten Regelungen zu Einsatzzeiten und Qualifikationen, die bis zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem für den Arbeitgeber entsprechende Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften in Kraft treten. Für den öffentlichen Dienst findet die zu § 16 Arbeitssicherheitsgesetz für die Verwaltungen und Betriebe des Bundes erlassene Richtlinie des Bundesministers des Innern Anwendung, bis entsprechende Verwaltungsregelungen der Länder in Kraft treten. Damit wird auch in diesem Bereich sichergestellt, daß ab Wirksamwerden des Beitritts die bisherigen Regelungen der Deutschen Demokratischen Republik zur innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation, welche mit bundesdeutschem Recht nicht übereinstimmen, vollständig abgelöst werden.

#### *Zu Nummer 13*

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen über den technischen Zustand und die Arbeitsbedingungen beim Betreiben von Röntgeneinrichtungen im Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik müßten bei sofortiger Anwendung der Röntgenverordnung eine Vielzahl von Röntgeneinrichtungen stillgelegt oder mit erheblichem Aufwand nachgerüstet werden. Zum einen würde dadurch die medizinische Versorgung der Bevölkerung ernsthaft gefährdet, zum anderen würden auf die Betreiber der Röntgeneinrichtungen immense Kosten für Prüfungen, Nachrüstungen und Neuanschaffungen zukommen. Die Maßgabe läßt daher zu, daß die in § 45 enthaltenen Fristen, insbesondere für Prüfungen des technischen Zustandes der Röntgeneinrichtungen, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlängert werden.

#### *Zu Nummer 14*

Bei der konkreten Anwendung der Gefahrstoffverordnung ergeben sich administrative, technische und ausbildungsbedingte Probleme. Daher sind Übergangsfristen insbesondere aus folgenden Gründen notwendig: Es fehlt an modernen Geräten für die vorgeschriebenen Meß- und Analyseverfahren; die neue Verwaltungsstruktur bedarf einer gewissen Anpassungszeit; die technologische Infrastruktur ist in den Betrieben nicht oder nur unzureichend vorhanden; es fehlen den Führungskräften die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse; es fehlen die erforderlichen technischen Geräte sowie Kenntnisse zu ihrer Bedienung; es bedarf für die Umsetzung der Regelungen einer Einarbeitungszeit für die Unternehmer sowie einer Aufbrauchsfrist für bereits vermarktete Gefahrstoffe für die im Anschluß an den Hersteller folgende

Handelskette (Großhändler, Zwischenhändler, Einzelhändler).

### **Zu Sachgebiet C (Sozialer Arbeitsschutz)**

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummern 1 bis 6*

Die Vorschriften der §§ 105 a bis 105 j der Gewerbeordnung über die Sonn- und Feiertagsruhe (Nummer 1) und die gestützt auf die Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen (Nummern 2 bis 6) sollen erst ab dem 1. Januar 1993 Anwendung finden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der durch Änderungsgesetz zum Arbeitsgesetzbuch vom 22. Juni 1990 neugefaßte § 168 des Arbeitsgesetzbuches angewendet werden. Damit soll es der Wirtschaft in der schwierigen Übergangsphase ermöglicht werden, die zum Teil größeren Freiräume für Sonn- und Feiertagsarbeit nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu nutzen.

##### *Zu Nummer 7*

Die Arbeitszeitordnung (AZO) soll grundsätzlich ab dem Wirksamwerden des Beitritts Anwendung finden, allerdings mit den in den Buchstaben a bis d genannten Maßgaben:

Buchstabe a: Das Verbot der Beschäftigung von Frauen mit der Beförderung von Roh- und Werkstoffen bei Bauten aller Art des § 16 der Arbeitszeitordnung soll auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht übertragen werden, um den Frauen, die dort in Bauberufen ausgebildet und beschäftigt werden dürfen, eine Weiterarbeit in diesen Berufen zu ermöglichen.

Buchstabe b: Das in § 19 der Arbeitszeitordnung geregelte Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen soll nicht auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet übertragen werden, um den dort beschäftigten Arbeiterinnen die Ausübung ihres mit Nachtarbeit verbundenen Berufes weiter zu ermöglichen.

Buchstabe c: Durch diese Maßgabe soll ausgeschlossen werden, daß die individualrechtlich vereinbarte Arbeitszeit mit der Begründung erhöht wird, daß die mit dem Wirksamwerden des Beitritts geltende Arbeitszeitordnung höhere Höchstarbeitszeiten erlaubt.

Buchstabe d: Durch diese Maßgabe soll für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 1991 sichergestellt werden, daß die in bisherigen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Arbeitszeit, die in Tarifverträgen oder in Arbeitsverträgen als maßgebliche Arbeitszeit bezeichnet wird (dies ist in der Regel eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden für Mütter mit zwei oder mehr Kindern, von 40 bzw. 42 Stunden für Schichtarbeitnehmern, von 43¾ Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer), als vertraglich vereinbarte Arbeitszeit gilt. Damit soll sichergestellt werden, daß bis zum Abschluß von Tarifverträgen Regelungen über die von den Arbeitnehmern tatsächlich zu erbringende Arbeitszeit vorhanden sind.

Entsprechendes soll auch für die Zuschläge für Sonn- und Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit gelten.

##### *Zu Nummer 8*

Die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung (AVAZO) soll ebenso wie die Arbeitszeitordnung grundsätzlich ab dem Wirksamwerden des Beitritts Anwendung finden. Folgende Maßgaben sind vorgesehen:

Buchstabe a: Nummer 20 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung erweitert das in § 16 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung enthaltene Beschäftigungsverbot für Frauen auf Bauten. Die Vorschrift soll daher aus den in der Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a genannten Gründen nicht übertragen werden.

Buchstabe b: Die Nummern 21 und 22 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung betreffen das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen des § 19 der Arbeitszeitordnung. Sie sollen nicht übertragen werden, weil auch das Nachtarbeitsverbot nicht übertragen wird (vergleiche Begründung zu Nummer 7 Buchstabe b).

##### *Zu Nummer 9*

Die Nichtübertragung der Nummer 52 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen, die die Beschäftigung und Ausbildung von weiblichen Jugendlichen auf Bauten aller Art grundsätzlich verbietet, stellt sicher, daß weibliche Jugendliche in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet auf Bauten beschäftigt und ausgebildet werden dürfen.

##### *Zu Nummer 10*

Die Maßgaben zur Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten sind aus den in Nummer 7 Buchstaben c und d genannten Gründen erforderlich.

##### *Zu Nummer 11*

Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 soll das Nachtback- und Ausfahrverbot sowie das Sonntagsarbeitsverbot des Bäckerarbeitszeitgesetzes (BAZG) nicht auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet übertragen werden. Vergleichbare Regelungen sind dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik fremd. Die zweijährige Übergangszeit soll daher den Backbetrieben die Umstellung auf das Bäckerarbeitszeitgesetz ermöglichen.

##### *Zu Nummer 12*

Diese Maßgabe ist eine Folge der in Nummer 11 vorgesehenen Übergangszeit für die Nichtanwendung des Bäckerarbeitszeitgesetzes.

##### *Zu Nummer 13*

Die Freizeitanordnung soll grundsätzlich mit dem Wirksamwerden des Beitritts Anwendung finden. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991 soll § 2 der Freizeitanordnung, der die Gewährung eines — unbezahlten — Hausarbeitstages regelt, keine Anwendung finden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll es in dem in Artikel 3

des Vertrages genannten Gebiet bei der Hausarbeits- tagsregelung des § 185 des Arbeitsgesetzbuches und den in Anlage II Kapitel VIII Buchstabe C Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 und 4 aufgeführten Verordnungen bleiben.

**Zu Sachgebiet D** (übergreifende Vorschriften des Sozialrechts)

## **Zu Abschnitt II**

### **Zu Nummer 1 (Sozialgerichtsgesetz)**

Durch die Streichung des § 78 Abs. 2 wird im gesamten Bundesgebiet das zwingende Vorverfahren vorgeschrieben. In dem Gebiet des beitretenden Teil Deutschlands entspricht dies der geltenden Gesetzeslage. Das zwingende Vorverfahren muß aber auch auf dem Gebiet der jetzigen Bundesrepublik gelten, damit auch die Sozialgerichte von einer Vielzahl unnötiger Gerichtsverfahren entlastet werden. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, um die dringend notwendige und beabsichtigte Hilfe für den Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit im beitretenden Teil Deutschlands zu leisten (vorübergehende Abordnung von Richtern und Freistellung von Richtern zur Schulung der dortigen Richter). Das Akteneinsichtsrecht wird verbessert und künftig wie im Gerichtsverfahren gewährt (Möglichkeit der Aktenübersendung).

## **Zu Abschnitt III**

### **Zu Nummer 1 (Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil —)**

Da die Sozialversicherungsträger ihre Tätigkeit mit Wirkung ab 1. Januar 1991 aufnehmen, tritt der Allgemeine Teil an diesem Tage in Kraft.

### **Zu Nummer 2 (Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren —)**

Da die Sozialversicherungsträger ihre Tätigkeit mit Wirkung ab 1. Januar 1991 aufnehmen, tritt das Verwaltungsverfahren an diesem Tage in Kraft.

### **Zu Nummer 3 (Verordnung zur Beglaubigung ...)**

Die Begründung zu Nummer 2 gilt entsprechend.

### **Zu Nummer 4 (Sozialgerichtsgesetz)**

Auf dem Gebiet des beitretenden Teil Deutschlands wird die dort bisher ohne Einschränkung zulässige Berufung für Bagatelldfälle beschränkt, um die Rechtsmittelgerichte zu entlasten. Die sachgerechte Begrenzung der Bagatellstreitigkeiten auf Streitwerte bis 500,- Deutsche Mark wird durch die Bezugnahme auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Entlastungsvorschriften sichergestellt.

## **Zu Sachgebiet E** (Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung, Arbeitslosenversicherung)

Den mit dem Wechsel von den zentralen Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft auftretenden Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt muß mit wirtschafts-, finanz- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen entgegengetreten werden. Zur Koordinierung des Einsatzes der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist es notwendig, die die arbeitsmarktlichen Prozesse fördernden und den Arbeitsmarkt ordnenden Gesetze für das geeinte Deutschland zu vereinheitlichen. Nur dort, wo die Besonderheiten des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiets abweichende Regelungen verlangen, sollen die bisher in diesem Gebiet geltenden Regelungen befristet weiter in Kraft bleiben.

## **Zu Abschnitt II**

### **Zu Nummer 1 (Arbeitsförderungsgesetz)**

Durch den Einigungsvertrag wird der Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 auf das in Artikel 3 des Vertrags genannte Gebiet ausgedehnt.

a) Folgende Sonderregelungen gelten in diesem Gebiet jedoch befristet fort (siehe Anlage II zu Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III)

- Der schnelle wirtschaftliche Umstrukturierungsprozeß führt vorübergehend zu einer Ausnahmesituation auf dem Ausbildungsstellenmarkt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet. In größerem Umfang werden Ausbildungskapazitäten verloren gehen, die nicht in vollem Umfang sofort von den um ihre Wettbewerbsfähigkeit besorgten Betrieben zusätzlich übernommen werden können. Diesen Schwierigkeiten soll im Interesse der Jugendlichen und zur Sicherung des qualifizierten Berufsnachwuchses durch den weiteren Einsatz der sogenannten „Benachteiligten-Förderung“ bei der Berufsausbildung Jugendlicher in überbetrieblichen Einrichtungen begegnet werden. Die befristete Förderung gilt für nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber für die Ausbildungsjahre 1990/91, 1991/92 und erforderlichenfalls auch noch 1992/93.
- Da der Aufbau entsprechender Bildungsstrukturen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen bis zum 31. Dezember 1992 auch berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gefördert werden, die an Fachhochschulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden;
- Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme soll unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller vor dem 31. Dezember 1992 in die Maßnahme eingetreten ist, auch dann gefördert werden, wenn dieser von Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar bedroht ist;
- Bis zum 30. Juni 1991 soll zur Vermeidung von Entlassungen Kurzarbeitergeld Arbeitnehmern auch für Arbeitsausfall gewährt werden, der auf betrieblichen Strukturveränderungen oder be-

triebsorganisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion beruht, selbst wenn die Arbeitsplätze nicht erhalten bleiben.

Ergänzend soll eine Ermächtigung zur Verlängerung der Geltung dieser Regelung sowie der Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist in diesen Fällen bis zum 31. Dezember 1991 durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.

Wer während der Kurzarbeit an ganztätigen Bildungsmaßnahmen teilnimmt, erhält Kurzarbeitergeld in Höhe des Unterhaltsgeldes (73 vom Hundert oder 65 vom Hundert des letzten Nettoentgeltes).

Für einen Übergangszeitraum, längstens bis Juni 1992, wird die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitgebern Zuschüsse bzw. erhöhte Zuschüsse zu den Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträgen für Bezieher von Kurzarbeitergeld gewähren.

- Die Vorschriften der Produktiven Winterbauförderung sind mit Wirkung vom 1. April 1991, die Vorschriften zum Schlechtwettergeld mit Wirksamwerden des Beitritts, also zum Beginn der Schlechtwetterzeit 1990/91, anzuwenden; die Bundesanstalt für Arbeit wird Arbeitgebern für einen Übergangszeitraum, längstens bis Juni 1992, Zuschüsse bzw. erhöhte Zuschüsse zu den Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträgen für Bezieher von Schlechtwettergeld gewähren.
- Allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können auch in Arbeitsamtsbezirken mit einer guten Beschäftigungslage gefördert werden, wenn die Förderung vor dem 31. Dezember 1991 bewilligt wird.

Für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, deren Förderung vor dem 30. Juni 1991 bewilligt wird und die von Trägern und überwiegend mit zugewiesenen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet durchgeführt werden, kann die Bundesanstalt die Förderungsvoraussetzungen von Maßnahmen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes durchgeführt werden, erleichtern. Sie kann ferner für solche Maßnahmen Zuschüsse bis zu 100 vom Hundert des Arbeitsentgelts bestimmen, und zwar auch für mehr als 15 vom Hundert aller im Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmern.

- b) Das Arbeitsförderungsgesetz wird für den gesamten Geltungsbereich unter anderem insoweit geändert, als

- bedingt durch die Verschmelzung der Arbeitsverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Bundesanstalt für Arbeit Übergangsregelungen für die Organisation und Selbstverwaltung der Arbeitsämter in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiets erforderlich sind; der Vorstand und Verwaltungsrat wird für die Restdauer der laufenden Amtsperiode (1. April 1986 bis 31. März 1992) um Mitglieder aus dem in Artikel 3 des Ver-

trages genannten Gebiet erweitert: der Verwaltungsrat um zwölf auf einundfünfzig, der Vorstand um drei auf zwölf Mitgliedern.

- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) mit den entsprechenden Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gleichgestellt werden;
- Leistungen, die zum Zeitpunkt der Einigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) gewährt werden, fortgezahlt werden;
- Beschäftigungszeiten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vor Einführung der Arbeitslosenversicherung Berücksichtigung finden;
- Arbeitsmarktdaten des Bundesgebiets und des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiets bei der Bewilligung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Festsetzung der Zuschußhöhe vorübergehend getrennt berücksichtigt werden.

#### *Zu Nummern 2 und 3*

Mit dem Einigungsvertrag werden auch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet ausgedehnt.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz dient der Deckung kurzfristigen Arbeitskräftebedarfs durch befristete Überlassung von Leiharbeitnehmern. Seine einschränkenden Regelungen bezwecken, Störungen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden und den sozialen Schutz der Leiharbeitnehmer sicherzustellen.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden Dienst- und Werkleistungen bekämpft, die unter Umgehung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ausgeübt werden und dadurch insbesondere zu Wettbewerbsverzerrungen und zu Schäden im System der sozialen Sicherung führen.

#### *Zu Nummer 4*

Das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 wird mit einigen durch den Beitritt bedingten Änderungen auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet ausgedehnt.

#### *Zu Nummer 6*

Das Schwerbehindertengesetz wird für den gesamten Geltungsbereich u. a. wie folgt geändert:

- Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf 200 Deutsche Mark
- Ausdehnung der bei der unentgeltlichen Beförderung geltenden Sonderregelung für Kriegsoffer (Freifahrt ohne Eigenbeteiligung) auf Kriegsoffer in der Deutschen Demokratischen Republik.

### **Zu Abschnitt III**

#### **Zu Nummer 1**

Das Schwerbehindertengesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen werden, zum Teil mit befristeten Sonderregelungen, auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet übertragen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Maßgaben:

- befristete Fortgeltung der in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Schwer- und Schwerstbeschädigtenausweise als Schwerbehindertenausweise,
- geringere Eigenbeteiligung bei der unentgeltlichen Beförderung entsprechend den niedrigeren Fahrpreisen im öffentlichen Personenverkehr,
- Wahrnehmung der Aufgaben der Hauptfürsorgestellen durch die Arbeitsämter bis zur Errichtung von Hauptfürsorgestellen,
- Regelungen über die Einschränkung von Nacharbeit,
- Regelungen im Zusammenhang mit den erstmaligen Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen.

**Zu Sachgebiet F** (Sozialversicherung — Allgemeine Vorschriften)

#### **Zu Abschnitt I**

**Zu Nummer 1 und 2** (Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung)

Über die Überleitung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung wird im Zusammenhang mit der Überleitung des Leistungsrechts, die durch ein besonderes Gesetz erfolgen soll, zu entscheiden sein.

**Zu Nummer 3** (Sachbezugsverordnung 1990)

Diese Verordnung ist von der Überleitung auszunehmen, weil bis zum 31. Dezember 1990 das Recht der früheren Deutschen Demokratischen Republik fortgilt.

#### **Zu Abschnitt II**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu §§ 1 bis 4**

Das im ersten Staatsvertrag angesprochene Ziel — Einführung eines gegliederten Sozialversicherungssystems — wird nunmehr durch diesen Vertrag vollzogen. Ab 1. Januar 1991 sind auch auf dem Gebiet nach Artikel 3 des Vertrages Kranken-, Renten- und Unfallversicherungsträger zuständig. Allerdings werden sie zu diesem Zeitpunkt — teilweise — noch nicht oder nicht voll ihre Aufgabe wahrnehmen können.

Der Vertrag sieht daher vor, daß der bisherige Träger der Sozialversicherung unter Umwandlung in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts auch noch im Laufe

des Jahres 1991 Aufgaben für die zuständigen Träger wahrzunehmen hat. Für den Bereich der Krankenversicherung bedeutet dieses im wesentlichen: Einziehung von Forderungen und Erfüllung von Verpflichtungen des aufgelösten Zweiges Krankenversicherung. Für den Bereich der Renten- und Unfallversicherung hat die Überleitungsanstalt im wesentlichen die Weiterzahlung laufender Renten und in bestimmtem Umfang auch die Feststellungen von Leistungen bei neuen Versicherungsfällen vorzunehmen. Die zuständigen Träger sind berechtigt, im Laufe des Jahres 1991 weitere Aufgaben von der Überleitungsanstalt unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zu übernehmen.

Der Überleitungsanstalt sind von den zuständigen Trägern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. In organisatorischer Hinsicht sollen neben den zu bestellenden Geschäftsführern auch Widerspruchsausschüsse auf Vorschlag von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen gebildet werden.

Da ein großer Teil der Aufgaben der Renten- und Unfallversicherung von den bisherigen Sozialversicherungsträgern auf die Überleitungsanstalt übergeht, tritt letztere in alle bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Beschäftigten des Trägers ein. Die ab 1. Januar 1991 zuständigen Versicherungsträger haben spätestens bis zum 31. Dezember 1991, dem Zeitpunkt der Auflösung der Überleitungsanstalt, den Beschäftigten der Überleitungsanstalt grundsätzlich die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses anzubieten (siehe dazu Artikel 20 und Artikel 30 Absatz 4 des Vertrages).

Nicht die Überleitungsanstalt, sondern die zuständigen Träger der Sozialversicherung sind Rechtsnachfolger im Vermögen des Trägers der Sozialversicherung. Soweit Vermögen nicht mehr bestehenden Sozialversicherungsträgern zustand, geht es auf die dort neu zuständigen Träger über.

Es ist ferner sichergestellt, daß der Überleitungsanstalt das notwendige Personal für die Abwicklung der Auflösung zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung in der Renten- und Unfallversicherung vergleiche die Begründung zu den Sachgebieten H und I.

#### **Zu Abschnitt III**

**Zu Nummer 1** (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung werden mit folgenden Maßgaben übergeleitet:

##### **Zu Buchstabe a)**

Solange unterschiedliche Bezugsgrößen bestehen (vergleiche Buchstabe c)), müssen die Vorschriften über die Ein- und Ausstrahlung jetzt auch im Verhältnis der früheren Deutschen Demokratischen Republik zum bisherigen Bundesgebiet gelten.

#### *Zu Buchstabe b)*

Der Wert der Sachbezüge für 1991 wird für das Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik nach dem dortigen tatsächlichen Verkehrswert durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Ermächtigungsnorm gilt ab Beitritt.

#### *Zu Buchstabe c)*

Abweichend von § 18 wird die bisher geltende Bezugsgröße (§ 6 Abs. 1 SVG) übernommen und künftig fortgeschrieben. Wenn an anderer Stelle die Bezugsgröße genannt wird, ist die Bezugsgröße in der früheren Deutschen Demokratischen Republik gemeint. Für die Fortschreibung ist die Entwicklung der Arbeitsentgelte in der früheren Deutschen Demokratischen Republik maßgebend, bis sich dieser Betrag der Bezugsgröße nach § 18 angenähert hat und dann nur noch ein Betrag fortzuschreiben ist. Die Regelungen gelten ab Beitritt.

#### *Zu Buchstabe d)*

Die Vorschriften über die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (§§ 18 a bis 18 e) können erst mit der Übernahme des Leistungsrechts am 1. Januar 1992 in Kraft treten.

#### *Zu Buchstabe e)*

Die Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28 a bis 28 r) gelten ab der Übernahme des Beitragseinzugs durch die Krankenkassen. Bis dahin gilt das bisherige Recht, insbesondere das Verfahren des Beitragseinzugs durch die Finanzämter der früheren Deutschen Demokratischen Republik.

#### *Zu Buchstabe f)*

Die Vorschrift über die Abstimmung der Beiträge zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit mit den gemeldeten Arbeitsentgelten (§ 28 k Abs. 2) kann noch nicht mit der Übernahme des Beitragseinzugs durch die Krankenkassen in Kraft treten, weil für die Abstimmung eine weitere Vorlaufzeit bei den Krankenkassen erforderlich ist. Deshalb wird diese Vorschrift zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

#### *Zu Buchstabe g)*

Die möglichst rasche Handlungsfähigkeit von Selbstverwaltungsorganen neugegründeter Versicherungsträger wird — hilfsweise — durch die Berufung der Mitglieder durch die Aufsichtsbehörden gewährleistet.

#### *Zu Buchstabe h)*

Die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane von Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich auf das Gebiet des beitretenden Teil Deutschlands erstreckt

wird, dient der angemessenen Repräsentanz der dort betroffenen Versicherten und Arbeitgeber.

#### *Zu Buchstabe i)*

Die Sonderregelung dient der ordnungsgemäßen Durchführung der 8. allgemeinen Sozialversicherungswahlen im beitretenden Teil Deutschlands.

#### *Zu Buchstabe k)*

Die Vorschriften über die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger gelten ab Beitritt. Sie gelten also auch für den noch bis zum 31. Dezember 1990 bestehenden Träger der Sozialversicherung in der früheren Deutschen Demokratischen Republik.

#### *Zu Buchstabe l)*

Aus den Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis gilt für die Prüfung durch die Bundesanstalt für Arbeit bis zum 31. Dezember 1991 nur die Überwachung der Pflichten aus § 99.

#### *Zu Buchstabe m)*

Die im Zusammenhang mit der Einführung eines Sozialversicherungsausweises eingefügten Vorschriften über besondere Meldepflichten der Arbeitgeber (§§ 102 ff.) sollen zur Entlastung der Arbeitgeber und der Krankenkassen in der Umstellungsphase erst am 1. Januar 1992 in Kraft treten.

#### *Zu Buchstabe n)*

Die Vorschriften über die Bestandsmeldung der Arbeitgeber für geringfügig Beschäftigte (Artikel II § 18 b) sollen zur Entlastung der Arbeitgeber und der Krankenkassen in der Umstellungsphase erst am 1. Januar 1992 in Kraft treten.

#### *Zu Buchstabe o)*

Nur soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Vorschriften (a bis n) am 1. Januar 1991 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1990 gilt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts geltende Recht in der früheren Deutschen Demokratischen Republik weiter, es sei denn, übergeleitetes Bundesrecht tritt bereits vor dem 1. Januar 1991 in Kraft.

*Zu Nummer 2*  
(Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung)

Mit den Vorschriften über das Rechnungswesen und die Statistik sollen insbesondere einheitliche und vergleichbare Statistikinformationen für die einzelnen Versicherungszweige erreicht werden. Ausnahmeregelungen der Aufsichtsbehörden haben dies zu berücksichtigen.

*Zu Nummer 3*  
(Sozialversicherungs-Haushaltsverordnung)

Die Begründung zu Nummer 2 gilt entsprechend.

*Zu Nummer 4* (Beitragsüberwachungsverordnung)

Die für die Durchführung der Beitragsüberwachung sowie die Auskunfts- und Vorlagepflichten geltenden Vorschriften finden ab der Übernahme des Beitragseinzugs durch die Krankenkassen Anwendung. Das gleiche gilt für die mitgeltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht im Rahmen der Beitragsüberwachung.

*Zu Nummer 5* (Künstlersozialversicherungsgesetz)

Das Künstlersozialversicherungsgesetz soll am 1. Januar 1992 im beigetretenen Teil Deutschlands in Kraft treten. Bis dahin wird die Künstlersozialkasse die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen treffen. Im Jahre 1991 bleiben die selbständigen Künstler und Publizisten im beigetretenen Teil Deutschlands noch nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik versichert. Sie sollen weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen ihre Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bis zur Hälfte vom Kulturfonds der — früheren — Deutschen Demokratischen Republik erstattet erhalten. Hierfür sollen dem Kulturfonds staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Außerdem soll für die Beitragserstattung auch die Künstlersozialabgabe verwendet werden, die im beigetretenen Teil Deutschlands schon für das Jahr 1991 erhoben werden soll. Damit werden nicht nur die Verwerter im beigetretenen Teil Deutschlands schon im Jahre 1991 an der Finanzierung der sozialen Sicherung der Künstler und Publizisten beteiligt, sondern auch Wettbewerbsverzerrungen infolge unterschiedlicher Abgabenbelastung vermieden. Im Ergebnis entspricht die Übergangslösung für das Jahr 1991 bereits weitgehend dem Finanzierungssystem des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

*Zu Nummer 6 und 7* (Verordnungen zur Künstlersozialversicherung)

Die beiden Verordnungen sollen wegen der Erhebung der Künstlersozialabgabe im Jahre 1991 bereits am 1. Januar 1991 in Kraft treten.

*Zu Nummer 8* (Beitragszahlungsverordnung)

Die Begründung zu Nummer 4 gilt entsprechend.

*Zu Nummer 9* (Arbeitsentgeltverordnung)

Diese Verordnung soll erst zum 1. Januar 1991 in Kraft treten.

**Zu Sachgebiet G** (Krankenversicherung — Gesundheitliche Versorgung)

**Zu Abschnitt II**

*Zu Nummer 1* (Änderung des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) )

Wenn ab 1. Januar 1991 die bundesdeutschen Vorschriften des Krankenversicherungsrechts in Kraft treten, müssen bestimmte Modifikationen erfolgen, die den unterschiedlichen Einkommens-, Organisations- und Versorgungsstrukturen in der früheren Deutschen Demokratischen Republik Rechnung tragen. Diese Überleitung erfolgt im Zwölften Kapitel, das neu in das Sozialgesetzbuch (Fünftes Buch) eingefügt wird.

*Zu § 308 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)*

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 legt fest, daß die vom übrigen Sozialgesetzbuch (Fünftes Buch) abweichenden Vorschriften dieses Kapitels nur für im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik (einschließlich Berlin (Ost) ) Versicherte und dort tätige Kassen und Leistungserbringer gelten. Nimmt ein in der früheren Deutschen Demokratischen Republik Versicherter Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin (West) ) in Anspruch, gelten für ihn ebenfalls die Regelungen des Zwölften Kapitels (wichtig zum Beispiel für Zuzahlungen).

Absatz 3 stellt klar, in welchem Umfang die Überleitungsvorschriften für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin gelten.

*Zu § 309 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)*

Die Vorschrift regelt den Überleitungsbedarf zum versicherten Personenkreis.

*Zu § 310 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)*

Bei den Zuzahlungen (Absätze 1 und 2, 4 bis 6, 8 und 10) ist — auch aus verwaltungstechnischen Gründen — das erste Halbjahr 1991 zuzahlungsfrei. Bis Mitte 1992 ist eine verringerte Zuzahlung vorgesehen, die dem niedrigeren Einkommensniveau in der früheren Deutschen Demokratischen Republik Rechnung trägt. Die höheren Erstattungsätze bei kieferorthopädischer Behandlung sind für die Leistungen zu zahlen, die in dem genannten Zeitraum erbracht worden sind und deren Kosten somit für diesen Zeitraum berechnet werden. Die Höhe des Erstattungs-

satzes ist somit unabhängig vom Behandlungsbeginn und vom Ende der Behandlung.

Absatz 3 sieht bis Mitte 1992 einen auf 80 vom Hundert erhöhten Zuschuß der Krankenversicherung zu den Kosten der Zahnersatzbehandlung vor. Die Höhe des Erstattungssatzes richtet sich nach dem Behandlungsbeginn und ist somit unabhängig davon, wann die Kosten entstanden sind. Satz 3 verhindert eine finanzielle Überforderung des Versicherten.

Absatz 9 trägt Sonderregelungen des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung, legt aber fest, daß die nach Bundesrecht geltenden Höchstbeträge von 2 100 Deutsche Mark für Mitglieder oder 1 050 Deutsche Mark für Familienversicherte nicht überschritten werden.

Absatz 10 sieht eine Ausnahme von § 60 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) hinsichtlich der Höhe der Kostenübernahme vor; an den Leistungsvoraussetzungen (zum Beispiel medizinische Notwendigkeit der Fahrt, Benutzung eines bestimmten Fahrzeugs) ändert sich dadurch nichts.

Absatz 11 enthält eine Klarstellung.

#### *Zu § 311 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)*

§ 311 regelt Abweichungen im Vertragsrecht. Richtlinien, Regelungen und Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung im heutigen Bundesgebiet gelten, sind auch im beigetretenen Gebiet verbindlich. Angesichts der mit den grundsätzlichen Veränderungen verknüpften Schwierigkeiten können Krankenkassen und Leistungserbringer jedoch für eine Übergangszeit für das Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik Sonderregelungen treffen.

Absatz 1 (§ 71 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)) legt als Maßstab für die Beitragssatzstabilität im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik die dort vorhandenen Einnahmen zugrunde (Buchstabe a) und sieht in den Buchstaben b und c im Arzneimittel- und Vergütungsbereich vor, wie bei diesen Einnahmen die Beitragssatzstabilität erhalten bleiben soll.

Buchstabe a) bindet damit die Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern an den gesetzlichen Beitragssatz von 12,8 vom Hundert (vergleiche § 313 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)), bezogen auf die Grundlöhne im beigetretenen Gebiet; Vergütungsvereinbarungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, sind gesetzwidrig.

Mit Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird für das heutige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ein Abschlag auf die Herstellerabgabepreise apothekenpflichtiger Arzneimittel vorgesehen, der dem Unterschied des Lohnniveaus in der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und im heutigen Bundesgebiet entspricht. Dabei wird davon ausgegangen, daß zu Lasten der Krankenkassen im wesentlichen apothekenpflichtige Arzneimittel verordnet werden. Freiverkäufliche Arzneimittel werden von der Regelung nicht erfaßt. Der Abschlag bezieht sich auf den einheitlichen Herstellerabgabepreis (vergleiche Begründung zur Arzneimittel-Preisverordnung, Bundsrats-Drucksache 265/80 vom

12. Mai 1980, Ziff. 4); er führt zu einer Absenkung des Preisniveaus der zu Lasten der Krankenkassen verordneten Arzneimittel im Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik. Die Festbetragsregelung des § 35 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) wird für Arzneimittel durch die Abschlagsregelung gegenstandslos, soweit ein Arzneimittel in der Apotheke zu einem Preis abgegeben wird, der unter dem Festbetrag für die betreffende Arzneimittelgruppe liegt.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ermöglicht pharmazeutischen Unternehmern und pharmazeutischem Großhandel zu überwachen, daß die Arzneimittel, für die ein Abschlag nach Absatz 1 berechnet wird, nur an Verbraucher im Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik abgegeben werden. Im übrigen können besondere Kennzeichnungen der Arzneimittelpackungen für das beigetretene Gebiet Manipulationsgeschäfte verhindern.

Buchstabe b Doppelbuchstabe cc schreibt vor, daß der Abschlag als Übergangsregelung für die Jahre 1991 bis 1993 vorgesehen wird und jährlich durch Verordnung anzupassen ist.

Buchstabe b Doppelbuchstabe dd begrenzt die Geltung der Abschlagsregelung bis zum Ende 1993. Die Abschlagsregelung gilt ab dem Inkrafttreten der Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Februar 1990 nicht für die durch diese Verordnung betroffenen Arzneimittel, da diese Arzneimittel ab 1. Juli 1991 nicht mehr zu Lasten der Krankenkasse verordnungsfähig sind.

Buchstabe c sieht für die Kassenleistungen an Versicherte im beigetretenen Gebiet grundsätzlich die Vergütung nach den Regelungen vor, die im beigetretenen Gebiet vereinbart sind. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Spitzenverbände der Krankenkassen eine Liste der Krankheiten, deren Behandlung im beigetretenen Gebiet nicht möglich ist, erstellen.

Absatz 2 (§ 72 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)) läßt die bestehenden Einrichtungen, die zur Zeit ganz überwiegend die ambulante Versorgung der Bevölkerung des beigetretenen Gebiets sicherstellen, für eine Übergangszeit von fünf Jahren weiter zu.

Absatz 3 räumt den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für eine Übergangszeit die Möglichkeit ein, den Fortbestand von Einrichtungen zu sichern, die zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung erforderlich sind.

Absatz 4 (§ 77 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)) regelt die Folgerungen aus der übergangsweisen Sonderregelung in Absatz 2 für die Besetzung der Gremien der Kassenärztlichen Vereinigungen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Gremien der künftigen Kassenärztlichen Vereinigung für Gesamtberlin wird davon ausgegangen, daß Berlin (Ost) durch Zuwahl anteilmäßig entsprechend Buchstabe c vertreten wird.

Absatz 5 (§ 83 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)) ermöglicht es den Verbänden der Krankenkassen, mit ermächtigten Einrichtungen besondere Verträge zu schließen.

Absatz 6 (§ 85 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)) ermöglicht eine pauschalierte Verteilung der Gesamtver-

gütung. Den Verbänden der Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen steht es frei, unterschiedliche Vergütungsformen für die Einrichtungen nach Absatz 2 und die Kassenärzte zu vereinbaren.

Nach Absatz 7 (§ 95 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) ) wird auf die Ableistung einer kassenärztlichen Vorbereitungszeit als Voraussetzung für die Eintragung in das Arztregister für diejenigen Ärzte verzichtet, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im beigetretenen Gebiet die Facharztanerkennung besitzen. Ebenso wird auf die Ableistung einer kassenzahnärztlichen Vorbereitungszeit für die Zahnärzte verzichtet, die bereits seit zwei Jahren im beigetretenen Gebiet tätig sind.

Absatz 8 (§ 96 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) ) trägt den Besonderheiten der Übergangszeit im beigetretenen Gebiet dadurch Rechnung, daß die Ärzte, die in Einrichtungen nach Absatz 2 tätig sind, bei der Bildung von Zulassungsausschüssen beteiligt werden. Soweit ein außerordentliches Mitglied unmittelbar nach Inkrafttreten der Vorschrift noch nicht vorhanden sein sollte, kann der Zulassungsausschuß insoweit abweichend von Absatz 8 zusammengesetzt sein.

Nach Absatz 9 (§ 98 Abs. 2 Nr. 12 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) ) soll bis zum 31. Dezember 1990 die im bisherigen Bundesgebiet vorgeschriebene Altersgrenze für zulassungswillige Ärzte der Jahrgänge 1941 und älter aus der früheren Deutschen Demokratischen Republik nicht gelten, weil diesen bislang die Zulassung als freiberuflich tätiger Arzt weitgehend verwehrt war (vergleiche auch §§ 25, 31 Abs. 9 der Zulassungsverordnung der Kassenärzte und der Zulassungsverordnung der Kassenzahnärzte mit den für diese Vorschriften geltenden Maßgaben).

Absatz 10 (§ 105 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) ) soll die Niederlassung freiberuflicher Ärzte wirksam fördern.

Absatz 11 (§§ 124, 126 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) ) schreibt vor, daß zur Sicherung der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln die Einrichtungen, die bislang im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik diese Leistungen erbracht haben, für eine Übergangszeit von drei Jahren kraft Gesetzes zugelassen werden sollen. Diese Einrichtungen werden nach der dreijährigen Übergangsphase nur dann weiter zugelassen, wenn private Leistungserbringer eine wirtschaftliche Versorgung nicht flächendeckend sicherstellen können.

§ 312 enthält Überleitungsregelungen zur Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Absatz 1 ermöglicht den in der Bundesrepublik Deutschland länderübergreifend tätigen Krankenkassen zum 1. Januar 1991 auch auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik tätig zu werden. Für Betriebs- und Innungskrankenkassen bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung über die Erstreckung. Die Zuständigkeit von Betriebs- und Innungskrankenkassen erstreckt sich mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) auf das Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik, wenn dort Betriebe des Arbeitgebers oder Handwerksbetriebe von Mitgliedern einer Trägerinnung ihren regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen haben und die im Sozialgesetzbuch (Fünf-

tes Buch) festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 2 bestimmt, daß für jeden Bezirk in der Deutschen Demokratischen Republik eine Ortskrankenkasse errichtet wird, auf die die Aufgaben der bisherigen Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik übergehen, soweit sie die gesetzliche Krankenversicherung betreffen. Die Ortskrankenkassen werden dabei nicht Rechtsnachfolger der bisherigen Sozialversicherung. Da keine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, haben die Ortskrankenkassen daher auch nicht für die bis zum 1. Januar 1991 entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen Krankenversicherungsträgers einzustehen. Die Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin (West) wird für Gesamt-Berlin zuständig.

Absätze 3, 4 und 5 sehen für einen Übergangszeitraum Erleichterungen beim Verfahren der Errichtung von Betriebs- und Innungskrankenkassen vor, damit auch diese Kassenarten ohne Verzögerung in der Deutschen Demokratischen Republik tätig werden können. Um die zügige Durchführung der Errichtungsverfahren zu ermöglichen, können die Aufsichtsbehörden von dem Recht Gebrauch machen, andere Behörden mit der Leitung der Abstimmungen im Betrieb und in den Innungsversammlungen zu beauftragen.

Absatz 7 ermöglicht Beschäftigten, die sich für die Versicherung bei einer Ersatzkasse entscheiden, dort bereits zum 1. Januar 1991 Mitglied zu werden.

Die in Absatz 8 festgelegte Ermittlungs- und Meldepflicht der Zahlstellen der Versorgungsbezüge ermöglicht den Krankenkassen, die beitragspflichtigen Versicherten rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Regelungen über die Beitragspflicht der Versorgungsbezüge zum 1. Januar 1992 in Kenntnis zu setzen und den Beitragseinzug vorzubereiten.

#### *Zu § 313 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)*

§ 313 enthält Überleitungsregelungen zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Absatz 1 stellt sicher, daß die Beitragszahler der bundesdeutschen Krankenkassen nicht mit möglichen Defiziten der Krankenversicherung im Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik belastet werden. Deshalb haben die länderübergreifend tätigen bundesdeutschen Krankenkassen sowie die Allgemeine Ortskrankenkasse für Gesamt-Berlin für ihre Mitglieder im beigetretenen Gebiet bei getrennter Haushaltsführung einen eigenen Beitragssatz zu berechnen.

Absatz 3 berücksichtigt bei der Bemessung der Beiträge, die versicherungspflichtige Studenten in der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen haben, daß für diesen Personenkreis im Bundesausbildungsförderungsgesetz ein besonderer Höchstbedarfssatz festgelegt ist.

Absatz 4 schreibt für das Jahr 1991 für das Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik einen einheitlichen Beitragssatz von 12,8 vom Hundert vor, um eine darüber hinausgehende Belastung der Beitragszahler aus einkommens- und beschäftigungspolitischen Gründen zu vermeiden.

Absatz 6 stellt klar, daß entsprechend der in dem beigetretenen Gebiet geltenden niedrigeren Bezugsgröße auch eine niedrigere Geringverdienergrenze gilt.

Absatz 7 sieht vor, daß bis zum 1. Januar 1992, wenn die rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches (Sechstes Buch) im Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik in Kraft treten, die Beiträge für die versicherungspflichtigen Rentner von der Rentenversicherung pauschal in Höhe von 12,8 vom Hundert der Rentenausgaben zugunsten der gesetzlichen Krankenversicherung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgeführt werden. Dort sind die Einnahmen getrennt von den Beiträgen zu buchen, die die Träger der Rentenversicherung im heutigen Bundesgebiet für die bundesdeutschen Bezieher einer Rente unmittelbar an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abführen.

Da die Regelungen über die individuelle Beitragspflicht der Rentner erst zum 1. Januar 1992 in Kraft treten, treten nach den Regelungen des Absatzes 8 auch die Regelungen über die Beitragspflicht der Versorgungsbezüge erst 1992 in Kraft.

Ergänzend zu den in Absatz 1 festgelegten Grundsätzen schreibt Absatz 10 vor, daß auch die im Sozialgesetzbuch (Fünftes Buch) vorgesehenen Finanzausgleiche getrennt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der heutigen Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen sind.

#### *Zu § 314 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch)*

§ 314 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Vorschriften über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§§ 28a–28r des Sozialgesetzbuches (Viertes Buch)) anders als die Regelungen des Krankenversicherungsrechts noch nicht zum 1. Januar 1991 in Kraft treten.

#### *Zu Nummer 2 (Krankenhausfinanzierungsgesetz)*

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wird mit folgenden Übergangsregelungen auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstreckt:

1. Der § 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der die Fördertatbestände für die Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser regelt, tritt erst nach einer Übergangszeit von drei Jahren am 1. Januar 1994 in Kraft. An seiner Stelle gelten bis zum 31. Dezember 1993 die §§ 22 und 23 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Der wesentliche Unterschied dieser Vorschriften gegenüber § 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes besteht in dem unterschiedlichen Zuschnitt der Fördertatbestände bei der Einzelförderung und der Pauschalförderung: Die Einzelförderung, bei der die zuständige Landesbehörde über jeden Förderantrag eines Krankenhauses einzeln zu entscheiden hat, wird im wesentlichen auf die Errichtung (Neubau, Sanierung, Erweiterungsbau, Umbau) und die Erstausrüstung sowie auf die Schließung und Umstellung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben beschränkt (§ 22 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes). Dagegen erhält das Krankenhaus im beigetretenen Teil

Deutschlands für die Instandhaltung und die Instandsetzung, die nach dem KHG grundsätzlich über die Pflegesätze zu finanzieren sind, für die Wiederbeschaffung und Ergänzung der Anlagegüter sowie für den sogenannten kleinen Baubedarf (vergleiche § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) jährliche Pauschalbeträge, mit denen es frei wirtschaften kann (§ 23 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes). Dadurch sollen Bürokratie abgebaut und die Krankenhäuser im beigetretenen Gebiet Deutschlands zur Eigeninitiative ermutigt werden. Die Verpflichtung der Länder im beigetretenen Teil Deutschlands, gesetzlich festgelegte Jahrespauschalen bereit zu stellen, garantiert den Krankenhäusern auch der Höhe nach bestimmte Investitionshilfen, mit denen sie fest rechnen können.

Wegen der Gewichtsverlagerung von der Einzelförderung auf die Pauschalförderung sind die Jahrespauschalen für die Krankenhäuser im beigetretenen Gebiet Deutschlands höher anzusetzen als für die Krankenhäuser im bisherigen Bundesgebiet. Der von der Förderpauschale erfaßte Mittelbedarf wird allein für die Krankenhäuser im beigetretenen Gebiet auf rund 1,9 Milliarden Deutsche Mark jährlich geschätzt. Die Förderpauschale ist nach den Versorgungsstufen der Krankenhäuser in der Deutschen Demokratischen Republik differenziert. Die freigemeinnützigen (kirchlichen) und privaten Krankenhäuser sind auf Antrag ihrer Träger für die Zwecke der Bemessung der Förderpauschalen entsprechend ihrem Versorgungsauftrag jeweils einer dieser Krankenhausgruppen zuzuordnen (§ 23 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes). Der Fördermittelbedarf im Bereich der Einzelförderung (§ 22 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) wird auf 1,5 Milliarden Deutsche Mark geschätzt.

2. Der § 24 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes enthält die notwendige Übergangsregelung für diejenigen Länder im beigetretenen Teil Deutschlands, in denen die Vorbereitung der Krankenhausplanung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist.
3. § 25 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes überträgt den Grundgedanken des § 17 Abs. 5 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf die Krankenhäuser im beigetretenen Teil Deutschlands, stellt aber klar, daß – wegen des unterschiedlichen Leistungsstandards im Verhältnis zu den Krankenhäusern im bisherigen Bundesgebiet – jene Krankenhäuser grundsätzlich nur untereinander verglichen werden dürfen.
4. In die staatliche Investitionsförderung, nicht in das Pflegesatzrecht, werden für eine Übergangszeit von drei Jahren auch die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im beigetretenen Teil Deutschlands einbezogen, um die bestehende Versorgung der Bevölkerung aufrecht zu erhalten (§ 26 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes). Die Beschränkung der Einbeziehung auf die §§ 22 und 23 in § 26 Abs. 1 verdeutlicht, daß diese Einrichtungen nicht der staatlichen Krankenhausplanung nach § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes unterstellt werden. Die Zusammenfassung der förderungsfähigen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in einer staatlichen För-

derliste wird ausdrücklich von einem Aufnahmeantrag des einzelnen Einrichtungsträgers sowie von der Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen abhängig gemacht (§ 26 Abs. 3). Dadurch wird schon für die Übergangszeit faktisch sichergestellt, daß Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im beigetretenen Teil Deutschlands entsprechend der Regelung des § 111 des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) nur aufgrund einer einvernehmlichen Verständigung (Versorgungsvertrag) mit den Landesverbänden der Krankenkassen zur Versorgung der Versicherten mit stationären oder teilstationären medizinischen Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation zugelassen werden können.

#### *Zu Nummer 3 (Bundespflugesatzverordnung)*

Mit der in § 19 a der Bundespflegesatzverordnung (Maßgabe zu b) vorgeschlagenen Übergangsregelung soll für das erste Jahr nach dem Beitritt (1991) ein reibungsloser Übergang von der bisherigen globalen Staatsfinanzierung der Krankenhausbehandlung im beigetretenen Teil Deutschlands auf die vertragliche Pflegesatzfinanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und der Bundespflegesatzverordnung sichergestellt werden.

Die Maßgabe zu b) ist eine Folgeänderung zu der Übergangsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes; danach werden die Instandhaltungskosten der Krankenhäuser im beigetretenen Teil Deutschlands bis zum 31. Dezember 1993 aus den von den Ländern zu gewährenden Jahrespauschalen finanziert. Die in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Bundespflegesatzverordnung vorgesehene Regelfinanzierung dieser (in § 4 der Abgrenzungsverordnung definierten) Kosten über den Pflegesatz kann daher erst zum 1. Januar 1994 in Kraft treten.

#### *Zu Nummern 4 und 5 (RVO und KVLG)*

Die Vorschriften über die Mutterschaftshilfe und den sonstigen Hilfen treten wie die übrigen Vorschriften des Krankenversicherungsrechts am 1. Januar 1991 in Kraft, soweit nicht das bisher in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Recht anzuwenden ist.

### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 1 (Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte)*

Für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird zunächst eine landwirtschaftliche Krankenkasse errichtet, deren Aufgaben für eine Übergangszeit von der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Krankenkasse wahrgenommen werden. Die landwirtschaftliche Krankenversicherung ist wie im heutigen Bundesgebiet für die selbständigen Landwirte und deren Angehörige zuständig. Für die Beurteilung der Frage, ab wann Versicherungspflicht eines selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmers eintritt, ist auf die entsprechenden Satzungsregelungen über die Mindesthöhenfestsetzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oldenburg-Bre-

men zurückzugreifen, da es in der Deutschen Demokratischen Republik keine Alterskasse gibt.

Die Regelungen in den Buchstaben b, c und d legen Besonderheiten fest, unter denen die Versicherungspflicht für Kleinlandwirte, für über 65jährige landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige sowie für Mitunternehmer gegeben ist. In Buchstabe g wird festgelegt, daß der einzelne Versicherte — wie in der allgemeinen Krankenversicherung — erst ab 1. Januar 1992 einen individuellen Beitrag aus der Rente und den Versorgungsbezügen zu zahlen hat.

#### *Zu Nummer 2 (Zulassungsverordnung für Kassenärzte)*

Nach Buchstabe a) wird auf die Ableistung einer kassenärztlichen Vorbereitungszeit als Voraussetzung für die Zulassung für diejenigen Ärzte verzichtet, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im beigetretenen Gebiet die Facharztanerkennung besitzen.

Nach Buchstabe b) soll bis zum 31. Dezember 1995 die im bisherigen Bundesgebiet vorgeschriebene Altersgrenze für zulassungswillige Ärzte der Jahrgänge 1941 und älter aus der früheren Deutschen Demokratischen Republik nicht gelten, weil diesen bislang die Zulassung als freiberuflich tätiger Arzt weitgehend verwehrt war.

Buchstabe c) trägt den Besonderheiten der Übergangszeit im beigetretenen Gebiet dadurch Rechnung, daß Ärzte, die in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 tätig sind, an den Zulassungsausschüssen beteiligt werden.

#### *Zu Nummer 3 (Zulassungsverordnung für Kassenzahnärzte)*

Nach Buchstabe a) wird auf die Ableistung der kassenzahnärztlichen Vorbereitungszeit als Voraussetzung für die Zulassung für diejenigen Zahnärzte verzichtet, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im beigetretenen Gebiet bereits seit zwei Jahren tätig sind.

Nach Buchstabe b) soll bis zum 31. Dezember 1995 die im bisherigen Bundesgebiet vorgeschriebene Altersgrenze für zulassungswillige Zahnärzte der Jahrgänge 1941 und älter aus der früheren Deutschen Demokratischen Republik nicht gelten, weil diesen bislang die Zulassung als freiberuflich tätiger Zahnarzt weitgehend verwehrt war.

Buchstabe c) trägt den Besonderheiten der Übergangszeit im beigetretenen Gebiet dadurch Rechnung, daß Zahnärzte, die in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 tätig sind, an den Zulassungsausschüssen beteiligt werden.

#### *Zu Nummer 4 (Hebammenhilfe-Gebührenverordnung), 7 (Gebührenordnung für Ärzte) und 8 (Gebührenordnung für Zahnärzte)*

Mit der Änderung der Gebühren wird dem Unterschied in den Lebens- und Einkommensverhältnissen Rechnung getragen.

#### **Zu Nummer 5 (Krankenhaus-Buchführungsverordnung)**

Alle Krankenhäuser werden durch die Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) zu einer Rechnungslegung verpflichtet, die den hohen Anforderungen des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften entspricht. Zur Umstellung des Rechnungswesens auf eine kaufmännische doppelte Buchführung und zur Anpassung an diese hohen Anforderungen ist den Krankenhäusern im beigetretenen Teil Deutschlands eine Übergangsfrist zu gewähren. Diese Übergangsfrist kann und muß für solche Krankenhäuser entfallen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden und daher kurzfristig aufgrund des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark oder aufgrund der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu einer solch differenzierten Rechnungslegung verpflichtet sind (Satz 1 der Maßgaben). Diese Krankenhäuser können ihre Rechnungslegung von vornherein nur dann auf die besonderen Erfordernisse der Krankenhaus-Buchführungsverordnung ausrichten, wenn sie das Wahlrecht nach § 1 Abs. 3 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in Anspruch nehmen und sich von vornherein für die Bilanzierung nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung an Stelle derjenigen nach dem Handelsgesetzbuch entscheiden können.

Satz 2 der Maßgaben gibt allen Krankenhäusern für die Einführung der innerbetrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung nach § 8 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung eine dreijährige Übergangsfrist; hiervon unberührt bleiben die Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung, insbesondere zur Ausgliederung der Kosten nach § 13 Abs. 3 der Bundespflegesatzverordnung aus den pflegesatzfähigen Gesamtkosten des Krankenhauses.

#### **Zu Nummer 6 (Abgrenzungsverordnung)**

Nach der Überleitungsvorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes werden die Instandhaltungskosten der Krankenhäuser im beigetretenen Teil Deutschlands bis zum 31. Dezember 1993 aus den von den Ländern zu gewährenden Jahrespauschalen finanziert. Die Regelfinanzierung dieser Vorschriften über den Pflegesatz kann daher erst zum 1. Januar 1994 in Kraft treten.

#### **Zu Nummer 9 (Vergütung für Behandlung in Gesundheitseinrichtungen)**

Die Regelung dient der Klarstellung.

#### **Zu Nummer 10 (Verordnungsermächtigung)**

Die Ermächtigung ermöglicht es der Bundesregierung, die Gebühren mit Zustimmung des Bundesrates an die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem in Artikel 3 genannten Gebiet anzupassen.

#### **Zu Nummer 11 (Inkrafttreten)**

Die sich auf die gesetzliche Krankenversicherung beziehenden Regelungen treten zum selben Zeitpunkt in Kraft wie deren Vorschriften.

#### **Zu Sachgebiet H (Gesetzliche Rentenversicherung)**

##### **Zu Abschnitt III**

Mit dem Einigungsvertrag wird die im Staatsvertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarte Angleichung ihres Rentenrechts an das Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland in die Wege geleitet. Es wird vorgesehen, daß vom 1. Januar 1992 an — von dem Zeitpunkt also, von dem an auch in der Bundesrepublik Deutschland das neue Rentenrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt — dieses neue Rentenrecht im geeinten Deutschland Geltung haben soll. Dies liegt im Interesse der Versicherten, weil hierdurch vermieden wird, daß der bisherige Träger der Sozialversicherung in der heutigen Deutschen Demokratischen Republik, der in eine Überleitungsanstalt umgewandelt wird und im Jahre 1991 nur noch solange tätig sein soll, bis die Versicherungsträger funktionsfähig sind und ihre Aufgaben selbst ausführen können, im Jahre 1991 ein anderes Rentenrecht als bisher anwenden muß. Die Einzelheiten der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch werden in einem Bundesgesetz geregelt. Dabei soll vorgesehen werden, daß für Personen, deren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 beginnt, eine Rente mindestens in Höhe des bis zum 30. Juni 1990 und unter den bis dahin geltenden Voraussetzungen gegen die Rentenversicherung erworbenen Anspruchs geleistet wird. Im übrigen soll die Überleitung von der Zielsetzung bestimmt sein, entsprechend der Angleichung der Löhne und Gehälter in der heutigen Deutschen Demokratischen Republik auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen.

Bereits vom 1. Januar 1991 an soll die Rentenversicherung auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik nach dem Vorbild der hiesigen Rentenversicherung mit ihren den gesellschaftlichen und föderalen Erfordernissen entsprechenden Strukturen organisiert sein. Deshalb werden in den neuen Ländern mit dem Einigungsvertrag zum 1. Januar 1991 Landesversicherungsanstalten errichtet, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesknappschaft und die übrigen bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger erstrecken ihre Zuständigkeit auf das Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik. Sie sollen dann so bald wie möglich mit der Durchführung der Rentenversicherung in den neuen Ländern beginnen.

Um dem beträchtlichen Rehabilitationsbedürfnis der Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen, soll das Rehabilitationsrecht der Bundesrepublik Deutschland, bereits zum 1. Januar 1991 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Geltung haben. Die vorübergehende Verwendung anderer Begriffe und Berechnungsgrößen dient der Anwendbarkeit in der Deutschen Demokratischen Republik. Aus diesem Grunde wurde der für die Rehabilitation zur Verfügung stehende Betrag so bemessen, daß die

Rentenversicherungsträger aus ihm auch die notwendigen Ausgaben für kurzfristig erforderliche Investitionen bestreiten können. Hierdurch wird zugleich die Gewähr dafür geschaffen, daß die Arbeitsplätze der in der Deutschen Demokratischen Republik am Rehabilitationsgeschehen beteiligten Arbeitnehmer erhalten bleiben und die Rentenversicherung die Organisationsstrukturen und institutionellen Voraussetzungen für eine dem bundesdeutschen Standard entsprechende Rehabilitation schaffen kann.

Darüber hinaus wird entsprechend dem Postulat aus dem Staatsvertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion auch sichergestellt, daß bereits zum Zeitpunkt des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik und dann parallel zu den Regelungen im Bereich der Rentenversicherung

- die berufsständischen Versorgungswerke ihren organisatorischen Aufbau vorantreiben können und
- Personen, die bisher als Beschäftigte in der Rentenversicherung versichert waren, in das Beamtenverhältnis übernommen werden können.

Deshalb werden auch die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (Sechstes Buch) die die Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht dieser Personen regeln, bereits zum Zeitpunkt des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

#### **Zu Sachgebiet I (Gesetzliche Unfallversicherung)**

##### **Zu Abschnitt I**

Die in diesem Abschnitt aufgezählten Gesetze enthalten Bestimmungen über in der Vergangenheit erfolgte Anpassungen der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, die für die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu erbringenden Geldleistungen ohne Bedeutung sein werden und daher nicht überzuleiten sind.

##### **Zu Abschnitt III**

Das in der Bundesrepublik geltende Recht der gesetzlichen Unfallversicherung soll auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in folgenden Schritten übergeleitet werden:

1. Bis zum 31. Dezember 1990 gilt grundsätzlich das Unfallversicherungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik weiter, das durch das Gesetz über die Sozialversicherung und das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 teilweise bereits an das bisher in der Bundesrepublik geltende Recht angeglichen worden ist.
2. Um die institutionelle Leistungsfähigkeit der Unfallversicherung möglichst bald sicherzustellen, wird zum 1. Januar 1991 die Zuständigkeit der bundesweiten und einiger regional tätigen Unfallversicherungsträger auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt. Gleichzeitig werden für den Landwirtschafts- sowie für den Landes- und kommunalen Bereich neue Unfallversicherungsträger errichtet. Für den öffentlichen Dienst verbleibt es hinsichtlich der

Unfallversicherung bei den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Eigenunfallversicherung. Die Übernahme der Aufgabe, die in der Unfallversicherung vom bisherigen gemeinsamen Sozialversicherungsträger der Deutschen Demokratischen Republik (ab 1. Januar 1991: „Überleitungsanstalt Sozialversicherung“) wahrgenommen werden, auf die neu zuständigen Träger soll nahtlos erfolgen und spätestens am 31. Dezember 1991 abgeschlossen sein.

Die bis zum 31. Dezember 1990 eingetretenen „Altfälle“ werden auf die sich erstreckenden oder neu zu errichtenden Unfallversicherungsträger nach einem pauschalen Schlüssel übertragen. Zunächst werden die „Altfälle“ auf die drei Bereiche der Unfallversicherung (gewerbliche Berufsgenossenschaften, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und öffentliche Hand) verteilt. Maßstab ist dabei das Verhältnis, in dem die Aufwendungen für Unfallrenten der drei Bereiche im Jahr 1989 zueinander stehen. Die für die drei Bereiche zuständigen Spitzenverbände verteilen innerhalb ihrer Bereiche die „Altfälle“ nach einem ähnlichen Schlüssel.

3. Das materielle Unfallversicherungsrecht der Bundesrepublik wird wie folgt auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik übergeleitet:

a) Zum 1. Januar 1991 werden übergeleitet die Vorschriften über

- die Unfallverhütung,
- die Heilbehandlung und die Berufshilfe,
- die Finanzierung,
- die Haftung von Unternehmern und anderen Personen

und die damit im Zusammenhang stehenden Verfahrensvorschriften.

Die diese Bereiche der Unfallversicherung betreffenden Bestimmungen des bisherigen Unfallversicherungsrechts der Deutschen Demokratischen Republik treten ab 1. Januar 1991 außer Kraft.

- b) Zum 1. Januar 1992 wird das übrige Unfallversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland übergeleitet, insbesondere die Vorschriften über

- den Kreis der versicherten Personen,
- den Versicherungsumfang (Definition des Arbeitsunfalls, der Berufskrankheit, des Wegeunfalls),
- die Entschädigung durch Renten oder sonstige Leistungen in Geld.

Der Einigungsvertrag legt insoweit — wie auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung — lediglich den Zeitpunkt der Überleitung fest und überläßt die näheren Einzelheiten einem besonderen Bundesgesetz. Dieses Bundesgesetz hat den Vertrauensschutzgrundsatz zu beachten, etwa hinsichtlich der Übernahme von Unfallrenten derjenigen Personen, die nach dem übergeleiteten Recht der Bundesrepublik

Deutschland keinen Versicherungsschutz gehabt hätten.

4. Die Aufwendungen für die Unfallversicherung sind für Zeiten ab 1. Januar 1991 von den Mitgliedern der Unfallversicherungsträger, den Unternehmern, zu finanzieren. Auch soweit sich Unfallversicherungsträger mit Zuständigkeiten in der Bundesrepublik auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erstrecken, gehen die Aufwendungen für Arbeitsunfälle in den neu hinzukommenden Mitgliedsbetrieben in die allgemeine Umlage mit ein (keine gesonderte Umlage für das Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik). Entsprechend dem übergeleiteten Beitragsrecht des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung ermitteln die Unfallversicherungsträger im Jahre 1992 den Finanzbedarf für das Jahr 1991 und legen diese Kosten auf alle Mitgliedsunternehmen unter Zugrundelegung der Gefahrklassen um. Im Jahre 1991 wird von den Betrieben auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik noch die monatliche Unfallumlage nach dem insoweit weitergeltenden Unfallversicherungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik erhoben; sie gilt als Vorschuß auf die nach dem übergeleiteten Recht später zu erhebenden Beiträge. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird durch den Vertrag ermächtigt, den zur Deckung der Ausgaben der Unfallversicherung erforderlichen Umlagesatz festzusetzen.

Reicht die Unfallumlage als Vorschuß im Laufe des Jahres 1991 nicht aus, um die Aufwendungen zu decken, muß ein Betrag in Höhe des Defizits vorläufig bereitgestellt werden, und zwar von den die Aufgaben der Unfallversicherung wahrnehmenden Versicherungsträgern (aus Betriebsmitteln und Rücklagen) oder — bei den noch nicht errichteten Unfallversicherungsträgern im Landes- und kommunalen Bereich — von den fünf Ländern auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

#### **Zu Sachgebiet K** (Soziales Entschädigungsrecht und Rehabilitation)

Das Bundesversorgungsgesetz sowie die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechtsvorschriften werden mit dem gesamten Leistungsspektrum zum 1. Januar 1991 auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet übertragen, wobei sich die Leistungshöhe für diejenigen Berechtigten, die am 18. Mai 1990 in diesem Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, an den jeweiligen dortigen wirtschaftlichen Verhältnissen orientiert. Das wird bei laufenden Versorgungsleistungen dadurch erreicht, daß sich das Leistungsniveau nach dem jeweiligen Verhältnis der verfügbaren Standardrente in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zur verfügbaren Standardrente in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem Beitritt gegolten hat, richtet. Damit wird auch für das beigetretene Gebiet der bewährte Anpassungsverbund zwischen Sozialrentnern und Versorgungsberechtigten hergestellt. Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung und der Kriegsopferfürsorge richten sich in beiden Gebieten nach den tatsächlichen Kosten.

Bei der Überleitung des Opferentschädigungsgesetzes ebenfalls zum 1. Januar 1991 wird auch für die Opfer von Gewalttaten nach den gleichen Gesichtspunkten verfahren. Die Zuständigkeit für die Durchführung liegt bei den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern, die jedoch die Möglichkeit haben, die Aufgaben ganz oder teilweise durch die Bundesländer im heutigen Bundesgebiet wahrnehmen zu lassen.

Neben den Sozialgesetzen, die die Leistungen zur Rehabilitation im einzelnen regeln, werden im beigetretenen Teil Deutschlands auch die übergreifenden Regelungen für den Rehabilitationsbereich wirksam. Dies sind das Rehabilitations-Angleichungsgesetz und die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung; außerdem werden die auf der Grundlage des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes geschlossenen Gesamtvereinbarungen und die Grundsätze auf die in dem beigetretenen Teil Deutschland tätigen Rehabilitationsträger erstreckt.

#### **Zu Sachgebiet L** (Förderung der Vermögensbildung)

Mit der Übernahme des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnung soll auch im Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik den Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet werden, die in der Bundesrepublik geltende Förderung der Vermögensbildung in Anspruch zu nehmen. Die mit der Lohnsteuer verknüpfte Förderung nach diesem Gesetz soll — wie das gesamte Einkommen- und Lohnsteuerrecht der Bundesrepublik — zum 1. Januar 1991 in Kraft treten.

### **Zu Kapitel VIII der Anlage II**

#### **Allgemeiner Teil**

Arbeitsrechtsordnung, technischer Arbeitsschutz, sozialer Arbeitsschutz (Abschnitte A bis C)

Die Abschnitte A bis C enthalten diejenigen Vorschriften des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzrechts der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages als Bundesrecht weiterhin gelten werden. Die in dieser Anlage aufgeführten Vorschriften werden entweder befristet oder unbefristet weitergelten:

- Unbefristet gelten einige Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik fort, weil das bisher im Geltungsbereich des Grundgesetzes maßgebliche Recht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht übergeleitet wird. Dies sind zum Beispiel die Regelungen über die Kündigungsfristen und die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall.
- Mit Übergangsfristen gelten Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik fort, soweit dies aus Gründen der Sozialverträglichkeit erforderlich ist. Dies gilt zum Beispiel für die Beibehaltung des Anspruchs auf einen Hausarbeitstag nach § 185 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Sachgebiet A (Arbeitsrechtsordnung)**

#### **Zu Abschnitt II**

##### *Zu Nummer 1*

##### *Buchstabe a*

Mit der Änderung des § 115 b Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik (AGB) wird für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle das bisher in der Bundesrepublik Deutschland nach § 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes geltende Prinzip der Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts auch in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet eingeführt. Statt des Durchschnittslohns ist nun auch dort das ausgefallene Arbeitsentgelt zu zahlen.

##### *Buchstabe b*

Die Vorschrift des § 115 b Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches wird durch die Einführung des Lohnausgleichsverfahrens am 1. Juli 1991 ersetzt.

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 1*

##### *Buchstabe a*

§ 55 des Arbeitsgesetzbuches: Das bundesdeutsche Recht, das für Arbeiter kürzere Kündigungsfristen als für Angestellte vorsieht, ist durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1990 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt worden. Das Inkrafttreten dieses verfassungswidrigen Bundesrechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet kann deshalb nicht vorgesehen werden. Insoweit wird dort das nach dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik für Arbeiter und Angestellte einheitliche Recht der gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 55) bis zur Neuregelung in dem vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Zeitraum (bis spätestens 30. Juni 1993) durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber fortgelten. § 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2, § 59 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches: Der besondere Kündigungsschutz für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus wird mit Rücksicht auf verschiedene vergleichbare Kündigungsschutzregelungen für ehemals politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet aufrechterhalten.

§§ 115 a, 115 c bis e des Arbeitsgesetzbuches: Die bundesdeutschen Vorschriften über die für Arbeiter und Angestellte unterschiedliche Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle sind vom Inkrafttreten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ausgenommen, weil die Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten auch in der Entgeltfortzahlung nach den Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1990 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erscheint. Insoweit wird dort nach dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik für Arbeiter und Angestellte einheitliches Recht auf Entgeltfortzahlung im

Krankheitsfalle fortgelten, bis der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Frage einheitlich geregelt hat.

##### *Buchstabe b*

Die Vorschriften über den besonderen Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes (§ 9) und des Bundeserziehungsgeldgesetzes (§ 18) treten am 1. Januar 1991 in Kraft und sind auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Kinder von diesem Zeitpunkt an geboren werden. Die Vorschrift über den besonderen Kündigungsschutz nach § 58 Abs. 1 Buchst. b) des Arbeitsgesetzbuches gilt dagegen für Schwangere bis zum 31. Dezember 1990 und für Mütter bzw. Väter mit Kindern bis zu einem Jahr und während der Freistellung nach dem Wochenurlaub (§ 246 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgesetzbuches), wenn deren Kind vor dem 1. Januar 1991 geboren wurde. Darüber hinaus gilt diese Vorschrift für alleinerziehende Arbeitnehmer mit Kindern bis zu drei Jahren fort, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden. Um ein Überschneiden der verschiedenen Vorschriften über den besonderen Kündigungsschutz bei alleinerziehenden Arbeitnehmern zu vermeiden, wird die Vorrangigkeit der Vorschrift des Arbeitsgesetzbuches vor denen des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes angeordnet.

##### *Buchstabe c*

Die Vorschriften über die durch Wahl oder Berufung begründeten Arbeitsverhältnisse bleiben für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1991 insoweit in Kraft, als sie die Abberufung aus diesen Arbeitsverhältnissen ermöglichen.

##### *Buchstabe d*

Die Vorschrift über den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bleibt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Einführung des Sozialversicherungsausweises in Kraft.

##### *Buchstabe e*

Die Vorschrift über die Freistellung zur Betreuung erkrankter Kinder gilt bis zum 30. Juni 1991 fort, um in angemessener Übergangsfrist eine Anpassung zu ermöglichen.

##### *Buchstabe f*

Die Vorschriften über die Begrenzung der Arbeitnehmerhaftung gelten bis zum 31. Dezember 1991 fort, um durch eine angemessene Übergangsfrist eine Anpassung zu ermöglichen.

##### *Buchstabe g*

Die Vorschriften über den Schadensersatz bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit gelten bis zum Inkrafttreten des bundesdeutschen Unfallversicherungsrechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet fort.

#### *Zu Nummer 2*

Der besondere Urlaubsanspruch für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus (27 Arbeitstage) wird mit Rücksicht auf verschiedene vergleichbare Urlaubsansprüche für ehemals politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland beibehalten.

#### *Zu Nummer 3*

##### *Buchstabe a*

Da mit dem Wirksamwerden des Vertrages die Zivilprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft treten wird, muß der auf sie verweisende § 2 Abs. 1 Satz 3 des Schiedsstellengesetzes entsprechend redaktionell angepaßt werden.

##### *Buchstabe b*

Vor den Schiedsstellen für Arbeitsrecht soll sich die Vertretung nach denselben Regeln richten, die ab Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet auch für die Vertretung vor den Kammern für Arbeitsrecht der Kreisgerichte gelten wird.

#### *Zu Nummer 4*

Die Übergangsfrist entspricht derjenigen, die für die der Verordnung zugrunde liegenden gesetzlichen Übergangsvorschrift zu § 13 Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen ist (vgl. Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 12 Buchstabe b).

#### **Zu Sachgebiet C (Sozialer Arbeitsschutz)**

##### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 1*

##### *Buchstabe a*

Die Fortgeltung des § 168 Abs. 1, 3 und 4 des Arbeitsgesetzbuches (Sonn- und Feiertagsarbeit) ist eine Folge der Maßgaben zu Anlage I Kapitel VIII Buchstabe C Abschnitt III Nummern 1 bis 6.

##### *Buchstabe b*

Die Festlegung der gesetzlichen Feiertage fällt nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit der Länder. Bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen soll § 168 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als Landesrecht fortgelten.

##### *Buchstabe c*

Die Fortgeltung des § 185 des Arbeitsgesetzbuches (Hausarbeitstag) bis zum 31. Dezember 1991 ist eine Folge der Maßgabe zu Anlage I Kapitel VIII Buchstabe C Abschnitt III Nummer 13.

#### *Zu Nummer 2*

Die Fortgeltung des § 3 der Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern bis zum 31. Dezember 1991 ist eine Folge der Maßgabe zu Anlage I Kapitel VIII Buchstabe C Abschnitt III Nummer 13.

#### *Zu Nummer 3*

Durch die Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 16. Mai 1990 sind die Feiertage Christi Himmelfahrt (für die gesamte Deutsche Demokratische Republik), Reformationstag und Buß- und Betttag (für Gebiete mit überwiegend evangelischer Bevölkerung) sowie Fronleichnam und Allerheiligen (für Gebiete mit überwiegend katholischer Bevölkerung) wieder als gesetzliche Feiertage in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt worden. Bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen soll die Verordnung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als Landesrecht fortgelten.

#### *Zu Nummer 4*

Die Fortgeltung des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern bis zum 31. Dezember 1991 ist eine Folge der Maßgabe zu Anlage I Kapitel VIII Buchstabe C Abschnitt III Nummer 13.

#### *Zu Nummer 5*

Die Fortgeltung der Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 7. Juni 1990 ist bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen erforderlich (vergleiche Begründung zu Nummer 3).

#### **Zu Sachgebiet E (Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung, Arbeitslosenversicherung)**

##### **Zu Abschnitt III**

Vergleiche die Begründung zu Kapitel VIII Anlage I Sachgebiet E Abschnitt II Nummer 1 unter Punkt a).

#### **Zu Anlage II, Kapitel VIII**

#### **Zu Sachgebiet F (Sozialversicherung — allgemeine Vorschriften)**

##### **Zu Abschnitt III**

Der Abschnitt III hält die übergreifenden Vorschriften des Sozialversicherungsrechts aufrecht, die bis zur Überleitung des Renten- und Unfallversicherungsrechts durch besondere Gesetze notwendig sind.

## **Zu Sachgebiet G (Krankenversicherung – Gesundheitliche Versorgung)**

### **Zu Nummer 1**

Für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 1991 gelten die Regelungen der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung bei der Pflege erkrankter Kinder und die Vorschrift über die Erstattung dieser Leistungen durch den Bund weiter, soweit diese Leistungen über das bundesdeutsche Krankenversicherungsrecht hinausgehen.

### **Zu Nummer 2**

Da das Lohnfortzahlungsgesetz und damit auch das in ihm vorgesehene Ausgleichsverfahren (vergleiche §§ 10 ff. des Lohnfortzahlungsgesetzes) erst am 1. Juli 1991 in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wird, gilt das bisher bestehende Ausgleichsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

### **Nummer 3**

Die Regelung soll übergangsweise ein vereinfachtes Verfahren der Bestimmung nicht zu Lasten der Krankenkassen verordnungsfähiger Arzneimittel und der Festsetzung von Festbeträgen ermöglichen. Sie trägt damit zur Begrenzung der stark steigenden Arzneimittelausgaben bei.

## **Zu Sachgebiet H (Gesetzliche Rentenversicherung)**

### **Zu Abschnitt III**

#### **Zu Nummern 1 bis 8 (Rentenversicherungsrechtliche Sonderregelungen)**

Bis zur Angleichung des Rentensystems der Deutschen Demokratischen Republik an das Rentensystem der Bundesrepublik im Rahmen der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetz im Jahre 1992 soll auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich das DDR-Rentenrecht fortgelten. Diese Fortgeltung soll sich auch auf die rentenrechtlichen Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen erstrecken.

#### **Zu Nummer 9 (Sonder- und Zusatzversorgungssysteme außerhalb der Rentenversicherung)**

Artikel 20 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrages zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sieht vor, die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme zu schließen und darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung zu überführen, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind. Die Maßgaben zu Nummer 9 sollen sicherstellen, daß dieses Ziel auch insoweit erreicht wird, als der Staatsvertrag bisher noch nicht voll umgesetzt wurde.

Maßgabe a legt für die Schließung der noch nicht geschlossenen Versorgungssysteme den 31. Dezember 1991 als Endtermin fest. Neueinbeziehungen in diese

auslaufenden Versorgungssysteme sind vom 3. Oktober 1990 an jedoch nicht mehr zulässig.

Maßgabe b betrifft das Leistungsrecht der Versorgungssysteme. Sie sieht vor, daß die die Rentenversicherung betreffenden Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung überführt werden. Dabei ist sicherzustellen, daß die Überführung unter Beseitigung ungerechtfertigter und überhöhter Leistungen – nach den Kriterien der Sozialversicherung erfolgt. Für Personen, die am 3. Oktober 1990 bereits Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alter oder Tod aus dem Versorgungssystem beziehen, soll bei der Anpassung an die allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung der für Juli 1990 zu erbringende Rentenzahlbetrag gewährleistet bleiben. Entsprechendes soll für Personen gelten, die in der Zeit vom 4. Oktober 1990 bis 30. Juni 1995 leistungsberechtigt werden. Für den letztgenannten Personenkreis soll der Rentenzahlbetrag gewährleistet bleiben, der sich für Juli 1990 ergeben hätte, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten wäre. Bei der Ermittlung der Beträge ist auf die Einkommensverhältnisse am 1. Juli 1990 abzustellen und eine Dynamisierung der gezahlten oder fiktiven Rentenleistungen außer Betracht zu lassen.

Maßgabe c betrifft die Organisation. Die Versorgungssysteme sollen danach bis zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung in der Trägerschaft des jeweiligen Funktionsnachfolgers gemäß Artikel 13 des Vertrages weitergeführt werden. Zu den Aufgaben der Versorgungssysteme gehört auch die Überführung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung.

Maßgabe d regelt die Finanzierung. Die den Versorgungssystemen entstehenden Kosten und die durch die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften auf die Rentenversicherung entstehenden Mehraufwendungen der Rentenversicherung werden von den Funktionsnachfolgern getragen (z. B. vom Bund für die Nationale Volksarmee und die Zollverwaltung, von den zukünftigen Ländern u. a. für die Volkspolizei). Dabei tritt der Bund im Verhältnis zur Rentenversicherung in Vorleistung. Die Kosten der Rentenversicherung gegenüber der Rentenversicherung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Berechtigten in Bezug auf die überführten Ansprüche und Anwartschaften keine Beiträge zur Rentenversicherung, sondern – wenn überhaupt – Beiträge an Einrichtungen gezahlt haben, in deren Stellung die in Artikel 13 des Vertrages genannten Körperschaften oder Einrichtungen eingetreten sind.

Maßgabe e betrifft Regelungen der Versorgungssysteme über Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten, insbesondere die erweiterte Versorgung aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1990 (für 50- bis 59-jährige Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Zollverwaltung, der Volkspolizei usw.). Die Regelungen treten am 31. Dezember 1990 außer Kraft. Sie sollen bis dahin jedoch noch von denjenigen Personen genutzt werden können, die am 3. Oktober 1990 die Voraussetzung für solche Versorgungsleistungen erfüllt haben und bis zum 31. Dezember 1990 entlassen werden.

Maßgabe f enthält eine Verordnungsermächtigung, die die Bundesregierung in die Lage versetzt, soweit erfor-

derlich, nähere Regelungen zur Umsetzung der Maßgaben nach Buchstaben a bis e treffen.

## **Zu Sachgebiet I (Gesetzliche Unfallversicherung)**

### **Zu Abschnitt III**

Der Abschnitt III hält die Vorschriften des Unfallversicherungsrechts bis zum 31. Dezember 1991 aufrecht, die außer den im Sachgebiet F Abschnitt III genannten Vorschriften ebenfalls noch notwendig sind, um die Unfallversicherung auf dem Gebiet der derzeitigen Deutschen Demokratischen Republik bis zur endgültigen Überleitung des Unfallversicherungsrechts durchführen zu können.

## **Zu Kapitel X der Anlagen I und II**

### **Zu Sachgebiet A**

#### **Zu Anlage I**

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 1*

Das Mutterschutzgesetz steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das zum 1. Januar 1991 übergeleitet wird (s. dortige Begründung).

#### **Zu Anlage II**

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 1 bis 12*

Wegen der Überleitung des Mutterschutzgesetzes zum 1. Januar 1991 müssen die entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zum Mutterschutz bis zum 31. Dezember 1990 und für Geburten vor dem 1. Januar 1991 fortgelten bis zum vorgegebenen Ende des Mutterschutzes.

### **Zu Sachgebiet B**

#### **Zu Anlage I**

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 1*

Trotz gemeinsamer Wurzeln im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 hat sich aufgrund der unterschiedlichen Gesellschaftsordnung die Jugendhilfe in beiden Teilen Deutschlands unterschiedlich entwickelt. Wegen der anderen strukturellen, fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik kann das am 28. März 1990 im Deutschen Bundestag verabschiedete neue Kinder- und Jugendhilfegesetz, das das Jugendwohlfahrtsgesetz ablösen wird, nur mit verschiedenen Maßgaben übergeleitet werden. Das Gesetz wird in den Ländern der Bundesre-

publik Deutschland am 1. Januar 1991 in Kraft treten. Um die Fortgeltung des ideologisch geprägten Rechts der Deutschen Demokratischen Republik bis zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden, wird das Gesetz in den beitretenden Ländern bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts in Kraft treten (Buchstabe k).

Durch eine vorübergehende Reduzierung der Leistungsverpflichtungen soll den Jugendämtern in den beitretenden Ländern der Einstieg in das Leistungsniveau des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erleichtert werden (Buchstaben a und b). Weitere Maßgaben zu den Erlaubnisvorbehalten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Pflegeerlaubnis, Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen) sollen vorübergehend eine Tätigkeit ohne Erlaubnis ermöglichen (Buchstaben c und d). Um die Kontinuität der Jugendamtsarbeit zu gewährleisten, sind auch Übergangsvorschriften für die Jugendhilfeausschüsse und die Landesjugendhilfeausschüsse vorgesehen (Buchstaben e und f). Schließlich werden besondere Mitwirkungspflichten der Jugendämter bei den künftig den Gerichten obliegenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgelegt (Buchstabe h).

##### *Zu Nummer 2*

Das Freiwillige Soziale Jahr ist besonders auch für den beitretenden Teil Deutschlands ein wichtiges Instrument zur persönlichen und beruflichen (Neu-)Orientierung junger Menschen. Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Zeiten der Ausbildungs- oder Beschäftigungslosigkeit mit gesellschaftlich sinnvoller Tätigkeit zu überbrücken.

Um kurzfristig möglichst vielen Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Chance zur Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres unter angemessenen Bedingungen zu eröffnen, müssen die gesetzlichen Regelungen in zweierlei Hinsicht für eine Übergangszeit abgewandelt werden.

Der zulässige Höchstbetrag des den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu zahlenden Taschengeldes richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und beträgt für 1990 378,— Deutsche Mark.

Im Hinblick auf das dortige Einkommensgefüge kann im beitretenden Teil Deutschlands ein Taschengeld in dieser Höhe nicht in Betracht kommen; der Berechnung des Taschengeldes müssen deshalb die dort geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zugrunde gelegt werden.

Der schnelle Aufbau von Trägerstrukturen für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres ist mit den kraft Gesetzes zugelassenen Trägern allein wahrscheinlich nicht in ausreichendem Umfang möglich, und die Länderverwaltungen werden zunächst nicht in der Lage sein, die erforderlichen Zulassungen anderer Träger zu erteilen. Deshalb müssen für die Dauer eines Jahres auch nicht kraft Gesetzes zugelassene Träger ohne Ländergenehmigung Möglichkeiten zur Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres anbieten können.

## **Zu Sachgebiet C**

### **Zu Anlage I**

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 1 und 2*

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz und das Zivil-dienstgesetz werden mit den angeführten Maßgaben übergeleitet.

Hinsichtlich des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes wurde in den Verhandlungen zum Einigungsvertrag folgendes vereinbart:

Bisher entscheidet der Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung nach dem 3. Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (sog. Soldatenfälle) in der Regel nach einer persönlichen Anhörung des Antragstellers und nur in Ausnahmefällen ausschließlich nach Lage der Akten (§ 14 Abs. 2 und 3 Kriegsdienstverweigerungsgesetz). Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis soll mit dem Beitritt umgekehrt werden. Nur dann, wenn der Ausschuß im Einzelfall nicht vom Vorliegen einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung bereits nach Lage der Akten überzeugt ist, trifft er seine Entscheidung nach einer persönlichen Anhörung des Antragstellers. In keinem Fall darf der Ausschuß einen Antrag ohne persönliche Anhörung des Antragstellers ablehnen.

Dieses Verfahren vor dem Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung wird durch einen Erlaß des für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung zuständigen Bundesministers der Verteidigung mit dem Wirksamwerden des Beitritts eingeführt.

## **Zu Sachgebiet D**

### **Zu Anlage I**

#### **Zu Abschnitt II**

##### *Zu Nummer 1 bis 3*

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung zu Heilberufen soll soweit wie möglich vom Wirksamwerden des Beitritts an in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zur Anwendung kommen.

Dies ist auch für die Bundesärzteordnung und das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vorgesehen. Die Übertragung des diesen Gesetzen zugrundeliegenden Systems für die Berufszulassung der Ärzte und Zahnärzte macht Änderungen dieser Gesetze erforderlich.

In der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik bestehen unterschiedliche Systeme für die Berufszulassung. Nach der Bundesärzteordnung und dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde beinhaltet die Approbation die Berechtigung zur eigenverantwortlichen, selbständigen und uneingeschränkten Ausübung des Berufs des Arztes beziehungsweise des Zahnarztes. Nach dem Berufsrecht der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt demgegenüber durch eine entsprechende Anerkennung eine Zulassung zur eigenverantwortlichen und selbständigen Aus-

bung des Berufs des Facharztes beziehungsweise Fach-Zahnarztes für eine bestimmte Fachrichtung, nachdem der Arzt beziehungsweise Zahnarzt nach Erwerb der nicht zur selbständigen Berufsausübung berechtigenden Approbation eine Pflichtweiterbildung abgeleistet hat.

Die Herstellung der — auch zur Angleichung an Recht der Europäischen Gemeinschaften — notwendigen Rechtseinheit in diesem Bereich macht es unter anderem erforderlich

- in der Deutschen Demokratischen Republik bisher erteilte Approbationen den Approbationen nach der Bundesärzteordnung beziehungsweise dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde grundsätzlich gleichzustellen;
- die aufgrund des § 4 der Bundesärzteordnung erlassene Approbationsordnung für Ärzte und die aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erlassene Approbationsordnung für Zahnärzte stufenweise in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet einzuführen;
- Besonderheiten des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik für die Berufszulassung für die Zukunft — bei Anpassung an gegebene rechtliche Möglichkeiten beziehungsweise die Wahrung erworbener Rechte — auslaufen zu lassen.

Durch die vorgesehene Änderung der Approbationsordnung für Ärzte werden in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehende weitere Möglichkeiten für die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum einbezogen.

##### *Zu Nummer 4 bis 19*

Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz für die nichtärztlichen Heilberufe Gebrauch gemacht hat, werden die entsprechenden Bundesgesetze und Rechtsverordnungen grundsätzlich mit Wirksamwerden des Beitritts übergeleitet. Zur Sicherung der weiteren Ausbildung — insbesondere in den Krankenpflegeberufen — werden die in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Medizinischen Fachschulen den Krankenpflege- und Hebammenschulen gleichgestellt.

Bei Berufen, für die in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit noch eine kürzere Ausbildung vorgeschrieben ist, wird für eine Übergangszeit die weitere Ausbildung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) nach den bisher dort geltenden Regeln zugelassen. Im übrigen werden die Berechtigungen zur Berufsausübung beziehungsweise zum Führen bestimmter Berufsbezeichnungen generell gleichgestellt, so daß die Freizügigkeit der Berufsangehörigen innerhalb Deutschlands gewährleistet ist.

##### *Zu Nummer 20*

Die unter Nummer 20 aufgeführten Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes sind aufzuheben, weil sie Regelungen enthalten, die sich auf die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) beziehen.

#### *Zu Nummer 21 bis 22 Buchstabe a*

Mit den Änderungen zur Bundes-Apothekerordnung wird eine in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erteilte Approbation oder Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs gleichgestellt.

Die Approbationsordnung wird um eine Übergangsregelung zur schrittweisen Angleichung der Apothekerausbildung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ergänzt.

Da die Deutsche Demokratische Republik das geltende Apothekenrecht bereits weitgehend dem Bundesrecht angeglichen hat, soll dieses zunächst fortbestehen. Andererseits steht auch eine Änderung des bundesdeutschen Rechts an. Daher ist beabsichtigt, diesen Bereich in absehbarer Zeit auf gesamtdeutscher Ebene neu zu regeln. Andernfalls soll das bisherige Bundesrecht am 1. Januar 1993 für das gesamte Deutschland in Kraft treten.

#### *Zu Nummer 23 bis 31*

Im Bereich des Arzneimittelrechts sind für das Arzneimittelgesetz und eine Reihe von Rechtsverordnungen Übergangsbestimmungen notwendig, weil bestimmte Anforderungen an Produkte, an Herstellungsbetriebe und an die für Herstellung und Vertrieb verantwortlichen Personen nur schrittweise eingeführt werden können. Weitere Übergangsregelungen für solche Rechtsvorschriften des Arzneimittelrechts, die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft umsetzen, müssen im Rahmen der Rechtsverordnung nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages getroffen werden. Eine Arzneimittelherstellung, die den international geltenden Grundregeln für die Herstellung und Qualitätssicherung entspricht, erfordert Investitionen in erheblicher Höhe. Sie wirken sich tendenziell auf die Herstellungsabgabepreise aus, deren Anstieg jedoch durch die Kräfte des Marktes auf das allgemeine Arzneimittelpreinsniveau begrenzt wird.

#### *Zu Nummer 33*

Die Überleitungsvorschrift ist erforderlich, um — entsprechend dem § 41 des Gentechnikgesetzes — für das Gebiet, in dem das Gentechnikgesetz bereits gilt, die vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Erlaubnisse sowie entsprechend der Richtlinie erfolgten Anzeigen für die in den Absätzen eins bis vier genannten Übergangszeiten nach dem Gentechnikgesetz sowie gleichgestellten Verordnungen anzupassen.

### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 1*

Das Betäubungsmittelgesetz soll in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den unter Buchstaben a bis i genannten Maßgaben in Kraft treten. Sie sollen nach dem Wirksamwerden des Beitritts während einer Übergangszeit die notwendigen Maßnahmen zur innerstaatli-

chen Vereinheitlichung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln ermöglichen.

Im einzelnen muß für Verkehrsbeteiligte in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet über für sie bisher nicht erforderliche Erlaubnisse entschieden werden (Maßgaben nach Buchstaben a und b); zu regeln ist ferner der Abverkauf bereits verpackter und gekennzeichnete Betäubungsmittel sowie die Werbung dafür (Maßgabe nach Buchstabe c) und die Umstellung der Sicherungseinrichtungen für Betäubungsmittel und der Meldeverfahren für den Betäubungsmittelverkehr (Maßgaben nach Buchstaben d und f). Da mehrere Strafvorschriften nach § 29 Betäubungsmittelgesetzes ausdrücklich auf das Fehlen einer Erlaubnis nach § 3 Betäubungsmittelgesetzes abstellen, ist es erforderlich, daß nach Artikel 14 des Vertrages wirksam bleibende Erlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik auch formal die Rechtsqualität einer Erlaubnis nach dem Betäubungsmittelgesetz erhalten (Maßgabe nach Buchstabe e). Die Maßgaben nach Buchstaben g bis i regeln Zuständigkeitsabgrenzungen während der dort genannten Übergangszeiten.

#### *Zu Nummer 2*

Diese Maßgaben sind erforderlich, um während einer Übergangszeit die Umstellung von den bisher in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Suchtmittel-Rezeptvordrucken und Anforderungsscheinen für Betäubungsmittel auf die nach der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung gültigen Betäubungsmittelrezepte zu ermöglichen.

#### *Zu Nummer 3*

Das Bundesseuchengesetz kann in dem in Artikel 3 des Vertrages bezeichneten Gebiet nur mit den unter Buchstabe a bis c genannten Maßgaben übergeleitet werden.

#### *Zu Buchstabe a*

In Lebensmittelbetrieben dürfen Personen nur nach Vorlage eines Gesundheitszeugnisses beschäftigt werden. Der vorgeschriebene Umfang der Gesundheitsuntersuchungen ist in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geringer als im bisherigen Geltungsbereich des Bundesseuchengesetzes. Diese fehlenden Untersuchungen sind für die Personen nachzuholen, die beim Wirksamwerden des Beitritts bereits tätig sind. Dafür ist ein Jahr ausreichend.

#### *Zu Buchstabe b*

Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesseuchengesetz dürfen mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten nur von Ärzten, nicht von Naturwissenschaftlern durchgeführt werden. In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gibt es diesen Arztvorbehalt nicht. Laboratorien mit entsprechenden Aufgaben werden auch von Nichtärzten verantwortlich geleitet. Auf Dauer muß diese Regelung des Bundesseuchengesetz auch für das in Artikel 3 des Ver-

trages genannte Gebiet gelten. Eine längere Übergangszeit von vier Jahren reicht einerseits aus, und ist andererseits vertretbar, um für diese Bereiche Ärzte mit der verantwortlichen Leitung zu beauftragen.

#### *Zu Buchstabe c*

Die Impfschadensregelung des Bundesseuchengesetzes verweist wegen der Leistungen auf das Bundesversorgungsgesetz. Die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet anerkannten Impfschäden sind ebenfalls auf das Bundesversorgungsgesetz überzuleiten. Da in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet die Versorgungsverwaltung erst eingerichtet werden muß und bis zur Erteilung neuer Leistungsbescheide noch einige Zeit vergehen wird, wird sichergestellt, daß die Impfgeschädigten die bisherigen Leistungen einstweilen bis zur Aufnahme von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz weiter erhalten.

#### *Zu Nummer 4*

Die Trinkwasserverordnung muß wegen der bestehenden Verhältnisse in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit acht Maßgaben übergeleitet werden. Bei den unter den Buchstaben b, c, d, g und h genannten Grenzwerten haben die vorliegenden Messungen ergeben, daß die vorgeschriebenen Grenzwerte zur Zeit überschritten werden. Die jeweils genannten Zeiträume werden für eine Sanierung benötigt. Bei den unter Buchstabe a, e und f genannten Grenzwerten liegen keine Meßergebnisse vor, so daß zur Zeit keine Grundlage für den erforderlichen Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Vertrages besteht. Innerhalb eines Jahres wird durch Messungen festgestellt werden können, ob die Grenzwerte tatsächlich überschritten werden, welcher Zeitraum für eine Sanierung benötigt wird und wann der Grenzwert in Kraft gesetzt werden kann.

Die Trinkwasserverordnung hat — in Teilen — EG-Bezug. Es ist von der Sache her unerlässlich, die Trinkwasserverordnung in dem in Artikel 3 des Vertrages bezeichneten Gebiet mit den genannten Maßgaben in Kraft zu setzen. Auf einen späteren Zeitpunkt, in dem etwa die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder der Ministerrat diesen Maßgaben zugestimmt hat, kann bei der Versorgung mit Trinkwasser nicht gewartet werden. Die Einführung der Trinkwasserverordnung ohne Maßgaben hätte zur Folge, daß in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet viele Wasserwerke schließen müßten, weil die unter Buchstaben a bis h genannten Grenzwerte überschritten werden. Da dies bei dem einzigen nicht ersetzbaren Lebensmittel unmöglich ist, da die Einfuhr von Trinkwasser in großem Maßstab ebenfalls unmöglich ist, müßte Trinkwasser unter Verletzung der Vorschriften der Trinkwasserverordnung, also rechtswidrig und in strafbarer Weise abgegeben werden. Die Maßgaben müssen also zwingend gleichzeitig mit der Trinkwasserverordnung eingeführt werden. Einer formalistischen Auffassung, daß die Maßgaben später (von den Europäischen Gemeinschaften) in Kraft gesetzt werden könnten, kann nicht gefolgt werden, da sie an fundamentalen sachlichen Erfordernissen vorbeigehen würde.

#### *Zu Nummer 5*

Nach § 20 des Geschlechtskrankheitengesetzes dürfen die dort genannten Gegenstände, hauptsächlich Kondome, nur mit Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes in den Verkehr gebracht werden. Das Inkrafttreten dieser Vorschrift wird um ein Jahr hinausgeschoben, in dem die erforderlichen Genehmigungen beantragt und erteilt werden können.

### **Zu Anlage II**

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 1 bis 5*

Die Notwendigkeit der Weitergeltung dieser Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ergibt sich für Nummer 1 aus der in Anlage I Abschnitt II Nummer 1 geregelten Maßgabe unter Buchstabe g, für Nummer 2 aus der in Anlage I Abschnitt II Nr. 1 geregelten Maßgabe unter Buchstabe a und für die Nummern 4 und 5 daraus, daß für die Kontrolle der Suchtmittel-Nachweise, die in der Zeit vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik geführt und aufbewahrt werden mußten, zumindest noch drei Jahre lang die von den entsprechenden bundesrechtlichen Kontrollvorschriften stark abweichenden Kontrollvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aufrechterhalten werden müssen. Erst nach Ablauf der nach Bundesrecht dreijährigen Aufbewahrungspflicht können die diesbezüglichen Kontrollvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik daher außer Kraft treten. Nummer 3 enthält Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die teils aus den zuletzt genannten Gründen (drei Jahre lang), teils wegen der Ausgabe von Rezeptvordrucken und Anforderungsscheinen (bis zum 30. Juni 1991 beziehungsweise bis auf Widerruf) weitergelten müssen.

### **Zu Sachgebiet E**

#### **Zu Anlage I**

#### **Zu Abschnitt II**

##### *Zu Nummer 1*

Mit der Änderung des § 6 der Lebensmittelkontrollverordnung wird sichergestellt, daß die fachlichen Anforderungen, die nach der Verordnung an nicht wissenschaftlich ausgebildete Personen gestellt werden, die von den zuständigen Behörden beim Vollzug des Lebensmittelrechts mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen beauftragt werden, unter den genannten Voraussetzungen als erfüllt gelten. Die für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung zuständigen Länder tragen dafür Sorge, daß die genannten Personen gegebenenfalls durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen in den Stand versetzt werden, alle ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Dies wird insbesondere im Hinblick auf den Erwerb der notwendigen Kenntnisse des Lebensmittelrechts geboten sein.

### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 1 bis 23*

Die hier aufgelisteten Gesetze und Rechtsverordnungen treten mit der bis zum 31. Dezember 1992 befristeten Übergangsregelung in Kraft. Mit dieser Übergangsregelung wird den technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten Rechnung getragen, die sich aus der Umstellung auf das genannte Recht ergeben. Allerdings erfordert die auch im Interesse des Verbrauchers liegende einheitliche Rechtsanwendung, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften so bald wie möglich sicherzustellen.

Mit der Regelung in Nummer 1 Buchstabe b soll sichergestellt werden, daß die dem Bundesrecht nicht entsprechenden Erzeugnisse nicht in das Gebiet, in dem die Rechtsvorschriften schon vor dem Beitritt gegolten haben, und damit auch nicht in den Wirtschaftsraum der Europäischen Gemeinschaften verbracht werden.

Für die unter Nummer 23 genannte Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung erscheint die festgelegte Übergangsfrist erforderlich, aber auch ausreichend.

### **Zu Sachgebiet F**

#### **Zu Anlage I**

#### **Zu Abschnitt II**

#### *Zu Nummer 1 und 2*

Mit den Änderungen wird — neben rein redaktionellen Klarstellungen — sichergestellt, daß die bisher bei der Durchführung des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts Tätigen unter den genannten Voraussetzungen auch weiterhin ihre Aufgaben erfüllen können. Entsprechendes gilt für Personen, die eine begonnene Ausbildung für diesen Tätigkeitsbereich noch nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik abschließen.

### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 1*

Mit der hier vorgesehenen befristeten Übergangsregelung bis 31. Dezember 1992 wird den technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten Rechnung getragen, die sich aus der Umstellung für die Betriebe auf dem Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik ergeben.

### **Zu Sachgebiet G**

#### **Zu Anlage I**

#### **Zu Abschnitt II**

#### *Zu Nummer 1*

Durch die vorgesehenen Änderungen wird sichergestellt, daß die in der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Approbationen und Erlaubnisse zur vorüberge-

henden Ausübung des tierärztlichen Berufs als Approbation im Sinne der Bundes-Tierärzteordnung gelten.

#### *Zu Nummer 2*

Die Änderungen sehen im wesentlichen die erforderlichen Übergangsvorschriften für diejenigen Studierenden vor, die das Studium der Veterinärmedizin in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bereits begonnen haben und denen das Recht eingeräumt wird, ihr Studium mit den vorgesehenen Modalitäten nach bisherigem Recht abzuschließen.

### **Zu Sachgebiet H**

#### **Zu Anlagen I und II**

#### **Zu Abschnitt I**

#### *Zu Nummer 1*

Es empfiehlt sich, jede der beiden Regelungen in ihrem bisherigen Geltungsbereich zunächst fortbestehen zu lassen, bis der gesamtdeutsche Gesetzgeber eine einheitliche Regelung trifft.

#### **Zu Anlage I**

#### **Zu Abschnitt I**

#### *Zu Nummer 2*

Zur Ausnahme des Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ von der Inkraftsetzung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet:

In der Deutschen Demokratischen Republik gibt es keine Beratungsstellen für Schwangere nach § 218 b des Strafgesetzbuches, die Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes sind.

#### *Zu Nummer 3*

Eine Überleitung der Verordnung auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet kommt nicht in Betracht, da sich die Kostenerstattung lediglich auf vergangene Haushaltsjahre (1987 und 1988) erstreckt.

### **Zu Abschnitten II und III**

#### *Zu Nummer 1*

1. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die weithin neu zu schaffenden Kindergeldstellen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet frühestens in der Lage sind, die Kindergeldzahlungen aufzunehmen; das ist wegen der grundlegenden Unterschiede zwischen dem Bundeskindergeldgesetz und der derzeitigen Kindergeldregelung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet der 1. Januar 1991. Bis dahin muß diese Regelung weitergelten. Die in diesem Zusammenhang vorzuse-

hende Verpflichtung der Auszahlungsstellen zur Ausstellung von Bescheinigungen erleichtert den Berechtigten den Nachweis der Existenz ihrer Kinder, den sie für die Zeit ab 1. Januar 1991 gegenüber den nach dem Bundeskindergeldgesetz zuständigen Stellen erbringen müssen.

2. Mehrere Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes bedürfen wegen der Überleitung der generellen Änderung zum 1. Januar 1991.

#### *Zu Buchstabe a*

##### *Zu Doppelbuchstabe aa*

Die Berücksichtigung von Kindern, die Wehr- oder Zivildienst geleistet haben, über die Altersgrenzen hinaus muß auf die Fälle entsprechender Dienstleistung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erstreckt werden.

##### *Zu Doppelbuchstabe bb*

Die Berücksichtigung von Kindern in bestimmten Ostblockstaaten (§ 2 Abs. 5 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes) beruht auf der Tatsache, daß dort die Freizügigkeit nicht gewährleistet war. So, wie die Freizügigkeit in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet inzwischen gewährleistet ist, ist es auch mit der Freizügigkeit in Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn. Daher bedarf § 2 Abs. 5 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes der Einschränkung.

#### *Zu Buchstabe b*

##### *Zu Doppelbuchstabe aa*

Der alleinigen elterlichen Sorge — dem Rechtsinstitut der Bundesrepublik Deutschland — muß das alleinige elterliche Erziehungsrecht, das entsprechende Rechtsinstitut der Deutschen Demokratischen Republik, für die Zuordnung des Kindergeldanspruchs gleichgestellt werden. Bei dieser Gelegenheit soll die — bereits in der Praxis zu § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 Bundeskindergeldgesetz übliche — Gleichstellung des allein sorgeberechtigten Vaters mit der allein sorgeberechtigten Mutter im Gesetz geregelt werden.

##### *Zu Doppelbuchstabe bb*

Die dem Vormundschaftsgericht obliegende Entscheidung muß in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet von dem entsprechenden dortigen Gericht getroffen werden.

#### *Zu Buchstabe c (§ 44 d Bundeskindergeldgesetz)*

##### *Zu Absatz 1*

Hierdurch wird die Berücksichtigung von Kindern ermöglicht, die ihre Ausbildung oder ihre Bemühungen um einen Arbeitsplatz wegen der Erziehung ihres vor dem 1. Januar 1991 geborenen Kindes nach dem Recht, das in

dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gilt, unterbrechen.

##### *Zu Absatz 2*

Zur Vereinfachung der Überleitung des Bundeskindergeldgesetzes bedarf es für „Bestandsfälle“ nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik zunächst der Einräumung des Kindergeldvorrangs an den bisherigen Kindergeldbezieher.

##### *Zu Absatz 3*

Das Kindergeld nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik wird ohne Rücksicht auf den genannten Kinderzuschlag gezahlt. Dies soll für eine Übergangszeit auch für den Anwendungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes gelten, weil es sonst allzu plötzlich zu einer Rechtsverschlechterung käme, die für zahlreiche Betroffene wegen des gegenwärtig verhältnismäßig niedrigen Niveaus der nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gewährten Renten eine Härte bedeutete.

##### *Zu Absätzen 4 und 5*

Hierdurch wird sichergestellt, daß die einkommensabhängigen Teile des Kindergeldrechts (§ 10 Abs. 2 und § 11 a des Bundeskindergeldgesetzes) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erst nach Ablauf des Jahres 1991 durchgeführt zu werden brauchen. Das dient vor allem der Erleichterung der Einarbeitung der Beschäftigten der dortigen Kindergeldstellen in ihre neue Aufgabe. Soweit es die einkommensabhängige Kindergeldminderung betrifft, ist es auch mit Rücksicht darauf geboten, daß sonst 1989 oder 1990 in dem genannten Gebiet erzielte Einkünfte maßgeblich wären, die — wie nach geltendem Recht sonstige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuerte Einkünfte — für die Minderung des Kindergeldes 1991 und 1992 unberücksichtigt bleiben.

##### *Zu Absatz 6*

Diese Vorschrift dient einerseits der Entlastung der Kindergeldkassen für eine kurze Übergangszeit. Sie gewährleistet andererseits, daß die Berechtigten, die bisher (nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik) Kindergeld für ihre Kinder bezogen haben, für diese Kinder ohne Unterbrechung das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

##### *Zu Absatz 7*

Auf Grund der hier vorgesehenen Datenübermittlung können die Kindergeldberechtigten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet von der Bundesanstalt für Arbeit zur möglichst baldigen, die pünktliche Zahlungsaufnahme gewährleistenden Antragstellung veranlaßt werden.

#### *Zu Nummer 2*

Das Bundeserziehungsgeldgesetz tritt — wie auch das Mutterschutzgesetz — zum 1. Januar 1991 in Kraft und ist für die Kinder anzuwenden, die von diesem Zeitpunkt an geboren werden. Für die vorher geborenen Kinder gelten die bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über den besonderen Schutz der werktätigen Frau im Interesse der Mutterschaft, das Wohngeld, die Freistellung nach der Geburt und über die Mütterunterstützung weiter. Die Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen.

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 3*

Das Hinausschieben des Inkrafttretens des Bundessozialhilfegesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen auf den 1. Januar 1991 ist aus Gründen eines möglichst störungsfreien Gesetzesvollzugs geboten. Dabei fällt ins Gewicht, daß sich in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet eine handlungsfähige Sozialhilfeverwaltung erst im Aufbau befindet. Ebenfalls der Gewährleistung eines geordneten Gesetzesvollzugs dient in Abweichung von § 96 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes die Bestimmung der Länder zu überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Die Ausgangslage für die Überleitung des Leistungsrechts der Sozialhilfe ist gekennzeichnet durch ein niedrigeres Einkommens- und dementsprechend niedrigeres Verbrauchsniveau sowie durch einen kurzfristig nicht zu behebenden Mangel an sozialen Diensten und Einrichtungen. Dies gebietet und rechtfertigt es, die Erfüllung von Rechtsansprüchen unter den Vorbehalt des Vorhandenseins oder sonst der Erreichbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Dienste und Einrichtungen zu stellen sowie Geldleistungen und Einkommensgrenzen zunächst noch abweichend vom Sozialhilferecht der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Einkommenssituation in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zu bemessen und nach dieser Maßgabe fortzuentwickeln.

#### **Zu Anlage I**

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 11 und*

#### **Zu Anlage II**

#### **Zu Abschnitt II**

##### *Zu Nummer 13*

Vor einer Überleitung des Gräbergesetzes auf die Deutsche Demokratische Republik muß zunächst die Situation der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der Deutschen Demokratischen Republik geklärt werden. Dazu gehört eine Erfassung aller auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik begrabenen Kriegs- und Gewaltopfer sowie die Veranschlagung der für die Instandsetzung und Pflege dieser Gräber erforder-

lichen finanziellen Mittel. Desweiteren sind Sonderregelungen erforderlich, die das Gräbergesetz um die Kategorie der Opfer stalinistischer Zwangsherrschaft erweitern.

Auch die im Gräbergesetz vorgesehenen Fristen können nicht auf die Deutsche Demokratische Republik übertragen werden.

Es bleibt daher dem gesamtdeutschen Gesetzgeber überlassen, im Rahmen einer Novellierung des Gräbergesetzes Regelungen zu treffen, die den spezifischen Bedürfnissen der in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder entsprechen.

Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes muß die bisherige Regelung in § 12 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. I S. 159) aufrecht erhalten werden.

#### **Zu Anlage I**

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 12*

Nach dem Heimgesetz ist zwischen dem Heimträger und dem Heimbewohner ein Heimvertrag abzuschließen, aus dem besondere gesetzliche Schutzregelungen zugunsten der Bewohner folgen. Demgegenüber wurde in den Feierabend- und Pflegeheimen der Deutschen Demokratischen Republik zwischen Träger und Bewohner lediglich ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Um auch diesen Bewohnern den vollen Schutz nach dem Heimgesetz zu sichern, bedarf es der angeführten Maßgabe.

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine nennenswerten Sachkosten.

##### *Zu Nummer 13*

Die Heimmindestbauverordnung sieht in § 30 Abs. 1 bei der Pflicht zur Angleichung bestehender Heime an die in der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen die Möglichkeit zur Einräumung von Fristen vor. Diese Fristen dürfen grundsätzlich zehn Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten. Sie sind 1988 abgelaufen. Um auch Heimen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet für ihre Fortführung unverzichtbare Angleichungsbedingungen einräumen zu können, bedarf es der angeführten Maßgabe.

Kosten für die öffentliche Hand können dadurch entstehen, daß die Heimträger die Kosten der Angleichung an bauliche Mindestanforderungen auf die Pflegesätze umlegen, die durch den Träger der Sozialhilfe oder andere Leistungsträger ganz oder teilweise übernommen werden müßten. Diese Kosten lassen sich jedoch nicht quantifizieren. Ihre Höhe hängt einmal vom baulichen Zustand der einzelnen Heime in der Deutschen Demokratischen Republik ab, der allerdings in vielen Fällen vergleichsweise schlecht ist. Zum anderen läßt sich nicht voraussehen, in wieviel Fällen und in welchem Umfang im Einzelfall öffentliche Leistungsträger anstelle von Selbstzahlern für die Kosten eintreten müssen.

#### *Zu Nummer 14*

Heimbewohner wirken in inneren Angelegenheiten des Heimbetriebs durch Heimbeiräte mit. In Heimen der Deutschen Demokratischen Republik bestehen bereits vergleichbare Gremien als „Heimausschüsse“. Mit der angeführten Maßgabe wird deren Anerkennung als Heimbeiräte nach der Heimmitwirkungsverordnung erreicht, so daß es einer Neubildung nicht bedarf.

Nennenswerte Kosten entstehen nicht.

#### *Zu Nummer 15*

Personen, die möglicherweise contergangeschädigt sind, sollen durch die Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Leistungen in die Lage versetzt werden, entsprechende Anträge zu stellen.

### **Zu Anlage II**

#### **Zu Abschnitt III**

#### *Zu Nummer 14*

Mit Wirksamwerden des Beitritts tritt die Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime außer Kraft. Diese Verordnung enthält — anders als das Heimgesetz — in § 6 Abs. 1 die Bestimmung, daß die Mittel für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung überwiegend aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Nach Aufhebung der Verordnung sollen die Kosten der Heimunterbringung in Heimen der Deutschen Demokratischen Republik über die Sozialhilfe finanziert werden. Das Bundessozialhilfegesetz jedoch soll in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erst ab 1. Januar 1991 gelten. Die insoweit entstehende, die Existenz der Heime gefährdende Finanzierungslücke soll durch Weitergeltung des § 6 Abs. 1 der Verordnung bis zum 31. Dezember 1990 geschlossen werden. In § 19 Abs. 2 der Verordnung ist ihre entsprechende Anwendung auf nichtstaatliche, insbesondere auf kirchliche Heime, festgelegt. Um die Finanzierung auch dieser Heime zu sichern, muß eine Weitergeltung des § 19 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1990 aufgenommen werden.

Ausgehend davon, daß der Beitritt am 3. Oktober 1990 wirksam wird und die gegenwärtigen Heimkosten sich nicht wesentlich verändern, wird der finanzielle Aufwand aus dem Staatshaushalt auf rund 140 Millionen Deutsche Mark geschätzt.

#### *Zu Nummer 15*

Die noch nicht veröffentlichte, aber bereits wirksame Richtlinie regelt unter anderen die Finanzierung der Hauswirtschaftspflege und von Mahlzeitendiensten im Rahmen der ambulanten Betreuung älterer und behinderter Menschen. Für das zweite Halbjahr 1990 wurden der Volkssolidarität e.V. für diese Zwecke 132 Millionen Deutsche Mark bewilligt, die aus der Sozialversicherung und dem Staatshaushalt über die Kommunen gezahlt werden. Bis zur Einrichtung von Sozialstationen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet, die bis zum Ende des Jahres 1990 erfolgen soll, muß diese Finanzie-

rungsgrundlage für die ambulante Betreuung aufrecht erhalten bleiben.

### **Zu Kapitel XI der Anlagen I und II**

Das Verkehrsrecht der Bundesrepublik Deutschland wird bis auf eine Ausnahme (Höchstzahlenverordnung für den Güterkraftverkehr) in seiner Gesamtheit übergeleitet. Soweit Rechtsvorschriften nur mit Maßgaben übergeleitet werden, ist dies aus Gründen des ordnungsgemäßen Funktionierens der Verwaltung, der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung sowie des Bestandsschutzes für begünstigende Verwaltungsakte erforderlich.

Zu den einzelnen Bereichen des überzuleitenden Verkehrsrechts ist zu bemerken:

#### **Zu Anlage I Sachgebiet A (Eisenbahnverkehr)**

Unter den Vorgaben des Grundgesetzes für die Bundes-eisenbahnen (Artikel 87 Abs. 1 des Grundgesetzes) und zur Erleichterung einer koordinierten Unternehmensführung wird künftig auch die Deutsche Reichsbahn nach den Bestimmungen des Bundesbahngesetzes (Abschnitt III Nr. 3) geführt. Dabei bleiben die bestehenden Zuständigkeiten für das dem S-Bahnverkehr dienende Reichsbahnvermögen und das nicht betrieblichen Zwecken dienende ehemalige Reichsbahnvermögen in Berlin (West) für eine Übergangszeit zunächst erhalten. Neben dem Bundesbahngesetz werden weitere Vorschriften des Eisenbahnrechts, insbesondere Bau- und Betriebsvorschriften, übergeleitet, die wegen der Besonderheiten der Deutschen Reichsbahn zum Teil nur unter besonderen Maßgaben Anwendung finden können.

Die Maßgaben zu den §§ 60 und 61 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (Abschnitt III Nr. 6) berücksichtigen den Umstand, daß es im beitretenen Teil Deutschlands keine in die Deutsche Reichsbahn integrierte Bahnpolizei gibt. Die bisherige Transportpolizei ist ein Dienstzweig des neu aufgebauten Grenzschutzes, der mit dem Beitritt Teil des Bundesgrenzschutzes wird.

Wegen der Besonderheiten im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Reichsbahn bleiben Bau- und Betriebsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zum Teil mit besonderen Maßgaben und Aufhebungsermächtigungen einstweilen in Kraft.

#### **Zu Anlage I Sachgebiet B (Straßenverkehr)**

Auf dem Gebiet des Straßenverkehrs besteht schon angesichts des Umfangs und der wirtschaftlichen Bedeutung des Kraftfahrzeugverkehrs, des Mobilitätsbedürfnisses der Bürger in allen Teilen Deutschlands und der wirtschaftlichen Bedeutung der Kraftfahrzeugindustrie ein großer Bedarf nach einem einheitlichen rechtlichen Rahmen.

Deshalb waren schon auf Grund des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Personenbeförderungsgesetz und dem Güterkraftverkehrsgesetz im wesentlichen inhaltsgleiche ordnungsrechtliche Bestimmungen in Kraft gesetzt wor-

den. Bei der Überleitung des Personenbeförderungsgesetzes (Abschnitt III Nr. 15) und des Güterkraftverkehrsgesetzes (Abschnitt Nr. 18) bleiben solche Bestimmungen des entsprechenden neu geschaffenen Rechts der Deutschen Demokratischen Republik, die innerhalb des gewerblichen Ordnungsrahmens den Neueintritt mittelständischer gewerblicher Betriebe gezielt fördern, übergangsweise in Kraft.

Im Bereich des Zulassungs- und Verhaltensrechtes im Straßenverkehr wird nunmehr fast ausnahmslos das im bisherigen Bundesgebiet geltende Recht auf den beitretenen Teil Deutschlands erstreckt. Eine Ausnahme bildet § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (Abschnitt III Nr. 1 a). Es soll dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben, über die Höhe des Gefahrgrenzwertes für die Alkoholkonzentration im Straßenverkehr zu entscheiden.

Wegen des baulichen und sicherheitstechnischen Zustandes der Straßen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelten dort übergangsweise die Geschwindigkeitsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik befristet weiter (vgl. Abschnitt III Nr. 14 Buchstaben a bis c sowie Anlage II Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 Buchstaben b bis d). Im übrigen berücksichtigen Übergangsbestimmungen zur Straßenverkehrs-Ordnung (Abschnitt III Nr. 14), zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Abschnitt III Nr. 2) und zum Fahrausbildungsrecht (Abschnitt III Nr. 8 bis 12) die bisherigen Unterschiedlichkeiten der Lebensverhältnisse und die gegenwärtig dort bestehende wirtschaftliche Umbruchsituation. Wo dies geboten ist, wird die Wahrung des Besitzstandes bestimmt, zum Beispiel bei den Erlaubnissen zur Führung von Kraftfahrzeugen und deren Zulassung.

#### **Zu Anlage I Sachgebiet C (Luftfahrt)**

Die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert eine sofortige Einbeziehung des beitretenden Teiles Deutschlands in das Luftrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. Soweit die Luftverkehrsverwaltung Länderangelegenheit ist, wird wegen der notwendigen personellen und verwaltungsorganisatorischen Anpassungen die Möglichkeit geschaffen, bis zum Aufbau arbeitsfähiger Landesverwaltungen in den beitretenden Ländern andere Stellen mit diesen Aufgaben zu betrauen (vergleiche Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b).

Erlaubnisse für Luftfahrer der Deutschen Demokratischen Republik sind unter Berücksichtigung der Besitzstandswahrung in Berechtigungen der Bundesrepublik Deutschland umzuschreiben, um dem berechtigten Personenkreis die weitere Berufsausübung zu ermöglichen. Bei der notwendigen Anpassung von Gebührenregelungen ist die zeitweise fortbestehende Anwesenheit sowie jenseitiger Luftstreitkräfte zu berücksichtigen (vergleiche Abschnitt III Nr. 3 und 4).

#### **Zu Anlage I Sachgebiet D (Seeverkehr)**

Im Bereich des Seeverkehrs werden bei einer Reihe von Vorschriften insbesondere im Interesse der Besitzstandswahrung für Inhaber von nautischen Befähigungsnachweisen und Patenten sowie des normativen Be-

standsschutzes für vorhandene Schiffe im beitretenden Teil Deutschlands die bisherigen Zeugnisse den entsprechenden Dokumenten der Bundesrepublik Deutschland für eine Übergangszeit gleichgestellt. Technische Anforderungen des Bundesrechts an vorhandene Schiffe gelten dabei als erfüllt, sofern diese dem bisher geforderten Sicherheitsstandard entsprechen; schrittweise werden die vorhandenen Zeugnisse durch solche der Bundesrepublik Deutschland ersetzt.

Das Bundesrecht wird im Bereich der Zuständigkeitsregelungen (zum Beispiel Seeämter, Lotsreviere) und der Verkehrsregelung auf den Grenzgewässern an die neue Situation angepaßt.

#### **Zu Anlage I Sachgebiet E (Binnenschifffahrt und Wasserstraßen)**

Die Einführung der bundeseigenen Verwaltung für die Bundeswasserstraßen (Artikel 87 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erfordert die vollständige Überleitung des Wasserstraßenrechts. Lediglich für das Bundeswasserstraßengesetz wird durch Maßgaben bestimmt, von welchem Zeitpunkt an das neue Recht bei Baumaßnahmen an Wasserstraßen angewendet werden muß (Abschnitt III Nr. 7 Buchstabe a). Ferner bedarf es einer ausdrücklichen Festlegung derjenigen Gewässer, auf die das Bundeswasserstraßengesetz Anwendung findet; vorgesehen ist hierzu eine entsprechende Verordnungsermächtigung (Abschnitt III Nr. 7 Buchstabe b).

Im Binnenschifffahrtsrecht (Abschnitt III Nr. 1 bis 6) ist die Überleitung von Bundesrecht mit Maßgaben verbunden, die zur Anpassung an die besonderen technischen und räumlichen Verhältnisse erforderlich sind. Sie dienen auch, insbesondere bei weitergeltenden Dokumenten, zur Gestaltung bürgerfreundlicher Übergangsbestimmungen. Im Hinblick auf besondere Bestimmungen des Verkehrsrechtes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet, die auf völkerrechtliche Verpflichtungen Rücksicht nehmen, bleibt auf den Grenzgewässern der Oder und Neiße zunächst eine besondere Verkehrsordnung erhalten (Anlage II Kapitel XI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2).

#### **Zu Anlage I Sachgebiet F (Straßenbau)**

Für Landstraßen des Fernverkehrs in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet wird das Bundesfernstraßengesetz gelten. Die vorhandenen Autobahnen und Fernverkehrsstraßen werden deshalb zu Bundesfernstraßen erklärt. Der Bund wird Eigentümer dieser Straßen, soweit nicht Eigentumsrechte Privater bestehen. Diese Rechte können nur gegen Entschädigung erworben werden.

Für andere als Bundesfernstraßen bleiben die straßenbaurechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Erlaß entsprechenden Landesrechts in Kraft (Anlage II Kapitel XI Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1 — 3).

## **Zu Anlage I Sachgebiet G (Allgemeine verkehrliche Bestimmungen)**

Die erforderliche Umstellung der Finanzierung von Investitionen in Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des kommunalen Straßenbaus erfordert die Übernahme des Gesetzes über die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Abschnitt III Nr. 1). Wegen des sehr schlechten Zustandes der gemeindlichen Verkehrsinfrastruktur wird über Bau und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinden hinaus für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet — befristet — auch die Grunderneuerung gefördert. Außerdem werden die Fördersätze für ortsfeste Anlagen und Linienomnibusse entsprechend den Regelungen für das Zonenrandgebiet angehoben. Durch die Festlegung der Länderanteile ist sichergestellt, daß die Erfüllung neuer Aufgaben nicht zu Lasten der Förderungserfordernisse in den bisherigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland geht.

Das Gefahrguttransportrecht der Bundesrepublik Deutschland (Abschnitt III Nr. 1 bis 7) gilt mit Wirksamwerden des Beitritts auch in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die umfangreichen Gefahrgutvorschriften für die verschiedenen Verkehrsträger und die infrastrukturellen Gegebenheiten eine Umstellungszeit erfordern. Bis zum 30. Juni 1991 können daher Transporte auch nach Maßgabe der bisherigen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik abgewickelt werden, die insoweit befristet weiter gelten (Anlage II Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1—8). Eine besondere Behandlung erfahren auch Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeuge, die den Bau- und Ausrüstungsanforderungen der auf dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter beruhenden Rechtsvorschriften nicht entsprechen. Für diese Fahrzeuge wird eine befristete Weiterverwendung vorgesehen. Eine entsprechende Regelung gilt auch für Tanks, Tankcontainer, Eisenbahnkesselwagen und Binnentankschiffe.

## **Zu Kapitel XII der Anlage I**

### **Zu Sachgebiet A (Immissionsschutzrecht)**

Die aus dem bisherigen Umweltrahmengesetz der Deutschen Demokratischen Republik anläßlich des Einigungsvertrages in das Bundes-Immissionsschutzgesetz integrierten Übergangsvorschriften tragen dem Umstand Rechnung, daß Vorbelastungssituation, der Zustand der Altanlagen und die sich nach dem Entstehen der Länder erst entwickelnde Verwaltungsstruktur Modifikationen erforderlich machen. So sieht etwa wegen der sich im Umbruch befindlichen Verwaltungsstrukturen der neue § 10 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Übergangszeit die Verwaltungshilfe von Fachbehörden der Bundesrepublik Deutschland im Genehmigungsverfahren vor. Aufgrund dieser dem Umweltrahmengesetz entsprechenden Regelung haben die Länder am 26. Juli 1990 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung geschlossen.

In den Übergangsvorschriften aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands wird sichergestellt, daß die Genehmigungsfähigkeit eines dem Stand der Technik ent-

sprechenden Neuvorhabens nicht an der vorhandenen Vorbelastung scheitert.

Die verschiedenen im Immissionsschutzrecht vorgesehenen Fristen zur Altanlagenanierung werden im Hinblick auf die spezifische Ausgangssituation in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet angepaßt und verlängert.

### **Zu Sachgebiet B (Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz)**

Für fortgeltende Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechtes enthält der neue § 57 a des Atomgesetzes Sonderregelungen über deren Unwirksamwerden nach Ablauf bestimmter Fristen. Durch die Befristungen wird unbeschadet der atomrechtlichen Aufsicht über diese Genehmigungsinhaber nach den geltenden Sicherheitsanforderungen und unbeschadet der Instrumente des Widerrufs und nachträglicher Auflagen (§§ 17, 19 des Atomgesetzes) sichergestellt, daß diese Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren unterworfen werden, wenn sie auch nach Fristablauf weiter betrieben werden sollen.

Die neu eingefügte Vorschrift des § 89 a der Strahlenschutzverordnung ist Folge der Fortgeltung der einschlägigen strahlenschutzrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für bergbauliche und andere Tätigkeiten, soweit dabei radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, anwesend sind (vgl. Anlage II Kapitel XII Abschnitt III Nr. 2 und 3).

Der neu eingefügte § 11 Abs. 9 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes regelt wegen der besonderen Verhältnisse im Bergbau des in Artikel 3 genannten Gebietes, daß die Ermittlung der Umweltradioaktivität aus bergbaulicher Tätigkeit in Gegenwart natürlicher radioaktiver Stoffe in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Aufgabe des Bundes ist.

### **Zu Sachgebiet C (Wasserwirtschaft)**

Der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes erfordert besondere, umfangreiche Vorbereitungen in den neu zu errichtenden Ländern. Deshalb kann die Abwasserabgabe in dem in Artikel 3 genannten Gebiet vollständig erst ab 1993 erhoben werden. Bei den vor dem Inkrafttreten des Umweltrahmengesetzes in der Deutschen Demokratischen Republik nach der Anordnung über Abwassereinkaufsentgelt abgabepflichtigen Einleitern kann und soll die Abgabenerhebung grundsätzlich schon ab 1991 auf das neue System umgestellt werden. Ist dies im Hinblick auf den Stand der Abwasseranalytik ganz oder teilweise noch nicht möglich, können die Länder zur Bewertungsgrundlage der Abwasserabgabe (§ 3 Abs. 1 und Anlage zu § 3) abweichende Regelungen erlassen, die längstens bis zum 31. Dezember 1992 gelten dürfen. Die produktbezogenen Regelungen des Wasch- und Reinigungsmittelrechts erfordern von der betroffenen Industrie Anpassungsmaßnahmen. Deshalb kann dieses Recht — wie früher in der Bundesrepublik Deutschland auch — nur mit einer gewissen Vorlaufzeit in dem in Artikel 3 genannten Gebiet eingeführt werden.

### **Zu Sachgebiet D (Abfallwirtschaft)**

Mit dem Abfallgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften wird das Instrumentarium einer auf das Gemeinwohl und den Umweltschutz ausgerichteten Abfallwirtschaft übergeleitet.

Die dazu ergangenen Regelungen von den Verordnungen nach § 14 des Abfallgesetzes bis hin zur Neuordnung der Sonderabfallentsorgung im Rahmen der Technischen Anleitung Abfall werden spätestens am 1. Januar 1991 in Kraft treten.

Die Maßgabenregelungen stellen sicher, daß sowohl stillgelegte als auch noch in Betrieb befindliche Anlagen, in denen Abfälle erzeugt oder entsorgt wurden bzw. werden, erfaßt und erforderliche Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden. Zur zügigen Durchführung der notwendigen abfallrechtlichen Zulassungsverfahren unter Beteiligung der betroffenen Bürger, wird weiter die Unterstützung durch Behörden vorgesehen, die im Vollzug des Abfallgesetzes erfahren sind.

### **Zu Sachgebiet E (Chemikalienrecht)**

Das Chemikalienrecht wird mit der Anpassung einer nicht mit der spezifischen Situation in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zu vereinbarenden Regelung (§ 19a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes) und mit Übergangsbestimmungen zu bestimmten Stichtagen und Fristen übergeleitet.

### **Zu Sachgebiet F (Naturschutz und Landschaftspflege)**

Das Bundesnaturschutzgesetz ist durch das Umweltrahmengesetz bereits am 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt worden. Davon ausgenommen war § 38. Es wird nunmehr einschließlich des § 38 gemäß Artikel 8 des Vertrages als Bundesrecht übergeleitet. Die vorgesehenen Maßgaben bezwecken, im Gesetz genannte Fristen an das Datum des Inkrafttretens anzupassen.

## **Zu Kapitel XII der Anlage II**

### **Zu Abschnitt III**

#### **Zu Nummer 1 (Umweltrahmengesetz)**

Das Umweltrahmengesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) wird z. T. weiter gelten. Insbesondere muß die unmittelbare Fortgeltung der zum Vollzug des Bundesrechtes unverzichtbaren allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Atomgesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Abfallgesetz sichergestellt sein.

Nicht außer Kraft gesetzt wird auch die Regelung, wonach den zuständigen Behörden die befristete Möglichkeit eingeräumt wird, im Einzelfall Erwerber von Altanlagen bis zum 31. Dezember 1991 von der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeitsverantwortlichkeit freizustellen (Art. 1 § 4 Abs. 3).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages die bisherigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Umweltrahmengesetzes, soweit sie kein Bundesrecht übergeleitet haben, als Landesrecht fortgelten. Gleiches gilt für die Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159), die allerdings nur insoweit in Kraft bleibt, wie sie dem Bundesnaturschutzgesetz nicht widerspricht (Art. 6 § 3 Abs. 1 des Umweltrahmengesetzes).

Wichtige Bestimmungen des Umweltrahmengesetzes, die als Landesrecht fortgelten, sind § 5 (einstweilige Sicherstellung der durch Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1990 bezeichneten Gebiete) und § 8 (Überleitung bestehender Schutzgebietsausweisungen).

#### **Zu Nummer 2 (Strahlenschutz)**

Bestimmungen des Strahlenschutzes der Deutschen Demokratischen Republik bleiben für bergbauliche und andere Tätigkeiten, soweit dabei radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, anwesend sind, mit einer modifizierten Zuständigkeitsregelung in Kraft.

## **Zu Kapitel XIII der Anlage I**

### **Zu Sachgebiet A (Postverfassungsrecht)**

Das Postverfassungsgesetz wird in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft gesetzt. Entsprechend den neu gebildeten Ländern ist die Zusammensetzung des Infrastrukturrates durch eine Änderung des § 32 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes anzupassen.

Das Benutzungs- und Gebührenrecht der Deutschen Demokratischen Republik kann nur schrittweise angepaßt werden. Die entsprechenden Rechtsvorschriften gelten längstens bis zum 31. Dezember 1991, bis dahin können sie vom Bundesminister für Post und Telekommunikation geändert oder aufgehoben werden (vgl. Abschnitt III Nummer 1b).

### **Zu Sachgebieten B und C (Postwesen, Fernmeldewesen)**

Die benutzungs- und gebührenrechtlichen Vorschriften werden überwiegend nicht sofort in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft gesetzt; hierfür sind Anpassungs- und Übergangsschritte notwendig. Für Fernmeldedienste, die bisher in der Deutschen Demokratischen Republik nicht angeboten wurden, gelten jedoch die Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Das Fernmeldeanlagenengesetz wird in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übernommen. Lediglich für das Endgerätemonopol ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.1991 vorgesehen. Dies ermöglicht den Aufbau einer privatwirtschaftlichen Struktur, außerdem ist sie aus betrieblichen Gründen unabdingbar. Dieses behutsame Vorgehen hat sich bereits bei der Abschaffung des Endgerätemonopols der Deutschen Bundespost bewährt.

## **Zu Kapitel XIII der Anlage II**

Die angeführten Vorschriften des Benutzungs- und Gebührenrechts der Deutschen Demokratischen Republik sind — mit Modifikationen — vorübergehend noch unverzichtbar. Ihre Aufhebung erfolgt gemäß § 65 des Postverfassungsgesetzes spätestens zum 31. Dezember 1991; sie werden entsprechend der Gesetzeslage durch zivilrechtliche Bestimmungen ersetzt.

Während einer bis längstens zum 31. Dezember 1991 bemessenen Übergangsfrist wird die Deutsche Bundespost das An- und Abmeldeverfahren für Rundfunkempfangsgeräte sowie den Gebühreneinzug für den Rundfunk wahrnehmen. Verschiedene Regelungen der Rundfunk-Anordnung bleiben insoweit vorübergehend in Kraft; sie werden durch neue Bestimmungen hinsichtlich der Gebührenhöhe und der Gebührenbefreiungstatbestände ergänzt. Der der Deutschen Bundespost entstehende Aufwand wird durch den Gebührengläubiger voll erstattet. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Verfahren kann in der Zwischenzeit aufgebaut werden; erforderlichenfalls wäre eine Weiterführung der Aufgaben durch die Deutsche Bundespost über den 31. Dezember 1991 hinaus gemäß § 29 des Postverfassungsgesetzes möglich.

## **Zu Kapitel XIV der Anlagen I und II**

Gesicherte Rechtsgrundlagen bilden eine entscheidende Voraussetzung für den Wohnungs- und Städtebau auch und gerade im Gebiet der bisherigen DDR. Deshalb wird grundsätzlich das gesamte Bundesrecht der Raumordnung, des Städtebaues und der Wohnungswirtschaft übernommen. Um jedoch der wohnungswirtschaftlichen und städtebaulichen Lage in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung zu tragen, müssen für eine Übergangszeit besondere Regelungen vorgesehen werden, die insbesondere die sozialen Belange der Mieter und die Rahmenbedingungen für bauliche Investitionen stärker berücksichtigen und die Anwendung des Bundesrechts erleichtern.

Dazu werden im einzelnen folgende Erläuterungen gegeben:

### **Zu Kapitel XIV der Anlage I**

#### **Zu Abschnitt II Nr. 1 und Nr. 2 — Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung —**

Die Deutsche Demokratische Republik ist ihrer Verpflichtung aus dem Gemeinsamen Protokoll über Leitsätze — B III Baurecht — zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990, baldmöglichst Rechtsgrundlagen zu schaffen, die dem Baugesetzbuch entsprechen, in wesentlichen Bereichen nachgekommen, und zwar durch die Verordnung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung — BauZVO) vom 20. Juni 1990 (GBl. I S. 739).

Mit dem Einigungsvertrag soll das Baugesetzbuch (BauGB) insgesamt übergeleitet werden; die Bauplanungs- und Zulassungsverordnung soll nicht weitergelten. Damit werden u. a. folgende Teile des Baugesetz-

buchs, die bisher in der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung nicht oder nur ansatzweise geregelt waren, auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstreckt:

- Teilungsgenehmigung und gesetzliche Vorkaufsrechte der Gemeinde,
- Entschädigung,
- Umlegung und Grenzregelung,
- Enteignung,
- Erschließung,
- städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen,
- Wertermittlung.

Um den Besonderheiten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung zu tragen, soll in das Baugesetzbuch ein neuer § 246a eingefügt werden, in dem die Maßgaben zusammengefaßt sind, die anstelle oder ergänzend zu den Vorschriften des Baugesetzbuchs in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet anzuwenden sind. Gesetzessystematisch wird dabei an die Sonderregelungen für einzelne Länder in § 246 BauGB angeknüpft.

Alle Maßgaben sollen befristet bis zum 31. Dezember 1997 gelten, da davon auszugehen ist, daß bis zu diesem Zeitpunkt die städtebaurechtlichen und -tatsächlichen Besonderheiten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet überwunden sein werden. Ab diesem Zeitpunkt soll das Baugesetzbuch ohne Einschränkung zur Anwendung gelangen.

Auf Wunsch der Deutschen Demokratischen Republik erklären die Maßgaben solche Vorschriften der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend für weiter anwendbar, die bauliche Investitionen planungsrechtlich erleichtern und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichern sollen. Das gleiche gilt für die Baunutzungsverordnung, die Bestandteil der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik ist.

In den Maßgaben werden auch solche Teile des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (Artikel 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926)) für anwendbar erklärt, die von den Gemeinden in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zur Überwindung aktueller städtebaulicher Probleme benötigt werden. Um diese Vorschriften angesichts eingeschränkter Verwaltungskapazitäten in den Gemeinden voll wirksam werden zu lassen, soll deren Geltungsdauer anstelle von fünf Jahren (Artikel 1 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes) sieben Jahre betragen. Das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch soll im übrigen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht in Kraft treten.

## **Zu Abschnitt II Nr. 1 — Baugesetzbuch —**

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs — (Bauleitplanung; Raumordnung und Landesplanung, Teil-Flächennutzungsplan, Ausarbeitung von Bauleitplänen)*

Durch Nummer 1 sollen — ebenso wie durch die Nummern 2, 3, 5 und 6 sowie Absatz 4 — diejenigen Vorschriften der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung (BauZVO) der Deutschen Demokratischen Republik als Maßgaben zum Baugesetzbuch übernommen werden, die den besonderen Anforderungen an die Praktikabilität des Rechts der Bauleitplanung in den Gemeinden der DDR sowie den Forderungen der DDR entsprechen.

Wegen des Fehlens von Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist die Anwendung von § 1 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 3 BauZVO vorgesehen. Danach sind — klarstellend — die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sowie die für die Landesplanung zuständigen Behörden frühzeitig von Planungsabsichten der Gemeinden zu unterrichten. Zur Unterstützung der Bauleitplanung in den oftmals kleinen Gemeinden in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet aufgrund der vorgesehenen Anwendung des § 2 Abs. 4 BauZVO die Landesregierung Stellen bestimmen, die auf Antrag der Gemeinden Bauleitpläne auszuarbeiten haben.

Mit Rücksicht auf das weitgehende Fehlen von Flächennutzungsplänen, die im Regelfall Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen sind, soll durch die Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 3 BauZVO die Aufstellung von Teil-Flächennutzungsplänen ermöglicht werden, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde vordringlich ist.

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs — (Planungspflicht)*

Die vorgesehene Anwendung des § 2 Abs. 6 BauZVO konkretisiert die Planungspflicht der Gemeinden und ermöglicht eine Anordnung und Ersatzvornahme durch die höhere Verwaltungsbehörde, ähnlich den Grundsätzen für die Einrichtung eines Planungsverbandes nach § 205 Abs. 2. Die Vorschrift ist zur Unterstützung notwendiger Planungen zur Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung geboten. In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 5 BauZVO soll § 2 Abs. 6 BauZVO auch für Fälle gemeinsamer Flächennutzungspläne benachbarter Gemeinden nach § 204 Abs. 1 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs — (Vorzeitiger Bebauungsplan)*

Wegen des weitgehenden Fehlens von Flächennutzungsplänen und der Dringlichkeit der Aufstellung von Bebauungsplänen soll durch die vorgesehene Anwendung des § 8 Abs. 4 BauZVO die Aufstellung von Bebauungsplänen auch ohne Flächennutzungspläne ermöglicht werden, wenn dies für die geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Im übrigen bedeutet die Anwendung des § 8 Abs. 2 und 3 BauZVO eine Folgeände-

rung der Einführung von Teil-Flächennutzungsplänen (s. zu Nr. 1).

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs — (Genehmigungspflicht der Satzungen)*

Nummer 4 Satz 1 sieht die Genehmigungspflicht für die städtebaurechtlichen Satzungen (z. B. Bebauungspläne, auch Veränderungssperren, Vorkaufrechtssatzungen, Erhaltungssatzungen) durch die höhere Verwaltungsbehörde vor; die Ausnahmen davon sind in Satz 4 bezeichnet. Dies ist mit Rücksicht auf die noch zu schaffende Verwaltungskraft und fehlende Vollzugserfahrung der Gemeinden in der DDR erforderlich. Insofern unterscheidet sich die Situation gegenüber den Verhältnissen in den Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland, die am 1. Juli 1987 im Baugesetzbuch zur Umstellung von der Genehmigungs- zur Anzeigepflicht bzw. zum teilweisen ersatzlosen Wegfall der Genehmigungspflicht geführt haben. Soweit nach § 13 Abs. 1 ein Bebauungsplan und nach § 143 Abs. 3 eine Sanierungssatzung im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde geändert werden dürfen, bleibt es dabei, ebenso bei dem Zustimmungserfordernis der höheren Verwaltungsbehörde im Fall der Verlängerung und des Neuerlasses der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3. Nummer 4 Satz 1 ist hingegen im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden.

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs — (Veränderungssperre)*

Durch die Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 2 Bauplanungs- und Zulassungsverordnung sollen sich Veränderungssperren auch auf die Genehmigungspflicht bestimmter schuldrechtlicher Vereinbarungen erstrecken, und zwar zum Zwecke der Sicherung der Bauleitplanung und zum Schutz des Rechtsverkehrs. Dabei wird klargestellt, daß sich die Versagung der Genehmigung nach den Voraussetzungen für die Versagung genehmigungsbedürftiger Vorhaben richtet.

Wegen oftmals zu erwartender Planungsschwierigkeiten wird in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 BauZVO die Möglichkeit vorgesehen, die Dauer von Veränderungssperren auf bis zu 3 anstelle 2 Jahre zu beschließen. Demgemäß ist eine entsprechende Anpassung der Entschädigungspflicht nach § 18 vorgesehen.

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs — (Vorhaben- und Erschließungsplan)*

Die Übernahme des in § 55 BauZVO geregelten Vorhaben- und Erschließungsplans berücksichtigt, daß für dringende Investitionen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur eine planungsrechtliche Absicherung in vereinfachten Verfahren unter Mitwirkung des Investors erforderlich ist. Die Regelung entspricht auch den Anliegen der Anlage IX des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990. Ebenso wie bei Bebauungsplänen werden die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für anwendbar erklärt, um auch beim Vorhaben- und Erschließungsplan die gleichen umweltrechtlichen Anforderungen zur Geltung zu bringen.

*Zu § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Baugesetzbuchs – (Gesetzliche Vorkaufsrechte der Gemeinde)*

Der räumliche Anwendungsbereich der gemeindlichen Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff. soll nicht ausgeweitet werden. Angesichts eines sich erst allmählich entwickelnden Bodenmarktes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet soll auf Wunsch der Deutschen Demokratischen Republik in Fällen spekulativer Kaufpreisgestaltungen bei Ausübung des Vorkaufsrechtes die Herabsetzung des vereinbarten Kaufpreises auf den Verkehrswert erfolgen, wie sie der Gesetzgeber gerade im Rahmen des § 3 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) beschlossen hat. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach § 3 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG. Die Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 ist gemäß Nummer 4 genehmigungspflichtig.

*Zu § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Baugesetzbuchs – (Zulässigkeit von Vorhaben)*

Aus dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (Artikel 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes) sollen die Erweiterung des Genehmigungstatbestandes des § 34 Abs. 3 BauGB zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG) sowie die sog. Außenbereichssatzung (§ 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG) übernommen werden. Auch damit wird den Besonderheiten und Forderungen der DDR Rechnung getragen; die Erweiterung des § 34 Abs. 3 BauGB entspricht § 19 Abs. 4 BauZVO.

*Zu § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Baugesetzbuchs – (Vertrauensschaden)*

Wegen der erheblichen Bedeutung der Bauleitplanung in bebauten Gebieten (§ 34 BauGB) ist entsprechend einer Forderung der Deutschen Demokratischen Republik zur Unterstützung notwendiger Bauleitplanungen eine Modifizierung des Planungsschadensrechts für die bei Wirksamwerden des Beitritts zulässigen Nutzungen nach § 34 vorgesehen: Bodenwertminderungen durch Bauleitplanung werden nach § 42 nicht entschädigt; stattdessen wird der Vertrauensschadenersatz nach § 39 auf Gebiete nach § 34 und auf die Erstattung der Kosten eines Grundstückserwerbs sowie der Kaufpreise erweitert. Von dieser Regelung bleiben unberührt Ansprüche aufgrund von Eingriffen in ausgeübte Nutzungen (§ 42 Abs. 4) sowie bei Aufhebung der zulässigen Nutzung (§ 40).

*Zu § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 des Baugesetzbuchs – (Zulässigkeit der Enteignung)*

Enteignungen nach dem Baugesetzbuch sind u. a. zulässig, um ein Grundstück entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu nutzen oder eine solche Nutzung vorzubereiten. Da der Enteignungszweck des § 85 Abs. 1 Nr. 1 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zunächst nur in den Fällen der nach Absatz 4 übergeleiteten Vorschriften und Pläne zur Anwendung gelangen könnte, soll eine Enteignung auch bei Vorliegen einer gemeindlichen Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan nach Nummer 6 zulässig sein, allerdings beschränkt auf Bestimmungen, die in einem Be-

bauungsplan als Festsetzungen hätten getroffen werden können, und auf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken zugeführt werden sollen. Eine privatnützige Enteignung aufgrund einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan ist danach nicht zulässig.

*Zu § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs – (Erschließung)*

§ 54 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung (BauZVO) enthält eine umfassendere Regelung des Erschließungs- und städtebaulichen Vertrages als § 124. Sie ist daher vorübergehend geeigneter, den Gemeinden in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet die Zulässigkeit und Grenzen des öffentlich-rechtlichen Vertrages im Städtebau aufzuzeigen.

Weiter soll bestimmt werden, daß Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch nicht für bereits fertiggestellte Erschließungsanlagen erhoben werden können. Anders ist dies bei im Bau befindlichen Anlagen.

*Zu § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Baugesetzbuchs – (Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)*

Im Sanierungsrecht soll auf Wunsch der Deutschen Demokratischen Republik wie in § 28 Abs. 4 BauZVO und bei der Erhaltungssatzung (§ 172 Abs. 2) mit dem Beschluß über den Beginn vorbereitender Untersuchungen die Möglichkeit vorgesehen werden, Baugesuche zurückstellen zu können. Die Höchstfrist der Zurückstellung soll zwei Jahre betragen, um den Gemeinden ausreichend Zeit für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen und den anschließenden Satzungsbeschluß zu geben. Mit dem Satzungsbeschluß über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets sollte der Beschluß über den Beginn vorbereitender Untersuchungen aufgehoben werden.

Als Sanierungsverfahren stehen das umfassende Verfahren mit den besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften und das vereinfachte Sanierungsverfahren mit umfassenden Genehmigungsvorbehalten zur Verfügung. Die Wahlmöglichkeiten innerhalb des vereinfachten Verfahrens nach § 142 Abs. 4 2. Halbsatz sollen nicht für anwendbar erklärt werden, da in den Gemeinden in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zunächst die besonders schwerwiegenden städtebaulichen Mißstände im Sinne des § 136 zu beheben sein werden, die die volle Anwendung des § 144 erfordern. Im übrigen sind die Sanierungssatzung (§ 143) und die Aufhebungssatzung (§ 162) nach Nummer 4 genehmigungspflichtig; die vereinfachte Änderung nach § 143 Abs. 3 soll genehmigungsfrei bleiben.

*Zu § 246 a Abs. 1 Nr. 13 des Baugesetzbuchs – (Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen)*

Das Baugesetzbuch regelt das Recht der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nur für bereits vor dem 1. Juli 1987 förmlich festgelegte Entwicklungsbereiche. Dagegen läßt das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch die förmliche Festlegung städtebaulicher Entwick-

lungsbereiche mit geänderter Aufgabenstellung und z. T. fortentwickelten Rechtsinstrumenten für fünf Jahre wieder zu. Daran knüpft die Vorschrift an, erstreckt den Anwendungszeitraum jedoch auf die sieben Jahre der übrigen Maßgaben.

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 des Baugesetzbuchs  
— (Erhaltungssatzung)*

Für sog. „Milieuschutzsatzungen“ nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 soll auf Wunsch der Deutschen Demokratischen Republik den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, durch Satzung einen zusätzlichen Genehmigungstatbestand für bestimmte schuldrechtliche Verträge zu schaffen, wie ihn § 43 Abs. 1 Satz 3 BauZVO vorsieht. Dies soll dazu beitragen, bereits im Vorfeld von Nutzungsänderungen solchen schuldrechtlichen Verträgen die Genehmigung versagen zu können, die den Satzungszielen zuwiderlaufen. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit soll bei der sog. „Milieuschutzsatzung“ nicht zu einem Anspruch auf Genehmigung führen, sondern wie bei der „Stadtgestalt-Erhaltungssatzung“ zu einem Übernahmeanspruch, um angesichts der besonderen mietrechtlichen Situation in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in den Satzungsgebieten den Abbruch baulicher Anlagen ggf. unterbinden zu können. Die Erhaltungssatzung ist nach Nummer 4 genehmigungspflichtig.

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 des Baugesetzbuchs  
— (Städtebauliche Gebote)*

Das Baugebot soll in der Fassung des § 8 BauGB-MaßnahmenG Anwendung finden, weil die darin enthaltenen, zumeist klarstellenden Regelungen die Voraussetzungen, Form und Inhalt des Baugebots besser verständlich machen.

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 des Baugesetzbuchs  
— (Wertermittlung)*

Nach § 199 Abs. 2 sind die Landesregierungen ermächtigt, die Bildung der Gutachterausschüsse, die Aufgaben des Vorsitzenden, die Einrichtung der Geschäftsstelle etc. zu regeln. Bis zum Erlaß dieser Rechtsverordnungen sollen die durch die Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik eingeleiteten Maßnahmen zur Vorbereitung der Bildung von Gutachterausschüssen zur Ermittlung von Grundstückswerten fortgesetzt werden können.

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 des Baugesetzbuchs  
— (Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen)*

Angesichts fehlender Kammern (Senate) für Baulandsachen sollen Verwaltungsakte nach § 217 vor den Kammern für Verwaltungsrecht bei den Kreisgerichten angefochten werden können. Es soll die Verwaltungsgerichtsordnung gelten.

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 des Baugesetzbuchs*

Nummer 18 trifft eine vorläufige Zuständigkeitsregelung bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, daß Bebauungspläne ohne Verzögerung genehmigt werden können.

*Zu § 246a Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Baugesetzbuchs*

Nach Satz 2 sollen die Vorschriften der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung, auf welche die nach Satz 1 weiter anzuwendenden Vorschriften dieser Verordnung verweisen, auf die inhaltsgleichen Vorschriften und Begriffe des Baugesetzbuchs umgestellt werden; Beispiel: Die Verweisung in § 55 Abs. 3 Satz 3 und 4 auf § 11 Abs. 2 und 3 BauZVO bedeutet eine Verweisung auf § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 BauGB. Demgegenüber ist z. B. die Verweisung des § 58 Abs. 3 BauZVO auf § 55 BauZVO keine inhaltsgleiche Verweisung auf Vorschriften des Baugesetzbuchs, d. h. insofern verbleibt es bei der Verweisung auf die Vorschrift der Verordnung. Satz 3 stellt die einheitliche Anwendung der Maßgaben bis zum 31.12.1997 auch in Fällen der Anwendung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch sicher. Die Sätze 4 und 5 enthalten die erforderlichen Klauseln hinsichtlich der Verweisung auf andere Gesetze.

*Zu § 246a Abs. 2 des Baugesetzbuchs*

Die Vorschrift enthält das Überleitungsrecht für die zeitlich befristeten Maßgaben nach Absatz 1 Satz 1.

*Zu § 246a Abs. 3 des Baugesetzbuchs*

Geregelt ist das Überleitungsrecht für Verfahren, die nach der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik eingeleitet worden sind, sowie für Beschlüsse und Satzungen, die auf der Grundlage dieser Verordnung gefaßt worden sind. Die Bauplanungs- und Zulassungsverordnung wird nicht übernommen; die in Absatz 1 Satz 1 für weiter anwendbar erklärten Vorschriften und die darin in Bezug genommenen Vorschriften der Verordnung gelten jedoch insoweit fort.

*Zu § 246a Abs. 4 des Baugesetzbuchs*

Absatz 4 übernimmt die Überleitung von in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden städtebaulichen Plänen in das System des Baugesetzbuchs, wie sie in § 64 BauZVO enthalten ist, verlängert jedoch die Frist zur Bestätigung als Bebauungsplan, um den Gemeinden ausreichend Zeit für die Prüfung einzuräumen.

**Zu Abschnitt II Nr. 2 — Baunutzungsverordnung —**

§ 26a soll als Maßgabe zur Baunutzungsverordnung die einschlägige Vorschrift der BauZVO übernehmen, nach der sich die Regelung für die Überschreitung von Obergrenzen in Bestandsgebieten nach dem Bestand vom 1. Juli 1990 richtet.

### **Zu Abschnitt II Nr. 3 — Raumordnungsgesetz**

In Ausfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 hat die Deutsche Demokratische Republik das Gesetz über die Inkraftsetzung des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (Inkraftsetzungsgesetz) (GBl. I S. 627) verabschiedet und rückwirkend zum 1. Juli 1990 in Kraft gesetzt.

Von wenigen — auf die Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik abgestellten — Ausnahmen abgesehen, gilt damit das Raumordnungsgesetz auch in der Deutschen Demokratischen Republik.

Mit der — aus Gründen der Rechtsvereinfachung erfolgenden — Erstreckung des Raumordnungsgesetzes auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet wird im wesentlichen der Rechtszustand bestätigt, der bereits seit dem 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik besteht.

#### *Zu § 12a Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes*

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 kann keine Anwendung finden, weil in der Deutschen Demokratischen Republik kein förmlich festgelegtes Zonenrandgebiet besteht und auch künftig nicht festgelegt werden soll.

Sofern den Räumen beiderseits der früheren Grenze künftig besondere Aufgaben zugewiesen werden sollen, muß dies dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

#### *Zu § 12a Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes*

Diese Bestimmung trägt der besonderen Struktur der Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung und war — in Abweichung vom Raumordnungsgesetz — bereits im Inkraftsetzungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen.

#### *Zu § 12a Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes*

Das Inkraftsetzungsgesetz sieht u. a. vor, daß bis zum 30. Juni 1990 nach der — außer Kraft gesetzten — Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen erteilte Bestätigungen und Genehmigungen für noch nicht zur Ausführung gelangte Vorhaben bis zum 30. Juni 1991 Gültigkeit behalten (§ 2) und bestätigte Planungsdokumente und Entwicklungskonzeptionen bis zur Bildung von Ländern ihre Gültigkeit behalten (§ 3).

Im Interesse der Planungssicherheit, die Grundvoraussetzung für die Durchführung von Investitionen ist, müssen die unter der Nummer 3 genannten Bestimmungen auch weiterhin Geltung behalten.

### **Zu Abschnitt II Nr. 4 — Bundeskleingartengesetz**

Mit dem Einigungsvertrag soll das Bundeskleingartengesetz übergeleitet werden. Um den Besonderheiten des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiets Rechnung zu

tragen, soll in das Bundeskleingartengesetz ein neuer § 20a eingefügt werden, in dem die Überleitungs- und Sonderregelungen zusammengefaßt sind.

#### *Zu § 20a Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes*

Diese Vorschrift regelt die Überleitung bestehender kleingärtnerischer Nutzungsverhältnisse beim Wirksamwerden des Beitritts auf das Bundeskleingartengesetz. Sie soll Unklarheiten vorbeugen, die sich bei der Anwendung des neuen Rechts ergeben können.

#### *Zu § 20a Nr. 2 des Bundeskleingartengesetzes*

Die vorgesehene Vorschrift soll dazu beitragen, den vorhandenen Bestand an Kleingartenanlagen auch ohne planerische Festsetzungen sicherzustellen. Verträge über gemeindeeigene Flächen sollen daher den Kleingartenpachtverträgen über Dauerkleingärten gleichgestellt werden. Dadurch wird die kleingärtnerische Nutzung ohne zeitliche Befristung gewährleistet. Eine Nutzungsänderung kann nur durch Bebauungsplan erfolgen. Das Grundeigentum der Gemeinden ist im Hinblick auf die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben Bindungen unterworfen. Zu den von den Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben gehört auch nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Kleingartenrecht vom 12. Juni 1979 die Bereitstellung von Kleingartenland für die Bevölkerung. Den Gemeinden können daher weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden als anderen Eigentümern von Kleingartenland.

#### *Zu § 20a Nr. 3 des Bundeskleingartengesetzes*

Bei Nutzungsverträgen über Kleingärten, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, soll die vereinbarte Nutzungsdauer unberührt bleiben. Befristete Verträge sollen nach der Vorschrift in Nummer 3 unter bestimmten Voraussetzungen als auf unbestimmte Dauer verlängert gelten. Hat die Gemeinde vor Ablauf der Frist für die kleingärtnerisch genutzte Fläche beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, soll sich der Pachtvertrag verlängern, wenn die planungsrechtliche Festsetzung der kleingärtnerischen Nutzung ohnehin bevorsteht.

#### *Zu § 20a Nr. 4 des Bundeskleingartengesetzes*

Diese Vorschrift sieht vor, daß die vor dem Wirksamwerden des Beitritts verliehene Befugnis, Grundstücke anzupachten und an Kleingärtner weiterzuverpachten, unter den für die Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit geltenden Voraussetzungen entzogen werden kann. Damit soll eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung des Zwischenpächters sichergestellt werden.

#### *Zu § 20a Nr. 5 des Bundeskleingartengesetzes*

Soweit nach der bis 1956 auch in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung von 1919 Anerkennungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ausgesprochen worden sind, sollen sie fortbestehen.

#### *Zu § 20a Nr. 6 des Bundeskleingartengesetzes*

Die Angleichung der Pachtzinsen an bundesdeutsches Niveau soll sich schrittweise vollziehen unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Pächter. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Wirksamwerden des Beitritts soll die zulässige Höchstpacht verlangt werden dürfen.

Maßgeblich für den Pachtzins ist die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau. Soweit diese ortsübliche Pacht nicht ermittelbar ist, soll auf die Pachtzinsen in der benachbarten Gemeinde oder im benachbarten Landkreis oder in einer vergleichbaren Gemeinde oder vergleichbaren Landkreis als Maßstab zurückgegriffen werden können.

#### *Zu § 20a Nr. 7 des Bundeskleingartengesetzes*

Die vorgesehene Regelung ergibt sich aus dem Bestandsschutz. Rechtmäßig errichtete Lauben oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen (z. B. Gewächshäuser) sollen — wie bisher — unverändert genutzt werden können. Aus ähnlichen Gründen soll auch die Kleintierhaltung, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts in Kleingartenanlagen zulässig war, unberührt bleiben, wenn sie die Kleingartengemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.

#### *Zu § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes*

Die Nutzung einer Kleingartenlaube zu Wohnzwecken verträgt sich nicht mit dem Charakter des Kleingartens. Sie soll jedoch unberührt bleiben, soweit der Kleingärtner zur Wohnnutzung befugt ist. Für die Wohnnutzung kann der Verpächter neben dem Pachtzins ein angemessenes Entgelt verlangen.

#### **Zu Abschnitt II Nr. 5 — Zweites Wohnungsbaugesetz**

In dem bisherigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gibt es keinen unserem sozialen Wohnungsbau vergleichbaren Wohnungsbau. Für den Bau von Sozialwohnungen wird daher das Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) eingeführt. Die derzeitige Einkommens- und Preissituation läßt aber eine unveränderte Übernahme der Einkommensgrenzen des § 2 II. WoBauG nicht zu. Diese Einkommensgrenzen sollen daher unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und -entwicklungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gesenkt werden (§ 116a II. WoBauG).

#### **Zu Abschnitt II Nr. 6 — Wohnungsbindungsgesetz**

##### *zu § 33 Nr. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes*

Die Einführung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — II. WoBauG — für den Neubau von Sozialwohnungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet (§ 116a) bedingt als Folgeregelung, daß dort auch das Wohnungsbindungsgesetz — WoBindG — eingeführt wird.

##### *zu § 33 Nr. 2 des Wohnungsbindungsgesetzes*

Nach § 116a II. WoBauG ist die Bundesregierung ermächtigt, die Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und -entwicklungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet anzupassen; dies ist alsbald beabsichtigt. Daher sollen nach § 33 WoBindG Wohnberechtigungsscheine, die in der Bundesrepublik Deutschland für Bezieher höherer Einkommen ausgestellt werden, in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht gelten. Die Aufhebung bzw. Lockerung dieser Beschränkung bei Änderung der wohnungswirtschaftlichen und der Einkommensverhältnisse wird den dortigen Landesregierungen durch eine Verordnungsermächtigung ermöglicht.

Zur Geltung des Wohnungsbindungsrechts für den Altbestand der Wohnungen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert wurden, wird auf die Ausführungen zu Anlage II Kapitel XIV der Denkschrift verwiesen.

#### **Zu Abschnitt II Nr. 7 — Miethöhegesetz**

Das Miethöhegesetz (MHG), das die Vorschriften für eine Mietzinserhöhung in laufenden Verträgen über nicht preisgebundenen Wohnraum enthält, soll für alle Wohnungen, die nach Wirksamwerden des Beitritts ohne Mittel aus öffentlichen Haushalten fertiggestellt wurden, unmittelbar zur Anwendung kommen. Dem Neubau gleichgestellt sind solche Wohnungen, die aus unbewohnbaren Räumen wiederhergestellt oder aus bisher nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen geschaffen wurden. Für die Vermietung dieser Räume sollen keine Preisvorschriften mehr gelten (§ 11 Abs. 1 MHG, neu).

Für den übrigen Wohnraum richtet sich die Miete zunächst grundsätzlich nach der Verordnung vom 25. Juni 1990 über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise vom 25. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 472) (vgl. Anlage II Kap. V Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1).

Ziel muß es sein, diese Mieten in das auch im übrigen Bundesgebiet geltende Vergleichsmietenprinzip zu überführen. Die Bundesregierung wird daher in einem neuen § 11 Abs. 3 MHG ermächtigt, die höchstzulässige Miete unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung schrittweise zu erhöhen; sie kann weiterhin bestimmen, daß der Mieter die Betriebskosten zu tragen hat. Bei der Wiedervermietung von Wohnungen soll die Annäherung an die Vergleichsmiete beschleunigt werden können.

Dem Vermieter wird die Möglichkeit gegeben, den Mietzins bis zur Höhe des nach der Rechtsverordnung zulässigen Betrages einseitig zu erhöhen. Der Mieter erhält auf der anderen Seite das Recht, mit einer verkürzten Frist zu kündigen. Soweit durch Mieterhöhungen Probleme entstehen, können diese durch das Wohngeldgesetz, das zum 1. Januar 1991 eingeführt wird, aufgefangen werden. Soziale Unzuträglichkeiten sind daher nicht zu erwarten.

Für den gesamten Wohnraumbestand soll sofort auch die Regelung des § 3 MHG zur Anwendung kommen, nach der der Vermieter bei Durchführung der Modernisierung eine Erhöhung der jährlichen Miete um 11 vom Hun-

dert der für die Wohnung aufgewendeten Modernisierungskosten verlangen kann. Durch diese Regelung wird es dem Vermieter ermöglicht, notwendige Modernisierungen durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in einen Zustand zu versetzen, der angemessenen Wohnverhältnissen entspricht. Die Interessen der betroffenen Mieter werden durch § 541 b BGB gewahrt. Danach braucht der Mieter eine Modernisierungsmaßnahme nicht zu dulden, wenn sie für ihn eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters und anderer Mieter in dem Gebäude nicht zu rechtfertigen ist. Dabei ist vor allen Dingen die Höhe des zu erwartenden Mietzinses für den Mieter oder seine Familie zu berücksichtigen.

In einem neuen § 11 Abs. 7 MHG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß bis zum Januar 1996 auch Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen auf die Mieter überwältzt werden können. Grundsätzlich ist es zwar Sache des Vermieters, die notwendigen Kosten für die Instandsetzung selbst zu tragen. Die hierfür aufgewendeten Kosten sind in der Miete enthalten. Die niedrigen Mietpreise haben es jedoch bisher nicht zugelassen, die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen in dem erforderlichen Umfang vorzunehmen; der Mieter hatte sie also auch nicht in seiner Miete bezahlt. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt — begrenzt bis zum Januar 1996 — die Umlage von Instandsetzungsmaßnahmen zuzulassen. In der Rechtsverordnung ist dabei darauf Bedacht zu nehmen, daß hierauf beruhende Mieterhöhungen für den Mieter im Hinblick auf ihr Einkommen keine Härte bedeuten dürfen. Auf der anderen Seite darf aber nicht das Interesse des Vermieters an der Instandsetzungsmaßnahme außer Acht gelassen werden. Soweit aufgrund von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Mieterhöhungen eintreten, sind diese wohngeldfähig. Die Instandsetzungsmaßnahmen sind im übrigen wie Modernisierungsmaßnahmen nach § 3 MHG zu behandeln, insbesondere sind die Verfahrensregelungen des § 3 Abs. 2 bis 4 MHG anzuwenden.

#### **Zu Abschnitt II Nr. 8 — Wohngeldgesetz**

Das Wohngeldgesetz soll am 1. Januar 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft treten. Ein früherer Zeitpunkt ist nicht möglich, da der Aufbau der für den Vollzug notwendigen Wohngeldverwaltung vorher nicht sichergestellt werden kann. Durch die Einführung des Wohngeldgesetzes wird ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich gesichert.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Einkommens-, Preis- und Mietenentwicklung ist es aber erforderlich, im Wohngeldrecht enthaltene Beträge entsprechend anzupassen. Dies soll durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geschehen. Die Rechtsverordnungen betreffen folgende Bereiche:

- Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 8 Abs. 1 bis 5);
- die in § 15 Abs. 2 bis 4 und § 16 geregelten Familienfreibeträge und Freibeträge für besondere Personengruppen;
- die pauschalen Abzüge nach § 17 Abs. 2 bis 4;

- die von einer Warmmiete abzusetzenden Pauschbeträge für Heizungs- bzw. Warmwasserkosten.

Die Bestimmungen über die Gewährung eines pauschalierten Wohngeldes für Empfänger von Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz nach Artikel 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes treten bereits zum 1. Januar 1991 in Kraft. Die Höhe des pauschalierten Wohngeldes wird auf 50 vom Hundert der anerkannten Kosten für die Unterkunft festgesetzt (§ 42 Abs. 1 Nr. 2). Dieser Vornhundertsatz entspricht in etwa dem durchschnittlichen Anteil des Wohngeldes an der Miete, der dem betroffenen Personenkreis bei genauer Berechnung des Wohngeldes im bisherigen Geltungsbereich des Gesetzes bewilligt wird. Soweit unter Berücksichtigung der Wohngeld-Statistik auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe die Bestimmung länderspezifischer Vornhundertsätze mit hinreichender Genauigkeit möglich ist, wird der einheitliche Vornhundertsatz — wie im bisherigen Geltungsbereich des Gesetzes vorgesehen — jeweils durch einen für jedes Land gesondert ermittelten Vornhundertsatz ersetzt (§ 42 Abs. 2 Nr. 6).

#### **Zu Kapitel XIV der Anlage II (Wohnungsbelegungsgesetz)**

Das Wohnungsbindungsgesetz (vgl. Anlage I Abschn. II Nr. 6) gilt nicht für den Altbestand an volks- und kommunaleigenen Wohnungen sowie Genossenschaftswohnungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet, die — wie die Sozialwohnungen — mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert wurden. Diese Wohnungen werden durch das DDR-Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen erfaßt, das am 1. September 1990 in Kraft getreten ist. Das Gesetz orientiert sich am geltenden Wohnungsbindungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Es soll nach fünf Jahren außer Kraft treten, wobei davon ausgegangen wird, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber bis dahin einheitliche Regelungen für den Altbestand schafft.

Das Gesetz weist insoweit Besonderheiten gegenüber dem Wohnungsbindungsgesetz auf, als Wohnberechtigungsscheine unabhängig vom Einkommen des Wohnungssuchenden erteilt werden. Alle Volljährigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten einen Berechtigungsschein.

#### **Zu Kapitel XV der Anlage II**

##### **Zu Abschnitt II**

Zu einigen der dort aufgeführten Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik besteht Unsicherheit ob ihrer Qualifizierung als Rechts- oder allgemeine Verwaltungsvorschriften. Um sicherzustellen, daß sie nicht nach Artikel 9 des Vertrages fortgelten und dann den mit Artikel 38 des Vertrages bezweckten Umstrukturierungsprozeß behindern könnten, ist ihre ausdrückliche Aufhebung erforderlich.

Insbesondere soll durch die förmliche Aufhebung der Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik über die Akademie der Wissenschaften und den Forschungsrat die Durchführung von Artikel 38 Abs. 2 und 7 des Vertrages gesichert werden.

Im Hinblick auf die Regelung in Artikel 38 Abs. 4 des Vertrages erübrigt es sich, die Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik über die Bauakademie und die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften förmlich aufzuheben.

## **Zu Kapitel XVI der Anlage I**

### **Zu Sachgebiet A (Hochschulen)**

#### **Zu Abschnitt II**

##### **Zu Nummer 1 (Hochschulbauförderungsgesetz)**

Die Änderungen sind insbesondere erforderlich, um die geltende Regelung des § 7 Abs. 2 des Hochschulförderungsgesetzes den veränderten Bedingungen nach Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes anzupassen. Bei einer höheren Länderzahl — 16 Länder — ist eine Änderung dieser Bestimmung notwendig, um zu sichern, daß auch künftig ein Beschluß die Zustimmung des Bundes und der Mehrheit der Länder voraussetzt. Außerdem sind Übergangsregelungen für die Zeit nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen, die eine vorläufige Aufnahme in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz bei Hochschulen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und ein vereinfachtes Verfahren zur Ergänzung eines bereits aufgestellten Rahmenplans oder zur Aufstellung des Rahmenplans nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ermöglichen. Entsprechende Übergangsvorschriften enthält der neu eingefügte § 14a des Hochschulbauförderungsgesetzes.

##### **Zu Nummer 2 (Hochschulrahmengesetz)**

Die Änderungen sind vor allem notwendig, um für die neu zu bildenden Länder im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie für das Land Berlin, soweit Regelungen für den Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, erforderlich sind, eine neue Frist festzulegen, innerhalb der dem Hochschulrahmengesetz entsprechende Landesgesetze zu erlassen sind. § 72 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes (in geänderter Fassung) sieht dafür eine Frist von drei Jahren seit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes vor, innerhalb der die Landesgesetzgeber entsprechende Regelungen zu treffen haben. Außerdem sind eine Reihe von Änderungen und Übergangsvorschriften für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen notwendig. Die entsprechenden Änderungen und Übergangsvorschriften, insbesondere die neu einzufügende Bestimmung des § 33a des Hochschulrahmengesetzes, tragen dafür Sorge, daß die Anforderungen und Voraussetzungen für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung in beiden Teilen Deutschlands

möglichst rasch angeglichen werden können. Durch eine Ergänzung des § 27 des Hochschulrahmengesetzes ist in diesem Zusammenhang vorgesehen, Studienbewerber aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften entsprechend den Anforderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften mit deutschen Bewerbern beim Hochschulzugang gleichzustellen.

### **Zu Sachgebiet B (Ausbildungsförderung)**

#### **Abschnitt II**

##### **Zu Nummern 1 bis 6**

##### **(Bundesausbildungsförderungsgesetz)**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die nach ihm erlassenen Rechtsverordnungen werden erst am 1. Januar 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft gesetzt, da der Aufbau der für den Vollzug notwendigen Förderungsverwaltung nicht bereits bis zum Wirksamwerden des Beitritts oder einem anderen, vor dem 1. Januar 1991 liegenden Termin gewährleistet werden kann.

Die vorgesehenen Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetz und der nach ihm erlassenen Rechtsverordnungen sind zur Anpassung des Rechts an die Gegebenheiten im erweiterten Geltungsbereich erforderlich und betreffen im wesentlichen folgende Punkte:

- (1.) Übergangsregelungen zugunsten einzelner Gruppen von Auszubildenden, die sich im Zeitpunkt der Rechtsänderung in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im Regelfall nicht mehr förderungsfähigen Ausbildung befinden (§§ 5, 16, 48 und 66 a),
- (2.) Differenzierung und Anpassung der Bedarfssätze an die unterschiedlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, insbesondere Mietkosten, im alten und hinzutretenden neuen Geltungsbereich des Gesetzes (§§ 12 und 13 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes § 9 HärteV),
- (3.) Aktualisierung der Einkommensanrechnung im Hinblick auf die derzeit starken Veränderungen unterliegende Einkommensentwicklung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet (§ 24),
- (4.) Regelungen zur Erleichterung des Vollzugs in der Phase des Übergangs vom Recht der Deutschen Demokratischen Republik auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 59). Beispielsweise sind in der Übergangsphase überzahlte Förderungsbeträge nicht zu erstatten. Für die Förderungsart der nach § 59 geleisteten Förderungsbeträge gilt § 17.
- (5.) Festsetzung der Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Hochschulen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet (§ 9 FörderungshöchstdauerV),
- (6.) Aufhebung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (BAföG-PendlerV) und ihrer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§ 6a) im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.

## **Zu Sachgebiet C (Berufliche Bildung)**

### **Zu Abschnitten II und III**

#### **Zu Nummer 1 (Berufsbildungsgesetz)**

Die Maßgaben sichern den Übergang vom alten Ausbildungssystem der Deutschen Demokratischen Republik auf das duale System der Bundesrepublik Deutschland. Sie gewährleisten den Vertrauensschutz der Jugendlichen hinsichtlich erworbener Befähigungen und tragen dem Umstellungsprozeß der Ausbildungsbetriebe und der zuständigen Stellen Rechnung.

## **Zu Sachgebiet D (Fernunterricht)**

### **Zu Abschnitt III**

#### **Zu Nummer 1 (Fernunterrichtsschutzgesetz)**

Nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz müssen Fernlehrgänge, die gegen Bezahlung angeboten werden, staatlich zugelassen werden, bevor sie vertrieben werden dürfen (§ 12). Um den Vertrieb von Fernlehrgängen, die von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen sind, bereits vor Einrichtung der erforderlichen Stellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, zu ermöglichen, wird die Zulassung dieser Lehrgänge in den genannten Ländern für eine Übergangszeit fingiert. Damit kann in den genannten Ländern dem aktuellen Bedarf an Fernunterricht ohne zeitliche Verzögerung entsprochen werden.

## **Zu Kapitel XVI der Anlage II**

Die genannten Rechtsvorschriften über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen und Stipendien an Schüler und Studenten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet sollen über das Wirksamwerden des Beitrittes hinaus bis zum Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes am 1. Januar 1991 in Kraft bleiben, um zu vermeiden, daß in der Zwischenzeit eine Förderungslücke für die in Ausbildung befindlichen Schüler und Studierenden entsteht.

## **Zu Kapitel XVII der Anlage I**

### **Zu Abschnitt III**

Die Überleitung des Entwicklungshelfer-Gesetzes soll es privaten Hilfsdiensten in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ermöglichen, die Anerkennung eines gemeinnützigen Trägers des Entwicklungsdienstes zu erwerben. Bürger und Bürgerinnen aus dem in Artikel 3 genannten Gebiet können sowohl über diese Träger, wie auch über die bisher schon in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Träger als Entwicklungshelfer in Länder der Dritten Welt entsandt werden.

Für Entwicklungshelfer, die über anerkannte Träger in dem in Artikel 3 genannten Gebiet entsandt sind bzw. werden, gelten die in den Maßgaben erwähnten Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bis

zum Inkrafttreten der entsprechenden bundesdeutschen Rechtsvorschriften in dem in Artikel 3 genannten Gebiet.

## **Zu Kapitel XVIII der Anlage I**

### **Zu Abschnitt I**

Um schnellstmöglich die insbesondere für Politik, Wirtschaft und Verwaltung benötigten vergleichbaren statistischen Informationen zu erlangen, ist die Herstellung eines einheitlichen statistischen Berichtssystems durch Überleitung sämtlicher statistischen Rechtsvorschriften des Bundes erforderlich.

#### **Zu Nummer 1**

Von einer Überleitung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) wird abgesehen, da auch bei einer Beschränkung auf den bisherigen Geltungsbereich des Gesetzes der gesamte Warenverkehr aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland bzw. aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik statistisch erfaßt werden kann.

### **Zu Abschnitt II**

#### **Zu Nummer 1**

Aufgrund der Ermächtigung kann die Bundesregierung für Stichprobenerhebungen die Zahl der zu befragenden Einheiten unter Berücksichtigung des erweiterten Geltungsbereichs neu festsetzen. Diese Änderung der Höchstzahlen ist erforderlich, um die Repräsentativität der statistischen Ergebnisse zu gewährleisten.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu § 1:**

Aufgrund der Ermächtigung kann der zuständige Fachminister in dem bezeichneten Umfang Änderungen statistischer Rechtsvorschriften des Bundes für eine Übergangszeit anordnen, die für eine vollständige Anpassung des statistischen Berichtswesens erforderlich sind.

##### **Zu § 2:**

Die Vorschrift erlaubt, bisher bei Statistiken auf dem Gebiet der beitretenden Länder eingesetzte Hilfsmittel, die von den Hilfsmerkmalen, Ordnungsnummern und laufenden Nummern statistischer Rechtsvorschriften des Bundes abweichen, weiterzuverwenden, soweit es erforderlich ist, um die Durchführung übergeleiteter Bundesstatistiken zu ermöglichen oder vorliegendes statistisches Material abschließend zu bearbeiten. Aus Datenschutzgründen ist lediglich eine befristete Verwendung zulässig, nach Ablauf der bestimmten Fristen sind die Hilfsmittel zu löschen.

### **Zu § 3:**

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Durchführung statistischer Rechtsvorschriften des Bundes grundsätzlich Aufgabe der Länder ist. Die Regelung berücksichtigt, daß die Länder der Deutschen Demokratischen Republik nicht zum gleichen Zeitpunkt in der Lage sein werden, die ihnen zufallenden Aufgaben wahrzunehmen. Für eine Übergangszeit ist daher vorgesehen, daß das Statistische Amt der Deutschen Demokratischen Republik als gemeinsame Behörde der in Artikel 1 Absatz 1 des Vertrages genannten Länder fortgeführt wird, bis funktionsfähige Statistische Landesämter eingerichtet worden sind.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Regelung für das im Statistischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Datenverarbeitungszentrum Statistik, das zunächst gemeinsam von den in Artikel 1 Absatz 1 des Vertrages genannten Ländern weitergeführt werden soll, und zwar auch insoweit, als es Aufgaben des Bundes wahrnimmt. Es obliegt der Entscheidung dieser Länder, ob es nach dem 31. Dezember 1992 als gemeinsame Einrichtung fortgeführt wird.

## **Zu Kapitel XVIII der Anlage II**

### **Zu Abschnitt III**

Die Bestimmung stellt sicher, daß eine Reihe wichtiger Statistiken noch auf der Grundlage des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden kann.

#### *Zu den Wirtschaftsstatistiken*

Aktuelle Ergebnisse aus diesen Erhebungen werden unbedingt für eine kurze Übergangszeit benötigt, um Anfang 1991 das Bruttosozialprodukt der Deutschen Demokratischen Republik für 1990 berechnen zu können. Es gibt keine anderen Quellen, die ersatzweise als Informationsgrundlagen herangezogen werden können; das Sozialprodukt könnte nicht oder nur mit großen Fehlermargen berechnet werden.

Im einzelnen sind Kostenstrukturerhebungen und die Totalerhebung der Produktion nach Erzeugnissen notwendig, um die Bruttowertschöpfung der Wirtschaftsbereiche im zweiten Halbjahr 1990 berechnen zu können. Die Statistik des Haushaltsbudgets dient der Berechnung des privaten Verbrauchs, die Abrechnung fertiggestellter Wohnungen und die Bruttoanlageinvestitionen sind für die Berechnung der Investitionen erforderlich. Die Erhebung über Arbeitskräfte, Einkommen, Arbeitszeiten sowie die Berufstätigenerhebung sind notwendig, um die volkswirtschaftlichen Einkommen, die Erwerbstätigen und die Angaben über die Arbeitsproduktivität ermitteln zu können.

#### *Zu den Agrarerhebungen*

Es ist mit den Europäischen Gemeinschaften und der Deutschen Demokratischen Republik abgestimmt, daß die Erhebung der Viehbestände und deren Reproduktion noch nach Maßgabe des Rechts der Deutschen Demo-

kratischen Republik im Oktober dieses Jahres durchgeführt werden soll. In Übereinstimmung damit wird die entsprechende Bundesstatistik (Viehzählung) im Dezember dieses Jahres ausgesetzt.

Die Fortführung der drei weiteren Agrarstatistiken ist aus folgenden Gründen notwendig: Die Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und die Übernahme des Marktordnungssystems der Europäischen Gemeinschaften haben zu erheblichen Liquiditätsproblemen für die Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geführt. Dazu sind Anpassungshilfen zur Überbrückung des Preisbruchs und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vorgesehen. Über das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Umstellung und den erforderlichen Mittelbedarf sind zuverlässige und zeitnahe Daten erforderlich. Die Erhebungen erfassen die Absatzmengen, die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, eventuell auftretende Marktstörungen sowie die finanzielle Lage und das Anpassungstempo der landwirtschaftlichen Betriebe. Bei Wegfall dieser Erhebungen wären für 1990 keine statistischen Angaben mehr verfügbar, die zur aktuellen Einschätzung der Marktsituation in der Deutschen Demokratischen Republik und als Grundlage für rechtzeitige Entscheidungen unentbehrlich sind.

## **Zu Kapitel XIX der Anlage I**

### **Zu Sachgebiet A**

#### **Zu Abschnitt II**

##### *Zu Nummer 1*

Die Erhöhung der Mitgliederzahl des Bundespersonalaussschusses auf acht soll sicherstellen, daß für eine Übergangszeit (Bestellperiode: vier Jahre) ein Mitglied mit Kenntnis der Verwaltung im beigetretenen Teil berufen werden kann; auch dieses Mitglied muß Bundesbeamter sein.

##### *Zu Nummer 2*

Mit der Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Übergangsregelungen zur Beamtenversorgung zu schaffen, soll den besonderen Verhältnissen im beigetretenen Teil Rechnung getragen werden. In dieser Rechtsverordnung werden die Modalitäten für die Berechnung der Versorgung, insbesondere die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, festgelegt und Besonderheiten bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die sich aus der Rechtsverordnung für den Besoldungsbereich ergeben, berücksichtigt. Schließlich muß das Zusammentreffen von beamtenrechtlicher Versorgung mit Renten und Zusatzrenten in der Deutschen Demokratischen Republik geregelt werden.

##### *Zu Nummer 3*

Die Bezahlungsregelungen sollen den besonderen Verhältnissen im beigetretenen Teil Rechnung tragen. Für eine Übergangszeit sind daher Regelungen durch Rechtsverordnung vorgesehen, mit denen insbesondere die Besoldung und andere finanzielle Leistungen des

Diensttherm abweichend festgesetzt und entsprechend den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und ihrer Entwicklung angepaßt werden können. Andere Leistungen des Diensttherm sind sonstige besoldungsrechtliche Leistungen wie die örtliche Prämie gemäß § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Übergangsregelungen gelten nicht für Beamte, Richter und Soldaten in Verwendungen außerhalb des Beitrittsgebiets. Davon ausgenommen sind diejenigen, die im Beitrittsgebiet ernannt und von dort abgeordnet werden; in diesen Fällen ist ein finanzieller Ausgleich zu gewähren.

### Zu Abschnitt III

#### Zu Nummer 1

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß mit dem Wirksamwerden des Beitritts zur Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) auch als Arbeitgeber der in ihrer (öffentlichen) Verwaltung beschäftigten Arbeitnehmer ihre Existenz verliert. Im Einigungsvertrag wird deshalb im Interesse der Verwaltungskontinuität und der Beschäftigten die Rechtsgrundlage für die grundsätzliche Fortgeltung der bisherigen Arbeitsverhältnisse zu unveränderten Bedingungen geschaffen. Von einer Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Verwaltung wurde dabei abgesehen. Erfaßt werden sollen alle Bereiche, die bei entsprechender Erstreckung des räumlichen Geltungsbereichs des Rechts des öffentlichen Dienstes im übrigen Bundesgebiet zur öffentlichen Verwaltung zu zählen wären, insbesondere also die

- zentralen und örtlichen Staatsorgane mit den zugehörigen nachgeordneten Einrichtungen, den Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge sowie des Gesundheits- und Bildungswesens,
- Deutsche Reichsbahn,
- Deutsche Post,
- Deutsche Volkspolizei,
- Justizorgane,
- Zivilbediensteten der Nationalen Volksarmee.

Wegen der besonderen Verhältnisse ist es unumgänglich, den Fortbestand der vorhandenen Arbeitsbedingungen mit Maßgaben zu verknüpfen, die sich aus dem Einigungsvertrag insgesamt und insbesondere aus den Absätzen 2 bis 7 ergeben und den sonst geltenden Regelungen vorgehen. Entgegenstehende oder über die Absätze 2 bis 7 hinausgehende bzw. sie ergänzende Regelungen sind nicht mehr anwendbar. Dies gilt insbesondere, soweit zum Beispiel in Tarifverträgen Kündigungsbeschränkungen oder besondere Abfindungsregelungen vorgesehen sind. Die Regelungen dieses Vertrages haben insoweit Vorrang und sind abschließend.

Die Entscheidung, zunächst von den bestehenden Arbeitsbedingungen auszugehen, schließt tarifvertragliche Regelungen nach Wirksamwerden des Einigungsvertrages mit dem Ziel einer schrittweisen Annäherung an das für den öffentlichen Dienst im übrigen Bundesgebiet geltende Tarifrecht nicht aus. [Soweit dies nicht bereits durch ausdrückliche tarifvertragliche Regelungen vereinbart ist, wird klargestellt, daß der räumliche Geltungsbe-

reich der im übrigen Bundesgebiet geltenden Tarifverträge sich noch nicht auf das Beitrittsgebiet erstreckt.]

Absatz 2 bestimmt, daß, soweit Einrichtungen durch Organisationsentscheidung nach Artikel 13 Abs. 2 des Einigungsvertrages ganz oder teilweise auf den Bund überführt werden, die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer nach den bezeichneten Maßgaben zum Bund bzw. zu den anderen aufgeführten Rechtssträgern bestehen.

Liegt im Kompetenzbereich des Bundes eine solche Entscheidung nach Artikel 13 Abs. 2 nicht vor, besteht das Arbeitsverhältnis fort, kommt jedoch zum Ruhen. Dies gilt auch in den Fällen einer Abwicklungszuständigkeit des Bundes nach der Protokollerklärung zu Artikel 13 des Vertrages. Das bedeutet, daß die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ausgesetzt werden; es besteht also keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung und andererseits auch kein Vergütungsanspruch. Anstelle der Vergütung wird ein Wartegeld gewährt, das im Ergebnis über dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustehenden Arbeitslosengeld liegt, ggf. wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung eine Anpassung der Höhe des Wartegeldes zu prüfen sein. Kann in bestimmten Bereichen die Entscheidung nach Artikel 13 Abs. 2 mit dem Wirksamwerden des Beitritts noch nicht getroffen werden, ist es möglich, den für den Beginn des Ruhens maßgebenden Zeitpunkt um bis zu drei Monate hinauszuschieben. Auch diese aufschiebende Entscheidung muß jedoch bis zum Wirksamwerden des Beitritts getroffen werden. Bis zum Eintritt des Ruhens besteht in diesen Fällen das Arbeitsverhältnis fort. Während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses soll nach Möglichkeit eine Weiterverwendung des Arbeitnehmers erreicht werden. Hierbei sind auch andere Verwaltungsbereiche oder eine Tätigkeit außerhalb der öffentlichen Verwaltung in Betracht zu ziehen. Deshalb soll bereits während dieser Zeit die Arbeitsverwaltung einbezogen werden.

Die Anrechnungsregelungen für das Zusammentreffen von Wartegeld und anderweitigem Erwerbseinkommen sollen einen zusätzlichen Anreiz schaffen, sich bereits während des Ruhenszeitraums um eine andere Beschäftigung zu bemühen. Das Arbeitsverhältnis lebt wieder auf und der Anspruch auf Wartegeld erlischt, wenn dem Arbeitnehmer eine zumutbare Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung zugewiesen wird. Soweit es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigungsmöglichkeit handelt, wird der Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages zu prüfen sein. Dies kann auch unmittelbar zu Beginn des Ruhens in Betracht zu ziehen sein, etwa für Abwicklungsaufgaben. Ist eine Weiterverwendung des Arbeitnehmers nicht möglich, endet das Arbeitsverhältnis nach sechs Monaten, ohne daß es eines weiteren Tätigwerdens des Arbeitgebers bedarf. Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird die Frist aus sozialen Gesichtspunkten auf 9 Monate verlängert.

Die Ruhensregelung trägt der im Staatsvertrag über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion eingegangenen Verpflichtung zum Personalabbau Rechnung. Zugleich soll sie während eines Übergangszeitraums eine besondere soziale Absicherung der Arbeitnehmer gewährleisten. Zusätzlich werden insbesondere folgende Möglichkeiten gesehen, um die sich aus der unumgäng-

lich notwendigen Reduzierung des Personals im öffentlichen Dienst ergebenden Probleme abzumildern:

- Ausschöpfung der obenerwähnten Möglichkeiten, befristete Arbeitsverträge zum Beispiel für Abwicklungsaufgaben abzuschließen, wenn nur eine vorübergehende Beschäftigungsmöglichkeit besteht.
- Volle Ausschöpfung, gegebenenfalls Erweiterung der Möglichkeiten, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im öffentlichen Sektor durchzuführen und zu fördern.
- Personelle und organisatorische Verstärkung der Arbeitsämter, um eine intensive Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungstätigkeit der Arbeitsverwaltung sicherzustellen. Dies muß auch den Aspekt der Mobilitätsförderung einschließen.
- Einrichtung von Bildungsangeboten auch in oder bei öffentlichen Verwaltungen, wo es im Hinblick auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zweckmäßig und geboten erscheint und der dauerhaften Neuorientierung am Arbeitsmarkt dient. Hierfür wären zusätzliche öffentliche Mittel erforderlich.

Ist eine Weiterverwendung nicht möglich und gelingt es dem Arbeitnehmer auch nicht, einen Arbeitsplatz außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu finden, greifen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die allgemeinen Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes ein.

Absatz 3 trifft — aus rechtstechnischen Gründen durch Verweisung auf Absatz 2 — dieselbe Regelung für die staatlichen Einrichtungen, die Aufgaben der Länder einschließlich Berlin (Ost) oder Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 b GG wahrnehmen, bzw. für Fälle einer Abwicklungszuständigkeit der Länder nach der Protokollerklärung zu Artikel 13 des Vertrages.

Absatz 4 sieht Regelungen für die ordentliche Kündigung vor, die für alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung gelten. Sie tragen der besonderen Lage Rechnung und sind als weitere Maßnahme zur Erleichterung der notwendigen Umstrukturierung zu verstehen. In diesen Fällen ist als zusätzliche soziale Maßnahme ein Übergangsgeld in Höhe des Wartegeldes vorgesehen. Das Bedürfnis für ein Übergangsgeld entfällt, soweit ein Wartegeld nach Absatz 2 gewährt wurde. Auch hier soll grundsätzlich versucht werden, eine anderweitige Verwendung des Arbeitnehmers zu ermöglichen. Die zeitliche Geltung dieser Vorschrift ist auf zwei Jahre beschränkt, um zu verdeutlichen, daß es sich um eine Übergangsregelung handelt, die nur während des Anpassungsprozesses der öffentlichen Verwaltung erforderlich ist.

Absatz 5 enthält Regelungen über die außerordentliche Kündigung. Diese sollen die Trennung von vorbelastetem Personal erleichtern und insbesondere auch ein politisches Signal setzen. Grund für eine außerordentliche Kündigung ist danach ein Verstoß gegen elementare Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit. Durch den Hinweis auf Normen des internationalen Rechts soll verdeutlicht werden, daß es hier um die Beurteilung von Verhaltensweisen nach allgemein anerkannten Maßstäben geht. Hinsichtlich des früheren Ministeriums für Staatssicherheit oder vergleichbarer Einrichtungen knüpft der Kündigungstatbestand allein an die Tätigkeit hierfür an. Unerheblich ist, ob es sich um eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit handelt. Die Möglichkeit der Nutzung der in Dateien und Unterlagen des ehemali-

gen Ministeriums für Staatssicherheit/Arzt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen personenbezogenen Daten nach Anlage I Kapitel II B Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b) besteht auch bei aus dem öffentlichen Dienst der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik übernommenen Arbeitnehmern, sofern Hinweise auf entsprechende frühere Tätigkeiten vorliegen. Die Regelung der außerordentlichen Kündigung ist so ausgestaltet, daß stets eine Einzelfallprüfung erfolgen muß. Anhand der konkreten Umstände ist abzuwägen, ob ein Festhalten am Arbeitsverhältnis zumutbar erscheint oder nicht.

Absatz 6 stellt sicher, daß sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Kündigung auch dann ausgesprochen werden kann, wenn das Arbeitsverhältnis ruht. In diesen Fällen wäre es nicht zuzumuten, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Fristablauf abzuwarten und weiterhin das Wartegeld zu gewähren.

Absatz 7 verweist auf die für Richter und Staatsanwälte geltenden besonderen Vorschriften nach Anlage I Kapitel III A Abschnitt III Nr. 8, die unberührt bleiben.

## Zu Nummer 2

Maßgabe a) trägt dem Umstand Rechnung, daß die wiederhergestellten Länder des beigetretenen Teils Deutschlands eine gewisse Zeit brauchen werden, um dem Gesetzesbefehl des übergeleiteten Beamtenrechtsrahmengesetzes Rechnung tragen zu können, im Rahmen dieses Gesetzes eigenes Landesbeamtenrecht zu schaffen. Es erschien ausreichend, aber auch geboten, dafür eine Frist bis zum 31. Dezember 1992 zu setzen. Da aber gerade für bestimmte Bereiche der Länderverwaltungen (zum Beispiel Polizei) ein Bedürfnis besteht, sogleich nach dem Beitritt Beamte ernennen zu können, mußte das bis zur Schaffung eigenen Landesbeamtenrechts bestehende beamtenrechtliche Rechtsvakuum durch eine entsprechende Regelung gefüllt werden. Im Interesse anwendungsgerechter Regelungen ist es zweckmäßig, sogleich auf das vorhandene Recht für Bundesbeamte durchzugreifen und es für entsprechend anwendbar zu erklären.

Maßgabe b) eröffnet den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern (einschl. Berlin (Ost)) die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 1996 befristete gesetzliche Regelungen nach Maßgabe von Buchstabe c) zu schaffen.

Maßgabe c) entspricht sachlich den Maßgaben a) zu Nr. 3, wonach für eine Übergangszeit unter den dort genannten Voraussetzungen eine Berufung in das Beamtenverhältnis auch abweichend vom geltenden Recht möglich ist (Näheres siehe zu Nr. 3 Maßgabe b bis d). Insoweit gelten die Übergangsregelungen zum Bundesbeamtenengesetz auch für die Ausfüllung des BRRG entsprechend. Die nach dem Bundesbeamtenengesetz dem Bundespersonalausschuß übertragenen Aufgaben nehmen in den Ländern die unabhängigen Stellen (§§ 61, 62 BRRG) wahr. Um grundsätzlich einheitliche Regelungen bei Bewährungsanforderungen zu gewährleisten, sind diese nicht nur im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung zu bestimmen, sondern auch in einem dem § 13 Abs. 3 BRRG entsprechenden Verfahren mit den anderen Ländern abzustimmen.

### *Zu Nummer 3*

Um nach dem Beitritt für den Bundesdienst Personen aus dem Beitrittsgebiet zu Beamten ernennen zu können, bedarf es der Inkraftsetzung des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mit Maßgaben, die dem Umstand Rechnung tragen, daß die für eine Berufung ins Beamtenverhältnis in Betracht kommenden Beschäftigten aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet bis auf wenige Ausnahmen nicht die gesetzlich vorgeschriebenen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Es müssen daher zeitlich befristete Übergangsregelungen vorgesehen werden,

- die einerseits dafür Sorge tragen, daß die für die Erfüllung der dem Berufsbeamtentum übertragenen Aufgaben wesentlichen Anforderungen des Zugangs zum Beamtenverhältnis, wie sie in Artikel 33 Abs. 2 GG vorgegeben sind, grundsätzlich gewahrt bleiben,
- die zugleich aber den Gegebenheiten im Beitrittsgebiet Rechnung tragen, daß es den Beschäftigten des bisherigen öffentlichen Dienstes in der Deutschen Demokratischen Republik zumeist nicht möglich war, eine Ausbildung zu erlangen, wie sie das Laufbahnrecht in der Bundesrepublik erfordert.

Da für die Wahrnehmung der in § 4 BBG genannten Aufgaben generell Beamte vorzusehen sind, müssen deshalb zur Übernahme von vorhandenen geeigneten Beschäftigten befristete Abweichungen von den Regelungen der §§ 15 bis 25 BBG getroffen werden. Die Maßgaben a) bis e) sehen insoweit generell eine Probezeit im Beamtenverhältnis vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vor. Unter Verzicht auf Vor- und Ausbildungserfordernisse wird für die Berufung in das Probebeamtenverhältnis auf die Bewährung auf einem entsprechenden Dienstposten abgestellt.

#### *Im einzelnen:*

Maßgabe a) schreibt zunächst fest, daß die Ernennung von Bundesbeamten abweichend vom Bundesbeamtengesetz nach den Maßgaben b) bis e) nur zeitlich befristet bis längstens 31. Dezember 1996 zulässig ist. Es ist davon auszugehen, daß bis dahin die Verbeamtung von vorhandenen Beschäftigten abgeschlossen ist und Regelbewerber, die in der Zeit nach dem Beitritt die übliche Laufbahnbefähigung erworben haben, zur Verfügung stehen.

Maßgabe b) schreibt vor, daß die Übernahme eines im öffentlichen Dienst des Beitrittsgebietes Beschäftigten in das Beamtenverhältnis nur im Status eines Beamten auf Probe in Betracht kommen kann. Als solche können Beschäftigte ernannt werden, wenn sie sich in einer Tätigkeit bewährt haben, die nach Art und Schwierigkeit dem zu übertragenden Amt entsprochen hat. Die Bewährungsanforderungen regelt die Rechtsverordnung gemäß Maßgabe e). Die Bewährungsfeststellung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde. Dem Beamten wird eine vorläufige Befähigung vermittelt, die durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und durch die Bewährung in der Probezeit bestätigt wird und damit zur vollen Laufbahnbefähigung erwächst. Auch hierüber entscheidet die oberste Dienstbehörde für ihren Bereich. Die Ernennung

zum Probebeamten wird grundsätzlich im Eingangssamt erfolgen. In begründeten Fällen wird jedoch eine Anstellung in einem Beförderungssamt möglich sein. In den Laufbahnen des höheren und des gehobenen Dienstes bedarf es hierzu der Zustimmung des Bundespersonalausschusses. Durch die Einschaltung dieses unabhängigen Gremiums soll für solche herausgehobenen Funktionsbereiche ein Höchstmaß an Objektivität und Einheitlichkeit der Entscheidungen gewährleistet werden.

Der Probezeit, die der Eignungsüberprüfung dient, kommt besonderes Gewicht zu. Aus diesem Grunde wird sie auf drei Jahre festgesetzt. In begründeten Fällen soll der Bundespersonalausschuß Ausnahmen zulassen können, wobei jedoch eine Mindestprobezeit von zwei Jahren nicht unterschritten werden darf.

Maßgabe c) stellt klar, daß Maßgabe b) solange auch für neu einzustellende Bewerber gelten muß, wie ausgebildete Regellaufbahnbewerber (noch) nicht zur Verfügung stehen.

Maßgabe d) legt in Satz 1 fest, daß ergänzend zu den Entlassungsgründen bei Probebeamten nach dem Bundesbeamtengesetz eine Entlassung auch dann in Betracht kommen kann, wenn nach Nr. 1 Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen würden. Für den Fall, daß bei einem Probebeamten aus Gründen mangelnder fachlicher Qualifikation eine Weiterbeschäftigung im Beamtenverhältnis nicht möglich ist, kommt seine Weiterverwendung im früheren Arbeitsverhältnis in Betracht, sofern keine Kündigungsgründe vorliegen. Die in Satz 3 vorgesehene Höchstaltersgrenze bezieht sich auf die erste Ernennung, das heißt auf die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Maßgabe e) ist erforderlich, weil die Bewährungsanforderungen, insbesondere die Dauer der Bewährung, im Einigungsvertrag nicht festgelegt sind. Sie werden vom Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung geregelt, wobei insbesondere laufbahngruppenbezogene Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

### *Zu Nummer 4*

Die Aufstellung von Dienstplänen, die für eine ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte unumgänglich ist, erfordert zwingend, daß für Beamte und Arbeitnehmer in Bundesdienststellen vor allem dieselbe regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit festgelegt wird. Da zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts zunächst noch vom Bundesrecht abweichende Arbeitszeitregelungen für Arbeitnehmer gelten, müssen sich die für die Beamten maßgebenden Arbeitszeitschriften an den entsprechenden Tarifvorschriften orientieren.

### *Zu Nummer 5*

Das Inkraftsetzen der Mutterschutzverordnung mit der bezeichneten Maßgabe entspricht der Überleitung des Mutterschutzgesetzes.

#### *Zu Nummer 6*

Die mit der Maßgabe erteilte Verordnungsermächtigung verfolgt den Zweck, im Interesse des Betriebsfriedens eine unterschiedliche Dauer des Erholungsurlaubs bei Beamten und Arbeitnehmern zu vermeiden.

#### *Zu Nummer 7*

Das Inkraftsetzen der Erziehungsurlaubsverordnung mit der bezeichneten Maßgabe entspricht der Überleitung des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

#### *Zu Nummer 8*

Auch die Wahrnehmung der polizeivollzugsdienstlichen Aufgaben des Bundes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist nach Artikel 20 Abs. 2 des Einigungsvertrages sobald wie möglich Beamten zu übertragen. Die für Bundesbeamte allgemein geltenden Übergangsregelungen sind auch auf die betroffenen Polizeivollzugsbeamten des Bundes anzuwenden.

#### *Zu Nummer 9*

##### *Maßgabe a)*

Daß das Beamtenversorgungsrecht, das durch die ab 1. Januar 1992 geltende Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) wesentlich geändert worden ist, schon in dieser Neufassung inkraftgesetzt wird, beruht wesentlich auf der Überlegung, sonst erforderlich gewesene Übergangsregelungen für die verhältnismäßig kurze Zeit zwischen Beitritt und Jahresende 1991 zu erübrigen. Das erscheint auch im Hinblick darauf sachgerecht, daß im Beitrittsgebiet das Berufsbeamtentum erst eingeführt wird und sich darum keine Vertrauensstatbestände ergeben.

##### *Maßgabe b)*

Nach § 4 Abs. 1 BeamtVG kann ein Ruhegehalt nur gewährt werden, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet. Hierbei sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG Zeiten einzurechnen, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 BeamtVG als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Das sind Wehrdienstzeiten und Zeiten im öffentlichen Dienst. Von diesen Zeiten werden nur solche anerkannt, die nach Wirksamwerden des Beitritts abgeleistet wurden, um zu vermeiden, daß z. B. Zeiten in der Volkspolizei oder in der Nationalen Volksarmee (NVA) unmittelbar nach der Verbeamtung einen Ruhegehaltsanspruch begründen.

##### *Maßgabe c)*

Diese Vorschriften betreffen ausschließlich vorhandene beamtenrechtliche Versorgungsempfänger, die es im Beitrittsgebiet nicht gibt.

#### *Zu Nummer 10*

Die Einführung des Berufsbeamtentums bedingt auch die Einführung der Bundesdisziplinarordnung (BDO). Die Sonderregelung zur vorübergehenden entsprechenden Anwendung der BDO in den Ländern trägt dem möglichen Umstand Rechnung, daß in den Ländern Landesbeamtenverhältnisse bestehen, bevor Landesdisziplinarordnungen in Kraft sind. Soweit die BDO landesrechtliche Besonderheiten nicht regelt, gilt bis zu Regelungen der Länder das Disziplinarrecht des Landes Niedersachsen entsprechend.

#### *Zu Nummer 11*

Die Maßgabe füllt das Rechtsvakuum bis zum Erlaß der jeweiligen Rechtsverordnungen nach der Ermächtigungsgrundlage des § 73 BBesG aus und ergänzt damit systemgerecht den Zweck dieser Vorschrift. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter A zu Abschnitt II Nr. 3 verwiesen.

#### *Zu Nummern 12 bis 14*

Die hierzu vorgesehenen Maßgaben verfolgen die schon mit den Übergangsregelungen zum BeamtVG und BBesG (siehe zu Nr. 9 und 11) vorgezeichnete Linie. Auch für diese drei Teilbereiche soll bei den Leistungen, die pauschal als Kostenerstattung ausgewiesen sind, eine abweichende Festlegung gemäß den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen im Beitrittsgebiet möglich sein.

#### *Zu Nummer 15*

Die Gründe für die in Artikel 29 Satz 2 des Staatsvertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 festgelegte Geltung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) mit der Maßgabe nur sinngemäßer Anwendung (siehe hierzu auch die Denkschrift zu Artikel 29 Abs. 2 des Staatsvertrages) sind weitgehend auch beim Wirksamwerden des Beitritts noch gegeben. Es war daher notwendig, die Bestimmungen des „Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ (BPersVG) — Personalvertretungsgesetz — der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52, S. 1014) in den in Maßgabe a) angegebenen Grenzen weiterhin Anwendung finden zu lassen. Die partielle Fortgeltung von Recht der DDR soll bis längstens 31. Mai 1993 begrenzt werden. Dabei bedurfte es einer ausdrücklichen Verpflichtung für nach dem BPersVG gebildete Stufenvertretungen und Einigungsstellen, aber auch für die Gerichte (Absatz 2 Satz 2), ggf. die Bestimmungen des genannten Gesetzes ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Darüber hinaus wird der rechtsstaatlich gebotene Bestandsschutz der nach dem genannten Gesetz gebildeten Personalvertretungen und Organe in fortbestehenden Dienststellen gesetzlich verankert.

Maßgabe b) soll sicherstellen, daß die Realisierung der Ziele des Staatsvertrages nicht durch eine formale Berufung auf einzelne Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes oder des Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

zes vom 22. Juli 1990 verhindert oder unterlaufen werden kann. Praktische Bedeutung behält diese Regelung auch dann, wenn binnen der Zweijahresfrist der § 79 des Gesetzes vom 22. Juli 1990 durch § 79 des BPersVG abgelöst wird und dessen Absatz 2 (Weiterbeschäftigungsanspruch) vorübergehend — wie bereits ausdrücklich nach dem Gesetz vom 22. Juli 1990 — nicht anzuwenden ist.

Maßgabe c) enthält die notwendige Übergangsregelung für den Bereich der Länder und stellt mit der Anwendung des Teils I der genannten Gesetze sicher, daß keine materielle personalvertretungsrechtliche Lücke entsteht.

Maßgabe d) soll ermöglichen, daß gegenwärtig noch nicht abschließend festzulegenden Übergangserfordernissen flexibel Rechnung getragen werden kann. Gleichzeitig wird es ermöglicht, durch schrittweise Ablösung des Gesetzes vom 22. Juli 1990 die Vollgeltung des Bundespersonalvertretungsgesetzes herbeizuführen. Je nach Regelungsgegenstand der Verordnung bedarf diese der Zustimmung des Bundesrates.

#### *Zu Nummer 16*

Diese Regelung ist Folge der Geltung der gesetzlichen Vorschriften. Die maßgabenbezogene Übergangsregelung gewinnt praktische Bedeutung nur in Ausnahmefällen, etwa der gerichtlichen Auflösung einer Personalvertretung mit der Folge der Neuwahl außerhalb des Zeitraums der regelmäßigen Wahlen.

#### *Zu Nummer 17*

Nach dem Einigungsvertrag werden Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, Soldaten der Bundeswehr. Sie stehen in einem Wehrdienstverhältnis nach dem Soldatengesetz in Verbindung mit dem Wehrpflichtgesetz. Die Bezüge dieser Soldaten richten sich nach dem Wehrgeldgesetz mit der Maßgabe, daß die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Übergangsregelungen trifft, die den besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in dem im Einigungsvertrag genannten Gebiet Rechnung tragen. Bei den Anpassungsregelungen ist besonders zu denken an das Entlassungsgeld (zur Zeit 2 500,— Deutsche Mark) und an den erhöhten Wehrgeld für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung.

### **Zu Sachgebiet B**

#### **Zu Abschnitt II**

##### *Zu Nummer 1*

Auf die Begründung zu der entsprechenden Vorschrift des § 107 a des Beamtenversorgungsgesetzes wird Bezug genommen (siehe Kapitel XIX Anlage I Sachgebiet A: Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen, Abschnitt II Nummer 2).

##### *Zu Nummer 2*

Das Soldatenrecht ist im Einigungsvertrag den Rechtsverhältnissen im öffentlichen Dienst zugeordnet. Von diesem Prinzip ausgehend ist so weit wie möglich eine Deckungsgleichheit zwischen den Regelungen für den zivilen öffentlichen Dienst und die Soldaten hergestellt worden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, daß die Regelungen für den zukünftigen öffentlichen Dienst in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet keine sachlich nicht gebotenen Ungleichheiten zwischen Soldaten und Beamten aufweisen.

Der Einigungsvertrag sieht vor, daß die Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee mit dem Beitritt Soldaten der Bundeswehr werden. Damit ist die Befehls- und Kommandogewalt des Bundesministers der Verteidigung über ungeteilte Streitkräfte festgelegt. Wegen der Besonderheiten im Beitrittsgebiet konnte die Geltung der Wehrgesetze — wie die Gesetze für den zivilen öffentlichen Dienst —, insbesondere wegen des Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts, nicht unmittelbar und nicht vollständig auf die ehemaligen NVA-Soldaten erstreckt werden. Die Nummer 2 sieht deshalb für eine Übergangszeit Regelungen vor, die sich an die für den übrigen öffentlichen Dienst geschaffenen Vorschriften anlehnen.

Während dieser Übergangszeit wird sich — unter Berücksichtigung von Bedarf und Eignung — nach einem noch zu schaffenden Auswahlverfahren entscheiden, welche ehemaligen NVA-Soldaten als Zeit- oder Berufssoldaten in der Bundeswehr verbleiben. Es ist vorgesehen, daß vor der Übernahme von Offizieren zu Berufssoldaten ein unabhängiger Ausschuß zu deren persönlicher Eignung angehört wird.

#### **Zu Abschnitt III**

##### *Zu Nummer 1*

Der Maßgabevorbehalt zum Wehrpflichtgesetz stellt sicher, daß sich die Dauer des Grundwehrdienstes für Wehrpflichtige, die als Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee zum Zeitpunkt des Beitritts Grundwehrdienst leisten, nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik richtet, solange das Wehrpflichtgesetz eine Grundwehrdienstdauer von mehr als zwölf Monaten vorsieht. Er dient außerdem der sachgerechten Abwicklung bestehender Grundwehrdienstverhältnisse.

##### *Zu Nummer 2*

Anwärter für Laufbahnen der Sanitätsoffiziere, die nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes ohne Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt worden sind, erhalten außer unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung ein Ausbildungsgeld. Mit dem Maßgabevorbehalt erhält die Bundesregierung die Möglichkeit, diese Geldleistung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der dortigen allgemeinen ökonomischen Situation anzupassen.

#### **Zu Nummer 3**

Die Verordnung steht in sachlichem Zusammenhang mit der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen und folgt mit ihren Maßgaben dieser Regelung (siehe die Begründung Kapitel XIX Anlage I Sachgebiet A: Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen, Abschnitt III Nummer 5).

#### **Zu Nummer 4**

Die Verordnung steht in sachlichem Zusammenhang mit der Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst und folgt mit ihren Maßgaben dieser Regelung (siehe die Begründung zu Kapitel XIX Anlage I Sachgebiet A: Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen, Abschnitt III Nummer 7).

#### **Zu Nummer 5**

Zu den Buchstaben a), c) und d) wird auf die Begründungen zu den entsprechenden Maßgaben zum Beamtenversorgungsgesetz Bezug genommen (siehe Kapitel XIX Anlage I Sachgebiet A: Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen, Abschnitt III Nummer 9). In Buchstabe b) wird bestimmt, welcher Personenkreis keine Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz erhält, und geregelt, in welchen Fällen Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz gewährt wird.

#### **Zu Nummer 6**

Die Maßgabe ermöglicht der Bundesregierung, die Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltungssicherungsgesetz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet der dortigen allgemeinen ökonomischen Situation anzupassen.

### **Zu Kapitel XIX der Anlage II**

#### **Zu Sachgebiet B**

#### **Zu Abschnitt III**

##### **Zu Nummer 1**

Die Weitergeltung dieser Bestimmungen ist wegen des Maßgabevorbehalts zum Wehrpflichtgesetz (siehe Kapitel XIX Anlage I Sachgebiet B: Recht der Soldaten, Abschnitt III Nummer 1) unabdingbar.

##### **Zu Nummer 2**

Die Weitergeltung dieser Besoldungsordnung (in dem beschriebenen Umfang) ist wegen der Regelung in Kapitel XIX Anlage I Sachgebiet B: Recht der Soldaten, Abschnitt II Nummer 2, § 5 Abs. 1 und Abs. 3 notwendig.

##### **Zu Nummer 3**

Die Weitergeltung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 1990 ist notwendig, da die Mutterschutzverordnung für weibliche Sanitätsoffiziere erst am 1. Januar 1991 in Kraft tritt und auf Geburten nach dem 31. Dezember 1990 anzuwenden ist (siehe Kapitel XIX Anlage I Sachgebiet B: Recht der Soldaten, Abschnitt III Nummer 3).

##### **Zu Nummer 4**

Von der Weitergeltung der Festlegungen über die Zahlung des Verpflegungsgeldes an die Zeit- und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee ist der Kreis der in Kapitel XIX Anlage I Sachgebiet B: Recht der Soldaten, Abschnitt II Nummer 2 § 2 genannten Personen ausgenommen.